Kreisstadt Merzig

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates statt.

Sitzungstermin:	Mittwoch, 02.07.2025, 16:30 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Brauerstr. 5, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Änderung der Satzung des Präventionsbeirates
3	Besetzung des Präventionsbeirates
4	Abschluss einer Vereinbarung mit der Kultopolis GmbH, Merzig
5	Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“ in der Kreisstadt Merzig
6	Aufstellung des Bebauungsplans „Bereich Ostbahnhof“ im Stadtteil Merzig; Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
7	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bereich Ostbahnhof“ im Stadtteil Merzig; Beschluss gem. § 14 Abs. 1 BauGB
8	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) „Erweiterung Innenstadt“ im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt Billigung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts sowie Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
9	Beitritt der Kreisstadt Merzig zum "Landesverband Saar-Waldschutz e.V."
10	Abschluss eines Maßnahmenvertrages "Aktion Baum" mit der Aktion Baum gGmbH
11	Verlängerung Mietvertrag Pfarrzentrum Hilbringen

12 Gründung einer interkommunalen Energiedienstleistungsgesellschaft (EDG) im Landkreis Merzig-Wadern
Hier: Beteiligung der Kreisstadt Merzig

13 Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren wegen Verkauf einer städtischen Waldfläche; Antrag der Fraktionen B 90/Die Grünen und FWM/FDP

14 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

15 Verlängerung einer Bauverpflichtung im Stadtteil Besseringen

16 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag für die Verlegung und Betrieb von Kabeltrassen für Windenergieanlagen (WEA) Querung Eisenbahnlinie im Bereich Hasentälchen

17 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet "Oberst Haardt"

18 Verkauf einer Teilfläche im Stadtteil Besseringen

19 Information der SHG-Geschäftsführung zur Schließung der stationären psychiatrischen Abteilung am Klinikum Merzig

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister

2025/0487
Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Satzung des Präventionsbeirates

Dienststelle:	*Datum:*
121 Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Ordnungsamt	03.06.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die als Entwurf beigefügte Satzung für den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig wird beschlossen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Neuauflage des Präventionsbeirates ist aufgefallen, dass die bisherige Satzung des Präventionsbeirates in die Jahre gekommen ist und an einigen Stellen nicht mehr die aktuelle Praxis der Gremienarbeit widerspiegelt. Sie wurde daher an Formulierungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und an die Satzungen anderer Beiräte (Seniorenbeirat, Integrationsbeirat) angeglichen und stellenweise genauer ausformuliert um eine höhere Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurden insbesondere die Bestimmungen über die Berufung der Mitglieder überarbeitet, um eine größere Flexibilität zu erreichen und die ehrenamtliche Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern.

In der angehängten Synopse sind die Änderungen im Detail nachvollziehbar.

Anlage/n

1 Satzungsentwurf (öffentlich)
2 Synopse (öffentlich)

Satzung für den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig

Präambel

Aufgrund der §§ 12 und 50 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087), wird durch Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 23.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Wesen und Rechtsstellung des Beirates

Aufgrund des § 12 KSVG bildet die Kreisstadt Merzig zur Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung einen Präventionsbeirat. Das Gremium ermöglicht die Zusammenarbeit von Fachleuten und interessierten Laien mit dem Ziel, im Gemeinwesen in Merzig kriminalpräventiv zu wirken.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Präventionsbeirat beschäftigt sich mit das Stadtgebiet betreffenden kriminalpräventiven, sicherheits- sowie ordnungsbedeutsamen Themen. Er entwickelt Ideen zur weiteren Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitssituation der Merziger Einwohnerinnen und Einwohner.

(2) Der Präventionsbeirat erstellt hierzu einen Maßnahmenkatalog, der jährlich geprüft und fortgeschrieben wird (Ermittlung des aktuellen Bedarfs, Entwicklung neuer Projekte, Erfolgskontrolle).

(3) Der Präventionsbeirat kann der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat Vorschläge unterbreiten und diese wie auch sonstige Organisationen, Einrichtungen und Fachdienste in allen Sicherheits-, Ordnungs- und Präventionsbelangen beraten.

(4) Der Präventionsrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen wählen sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Dem Präventionsbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

ENTWURF

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Präventionsbeirat besteht in der Regel aus 18 Mitgliedern.

(2) Die in Anlage A der Satzung genannten ortsansässigen Verbände, Vereine, Ämter und Dienste, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich bzw. ehrenamtlich schwerpunktmäßig mit Präventionsangelegenheiten befassen, haben das Recht, die dort genannte Zahl an Vertreterinnen oder Vertretern sowie dieselbe Anzahl an Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für den Präventionsbeirat zu benennen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister fordert diese Einrichtungen zur Bildung des Präventionsbeirates spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich auf. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, hat die Einrichtung das Recht, den freien Sitz erneut zu besetzen.

(3) Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig entsendet zwei Mitglieder aus seiner Mitte. Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates gelten die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über die Besetzung der Ausschüsse (§ 48 KSVG) entsprechend.

(4) Für die Mitgliedschaft im Präventionsbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit öffentlich auf. Zusammen mit dem Bewerbungsschreiben haben die Bewerberinnen oder die Bewerber gegenüber dem Oberbürgermeister ihren guten Leumund durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen. Eventuell hierfür anfallende Kosten trägt die Kreisstadt Merzig.

(5) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den von den in Anlage A der Satzung genannten Einrichtungen benannten und den vom Stadtrat entsandten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Präventionsbeirat bis zum Erreichen der regulären Mitgliederzahl nach Absatz 1. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Präventionsbeirat nach. Ist die Liste der Nachrücker erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Liegen weniger Bewerbungen vor, als Sitze zu besetzen sind, werden alle Bewerberinnen und Bewerber in den Präventionsbeirat berufen; eine Wahl findet in diesem Falle nicht statt. Abweichend von Satz 1 kann der Stadtrat auch mehr Bewerberinnen oder Bewerber berufen, als nach der regulären Mitgliederzahl in Absatz 1 vorgesehen sind.

(6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Präventionsbeirates gilt § 33 KSVG entsprechend. Für die vom Stadtrat gewählten Bürgerinnen und Bürger gilt darüber hinaus § 30 Absatz 1 KSVG entsprechend.

ENTWURF

§ 4 Amtszeit, konstituierende Sitzung

(1) Die Amtszeit des Präventionsbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Präventionsbeirates lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.

(3) Endet die Amtszeit des Präventionsbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Präventionsbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu berufenden Präventionsbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 5 Vorstand

(1) Der Präventionsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Präventionsbeirat nach außen sowie gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Präventionsbeirates betreffen, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Präventionsbeirates werden in der Regel halbjährlich von seiner Sprecherin oder seinem Sprecher unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Präventionsbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Sitzungen des Präventionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

ENTWURF

(4) An den Sitzungen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Präventionsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Präventionsbeirates fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Außerdem leitet die oder der Vorsitzende der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die in den Sitzungen beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen zu.

§ 7 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des Präventionsbeirates, insbesondere die Einladung zu Sitzungen, die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens sowie weitere organisatorische Unterstützung ist das Ressort 12 „Sicherheit und Bürgerservice“ zuständig.

§ 8 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Präventionsbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

(2) Die Auslagen der ehrenamtlichen Mitglieder des Präventionsbeirates werden mit einer Auslagenpauschale von jährlich 60,00 € abgegolten; für die hauptamtlich beschäftigten Vertreter der in der Anlage A der Satzung aufgeführten Einrichtungen sowie für die von Stadtrat entsandten Mitglieder erfolgt kein Auslagenersatz.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher erhält zusätzlich einen pauschalen Auslagenersatz von jährlich 60,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig vom Januar 2015 außer Kraft.

ENTWURF

Merzig, den XX.XX.2025

Der Oberbürgermeister
Marcus Hoffeld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

ENTWURF

Anlage A
zur Satzung für den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig

Folgende Verbände, Vereine Ämter und Einrichtungen sind berechtigt, Mitglieder in den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Kreisstadt Merzig, Ressort 12 (Sicherheit und Bürgerservice)	1 Vertreter/in
- Kreisstadt Merzig, Ressort 30 (Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt)	1 Vertreter/in
- Kreisstadt Merzig, Ressort 21 (Familie, Bildung und Soziales)	1 Vertreter/in
- Stadtverband der Sport treibenden Vereine	1 Vertreter/in
- Stadtverband der kulturellen Vereine	1 Vertreter/in
- Jugendhaus Merzig	1 Vertreter/in
- Landkreis Merzig-Wadern, Jugendbüro Merzig	1 Vertreter/in
- Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt	1 Vertreter/in
- Familienzentrum Merzig	1 Vertreter/in
- Polizeiinspektion Merzig	2 Vertreter/innen

ENTWURF

Satzung für den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig

ALTE FASSUNG

Präambel

Aufgrund der §§ 12 und 50 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087), wird durch Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 17.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Wesen und Rechtsstellung des Beirates

Der Stadtrat hat im Juni 2002 mit der Richtlinie über die Bildung und Arbeit des Kriminalitätspräventionsbeirates in der Kreisstadt Merzig erstmals den Kriminalitätsbeirat ins Leben gerufen. Der nach den Vorschriften dieser Satzung gebildete neue Präventionsbeirat löst dieses Gremium ab und ermöglicht die Zusammenarbeit von Fachleuten und interessierten Laien mit dem Ziel, im Gemeinwesen Merzig kriminalpräventiv zu wirken.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Präventionsbeirat beschäftigt sich mit kommunalen, kriminalpräventiven, sicherheits- sowie ordnungsbedeutsamen Themen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, und entwickelt Ideen zur weiteren Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitssituation der Merziger Einwohnerinnen und Einwohner.

(2) Der Präventionsbeirat erstellt hierzu einen Maßnahmenkatalog, der jährlich geprüft und fortgeschrieben wird (Ermittlung des aktuellen Bedarfs, Entwicklung neuer Projekte, Erfolgskontrolle).

(3) Der Präventionsbeirat kann der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat Vorschläge unterbreiten und diese wie auch sonstige Organisationen, Einrichtungen und Fachdienste in allen Sicherheits-, Ordnungs- und Präventionsbelangen beraten.

(4) Der Präventionsrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen wählen sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Dem Präventionsbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Satzung für den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig

NEUE FASSUNG

Präambel

Aufgrund der §§ 12 und 50 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087), wird durch Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 23.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Wesen und Rechtsstellung des Beirates

Aufgrund des § 12 KSVG bildet die Kreisstadt Merzig zur Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung einen Präventionsbeirat. Das Gremium ermöglicht die Zusammenarbeit von Fachleuten und interessierten Laien mit dem Ziel, im Gemeinwesen in Merzig kriminalpräventiv zu wirken.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Präventionsbeirat beschäftigt sich mit das Stadtgebiet betreffenden kriminalpräventiven, sicherheits- sowie ordnungsbedeutsamen Themen. Er entwickelt Ideen zur weiteren Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitssituation der Merziger Einwohnerinnen und Einwohner.

(2) Der Präventionsbeirat erstellt hierzu einen Maßnahmenkatalog, der jährlich geprüft und fortgeschrieben wird (Ermittlung des aktuellen Bedarfs, Entwicklung neuer Projekte, Erfolgskontrolle).

(3) Der Präventionsbeirat kann der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat Vorschläge unterbreiten und diese wie auch sonstige Organisationen, Einrichtungen und Fachdienste in allen Sicherheits-, Ordnungs- und Präventionsbelangen beraten.

(4) Der Präventionsrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen wählen sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Dem Präventionsbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Präventionsbeirat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern, diese werden entweder von den in Anlage 1 der Satzung genannten Organisationen benannt oder vom Stadtrat gewählt (Abs. 4).

(2) Die in Anlage A der Satzung genannten ortsansässigen Verbände, Vereine, Ämter und Dienste, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich bzw. ehrenamtlich schwerpunktmäßig mit Präventionsangelegenheiten befassen, haben das Recht, die dort genannte Zahl an Vertreterinnen oder Vertretern sowie deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für den Präventionsbeirat zu benennen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister fordert diese Einrichtungen zur Bildung des ersten Präventionsbeirates spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung dieser Satzung und für alle späteren Präventionsbeiräte spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich auf.

(3) Für die Mitgliedschaft im Präventionsbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit in „Neues aus Merzig“ auf. Für den ersten Präventionsbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.

(4) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den von den in Anlage A der Satzung genannten Einrichtungen und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Präventionsbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl nach Absatz 1. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Präventionsbeirat nach.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Präventionsbeirat besteht in der Regel aus 18 Mitgliedern.

(2) Die in Anlage A der Satzung genannten ortsansässigen Verbände, Vereine, Ämter und Dienste, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich bzw. ehrenamtlich schwerpunktmäßig mit Präventionsangelegenheiten befassen, haben das Recht, die dort genannte Zahl an Vertreterinnen oder Vertretern sowie dieselbe Anzahl an Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für den Präventionsbeirat zu benennen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister fordert diese Einrichtungen zur Bildung des Präventionsbeirates spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich auf. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, hat die Einrichtung das Recht, den freien Sitz erneut zu besetzen.

(3) Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig entsendet zwei Mitglieder aus seiner Mitte. Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates gelten die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über die Besetzung der Ausschüsse (§ 48 KSVG) entsprechend.

(4) Für die Mitgliedschaft im Präventionsbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit öffentlich auf. Zusammen mit dem Bewerbungsschreiben haben die Bewerberinnen oder die Bewerber gegenüber dem Oberbürgermeister ihren guten Leumund durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen. Eventuell hierfür anfallende Kosten trägt die Kreisstadt Merzig.

(5) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den von den in Anlage A der Satzung genannten Einrichtungen benannten und den vom Stadtrat entsandten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Präventionsbeirat bis zum Erreichen der regulären Mitgliederzahl nach Absatz 1. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Präventionsbeirat nach. Ist die Liste der Nachrücker erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Liegen weniger Bewerbungen vor, als Sitze zu besetzen sind, werden alle Bewerberinnen und Bewerber in den Präventionsbeirat berufen; eine Wahl findet in diesem Falle nicht statt. Abweichend von Satz 1 kann der Stadtrat auch mehr Bewerberinnen oder Bewerber berufen, als nach der regulären Mitgliederzahl in Absatz 1 vorgesehen sind.

(6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Präventionsbeirates gilt § 33 KSVG entsprechend. Für die vom Stadtrat gewählten Bürgerinnen und Bürger gilt darüber hinaus § 30 Absatz 1 KSVG entsprechend.

§ 4 Amtszeit, konstituierende Sitzung

(1) Die Amtszeit des Präventionsbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Präventionsbeirates lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.

(3) Endet die Amtszeit des Präventionsbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Präventionsbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu berufenden Präventionsbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 5 Vorstand

(1) Der Präventionsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Präventionsbeirat nach außen sowie gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Präventionsbeirates werden von seiner oder seinem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Präventionsbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden rechtzeitig in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ veröffentlicht.

(3) Die Sitzungen des Präventionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) An den Sitzungen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Amtszeit, konstituierende Sitzung

(1) Die Amtszeit des Präventionsbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Präventionsbeirates lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.

(3) Endet die Amtszeit des Präventionsbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Präventionsbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu berufenden Präventionsbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 5 Vorstand

(1) Der Präventionsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Präventionsbeirat nach außen sowie gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Präventionsbeirates betreffen, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Präventionsbeirates werden in der Regel halbjährlich von seiner Sprecherin oder seinem Sprecher unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Präventionsbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Sitzungen des Präventionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) An den Sitzungen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Präventionsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Präventionsbeirates fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Außerdem leitet die oder der Vorsitzende der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die in den Sitzungen beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen zu.

§ 7 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des Präventionsbeirates, insbesondere die Einladung zu Sitzungen, die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens sowie weitere organisatorische Unterstützung ist das Ordnungsamt zuständig.

§ 8 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Präventionsbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

(2) Die Auslagen der ehrenamtlichen Mitglieder des Präventionsbeirates werden mit einer Auslagenpauschale von jährlich 60,00 € abgegolten; für die hauptamtlich beschäftigten Vertreter der in der Anlage A der Satzung aufgeführten Einrichtungen erfolgt kein Auslagenersatz.

(3) Abweichend von Absatz 2 erhält eine ehrenamtliche Vorsitzende oder ein ehrenamtlicher Vorsitzender einen pauschalen Auslagenersatz von jährlich 120,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des bisherigen Kriminalitätsrates der Kreisstadt Merzig vom 06. Juni 2002 außer Kraft.

Merzig, den XX.XX.2014

Der Oberbürgermeister
Marcus Hoffeld

(5) Der Präventionsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Präventionsbeirates fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Außerdem leitet die oder der Vorsitzende der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die in den Sitzungen beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen zu.

§ 7 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des Präventionsbeirates, insbesondere die Einladung zu Sitzungen, die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens sowie weitere organisatorische Unterstützung ist das Ressort 12 „Sicherheit und Bürgerservice“ zuständig.

§ 8 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Präventionsbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

(2) Die Auslagen der ehrenamtlichen Mitglieder des Präventionsbeirates werden mit einer Auslagenpauschale von jährlich 60,00 € abgegolten; für die hauptamtlich beschäftigten Vertreter der in der Anlage A der Satzung aufgeführten Einrichtungen sowie für die von Stadtrat entsandten Mitglieder erfolgt kein Auslagenersatz.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher erhält zusätzlich einen pauschalen Auslagenersatz von jährlich 60,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig vom Januar 2015 außer Kraft.

Merzig, den XX.XX.2025

Der Oberbürgermeister
Marcus Hoffeld

Anlage A
zur Satzung für den Präventionsbeirat
der Kreisstadt Merzig

Folgende Verbände, Vereine Ämter und Einrichtungen sind berechtigt, Mitglieder in den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Kreisstadt Merzig, Ordnungsamt – 1 Vertreter/in
- Kreisstadt Merzig, Abteilung für Umwelt, Stadtplanung und Hochbau - 1 Vertreter/in — 1 Vertreter/in
- Stadtverband der Sport treibenden Vereine - 1 Vertreter/in — 1 Vertreter/in
- Stadtverband der kulturellen Vereine - 1 Vertreter/in — 1 Vertreter/in
- Jugendhaus Merzig - 1 Vertreter/in (Leitungskraft des Hauses) — 1 Vertreter/in
- Landkreis Merzig-Wadern, Jugendbüro Merzig - 1 Vertreter/in — 1 Vertreter/in
- Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt - 1 Vertreter/in — 1 Vertreter/in
- Familienzentrum Merzig - 1 Vertreter/in — 1 Vertreter/in
- Polizeibezirksinspektion Merzig - 2 Vertreter/innen — 2 Vertreter/innen

Anlage A
zur Satzung für den Präventionsbeirat
der Kreisstadt Merzig

Folgende Verbände, Vereine Ämter und Einrichtungen sind berechtigt, Mitglieder in den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Kreisstadt Merzig, Ressort 12 (Sicherheit und Bürgerservice) — 1 Vertreter/in
- Kreisstadt Merzig Ressort 30 (Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt) — 1 Vertreter/in
- Kreisstadt Merzig, Ressort 21 (Familie, Bildung und Soziales) — 1 Vertreter/in
- Stadtverband der Sport treibenden Vereine — 1 Vertreter/in
- Stadtverband der kulturellen Vereine — 1 Vertreter/in
- Jugendhaus Merzig — 1 Vertreter/in
- Landkreis Merzig-Wadern, Jugendbüro Merzig — 1 Vertreter/in
- Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt — 1 Vertreter/in
- Familienzentrum Merzig — 1 Vertreter/in
- Polizeiinspektion Merzig — 2 Vertreter/innen

2025/0431
Beschlussvorlage
öffentlich

Besetzung des Präventionsbeirates

Dienststelle:	*Datum:*
121 Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Ordnungsamt	14.04.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beruft alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich freiwillig gemeldet haben, in den Präventionsbeirat.

Sachverhalt

Der Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig befasst sich mit kommunalen, kriminalpräventiven, sicherheits- sowie ordnungsbedeutsamen Themen in der Kreisstadt Merzig. Nach § 3 der Satzung besteht der Beirat in der Regel aus 18 Mitgliedern.

Diese werden zunächst von den in Anlage A der Satzung genannten Institutionen entsandt, der Stadtrat entsendet darüber hinaus zwei Mitglieder aus seiner Mitte. Für die Mitgliedschaft im Präventionsbeirat können sich außerdem Bürgerinnen und Bürger bewerben.

Von den in Anlage A aufgeführten Institutionen wurden folgende Mitglieder benannt:

Kreisstadt Merzig – Ressort 12	1 Vertreter	Nicolas Calmes
Kreisstadt Merzig – Ressort 21	1 Vertreter	Heike Wagner
Kreisstadt Merzig – Ressort 30	1 Vertreter	Christian Bies
Stadtverband der Sport treibenden Vereine	1 Vertreter	Frank Wagner
Stadtverband der kulturellen Vereine	1 Vertreter	Jo Schneider
Jugendhaus Merzig	1 Vertreter	Julia Schmitt
LK Merzig-Wadern – Jugendbüro	1 Vertreter	Amelie Dick
LK Merzig-Wadern – Gesundheitsamt	1 Vertreter	Gabriele Wahlen
Familienzentrum Merzig	1 Vertreter	Kim Eifler
Polizeiinspektion Merzig	2 Vertreter	POK Christian Kopytko
		KOK Frank Meier

Von der CDU-Fraktion wurde als Mitglied Esther Schwarz, als Stellvertreterin Therese Schmitt und von der SPD-Fraktion als Mitglied Philipp Brausch, als Stellvertreter Arndt Oehm benannt.

Auf einen in Neues aus Merzig veröffentlichten Aufruf haben sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Bürgerinnen und Bürger um eine Mitgliedschaft im Präventionsbeirat beworben:

Herr Hermann Riedel
Frau Monika Kiefer
Herr Thorsten Carl
Herr Arno Weber
Herr Christian Scheuer
Herr Ludo Galbats
Frau Dr. Sigrid Bitsch

Um das ehrenamtliche Engagement zu fördern und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig für eine Mitarbeit beworben haben, zu honorieren, wird vorgeschlagen, die in § 3 Absatz 5 Satz 4 aufgeführte Möglichkeit zu nutzen und alle Bewerberinnen und Bewerber in den Präventionsbeirat zu berufen; er hätte dann 20 statt 18 Mitglieder.

Andernfalls müssten aus den sieben freiwilligen Meldungen fünf Mitglieder nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt werden.

Anlage/n

1 Bewerberliste Präventionsbeirat 2025 (nichtöffentlich)

2025/0435
Beschlussvorlage
öffentlich

Abschluss einer Vereinbarung mit der Kultopolis GmbH, Merzig

Dienststelle:	*Datum:*
22 Kultur, Sport und Tourismus	16.04.2025
Beteiligte Dienststellen:	
Leitung der Verwaltung 11 Finanzen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Merzig und der Kultopolis GmbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Kultopolis GmbH ist eine international tätige Konzertagentur mit Sitz in Merzig, Schankstr. 42. Sie veranstaltet auch in Merzig eine Vielzahl an Veranstaltungen und trägt somit zu dem reichhaltigen Kulturangebot in der Kreisstadt bei.

Eine öffentliche Förderung (z.B. durch einen Zuschuss) erfährt Kultopolis bislang nicht. Eine Vergünstigung bestand bisher darin, dass für das Unternehmen die Nutzung der Stadthalle Merzig vergünstigt zur Verfügung gestellt wird.

Zur weiteren Förderung der Kulturszene in Merzig und unter der Voraussetzung, dass die Konzertagentur in Merzig weiterhin so aktiv bleibt (mindestens 6 Veranstaltungen pro Jahr), wird vorgeschlagen, zwischen der Kreisstadt Merzig und der Kultopolis GmbH eine Sondervereinbarung mit folgenden Regelungen zu schließen:

1. Stadthallenmiete:
Kultopolis ist berechtigt alle Einrichtungen der Stadthalle (Eingangsbereich, Foyer, großer und kleiner Saal, Technik, usw.) zu einem Sonderpreis (inkl. aller Nebenkosten) von 300€ + 19% MwSt., insgesamt also 357€ zu nutzen.

2. Bewirtungsrecht:
Kultopolis ist berechtigt, bei bis zu 3 Veranstaltungen pro Jahr das Bewirtungsrecht selbst auszuüben. Über die Auswahl dieser Veranstaltungen ist die Stadt (Kulturbüro) spätestens 2 Wochen nach der Buchung der Stadthalle zu informieren, damit die notwendigen Absprachen mit dem Stadthallenpächter frühzeitig getroffen werden können.

3. Nutzung Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen:
Die Kreisstadt Merzig räumt Kultopolis das Recht ein, die Beschallungs- und Beleuchtungsanlage in der Stadthalle bei Bedarf kostenlos nutzen zu können (in Miete enthalten, s. Nr.1).

4. Programmankündigung in „Neues aus Merzig“:
Bis zu vier Mal pro Jahr kann Kultopolis ihr Merziger Gesamtprogramm ganzseitig in „Neues aus Merzig“ bekannt machen.

Es handelt sich bei der jetzigen Vereinbarung um eine Neufassung der bereits bestehenden Vereinbarung. Da Künstler frühzeitig gebucht werden müssen und dafür Planungssicherheit benötigt wird, wird lediglich die Laufzeit der Vereinbarung von drei auf fünf Jahre erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Kreisstadt Merzig würde pro Veranstaltung Einnahmen in Höhe von 357 € (brutto) erzielen.

Anlage/n

1 2025-04-16 Vereinbarung Kultopolis - Stadt 2026 (öffentlich)

Vereinbarung

zur

Kulturförderung in Merzig

zwischen der **Kreisstadt Merzig,**
vertreten durch Oberbürgermeister Marcus Hoffeld
Brauerstr. 5
66663 Merzig
im Folgenden „Stadt“ genannt

und der

Konzertagentur **Kultopolis GmbH**
vertreten durch Geschäftsführer Roland Nilles
Zum Bauhof 2a
66663 Merzig
im Folgenden „Kultopolis“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Allgemeines

Die Kultopolis GmbH ist eine international tätige Konzertagentur mit Sitz in Merzig, Zum Bauhof 2a. Sie veranstaltet auch in Merzig eine Vielzahl an Veranstaltungen und trägt somit zu dem reichhaltigen Kulturangebot in der Kreisstadt bei.

Zur weiteren Förderung der Kulturszene in Merzig und unter der Voraussetzung, dass die Konzertagentur in Merzig weiterhin so aktiv bleibt (mind. 6 Veranstaltungen pro Jahr), schließen Stadt und Kultopolis folgende Vereinbarung:

1. Stadthallenmiete:

Kultopolis ist berechtigt, alle Einrichtungen der Stadthalle (Eingangsbereich, Foyer, großer und kleiner Saal, Technik, usw.) zu einem Sonderpreis (inkl. aller Nebenkosten) von 300€ + 19% MwSt., **insgesamt also 357€** pro Veranstaltung zu nutzen.

2. Bewirtungsrecht:

Kultopolis ist berechtigt, bei bis zu 3 Veranstaltungen pro Jahr das Bewirtungsrecht selbst auszuüben. Über die Auswahl dieser Veranstaltungen ist die Stadt (Kulturbüro) spätestens 2 Wochen nach der Buchung der Stadthalle zu informieren, damit die notwendigen Absprachen mit dem Stadthallenpächter frühzeitig getroffen werden können.

3. Nutzung Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen:

Die Stadt räumt Kultopolis das Recht ein, die Beschallungs- und Beleuchtungsanlage in der Stadthalle bei Bedarf kostenlos nutzen zu können (in Miete enthalten, s. Nr.1).

4. Programmankündigung in „Neues aus Merzig“:

Bis zu vier Mal pro Jahr kann Kultopolis ihr Merziger Gesamtprogramm ganzseitig in „Neues aus Merzig“ bekannt machen.

5. Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangsregelung

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2030.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Folgejahr, wenn Kultopolis im laufenden Jahr mit mindestens 6 Veranstaltungen zu einem hochwertigen Kulturangebot in der Kreisstadt Merzig beigetragen hat.

Beiden Seiten steht ein schriftliches außerordentliches Kündigungsrecht zu dieser Vereinbarung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende zu.

Macht die Stadt einseitig von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so gelten im Sinne der Planungssicherheit für Kultopolis als Übergangsregelung die o.g. vergünstigten Bedingungen lt. Nr. 1 und 2 für die Veranstaltungen fort, für die bereits rechtswirksame Nutzungsverträge über die Stadthalle zwischen Stadt und Kultopolis geschlossen worden sind.

Kreisstadt Merzig
Der Oberbürgermeister
Merzig, den

_____

Marcus Hoffeld

Kultopolis GmbH
Der Geschäftsführer
Merzig, den

_____

Roland Nilles

2024/0044
Beschlussvorlage
öffentlich

Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“ in der Kreisstadt Merzig

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	17.07.2024
Beteiligte Dienststellen:	
Ortsvorsteher/in Mechern Ortsvorsteher/in Mondorf	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Mechern (Anhörung)	Ö
Ortsrat Mondorf (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

a. Der Abwägung aller während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen entsprechend dem beigefügten Abwägungsvorschlag und
b. der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen südwestlich von Mechern.
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Windparks zu schaffen, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich zu ändern und ein Sondergebiet für Windenergie auszuweisen. Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, sämtliche Planungskosten einschließlich der Verfahrensdurchführung hierfür zu tragen.
Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist seitens der Kooperationsgemeinschaft das Planungsbüro IfÖNA GmbH, Priv. Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH aus Völklingen beauftragt worden.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 die Einleitung des Verfahrens und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Me-

chern" beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“ sowie der Entwurf des Bebauungsplanes vom 21.05.2024 bis einschließlich 24.06.2024 im Neuen Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen bzw. konnten die Planunterlagen in dieser Zeit zusätzlich auf der Internetseite der Kreisstadt Merzig und über das zentrale Internetportal des Landes elektronisch eingesehen werden.
Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Sämtliche während der Auslegung seitens der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen sind einschließlich eines Abwägungsvorschlags diesbezüglich als Anlage beigefügt.

Im nächsten Verfahrensschritt kann nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Da der Antragsteller die Kostenübernahme sämtlicher Planungskosten für die erforderlichen Bauleitplanverfahren erklärt hat, ergeben sich durch das Verfahren keine finanziellen Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig.

Auswirkungen auf das Klima:
Nähere Aussagen hierzu ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.
Unabhängig hiervon hat allein schon die Gewinnung von Energie durch Windenergieanlagen eine positive Auswirkung auf das Klima.

Anlage/n

1 Abwägungsvorschlag (öffentlich)
2 TÖB_Stellungnahmen1-26 (öffentlich)
3 TÖB_Stellungnahmen27-61 (öffentlich)
4 FNP-Teiländerung Planzeichnung mit Begründung (öffentlich)
5 Umweltbericht mit Karten (öffentlich)
6 Anlagen 1, 3 und 4 Fledermausgutachten usw. (öffentlich)
7 Anlage 2 Avifaunistische Gutachten (öffentlich)

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligungszeitraum: 21.05.2024 bis 24.06.2024 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 15.07.2024)

Ergebnis

Nr.	NAME TÖB	Datum Eingang	Anregungen / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
1	Amprion GmbH	24.05.2024		X	im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.
2	Arbeitskammer des Saarlandes				*keine Stellungnahme eingegangen*
3	Bergamt Saarbrücken				*keine Stellungnahme eingegangen*
4	BUND Saarland e.V.				*keine Stellungnahme eingegangen*
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.05.2024		X	vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				*keine Stellungnahme eingegangen*
7	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,				*keine Stellungnahme eingegangen*
8	CREOS Deutschland GmbH	12.06.2024		X	im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11	28.05.2024	X	a)	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichenden Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien der TElekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeaben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11	21.05.2024	X	b)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.Lagepläne sind beigefügt.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout				*keine Stellungnahme eingegangen*
11	Deutscher Wetterdienst	22.05.2024		X	Der DWD hat keine Einwände gegenüber der Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
12	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
13	energis-Netzgesellschaft mbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
14	Ericsson Services GmbH	27.05.2024		X	Die Fa. Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlagen keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.
15	EVS, Abwasser	22.05.2024		X	im angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS
16	EVS, Abfall				*keine Stellungnahme eingegangen*
17	Flughafen Saarbrücken GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
18	Gemeinde Beckingen				*keine Stellungnahme eingegangen*
19	Gemeinde Losheim				*keine Stellungnahme eingegangen*
20	Gemeinde Mettlach				*keine Stellungnahme eingegangen*
21	Gemeinde Rehlingen-Siersburg				*keine Stellungnahme eingegangen*
22	Handwerkskammer des Saarlandes				*keine Stellungnahme eingegangen*
23	IHK Saarland	18.06.2024		X	durch die Teiländerung des oben genannten Flächennutzungsplanes sollen die pla-nerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks (3 WKA südwestlich von Mechern) durch die Festlegung eines Sondergebiets für Windenergienutzung geschaffen werden. Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sind von uns nicht vorzutragen.
24	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	15.05.2024		X	im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens
25	Intersaar GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
26	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fristverlängerung bis 15.07.2024)	16.07.2024	X		**Natur- und Artenschutz** Unter Berücksichtigung der §§ 18 Abs. 1 und 13 bis 17 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB ist im Bauleitplanverfahren unter Anwendung der Eingriffsregelung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung (§§ 1 und 1a BauGB) zu entscheiden. **Natura 2000-Verträglichkeit** Bei der vorliegend geplanten Überarbeitung bzw. Ergänzung der Sondergebiete für die Windenergie in der Stadt Merzig wurden die harten Ausschlusskriterien der Restriktionsanalyse (Stand 07.03.2014), welche zur Aufstellung des aktuell rechtskräftigen FNPs durchgeführt wurde, übernommen. Das zuvor angewandte weiche Ausschlusskriterium „einzelfallbezogener Vorsorgeabstand von 1.200 m zum LSG und VSG „Saar-Nied-Gau“, welcher – wie im aktuellen Umweltbericht aufgeführt – mit dem Vorkommen der windkraftrelevanten Rastvogelarten Korn- und Rohrweihe, Baumfalke und Fischadler begründet wurde, soll laut den vorliegenden Unterlagen auf 200 m reduziert werden, um die Ausweisung der Konzentrationszone „südwestlich Mechern“ zu ermöglichen (tatsächliche Distanz des geplanten Sondergebietes zum VSG: ca. 310 m). Begründet bzw. gerechtfertigt wird die Reduzierung mit der Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2023, wonach WEA in Landschaftsschutz-gebieten einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Nebenanlagen zulässig sind, solange vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Vorrangige Belange i.S.d. VO liegen unter anderem vor, wenn es sich um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) – FFH-Richtlinie – oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone handelt, was im vorliegenden Fall zutrifft. Dieser geringere Abstand, welcher bzgl. der Landschaftsschutzgebiete festgelegt wurde, ist jedoch nicht mit einer automatischen Natura 2000-Verträglichkeit gleichzusetzen. Im Gegenteil wurde im vorliegenden Fall bei der damaligen Restriktionsanalyse ein größerer begründeter, einzelfallbezogener Abstand zum Vogelschutzgebiet angesetzt. Die Natura 2000-Verträglichkeit der Ausweisung der Windenergiefläche und die damit verbundene Abstandsreduzierung ist daher gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG zu prüfen. Bereits auf Ebene der FNP-Änderung ist dadurch zu klären, ob es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele oder der wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten des benachbarten sowie der weiteren im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete kommen kann.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligungszeitraum: 21.05.2024 bis 24.06.2024 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 15.07.2024)

Ergebnis

Nr.	NAME TÖB	Datum Eingang	Anregungen / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fristverlängerung bis 15.07.2024)				**Artenschutz** Im Falle der Ausweisung der Fläche „südwestlich Mechern“ als Sondergebiet für die Windenergie würde es sich dann um ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG handeln. Bei Beantragung von WEA (Verfahren nach BImSchG) innerhalb dieses Windenergiegebietes wäre damit der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 WindGB eröffnet, der bestimmt, dass in Fällen, in denen in den o.a. Windenergiegebieten eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Eine Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die nächste Planungsebene (BImSchG-Antrag) – wie im Gutachten angedacht – ist somit nicht möglich. Die artenschutzrechtliche Realisierbarkeit der Planung bzw. geplanten Nutzung ist grundsätzlich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu beachten. Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der UNB im LUA zwingend geboten, die artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die dahingehende Realisierbarkeit der geplanten Nutzung für die Windenergie bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Teiländerung zu prüfen (ggf. auch Berücksichtigung von bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Arten mit entsprechenden Schutzabständen). Wie im Umweltbericht dargelegt, wurden bereits Kartierungen zur Avifauna durchgeführt (Zeitraum Winter 2019/2020 bis Sommer 2021), welche aktuell bzgl. der Brutvögel und Raumnutzung aktualisiert werden (zusätzlich aktuell auch Brutvogelerfassung entlang der Zuwegung und der Kabeltrasse). Eine Aktualisierung der Rast- und Zugvögel ist aktuell nicht geplant, wäre zur Erweiterung/ Aktualisierung der Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie empfehlenswert – insbesondere hinsichtlich der Beurteilung bzgl. der als Schutzzweck aufgeführten Rast- und Zugvogelarten. Zudem wurde eine Potenzialstudie zur Artengruppe Fledermäuse (Öko-Log, Juni 2022) erstellt, welche den vorliegenden Unterlagen beigefügt ist. Hierin wird bereits die Notwendigkeit einer Vorsorgeabschaltung ab einer Windgeschwindigkeit von 7 m/s (die Temperaturschwelle 10 °C wäre noch zu ergänzen) sowie eines Gondelmonitorings aufgeführt. Eine Anlagen-Abschaltung auf Grundlage eines zweijährigen Gondelmonitorings ist nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG nun generell bei der Genehmigung von WEA durch die Behörde anzuordnen. Die aufgeführten faunistischen Daten/ Gutachten können zur Beurteilung des Artenschutzes herangezogen werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Vorlage des Original-Gutachtens zur Avifauna, welches im Umweltbericht zusammengefasst dargestellt ist, sowie um die Vorlage der aufgeführten ergänzenden Erfassungen 2024. Laut den Unterlagen ist ein Haselmausvorkommen in den vorhandenen Gehölzstrukturen möglich. Wir raten daher dringend an, den Empfehlungen im Gutachten nachzukommen und die Festsetzungen entsprechend anzupassen, sodass eine Inanspruchnahme der Gehölzbestände ausgeschlossen wird.
	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fristverlängerung bis 15.07.2024)				Neben den im Gutachten genannten Darstellungen des Landschaftsprogramms des Saarlandes (LAPRO) (landwirtschaftliche Nutzflächen, Pionierwald, Kaltluft-entstehungsgebiete, Sicherung naturnaher Fließgewässerstrecken) ragen Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz in das geplante Sondergebiet hinein. Es handelt sich hierbei zum einen um Grünlandflächen, für die laut LAPRO der Erhalt und die Entwicklung extensiver Grünlandnutzung vorgesehen ist. Im Rahmen der saarländischen Biotopkartierung wurden in diesen Bereichen FFH-Lebensraumtypen erfasst. Zum anderen handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Bereich des „Mecherner Dorfbachs“, welches auch im aktuell rechtskräftigen FNP dargestellt ist. Des Weiteren wird für eine Teilfläche im Südosten des Sondergebietes die „Entwicklung extensiver Grünlandnutzung auf Standorten mit besonderem Entwicklungspotenzial“ dargestellt.
					Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz Der Planbereich liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete, jedoch innerhalb eines gemäß LEP Umwelt 2004 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Bei dem betroffenen Teilbereich handelt es sich um das am 29.07.2004 aufgehobene Wasserschutzgebiet Mechern. In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Im Entwurf zum neuen LEP 2030 wird die Fläche herausgenommen. Die Quelle wird nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.
					Bodenschutz und Geologie Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit einen Eintrag auf. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen“ (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle. Nach Planzeichnung liegen die geplanten drei Windräder jedoch nicht direkt auf der Ablagerung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fristverlängerung bis 15.07.2024)				**Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz** Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes, wird jedoch vom Mecherner Dorfbach durchflossen. Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten. Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen. Folgende Hinweise sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen: -Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten. -Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen.
					Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden. Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligungszeitraum: 21.05.2024 bis 24.06.2024 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 15.07.2024)

Ergebnis

Nr.	NAME TÖB	Datum Eingang	Anregungen / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
27	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	17.05.2024	X		Der Planbereich liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete, jedoch innerhalb eines gemäß LEP Umwelt 2004 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Bei dem betroffenen Teilbereich handelt es sich um das am 29.07.2004 aufgehobene Wasserschutzgebiet Mechern. In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Im Entwurf zum neuen LEP 2030 wird die Fläche herausgenommen. Die Quelle wird nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt.
28	Landesverwaltungsamt, Staatliche Hochbaubehörde				*Es sind keine Anmerkungen erforderlich.*
29	Landesbetrieb für Straßenbau	06.06.2024		X	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.
30	Landesdenkmalamt	19.06.2024	X		Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht direkt betroffen. Durch die geographische Lage der Planungsfläche und den bekannten archäologischen Fundstellen in der Umgebung ist nicht auszuschließen, dass sich im Pla-nungsgebiet Bodendenkmäler befinden können. Daher verweisen wir explizit auf die Anzei¬gepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG).Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.
31	Landespolizeipräsidium, LPP 125-Kampfmittelbeseitigungsdienst	15.05.2024		X	die staatliche Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes wurde eingestellt. Eine Liste gewerblicher Firmen ist beigefügt.
32	Landesverband Saarwald-Verein e.V.	21.06.2024		X	keine Einwände
33	Landkreis Merzig-Wadern				*keine Stellungnahme eingegangen*
34	Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt				*keine Stellungnahme eingegangen*
35	Landkreis Merzig-Wadern , Untere Bauaufsichtsbehörde				*keine Stellungnahme eingegangen*
36	Landkreis Merzig-Wadern, Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde				*keine Stellungnahme eingegangen*
37	Landwirtschaftskammer für das Saarland	24.06.2024		X	zum derzeitigen Planungsstand werden gegen die beabsichtigte Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Bedenken vorgebracht.
38	Ministerium für Bildung und Kultur	16.05.2024		X	wegen Nichtbetroffenheit wird Fehlanzeige erstattet.
39	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB24 - Liegenschaften				*keine Stellungnahme eingegangen*
40	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB11 Landesplanung und Bauleitplanung	28.06.2024	X		der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage werden landesplanerische Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten.Es wird davon ausgegangen, dass die Landesplanungsbehörde im weiteren Verfah¬ren beteiligt wird. Dies gilt auch für das in Bezug auf das SFZG federführende Mi¬nisterium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
41	Ministerium für Justiz				*keine Stellungnahme eingegangen*
42	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	07.06.2024	X		Im Geltungsbereich der o.g. teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). In der Begründung zur o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind die Waldflächen wie auf Seite 43 Punkt 5.4.2 zum Erhalt festgesetzt. Demnach sind alle Belange der Forstbehörde berücksichtigt.
43	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	21.06.2024	X		<u>Grundsatzfragen der Energiepolitik</u> Wir begrüßen die Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich von Mechern“ und die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen in diesem Gebiet.Im Zuge von Klimaschutz und Energiewende hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität im Saarland. Die effiziente Nutzung von Flächen ist nötig, um entsprechende Erzeugungskapazitäten im Saarland erreichen zu können. Die Überprüfung der Fläche mittels der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 ergab Folgendes: Die Fläche besteht aufgrund von Restriktionen des Vogelschutzes größtenteils auf einer Fläche mit einem hohen Konfliktrisikowert (KRW) von vier und fünf mit einer geringeren Realisierungswahrscheinlichkeit als andere Potenzialflächen in Merzig. Die Anlagenstandorte stehen für alle Anlagen im KRW 4. Zudem ergab die Überprüfung, dass teilweise geschützte Biotope zentral auf dieser Fläche vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen auf den bewirtschafteten Feldern sollte dies keine Auswirkungen auf die Planungen haben. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörden ist abzuwarten. Außerdem sollte eine Rotor-out -Planung für die gesamte Fläche räumlich geprüft und textlich geregelt werden, damit die ganze Fläche für die Umsetzung des WindBG bzw. das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) angerechnet werden kann. Ohne Rotor-Out-Regelung im Flächennutzungsplan wird später nur ein Teilbereich der Fläche angerechnet. Die angrenzenden Flächen zum geplanten Sondergebiet lassen nach unserer Prüfung einen Rotorüberschlag grundsätzlich zu. Auch dies sollte mit den jeweils zuständigen TÖB eindeutig geklärt werden. Außerdem möchten wir Sie darum bitten, entsprechende GIS-Dateien zur Verfügung zu stellen, sobald das Sondergebiet in Kraft tritt. Es könne nur Flächen angerechnet werden, die auch digital vorliegen und an das BMWK entsprechend weitergemeldet werden können. In diesem Kontext werden wir in Kürze allen Gemeinden weitere Informationen zur Verfügung stellen.Weitere Hinweise oder Anforderungen bestehen unsererseits nicht. <u>Energiewirtschaft, Montanindustrie</u> Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.
44	NABU Landesverband Saarland e.V.				*keine Stellungnahme eingegangen*
45	Netzwerke Merzig GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
46	Nippon Gases Deutschland GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
47	Oberbergamt des Saarlandes	07.06.2024		X	Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.
48	Open Grid Europe / Pledoc GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
49	PYUR GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
50	Pledoc GmbH	29.05.2024		X	Von der PLEDOC verwaltete Eigentümer und Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligungszeitraum: 21.05.2024 bis 24.06.2024 (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Fristverlängerung bis 15.07.2024)

Ergebnis

Nr.	NAME TÖB	Datum Eingang	Anregungen / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
51	Westnetz GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
52	Polizeiinspektion Merzig				*keine Stellungnahme eingegangen*
53	RAG Deutsche Steinkohle AG	22.05.2024		X	es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.
54	Saarländischer Rundfunk				*keine Stellungnahme eingegangen*
55	Stadtwerke Merzig GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
56	STEAG GmbH, Iqony Energie GmbH	15.05.2024		X	keine Betroffenheit, da keine Leitungen im Plangebiet vorhanden. Die Gültigkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat, beginnend ab dem Datum der Zustellung.
57	STEAG New Energies GmbH, PT-P/Zentrale Planauskunft				*keine Stellungnahme eingegangen*
58	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	16.05.2024		X	seitens der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind keine Belange zu erwarten.
59	Vereinigung der Jäger des Saarlandes	22.05.2024	X		Wir sehen den Bau der dort geplanten Windkraftanlagen mit großer Sorge. Anbei übersende ich Ihnen Bilder von Rebhühnern und zwei Rotmilanen, die original in diesem Gebiet von den dortigen Jägern aufgenommen wurden. Außerdem ist das Plangebiet ein bekannter Lebensraum der Wildkatze (etwa 200 Meter vom ersten geplanten Windrad entfernt). Dort hat es in den vergangenen Jahren auch schon Monitoring über die Wildkatzen gegeben, was entsprechend aktenkundig sein sollte. Die Jäger konnten außerdem die letzten Sommer immer wieder den Schwarzstorch feststellen, was leider nicht fotografisch dokumentiert werden konnte. Auf dieser Karte, siehe Link, *https://www.google.com/maps/d/edit?mid=143wtLtbEVXI_bIF2SKyz7OmBk_QSzaw&usp=sharing* sind die Sichtungen und Einstände der Wildtiere sowie die geplanten Stellen der Windräder eingezeichnet. Wir bitten Sie, Ihre Karte (Umweltbericht Anlage 2) entsprechend zu ergänzen und ggfs. eine Neubewertung der naturschutzfachlichen Situation aufgrund der bisher nicht genannten wichtigen und seltenen Arten vorzunehmen.
60	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	13.06.2024		X	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.
61	VSE Verteilnetz GmbH	06.07.2024		X	es bestehen keine Bedenken, da innerhalb des betroffenen Bereichs keine Versorgungsanlagen der VSE Verteilnetz GmbH bestehen
62	VSE Net GmbH				*keine Stellungnahme eingegangen*
63	Wehrbereichsverwaltung IV				*keine Stellungnahme eingegangen*
64	*Westnetz GmbH*				doppelt (siehe Nr. 52)
FRANKREICH					
65	Communauté de Communes Bouzonvillois Trois Frontières				*keine Stellungnahme eingegangen*
66	SCHWERDORFF				*keine Stellungnahme eingegangen*

1

info@ifoena.de

Von:	Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet:	Freitag, 24. Mai 2024 12:01
An:	info@ifoena.de
Betreff:	Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 195311, Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Signiert von:	baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
https://www.amprion.net/
https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

5

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

IfÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Nur per E-Mail: karin.doering@ifoena.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-0907-24-FNP	Herr Bruns	0228 5504-4568	baludbwtoeb@bundeswehr.org	16.05.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.05.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 16.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bruns

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

8

info@ifoena.de

Von:	Planauskunft <planauskunft@creos-net.de>
Gesendet:	Mittwoch, 12. Juni 2024 08:19
An:	karin.doering@ifoena.de; info@ifoena.de
Betreff:	AW: CR-2024-03732 - [24.06.] Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Anlagen:	240514_CR-2024-03732_Anfrage_PG.pdf
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach
- Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Stöckel
Planauskunft
Creos Deutschland GmbH
. . . . . .
T +49 (0)6841 9886-560
F +49 (0)6841 9886-500
M +49 (0)175 1825-493
susanne.stoeckel@creos-net.de
. . . . . .
Betriebsstelle Frankenthal
Im Spitzenbusch 11
67227 Frankenthal
creos-net.de

Diese Nachricht ist klassifiziert als/This message is classified as:
[ ] Öffentlich / public [x] Gering vertraulich / minor confidential [ ] Vertraulich / confidential [ ] Streng vertraulich / strictly confidential

Sitz der Gesellschaft: Homburg, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken HRB 101115
Geschäftsführung: Jens Apelt, Frank Gawantka
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Laurence Zenner

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, DVGW G 1000 und VDE S 1000
Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie hier.

Berücksichtigen Sie im Umgang mit den enthaltenen Informationen die oben angegebene Klassifizierung. Die unbefugte Nutzung dieser Informationen ist untersagt. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser Nachricht sind, so teilen Sie uns dies mit einer kurzen Nachricht mit und löschen Sie anschließend die Nachricht

8

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlich Willkommen bei der Online-Planauskunft der Creos Deutschland GmbH!
Ihr Account wurde soeben freigeschaltet und Sie können ab jetzt Anfragen über die WebAnwendung erstellen. Eine Anwenderdokumentation finden Sie auf der Startseite https://wbau10-creos.prhos.com/.

Mit freundlichen Grüßen,
Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Zusammenfassung

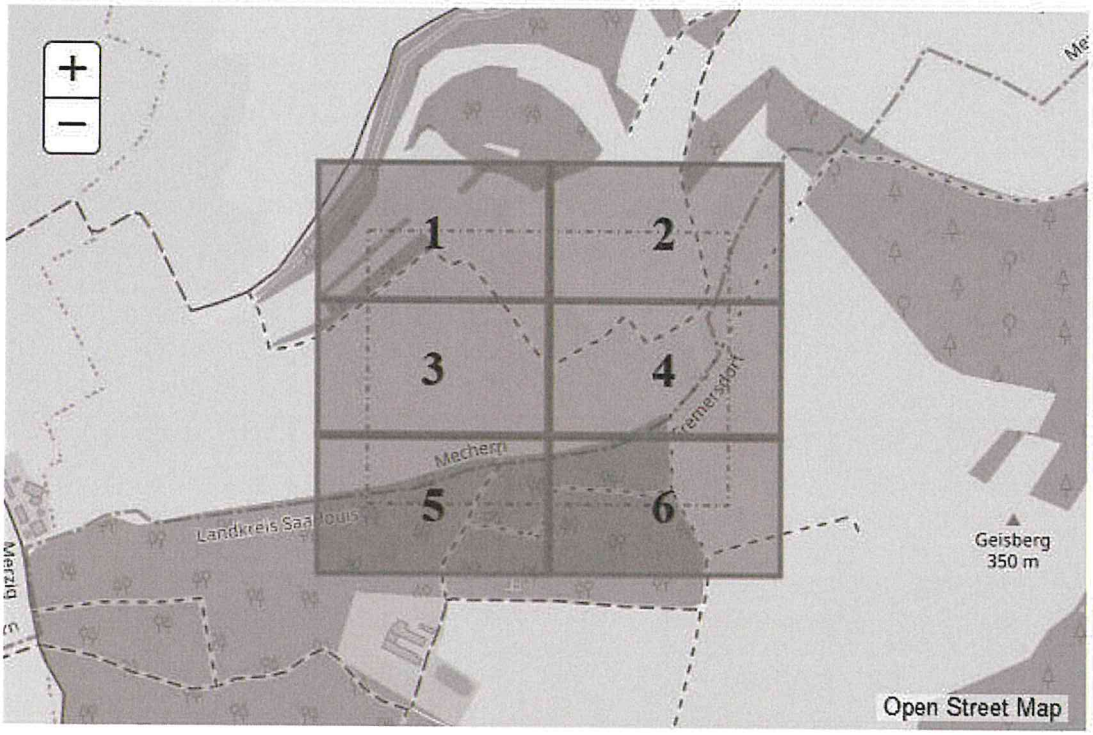

Sparten	Betroffen
Gas	Nein
Strom	Nein

Statische Dokumente
Anweisung_zum_Schutz_von_Gashochdruckleitungen.pdf
Anweisung_zum_Schutz_von_Erdkabeln_und_Freileitungen.pdf
Legende_Netzauskunft_Creos.pdf

Möchten Sie die Anfrage senden? Ja Nein

8

Zusammenfassung

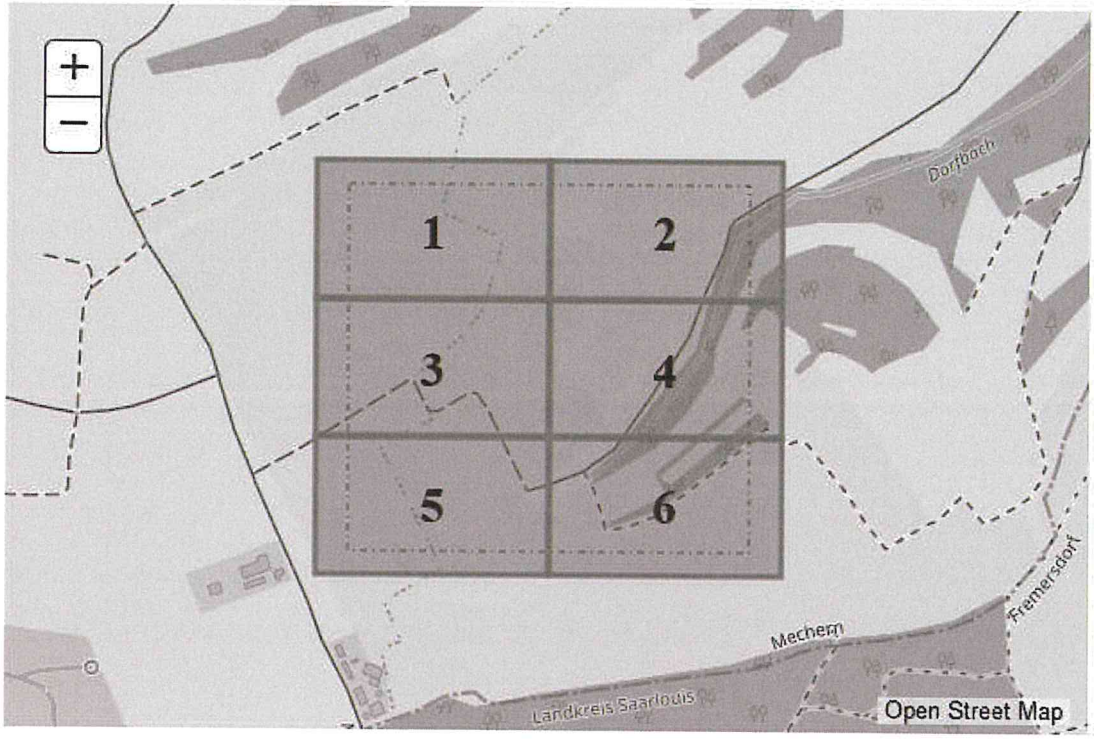

Sparten	Betroffen
Gas	Nein
Strom	Nein

Statische Dokumente
Anweisung_zum_Schutz_von_Gashochdruckleitungen.pdf
Anweisung_zum_Schutz_von_Erdkabeln_und_Freileitungen.pdf
Legende_Netzauskunft_Creos.pdf

Möchten Sie die Anfrage senden? Ja Nein

9.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Pirmasenser Str. 65, 67655
Kaiserslautern

IFÖNA GmbH
Hugenottenstr. 58
66333 Völklingen
Deutschland

Jörg Thines | Südwest – Saarbrücken
0631 2074148 | Joerg.Thines@telekom.de
28.5.2024 | 218-24/SB/JT | Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" | Südwest11_2024_103246

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Doering,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Thines
Digital unterschrieben von Jörg Thines
Datum: 2024.05.28 06:22:46 +02'00'

i. A.
Jörg Thines

9.

Datum/Uhrzeit: 28.5.2024 06:15:04	Referenznr.: 8788470
PTI 11 Saarbrücken / Saarbrücken	
Maßstab: 1:2500	gültig bis: 27.6.2024

Trassenauskunft Kabel

9.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mecklenburgring 25, 66121
Saarbrücken

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
Deutschland

Jörg Dusemond | Südwest – Saarbrücken
+49 681 840-1006 | J.Dusemond@telekom.de
21.5.2024 | 209-24/SB/JD | Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern | Südwest11_2024_102018

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Doering,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Jörg Dusemond

Digital unterschrieben von Jörg Dusemond
Datum: 2024.05.21 06:15:28 +02'00'

i. A.
Jörg Dusemond

9.

9.

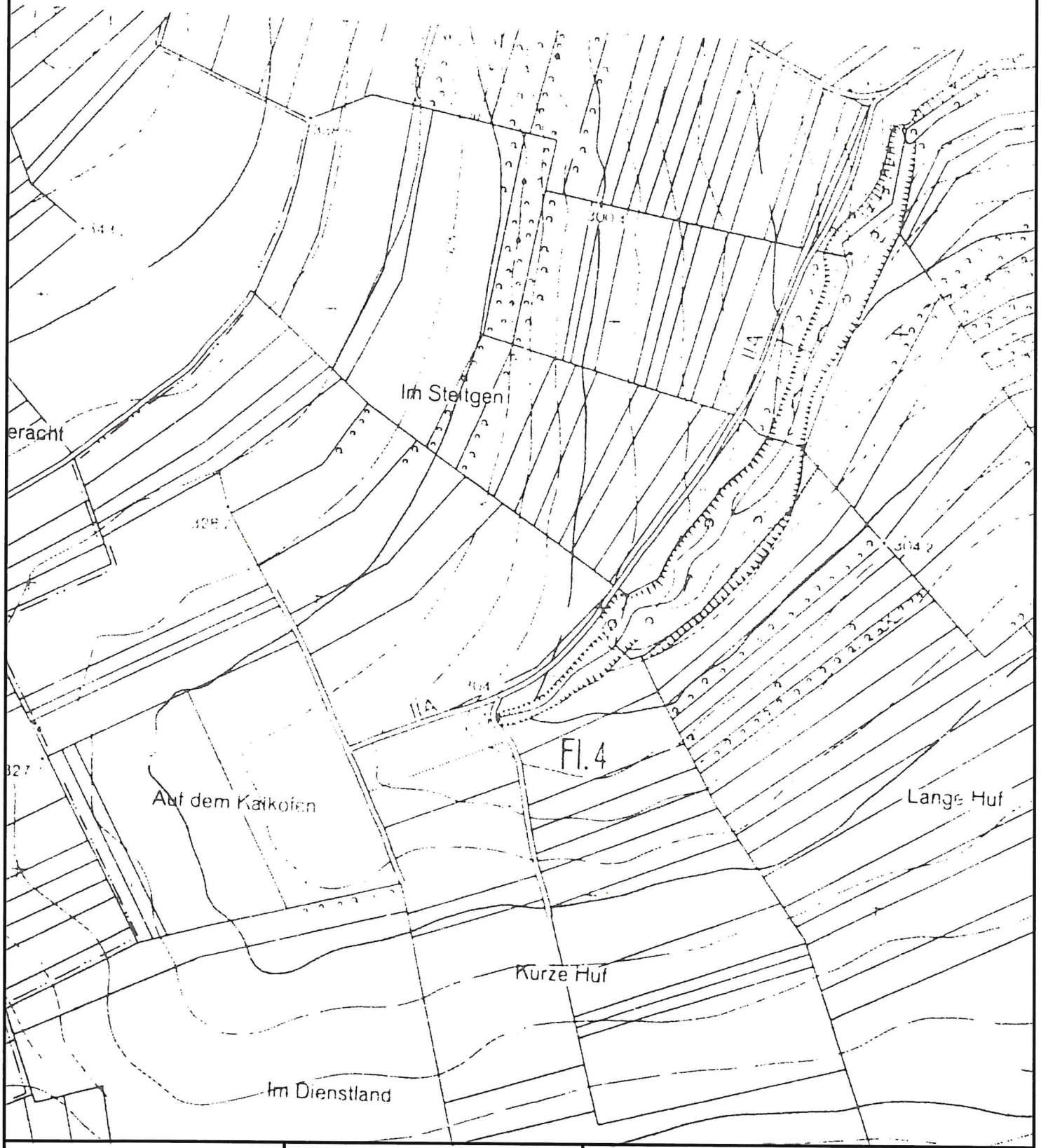

Datum/Uhrzeit: 21.5.2024 06:01:49	Referenznr.: 8750698
PTI 11 Saarbrücken / Saarbrücken	
Maßstab: 1:2500	gültig bis: 20.6.2024

Trassenauskunft Kabel

9.

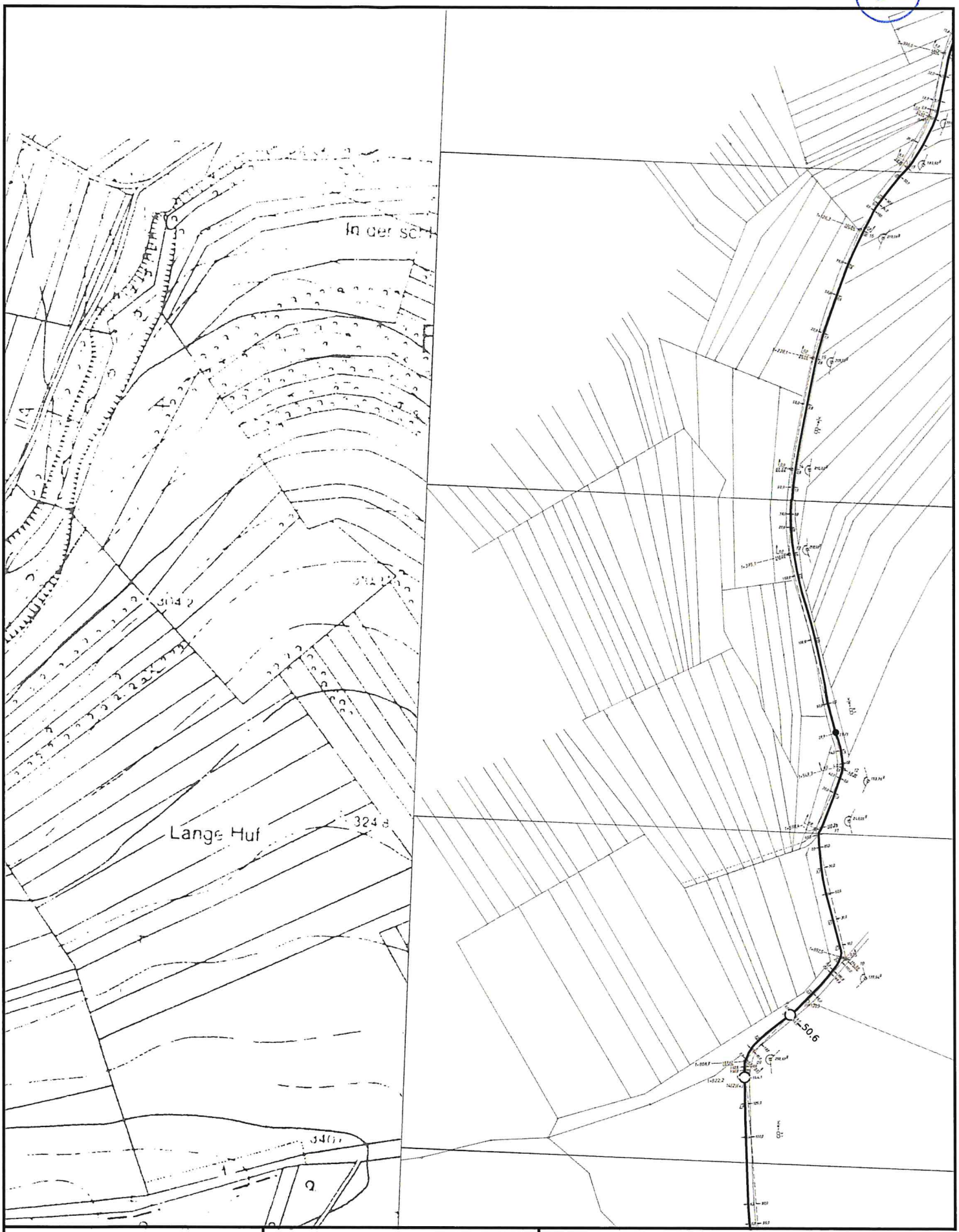

Datum/Uhrzeit: 21.5.2024 06:01:55	**Referenznr.:** 8750699
PTI 11 Saarbrücken / Saarbrücken	
Maßstab: 1:2500	**gültig bis:** 20.6.2024

Trassenauskunft Kabel

11

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
Andreas Walter
Telefon:
069-8062-9240
E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/
PB24SL_071-2024
Fax:

UST-ID: DE221793973

München, 22. Mai 2024

Per E-Mail: info@ifoena.de

Stellungnahme zur Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - (Frühzeitige Beteiligung)

Ihr Schreiben vom: 14.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Walter
Digital unterschrieben von Andreas Walter
Datum: 2024.05.22 13:50:47 +02'00'

Verwaltungsbereich Süd

14

info@ifoena.de

Von:	Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Gesendet:	Montag, 27. Mai 2024 10:48
An:	info@ifoena.de
Betreff:	FW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Anlagen:	Sondergebiet_Windenergienutzung.sbn; Sondergebiet_Windenergienutzung.sbx; Sondergebiet_Windenergienutzung.shp; Sondergebiet_Windenergienutzung.shx; Sondergebiet_Windenergienutzung.cpg; Sondergebiet_Windenergienutzung.dbf; Sondergebiet_Windenergienutzung.prj; Mechern V.6.2.shp; Mechern V.6.2.shx; Mechern V.6.2.dbf; Mechern V.6.2.prj

Sehr geehrte Frau Doering,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

Von: info@ifoena.de <info@ifoena.de>
Gesendet: Tuesday, 21 May 2024 09:13
An: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Neuhaus,

anbei wie besprochen die Flächenumgrenzung des geplanten Sondergebietes und die Koordinaten der geplanten WEA (Gesamthöhe jeweils 250m).

Mit freundlichen Grüßen

Karin Doering

IfÖNA GmbH

15

info@ifoena.de

Von: Stähly Nils <Nils.Staehly@evs.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2024 08:16
An: 'info@ifoena.de'
Betreff: AW: [EL] Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung

Achtung!
Zünftige Leitungsanfragen oder Anfrage Träger öffentlicher Belange sind an leitungsanfragen@evs.de zu richten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.

Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.
Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind,
sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nils Stähly

Geschäftsbereich Planung und Konzeption (GB-PK2)

Entsorgungsverband Saar (EVS)
Untertürkheimer Straße 21
66117 Saarbrücken

Tel. +49 (0) 681/ 5000-188
Fax +49 (0) 681/ 5000-306

Nils.Staehly@evs.de
www.evs.de

23

IHK Saarland

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes | 66104 Saarbrücken

Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen - Ludweiler

Ihre Zeichen/Nachricht von

Ihr Ansprechpartner
Marcel Krupka

E-Mail
marcel.krupka@
saarland.ihk.de

Tel.
06 81 / 95 20-414

Fax
06 81 / 95 20-489

18. Juni 2024

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

Hier: Frühz. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Teiländerung des oben genannten Flächennutzungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks (3 WKA südwestlich von Mechern) durch die Festlegung eines Sondergebiets für Windenergienutzung geschaffen werden. Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sind von uns nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Saarland
Im Auftrag

Marcel Krupka

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland | 66104 Saarbrücken | Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 | 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 | Fax 06 81/95 20-888 | E-Mail: info@saarland.ihk.de | Internet: www.saarland.ihk.de

24

info@ifoena.de

Von: ticket@noc.inexio.net
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 09:48
An: info@ifoena.de
Betreff: Ticket #8628462: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr inexio-Team

--

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser Am Saaraltarm 1
D-66740 Saarlouis
Tel: +49 6831 935-0
Fax: +49 6831 935-3-2120
E-mail: support@inexio.net
Web: www.inexio.net

Geschäftsführer: Andreas Pfisterer, Anna Dimitrova, Pascal Koster, Christian Liversidge Duer, Ruben Queimano, Roman Schachtsiek Sitz der Gesellschaft: Saarlouis
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken Handelsregister-Nr. HRB 103946 USt-Id-Nr. DE 259407363

Wir weisen auf unsere Datenschutzerklärung hin, diese finden Sie unter https://www.inexio.net/datenschutz

26

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

IFÖNA
Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen
info@ifoena.de

Zeichen: 6101-0006#0028/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 16.07.2024

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Kreisstadt Merzig, Stadtteil Mechern
Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihre Email vom 14.05.2024 und Ihr Schreiben vom 16.05.2024;
- Unsere Email vom 19.06.2024 mit der Bitte um Fristverlängerung bis 15.07.2024;
- Ihre Email vom 19.06.2024 mit Gewährung dieser Fristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplans in der Kreisstadt Merzig nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Unter Berücksichtigung der §§ 18 Abs. 1 und 13 bis 17 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB ist im Bauleitplanverfahren unter Anwendung der Eingriffsregelung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung (§§ 1 und 1a BauGB) zu entscheiden.

Familienfreundliches Unternehmen

EMAS

Natura 2000-Verträglichkeit

Bei der vorliegend geplanten Überarbeitung bzw. Ergänzung der Sondergebiete für die Windenergie in der Stadt Merzig wurden die harten Ausschlusskriterien der Restriktionsanalyse (Stand 07.03.2014), welche zur Aufstellung des aktuell rechtskräftigen FNPs durchgeführt wurde, übernommen. Das zuvor angewandte weiche Ausschlusskriterium „einzelfallbezogener Vorsorgeabstand von 1.200 m zum LSG und VSG „Saar-Nied-Gau", welcher – wie im aktuellen Umweltbericht aufgeführt – mit dem Vorkommen der windkraftrelevanten Rastvogelarten Korn- und Rohrweihe, Baumfalke und Fischadler begründet wurde, soll laut den vorliegenden Unterlagen auf 200 m reduziert werden, um die Ausweisung der Konzentrationszone „südwestlich Mechern" zu ermöglichen (tatsächliche Distanz des geplanten Sondergebietes zum VSG: ca. 310 m). Begründet bzw. gerechtfertigt wird die Reduzierung mit der Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2023, wonach WEA in Landschaftsschutzgebieten einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Nebenanlagen zulässig sind, solange vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorrangige Belange i.S.d. VO liegen unter anderem vor, wenn es sich um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) – FFH-Richtlinie – oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone handelt, was im vorliegenden Fall zutrifft. Dieser geringere Abstand, welcher bzgl. der Landschaftsschutzgebiete festgelegt wurde, ist jedoch nicht mit einer automatischen Natura 2000-Verträglichkeit gleichzusetzen. Im Gegenteil wurde im vorliegenden Fall bei der damaligen Restriktionsanalyse ein größerer begründeter, einzelfallbezogener Abstand zum Vogelschutzgebiet angesetzt. Die Natura 2000-Verträglichkeit der Ausweisung der Windenergiefläche und die damit verbundene Abstandsreduzierung ist daher gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG zu prüfen. Bereits auf Ebene der FNP-Änderung ist dadurch zu klären, ob es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele oder der wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten des benachbarten sowie der weiteren im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete kommen kann.

Artenschutz

Im Falle der Ausweisung der Fläche „südwestlich Mechern" als Sondergebiet für die Windenergie würde es sich dann um ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG[1] handeln. Bei Beantragung von WEA (Verfahren nach BImSchG) innerhalb dieses Windenergiegebietes wäre damit der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 WindGB

[1] Windenergieflächenbedarfsgesetz als jüngste Komponente der sog. Beschleunigungsgesetzgebung („Osterpaket") im Zuge der nationalen Umsetzung der sog. „EU-Notfall-Verordnung" (aktuelle novellierte Fassung: Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22.Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

eröffnet, der bestimmt, dass in Fällen, in denen in den o.a. Windenergiegebieten eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Eine Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die nächste Planungsebene (BImSchG-Antrag) – wie im Gutachten angedacht – ist somit nicht möglich. Die artenschutzrechtliche Realisierbarkeit der Planung bzw. geplanten Nutzung ist grundsätzlich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu beachten. Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der UNB im LUA zwingend geboten, die artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die dahingehende Realisierbarkeit der geplanten Nutzung für die Windenergie bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Teiländerung zu prüfen (ggf. auch Berücksichtigung von bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Arten mit entsprechenden Schutzabständen).

Wie im Umweltbericht dargelegt, wurden bereits Kartierungen zur Avifauna durchgeführt (Zeitraum Winter 2019/2020 bis Sommer 2021), welche aktuell bzgl. der Brutvögel und Raumnutzung aktualisiert werden (zusätzlich aktuell auch Brutvogelerfassung entlang der Zuwegung und der Kabeltrasse). Eine Aktualisierung der Rast- und Zugvögel ist aktuell nicht geplant, wäre zur Erweiterung/ Aktualisierung der Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie empfehlenswert – insbesondere hinsichtlich der Beurteilung bzgl. der als Schutzzweck aufgeführten Rast- und Zugvogelarten. Zudem wurde eine Potenzialstudie zur Artengruppe Fledermäuse (Öko-Log, Juni 2022) erstellt, welche den vorliegenden Unterlagen beigefügt ist. Hierin wird bereits die Notwendigkeit einer Vorsorgeabschaltung ab einer Windgeschwindigkeit von 7 m/s (die Temperaturschwelle 10 °C wäre noch zu ergänzen) sowie eines Gondelmonitorings aufgeführt. Eine Anlagen-Abschaltung auf Grundlage eines zweijährigen Gondelmonitorings ist nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG nun generell bei der Genehmigung von WEA durch die Behörde anzuordnen.

Die aufgeführten faunistischen Daten/ Gutachten können zur Beurteilung des Artenschutzes herangezogen werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Vorlage des Original-Gutachtens zur Avifauna, welches im Umweltbericht zusammengefasst dargestellt ist, sowie um die Vorlage der aufgeführten ergänzenden Erfassungen 2024.

Laut den Unterlagen ist ein Haselmausvorkommen in den vorhandenen Gehölzstrukturen möglich. Wir raten daher dringend an, den Empfehlungen im Gutachten nachzukommen und die Festsetzungen entsprechend anzupassen, sodass eine Inanspruchnahme der Gehölzbestände ausgeschlossen wird.

Weitere Hinweise:

Neben den im Gutachten genannten Darstellungen des **Landschaftsprogramms** des Saarlandes (LAPRO) (landwirtschaftliche Nutzflächen, Pionierwald, Kaltluft-

entstehungsgebiete, Sicherung naturnaher Fließgewässerstrecken) ragen Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz in das geplante Sondergebiet hinein. Es handelt sich hierbei zum einen um Grünlandflächen, für die laut LAPRO der Erhalt und die Entwicklung extensiver Grünlandnutzung vorgesehen ist. Im Rahmen der saarländischen Biotopkartierung wurden in diesen Bereichen FFH-Lebensraumtypen erfasst. Zum anderen handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Bereich des „Mecherner Dorfbachs", welches auch im aktuell rechtskräftigen FNP dargestellt ist. Des Weiteren wird für eine Teilfläche im Südosten des Sondergebietes die „Entwicklung extensiver Grünlandnutzung auf Standorten mit besonderem Entwicklungspotenzial" dargestellt.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Planbereich liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete, jedoch innerhalb eines gemäß LEP Umwelt 2004 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Bei dem betroffenen Teilbereich handelt es sich um das am 29.07.2004 aufgehobene Wasserschutzgebiet Mechern. In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Im Entwurf zum neuen LEP 2030 wird die Fläche herausgenommen. Die Quelle wird nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt.
Es sind keine Anmerkungen erforderlich.

Bodenschutz und Geologie

Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit einen Eintrag auf. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen" (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle.
Nach Planzeichnung liegen die geplanten drei Windräder jedoch nicht direkt auf der Ablagerung.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebietes, wird jedoch vom Mecherner Dorfbach durchflossen. Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des

Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten. Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen.

Folgende Hinweise sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen:

- Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten.
- Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

27

info@ifoena.de

Von: Schmädeke, Gisela (LVGL) <gi.schmaedeke@lvgl.saarland.de>
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 10:58
An: info@ifoena.de
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Doering,

durch die o.g. Planungsmaßnahme sind keine Punkte der Grundlagenvermessung betroffen. Sollten andere Bereiche unseres Hauses widererwarten doch betroffen sein, so werden sich diese gesondert mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Schmädeke

Sachgebiet 2.1 - Geodätische Grundlagen, AFIS -
- Zentrale -

SAARLAND · Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
Von der Heydt 22 – 66115 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681 9712-245 - Fax: +49 681 9712-200
gi.schmaedeke@lvgl.saarland.de - www.lvgl.saarland.de

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
SAARLAND
EMAS

Hinweis zum Datenschutz
Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sind elektronisch auf unserer Internetseite abrufbar:
https://www.saarland.de/vermessung_geoinformation_landentwicklung.htm
unter der Rubrik: Hinweise zum Datenschutz

Von: info@ifoena.de <info@ifoena.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 15:13
An: karin.doering@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Priorität: Hoch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen südwestlich von Mechern. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des

29

Landesbetrieb
für Straßenbau

SAARLAND

Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

Per Email
IFÖNA GmbH
Hugenottenstr. 58
66333 Völklingen

Fachbereich: Recht und Compliance
Ihre Ansprechpartner/in:
Yvonne Stemmrich
Tel.: 06821 100 - 563
Fax: 06821 100 - 203
E-Mail: y.stemmrich@lfs.saarland.de

AZ: STR-600#24-204
Datum: 06.06.2024

Teiländerung Flächennutzungsplan „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" der Stadtwerke Merzig, an der L.II.O. 381
Ihre Email vom 14.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Weidenfeller
Simone Weidenfeller

Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen
Tel. 06821 - 100 0 · Fax 06821 - 100 - 339
Email: poststelle@lfs.saarland.de · www.lfs.saarland.de
Servicezeiten: Mo-Do 08:30 - 12:00 Uhr · 13:00 - 15:30 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

DATENSCHUTZHINWEIS
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur insoweit verarbeitet, wie dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie mitgeteilt oder erhoben werden, erforderlich ist. Insoweit ist auch eine Weitergabe an Auftragsverarbeiter möglich. Unsere umfassenden Datenschutzhinweise erhalten Sie auf unserer Webseite.

Landesdenkmalamt

SAARLAND

30

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Bearbeitung: Dipl.-Kult. Isabel Schormann

Tel.: +(49)681 501-2488
Fax: +(49)681 501-2620
E-Mail: i.schormann@denkmal.saarland.de
Aktenzeichen: LDA/TÖB/Scho-1122
Datum: 19. Juni 2024

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht direkt betroffen. Durch die geographische Lage der Planungsfläche und den bekannten archäologischen Fundstellen in der Umgebung ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet Bodendenkmäler befinden können. Daher verweisen wir explizit auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG).

Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Kult.
Isabel Schormann

31

info@ifoena.de

Von:	LPP125 Kampfmittelbeseitigung <LPP125@polizei.slpol.de>
Gesendet:	Mittwoch, 15. Mai 2024 18:35
An:	info@ifoena.de
Betreff:	AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Anlagen:	Adressenliste Fachfirmen für Luftbildauswertung 06-2023.docx; Luftbildauswertung Antragsteller.docx; Auflistung von Kampfmittelbeseitigungsfirmen 13-06-2022.doc

Sehr geehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage, jedoch wurde mit Ablauf Juni 2022 die staatliche Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes eingestellt.

Eine Liste gewerblicher Firmen ist diesem Schreiben beigefügt

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Lorang
LPP 125-Kampfmittelbeseitigungsdienst

Landespolizeipräsidium
Direktion 1
LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Mainzer Straße 134-136 · 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 962-1790 · Fax: +49 (0)681 962-1795
lpp125@polizei.slpol.de · http://www.polizei.saarland.de

Allgemeine Datenschutzhinweise

Polizei SAARLAND

Von: info@ifoena.de <info@ifoena.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 15:13
An: karin.doering@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Priorität: Hoch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

32

LANDESVERBAND
SAARWALD-VEREIN e.V.
Wandern-Gesundheit-Heimat-Natur-Kultur

Anerkannte Landespflegeorganisation (§ 58 Bundesnaturschutzgesetz)
Mitglied des Deutschen Wanderverbandes
Gründungsjahr 1907

LV Saarwald-Verein e.V. Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen

IFÖNA
Priv. Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstr. 58
66333 Völklingen-Ludweiler

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	14.05.2024	Pla/2024	21.06.2024

Betreff:
Teiländerung des Flächennutzungsplanes Merzig im Bereich „Sondergebiet Windernergienutzung südwestlich Merchern“

Sehr geehrte Frau Doering,

der LV Saarwald-Verein e.V. hat keine Einwände gegen die o.g. geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Placzek
-Sekretariat-
LV Saarwald-Verein e. V.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig!

Hausanschrift:
Im Ehrengrund 7
66333 Völklingen
Vereinsregister: 2965

Telefon: 0 68 98-91 222 21
Kontoverbindung:
E-Mail: saarwaldverein@t-online.de
Homepage: www.saarwald-verein.de

Geschäftsleitung: A. Hinze
Sparkasse SB
Konto 10 983
BLZ: 590 501 01
IBAN: DE70 5905 0101 0000 0109 83
BIC: SAKSDE55XXX

Geschäftszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

37

info@ifoena.de

Von: Dr. Kurt Hofmann <dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de>
Gesendet: Montag, 24. Juni 2024 13:58
An: info@ifoena.de
Cc: Landesplanung
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand werden gegen die beabsichtigte Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards
Im Auftrag

Dr. Kurt Hofmann
Leiter Fachbereich E - Betriebswirtschaft

Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 310 | 66450 Bexbach
Telefon: +49 (0) 6826 828 95 34 | Telefax: +49 (0) 6826 828 95 61
betriebswirtschaft@lwk-saarland.de | www.lwk-saarland.de
Persönlich: dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de

Landwirtschaftskammer Saarland

SAARLAND
Großes entsteht immer im Kleinen.

Von: info@ifoena.de <info@ifoena.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 15:17
An: karin.doering@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Priorität: Hoch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen südwestlich von Mechern. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Windparks zu schaffen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich zu ändern und dort ein Sondergebiet für Windenergienutzung einzurichten.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

38

info@ifoena.de

Von:	Klein Alfred (Soziales) <A.Klein@soziales.saarland.de>
Gesendet:	Donnerstag, 16. Mai 2024 15:34
An:	info@ifoena.de
Cc:	Janßen Andreas (Soziales)
Betreff:	Teiländerung Flächennutzungsplan Merzig - Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen Nichtbetroffenheit wird Fehlanzeige erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Klein
Haushaltsreferat
A 1

Franz-Josef-Röder-Straße 23 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 501-3518 · Fax: +49(0)681 501-3408 · Handy: 01515 5238510
a.klein@soziales.saarland.de · www.soziales.saarland.de

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
SAARLAND

Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Merci de penser à l´ environnement avant d´ imprimer ce courriel.
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.

#BERUFS SAARLÄNDER

Karriere.saarland.de
#BerufsSaarländer

40

SAARLAND

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 28. Juni 2024
Az.: OBB 11 - 89-2/24 Be

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 16.05.2024, ohne Az.; hier eingegangen am 16.05.2024

Sehr geehrte Frau Doering,

der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Sinne Ihrer o.a. Vorlage werden landesplanerische Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegengehalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren beteiligt wird. Dies gilt auch für das in Bezug auf das SFZG federführende Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker

Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

42

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

IFÖNA Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Abteilung D: **Naturschutz, Forsten**

Zeichen: D/4 2401-0005#0021
2024/059205
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de

Datum:
– 7. Juni 2024

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig
Ihr Schreiben vom 16.05.2024

1. Stellungnahme der Forstbehörde nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

In der Begründung zur o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind die Waldflächen wie auf Seite 43 Punkt 5.2.4 zum Erhalt festgesetzt.

Demnach sind alle Belange der Forstbehörde berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lukas Meyer

info@ifoena.de

43

Von:	Bauleitplanung (MWAEV) <Bauleitplanung@wirtschaft.saarland.de>
Gesendet:	Freitag, 21. Juni 2024 07:20
An:	info@ifoena.de
Cc:	Lang Stefan (MWIDE)
Betreff:	AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:

Grundsatzfragen der Energiepolitik

Wir begrüßen die Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich von Mechern“ und die geplante Errichtung von drei Windenergieanlagen in diesem Gebiet.
Im Zuge von Klimaschutz und Energiewende hat der Ausbau der Windenergie eine hohe Priorität im Saarland. Die effiziente Nutzung von Flächen ist nötig, um entsprechende Erzeugungskapazitäten im Saarland erreichen zu können.
Die Überprüfung der Fläche mittels der Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 ergab Folgendes:
Die Fläche besteht aufgrund von Restriktionen des Vogelschutzes größtenteils auf einer Fläche mit einem hohen Konfliktrisikowert (KRW) von vier und fünf mit einer geringeren Realisierungswahrscheinlichkeit als andere Potenzialflächen in Merzig.
Die Anlagenstandorte stehen für alle Anlagen im KRW 4.
Zudem ergab die Überprüfung, dass teilweise geschützte Biotope zentral auf dieser Fläche vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Standorte für die Windenergieanlagen auf den bewirtschafteten Feldern sollte dies keine Auswirkungen auf die Planungen haben. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörden ist abzuwarten.
Außerdem sollte eine Rotor-out -Planung für die gesamte Fläche räumlich geprüft und textlich geregelt werden, damit die ganze Fläche für die Umsetzung des WindBG bzw. das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) angerechnet werden kann. Ohne Rotor-Out-Regelung im Flächennutzungsplan wird später nur ein Teilbereich der Fläche angerechnet. Die angrenzenden Flächen zum geplanten Sondergebiet lassen nach unserer Prüfung einen Rotorüberschlag grundsätzlich zu. Auch dies sollte mit den jeweils zuständigen TÖB eindeutig geklärt werden.
Außerdem möchten wir Sie darum bitten, entsprechende GIS-Dateien zur Verfügung zu stellen, sobald das Sondergebiet in Kraft tritt. Es könne nur Flächen angerechnet werden, die auch digital vorliegen und an das BMWK entsprechend weitergemeldet werden können. In diesem Kontext werden wir in Kürze allen Gemeinden weitere Informationen zur Verfügung stellen.
Weitere Hinweise oder Anforderungen bestehen unsererseits nicht.

Energiewirtschaft, Montanindustrie
Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniel Müller

Referat E/1
Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht

SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(681)501-4152 · Fax: +49(0)681 501-4293
d.mueller@wirtschaft.saarland.de · www.wirtschaft.saarland.de

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
SAARLAND

43

Von: info@ifoena.de <info@ifoena.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 15:17
An: karin.doering@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Priorität: Hoch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen südwestlich von Mechern. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Windparks zu schaffen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich zu ändern und dort ein Sondergebiet für Windenergienutzung einzurichten.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

Der vom Vorhabenträger vorgesehene Bereich ist in dem, dem aktuellen Flächennutzungsplan zu Grunde liegenden Standortkonzept „Windenergie" ursprünglich aufgrund weicher Ausschlusskriterien als Ausschlussfläche charakterisiert worden. Die aus dem Standortkonzept hervorgegangenen Sondergebiete „Windenergie" umfassen insgesamt 1,8% der Gemeindefläche und spiegeln somit nicht den aktuellen Bedarf von 3,46 % wieder. Der aktuelle Bedarf resultiert aus dem Ergebnis der Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

Zur Ermöglichung des geplanten Windparks und der Annäherung an die erforderlichen kommunalen Flächenziele ist es erforderlich, einzelfallbezogen die Ausschlusskriterien an die neue Gesetzeslage anzupassen. Alle harten Ausschlusskriterien der Restriktionsanalyse werden bei der Ausweisung des neuen Sondergebietes südwestlich Mechern unverändert übernommen und berücksichtigt.
Von dem bisherigen weichen Ausschlusskriterium „einzelfallbezogener Vorsorgeabstand von 1.200m zum Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Niedgau" wird durch Reduzierung des Vorsorgeabstandes abgewichen. Die Grundzüge des Flächennutzungsplans werden dadurch nicht berührt.
Das geplante Sondergebiet für Windenergienutzung befindet sich überwiegend in der Gemarkung Mechern (3150), Flur 3, 4 und 5 sowie zu einem vernachlässigbar kleinen Teil in der Gemarkung Mondorf (3160), Flur 8.

Geplante Teiländerung:
Zur Sicherung des Planungsziels wird im Flächennutzungsplan ergänzend zur bestehenden Flächenkulisse der Sondergebiete „Windenergienutzung" ein neues Sondergebiet „Windenergienutzung südwestlich Mechern" dargestellt.

47

SAARLAND

Oberbergamt des Saarlandes · Am Bergwerk Reden 10 · 66578 Schiffweiler

IFÖNA - Priv. Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **07.06.2024**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-**4827**
Telefax 0681 501-**4876**
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: VIII 3110/112/24
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Teiländerung des Flächennutzungsplanes Merzig im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“ in der Kreisstadt Merzig aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Heckelmann
Berghauptmann

50

OGE

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

IFÖNA GmbH
Karin Doering
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

zuständig Agathi Adolf
Durchwahl +49 201 3659 370

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	14.05.2024	PLEdoc	**20240504991**	**29.05.2024**

Kreisstadt Merzig: Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"; hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

50

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

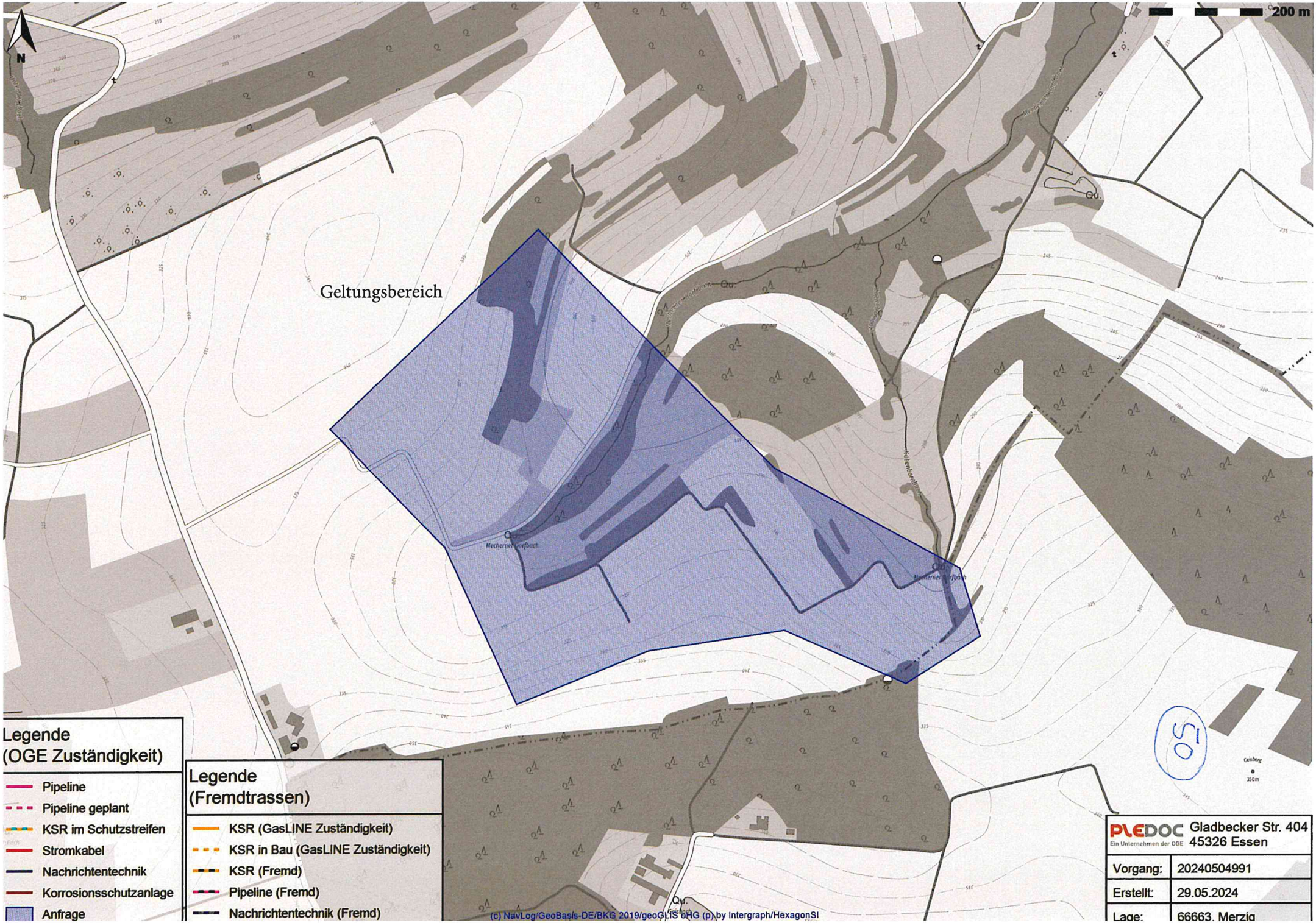
N
200 m
Geltungsbereich
Qu.
Mechernicher Dorfbach
Kiebelbornhecke
Geisberg
350m
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20240504991
Erstellt: 29.05.2024
Lage: 66663, Merzig

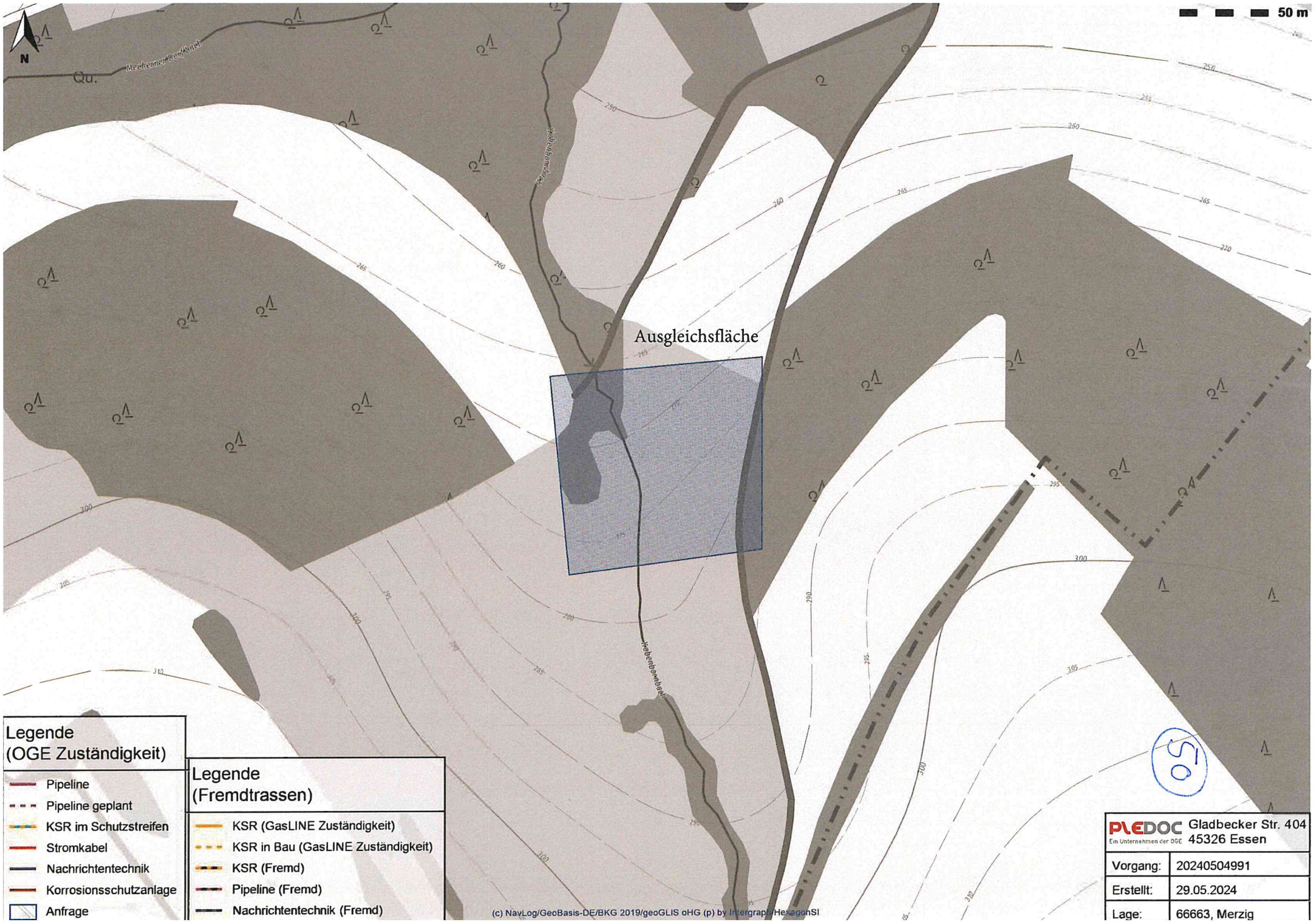
N
50 m
Ausgleichsfläche
Qu.
Mechernicher Bernhardt
Kesselbachgraben
Hebertbombach
Legende
(OGE Zuständigkeit)
Pipeline
Pipeline geplant
KSR im Schutzstreifen
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Anfrage
Legende
(Fremdtrassen)
KSR (GasLINE Zuständigkeit)
KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
KSR (Fremd)
Pipeline (Fremd)
Nachrichtentechnik (Fremd)
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI
PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Vorgang: 20240504991
Erstellt: 29.05.2024
Lage: 66663, Merzig

53

info@ifoena.de

Von:	Maurer, Jürgen (K-BI) <Juergen.Maurer@rag.de>
Gesendet:	Mittwoch, 22. Mai 2024 15:33
An:	'Ifoena'
Betreff:	WG: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Anlagen:	2024-05-16_FNP_Merzig_Mechern_Anschreiben_Fruehzeitige.pdf
Priorität:	Hoch
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Doering,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem in Rede stehenden Planverfahren (Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig) möchten wir weder Anregungen noch Bedenken vorbringen. Eine erneute Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

Jürgen Maurer

K-BI-IV / Verwaltung und Vertrieb

Telefon: +49 6831 4889 3105
Mobil: + 49 172 2008235
E-Mail: Juergen.Maurer@rag.de

RAG Aktiengesellschaft
Im Welterbe 10
45141 Essen
http://www.rag.de

RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen
Sitz der Gesellschaft: Essen, Registergericht: Amtsgericht Essen, Handelsregister HRB 28810
Vorstand: Peter Schrimpf, Vorsitzender, Michael Kalthoff
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Tönjes

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:
Datenschutz - RAG Aktiengesellschaft

Von: info@ifoena.de <info@ifoena.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 15:22
An: karin.doering@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Priorität: Hoch

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von info@ifoena.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

56

info@ifoena.de

Von: Planauskunft (Iqony Energies GmbH) <Planauskunft@iqony.energy>
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 06:29
An: info@ifoena.de
Betreff: AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden.
Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Taffe
Zentrale Planauskunft
planauskunft@iqony.energy
https://planauskunft.iqony.energy/IQE

T +49 681 9494-9161
M +49 1605301313
patrick.taffe@iqony.energy

iqony
Iqony Energies GmbH, St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken, Germany
energies.iqony.energy

Geschäftsführung: Anke Langner (Sprecherin), Andreas Loh
Sitz der Gesellschaft: Saarbrücken, Registergericht Amtsgericht Saarbrücken, Handelsregister B 17242
Die Datenschutzhinweise für Geschäftspartner finden Sie hier.

Von: info@ifoena.de <info@ifoena.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 15:22
An: karin.doering@ifoena.de
Betreff: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Priorität: Hoch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

58

info@ifoena.de

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2024 08:40
An: info@ifoena.de
Betreff: Stellungnahme: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

IHR SCHREIBEN VOM: 14. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Arturs Pötzl-Ivbulis | Müller Engineering
Projektleiter Behördenengineering

Frankenstraße 152
90461 Nürnberg
Müller Engineering - Backnang, Germany
www.muellerengineering.de

Tätig im Auftrag von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

From: info@ifoena.de <info@ifoena.de>
Sent: 14 May 2024 15:22
To: karin.doering@ifoena.de
Subject: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Importance: High

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen südwestlich von Mechern. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Windparks zu schaffen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich zu ändern und dort ein Sondergebiet für Windenergienutzung einzurichten.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die

59

info@ifoena.de

Von:	Johannes Schorr <j.schorr@saarjaeger.de>
Gesendet:	Mittwoch, 22. Mai 2024 13:37
An:	info@ifoena.de
Cc:	Andreas Kranz
Betreff:	AW: Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" - Frühzeitige Beteiligung
Anlagen:	Plan Windräder.JPG; Rebhühner 2..jpeg; Rebhühner.jpeg; Rotmilan.jpg

Sehr geehrte Frau Döring,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Wir sehen den Bau der dort geplanten Windkraftanlagen mit großer Sorge.

Anbei übersende ich Ihnen Bilder von Rebhühnern und zwei Rotmilanen, die original in diesem Gebiet von den dortigen Jägern aufgenommen wurden. Außerdem ist das Plangebiet ein bekannter Lebensraum der Wildkatze (etwa 200 Meter vom ersten geplanten Windrad entfernt). Dort hat es in den vergangenen Jahren auch schon Monitoring über die Wildkatzen gegeben, was entsprechend aktenkundig sein sollte.

Die Jäger konnten außerdem die letzten Sommer immer wieder den Schwarzstorch feststellen, was leider nicht fotografisch dokumentiert werden konnte.

Auf dieser Karte, siehe Link,
https://www.google.com/maps/d/edit?mid=143wtLtbEVXI_bIF2SKyz7OmBk_QSzaw&usp=sharing
sind die Sichtungen und Einstände der Wildtiere sowie die geplanten Stellen der Windräder eingezeichnet.

Wir bitten Sie, Ihre Karte (Umweltbericht Anlage 2) entsprechend zu ergänzen und ggfs. eine Neubewertung der naturschutzfachlichen Situation aufgrund der bisher nicht genannten wichtigen und seltenen Arten vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil!
Im Auftrag
(Johannes Schorr)
Geschäftsführer

VJS Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Jägerheim - Lachwald 5
66793 Saarwellingen
www.saarjaeger.de
j.schorr@saarjaeger.de
06838-8647880
06838-86478844

59

Ergänzung zur Mail: Ssaarjäger
Auf dieser Karte, siehe Link,
https://www.google.com/maps/d/edit?mid=143wtLtbEVXI_bIF2SKyz7OmBk_QSzaw&usp=sharing

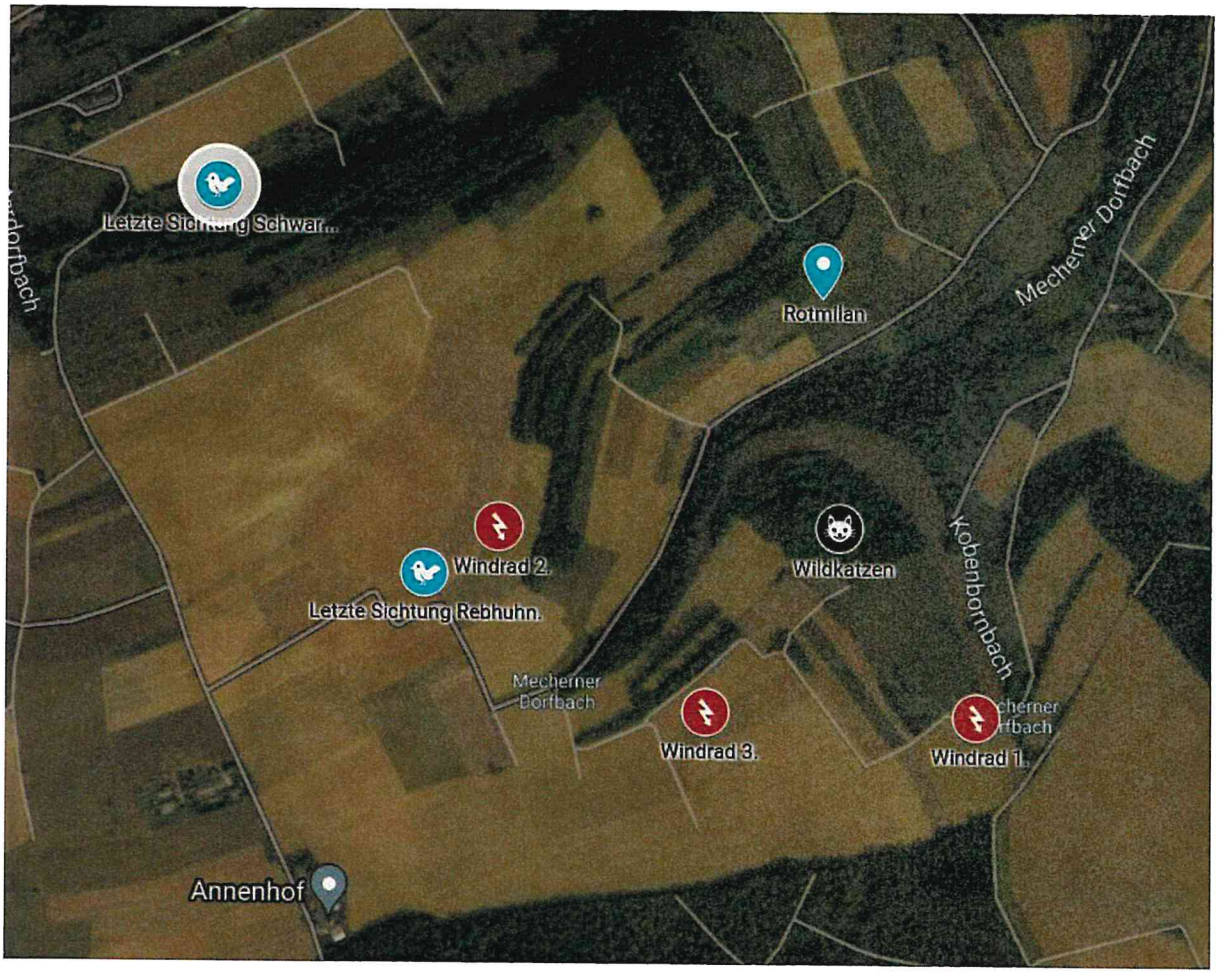

60

info@ifoena.de

Von:	Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet:	Donnerstag, 13. Juni 2024 15:25
An:	info@ifoena.de
Betreff:	Stellungnahme S01372509, VF und VDG, Stadt Merzig, Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

IFÖNA GmbH
Hugenottenstr. 58
66333 Völklingen-Ludweiler

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01372509
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 13.06.2024
Stadt Merzig, Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

61

VSE Verteilnetz GmbH

VSE Verteilnetz GmbH · Postfach 10 32 51 · 66032 Saarbrücken

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen

VSE Verteilnetz GmbH
Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 · 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner/in	**Stefan Hoffmann**
Telefon	+49 681 4030-1232
E-Mail	stefan.hoffmann@vse-verteilnetz.de
Unser Zeichen	VNT AM ho-lj

Saarbrücken, 6. Juni 2024

Stadt Merzig, Stadtteile Mechern und Mondorf
Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Merzig bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des betroffenen Bereichs keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden.

Hinweis auf die digitale Bearbeitung von Planungsanfragen!
Sie haben Ihre Aufforderung zur Stellungnahme an unsere Online-Panauskunft leitungsauskunft@vse-verteilnetz.de gerichtet, die für Anfragen zu verlegten Leitungen im Zusammenhang mit einer konkreten Baumaßnahme vorgesehen ist. Für alle übergeordneten Planungsanfragen, wie z.B. Bebauungs- und Flächennutzungspläne, Baugenehmigen o. ä., haben wir seit dem 01.01.2021 den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach stellungnahmen@vse-verteilnetz.de eingerichtet.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VSE Verteilnetz GmbH

i. V. Frank Pilger

i. A. Stefan Hoffmann

Teiländerung des Flächennutzungsplans
„Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“

Kreisstadt Merzig

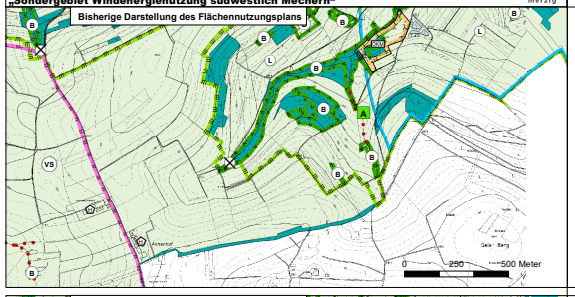

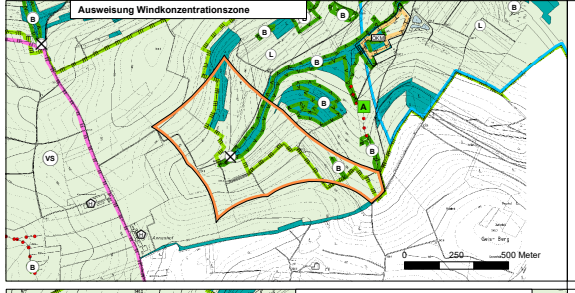

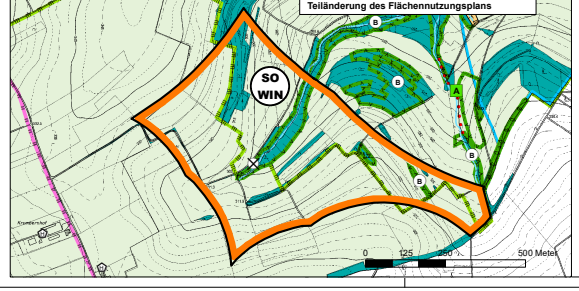

Planzeichenerläuterung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

- Grenze Landschaftsschutzgebiet Planung
- Vogelschutzgebiet
- Geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- Quellschutzgebiet WSG-Nr.: C 68 Schutzzone: B

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Flächen Ökokonto, bestehende Ausgleichsflächen der Kreisstadt Merzig (nachrichtliche Übernahme)
- Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft
- Lineare Darstellung

Sonstige Planzeichen

- Altstandorte/Altablagerungen nach Altlastenkataster
- Hofstellen

Ausweisung Windkonzentrationszone

Die Teiländerung ergänzt den Flächennutzungsplan um eine weitere Konzentrationszone „südwestlich Mechern“.

- Grenzziehung Windkonzentrationszone

Teiländerung des Flächennutzungsplans

Art der baulichen Nutzung (nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB; §§1-11 BauNVO)

- **Sondergebiet Windenergienutzung**
  Die Überschreitung der Grenze mit den Rotorblättern ist zulässig (Rotor-Out)

  Hinweis:
  Innerhalb der äußeren Begrenzung des Sondergebietes ist die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig. Analog zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde daher die flächenhafte Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) mit der äußeren Begrenzung des Sondergebietes gewählt.
- Flächen für die Landwirtschaft

Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone:

- Flächen für Wald
- Wasserflächen (einschließlich 10m - Gewässerrandstreifen gem. § 56 SWG)
- Geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz

Sonstige Planzeichen und Umgrenzung von Schutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiete
- Altstandorte/Altablagerungen nach Altlastenkataster

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes von 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409

Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 235

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 8.5.2024 I Nr. 151

Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert und neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648)

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

2. Der Beschluss, die Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15. Mai 2024 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekanntgemacht worden.

3. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschl. 24. Juni 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt.

4. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 16. Mai 2024 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhalten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 24. Juni 2024 zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern.

5. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung vom _____ die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für die Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

7. Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

8. Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.
Art und Dauer der Auslegung werden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am _____ durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange erhalten bis einschließlich _____Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Kreisstadt Merzig
Teiländerung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern“
- Entwurf -

Übersichtslageplan (1:135.000)

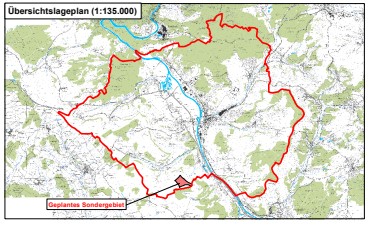

Maßstab	Projekt	Planformat
1:10.000 / 6.500 (im Original)	2021-15	1035 x 435
Verfahrensstand	**Datum**	**Bearbeitung**
Entwurf zur Offenlage	April 2025	K. Doering

Planbearbeitung:

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Lutweiler
Tel: 06898-943960
Fax: 06898-943962
e-mail: info@ifoena.de

in Zusammenarbeit mit:

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Teiländerung des
Flächennutzungsplans Merzig
im Bereich "Sondergebiet
Windenergienutzung südwestlich
Mechern"
in der Stadt Merzig

Begründung

Verfahrensstand:
ENTWURF ZUR
OFFENLAGE

merzig

Privates Institut für Ökologie, Natur und Artenschutz GmbH
IFÖNA

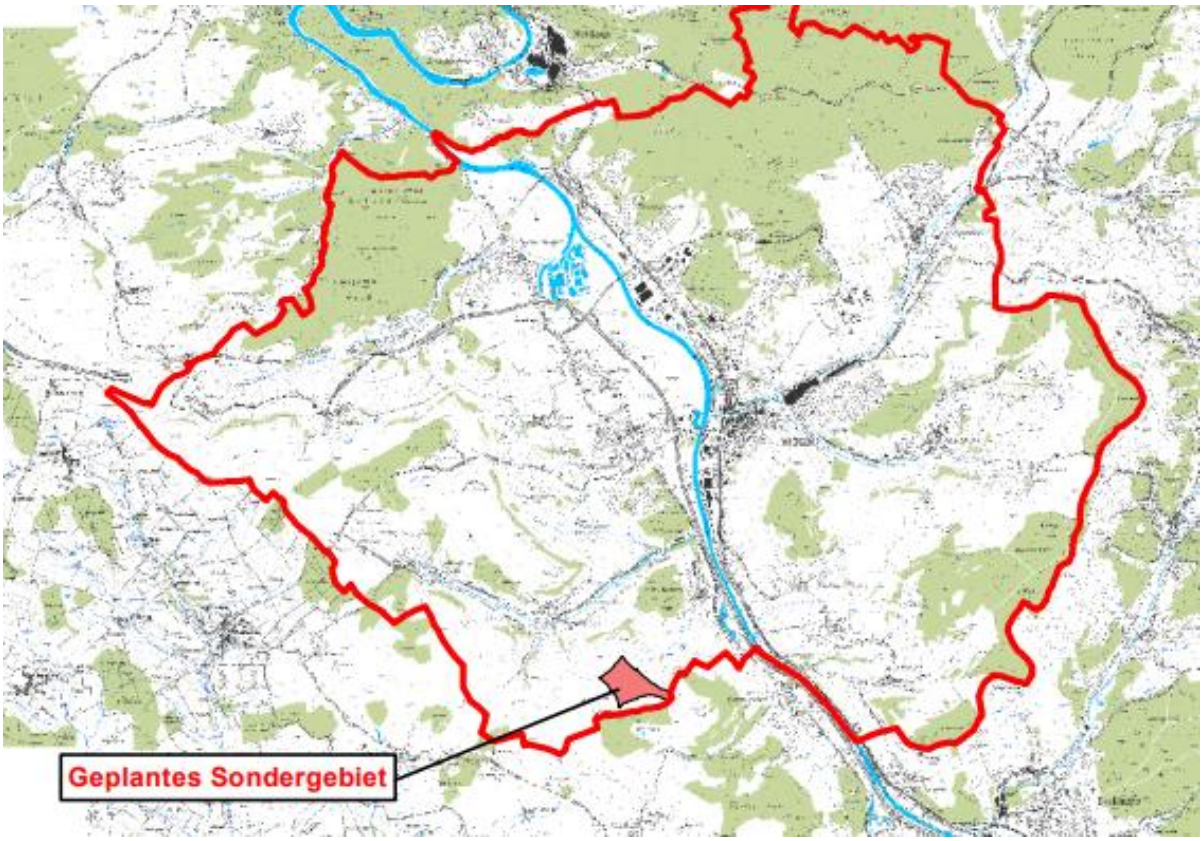

Auftraggeber

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer 2021-15

Projektbearbeitung Dipl.-Geogr. Karin Doering

Stand: April 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen....4

1.1 Anlass und Ziel der Planung 4
1.2 Verfahren.... 6
1.3 Rechtliche Belange 8
1.4 Gesetzesgrundlagen.... 10

2 Rahmenbedingungen....12

2.1 Lage im Raum, Siedlungsflächen 12
2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan.... 12
2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung 12
2.4 Schutzausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit 19

3 Planinhalt 21

3.1 Sondergebiet Windenergienutzung „südwestlich Mechern“.... 21

3.3.1 Standortkonzeption Windenergie (beschlossener FNP)....21
3.3.2 Ergänzung der Flächenkulisse „Windenergienutzung“ 23
3.3.3 Beschreibung der zusätzlichen Konzentrationszone „südwestlich Mechern“....24
3.3.4 Darstellungen zum Sondergebiet Windenergienutzung 27
3.3.5 Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone 27
3.3.6 Sonstige Darstellungen....28
3.3.7 Sonstige Hinweise....28

4 Umweltprüfung....28

4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 29
4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 31

5 Zusammenfassung 34

Anlage 1: Plandarstellung Entwurf zur Flächennutzungsplanteiländerung

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen südwestlich von Mechern.
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Windparks zu schaffen ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich zu ändern und ein Sondergebiet für Windenergie zu planen.
Der vom Vorhabenträger vorgesehene Bereich ist in dem, dem aktuellen Flächennutzungsplan zu Grunde liegenden Standortkonzept „Windenergie“ aufgrund weicher Ausschlusskriterien als Ausschlussfläche charakterisiert worden. Die aus dem Standortkonzept hervorgegangenen Sondergebiete „Windenergie“ umfassen insgesamt 1,8% der Gemeindefläche und spiegeln somit nicht den aktuellen Bedarf von 3,46 % wieder.
Der aktuelle Bedarf resultiert aus dem Ergebnis der Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie [1].
Die Planung wird als Rotor-out -Planung festgelegt, damit die ganze Fläche für die Umsetzung des WindBG bzw. das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) angerechnet werden kann. Die Rotorflächen außerhalb des Sondergebiets werden so gewählt, dass keine neuen Konfliktsituationen durch den Rotorüberschlag entstehen.
Zur Ermöglichung des geplanten Windparks und der Annäherung an die erforderlichen Flächenziele ist es erforderlich, einzelfallbezogen die Ausschlusskriterien an die neue Gesetzeslage anzupassen.
Alle harten Ausschlusskriterien der Restriktionsanalyse werden bei der Ausweisung des neuen Sondergebietes südwestlich Mechern unverändert übernommen und berücksichtigt.

[1] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Auftraggeber; 22.09.2023): Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland. – Bearbeitet durch bosch & partner in Kooperation mit Fraunhofer IEE.

Von den bisherigen weichen Ausschlusskriterien wird durch die Darstellung des hier betrachteten weiteren Sondergebietes in einem Punkt abgewichen: Der einzelfallbezogene Vorsorgeabstand von 1.200m zum Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Niedgau“ wird unter Verzicht auf einzelfallbezogene Abwägungen analog der aktuellen Verordnungslage bei Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Saarlouis auf 200m reduziert.[2]
Die Grundzüge des Flächennutzungsplans werden dadurch nicht berührt.
Der Nachweis einer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Windenergieanlagen in Nähe des EU-Vogelschutzgebiets wird in einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung im Zuge der Umweltprüfung geführt.
Schutzabstände windkraftrelevanter Vogelarten werden aufgrund der Volatilität der faunistischen Verbreitungsdaten in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wie bisher derzeit nur nachrichtlich gemäß der aktuellen faunistischen Daten und der gemäß BNatSchG aktuell relevanten Schutzabstände in der Umweltprüfung dargestellt und nicht in Rahmen der Grenzziehung des Sondergebietes berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Belange werden in einer Speziellen Artenschutzrechtliche Prüfung bearbeitet, deren Ergebnisse in die Umweltprüfung eingearbeitet werden.

Der 1000m Abstand zu Wohnbauflächen und der 400m Abstand zu Einzelgebäuden wird durch die Grenzziehung des neuen Sondergebietes eingehalten.

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Kreisstadt Merzig, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.
Grundlage für die Umsetzung des Projektes „Windpark Merzig-Mechern“ ist die Durchführung eines Flächennutzungsplanteiländerungsverfahren nach § 5ff BauGB.
Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB wird dabei für die vorbereitende Bauleitplanung insbesondere gesehen, um eine städtebaulich angemessene Einbindung des Windparks in die Umgebung zu gewährleisten.

[2] Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.Februar 2013 i.V. m. Artikel 15 – Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis;

Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan dem Vorhaben widerspricht, soll der Flächennutzungsplan im Teilbereich südwestlich Mechern geändert werden.
Im Zuge der Planaufstellung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Artenschutz, Nachbarrecht, Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, Betreiberinteressen etc. für den Teilbereich abwägend behandelt. Die Abwägung kann dabei auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.
Dies gilt insbesondere für die Inhalte der Restriktionsanalyse (Stand 07.03.2014).
Ziel der Planung ist somit die Nutzung und Förderung regenerativer Energien unter gleichzeitiger landschafts- und umgebungsverträglicher Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.
Weitere übergeordnete Ziele der Planung sind:

- die Förderung der Nutzung dem Klimaschutz dienender regenerativer Energiequellen und
- die landschafts- und umgebungsverträgliche Einbindung des Vorhabens.

1.2 Verfahren

Auf Grundlage dieser Planungsabsicht hat die Kooperationsgemeinschaft Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH am 23.02.2024 einen Antrag auf Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanteiländerung und Durchführung der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB gestellt.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung vom 25.04.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

Der Beschluss, die Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15. Mai 2024 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschl. 24. Juni 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. Mai 2024 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Sie haben gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit erhalten, sich bis einschließlich 24. Juni 2024 zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern.

Die eingehenden Stellungnahmen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen, insbesondere:

<u>Hinweise / Forderung der Naturschutzbehörde:</u>

- Ergänzung der Umweltprüfung um eine Natura 2000- Verträglichkeitsstudie und eine artenschutzrechtliche Prüfung (Details siehe Kap. 4)
- Ergänzung von Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen und gesetzlich geschützten Biotopen.

<u>Hinweise / Forderung der Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u>

Folgende Hinweise bezüglich des Mecherner Dorfbaches wurden in den Flächennutzungsplan übernommen:

- Im Zuge der Anlagenerrichtung und der Begleitarbeiten ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gem. § 56 SWG (außerorts: 10 m) zu achten: Gewässer- und Gewässerrandstreifen wurden als Ausschlussflächen für Windenergienutzung im Flächennnutzungsplan festgeschrieben.

Im Fall von notwendigen Gewässerkreuzungen (im Zuge der Errichtung von Baustraßen, Zuwegungen, Kabeltrassen etc.) sind diese gem. § 78 SWG zu beantragen. Letzteres wurde – weil nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich und allgemein gesetzlich vorgeschrieben – nicht gesondert im Flächennutzungsplan aufgeführt.

Hinweise von Leitungsträgern lagen mit Ausnahme der Telekom nicht vor. Aufgrund der Lage außerhalb bzw. am Außenrand der geplanten Windkonzentrationszone wurde von einer Übernahme des Leitungsbestandes der Telekom in den Flächennutzungsplan abgesehen. Die Lagepläne wurden an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung bei weiteren Planungen und Information weitergeleitet.

In seiner Sitzung von _____ hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig am _____ ortsüblich bekanntgemacht..

Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt. Art und Dauer der Auslegung werden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am _____ durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange erhalten bis einschließlich _____ Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

1.3 Rechtliche Belange

Die angestrebte Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird durch die Überleitungsvorschrift gemäß § 245e Abs. 1 BauGB ermöglicht, wonach es möglich ist, eine sogenannte isolierte Positivplanung auf den Weg zu bringen und damit über den Raumordnungsplan

mit Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für Windenergie an Land auszuweisen. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Prüfung erforderlich ist, ob die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplanes verletzt werden, sofern vom bisherigen Konzept der Windpotenzialstudie abgewichen wird und z.B. Flächen ausgewiesen werden, die innerhalb bisheriger Tabuzonen lagen. Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB ist von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Das geplante neue Sondergebiet „südwestlich Mechern“ hat eine Flächengröße von 36,8 ha, was einem Flächenanteil von 18,8 Prozent der bisher ausgewiesenen Flächen für Windenergie (= 195 ha) entspricht. Es wird als Rotor-Out-Fläche ausgewiesen.
Gemäß § 249 Abs. 6 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.
Insgesamt erhöht sich der Anteil an Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet durch die geplante Teiländerung von 1,79% auf 2,13%.

Tabelle 1: Übersicht über die Flächenanteile „Wind“ im Stadtgebiet

Lfd. Nr.	Ort	Fläche [m²]	Fläche [ha]	Anteil [%]
Sondergebiet Wind (FNP)	Windpark Merchingen I	273.229	27,3	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Nordöstlich Merchingen	621.971	62,2	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Südöstlich Merchingen	757.492	75,7	
FNP-Flächen Windkonzentrationszone	Südwestlich Büdingen	299.784	30,0	
gemäß FNP ausgewiesene Flächen		**1.952.476**	**195,2**	

Gesamtfläche Stadtgebiet Merzig		108.980.772	10.898,1	100%
Gesamtfläche der bisher ausgewiesenen FNP-Flächen		1.952.476	195,2	1,79%
geplante Ausweisung Sondergebiet	WP Mechern	367.587	36,8	0,34%
∑ FNP und Teiländerung WP Mechern			232,0	2,13%

Soll-Fläche WindBG Merzig	377,07	3,46%
	Fläche [ha]	Anteil [%]

Anteil WP Mechern an der bisher ausgewiesenen FNP-Fläche "Wind"	18,8%

1.4 Gesetzesgrundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323..

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409.

Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 235

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 8.5.2024 I Nr. 151

Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert und neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648)

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

2 Rahmenbedingungen

2.1 Lage im Raum, Siedlungsflächen

Die Fläche befindet sich im äußersten Süden des Gemeindegebietes, südwestlich Mechern und südlich Mondorf.
Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein.

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Kleinflächig befinden sich Flächen für Wald und geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes.
Die Darstellungen bleiben über die geplante Teiländerung hinaus unverändert bestehen.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan Umwelt (2004):
Mit Ausnahme stärkerer Hanglagen im zentralen Bereich liegt das gesamte Gebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Im Osten ragt ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz randlich in die Fläche.

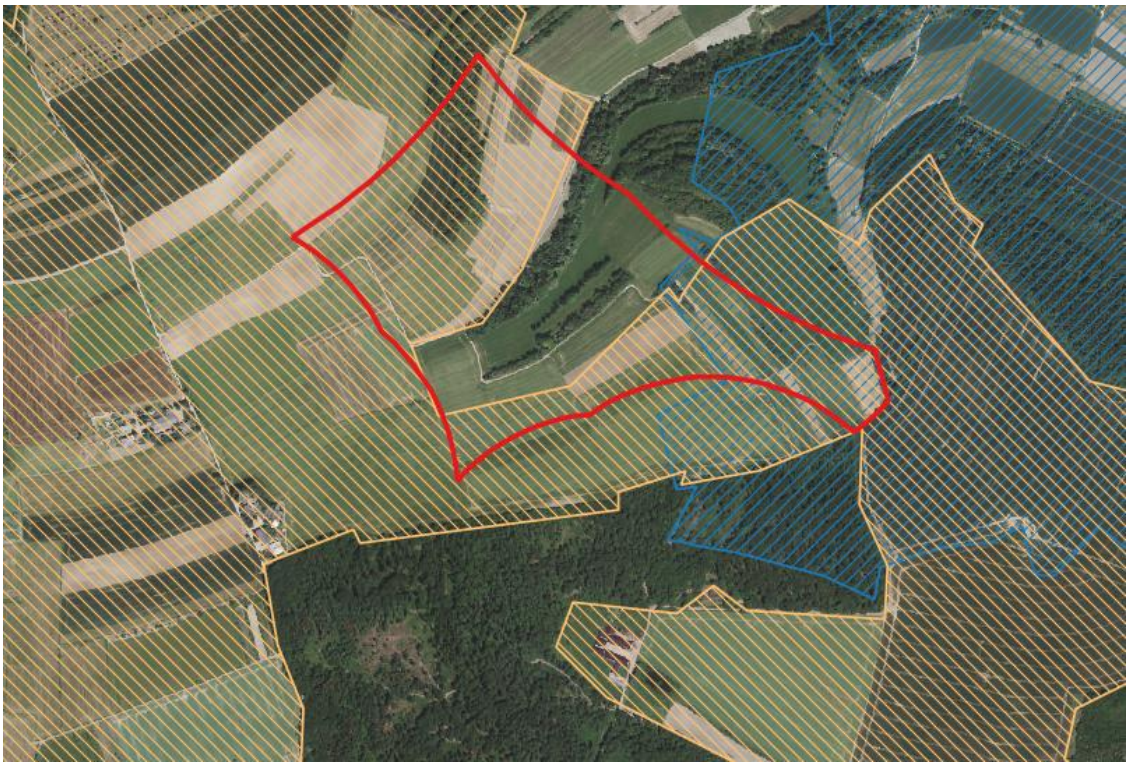

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP Umwelt

LEGENDE: Blaue Schraffur = Vorranggebiet Grundwasserschutz; braune Schraffur = Vorranggebiet Landwirtschaft

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft (VL) hat die Nutzung von Windenergie grundsätzlich Vorrang. Allerdings ist der konkrete Standort der einzelnen Anlagen auf die Erfordernisse der Landwirtschaft auszurichten.
In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VG) können Gewerbe, Industrie….. die Nutzung von Windenergie… betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet sind.

Fazit:

Die Einrichtung eines Sondergebietes für Windenergienutzung führt nicht zu grundsätzlichen Widersprüchen zu den Zielen des Landesentwicklungsplans Umwelt. Die Anforderung an eine Ausrichtung der konkreten Standorte an die Erfordernisse von Landwirtschaft und Grundwasserschutz kann auf die nachgelagerten BImSchG-Verfahren verlagert werden.

Landesentwicklungsplan 2030 (Entwurf aus 2023):

Im Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan wurde das Vorranggebiet für Grundwasserschutz reduziert, so dass die Flächen des geplanten Sondergebietes nicht mehr tangiert werden. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft ist weiter in Richtung der Hochflächen zurückgenommen worden, so dass ein geringerer Anteil der Sondergebietsfläche davon tangiert werden wird.

Gemäß Ziel Z47 sind ausnahmsweise Windkraftanlagen mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar, wenn und soweit sich die festgelegten kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen.

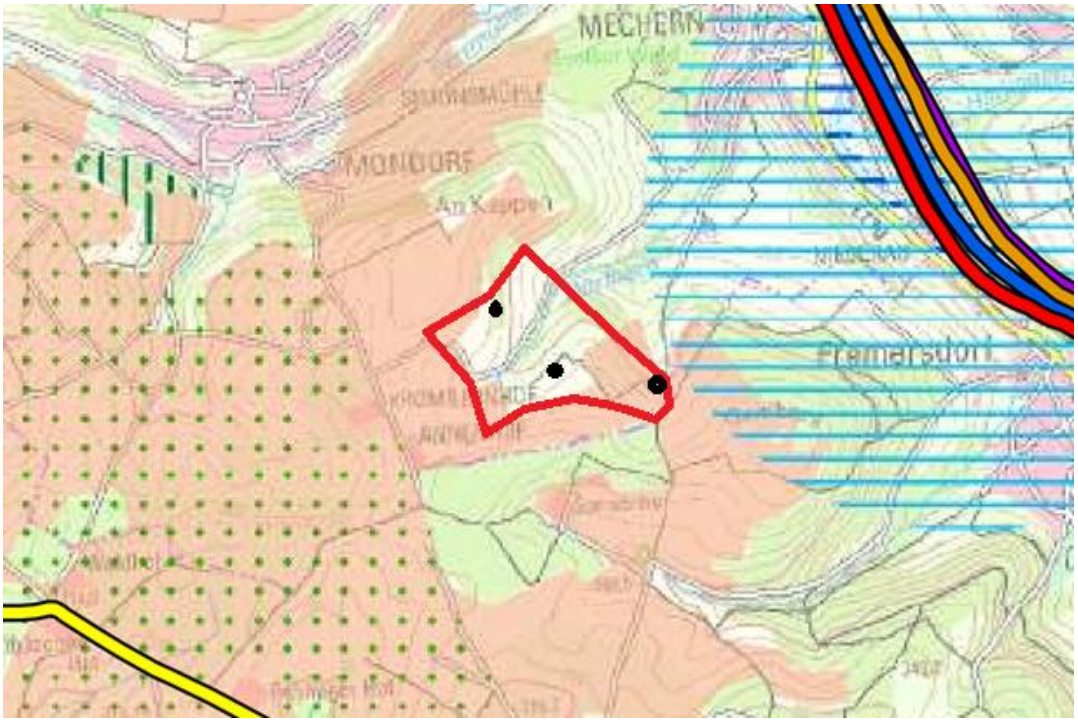

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP 2030 (Entwurf 2023) mit Ergänzung der ungefähren Grenzen des geplanten SO

LEGENDE: Blaue Schraffur = Vorranggebiet Grundwasserschutz; braune Flächen= Vorranggebiet Landwirtschaft; schwarze Punkte = derzeit geplante WEA Standorte (vorläufiger Stand)

Durch die Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist nur noch ein geringer Anteil des geplanten Sondergebietes von Vorranggebietsflächen überlagert. Von den drei geplanten Anlagen werden zwei Anlagen außerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Eine dritte Anlage ist am Rand des VL in Wegnähe geplant.
Aus diesen Gründen wird nicht davon ausgegangen, dass die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie den Zielen des LEP zuwiderlaufen wird, auch wenn sich aus der Darstellung des ersten Entwurfs noch keine rechtliche Bindungswirkung ergibt und nach wie vor der LEPU von 2004 wirksam ist.

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung [3]

Die Kreisstadt Merzig gehört wie auch die Orte Mondorf und Mechern zum ländlichen Raum. Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche nachfolgende Aussagen gemacht.
Landwirtschaft / Klima:
Die Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Nördlich grenzen kleinflächige Pionierwaldflächen an, die der Sukzession überlassen werden sollen.
Klimatisch ist die offene Hochfläche ein Kaltluftentstehungsgebiet, welches gemäß Landschaftsprogramm als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug berücksichtigt werden soll.

[3] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

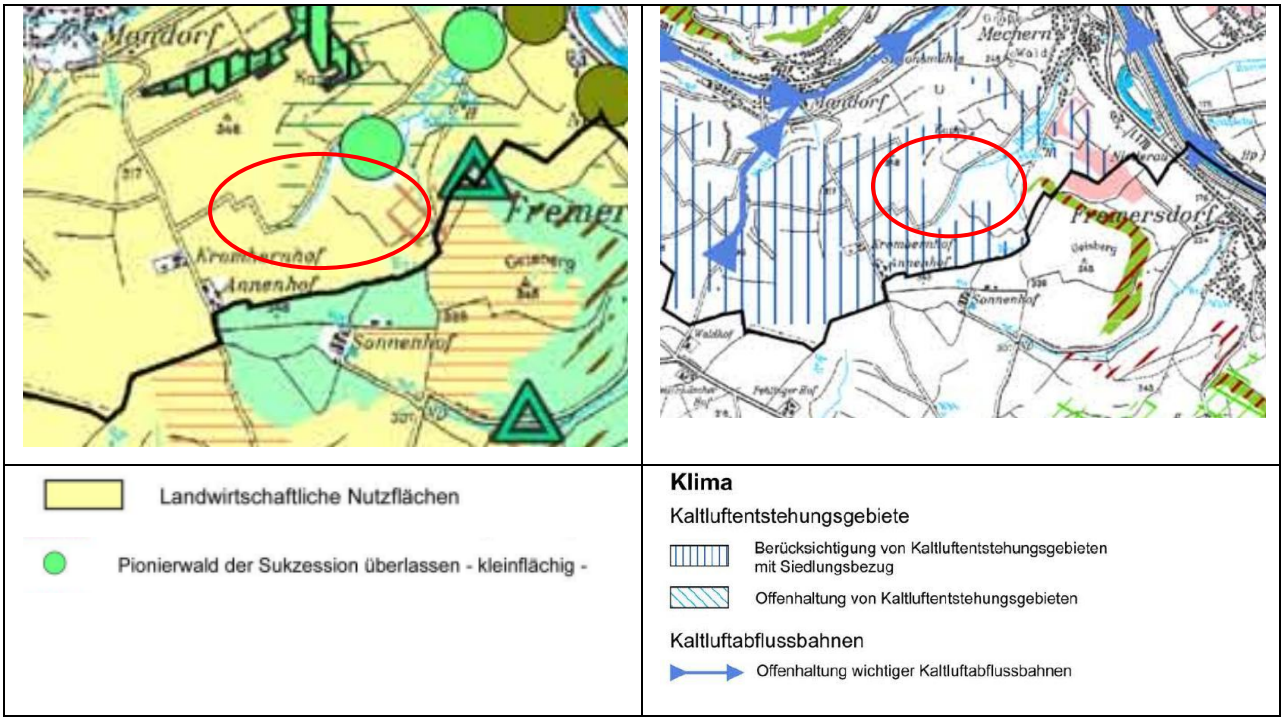

Abbildung 3: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Landwirtschaft / Klima

Schutzgebiete:

Die rechtskräftigen Schutzgebiete (VGS und LSG) sind dargestellt. Sie werden räumlich nicht betroffen. Zum Vogelschutzgebiet beträgt die geringste Entfernung des Sondergebietes 310m, von den geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets beträgt die geringste Entfernung ca. 560m zur Grenze des VSG. Die anderen beiden Anlagen sind in einer Entfernung von ca. 710m bzw. ca. 1.120m geplant. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines unzerschnittenen Raumes nach § 6 Abs. 1 SNG.

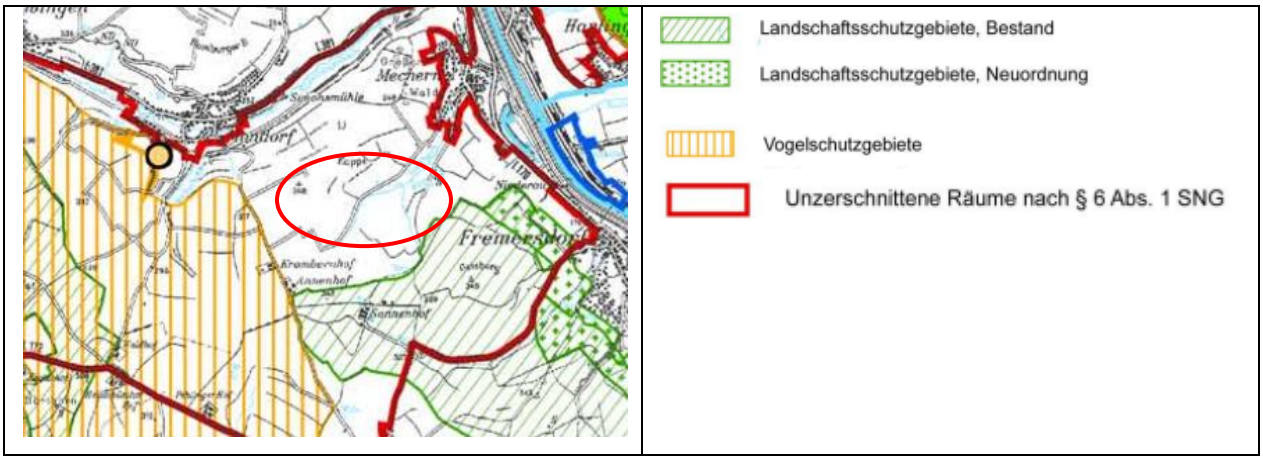

Abbildung 4: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Schutzgebiete

Kulturlandschaft / Erholungsvorsorge / Gewässer

Das Gebiet grenzt im Südosten an einen Kulturlandschaftsraum an. Zentral durch das Plangebiet verläuft ein zu sicherndes Gewässer.

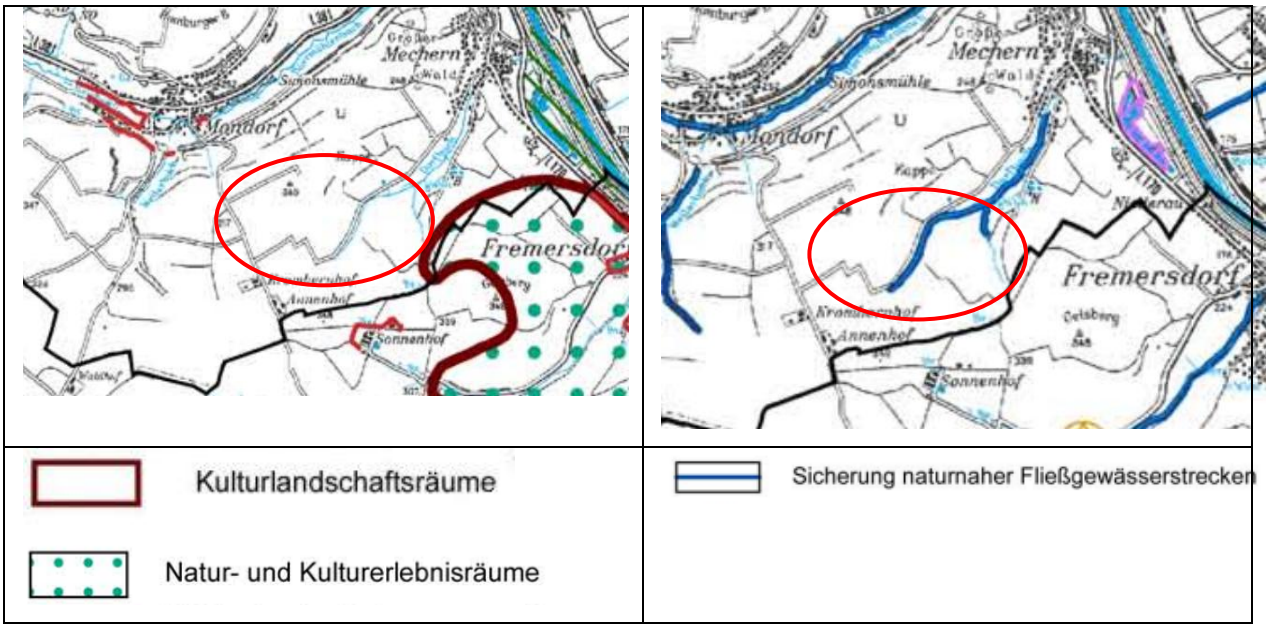

Abbildung 5: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm Kulturlandschaft / Gewässer

Fazit:

Die Ziele des Landschaftsprogrammes für Landwirtschaft, Klima, Gewässer, Kulturlandschaft werden durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie nicht tangiert. Die Lage des Sondergebietes innerhalb eines unzerschnittenen Raumes gemäß § 6 Abs. 1 SNG wird nachfolgend näher beurteilt.

Unzerschnittene Räume sind gemäß § 6 (1) SNG Landschaftsteile mit einer Mindestfläche von 15 Quadratkilometern, die nicht durch klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder den Flughafen Ensheim zerschnitten werden.

Gemäß § 6 (2) SNG sind unzerschnittene Räume unabhängig von ihrem ökologischen Zustand grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Der Wert der Unzerschnittenheit eines Landschaftsteiles ist bei Planungen und sonstigen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Vorhaben mit zerschneidender Wirkung sind in § 6 (1) SNG exemplarisch aufgeführt, dies sind im Wesentlichen lineare Verkehrsflächen, Siedlungsflächen, Kraftwerksanlagen oder Flugplätze.

Als UZVR [unzerschnittene verkehrsarme Räume] werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. [4]

Windkraftanlagen zählen somit gemeinhin nicht zu den technogenen Elementen, die innerhalb unzerschnittener Räume ausgeschlossen werden.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen ist eine Folgenutzung mit punktueller Einrichtung von Windenergieanlagen, Kranstellflächen und kurzen Zufahrten zum vorhandenen Wegenetz verbunden, ohne nennenswerte Verkehrsbelastungen mit Zerschneidungswirkungen.

Eine mögliche Zerschneidungswirkung auf die flugfähige Fauna durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird in der Umweltprüfung untersucht.

In § 6 (4) SNG wird explizit auf überwiegende Gründen des Gemeinwohls hingewiesen, aufgrund deren unvermeidbare Zerschneidungen zulässig sein können. Gemäß aktueller Rechtsprechung zählt die Windenergie zu den überwiegende Gründen des Gemeinwohls.

<u>Fazit:</u>

Bei der vorliegenden Ausweisung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergienutzung kommt es nicht zu Konflikten mit den Zielen des Landschaftsprogramms Saarland.

[4] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. – Fachinformation https://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition

2.4 Schutzausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Die Flächennutzungsplanteiländerung wird dadurch nicht tangiert.
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche.

Wasserschutzgebiete:
Der Planbereich liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete, jedoch innerhalb eines gemäß LEP Umwelt 2004 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Bei dem betroffenen Teilbereich handelt es sich um das am 29.07.2004 aufgehobene Wasserschutzgebiet Mechern. In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Im Entwurf zum neuen LEP 2030 wird die Fläche nach Hinweis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung herausgenommen. Die Quelle wird nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt.

NATURA 2000:
Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das räumlich nächste Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ (VSG-L-6606-303) in einer Entfernung von mind. 310m. Die Entfernung der geplanten Windenergieanlagen zum Schutzgebiet ist größer. Gemäß Empfehlung des Umweltberichts wurde der Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ von 200m auf ca. 300m vergrößert.
Gemäß Ergebnis der NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Anlage 3 zum Umweltbericht) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine VSG – verträgliche Umsetzung der Windenergieanlagenplanung gewährleistet. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben. Eine verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten BImSchG-Verfahren.

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Sondergebietes für Windenergienutzung befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope.

Quelle: Amtliche Biotopkartierung / Geoportal Saarland

- GB-6505-0097-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1017 ha)
- GB-6505-0096-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1101 ha)
- GB-6505-0125-2017: Ufergehölz (yBE0), Bach, Graben weitgehend mit naturnahen Strukturelementen (wx2); Gesamtfläche 6,0621 ha (1,4 ha innerhalb der Windkonzentrationszone)

Die Biotope werden in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt und zum Erhalt festgesetzt. Die Flächenkulisse wird dabei gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aktualisiert.

FFH-Lebensraumtypen:

Innerhalb der Windkonzentrationszone befinden sich insgesamt acht biotopkartierte FFH-Lebensraumtypen. Es handelt sich ausschließlich um Magere Flachland-Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand C oder B.

Aufgrund der Volatilität der Lage und Einstufung der Mähwiesen und einem Fehlen von gesetzlich geschützten Wiesen (B+ / A) wird auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet. Die Flächen sind im Umweltbericht im Einzelnen aufgeführt. Es wird empfohlen, eine Beanspruchung von FFH-LRT-Flächen größtmöglich zu vermeiden.

3 Planinhalt

3.1 Sondergebiet Windenergienutzung „südwestlich Mechern“

Ziel der Flächennutzungsplanteiländerung ist es, die bauleitplanerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines Sondergebietes „Windenergienutzung“ zu schaffen.
Durch die isolierte Positivplanung des Sondergebietes Windenergienutzung südwestlich Mechern wird die Neuerrichtung von Windenergieanlagen räumlich gesteuert, ohne die Grundzüge der Gesamtplanung des Flächennutzungsplanes zu berühren.
Die Vorgehensweise bei der Standortkonzeption gegenüber dem beschlossenen Flächennutzungsplans bleibt dabei unverändert.

3.3.1 Standortkonzeption Windenergie (beschlossener FNP)

Um geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Kreisstadt Merzig zu ermitteln, wurde bei Entwicklung des Flächennutzungsplanes (2014) eine Untersuchung in mehreren Arbeitsschritten durchgeführt. Nach jedem dieser Arbeitsschritt wurde die Flächenkulisse auf Flächen, die kleiner als sieben Hektar sind und selbst im Verbund mit anderen, räumlich nahe gelegenen Eignungsflächen keine Konzentrationszone bilden können, geprüft und ggf. angepasst. Flächen, die diese Mindestgröße unterschritten, jedoch im Verbund mit anderen, auch auf benachbarten Gemarkungen liegenden Flächen eine mögliche Konzentrationszone bildeten, blieben in der Flächenkulisse erhalten.
Hierbei wurde eine zweistufige Restriktionsanalyse durchgeführt.
<u>Schritt 1 : Ausschluss von harten Tabuzonen.</u>
z.B. Vorgaben der Landesplanung, Flächenausweisungen, Schutzgebiete,

<u>Schritt 2 : Ausschluss von weichen Tabuzonen.</u>
z.B. Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten, Schutzbereiche Siedlung/ Wohnen, ..)

Die verbleibenden Flächen stellten die potenziellen Eignungsflächen für Windenergie dar, die in einem dritten Arbeitsschritt auf

- ihre Bedeutung für öffentliche Belange überprüft wurden (u.a. für bestimmte Arten und Biotope sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung,
- Ihre Eignung bezüglich Windhöffigkeit,
- Ihre Eignung auf Bündelung (Konzentration in zusammenhängenden Windparken, wobei von einem Zusammenschluss von mindestens drei Anlagen ausgegangen wurde).

Ergänzt wurde das Konzept durch die Formulierung einzelfallbezogener Vorsorgeabstände: Als weiches Kriterium wurden einzelfallbezogene Vorsorgeabstände um FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gezogen. Für das VSG Saar-Nied-Gau war dies aufgrund der vorkommenden windkraftrelevanten Rastvogelarten Korn- und Rohrweihe, Baumfalke und Fischadler ein Mindestvorsorgeabstand von 1.200m um das VSG.

Aufgrund dieses letzten weichen, einzelfallbezogenen Kriteriums wurde eine Ausweisung einer Windkonzentrationszone südwestlich Mechern nicht in den Flächennutzungsplan übernommen.

Planerischer Umgang mit den Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten

Ein pauschaler Flächenausschluss im Umfeld der bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Arten nach den Vorgaben des Helgoländer Papiers erfolgte nicht. Die bekannten Artvorkommen wurden in der Karte „Restriktionsanalyse“ mit den Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers nachrichtlich dargestellt. Aufgrund der räumlichen Konzentration der Rot- und Schwarzmilan-Vorkommen im Stadtgebiet, sowie aufgrund sonstiger Restriktionen verblieben bei Einhaltung der pauschalen Schutzabstände (1500m Rotmilan, 1000m Schwarzmilan) nur sehr wenige, kleine Flächen für die Windenergie. Um der Windkraft im Stadtgebiet ausreichend Raum zu geben, verzichtete die Kreisstadt Merzig daher auf der Flächennutzungsplanebene auf den pauschalen Ausschluss von Potenzialflächen aufgrund des Vorkommens von windkraftrelevanten Vogelarten. Gegen die Einhaltung eines pauschalen Schutzabstandes zu bekannten Rotmilan-Brutplätzen sprach auch, dass das Raumnutzungsverhalten der Arten selektiv und teils gerichtet erfolgt.

3.3.2 Ergänzung der Flächenkulisse „Windenergienutzung“

Bei der Ergänzung der Flächenkulisse SO- Windenergienutzung werden alle harten Kriterien berücksichtigt sowie alle weichen Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungsflächen.
Der einzelfallbezogenen Vorsorgeabstand um das LSG und VSG Saar-Niedgau wird in Abweichung von der Restriktionsanalyse (ARGUS CONCEPT, 2014) von 1.200m auf 200m reduziert.

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung der Vorrangpolitik für Erneuerbare Energien wurde mit der Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013 die Windenenergienutzung in den saarländischen Landschaftsschutzgebieten neu geregelt. Windkraftanlagen, einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, sind dabei zulässig, solange nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange i. S. der Verordnung liegen vor, wenn es sich

- um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.Juli1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.

Die Reduzierung des Vorsorgeabstandes von 1.200m auf 200m erfolgt somit analog der aktuellen Verordnungslage bei Landschaftsschutzgebieten.

Die Natura 2000 -Verträglichkeitsstudie im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Natura 2000 – verträglich ist. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt und in einer artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert aufgeführt und begründet. (siehe Anlage 4 des Umweltberichtes).

3.3.3 Beschreibung der zusätzlichen Konzentrationszone „südwestlich Mechern“

“Steckbrief in Anlehnung an das Windenergiegutachten zum Flächennutzungsplan (ARGUS CONCEPT; 2014)

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
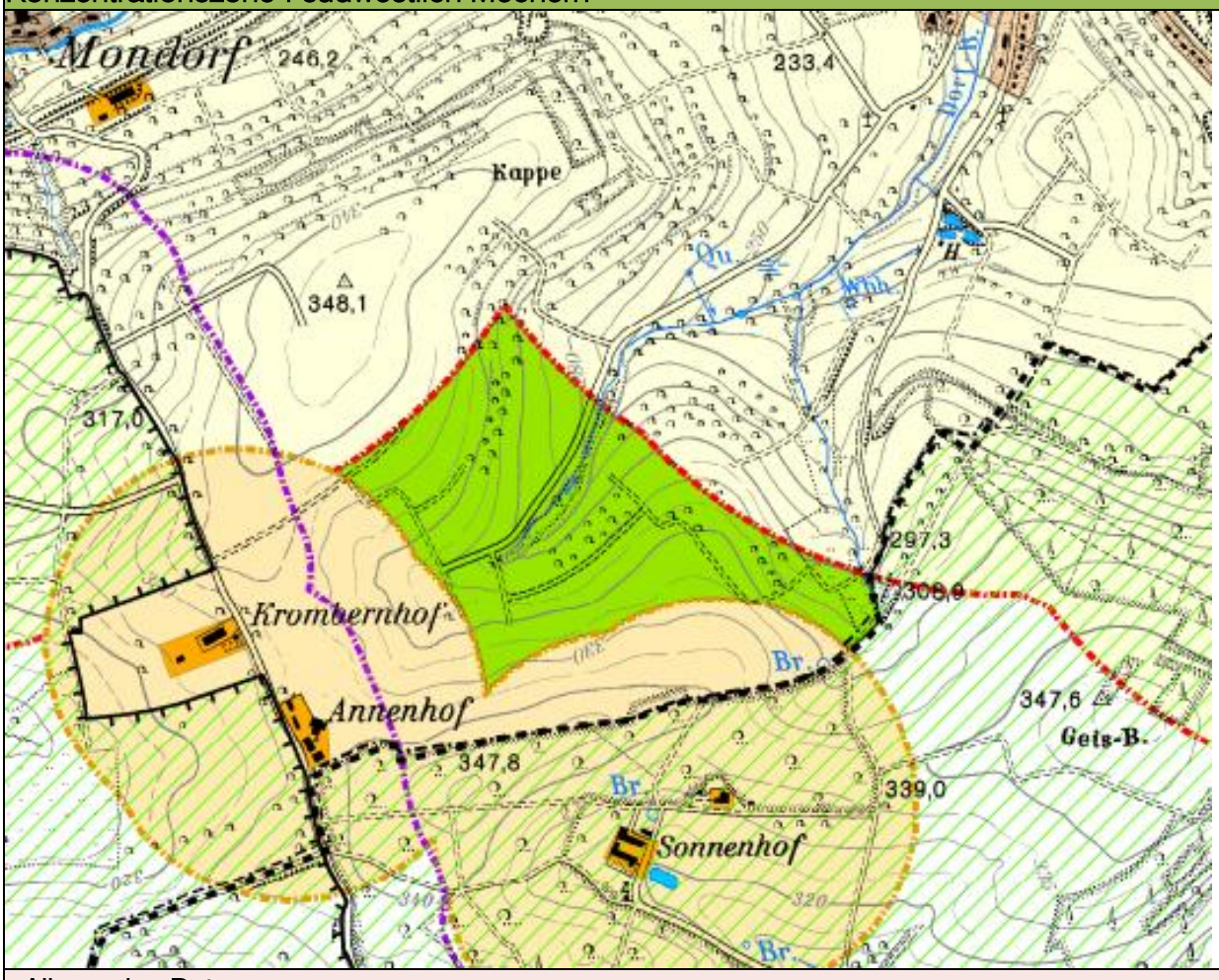	
Allgemeine Daten	
Flächengröße	ca. 36,8 ha

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Lage im Raum	am südlichen Rand des Stadtgebietes südwestlich Mechern entlang der Muschelkalkhochfläche.
Abstandsflächen	> 1.000 m zu Mondorf und Mechern > 400 m zu den Aussiedlerhöfen Krombernhof und Annenhof sowie dem Sonnenhof und seinem nordöstlich gelegenen Wohnhaus außerhalb der Stadtgrenze von Merzig.
Höhenlage	280 m bis 330 m
Biotop- und Nutzungsstruktur	intensiv ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft mit einzelnen Heckenstrukturen
Relief und Exposition	Unterschiedlich exponierte Hanglagen, die von der Hochfläche im Süden und Südwesten auf kleine, nach Nordosten entwässernde Kerbtälchen zulaufen.
Windleistungsdichte	250-372 W/m^2
Energiepotenzial	Eignung: mittel – hoch
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesentwicklungsplan Umwelt / und Landschaftsprogramm	Überwiegend Vorranggebiet für Landwirtschaft; am Ostrand Vorranggebiet für Grundwasserschutz Landschaftsprogramm: Kerbtäler mit Sicherung naturnaher Fließgewässerstrecken Eignung: gering - hoch
Landesentwicklungsplan 2030, Entwurf	Vorranggebiet für Landwirtschaft in den Randbereichen Eignung: mittel- hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Flächen für die Landwirtschaft; Kleinflächig Waldflächen Eignung: mittel - hoch

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Schutzgebiete / Biotopkataster	Schutzgebiete: keine direkte räumliche Betroffenheit Südlich angrenzend LSG; Westlich in einem Abstand von 310m Beginn eines EU-Vogelschutzgebietes Biotopkartierung: Vereinzelte nach § 30 BNatSchG /§ 20 SNG oder FFH-RL geschützte Biotope im Gebiet: im Osten mehrere Hecken als geschützte Biotope (wärmeliebendes Gebüsch), Im Zentralbereich der Ufergehölzsaum des Mecherner Dorfbaches, Im Norden mehrere magere Flachland-Mähwiesen, schwerpunktmäßig nördlich des Mercherner Dorfbaches Eignung: gering; außerhalb der Biotope hoch
Erschließung	Flächen über mäßig bis sehr gut ausgebaute Feldwege erschlossen Eignung: mittel – hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Teilflächen befinden sich ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen mit Habitatfunktionen für Brutvögel der Ackerlandschaften (hier: Feldlerche) Lage im Einzugsbereich von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke (derzeitiger Planungsstand) Bedeutung: hoch
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Teilflächen mit mäßig bis gut ausgebauten Wegen, mäßig gut für Erholungssuchende geeignet Bedeutung: mittel
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Lage in einem unzerschnittenen, landschaftlich gering vorbelasteten Raum Bedeutung: mittel – hoch
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Entfernung zu Siedlungsrändern > 1000m; Entfernung zu Einzelbebauung > 400m Bedeutung: mittel
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	In Abweichung von der Empfehlung des **Windenergiegutachten (ARGUS CONCEPT; 2014)** wird empfohlen, die Fläche als Konzentrationszone in den FNP zu übernehmen

Konzentrationszone : südwestlich Mechern	
Begründung	Die Fläche steht in keinem unmittelbaren Konflikt zu naturschutzrechtlichen Belangen oder Belangen des vorsorgenden Immissionsschutzes. Belange des Artenschutzes und des Landschaftsbildschutzes sollen nach derzeitigem Kenntnisstand auf die nachfolgenden BImSchG-Verfahren ausgelagert werden. Eine vorsorglicher Ausschluss der neuen Windkonzentrationsfläche wird im Hinblick auf die erforderliche Erreichung der kommunalen Flächenbeitragswerte nicht in Erwägung gezogen.

3.3.4 Darstellungen zum Sondergebiet Windenergienutzung

Die Abgrenzung der neuen Windkonzentrationszone wird als Sondergebiet Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen mit den dazugehörigen, für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegungen, Kranstellflächen, etc.). Die Überschreitung der Sondergebietsgrenzen mit den Rotorblättern ist zulässig (Rotor-out).

Hinweis:

Innerhalb der äußeren Begrenzung des Sondergebietes ist die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig und wird beibehalten (Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft).

3.3.5 Ausschlussflächen für Windenergienutzung innerhalb der Windkonzentrationszone

Die folgenden Flächendarstellungen sind unverändert aus dem Flächennutzungsplan übernommen und werden zum Erhalt festgesetzt. Eine Windenergienutzung ist hier ausgeschlossen. Die Waldflächen wurden auf Basis der Ergebnisse der Biotopkartierung um einzelne lineare Gehölzriegel ergänzt.

- Flächen für Wald (Gebüsche, Ufergehölzsaum)
- Wasserflächen (einschließlich 10m - Gewässerrandstreifen gem. § 56 SWG) (Mecherner Dorfbach)
- Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Mecherner Dorfbach mit Ufergehölzsaum und wärmeliebende Gebüsche)

3.3.6 Sonstige Darstellungen

Altlasten und altlastverdächtige Flächen

Altablagerung „Mechern 5, Auf dem Kalkofen“ (MZG_7191). Die Altablagerung entstand zwischen 1975 bis 1979 und enthält Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt und hausmüllartige Gewerbeabfälle. Es bestehen keine Berührungspunkte gegenüber der Windenergienutzung. Sollten den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen zur Kenntnis gelangen, sind sie gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.3.7 Sonstige Hinweise

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht direkt betroffen. Durch die geographische Lage der Planungsfläche und den bekannten archäologischen Fundstellen in der Umgebung ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet Bodendenkmäler befinden können. Daher wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) hingewiesen.
Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

4 Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Folgende Untersuchungen liegen mit Ausnahme der Auswertung vorhandener Daten der Umweltprüfung zugrunde und sind Bestandteil des Umweltberichts:

- Biotoptypenkartierung,
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel, Zug- und Rastvögel und Nahrungsgäste,
- Fledermaus-Potenzialstudie

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die vorgebrachten planungsrelevanten Äußerungen sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.
Nachfolgendes wurde aufgrund von Hinweisen der TöB in der Umweltprüfung berücksichtigt:
Stellungnahme der Vereinigung der Jäger des Saarlandes:
Der Umweltbericht wird um den Hinweis der Wildkatze ergänzt. Die Hinweise auf Vorkommen von Rebhuhn, Schwarzstorch und Rotmilan sind bekannt. Alle Arten und Gruppen werden in Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gesetzeskonform betrachtet.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde :
Die Natura 2000-Verträglichkeit der Ausweisung der Windenergiefläche und die damit verbundene Abstandsreduzierung ist gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG zu prüfen. Bereits auf Ebene der FNP-Änderung ist dadurch zu klären, ob es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele oder der wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten des benachbarten sowie der weiteren im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete kommen kann.
Berücksichtigung: Eine Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie ist für die Offenlage in der Umweltprüfung ergänzt worden. Eine Untersuchung, ob es durch die Ausweisung des Sondergebiets bzw. durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele oder der wertgebenden Lebensraumtypen und Zielarten des benachbarten so-

wie der weiteren im Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete kommen kann, ist darin enthalten. Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) aufgeführt, bei deren Berücksichtigung eine Natura-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergienutzung gewährleistet werden kann. (siehe Anlage 3 des Umweltberichtes).

Im Falle der Ausweisung der Fläche „südwestlich Mechern“ als Sondergebiet für die Windenergie würde es sich dann um ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG handeln. Bei Beantragung von WEA (Verfahren nach BImSchG) innerhalb dieses Windenergiegebietes wäre damit der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 WindGB eröffnet, der bestimmt, dass in Fällen, in denen in den o.a. Windenergiegebieten eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Eine Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die nächste Planungsebene (BImSchG-Antrag) – wie im Gutachten angedacht – ist somit nicht möglich. Die artenschutzrechtliche Realisierbarkeit der Planung bzw. geplanten Nutzung ist grundsätzlich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu beachten. Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der UNB im LUA zwingend geboten, die artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die dahingehende Realisierbarkeit der geplanten Nutzung für die Windenergie bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Teiländerung zu prüfen (ggf. auch Berücksichtigung von bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Arten mit entsprechenden Schutzabständen).

<u>Berücksichtigung:</u>

Eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Berücksichtigung von bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Arten mit entsprechenden Schutzabständen) ist in der Umweltprüfung ergänzt worden. Die Realisierbarkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist dargelegt. (siehe Anlage 3 des Umweltberichts). In Unterlage 4 des Umweltberichtes wird durch Darstellung eines Flächenpools zur Lokalisierung der artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen die grundlegende Machbarkeit der Maßnahmen dargelegt.
Die dargestellten Maßnahmen betreffen überwiegend betriebliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Angaben zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Teiländerungsfläche des FNP, so dass auf eine Aufnahme in den Flächen-

nutzungsplan verzichtet wird. Die verbindliche Festlegung wird auf die nachgeordneten BImSchG-Verfahren verlagert.

4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in der Stadt Merzig zu schaffen. Die Teiländerung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien und der Erreichung der kommunalen Flächenziele zum Ausbau regenerativer Energien.
Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Windenergienutzung südwestlich Mechern.
Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein. Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ wird das Sondergebiet durch eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung auf seine artenschutzrechtliche Machbarkeit überprüft.
Die Schutzgüter nach BauGB werden – bezogen auf das Gebiet der Teiländerung – beschrieben und bewertet. Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderungen nachteiliger Umweltauswirkungen werden genannt.
Hochwertige Biotopstrukturen wie Wald, Gehölze und Wasserflächen (Mecherner Dorfbach mit Ufersaum) innerhalb des Sondergebiets werden als Ausschlussflächen innerhalb der Sondergebietsfläche festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung durch Windenergienutzung ausgeschlossen ist.
Für die Festlegung weiterer verbindlicher Maßnahmen wird auf die umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen des nachgeordneten BImSchG -Verfahrens verwiesen.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Boden, Fläche	Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	<u>Pflanzen:</u> Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Strukturen und Gehölzflächen werden im FNP als Ausschlussflächen von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen soll größtmöglich vermieden werden. <u>Tiere:</u> Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Die Avifauna wurde mit den Einzelaspekten Brutvögel, Rast- und Zugvögel und Nahrungsgäste über mehrere Jahre hinweg kartiert. Die Fledermausfauna wurde aufgrund von Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere beschrieben. Die Tierarten Wildkatze und Haselmaus wurden aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen berücksichtigt. Besonders geeignete Habitate (s.o.) wurden im Vorfeld innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen benannt. Weitere Maßnahmen, die eine artenschutzrechtlich und NATURA-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergieplanung gewährleisten werden im Detail genannt, so dass sie im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden können.
Wasser	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar. Das Tal des Mecherner Dorfbaches inkl. des Gewässerrandstreifens werden innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen für Windenergie genannt. Eine Minimierung der Neuversiegelung wird als Empfehlung im Umweltbericht aufgeführt.

Klima	Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern. Wald- und Gehölzflächen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene werden im Flächennutzungsplan innerhalb des Sondergebietes zum Erhalt festgesetzt.
Landschaft / Erholung	Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern. Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen. Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt. Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen.
Mensch	Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten. Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein. Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grenzziehung des Sondergebietes und der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

5 Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks südwestlich Mechern zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergienutzung. Im Umweltbericht werden die durch das Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt. Schutzwürdige Flächen innerhalb der Sondergebietszone werden aus Ausschlussflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Erforderliche projektbezogene Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen werden als Empfehlungen schutzgutbezogen im Umweltbericht aufgeführt als Vorbereitung zu einer verbindlichen Festsetzung in nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig

im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern" in der Stadt Merzig

Umweltbericht

merzig

Privates Institut für Ökologie, Natur und Artenschutz

IFÖNA

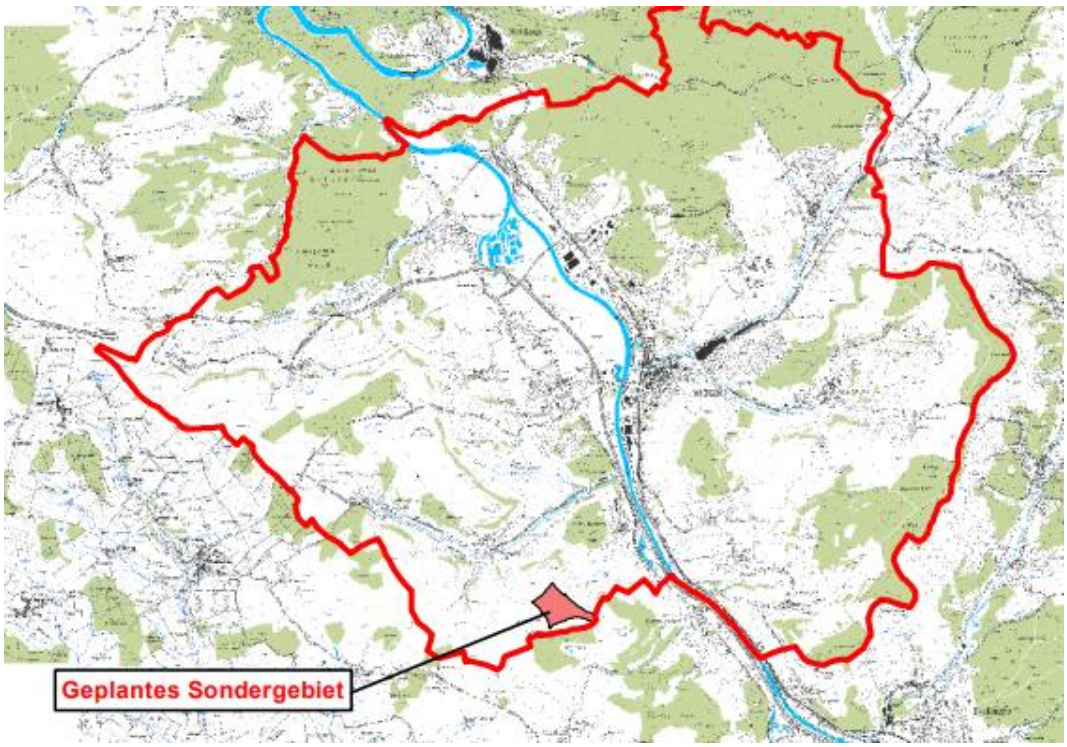

Auftraggeber

Stadtwerke Merzig GmbH
Am Gaswerk 5
66663 Merzig

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer

IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer 2021-15
Projektbearbeitung Dipl.-Geogr. Karin Doering

Stand: April 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 6
1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen 6
1.2 Nachrichtliche Darstellung des geplanten Vorhabens 6
1.3 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen 6
1.4 Bedarf an Grund und Boden 8
1.5 Wirkfaktoren 9
1.6 Fachgesetze 10

2 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung und Konfliktanalyse 12
2.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung 12
2.2 Tiere 13
2.3 Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt 35
2.4 Fläche 37
2.5 Boden 38
2.6 Wasser 40
2.7 Luft und Klima 41
2.8 Landschaft und Landschaftsbild 42
2.9 Kultur- und Sachgüter 42
2.10 Wechselwirkungen 43

3 NATURA 2000 43

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 45
4.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans 45
4.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans 45

5 Planungsalternativen 46

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 46
6.1 Mensch und menschliche Gesundheit 46
6.2 Biotope, Boden, Wasser 47
6.3 Fauna, Artenschutz 48
6.4 Landschaftsbild 53
6.5 Kultur- und Sachgüter 53

7 Zusätzliche Angaben 54
7.1 Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung 54
7.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring 55

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 55

9 Quellenverzeichnis 56

Kartenteil:

Unterlage 1: Grenzziehung Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

Unterlage 2: Boden und Wasser

Unterlage 3: Biotoptypen

Unterlage 4: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Avifauna (Flächenpool)

Anlagen zum Umweltbericht

Anlage 1: Ökolog-Freilandforschung (Juni 2022): Windpark Mechern – Fledermaus – Potenzialstudie; i. A. Ökostrom Saar GmbH, Merzig.

Anlage 2: Geplanter Windpark Mechern - Avifaunistische Erfassungen zum Vorhaben – Erläuterungsbericht (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

Mit Kartenteil:

1.0	Übersichtsplan	Maßstab 1:8.000
2.0	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024	Maßstab 1:8.000
2.1	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024 -Schallimmissionen	Maßstab 1:8.000
2.2	Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024 -Schattenwurf	Maßstab 1:8.000
3.0	Wertgebende Greifvogelarten im Umkreis	Maßstab 1:25.000
4.0	Habitatpotenzialplan	Maßstab 1:8.000
5.0	Kranich Herbstzug 2020	Maßstab 1:25.000
6.0	Zugplanerfassung Herbstzug 2020	Maßstab 1:25.000
7.0	Raumnutzung Rotmilan und Schwarzmilan 2020 - 2024	Maßstab 1:8.000
7.1	Raumnutzung Wespenbussard 2020 - 2024	Maßstab 1:8.000
7.2	Raumnutzung Schwarzstorch 2020/21	Maßstab 1:20.000
8.0	Schutzziele des VSG	Maßstab 1:20.000
8.1	Schutzziele des VSG – Schallimmission	Maßstab 1:20.000
8.2	Schutzziele des VSG – Schattenwurf	Maßstab 1:20.000

Anlage 3: Geplanter Windpark Mechern – NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung, Erläuterungsbericht (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

Anlage 4: Windpark Mechern - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (GFLplan Saarlouis, Stand April 2025)

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Kreisstadt Merzig, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.
Anlass ist das Vorhaben eines Planungsträgers, am Standort südwestlich Mechern drei Windenergieanlagen („Windpark Merzig-Mechern“) zu errichten.
Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan dem Vorhaben widerspricht, soll der Flächennutzungsplan im Teilbereich südwestlich Mechern geändert werden.

1.2 Nachrichtliche Darstellung des geplanten Vorhabens

Aufgrund des Flächenzuschnitts der geplanten Windkonzentrationszone ist dort die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen möglich.
Die Zuwegung zum Plangebiet kann über vorhandene Feldwirtschaftswege aus Richtung Nordosten aus Mechern erfolgen.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die aktuellen fachspezifischen Gesetze. Die Fachgesetze werden im weiteren Verfahren im Planwerk des Bebauungsplans dargestellt.

Ziele:

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Flächennutzungsplanteiländerung stehen und durch die Planung beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 1: Allgemeine Umweltziele

Schutzgut	Relevante Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
Mensch	• Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum. • Sicherung der Lebensgrundlagen (Versorgung mit gesunder Nahrung, Wasser, Luft). • Förderung regenerativer Energien zur klimafreundlichen und CO_2-neutralen Energieerzeugung. • Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Geruch, Schadstoffe).
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	• Erhalt und dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt. • Erhalt und dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenarten in ihrer genetischen Vielfalt, ihrer natürlichen Häufigkeit und ihrer natürlichen ökologischen Verbreitung. • Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten. • Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. • Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft. • Erhalt von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG, v. a. der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG. • Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. • Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten. (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) (RL 92/43/EWG (FFH-RL; NATURA 2000).
Boden	• Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen. • Verringerung von Belastungen des Bodens. • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB).
Wasser	• Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung. • Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität.
Luft / Klima	• Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen. • Erhalt von Klimatischen Ausgleichsräumen (Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiete) und Schutz von Luftleitbahnen mit Siedlungsbezug

Schutzgut	Relevante Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
Landschaftsbild	• Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. • Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§ 1a BauGB).
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	• Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder. • Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern.
Landwirtschaft	• Gezielter Erhalt und Beibehalt von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Die oben genannten Ziele werden im Rahmen der Bauleitplanung bei der Aufstellung berücksichtigt.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Das geplante Sondergebiet umfasst eine Fläche von 36,8 ha.
Die entspricht einem Flächenanteil von 18,97 Prozent der bisher ausgewiesenen Flächen für Windenergie (= 194 ha).
Der Flächenanteil von Sondergebieten im Stadtgebiet erhöht sich durch die Planung von 194 ha auf 230,8 ha.
Der Prozentanteil der Sondergebietsflächen für Windenergienutzung erhöht sich durch die FNP-Teiländerung von 1,8 % auf 2,12 %.

Tabelle 2: Vergleich Flächendaten mit den landesweilten Teilflächenzielen

Quelle	Phase	Flächengröße Stadtgebiet [km²]	Teilflächenziel in %	Teilflächenziel in ha	Differenz zum Ziel (ha)
Bosch & Partner	Ziel	108,98	3,46%	375,92 ha	
FNP(2015)	Bestand	108,98	1,8%	194 ha	-181,92
Teiländerung FNP (2024)	Planung	108,98	2,12 %	230,8 ha	-145,12

1.5 Wirkfaktoren

In der späteren Konfliktanalyse erfolgt die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der zu erwartenden Eingriffe sowie ihrer erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die Vorhabenwirkungen werden von der Verursacherseite her wie folgt aufgegliedert:

* baubedingt (keine Relevanz für die Bauleitplanung)
* betriebsbedingt
* anlagebedingt.

Im Zuge der Realisierung eines Windparks wird bisher von folgenden relevanten Wirkungszusammenhängen ausgegangen:

Tabelle 3: Wirkungsmatrix

Schutzgut	Phase der Vorhabenwirkung	Wirkungsbereich
Mensch und Raum	Baubedingt	Beeinträchtigung durch den Baubetrieb (Lärm, Staub, Unruhe) Trenneffekt
	Anlagebedingt	Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Erholung und Freizeit durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. dort)
	Betriebsbedingt	Gefährdung durch Eiswurf Beeinträchtigung durch Lichtreflexe (Diskoeffekt) Beeinträchtigung durch Schall Beeinträchtigung durch Schattenwurf
Wasser	Baubedingt	Gefährdung durch unsachgemäßen Baubetrieb
	Anlagebedingt	-
	Betriebsbedingt	-
Boden	Baubedingt	Gefährdung / Beeinträchtigung durch unsachgemäßen Baubetrieb
	Anlagebedingt	Punktueller Bodenverlust durch Neuversiegelung;
	Betriebsbedingt	-
Klima / Luft	Baubedingt	-
	Anlagebedingt	-
	Betriebsbedingt	-
Vegetation	Baubedingt	Gefährdung erhaltenswerter Vegetationsbestände durch den Baubetrieb
	Anlagebedingt	Punktueller Vegetationsverlust durch Mastfuß, Zufahrten, Nebenanlagen wie Transformatorstationen und Kranstellflächen

Schutzgut	Phase der Vorhabenwirkung	Wirkungsbereich
	Betriebsbedingt	Gefährdung durch Eiswurf
Tiere (v. a. Vögel, Fledermäuse)	Baubedingt	Gefährdung durch den Baubetrieb
	Anlagebedingt	Irritation durch das Bauwerk; vernachlässigbar
	Betriebsbedingt	Störungen durch Schattenwurf, Lichtreflexe, Schall und Eiswurf sowie Gefährdung durch Kollision, Beeinträchtigung der individuellen Fitness (energieaufwendige Flug- und Ausweichmanöver, Vergrämen von Rastplätzen, etc.
Landschaftsbild	Baubedingt	-
	Anlagebedingt	Beeinträchtigungen durch die Masten und Rotoren; optische Bedrängung
	Betriebsbedingt	Irritation durch Rotorbewegung, Schattenwurf, Lichtreflexe, Schall

1.6 Fachgesetze

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungsplanteiländerung gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323..

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151; Änderung durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409.

Umweltschadensgesetz USchadG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 235

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 8.5.2024 I Nr. 151

Land:

Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert und neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648)

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

2 Beschreibung des Umweltzustandes, Bewertung und Konfliktanalyse

Nachfolgend werden gemäß § 2 (4) BAUGB die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a aufgeführten Schutzgüter für das Plangebiet beschrieben, bewertet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben.
Die Beschreibung beschränkt sich auf den Bereich der Teiländerung

2.1 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Bestandsaufnahme:
Lage, städtebauliche Situation und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt zu charakterisieren:
Wohnen / Wohnumfeld:
Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten.
Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein.
Freizeit und Erholung:
Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.
Verkehr:
Das Plangebiet gehört zu den unzerschnittenen Räumen gemäß § 6 (1) SNG. Mit Ausnahme gering frequentierter Feldwirtschaftswege, befinden sich keine Verkehrsanlagen (Straße, Bahn, etc.) im Plangebiet.

Vorbelastungen:

Verschiedene Faktoren können als Vorbelastung auf den Menschen, die menschliche Gesundheit, Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Freizeit und Erholung wirken. Diese lassen sich grob einteilen in

- Akustische Effekte, Schall
- Optische Effekte durch die Rotorbewegungen oder Lichtzeichen
- Visuelle Unruhe
- allgemeinen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist kaum vorbelastet.

Konfliktanalyse:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung werden durch die Sondergebietsgrenze Abstandsregeln eingehalten. Die von einem Windpark ausgehenden Immissionen wie Schall, Schattenwurf, Eingriff ins Landschaftsbild werden für die innerhalb des Sondergebiets geplanten Anlagen im nachgelagerten BImSchG-Verfahren untersucht und beurteilt Die Errichtung von Windenergieanlagen als punktuelle Vorhabenstruktur steht nicht im Widerspruch zum Erhalt unzerschnittener Räume.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Einhaltung der geltenden Grenzwerte zu Schall und Schattenwurf
- Festlegung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

2.2 Tiere

Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Sonstige Tiergruppen können aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur verbal abgehandelt werden.
Als Ergebnis der Frühzeitigen Beteiligung wird auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse noch gesondert auf die Wildkatze und die Haselmaus eingegangen.

2.2.1 Avifauna

(Quelle GFL Plan, Markus Austgen; Vollständige Unterlagen siehe Anlagen 2 und 4)
Nach mündlichen (Termin im LUA 28.01.2020) und schriftlichen Abstimmungen (Korrespondenz 04.02. u. 07.02.2020) mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA wurden zum geplanten Windpark Mechern ein umfängliches avifaunistischen Gutachten gemäß den Anforderungen des „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ vom Juni 2013 sowie eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zum angrenzenden Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau durchgeführt.
Hierzu wurden, beginnend im Winter 2019/20 bis zum Sommer 2021 Erfassungen gemäß dem folgendem Methodenkonzept durchgeführt.
In 2024 wurde eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Brutvögel und Raumnutzung durchgeführt.

Tabelle 4: Methodik avifaunistische Untersuchungen

in einem Radius von 500 m um die geplanten Anlagen: Qualitative Erfassung sämtlicher Brutvogelarten nach Südbeck (2005) / territoriale Arten innerhalb der Untersuchungsfläche und Randsiedler. Quantitative, punktgenaue Erfassung planungsrelevanter Arten (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) Einsatz von Klangattrappen zur Erfassung schwer nachweisbarer Arten von März bis Juli: 10 Begehungen davon 2 Abend/Nachtbegehungen
in einem Radius von 3 Km um die geplanten Anlagen: Erfassung der Vorkommen von planungsrelevanten Großvogelarten mit großen Aktionsräumen bzw. mit besonderer Indikatorfunktion insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Schwarzstorch Ermittlung von Horststandorten, Brutrevieren sowie von bevorzugten Jagd- und Nahrungshabitaten Horstbaumkartierung vor der Belaubung im 3.000 m Radius von März bis Juli: 6 Begehungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des UG mit 2 Erfassern
Zugvogelerfassung: Quantitative Erfassung der Zugvögel im Umfeld der geplanten Standorte (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse mit 2 Erfassern
Zusätzliche Zugvogelerfassung im Vogelschutzgebiet:

im Bereich zusätzlicher geeigneter Standorte im Vogelschutzgebiet quantitative Erfassung planungsrelevanter Zugvogelarten (Zielarten des Vogelschutzgebietes / Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen
Gast- und Rastvogelerfassung im Umkreis von 2 Km: von Februar bis April und August bis November: 24 Begehungen gemäß den Vorgaben des Leitfadens
Zusätzliche Gast- und Rastvogelerfassung im über den 2 Km Radius hinaus reichenden Bereich des Vogelschutzgebietes von Februar bis April und August bis November wöchentlich je eine Kontrolle in den traditionell bekannten Rastgebieten im Vogelschutzgebiet, insgesamt 28 Begehungen
Kranicherfassung Erfassung des Herbst- und Frühjahrszuges an je 4 Erfassungstagen in Abhängigkeit des Zuggeschehens von Februar bis März und Oktober bis Dezember: 8 Zählungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des Untersuchungsgebietes mit 2 Erfassern
Mornellregenpfeifer-Erfassung von Mitte August bis Mitte September wöchentlich je 3 x Überprüfung auf Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers (12 Begehungen)
Rot-/Schwarzmilan-Raumnutzungsanalyse Standortbezogene Raumnutzungsanalyse in Anlehnung an Leitfaden RLP 2018 inkl. Habitatanalyse an 18 Erfassungstagen

Im Jahr 2024 wurden zusätzlich zur Überprüfung der Aktualität der auf dieser Basis erhobenen Daten auch die Brutvorkommen entlang der Zuwegung und der Kabeltrassen erfasst.

in einem Radius von 1.200 m um die geplanten Anlagen: Zur Kontrolle der Horstbaumkartierung (2020 bis 2021) 2 Begehungen vor der Belaubung. Verifizierung der Aktualität und Plausibilität der vorliegenden Daten zu den Brutvorkommen planungsrelevanter Arten: 4 Begehungen von April bis Juli
Kartierung sämtlicher Brutvogelarten entlang der geplanten Zufahrt sowie entlang der geplanten Kabeltrassen von März bis Juli: 5 Begehungen

Die Ergebnisse sind in den Anlagen 2 und 4 einzusehen.

Konfliktanalyse / Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
- Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
- Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

- Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
- Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
- direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
- mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Bestandsaufnahme und Konflikte:

- *Brutvögel:*

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 142 Vogelarten erfasst, von denen 80 Arten im Vogelschutzgebiet brüten (insgesamt 56 Arten brüten im engeren Untersuchungsgebiet um die Anlagen).
Nachfolgend werden die wertgebenden Arten kurz aufgeführt:

Wespenbussard:

Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächst gelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA. Das 2020er Brutrevier konnte in 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden. Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp“ in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Optische Aufwertung (Einfärbung) der Rotorspitzen zur Verbesserung der Sichtbarkeit
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Rotmilan:

Insgesamt 6 Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Koheberg nördlich Harlingen, eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf, eines im Jungertwald zwischen Mondorf und Biringen sowie eines im Molsangwald zwischen Biringen und Oberesch. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.

Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch.Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte in 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung im näheren Umfeld
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen,
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd.

Schwarzmilan:

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am Westrand des Molsangwalds zw. Biringen und Oberesch, am Südrand des Hartbornwalds, am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Waldes zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber). Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte in 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen und das im Molsangwald waren alljährlich besetzt. Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans werden

nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung im näheren Umfeld
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen,
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd.

Baumfalke:

Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp“ erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe. Die erfassten Brutvorkommen liegen außerhalb des als kritisch eingestuften Nahbereichs von 350 m und ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 450 m um die geplanten WEA. Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse und der

im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse wurde ermittelt, dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld, ihren Jagdhabitaten und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Neuntöter:

Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist. Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet.
Innerhalb des VSG liegt der Bestand zwischen 30 und 40 Brutpaaren.
Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.
In diversen Untersuchungen (z. B. BREHME 1999, STÜBING 2001, ECORAT 2011) konnte der Neuntöter in Heckenstrukturen in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, “technischen“ Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive“ Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011). Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (GLUTZ et al. 1998).

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen
- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

- Schutz der Bruthabitate durch Abgrenzung vom Baufeld
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Feldlerche

Im Planungsraum brütet die Feldlerche in insgesamt rund 30 Brutpaaren in den Jahren 2020 und 2024 im 500-m-Radius um die geplanten WEA. Das entspricht einer Dichte von rund 2,5 bis 3,0 BP / 10 ha für die von Lerchen besiedelbaren Offenlandflächen, die rund 100 bis 120 ha des insgesamt 165 großen Nahbereichs umfassen. Damit liegt der Brutbestand innerhalb der für Mitteleuropa als durchschnittlich angegebenen Abundanz von 1,1 – 3,0 BP / 10 ha am oberen Ende. Die Reviere verteilen sich dabei relativ gleichmäßig über die Offenlandbereiche der Hochfläche.
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente, Kranstellflächen und neuen Wege) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Feldlerche kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen in einer Größenordnung von 1,5 ha in einer Entfernung von mehr als 500 m von den WEA des Windparks
- CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Wachtel:

Im Planungsraum ist die Wachtel als Brutvogel einzustufen. Mit Ausnahme der Waldflächen sowie eines Pufferabstands von rund 100 bis 200 m um diese eignet sich die gesamte Fläche des geplanten Windparks als Brutstandort für die Wachtel. Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Wachtel kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Star:

Im Planungsraum (= Nahbereich bis 500 m Umkreis) wurden 7 Brutpaare des Stars erfasst. Davon 5 im Sonnenhofwald und 2 in alten Obstbäumen, respektive im Gehölzsaum des Dorfbachs.

Es gehen keine Lebensraumstrukturen und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Population der Art in der Region / im Saarland ist auch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der Unempfindlichkeit der Art ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Gehölzrodungen und-rückschnitte von Anfang Oktober bis Ende Februar, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison
- Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Die für die besonders relevanten 8 Brut- und Gastvogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Neuntöter, Feldlerche, Star) konzipierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren jedoch auch für diese ungefährdeten Arten geringfügige Eingriffe unterschiedlicher Habitatansprüche.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung Gehölzbestände
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche und Offenländer:

Sperber, Mäusebussard, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Turmfalke, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Feldsperling, Heckenbraunelle, Baumpieper, Buchfink, Grünfink, Goldammer.

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Die für die besonders relevanten acht Brut- und Gastvogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Neuntöter, Feldlerche, Star) konzipierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren jedoch auch

für diese ungefährdeten Arten geringfügige Eingriffe unterschiedlicher Habitatansprüche.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt und Sicherung Gehölzbestände
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren
- Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA
- Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung
- Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

➢ *Rastvogelarten, Rastplätze, Vogelzug*

Im Vogelschutzgebiet liegen mehrere Rastplätze für Zugvögel, die teils von unterschiedlichen Arten/Artengruppen genutzt werden. Hauptsächlich handelt es sich um Limikolen (Kiebitz, Goldregenpfeifer), Kranich, Rohr- und Kornweihe und Sumpfohreule. Insgesamt erweist sich der Planungsraum als wenig bedeutende Fläche für rastende Vögel.
Der nächstgelegene, regelmäßig frequentierte Rastplatz für die Limikolen ist mehr als 850 m von der WEA Mn-01 und mehr als 900 m von der WEA Mn-02 entfernt und liegt damit bereits in einem sicheren Abstand. Alle anderen Rastplätze sind noch deutlich weiter von den geplanten WEA entfernt.

Silberreiher:

Im Untersuchungsgebiet wurden im Winterhalbjahr Silberreiher, meist einzelnen, gelegentlich in kleinen Gruppen 2-3 Exemplaren und meist mit Graureihern vergesellschaftet nachgewiesen. Genutzt werden alle offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Bereich des geplanten Windparks. Fortpflanzungsstätten des Silberreihers werden gar nicht, Rast- und Ruhestätten in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Verluste für die Art sind nicht zu erwarten. Der Silberreiher kann auf das großflä-

chig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Zudem zeigt er keine Scheu gegenüber WEA und nutzt regelmäßig auch die Flächen innerhalb von Windparks und unter WEA zur Nahrungssuche (eigene Erfahrungswerte aus Monitorings in den Jahren 2015 bis 2017).

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Nicht erforderlich.

Kiebitz:

Im Planungsraum für den Windpark selbst war und ist der Kiebitz als Durchzügler bekannt. Letzte nachgewiesene Brut im angrenzenden VSG war im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diesrsdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleine Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, von denen nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Nicht erforderlich.

Kranich:

Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das Untersuchungsgebiet (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 17.000 ziehende Kraniche über dem Planungsraum und dem VSG dokumentiert)
Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf. Im Untersuchungsjahr 2020 waren es an mehreren Tagen im Oktober/November 30-50 Exemplare. Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden
Durch die Errichtung des Windparks Mechern innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzuges im Nordwestsaarland werden sich Barriere- und Scheuchwirkungen von Windrädern auf den Kranichzug in einem bisher unbelasteten Bereich ergeben.
Es besteht ein Kollisionsrisiko ziehender Kraniche mit den Rotoren der Windräder vor allem in Sondersituationen (bei Schlechtwetterlagen am Tage mit dichtem Nebel oder tief hängenden Wolken und den daraus resultierenden niedrigeren Kranichflughöhen). Bei günstiger Witterung wird das Kollisionsrisiko dagegen als vernachlässigbar eingestuft.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Anlagenabschaltung an Massenzugtagen
- Ausgleichsmaßnahmen /CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2.2 Fledermäuse -

Methodik: (entnommen aus: Öko-Log Freilandforschung; 2022; siehe Anlage 1)
Auf eine Bodenuntersuchung der Fledermäuse wurde im Vorfeld verzichtet und durch eine Potenzial-Analyse ersetzt. Grundgedanke ist die Redundanz aufgrund bestehender Differenzen der Bodenuntersuchung zur Höhenuntersuchung. Die Aussagekraft der im Bodenbereich stattfindenden Fledermausuntersuchungen (bezüglich Artenspektrum und jagenden Fledermäusen) kann im Vergleich zum Artenspektrum im Rotorbereich (von 90 bis 240 Meter Höhe) geringer ausfallen.
Daher können Recherchen sowie Vororteinschätzungen zu den Fledermausarten – im vorliegenden Fall einer strukturarmen Agrarlandschaft - eine Bodenuntersuchung ersetzen.
Durchgeführt wurden:

- Zwei Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere,
- Internet-/Recherche (https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html) und
- Altdatenanalyse (z.B. Öko-log 2013, 2016, 2017a, b).

Potenziell vorkommende Arten

Im nahen Umfeld (100m) um die WEA Standorte sind Hecken und Vegetationsbereiche kleiner 5 m Höhe und hauptsächlich Agrargebiet zu finden. Die anzutreffenden Gehölze sind dünn und kaum als Quartiere für Fledermäuse geeignet; Quartiere in diesem Nahbereich sind somit unwahrscheinlich.
Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden und vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten orientiert sich erfahrungsgemäß an Vegetationsstrukturen. Insekten können durch hohe Türme / WEA (durch den Aufheizungseffekt) angelockt werden, was das Jagdnutzungssystem beeinflussen kann. Niedrig fliegende Arten, die entlang dieser Randlinien erwartet werden können sind Zwergfledermaus, Langohren und Mausohren.

In den umliegenden Schutzgebieten (>=5 km Umkreis) sind in den Datenbögen eine Vielzahl von Fledermausarten gelistet. Diese sind im Detail in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.
Aufgrund der Topographie und der umliegenden Landschaftsausstattung werden im Plangebiet Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, die Gattung *Myotis* und evtl *Plecotus* erwartet.

Konfliktanalyse:

Die laut Schutzgebietsauflistungen WEA-relevanten Arten könnten somit (aufgrund der Schutzgebietsnähe in Verbindung mit der Arten Home-Range oder der potenziellen Verbindungsachsen) folgende sein (die Kollisionsgefährdung laut saarl. Leitfaden 2013 ist mit aufgeführt):

- Mopsfledermaus / Barbastella barbastellus - kollisionsgefährdet
- Breitflügelfledermaus / Eptesicus serotinus- kollisionsgefährdet
- Myotis daubentonii
- Myotis emarginatus
- Myotis Myotis
- Kleine Bartfledermaus / Myotis mystacinus- kollisionsgefährdet
- Myotis nattereri
- Großer Abendsegler Nyctalus noctula- kollisionsgefährdet
- Rauhautfledermaus / Pipistrellus nathusii- kollisionsgefährdet
- Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus- kollisionsgefährdet
- Plecotus auritus
- Rhinolophus ferrumequinum

Insgesamt sechs Arten sind für die Potenzialanalyse relevant.
Der Erhaltungszustand für alle Arten ist entweder unzureichend oder schlecht,

Tabelle 5: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern (Ökolog- Freilandforschung; Tabelle 3)

Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern. Rote Liste (Saarland) und Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Krit- Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD (subatl./kontinentale Region): FV- günstig, U1- unzureichend, U2- schlecht, XX- unbekannt. Ampeldarstellung: grün (günstig) – Gelb / orange (bes. zu beachten) – rot (kritisch). Rot = kollisionsgefährdet. SchG = Schutzgebiete, Ha = Habitatausstattung.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste (SL/D)	BNat SchG	Hinweise	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3 / 2	b, s	SchG	II, IV	U2
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	U1
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	* / *	b, s	SchG	IV	FV
Wimpernfledermaus	*Myotis emarginatus*	1 / 2	b, s	SchG	II, IV	U2
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	3 / *	b, s	SchG, Ha	II, IV	FV
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	* / *	b, s	SchG	IV	U1
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G / 3	b, s	SchG	IV	FV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3 / V	b, s	SchG, Ha	IV	U1
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	* / *	b, s	Ha	IV	U1
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	* / *	b, s	SchG, Ha	IV	FV
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	FV
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1 / 1	b, s	SchG	II, IV	U2

RL-Angaben des Saarlands: HARBUSCH et al. (2020) / RL-Angaben von Deutschland: MEINING, H. et al. (2020) / Erhaltungszustand in Deutschland nach ALBRECHT et. al. (2015); hier wird zwischen atlantischer und kontinentaler Region unterschieden; der vorliegende Raum wird von den Bearbeitern in die (sub-)atlantische Region eingestuft.

Saarland: https://rote-liste-saarland.de / Deutschland: rote-liste-zentrum.de

Flugrouten, Quartiere und Jagdareale

Die fledermausrelevanten Strukturen (Hecken, Waldränder, Gehölze im Allgemeinen) umgeben die geplanten Anlagen in Distanzen größer-gleich 100m. Flugbewegungen und Jagdareale lassen sich entlang der Vegetationslinien vermuten.

Quartiere

Die WEA-Standorte des Windparks Merzig-Mechern und das Umfeld von 100 m weisen keine Quartiermöglichkeiten in den Offenlandbereichen und Gehölzbeständen auf; wodurch alle lediglich durch Quartierverlust gefährdeten Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.

Zuggeschehen

(unter Zuggeschehen wird folgendes an dieser Stelle verstanden: Flugbewegungen von den Schlafquartieren zu den eigentlichen Jagdhabitaten; Flug-/ Wanderbewegungen zu den eigentlichen Zugzeiten im Herbst zwischen den Sommer und Winterquartieren, Transferflüge; jegliche sonstige Flugbewegungen, die nicht Jagd oder Orientierung zuzuordnen sind.)

Es werden Zug-, Flug-, Wanderbewegungen in der Höhe aufgrund der Geländebeschaffenheit, Topographie und der im Großraum umliegenden Quartiere erwartet.

Erwartete Arten mit Zuggeschehen (eruiert aus der Verbreitung in den Schutzgebieten und den theoretischen Verbindungsachsen): Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis daubentonii, Myotis emarginatus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Rhinolophus ferrumequinum. Davon kollisionsgefährdet laut Leitfaden: Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus

Jagdareale

Aufgrund der Habitatausstattung in Kombination mit dem Vorkommen der Arten in den umliegenden Schutzgebieten und den Homeranges werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet: *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Nyctalus noctula, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus*

Fazit: Insgesamt werden die sechs in Tabelle 5 genannten kollisionsgefährdeten Fledermausarten entweder als jagende Art oder als im Flug beeinträchtigte Art erwartet. Zwei der dort genannten Arten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) sorgen laut saarländischem Leitfaden dafür, dass, wenn sie vorkommen können, mit einem Abschaltwert von größer 7 m/s (> 10 °C) gestartet werden muss.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Temporäre Abschaltung von WEA (anlagen- und standortspezifische Betriebszeitenbeschränkung).
- Durchführung eines Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Eine detaillierte und verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

2.2.3 Sonstige Tiergruppen

Wildkatze:

Es liegen Nachweise von Beobachtungen und Wildkameraaufzeichnungen phänotypischer Wildkatzen im Planungsraum vor. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Wildkatze den engeren Planungsraum (= 500-m-Radius) als Streifgebiet nutzt. Die vorhandenen linearen Gehölze im Taleinschnitt des Mecherner Dorfbachs genau so wie die Hecken entlang der Steilhänge können als Leitlinien und Trittsteine beim Queren der ansonst weithin offenen Landschaft dienen. Der Sonnenhofwald könnte aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und angesichts des für die Erholungsnutzung schlecht ausgebauten Wegenetzes als Fortpflanzungsstätte dienen.
Die Hauptgefährdungsursachen für die Wildkatze liegen im Verkehr (Straße und Bahn). Seit 1990 ist die Zahl jagdlich bedingter Todesfälle stark zurückgegangen, während die Zahl der verkehrsbedingten Todesfälle stark angestiegen ist.
Tötungsgefährdungen gehen betriebsbedingt und auch anlagebedingt von Windenergieanlagen für die Wildkatze nicht aus, weshalb sie nicht zu den windkraftrelevanten Tierarten zählt.
Baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da die scheue und störungsempfindliche Wildkatze stark beunruhigte Bereiche meidet.
Die Anlagenstandorte werden auf Ackerflächen errichtet mit einer potenziellen Eignung als Jagdhabitat, jedoch ohne Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Wesentliche Strukturen, die als Ruhestätten oder für die Aufzucht der Jungen benötigt werden sind auf dichte Gehölzflächen mit Unterschlupf- und Höhenstrukturen beschränkt. Solche Flächen mit einer potenziellen Eignung beginnen in einer Entfernung von mindestens 150 m zur den WEA und werden nicht tangiert. Eine anlagebedingte Tötung kann ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da alle potenziellen relevanten Bereiche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) weitab der WEA liegen.
Wildkatzen gelten als anpassungsfähig und können sich rasch an neue Strukturen gewöhnen, wenn sie gelernt haben, dass keine Gefahren von ihnen ausgehen. Da bereits WEA in der Nähe bestehen, ist zudem die Anlagenstruktur als solche nicht

mehr fremdartig für die Tiere. Eine erhebliche Störung der Wildkatze durch die WEA als solche wird daher ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage in weiten und strukturarmen Offenlandflächen und des punktuellen Charakters der Anlagenstandorte kann eine Beeinträchtigung von Wanderwegen oder relevanten Verbundachsen ebenfalls ausgeschlossen werden

Die geplanten WEA stehen im Offenland. Die Flächen sind frei von jeder Deckung und weisen keine Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass umherstreifende Wildkatzen den unmittelbaren Anlagenstandort und einen weiteren mehrere 100 m umfassenden Bereich zumindest kurzfristig meiden. Beobachtungen haben jedoch gezeigt, dass sich Wildkatzen an Windenergieanlagen gewöhnen, da sie erkennen, dass die weit über dem Boden drehenden Rotoren keine Gefahr für sie darstellen. Der durch den BUND Saar im Jahr 2012 am südlichen Rand des bestehenden Windparks Merchingen in rund 150 bis 200 m Entfernung zur nächst stehenden WEA erbrachte Nachweis belegt dies auch. Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung.
- Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

Haselmaus:

Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Ge-

hölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum). Dieser Heckenstreifen ist als Teil eines vernetzten Lebensraums aus weiteren linearen und flächigen Gehölzen und Baumbeständen entlang der Steilhänge der Schichtstufe und des in diese eingeschnittenen Mecherner Dorfbachs zu betrachten, der die Waldbestände des Sonnenhofwalds mit dem Großwald bei Mechern verbindet.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung.
- Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
- Im Fall von randlichen Rückschnittarbeiten: Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.
- Im Fall von randlichen Heckeneinkürzungen Ausbringen von Haselmauskästen zur Aufwertung im funktionalen Umfeld

Eine detaillierte und verbindliche Festlegung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Sonstige Tiergruppen:

Eine Betroffenheit anderer Tiergruppen wie Amphibien, Reptilien, Tagfalter ist aufgrund der ansonsten ausgeräumten Landschaft und bei Erhalt des Gewässerlaufs des Mecherner Dorfbaches auszuschließen.

2.3 Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Methodik:

Im Plangebiet wurde im Jahr 2021 in einem Radius von 500 m um die geplanten Windenergieanlagen eine Kartierung der Biotoptypen durchgeführt.
Neben der Einstufung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung wurden das Gebiet auf FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30-Biotope) hin untersucht. Parallel wurden die amtlich verfügbaren Daten im Geoportal des Saarlandes abgefragt.

Ergebnis:

Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert.
Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.
Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Sondergebietes für Windenergienutzung befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope.

Quelle: Amtliche Biotopkartierung / Geoportal Saarland

- GB-6505-0097-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1017 ha)
- GB-6505-0096-2017: wärmeliebendes Gebüsch (yBB10) (0,1101 ha)
- GB-6505-0125-2017: Ufergehölz (yBE0), Bach, Graben weitgehend mit naturnahen Strukturelementen (wx2); Gesamtfläche 6,0621 ha (1,4 ha innerhalb der Windkonzentrationszone)

FFH-Lebensraumtypen:

Innerhalb der Windkonzentrationszone befinden sich insgesamt acht biotopkartierte FFH-Lebensraumtypen. Es handelt sich ausschließlich um Magere Flachland-Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand C oder B.

Die Flächen sind im Umweltbericht im Einzelnen aufgeführt.

- BT-6505-0326-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0345-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)
- BT-6505-0346-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0347-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0348-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0349-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)); teilweise im Gebiet
- BT-6505-0429-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1 Erhaltungszustand Gesamtbewertung B (gut)
- BT-6505-0430-2017: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1): Erhaltungszustand Gesamtbewertung C (durchschnittlich – beschränkt)

Die Flächen sind in der Bestandskarte Biotoptypen (Unterlage 3) dargestellt:

Konfliktanalyse:

Innerhalb des Sondergebietes kommt es bei Errichtung von Windenergieanlagen zur Überbauung von Vegetationsflächen. Bei intensiv genutzten Ackerflächen ist die Konfliktlage gering, bei hoch- und mittelwertigen Biotopstrukturen wie Hecken, Gebüschen und gesetzlich geschützten Biotopen ist die Konfliktlage mittel bzw. hoch. Ein Verlust von hochwertigen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen erfordert über die Eingriffsregelung hinaus eine Funktional-Kompensation des betroffenen Biotoptyps.

Empfohlen wird der Erhalt aller gesetzlich geschützten Biotope und aller Gehölzflächen. Die Biotope werden in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt und zum Erhalt festgesetzt. Die Flächenkulisse wird dabei gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aktualisiert. Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung des nachgelagerten BImSchG-Verfahrens erfolgen.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Erhalt von Feldgehölzen und Hecken in ihrer Grundstruktur; maximal randliche Einkürzung
- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen), Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
- Eingriffsminimierung in Flächen mit FFH-Lebensraumtypen

2.4 Fläche

Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.

2.5 Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Der überwiegende Teil der Böden bestehen aus Rendzinen, Braunerde-Rendzinen oder Kalkbraunerden über Oberem oder – in tieferen Lagen – Mittlerem Muschelkalk, kleinflächig auch über Trochitenkalk. (siehe Unterlage 2, Blatt 1)[1]

Vorbelastung:

Die Böden sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Nährstoffeintrag im Rahmen der Düngung vorbelastet. Entlang der bestehenden Straßen und Wege (befestigte, geschotterte, unbefestigte Wege vorhanden) sind die Böden ebenfalls anthropogen überformt.

Bewertung:

In Anlehnung an § 2 (2) Nr.1 a) - c) BBodSchG werden die natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. das Ertragspotenzial und die Standortfunktion für die Vegetation als natürliche Bodenfunktionen näher betrachtet.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragspotenzial:

Bei den Böden handelt es sich um carbonathaltige Böden mit geringem Wasserspeichervermögen. Kleinflächig finden sich physiologisch sehr trockene Sonderstandorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial,. (siehe auch Biotoptypenkarte, Unterlage 3, Blatt 1; Vorkommen Salbei-Glatthaferwiese); Das Ertragspotenzial der Böden ist gering bis sehr gering.

[1] Bodenübersichtskarte 1:100.000 (BÜK 100). -https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/

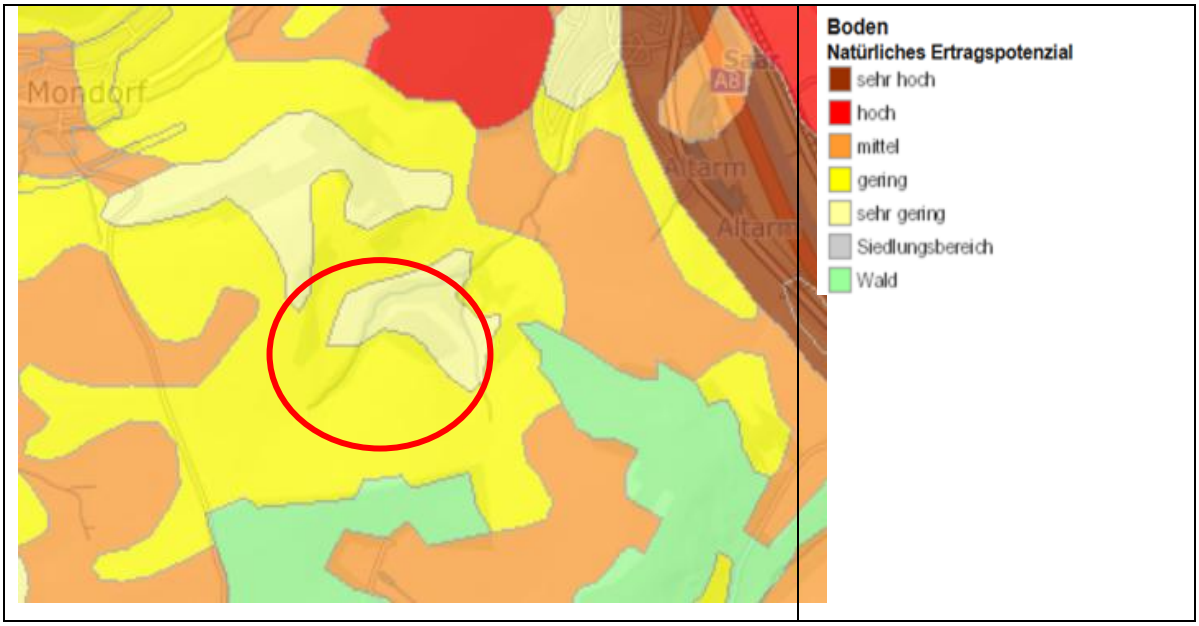

Abbildung 1: Ertragspotenzial Böden [2]

Standort für die natürliche Vegetation

Der überwiegende Planbereich wird durch intensive Ackerbewirtschaftung genutzt und ist somit einer regelmäßigen Bodenumwälzung und externen Nährstoffzufuhr ausgesetzt. Seltene Bodentypen oder besondere Standortfaktoren (z.B. sehr trocken) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial beschränken sich auf Sonderstandorte. Kleinflächig haben sich schützenswerte Biotope, in Form von sonnenexponierten wärmeliebenden Gebüschen oder mageren Wiesen etabliert.

Konfliktanalyse:

Das Vorhaben hat aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur keine großflächig wirksamen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Aufgrund fehlender stofflicher Emissionen können Einflüsse auf den Bodenchemismus ausgeschlossen werden.
Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wird der Eingriff nach den gesetzlichen Maßstäben im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

[2] https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3027

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Aussparung von Böden mit hohem Biotoppotenzial (analog Schutzgut Pflanzen)
- Minimierung der Bodenversiegelung durch Schotterung von Nebenflächen

2.6 Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Das Plangebiet befindet sich gemäß geologischer und hydrogeologischer Karte des Saarlandes im Mittleren Muschelkalk, der auf der Hochfläche in Oberen Muschelkalk übergeht. Es handelt sich um Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar.

Vorbelastung:

Das Gebiet unterliegt aufgrund der Ackernutzung einer gewissen diffusen Vorbelastung durch erhöhten Nährstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser.

Konfliktanalyse:

Das Vorhaben hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser. Baubedingte Beeinträchtigungen können außerhalb der Bauleitplanung durch Einhalten der Schutzbestimmungen vermieden werden.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Minimierung der Bodenversiegelung durch Schotterung von Nebenflächen und Zufahrten
- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Gewässern und Gewässerrandstreifen (Bachtal des Mecherner Dorfbaches mit Ufergehölzsaum),

2.7 Luft und Klima

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Geländeklima:

Kleinklimatisch sind die ausgedehnten Ackerflächen als Freiland-Klimatop geprägt von extremen Tages- und Jahresgängen der Temperatur und Feuchte. Auf den offenen Ackerflächen des Höhenrückens entsteht in Strahlungsnächten Kaltluft, die hangabwärts in die Täler fließt und die umliegenden Ortslagen mit Frischluft versorgt.

Lufthygiene:

Großflächige Gehölzbestände mit einer hohen Eignung zur Luftfilterung und Lufthygiene finden sich nur außerhalb des neuen Sondergebietes. Die innerhalb stockenden Gehölzbestände sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit ohne nennenswerte Funktionen für die Lufthygiene.

Vorbelastung:

Keine nennenswerten Vorbelastungen

Konfliktanalyse:

Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Festlegung von Ausschlussflächen innerhalb der Windkonzentrationszone: Keine Inanspruchnahme von Waldflächen mit Funktionen für Lufthygiene und Klima (inkl. Feldgehölzen und Gebüschen),

2.8 Landschaft und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und Bewertung:

Das ackerbaulich intensiv genutzte flachwellige Hochplateau wird vereinzelt durch Gehölzbestände gegliedert.

Konfliktanalyse:

Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern.

Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen.

Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Aufwertungsmaßnahmen für das Landschaftsbild (z.B. Anlage von Baumreihen, Anlage von extensivem Grünland oder Blühstreifen)

2.9 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt.

Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen. Eine Existenzgefährdung ist auszuschließen.

2.10 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen, die über die vorgenannten zwischen den einzelnen Schutzgütern hinausgehen, werden derzeit nicht gesehen.

3 NATURA 2000

Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das räumlich nächste Gebiet ist das Landschaftsschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ (VSG-L-6606-303) in einer Entfernung von mind. 310m. Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter sowie die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft. Zur Überprüfung der Verträglichkeit der Ausweisung des Sondergebietes Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des VS-Gebietes ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie erstellt worden. (GFLPlan; 2025 siehe Anlage 3).

<u>kollisionsgefährdete Arten:</u>
Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag für die im Schutzzweck des Gebietes genannten Arten sicher oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

- Zur Minderung des Kollisionsrisikos für alle Vogelarten sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

Für die kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Rotmilan ist diese fachliche Beurteilung darüber hinaus an die Einhaltung von Schutzmaßnahmen gekoppelt:

- bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA müssen geeignete Maßnahmen zum

Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen). Details siehe Anlage 3.

- Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Als funktionaler Ersatz für den grundsätzlichen Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.
Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu sichern, wird die Umnutzung vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

Vogelzug/ Kranich:

Der geplante Windpark bzw. die Sondergebietsfläche Windenergienutzung befindet sich rund 1.000 m südlich der besonders stark frequentierten Zugstraße des Dörrmühlenbachtals. Auch die bekannten und bevorzugten Rastplätze des Kranich innerhalb des VSG liegen weit genug von dem geplanten Windpark entfernt, werden nicht durch diesen beeinträchtigt.

- Unter Einbezug von Verminderungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung der WEA an Massenzugtagen bei schlechten Wetterverhältnissen über das KISS) lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für im die Planungsraum

durchziehenden Kraniche prognostizieren. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

Fazit:

Unter Beachtung der vorgenannten und in Kap. 6.3 ausgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine erhebliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der im Schutzzeck des VSG-Gebietes genannten Vogelarten sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Der geplante Windpark Mechern und die vorangehende Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergienutzung ist bezüglich des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und relevanten Zielarten verträglich.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden in der FNP-Teiländerung lediglich nachrichtlich als Empfehlung aufgeführt und im nachgeordneten BImSchG-Verfahren verbindlich festgesetzt.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung des Plans

In Kapitel 2 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zusammengestellt und bewertet. Das Vorhaben stellt darüber hinaus einen wesentlichen Bestandteil der Förderung regenerativer Energien und damit einen Baustein im Klimaschutz dar, was es zu einem Projekt mit übergeordnetem öffentlichen Interesse macht.

4.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtdurchführung des Planes wird sich am Status quo auf der Fläche nichts ändern.Der Bedarf an zusätzlichen Flächen für Windenergie wird auf andere Flächen des Stadtgebiets verlagert, die ebenfalls in der Restriktionsanalyse zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht als geeignete Sondergebiete ausgewiesen worden sind.

5 Planungsalternativen

Die Fläche wurde ausgewählt, da sie alle harte Kriterien der Restriktionsanalyse sowie wesentliche weiche Kriterien wie z.B. Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen einhält. Eine vergleichende Analyse zu anderen möglichen Flächen, die bisher im Rahmen der Restriktionsanalyse ausgeschlossen worden sind, ist im Rahmen des FNP-Teiländerungsverfahrens nicht erforderlich, da es gemäß § 249 Abs. 6 BauGB unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Schutzgütern getrennt aufgeführt.
Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan über die Rahmensetzung der grundsätzlichen Flächennutzung hinaus keine verbindlichen Festsetzungen trifft, handelt es sich entweder um Grundsätze, die zur Grenzziehung des neuen Sondergebietes geführt haben oder um Empfehlungen, die im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren im konkreten Planungsfall bearbeitet und detailliert werden.

6.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

- Einhaltung von Mindestabstände zu Siedlungsgebieten und anderen Nutzungen (1000m zu geschlossenen Siedlungsflächen; 400m zu Einzelgehöften und einzeln stehenden Wohngebäuden)

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Tag- und Nachtkennzeichnung gemäß den gesetzlichen Vorgaben

- bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK), sofern diese fachtechnisch genehmigungsfähig ist.
- Die Blinkfolgen und -dauer der Gefahrenfeuer auf den Maschinenhäusern der WEA sind mit Bestands-WEA im Umkreis des Windparks zu synchronisieren.
- Die Rotorblätter der Windenergieanlagen werden mit einem matten Lack beschichtet, um Blink- und Blitzeffekte zu minimieren.
- Erstellung von Schallgutachten und Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm
- Einhaltung von Minderungsmaßnahmen, wenn in der Schattenwurfprognose eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden an einem der Immissionsorte überschritten wird.

6.2 Biotope, Boden, Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

Abgrenzung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, im Einzelnen:

- Flächen für Wald (u.a. Erhalt von Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur),
- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifens,
- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen,
- Beibehalt der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen (Flächen für die Landwirtschaft)

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Größtmöglicher Erhalt von artenreichem Grünland (FFH-Lebensraumtypen),
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß; Beschränkung des Flächenbedarfs für die Nebenflächen auf ein Mindestmaß (Schutzgüter Boden, Grundwasser, Vegetation),
- Versickerung der Niederschlagswässer breitflächig vor Ort (Schutzgut: Grundwasser)

Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Abhandlung der Eingriffsregelung in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

6.3 Fauna, Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Bauleitplanung

- Vergrößerung des Vorsorgeabstandes von 200m auf ca. 300m zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“.

Abgrenzung von Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, im Einzelnen:

- Flächen für Wald (u.a. Erhalt von Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur),
- Erhalt von Wasserflächen einschließlich eines 10m Gewässerrandstreifen,
- Erhalt von gemäß § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen,
- Beibehalt der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb der unmittelbaren Anlagenstandorte und der erforderlichen Nebenflächen (Flächen für die Landwirtschaft)

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- *Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen*

  Erhalt von randlich im Baufeld vorhandenen Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur. Sicherung der Gehölzbestände durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Bruthabitate Neuntöter).

- *Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung*

  Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

  Die Baufeldfreimachung im Offenland erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen.

- *Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren*

  Die farbliche Kennzeichnung der Rotorenden (rote Einfärbung der Blattspitzen auf einer Länge von mindestens 6 m) erhöht die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage für Vögel und verringert dadurch das Anflugrisiko.

- *Anlagenabschaltung an Massenzugtagen*

  Die WEA ist an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt- Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

- *Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA*

  Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

- *Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA*

  Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

  Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

  Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

  Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA mitgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

  Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

- *Schonende Rodungsmethode für Haselmaus*

  Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme

der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.

- *Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit*
  auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

- *Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung*
  Als Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde.
  Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs.
  Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitäts-Steigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen.
  Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

Ausgleichsmaßnahmen / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), Ersatzmaßnahmen

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

Als Kompensationsmaßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden folgende Maßnahmen empfohlen.

- *Anlage von Blühstreifen / Blühflächen*

  Als funktionaler Ausgleich für den grundsätzlichen Verlust von Bruthabitaten für Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche) respektive den Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

- *Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd*

  Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen.

  Zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen über die Betriebslaufzeit des Windparks wird die Umnutzung der davon betroffenen Flächen vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

Flächenpool:

Im Kartenteil, Unterlage 4, ist ein Flächenpool dargestellt, innerhalb dessen die vorgenannten Maßnahmen umgesetzt werden können. Die grundlegende Machbarkeit des empfohlenen Maßnahmenpools soll dadurch dokumentiert werden. Eine verbindliche Auswahl erfolgt im nachgeordneten BImSchG-Verfahren. Die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan ist davon unberührt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen ist nicht erforderlich.

- *Ersatzquartiere für die Haselmaus*
  Der potenzielle Verlust von Teillebensräumen einhergehend mit Quartierstrukturen kann durch die Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich – funktionalen Umfeld ausgeglichen werden. Die Implementierung der Kästen ist zeitlich so zu takten, dass diese vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und die Quartiere zur Aktivitätszeit im Frühjahr (ab März) zur Verfügung stehen.

- Höhenmonitoring für Fledermäuse,
  um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

6.4 Landschaftsbild

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Aufwertungsmaßnahmen für das Landschaftsbild (z.B. Anlage von Baumreihen, Anlage von extensivem Grünland oder Blühstreifen).

6.5 Kultur- und Sachgüter

Bauleitplanung

-

Empfehlungen für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

- Beachtung der Anzeigepflicht und des befristeten Veränderungsverbots bei Bodenfunden gemäß § 12 DSchG,
- Abstimmung der Bauarbeiten vor Baubeginn mit den örtlichen Leitungsträgern,
- Vorsorgliche Überprüfung der Teilbereiche, in denen geplante Erdarbeiten erfolgen, auf Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg,
- Einhaltung von Mindestabständen zu Verkehrsflächen und oberirdischen Leitungstrassen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Verfahren und Vorgehensweise bei der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichtes und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB). Zur Bewertung der Bestandstruktur wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf vorhabenrelevante Tiergruppe, (Avifauna, Fledermäuse) wurden faunistische Untersuchungen bzw. Abschätzungen durchgeführt, die die Basis zur Festlegungen wirksamer artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen darstellen.
Die faunistischen Untersuchungen werden projektbezogen durch eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung und eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergänzt.
Die übrigen Schutzgüter werden aufgrund vorhandener Daten beschrieben und beurteilt-
Für weitere Details wird auf das nachgelagerte BImSchG -Verfahren verwiesen.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring

Gemäß § 4c BauGB obliegt den Kommunen die Verpflichtungen, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Durchführung der Bauleitpläne ergeben sowie die Umsetzung und Zielerreichung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.
Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Kommune, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).
Mögliche Monitoringmaßnahmen oder -auflagen können im Zuge einer konkreten Windenergieanlagenplanung dem Vorhabenträger durch die zuständige BImSchG-Behörde auferlegt werden. Aus der vorbereitenden Bauleitplanung selbst ergeben sich für die Kommune zunächst keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in der Stadt Merzig zu schaffen. Die Teiländerung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien und der Erreichung der kommunalen Flächenziele zum Ausbau regenerativer Energien.
Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Windenergienutzung südwestlich Mechern.
Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden sowie einen Abstand von 1.000m zu den geschlossenen Siedlungsflächen ein. Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-

Gau“ wird das Sondergebiet durch eine NATURA-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung auf seine artenschutzrechtliche Machbarkeit überprüft.
Die Schutzgüter nach BauGB werden – bezogen auf das Gebiet der Teiländerung – beschrieben und bewertet. Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderungen nachteiliger Umweltauswirkungen werden genannt.
Hochwertige Biotopstrukturen wie Wald, Gehölze und Wasserflächen (Mechener Dorfbach mit Ufersaum) innerhalb des Sondergebiets werden als Ausschlussflächen innerhalb der Sondergebietsfläche festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung durch Windenergienutzung ausgeschlossen ist.
Für die Festlegung weiterer verbindlicher Maßnahmen wird auf die umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen des nachgeordneten BImSchG -Verfahrens verwiesen.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Boden, Fläche	Betroffen sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen und geschützte Biotope werden innerhalb des Sondergebiets im Bestand erhalten. Der spätere Flächenbedarf umfasst die Anlagenstandorte selbst, sowie drei neue Zufahrten und Kranstellflächen. Die geplanten Flächeninanspruchnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Eine Festlegung im Rahmen der Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	<u>Pflanzen:</u> Der weitaus überwiegende Teil des geplanten Sondergebiets ist durch Ackerflächen charakterisiert. Kleinflächig finden sich auch Wiesen frischer Standorte sowie Salbei Glatthaferwiesen. Letztere sind als FFH-Lebensraumtypen besonders erhaltenswert. Vereinzelt finden sich Hecken und lineare Gebüsche im Plangebiet, teilweise als wärmeliebende Gebüsche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Ein kleines Kerbtälchen des Mecherner Dorfbaches ist als Ufersaum ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Strukturen und Gehölzflächen werden im FNP als Ausschlussflächen von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen soll größtmöglich vermieden werden. <u>Tiere:</u> Aufgrund der Projektstruktur „Windenergie“ sind insbesondere die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel als projektrelevant anzusehen. Die Avifauna wurde mit den Einzelaspekten Brutvögel, Rast- und Zugvögel und Nahrungsgäste über mehrere Jahre hinweg kartiert. Die Fledermausfauna wurde aufgrund von Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere beschrieben. Die Tierarten Wildkatze und Haselmaus wurden aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen berücksichtigt. Besonders geeignete Habitate (s.o.) wurden im Vorfeld innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen benannt. Weitere Maßnahmen, die eine artenschutzrechtlich und NATURA-2000-verträgliche Umsetzung der Windenergieplanung gewährleisten werden im Detail genannt, so dass sie im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden können.
Wasser	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Zentrum des Gebietes entspringt der Mecherner Dorfbach und entwässert die Hochfläche Richtung Nordosten zur Saar. Das Tal des Mecherner Dorfbaches inkl. des Gewässerrandstreifens werden innerhalb des Sondergebietes als Ausschlussflächen für Windenergie genannt. Eine Minimierung der Neuversiegelung wird als Empfehlung im Umweltbericht aufgeführt.
Klima	Der Vorhabentyp „Windenergie“ hat anlage- und betriebsbedingt aufgrund seiner punktuellen Anlagestruktur und fehlender stofflicher Emissionen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Demgegenüber stehen die erheblichen positiven Effekte der regenerativen Energieerzeugung vor dem Hinblick des Klimawandels und der Reduzierung des Bedarfs an fossilen Energieträgern. Wald- und Gehölzflächen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene werden im Flächennutzungsplan innerhalb des Sondergebietes zum Erhalt festgesetzt.

Landschaft / Erholung	Windkraftanlagen üben aufgrund ihrer beträchtlichen Höhe eine erhebliche Wirkung weit in die Landschaft hinein aus und können nachhaltig den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung mindern. Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen zum Flächennutzungsplan und damit auch im Rahmen der vorliegenden Teiländerung nicht gesondert beurteilt oder als Auswahlkriterium der Sondergebietsflächen herangezogen. Die erforderlichen Untersuchungen zur Einsehbarkeit und Bewertung des Landschaftsbildeingriffs werden parallel anhand konkreter Anlagenstandorte und -höhen zur Einreichung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb der neuen Sondergebietsfläche sind keine Kulturgüter oder besondere Sachgüter bekannt. Die Flächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich genutzt. Die Planung des Vorhabens wird unter Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vollzogen
Mensch	Das Plangebiet liegt inmitten einer Agrarlandschaft ohne Siedlungsbebauung. Die nächsten Ortschaften sind Mondorf im Norden und Mechern im Nordosten. Zu beiden Ortschaften wird von der Sondergebietsgrenze ein Abstand von 1.000m eingehalten. Westlich und südlich liegen die Einzelhöfe Krombernhof, Annenhof und – außerhalb des Gemeindegebietes – Sonnenhof und Wohnhaus des Sonnenhofs in der Nähe des Plangebietes. Die geplante Sondergebietsgrenze hält einen Abstand von 400m zu den Einzelhöfen und Einzelwohngebäuden ein. Eine besondere Eignung für die Naherholung liegt aufgrund der intensiven Landwirtschaft nicht vor.

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grenzziehung des Sondergebietes und der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

9 Quellenverzeichnis

Fotos Deckblatt Markus Austgen / GFLplan (2020 und 2021)

ARGUS CONCEPT (2014): Standortkonzept „Windenergie“ zur FNP-Neuaufstellung. – Bearbeitung im Auftrag der Kreisstadt Merzig. – Stand Erneute öffentliche Auslegung; März 2014)

ARGUS CONCEPT (2015): Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig- Begründung und Plan. – Bearbeitung im Auftrag der Kreisstadt Merzig. – Stand Abschließender Beschluss; Februar 2015)

Bodenübersichtskarte 1:100.000 (BÜK 100). - https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/

Bosch & Partner (22.09.2023): Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland – Kurzdarstellung der Ergebnisse. – im Auftrag des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

GFLplan (April 2025): Geplanter Windpark Mechern – NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung. - im Auftrag von Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH

GFLplan (April 2025): Windpark Mechern - Fachbeitrag zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP). - im Auftrag von Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH

Karte des natürlichen Ertragspotenzials https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3027

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. – Fachinformation https://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“. - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“. Teil A: Textliche Festlegungen vom 13. Juli 2004. – Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Juli 2004.

Landesentwicklungsplan Saarland 2030 – 1. Entwurf vom 07.07.2023. -Ministerium für Inneres, Bauend und Sport – Oberste Landesbaubehörde, Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung.

Landschaftsprogramm Saarland (Juni 2009)

Ökolog-Freilandforschung (Juni 2022): Windpark Mechern – Fledermaus–Potenzialstudie; i. A. Ökostrom Saar GmbH, Merzig.

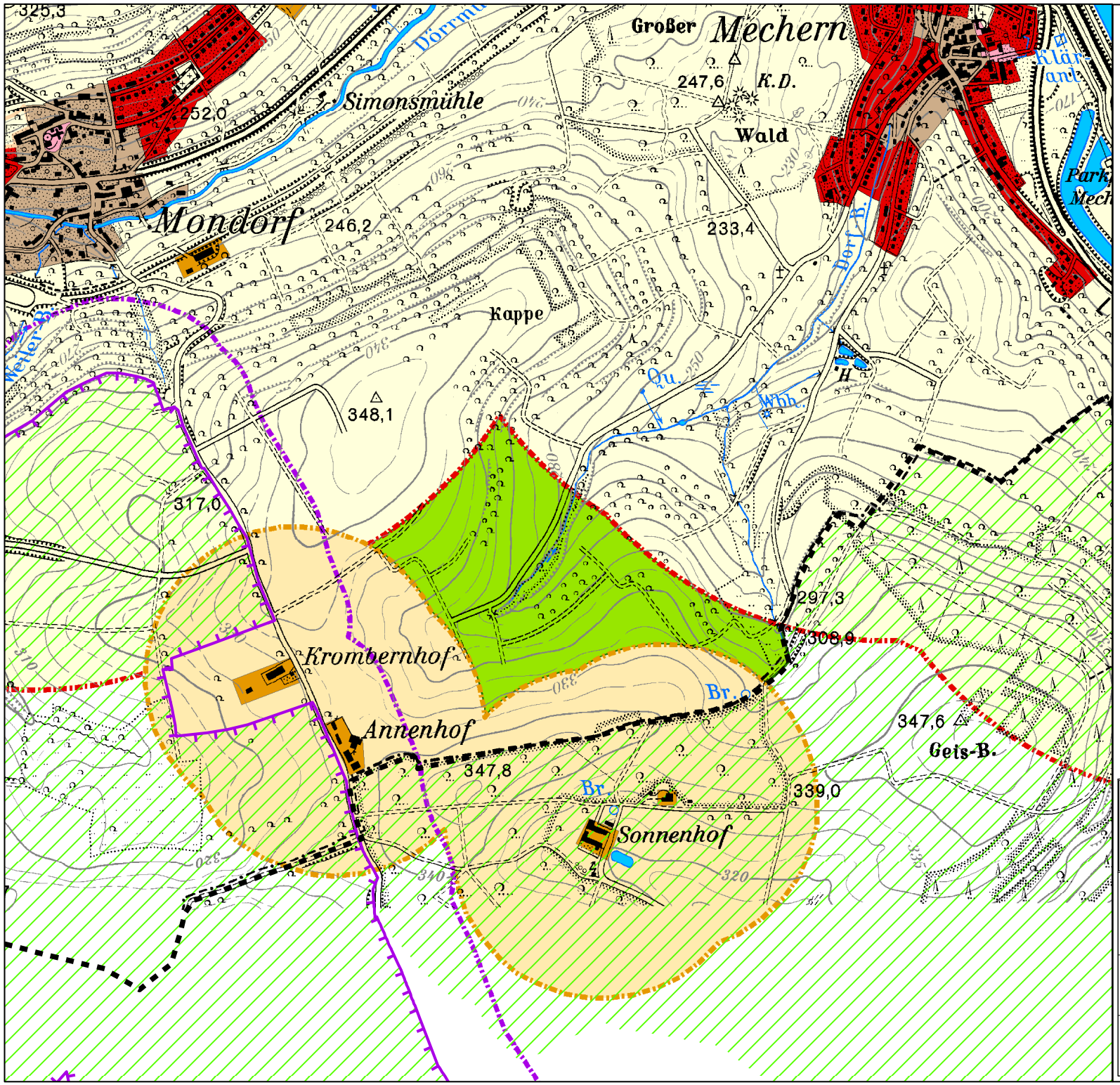

LEGENDE

Tabuflächen - Harte Kriterien

- EU - Vogelschutzgebiete
- Wohnbauflächen
- Einzelhöfe, Gebäude im Außenbereich
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbeflächen
- Gemeinbedarfsfläche

Tabuflächen - weiche Kriterien

- Schutzbereich 200m
- Schutzbereich 1000m
- Schutzbereich 400m
- Schutzbereich 300m ohne Darstellung

Geplante Konzentrationszone

- Windkonzentrationszone südwestlich Mechern zur Aufnahme in den FNP

nachrichtlich

- Gemeindegrenze
- Landschaftsschutzgebiet

N

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

	Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
bearbeitet		2025 / 02	K. Doering
gemessen			
gezeichnet		2025 / 02	D. Bytchkov
geprüft		2025 / 02	K. Doering

Projekttitel:

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

Kartentitel:

Grenzziehung Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

Auftraggeber:

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Str. 22
66663 Merzig

Maßstab: 1:10.000
Unterlage: 1
Blatt: 1
Datum: 03.05.2024

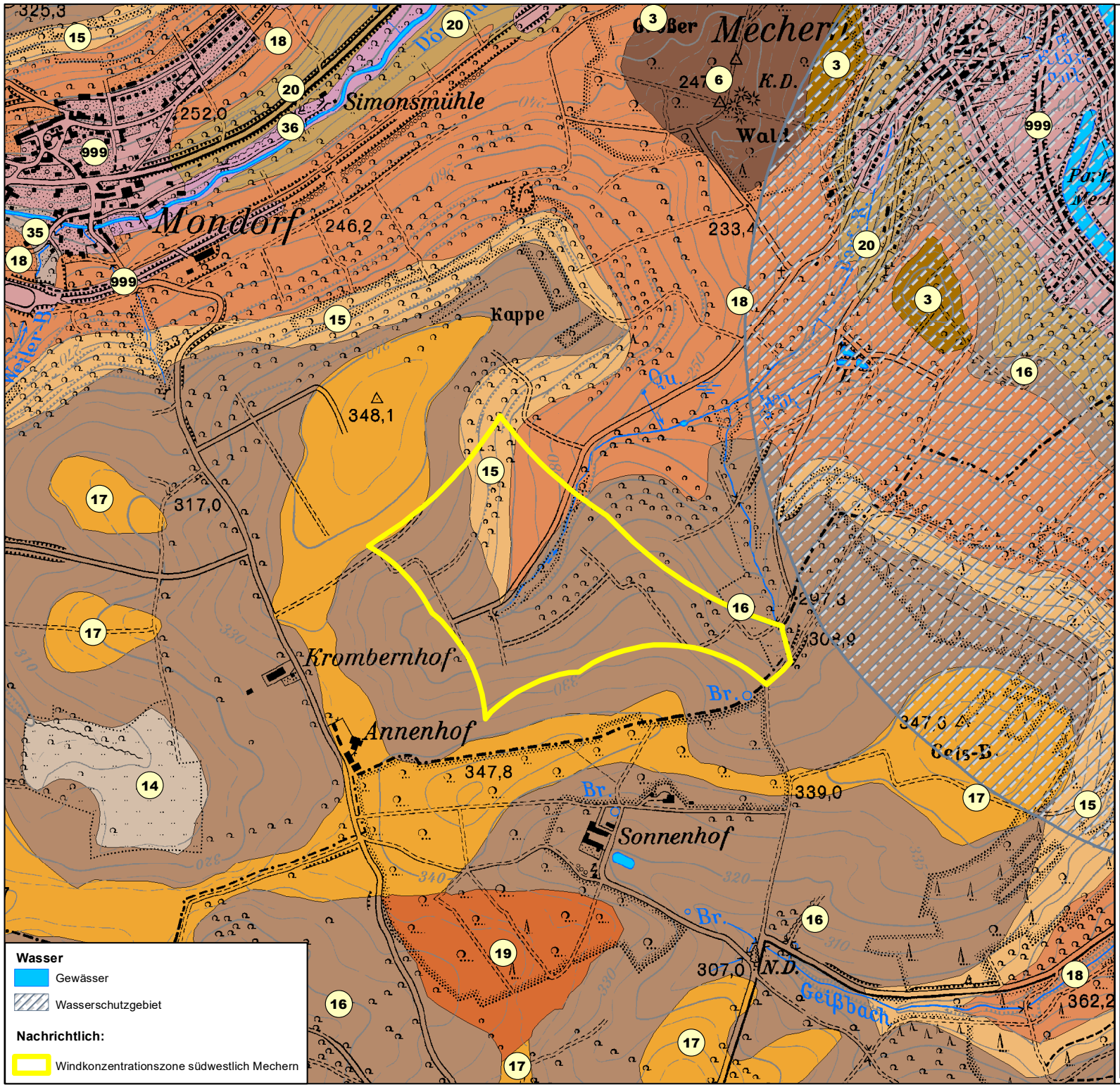

LEGENDE

Boden

- 3 Braunerde aus quartären Terrassensanden und -schottern
- 6 Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lößlehmdeckschichten und –fließerden über Terrassensanden und –schottern bzw. Verwitterungsbildungen
- 11 Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus parautochthonen Deckschichten in den Gäulandschaften sowie im Gebiet der Spicherer Höhen
- 14 Kolluvisol aus vorwiegend lehmigen Abschwemmmassen und Solumsediment, örtl. carbonathaltig
- 15 Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Hauptlage über Basislage aus Kalk- und Dolomitstein im Bereich des Trochitenkalks
- 16 Rendzina, Braunerde-Rendzina, Rendzina-Braunerde und (Kalk-) Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Mergel- und Kalksteinverwitterung des Unteren und Oberen Muschelkalks und Unteren Keupers
- 17 Rendzina, Braunerde-Rendzina und (Kalk-)Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Kalkstein-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers, Oberen, Mittleren und Unteren Muschelkalks; örtlich Übergangsformen zum Pseudogley sowie Brau
- 18 Rendzina, Braunerde-Rendzina, Kalkbraunerde, Braunerde und Pelosol-Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Mergel-, Dolomit-, Kalk- und Tonsteinverwitterung des Mittleren Muschelkalks
- 19 (Para-)Rendzina, Kalkbraunerde, Braunerde und Pelosol-Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers und Oberen Muschelkalks
- 20 Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Verwitterungsprodukten des Unteren Muschelkalks (Muschelsandstein) und des Oberen Buntsandsteins
- 35 Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend carbonathaltigen, schluffig-lehmigen Abschwemmmassen und Flusssedimenten
- 999 Siedlungsbereich

Entnommen aus:
Bodenübersichtskarte Saarland

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
bearbeitet	2024 / 05	K. Doering
gemessen		
gezeichnet	2024 / 05	D. Bytchkov
geprüft	2024 / 05	K. Doering

Projekttitel:

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

Kartentitel:

Boden und Wasser

Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH
Trierer Str. 22
66663 Merzig

Maßstab: 1:10.000
Unterlage: 2
Blatt: 1
Datum: 03.05.2024

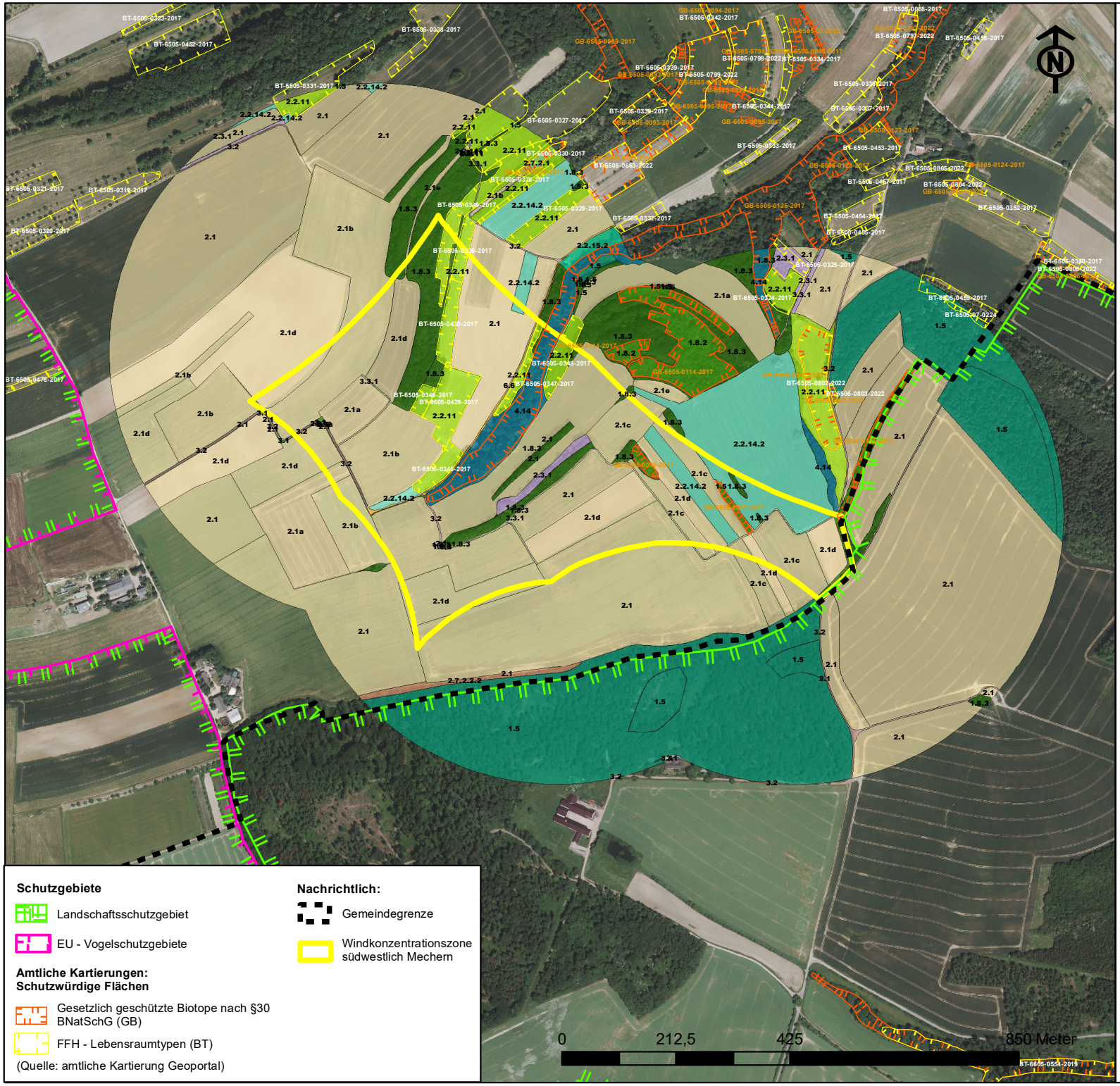

LEGENDE

Bestand Biotoptypen

(Kartierung: GFLPlan, Saarlouis)

- 1.5 sonstiger Forst
- 1.8.2 wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk und Hartgestein
- 1.8.3 Sonstiges Gebüsch
- 2.1 Acker
- 2.2.11 (Salbei)- Glatthaferwiese
- 2.2.14.2 Wiese frischer Standort
- 2.2.15.2 Weide frischer Standort
- 2.3.1 genutzte Streuobstwiese
- 2.7.2.1 Wiesenbrache von §25 SNG Biotopen
- 2.7.2.2.2 Wiesenbrache
- 3.1 Asphalt, Pflaster
- 3.1 Gebäude
- 3.2 Schotter
- 3.2 Spurplatten
- 3.3.1 Erdweg
- 3.4 Garten
- 4.14 Ufergehölzsaum
- 6.6 Ruderalflur, Saum

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet
- EU - Vogelschutzgebiete

Amtliche Kartierungen: Schutzwürdige Flächen

- Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG (GB)
- FFH - Lebensraumtypen (BT)

(Quelle: amtliche Kartierung Geoportal)

Nachrichtlich:

- Gemeindegrenze
- Windkonzentrationszone südwestlich Mechern

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
bearbeitet	2025 / 02	K. Doering
gemessen		
gezeichnet	2025 / 02	D. Bytchkov
geprüft	2025 / 02	K. Doering

Projekttitel:

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

Kartentitel:

Biotoptypen

Auftraggeber:

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Str. 22
66663 Merzig

Maßstab:	1:7.000
Unterlage:	3
Blatt:	1
Datum:	14.02.2025

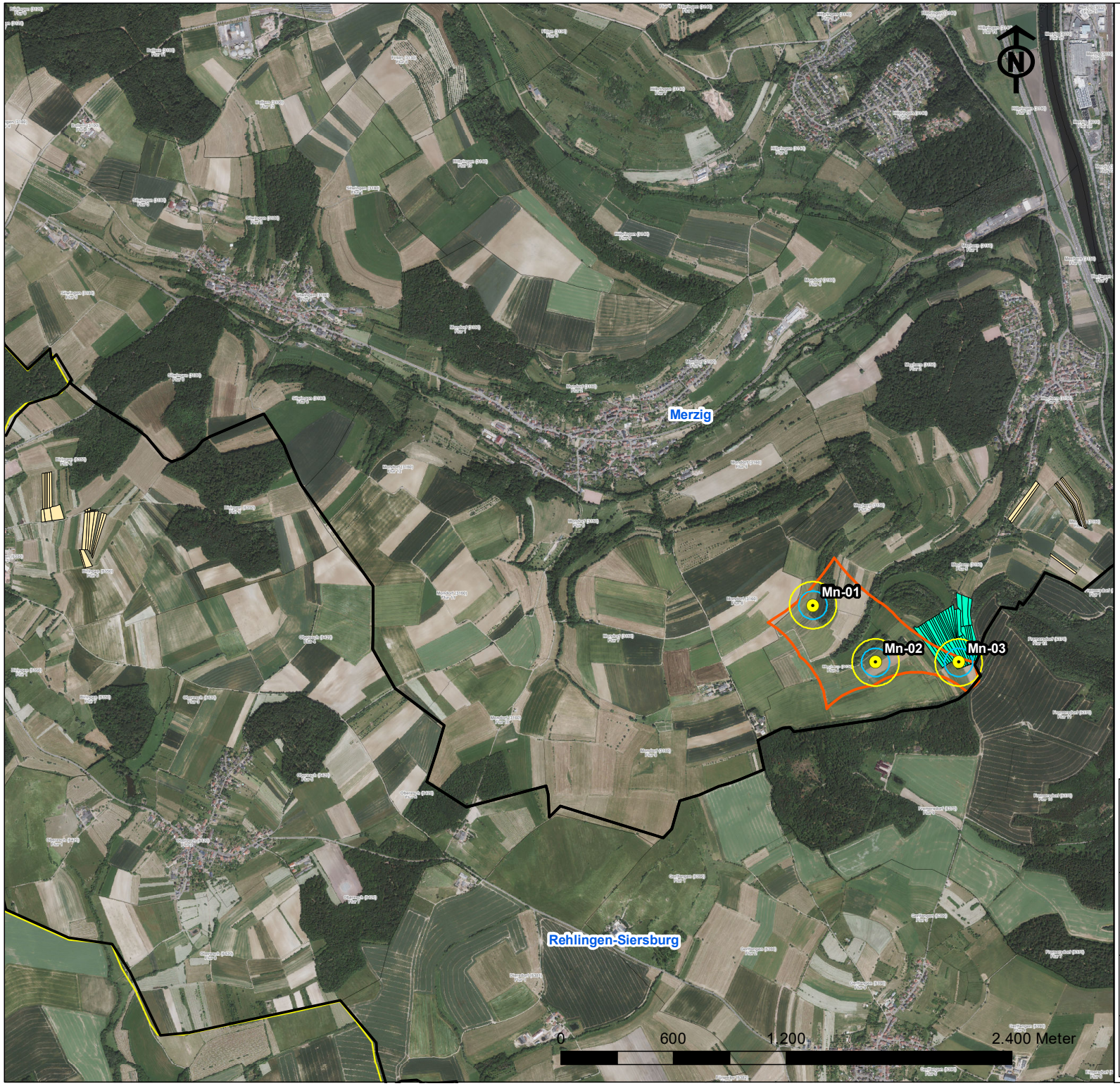

LEGENDE

- Flächenpool zur extensiven Grünlandnutzung (Verminderung der Anlockwirkung)
- Flächenpool zur Anlage von Blühstreifen (Bedarf mind. 1,5 ha) und Ackerflächen mit Staffelmahd (Bedarf mind. 3,5 ha)
- Geplante WKA
- Rotorradius
- Rotorradius + 50m
- Sondergebiet Windenergienutzung
- Gemeindegrenze

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

	Projekt-Nr. 2021-15	Datum	Zeichen
bearbeitet		2025 / 02	K. Doering
gemessen			
gezeichnet		2025 / 02	D. Bytchkov
geprüft		2025 / 02	K. Doering

Projekttitel:

Teiländerung des Flächennutzungsplans Merzig im Bereich "Sondergebiet Windenergienutzung südwestlich Mechern"

Umweltbericht

Kartentitel:

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Avifauna (Flächenpool)

Auftraggeber:

Ökostrom Saar GmbH
Trierer Str. 22
66663 Merzig

Maßstab:	1:20.000
Unterlage:	4
Blatt:	1
Datum:	15.04.2025

WINDPARK MECHERN

Fledermaus-Potenzialstudie

Bericht (Entwurf)

ÖKO-LOG Freilandforschung
Trippstadt

Juni 2022

i. A. Ökostrom Saar GmbH
Merzig

Impressum:

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt / Pfalz, 24.06.2022.

Im Auftrag:

Ökostrom Saar GmbH
66663 Merzig <> Trierer Str. 22

Stadtwerke Merzig GmbH
66663 Merzig, Am Gaswerk 5

Geschäftsführer: Thomas Nägler

Daniel Barth, Jörg Fritz

Angebot / Beauftragung: 07.03.2022 / 11.03.2022.

Status: Abschlussbericht (Entwurf).

Team Öko-log:
Max Stieß, B.Sc.
BioGeo-Analyse;
EurProBiol Heiko Müller-Stieß,

Titelfoto:
Eindruck der Landschaft des geplanten Windparks Mechern

ÖKO-LOG Trippstadt
Freilandforschung
wildlife research - recherche de la faune sauvage
Hauptstr.181 - 67705 Trippstadt
tel office: 0049 (0)6306- 99 250 83 mobil: 0049 (0)178 29 73 101
mail: oeko-log.freilandforschung(at)t-online.de

Inhaltsverzeichnis **Seite**

0 Zusammenfassung 5

1 Veranlassung, Aufgabenstellung 6

1.1 Planung und Anlass

1.2 Aufgabenstellung

2 Untersuchungsraum 7

3 Material und Methoden 7

4 Ergebnisse 8

5 Bewertung / Fazit 21

6 Artenschutzprüfung 23

6.1 Allgemeiner Teil

6.2 Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren des Vorhabens

7 Quellen / Literatur 32

7.1 Gesetze / Richtlinien

7.2 Literatur

7.3 Internet

Abbildungen

Abb. 1: Grobe Standorte der WEA
Abb. 2: Schutzgebiete
Abb. 3: Schutzgebiete mit Fledermausarten
Abb. 4: Potenzielle Verbindungsachsen

Tabellen

Tab. 1: Aufgabenstellung
Tab. 2: Windkraftempfindliche Fledermausarten im Saarland
Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet
Tab. 4: Liste der im Gebiet erwarteten windkraftempfindlichen Fledermausarten
Tab. 5: Relevanzprüfung.
Tab. 6: Musterdarstellung Fledermausarten

0 Zusammenfassung

Veranlassung und Planung

Öko-log Freilandforschung wurde im März 2022 von der Ökostrom Saar GmbH und der Stadtwerke Merzig GmbH beauftragt für 3 Standorte südwestlich von Mechern im Saarland, eine Potenzialstudie zur Artengruppe der Fledermäuse durchzuführen. Der Grundgedanke dahinter ist, dass die Aussagekraft der Fledermaus-Bodenuntersuchung gegenüber der deutlich höheren WEA und damit vermutlich anderen Artenzusammensetzung in der Höhe ungenau ist. Wesentliche Aspekte für den weiteren Betrieb werden auch im Sinne des Leitfadens (RICHARZ et al. 2013, just im Überarbeitungsmodus) nach einem vorgegeben Höhen-/Gondel-Monitoring durchgeführt. Vorliegend wird die Einschätzung/Bewertung der potenziell vorkommenden Arten vorgestellt.

Status: Potenzial Analyse im Zeitraum März bis Mai 2022

Anlass: Planung der 3 WEA-Standorte *Windpark Mechern*

Leistung: Fledermaus-Potenzial-Analyse auf Basis von Vorortbegehungen zur Gebietseinschätzung und Daten-Recherchen.

Aufgabenstellung

Aufgabe war es zu analysieren welche Fledermausarten an den einzelnen Standorten vorkommen könnten und wie diese beeinträchtigt werden könnten. Diese können anhand der Vorort-Begehungen aus Erfahrungswerten, dem Lebensraumpotenzial und Recherchen zu im Umfeld auftretenden Fledermausvorkommen abgeleitet werden im Hinblick auf windenergie-spezifische Fragestellungen, Eruierung von Konflikten und möglichen Lösungsansätzen.

Untersuchungsraum

Der Pufferbereich (ca. 500m um die WEA Standorte, **Abb. 1**) umfasst Offen-/Halboffenland mit Gebüsch- und Waldbereichen; besteht aber hauptsächlich aus Agrarlandschaft.

Methoden

Vorortbegehungen, Lebensraumeinschätzung, Recherchen.

Konflikte / Maßnahmenhinweise

6 kollisionsgefährdete Fledermausarten erwartet, nachfolgende Höhenuntersuchung obligatorisch.

1 Veranlassung, Aufgabenstellung, Eignung der Artengruppen

1.1 Planung und Anlass

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen den Bau von 3 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ≥ 150 m südwestlich von Merzig-Mechern (**Abb. 1**).

1.2 Aufgabenstellung

Die WEA sollen in die Genehigungsplanung übergehen ohne zuvor eine Fledermaus-Bodenuntersuchung durchgeführt zu haben. Der Schwerpunkt der Abschätzung der Beeinträchtigungswirkung und planerischen Maßnahmen kann – wie beispielhaft in anderen Bundesländern durchgeführt – auf die nachfolgende Gondel-Höhenuntersuchung verlagert werden.

Vorliegend wird die Bodenuntersuchung durch eine Potenzial-Analyse ersetzt.

Grundgedanke ist die Redundanz aufgrund bestehender Differenzen der Bodenuntersuchung zur Höhenuntersuchung. Die Aussagekraft der im Bodenbereich stattfindenden Fledermausuntersuchungen (bezüglich Artenspektrum und jagenden Fledermäusen) kann im Vergleich zum Artenspektrum im Rotorbereich (von 90 bis 240 Meter Höhe) geringer ausfallen.

Daher können Recherchen sowie Vororteinschätzungen zu den Fledermausarten – im vorliegenden Fall einer strukturarmen Agrarlandschaft - eine Bodenuntersuchung ersetzen.

Der vorliegende Bericht enthält eine Einschätzung und Bewertung.

Tab. 1: Projektüberblick.

Planung:	Bau von 3 WEA
Lage:	Agrarlandschaft südwestlich von Merzig-Mechern, Saarland
Aufgabe:	Potenzialanalyse zur Artengruppe der Fledermäuse

2 Untersuchungsraum

Die Lage der Windenergieanlagenstandorte kann **Abb. 1** entnommen werden (Details siehe Planungsunterlagen). Der Fundament / Turmfuß-Bereich liegt bei allen 3 Anlagen in intensiv agraisch genutzten Bereichen mit maximal 100 m Entfernung zum nächsten Vegationsbereich.

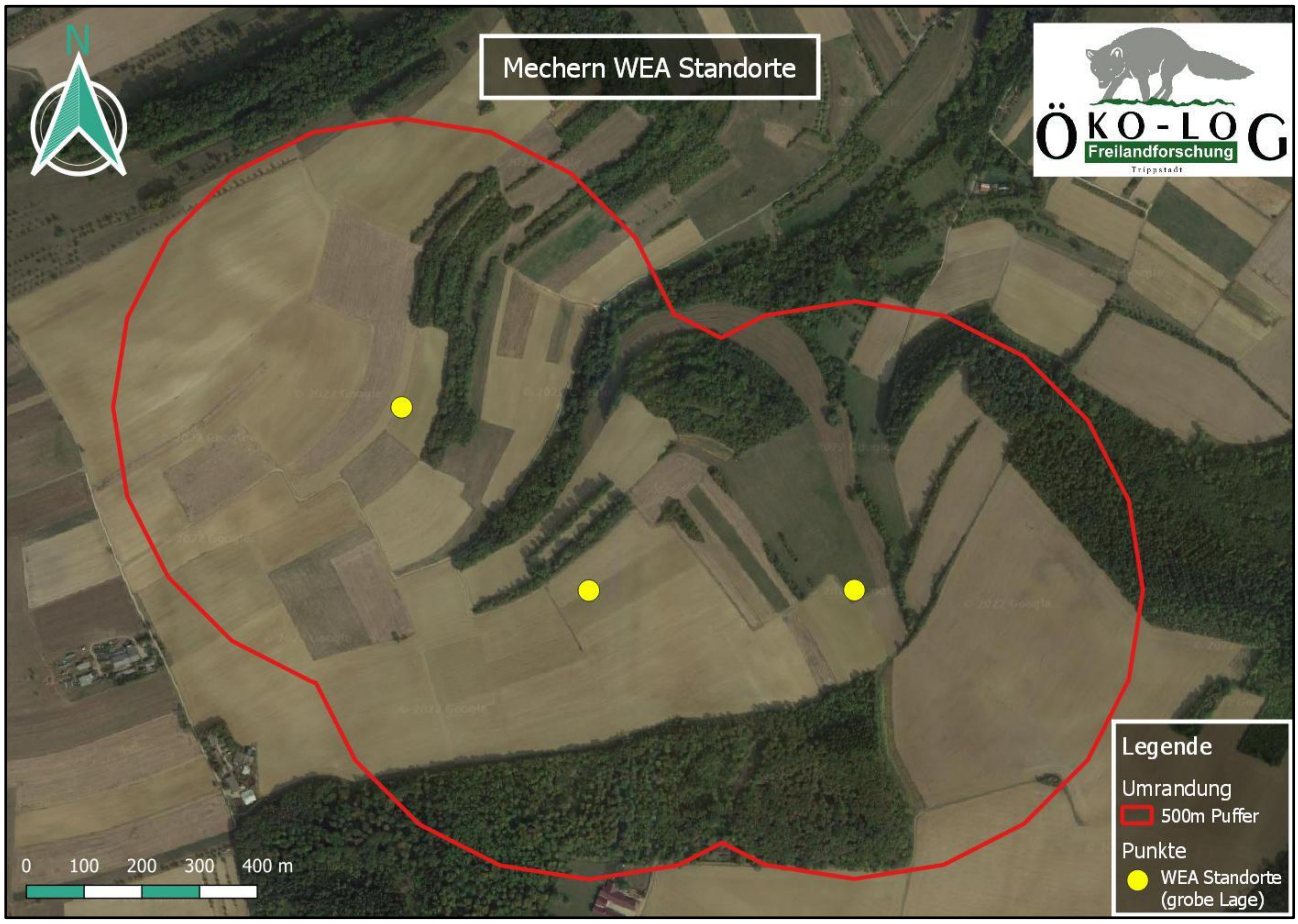

Abb. 1: Standorte der 3 geplanten WEA. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Hierunter fallen Hecken und Strauchbereiche bis 5 m Höhe mit einer ungeeigneten Altersklasse für ausgeprägte Höhlenbereiche, als auch kleine höherwüchsige Waldstücke (östlich und südlich).

3 Methoden

Durchgeführt wurden:

Zwei Vorortbegehungen zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials und Eruierung potenzieller Flugrouten und Quartiere, zudem Internet-/Recherche (https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html) und Altdatenanalyse (z.B. Öko-log 2013, 2016, 2017a, b).

4 Ergebnisse

4.1 Potenziell vorkommende Arten

Im nahen Umfeld (100m) um die WEA Standorte sind Hecken und Vegetationsbereiche kleiner 5 m Höhe und hauptsächlich Agrargebiet zu finden. Die anzutreffenden Gehölze sind dünn und kaum als Quartiere für Fledermäuse geeignet; Quartiere in diesem Nahbereich sind somit unwahrscheinlich.

Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden und vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten orientiert sich erfahrungsgemäß an Vegetationsstrukturen. Insekten können durch hohe Türme / WEA (durch den Aufheizungseffekt) angelockt werden, was das Jagdnutzungssystem beeinflussen kann. Niedrig fliegende Arten, die entlang dieser Randlinien erwartet werden können sind Zwergfledermaus, Langohren und Mausohren.

In den umliegenden Schutzgebieten (>=5 km Umkreis; **Abb. 2**) sind in den Datenbögen eine Vielzahl von Fledermausarten gelistet. Diese werden auf den folgenden Seiten aufgeführt.

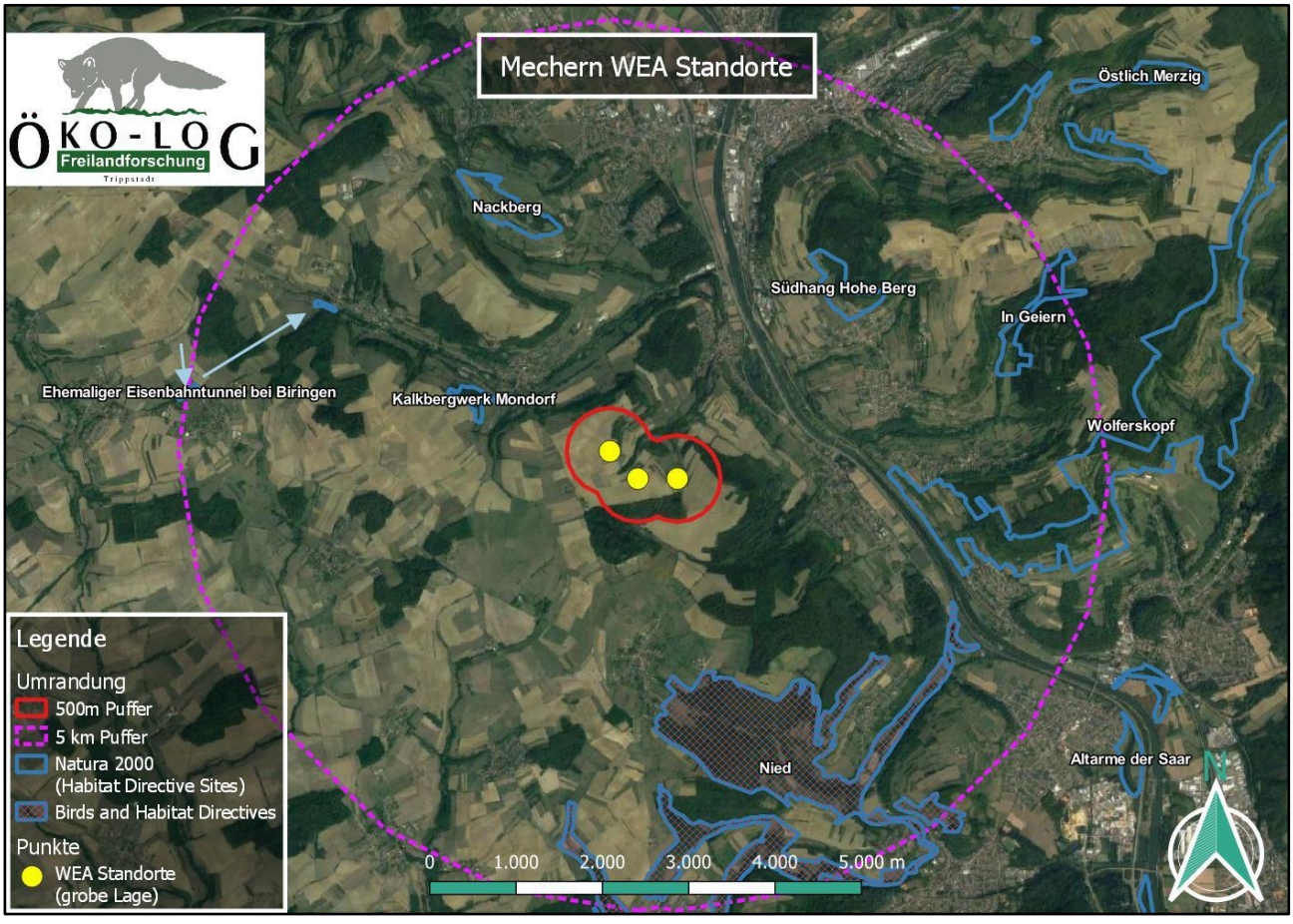

Abb. 2: Schutzgebiete im 5 km Umkreis um die Anlagenstandorte.
Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Folgende Fledermausarten sind in den umliegenden Plänen / Datenbögen der Schutzgebiete (Natura-2000) aufgeführt:

DE6505306 Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Plecotus austriacus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6505302 Nackberg

- Keine

DE6505305 Kalkbergwerk Mondorf:

- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis nattereri*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6605301 Nied

- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis bechsteinii*
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Nyctalus noctula*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

DE6505303 Südhang Hohe Berg

- Keine

DE6506305 In Geiern

- Keine

DE6506301 Wolferskopf

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Nyctalus noctula*
- *Pipistrellus pipistrellus*

DE6506303 Östlich Merzig

- *Myotis Myotis*

DE6606309 Altarme der Saar

- Keine

DE6605302 Bei Gisingen (unter Nied)

- *Barbastella barbastellus*
- *Eptesicus serotinus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus*
- *Myotis nattereri*
- *Pipistrellus pipistrellus*
- *Plecotus austriacus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

Ein Hinweis zu Vorkommen der Großen Hufeisennase stammt aus dem Jahr 2009. Die Vernetzungen des Vorkommens der Großen Hufeisennase im Dreieck Saarland – Lothringen – Luxemburg könnte Wanderrouten enthalten, die das aktuelle Gebiet WEA + 500m Puffer kreuzen. Recherche „Bericht zum Werkvertrag über die Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase in Siersburg (Gemeinde Rehlingen-Siersburg) – Folgebericht 2009“.

Aufgrund der Topographie und der umliegenden Landschaftsausstattung werden Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, die Gattung *Myotis* und evtl *Plecotus* erwartet.

Fügt man diese Arten in die Kartenübersicht der Schutzgebiete ein (**Abb. 3**) so kann man annehmen, das Gebiete mit gleichen Fledermausarten gegebenenfalls in Verbindung stehen. **Abbildung 4** zeigt mögliche - für das Vohaben relevante – Verbindungs-/Dismigrationsachsen.

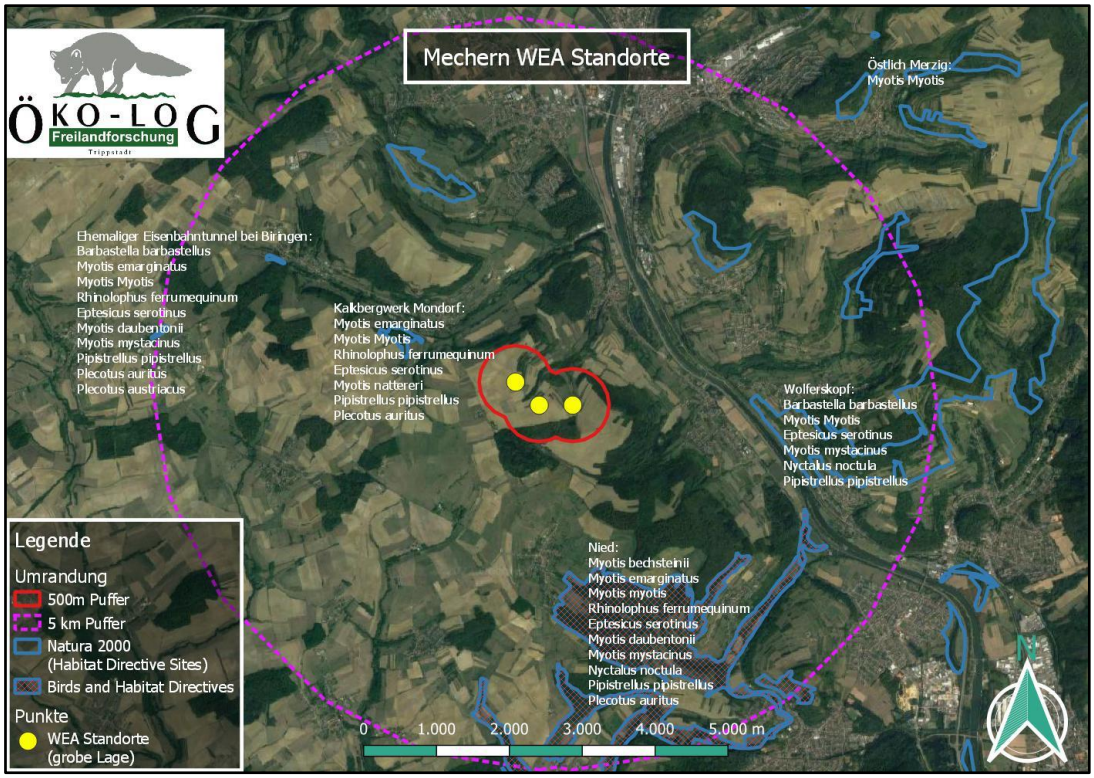

Abb. 3: Arten der Schutzgebiete im 5 km Umkreis um die Anlagenstandorte. Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

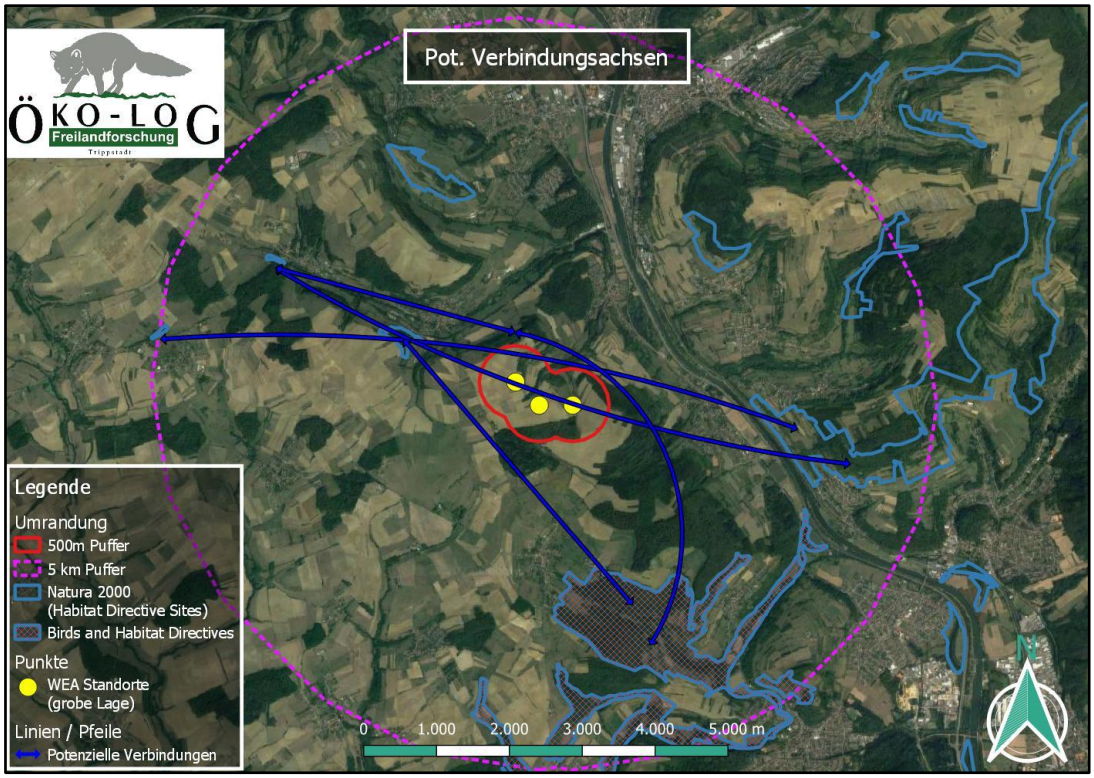

Abb. 4: Potenzielle Verbindungsachsen der Schutzgebiete. Schutzgebiete Stand 2017. Quelle: Google Satellite; modifiziert.

Die laut Schutzgebietsauflistungen WEA-relevanten Arten könnten somit (aufgrund der Schutzgebietsnähe in Verbindung mit der Arten Home-Range oder der potenziellen Verbindungsachsen) folgende sein (die Kollisionsgefährdung laut saarl. Leitfaden 2013 ist mit aufgeführt):

- *Barbastella barbastellus* **- kollisionsgefährdet**
- *Eptesicus serotinus***- kollisionsgefährdet**
- *Myotis daubentonii*
- *Myotis emarginatus*
- *Myotis Myotis*
- *Myotis mystacinus***- kollisionsgefährdet**
- *Myotis nattereri*
- *Nyctalus noctula***- kollisionsgefährdet**
- *Pipistrellus nathusii***- kollisionsgefährdet**
- *Pipistrellus pipistrellus***- kollisionsgefährdet**
- *Plecotus auritus*
- *Rhinolophus ferrumequinum*

Nachfolgend ist die **Tabelle 2** mit der Liste der windkraftempfindlichen Fledermausarten (einschl. Arten mit erhöhter Planungsrelevanz in Wäldern) im Saarland aufgeführt:

Tab. 2: windkraftempfindlichen Fledermausarten im Saarland. Legende: orange – aufgrund der Schutzgebietsdaten oder Begehungseindrücke wahrscheinlich vorkommende oder kreuzende Fledermausarten, gelb – andere kollisionsgefährdete Fledermausarten.

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Erhebliche Wirkfaktoren
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kollisionsrisiko
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Quartierverlust
Myotis myotis	Großes Mausohr	Quartierverlust (Wald)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Quartierverlust (Wald)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Quartierverlust (Wald)
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	Quartierverlust
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Kollisionsrisiko

Überblick

Tab. 3: Vermutete projektrelevante Arten im Untersuchungsgebiet Mechern. Rote Liste (Saarland) und Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Krit- Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD (subatl./kontinentale Region): FV- günstig, U1- unzureichend, U2- schlecht, XX- unbekannt. Ampeldarstellung: grün (günstig) – Gelb / orange (bes. zu beachten) – rot (kritisch). Rot = kollisionsgefährdet. SchG = Schutzgebiete, Ha = Habitatausstattung.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Rote Liste (SL/D)	BNat SchG	Hinweise	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3 / 2	b, s	SchG	II, IV	**U2**
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	**U1**
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	* / *	b, s	SchG	IV	**FV**
Wimpernfledermaus	*Myotis emarginatus*	1 / 2	b, s	SchG	II, IV	**U2**
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	3 / *	b, s	SchG, Ha	II, IV	**FV**
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	* / *	b, s	SchG	IV	**U1**
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G / 3	b, s	SchG	IV	**FV**
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3 / V	b, s	SchG, Ha	IV	**U1**
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	* / *	b, s	Ha	IV	**U1**
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	* / *	b, s	SchG, Ha	IV	**FV**
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G / 3	b, s	SchG, Ha	IV	**FV**
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1 / 1	b, s	SchG	II, IV	**U2**

RL-Angaben des Saarlands: HARBUSCH et al. (2020) / RL-Angaben von Deutschland: MEINING, H. et al. (2020) / Erhaltungszustand in Deutschland nach ALBRECHT et. al. (2015); hier wird zwischen atlantischer und kontinentaler Region unterschieden; der vorliegende Raum wird von den Bearbeitern in die (sub-)atlantische Region eingestuft.

Saarland: https://rote-liste-saarland.de / Deutschland: rote-liste-zentrum.de

Die 6 **orange** (**Tab. 2**) bzw. **rot** (**Tab. 3**) markierten für die Analyse relevantesten Fledermausarten werden nachfolgend mit einem kurzen Artensteckbrief beschrieben.

Alle Vergleiche bzw. Zitate der Artensteckbriefe aus DIETZ, KIEFER (2014).

Mopsfledermaus – *Barbastella barbastellus*

Artensteckbrief: Die Mopsfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, dies aber mit Verbreitungslücken im östlichen Mittelmeerraum. Nach Norden erstreckt sich das Vorkommen bis (Süd-)Schweden, in Norwegen gibt es jedoch nur Einzelnachweise. Kommt auf den Balearen, Korsika, Sardinien, den Kanaren, und in Marokko vor. Nach Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis in die Ost-Türkei (Kappadokien), die pontische Region und den Kaukasus.

Die Mopsfledermaus ist stark auf Wälder und waldähnliche Standorte beschränkt. Sie kommt in Wäldern aller Art und waldnahen Gärten und Heckengebieten vor. Im Norden in Tieflagen, im südlichen Mittelmeergebiet und Marokko in hochgelegenen Wäldern bis in über 2000 m ü. NN vorkommend. In Kappadokien besiedelt die dortige Population eine steppenartige Landschaft.

Sommerquartiere der Art finden sich entsprechend ihrer Gebundenheit an Wälder in Baumquartieren. Abstehende Rinde und Stammanrisse, (gerne von Eichen, Buchen oder Fichten) in ungenutzten urwaldähnlichen Gebieten oder naturnahen Wäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil werden genutzt. Gebäudequartiere kommen aber ebenfalls vor z.B. hinter Fensterläden oder Holzverkleidungen. In Südeuropa auch in Felsspalten.

Winterquartiere finden sich ebenfalls hinter Baumrinde, aber auch in Höhlen, Felsspalten, Stollen, alten Tunneln, Ruinen und Steinhaufen. Bei unterirdischen Quartieren bezieht die Art oft den Eingangsbereich, bzw. die Bereiche um den Gefrierpunkt (kälteharte Art). In Osteuropa gibt es Winteransammlungen der Mopsfledermaus von bis zu 1000 Tieren, die in freihängenden Clustern gruppiert sind.

Die Mopsfledermaus jagt vegetationsnah und oft über den Baumkronen, ist aber auch jagend unter dem Kronendach oder aber entlang von Vegetationsstrukturen zu beobachten. Der Flug ist schnell und wendig und im Falle einer Jagd über den Baumkronen werden Sturzflüge bis nahe an bejagte Äste ausgeführt. Sie frisst hauptsächlich Falter.

„Während des Jagdfluges werden bodennahe Straten als auch der Baumkronenbereich und darüber liegende Höhen genutzt. *Mittelstreckenzieher* […] Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum bis über die Baumkronenschichten ist eine Kollisionsgefährdung anzunehmen. Gemäß des schlechten Erhaltungszustandes und ihrer Seltenheit werden um die Wochenstubenkolonien Tabuzonen empfohlen (Radius von 5 km) - zumindest bis die Schlaggefährdung eindeutig geklärt ist (Vorsorgeprinzip).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Artensteckbrief: Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Europa vor, nördlich bis Süd-England / Schweden. Die Art ist im nördlichen Mittelmeergebiet weit verbreitet. Außerhalb von Europa kommt sie in der Türkei, über den Nahen Osten und den Kaukasus bis nach Zentral-Asien vor.

Die Breitflügelfledermaus ist ebenfalls eine Art mit einem breiten Spektrum an Lebensräumen. Sie besiedelt alle mitteleuropäischen und mediterranen Lebensräume (wird im Südlichen Mediterranen Raum aber durch die Isabellfledermaus ersetzt).

Wochenstuben liegen in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden und selten über 800 m ü. NN (einzelne Individuen sind jedoch auch höher anzutreffen). Wochenstuben finden sich meist im Inneren ungenutzter Dachstühle, in großräumigen Spalten hinter Fassadenverkleidungen, im Mittelmeerraum auch in Brücken, Spalten in Felswänden und im Eingangsbereich großer Höhlen.
Einzeltiere gehen auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl von Gebäudequartieren.
Winterquartiere finden sich in Felsspalten, Zwischendecken von Gebäuden, als auch im Innern isolierter Wände. Einzelne Tiere oder kleinere Gruppen finden sich in Höhlen an trockenen und kalten Stellen in Spalten und im Bodengeröll.

Die Jagd findet entlang von Vegetationskanten, um Einzelbäume oder im freien Luftraum statt. Jagdgebiete sind: strukturreiche Siedlungsränder (auch das Innere von Großstädten, Städten und Dörfern), Parks, Streuobstwiesen, Viehweisen, Waldränder (Wälder meist nur entlang von Schneisen und Wegen) und Gewässer. Suchflüge finden auf langen gleichmäßigen Bahnen statt, von denen beim Aufspüren von Beute ausgebrochen wird. Die Breitflügelfledermaus ist ebenfalls in der Lage Beute direkt vom Boden oder Kronendach der Bäume abzusammeln. Nahrung wird im Flug verzehrt. Die Diät der Tiere ist je nach Angebot variabel. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Bei Jagdflügen halten sich Breitflügelfledermäuse schwerpunktmäßig bis in etwa 50-70 m Höhe auf. *Mittelstreckenzieher*“ RICHARZ, K. et al. (2013).

„Jagt schwerpunktmäßig bis in etwa 50-70 m Höhe über Grund. Ähnlich wie Nordfledermaus und andere Arten kann sie bei Such- und Erkundungsflügen, aber auch beim Jagdflug auf schwärmende Insekten, betroffen sein. Möglichweise bis dato unterschätztes Schlag-Risiko (Hinweise aus neueren Untersuchungen).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Kleine Bartfledermaus – Bartfledermaus – *Myotis mystacinus*

Artensteckbrief: Die Kleine Bartfledermaus ist von Marokko durch ganz Europa bis 64° N und damit bis ins südliche Schottland und südliche Skandinavien nachzuweisen (Keine Nachweise in Dänemark). Die östliche Verbreitungsgrenze der Art ist aufgrund von Verwechslungen mit der Steppen-Bartfledermaus noch weitgehend undifferenziert. Sichere Nachweise gibt es aus dem Kaukasus, der türkischen Westküste und Israel. Im westlichen Mittelmeerraum sehr lokal. Die Zuordnung der Balkan-Bartfledermaus (auf der Balkanhalbinsel weit verbreitet.) zur Kleinen Bartfledermaus oder zur Steppen-Bartfledermaus ist noch unklar. Sie wurde an dieser Stelle der Bartfledermaus zugeordnet (mitochondrielle Genmerkmale weisen darauf hin).

Sommerquartiere häufig in Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, sonstige Fugen und Risse auch in anderen Spalträumen (hinter loser Rinde, an Jagdkanzeln).
Auf dem Balkan auch Wochenstuben an Brücken oder Felsspalten. Einzeltiere können ein breiteres Spektrum an Quartieren aufsuchen. Wochenstuben allgemein werden häufig alle 10-14 Tage gewechselt. An länger bestehenden Wochenstubenquartieren gibt es einen regen Austausch von Individuen.
Winterquartiere in Höhlen, Bergwerken, Bergkellern, seltener in Felsspalten. Möglicherweise spielen Blockhalden ebenfalls eine besondere Rolle bei der Überwinterung. In Winterquartieren sind die Tiere meist einzeln oder in kleinen Clustern anzutreffen; dann frei hängend, in Spalten, oder im Bodengeröll.

In Mitteleuropa ist die Kleine Bartfledermaus eine Art der offenen und halboffenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Häufig in dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen z.B. Streuobstwiesen und Gärten, sowie an Feuchtgebieten und in reich strukturierten kleinräumigen Landschaften. Als Jagdgebiete werden auch Wälder angenommen, häufig entlang von Bachläufen und anderen Gewässern. Die Art kommt von der Ebene bis in die Gebirge vor; in Siedlungen und auf Almen bis zur Baumgrenze. Die Kleine Bartfledermaus jagt in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldrändern, aber auch in Gebieten mit lockerem Baumbestand wie Streuobstwiesen. Eine häufige Jagdhöhe liegt im Bereich von 1-6m, es kommt aber auch zur Jagd in den Kronenbereichen der Bäume. Wenn sie über Wasser jagt, dann werden Stillwasserbereiche bevorzugt. Zum Teil kann Beute auch nahe an der Vegetation gemacht werden oder von Oberflächen abgesammelt werden. Meistens wird jedoch fliegende Insekten gejagt, darunter Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.

„Jagdflug meist in sehr geringer Höhe (in 1 – 6 m Höhe). *Kurzstreckenzieher*“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*

Artensteckbrief: Der Große Abendsegler kommt in großen Teilen Europa vor. Nördlich bis zum Übergang der Laubwaldzone in die borealen Nadelwälder, (auf den britischen Inseln bis ca. Edinburgh Schottland), Süd-Schweden / Süd-Norwegen / Süd-Finnland. Nach Osten erstreckt sich das Vorkommensgebiet bis Zentral-Russland, über den Ural und Kaukasus bis nach Zentral-Asien. Die Art ist auf den Mittelmeerinseln nicht nachgewiesen und in Südgriechenland selten. Fortpflanzungsgebiete der Art liegen in Deutschland im Nordosten, im Süden gibt es nur punktuelle Wochenstubenvorkommen.

Der Große Abendsegler ist eine typische Laubwaldart. Wobei er nur bis ca. 550 m ü- NN vorkommt. Auwälder, Buchenwälder und mediterrane Eichenwälder werden ebenfalls besiedelt. Weitere für die Art relevante Habitate können Städte und Siedlungen sein, sofern sie einen ausreichenden Baumbestand oder aber hohe Insektendichten aufweisen.

Der Art dienen vor allem Spechthöhlen als Sommerquartier. Laubbäume mit Quartieren werden häufiger aufgesucht als Nadelbäume. Von der Art genutzte Höhlen liegen häufig an Waldrändern oder Wegen. Im Süden (des oben erwähnten Verbreitungsgebiets) finden sich Wochenstuben an Gebäuden oder in Deckenspalten großer Höhlen. Sommerkolonien von Männchen finden sich in Baumhöhlen, sowie in Fels- oder Gebäudespalten.
Die Art sucht sich ihre Winterquartiere in dickwandigen Baumhöhlen, in Brücken, Felsspalten, Deckenspalten von Höhlen und an Gebäuden.

Fast alle Landschaftstypen zählen zu den Jagdgebieten des Großen Abendseglers. Gewässer und Auwälder werden dabei überproportional, Nadelwaldgebiete unterproportional bejagt. Der Jagdflug ist sehr schnell (>50km/h) und geradlinig. Die Flughöhe dabei reicht von 10-50, zum Teil aber auch bis in mehrere 100m Höhe. Teil der Jagdflüge sind die schnellen Sturzflüge, um Beute zu ergreifen. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlaternen kann aber auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden, dabei aber meistens mit Abstand zur dichten Vegetation. Im Herbst und Winter auch am Spätnachmittag im Sonnenschein bei der Jagd zu beobachten. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Die Art fliegt schnell und hoch. Sie jagt im freien Luftraum (über Wipfelhöhe und Kronendach von Wäldern), in Parks, über oder an Gewässern sowie über abgemähten Wiesen. *Langstreckenzieher* […] Große Abendsegler besitzen aufgrund ihres Flugverhaltens (Jagd, Migration) ein sehr hohes Tötungsrisiko an WEA. Als kritische Phase gilt der Spätsommer und Herbst, wenn wandernde und schwärmende Abendsegler auftreten“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Rauhautfledermaus – *Pipistrellus nathusii*

Artensteckbrief: Die Rauhautfledermaus kommt in großen Teilen Europas vor; nördlich bis Schottland, mittleres Schweden, Finnland, Russland. Im Osten erstreckt sich das Vorkommensgebiet bis zum Ural und Kaukasus. Die Art macht weite Saisonwanderungen, und kann daher auch auf küstennahen Inseln, Offshore Plattformen und Schiffen auftreten. Aufgrund der Reisefreudigkeit der Art befinden sich die verschiedenen Gebiete der Art zum Teil weit auseinander. Reproduktionsgebiete liegen im Nordosten (des oben beschriebenen Vorkommensgebiets), Wintergebiete befinden sich weiter südwestlich. In Deutschland hat sich das Reproduktionsgebiet auf die Landesteile Mecklenburg-Vorpommern über die Uckermark, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Bayern ausgeweitet. Die Niederlande, Großbritannien, die Schweiz, Norditalien, und Nordspanien wurden erst in den letzten Jahrzehnten besiedelt.

Die Art bevorzugt naturnahe reich strukturierte Waldhabitate oft in der Nähe von Gewässern; darunter: Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder. Sie ist aber ebenfalls in Nadelwäldern und Parklandschaften anzutreffen.

Wochenstuben der Rauhautfledermaus finden sich im Tiefland, selbst die höchstgelegenen liegen unterhalb von 500 m ü. NN. Quartiere der Art sind in Rindenspalten und Baumhöhlen, sowie Fledermaus- und Vogelkästen. Wochenstubennachweise gibt es auch aus Holzverkleidungen, Zwischendächern, Scheunen, Häusern, und Holzkirchen. Baumquartiere, Dehnungsfugen, Fertigungsspalten von Brücken und Felsspalten stellen für einzelne Tiere legitime Quartiere dar.
Die Art bezieht als Winterquartiere vor allem Baumhöhlen und Holzstapel (z.B. wie sie von Forstarbeiten gerne zurückbleiben). Es werden aber auch Gebäude und Felswände genutzt.

Entsprechend ihres Lebensraums jagt die Art in Wäldern, an deren Rändern, an Waldwegen und -schneisen, häufig auch über Gewässern. Sie nutzt dabei geradlinige schnelle Jagdflüge in einer Flughöhe von 3-20 Metern (über dem Wasser auch niedriger). Während des Zuggeschehens sind für die Art Feuchtgebiete, Röhrichte und Auwälder als Jagdgebiete von Bedeutung. Frisst hauptsächlich Fluginsekten. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Nahrungsgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier, meist innerhalb von Wäldern (Schneisen, Wege und Waldsäume) oder über Wasserflächen, im Herbst auch in Siedlungen jagend. *Langstreckenzieher* […] Bedingt durch ihr Flugverhalten (Streckenflug > 40 m Höhe) unterliegen Individuen einem sehr hohen Kollisionsrisiko, welches besonders mit dem zusätzlichen Erscheinen wandernder Rauhautfledermäuse im Spätsommer massiv ansteigt.“ RICHARZ, K. et al. (2013).

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Artensteckbrief**:** Die Zwergfledermaus kommt in großen Teilen Europas vor, mit den nördlichsten Nachweisen in Südfinnland. Außerhalb Europas kommt die Art in Nordwest-Afrika, Kleinasien, dem Mittleren Osten bis Iran und Afghanistan vor. In Russland ist die Verbreitungs-Situation unklar.

Die Vielfältigkeit der Verbreitungsgebiete gibt bereits Aufschluss darüber, wie breit die Lebensraumansprüche der Art Zwergfledermaus sind. Sie ist eine sehr flexible Art, die in Städten, Siedlungen, Wäldern und an Gewässern vorkommt.

Die Art als weitgehender Kulturfolger bezieht Sommerquartiere und Wochenstuben in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere sind auch in Felsspalten und hinter abgeplatzter Baumrinde zu finden sein.

Winterquartiere liegen in Mitteleuropa z.B. hinter Verkleidungen von Fassaden, in Felsspalten, in Brücken, in kalten unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen. Eine Ausnahme bilden dabei die Höhlen der Slowakei und Rumäniens; dort existieren Massenwinterquartieren von frei an der Decke gebildeten Clustern.

Die Zwergfledermaus jagt meist patrouilliert an linienhaften Strukturen auf und ab; einzelne Individuen können aber auch stundenlang kleinräumig z.B. um eine Straßenlaterne jagen. (vgl. DIETZ, KIEFER (2014)).

„Jagdflug zwar meist in geringer bis mittlerer Höhe (2. Baumkronenhöhe), jedoch Erkundungsflüge in größere Höhen (Luftplankton, Quartierpotenziale). *Mittelstreckenzieher* […]

Kollisionsgefährdet aufgrund des Flugverhaltens sowie ausgeprägten Erkundungsverhalten im offenen und freien Luftraum. Diskutiert wird, dass WEA eine Attraktionswirkung als potenzielle Quartierstandorte aufweisen (Suche nach Quartieren im August/September und positive Korrelation mit gehäufter Funddichte).“ RICHARZ, K. et al. (2013).

4.1.2 Flugrouten, Quartiere und Jagdareale

Die fledermausrelevanten Strukturen (Hecken, Waldränder, Gehölze im Allgemeinen) umgeben die geplanten Anlagen in Distanzen größer-gleich 100m. Flugbewegungen und Jagdareale lassen sich entlang der Vegetationslinien vermuten.

Quartiere

Die WEA-Standorte des *Windparks Merzig-Mechern* und das Umfeld von 100 m weisen keine Quartiermöglichkeiten in den Offenlandbereichen und jungen Hecken auf; wodurch alle lediglich durch Quartierverlust gefährdeten Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Zuggeschehen
(unter Zuggeschehen wird folgendes an dieser Stelle verstanden: Flugbewegungen von den Schlafquartieren zu den eigentlichen Jagdhabitaten; Flug-/ Wanderbewegungen zu den eigentlichen Zugzeiten im Herbst zwischen den Sommer und Winterquartieren, Transferflüge; jegliche sonstige Flugbewegungen, die nicht Jagd oder Orientierung zuzuordnen sind.)

Es werden Zug-, Flug-, Wanderbewegungen in der Höhe aufgrund der Geländebeschaffenheit, Topographie und der im Großraum umliegenden Quartiere erwartet.

Erwartete Arten mit Zuggeschehen (eruiert aus der Verbreitung in den Schutzgebieten und den theoretischen Verbindungsachsen): *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis daubentonii, Myotis emarginatus, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus, Rhinolophus ferrumequinum.* Davon kollisionsgefährdet laut Leitfaden: *Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Pipistrellus pipistrellus*

Jagdareale

Aufgrund der Habitatausstatung in Kombination mit dem Vorkommen der Arten in den umliegenden Schutzgebieten und den Homeranges werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet:

Barbastella barbastellus, Eptesicus serotinus, Myotis mystacinus, Nyctalus noctula, Pipistrellus nathusii, Pipistrellus pipistrellus.

5 Bewertung / Fazit

5.1 Windkraftsensible Arten

In der folgenden **Tabelle 4** sind die erwarteten WEA-relevanten Fledermausarten aufgeführt.

Tab. 4: Liste, der im Gebiet erwarteten, windkraftempfindlichen Fledermausarten (modifiziert nach: RICHARZ et al. 2013).

Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Erhebliche Wirkfaktoren
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)

Aufgrund des relativ sicheren Vorkommens von (bereits) mindestens einer kollisionsgefährdeten Fledermausart aus der Gruppe der windkraftempfindlichen Arten (siehe **Tab. 2**), muss eine betriebsbedingte Gefährdung angenommen werden. Vorliegend ist jagdliche Nutzung des Raumes durch mehrere – auch hoch fliegende und damit besonders - kollisionsgefährdete Arten wie Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel- und Zwergfledermaus wahrscheinlich.

Fazit: Hiernach ist ein 2jähriges Höhenmonitoring aus Artenschutzsicht mit dem (höchsten) Anspruchsprofil des Großen Abendseglers (7m/s) notwendig.

Es empfehlen sich entsprechende Abschaltzeiten in den ersten Betriebsjahren zur erforderlichen Vermeidung / Minimierung von Kollisionen: Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt im Saarland die 7 m/s Schwelle wenn Kleiner oder Großer Abendsegler oder Rauhautfledermaus vorkommen können. In RLP und den meisten anderen Bundesländern wird nicht zwischen den Arten unterschieden; daher wird dort nur ein einziger Wert von 6 m/s aufgeführt; wohingegen in Niedersachsen Werte bis zu 7,5 m/s bei Vorkommen der Großen Abendsegler genannt werden.

Nach Feststellung der tatsächlichen Aktivität in der Höhe durch ein Höhenmonitoring ist es möglich diesen vorläufigen Wert aus Artenschutzsicht durch einen anhand der Daten neu errechneten Wert zu ersetzen. Sollte der neu errechnete Wert weniger streng als der bisherige Wert ausfallen (z. B: 5 oder 6 m/s) so kann er umgesetzt werden, sollte er strenger ausfallen (z. B. 8 oder 9 m) MUSS er umgesetzt werden. Für die Auswertung ist der zur Auswertungszeit aktuelle wissenschaftliche Standard – sprich u.a. die aktuell akzeptierte Version von ProBat zu verwenden.

5.2 Quartiere

Für die WEA müssen laut letzter aktualisierter Planung keine quartierfähigen Gehölzbestände in Angriff genommen werden. Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit: Es sind keine Quartiere waldgebundener Fledermausarten gefährdet.

5.3 Jagdhabitate und Flugstraßen

Über die Relevanz des 500 m Puffers hinausgehend um die Anlagenstandorte als Jagdgebiet kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Es gibt ähnlich strukturierte Habitate im weiteren Umkreis. Eine tatsächliche Nutzungsanalyse würde einer Bodenuntersuchung bedürfen.

Es werden jedoch die in **Tab. 4** gelisteten Fledermausarten erwartet. Häufig genutzte Flugstraßen werden sich entlang der Vegetationslinien und der Topografie orientieren.

Jede Vegetationslinie kann eine Jagdstraße von niedrig fliegenden-vegetationsgebundenen Fledermausarten darstellen. Die Flughöhe dieser Arten wird sich somit an den Vegetationsstrukturen orientieren. Im Nahbereich der WEA Standorte werden dies Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus, Plecotus und Myotis Arten sein.

Für das Vorhaben relevante Transferflüge könnten sich zwischen den Schutzgebieten „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen“, „Kalkbergwerk Mondorf“, „Nied“, „Wolferskopf“ abspielen.

Aufgrund des Vorkommens-Dreiecks der Großen Hufeisennase kann es zu den Zugzeiten zu Beeinträchtigungen ziehender Tiere durch die geplanten WEA in Merzig-Mechern kommen.

Es werden folgende kollisionsgefährdete Arten jagend erwartet: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Fazit: Insgesamt werden **die 6** in **Tab. 4** genannten kollisionsgefährdeten Fledermausarten entweder als jagende Art oder als im Flug beeinträchtigte Art erwartet. 2 der dort genannten Arten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) sorgen laut saarländischem Leitfaden dafür, dass wenn sie vorkommen können, mit einem Abschaltwert von **größer 7 m/s** gestartet werden muss.

6 Artenschutz Fachbeitrag zur saP* nach §44 BNatSchG* speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die verfahrensführende Behörde

6.1 Prüfrelevanz

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur **behördlichen artenschutzrechtlichen Prüfung n. § 44 Bundesnaturschutzgesetz** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten für die eine nationale Verantwortung besteht und die per Rechtsverordnung bestimmt sind), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist"" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

6.2 Rechtliche Grundlagen

6.2.1 Verbotstatbestände

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene viele Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst. Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(***Besonders und streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden; vgl. auch TRAUTNER et al. (2006).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine Lösung für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 eingeführt:

1 *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

2 *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf **damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.*

3 *Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

4 *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

5 *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend §44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (sowie für nationale Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht). Alle anderen national besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER, 2006).

6.2.2 Ausnahmeregelung

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Plan-/Projektzulassung bzw. Pläne die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Als **Ausnahmevoraussetzungen** gelten/gilt gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen müssen,
- keine **zumutbaren Alternativen**, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindern.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des **Anhangs IV der FFH-**Richtlinie:

- das Vorhaben/die Planung darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben/die Planung darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben/die Planung den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

6.3 Planung und Auswirkungen

6.3.1 Wirkfaktoren allgemein

Zwei der 3 Anlagen liegen in Intensiv-Ackerflächen. Der 3. und östliche Standort liegt in einer Wiese mittleren Standorte direkt angrenzend an intensiv Ackerkulturen (vgl. Bestandsplan). Zuwegungen erfolgen über vorhandene Landwirtschaftswege. Die Wirkungen werden folgend beschrieben.

baubedingte Wirkfaktoren

Flächenverlust von landwirtschaftlich genutzten Landschaftsausschnitten. Potenzielles Jagdgebiet niedrig fliegender und vegetationsorientierter Arten.

Somit können einzelne Arten (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Myotis-Arten, im 500m Bereich auch Mopsfledermaus) mit Teilen ihrer Nahrungsareale in unterschiedlichem Maße betroffen sein.

anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Kollisionsgefährdung von artenschutzrechtlich geschützten oftmals höher fliegenden Fledermausarten (besonders Großer Abendsegler).

6.3.2 Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf die festgestellten artenschutzrechtlichen Arten können im Grundsatz sein

- Verlust von Individuen (Verbot des Tötens; §44 BNatSchG, Abs. 1.1)
- Erhebliche Störung der lokalen Population (= Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach §44 BNatSchG, Abs. 1.2) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Überbauung, Rodungs- u. Baumaßnahmen (§44 BNatSchG, Abs. 1.3).

Folgend wird überprüft, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bestehen und inwieweit diese im Sinne des Gesetzes und nach fachlichem Anspruch vermieden werden können.

Dazu werden 2 Schritte durchgeführt:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung** (überblicksartiger Check)
- **Schritt 2: Detailprüfung** (detaillierte Bestands- und Konfliktdarstellung)

Prüfschritt 1

6.4 Relevanzprüfung

In der folgenden **Tabelle 5** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der im Gebiet (**Abb. 7**) vorkommenden Arten im Überblick dargelegt.

Tab. 5: Relevanzprüfung.

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Fledermäuse	Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus: potenzielle Betroffenheit von Jagdgebietsteilen. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler: Kollisionsgefährdung. Quartiere eher unwahrscheinlich	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium nicht ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt notwendig.

Hieraus folgt, dass eine Detailprüfung notwendig ist für

➔ Fledermausarten (**Tab. 4**) wegen Jagdgebietsverlust / -verlagerung und besonders wegen einer betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Prüfschritt 2: Detailprüfung

6.5 Maßnahmen

6.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, die die Verbotstatbestände reduzieren können, sind:

- (falls) Rodung von Gehölzen (Bäume, Sträucher), diese im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar) vorzunehmen,

- detaillierte Vorabsuche der Rodungsbereiche auf mögliche (auch bodennahe) Quartierstrukturen),

- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden festgelegten **Wert von 7 m/s** bis sichergestellt werden kann, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die aktuell angenommene, nach dem Höhenmonitoring neu eruierte Fledermausfauna hat,

- ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und die Anlaufgeschwindigkeit für die WEA in den entsprechenden Zeiträumen / Saisons anzupassen.

6.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF–continuous ecological functionality - measures):

- erscheinen aktuell nicht notwendig, da wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungs- (jede Art hat deutlich größere Aktionsräume und eine Vielzahl von Jagdmöglichkeiten im Umfeld) und Quartierhabitate betroffen sein werden.

6.5.3 Den Erhaltungszustand stützende Maßnahmen (FCS – favorable conservation status):

- Keine Maßnahmen notwendig.

6.6 Detaillierte Artenschutzprüfung (Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Art/en)

6.6.1 Fledermäuse

Es werden anhand der Habitatausstattung und Recherchen 6 windkraftempfindliche Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus) im Plangebiet erwartet. Diese nutzen das Gebiet vermutlich als Jagdhabitat bzw. fliegen durch künftige Gefährdungsbereiche.

Im direkten Eingriffsbereich werden aufgrund der Altersstruktur und Dicke der Gehölzvegetation keine größeren Quartierstrukturen mit Wochenstubenquartieren erwartet. Kleinere Quartierstrukturen (Stätten in denen Fledermäuse tagsüber schlafen = Übertagungsstätten wie z.B. Rindenabplatzungen, stehendes und liegendes Totholz, selbst Dachsbaue an/um lockerem Wurzelwerk oder Reisig-/Astaufhäufungen) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten sind besonders und streng geschützt; ihre Häufigkeit unterscheidet sich wahrscheinlich deutlich.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft.

Tab. 6: Musterdarstellung Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung

Fledermausarten der Wälder nutzen insbesondere lichte Laub- bzw. Laubmischwälder sowie Auwälder als Lebensraum. Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenabplatzungen, Astfaulstellen dienen als ganzjährig bedeutsame Quartiergrundlage, sodass insbesondere altholzreiche Waldgebiete (hohes Höhlenangebot, z.B. durch Spechthöhlen) eine wichtige Bedeutung für diese Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) haben. Als Jagdhabitat dienen Waldschneisen, Waldwege und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Im Frühjahr, etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (Baumhöhlen, Spalten am Stamm, Rindenabplatzungen) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über sehr große Distanzen - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – bei waldbewohnenden Arten sind dies auch Baumhöhlen – bezogen. Der Winterschlaf erfolgt dann etwa bis etwa in den April. Siedlungsfolgende Arten wie z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus nutzen Gebäudestrukturen wie Spalten an Fassaden, Dachstühle, Kirchtürme als Quartierstandort. Die Jagdhabitate liegen in Siedlungen, Waldrändern, Waldschneisen und Weiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen im Umfeld ☒ potenziell möglich im Gebiet

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum wird von vegetationsgebundenen Fledermausarten vermutlich als Jagdhabitat genutzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

- falls Rodung notwendig: gesetzlicher Zeitraum + Vorabinspizierung auf mögliche Quartiere.

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen werden durch die erneute Besatzkontrolle / Versiegelung der betroffenen Winterquartierstruktur sowie durch die potenziell erforderliche Umquartierung / Versetzung der besetzten Quartierstruktur minimiert.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar).
- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.
- Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tab. 6: Musterdarstellung Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Populationsrelevante Störungen der genannten Fledermausarten, sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar) + Vorabinspizierung.
- Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.
- Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Die Gutachter halten den vorliegenden Weg der Potenzialbetrachtung mit den Rahmenbedingungen

- von 3 geplanten Anlagen in welliger und intensiv genutzter Agrarlandschaft
- ohne direkt betroffene Quartiere (Gehölze in weiterer Distanz)
- und den genannten Maßnahmen, insbesondere des weiteren Höhenmonitorings

für zielführend zur Bewältigung der fachlichen Anforderungen in diesem speziellen lokalen Fall.

Dipl-Biogeograph Heiko Müller-Stieß Max Stieß B.Sc. BioGeo-Analyse

Letzte Bearbeitung am 24.06.2022.

7 Quellen / Literatur

7.1 Gesetze / Richtlinien

Die wichtigsten Gesetze (Naturschutzrecht, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in deutsches Recht, Bundesartenschutzverordnung u.v.m. sind aufgeführt bei Beck-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13. Auflage.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Juli 2009; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06.08.2009, mit in Kraft treten am 01.03.2010.
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

7.2 Literatur

NICHT JEDE LITERATUR WURDE EXPLIZIT ZITIERT (WENN, DANN AUFGEFÜHRT), GLEICHWOHL BILDET DIE FÜLLE DER LITERATUR DEN BACKGROUND DER BEARBEITUNG UND BEWERTUNG.

AHLÉN, I. (1990A): Identification of bats in flight - Swedish Society for Cons. of Nature: 1-50.
AHLÉN, I. (1990B): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. - Swedish Society for Conservation of Nature: Cassette.

ALBRECHT et al. (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bonn.

BACH, L.; RAHMEL, U. (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse – eine Konfliktabschätzung. In: Bund, S. 245-252.

BANSE, G. (2010): Ableitung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. Nyctalus (N.F.), Berlin 15 (1): 64-74.

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats – Species Identific., Study of their Habitats and Foraging Behavior. Biotope. Meze; Museum national d´Histoire naturelle, Paris. 352 p.

BAUMBAUER, L. ET AL. (2014a): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat. Erlangen.

BAUMBAUER, L. (2014b): ProBat (Tool zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen) Version 4.2 – Bedienungsanleitung. Erlangen.

BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. BEHR et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil

BIELLO, D. (2008): On a Wing and Low Air: The Surprising Way Wind Turbines Kill Bats. Scientific American, 8.

BULLING, L. ET AL. (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen - Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Fachagentur Windenergieanlagen an Land e.V., Berlin.

BRINKMANN, R. (2006): Welchen Einfluss haben Windkraftanlagen auf jagende und wandernde Fledermäuse in Baden-Württemberg? Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Heft 15, „Windkraftanlagen – eine Bedrohung für Vögel und Fledermäuse?“ Stuttgart.

BRINKMANN, R. ET AL. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.

DANNHÄUSER, S. (2015): Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. Akademiker Verlag, Saarbrücken.

DENSE, C. & RAHMEL, U. (1999): Fledermäuse. - In: VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen - Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Band 1: 95-107, Nürnberg.

DOERPINGHAUS, A. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20. Bonn-Bad Godesberg.

DÜRR, T.; BACH, L. (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. In: Bund (2004), S. 253-264; besonders neuester Stand 2015.

Frieder, M.; Geiger, H. (1996): Fledermäuse in der Landschaftsplanung - Möglichkeiten und Grenzen. In: BfN (Hrsg. 1996): Säugetiere in der Landschaftsplanung, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 46. Bonn-Bad Godesberg: 25-34.

GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag. Basel, Boston, Berlin.

GRUNWALD, T. & F. SCHÄFER (2007): Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland. Nyctalus (N.F.), Berlin (12), Heft 2-3, S. 182-198.

HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen (Version 1 – Oktober 2009). Koord. F. Fledermausschutz Erlangen und München.

HARBUSCH, C. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. Mfu und Delattinia (Hrsg. 2008): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen des Saarlandes. Atlantenreihe Bd. 4: 263-282. Ottweiler Druckerei & Verlag GmbH.

HAUPT, H. et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 70 (1). Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.

LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung, Teil 1: Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6, Heft 1, S. 52-60.

MARCKMANN, U. & V. RUNKEL (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System (Version 1.01 August 2010). Download: www.ecoobs.de.

NEUWEILER, G. (1993): Biologie d. Fledermäuse. Georg Thieme Verlag, Stuttgart, New York.

ÖKO-LOG (2013): Untersuchung von 8 geplanten Windenergieanlagenstandorten im Hinblick auf einen Gefährdung von Fledermäusen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

ÖKO-LOG (2016): Windpark Wallerfangen – Abschluss 2016. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

ÖKO-LOG (2017a): Geplanter 2-Anlagen Windpark bei Merchingen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

Öko-log (2017b): Gondelmonitoring für die Anlage Si-3 bei Silwingen. Unveröff. Gutachten, Trippstadt.

REINHARD, H. & Günther, A. (2013): Kleinwindenergieanlagen und Fledermäuse, Gefahrenabschätzung und artenschutzrechtliche Aspekte; NuL 45 (2), 2013, 053-059.

RICHARZ, K. et al. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland. Saarbrücken.

RODRIQUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008, bzw. neueste Auflage): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Seketariat Bonn.

RUNKEL, V- & G. GERDING (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. Edition Octopus im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat.

SERBES, H. (2012): Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen. IDUR Informationsdienst Umweltrecht e.V. Sonderheft 67. Frankfurt am Main.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WINKELBRANDT, A. et al. (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

7.3 Internet

Natura 2000.eea: https://natura2000.eea.europa.eu/

Saarland: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html).

Geplanter Windpark Mechern

NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung

Erläuterungsbericht

Stand: April 2025

Blick über Hochfläche des Saar-Nied-Gau in das Vogelschutzgebiet, Anfang Februar 2020 - © Markus Austgen

Auftraggeber:	Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH
Bearbeitung:	
Feldarbeiten:	Markus Austgen, Laura Göttert, Rolf Klein, Jessica Seibel
Erläuterungsbericht:	Markus Austgen
Technische Bearbeitung:	Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Inhalt

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 4
1.1 Gesetzlicher Hintergrund 4
1.2 Datengrundlagen 5
2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes 6
2.1 Beschreibung des Untersuchungsraums 6
2.1.1 Naturbürtige Faktoren 6
2.1.2 Vorbelastungen 6
2.2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes 9
2.2.1 Standarddatenbogen (Auszug) und Erhaltungsziele 9
2.2.2 Übergeordnete Planungen / Empfehlungen zu Abstandsregeln 17
2.2.3 Funktionale Beziehungen des VSG zu anderen NATURA 2000-Gebieten 18
2.3 Die Avifauna des VSG 20
2.3.1 Modalitäten der Erfassungen 2020 bis 2024 20
2.3.2 Ergebnisse - Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet ..... und im VSG in den Jahren 2020 bis 2024 25
3 Beschreibung des geplanten Projektes 32
3.1 Beschreibung des geplanten Windparks 32
3.2 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken ..... zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten 33
4 Wirkfaktoren 33
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen 33
5 Wirkungsprognose 35
5.1 Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Zielarten und Erhaltungsziele ... des Vogelschutzgebietes Saarniedgau 35
5.1.1 Schwarzstorch 35
5.1.2 Wespenbussard 38
5.1.3 Schwarzmilan 40
5.1.4 Rotmilan 43
5.1.5 Rohrweihe 46
5.1.6 Kornweihe 48
5.1.7 Wiesenweihe 50
5.1.8 fischadler 52
5.1.9 Merlin 53
5.1.10 Baumfalke 55
5.1.11 Wanderfalke 57
5.1.12 Wachtel 59

5.1.13 Kranich ... 61
5.1.14 Goldregenpfeifer ... 63
5.1.15 Kiebitz ... 65
5.1.16 Kampfläufer ... 67
5.1.17 Bekassine ... 69
5.1.18 Turteltaube ... 70
5.1.19 Kuckuck ... 72
5.1.20 Steinkauz ... 73
5.1.21 Eisvogel ... 75
5.1.22 Wendehals ... 77
5.1.23 Grauspecht ... 79
5.1.24 Schwarzspecht ... 81
5.1.25 Mittelspecht ... 82
5.1.26 Heidelerche ... 84
5.1.27 Brachpieper ... 86
5.1.28 Wiesenpieper ... 87
5.1.29 Wiesenschafstelze ... 89
5.1.30 Braunkehlchen ... 90
5.1.31 Schwarzkehlchen ... 92
5.1.32 Steinschmätzer ... 93
5.1.33 Orpheusspötter ... 95
5.1.34 Halsbandschnäpper ... 96
5.1.35 Pirol ... 98
5.1.36 Neuntöter ... 100
5.1.37 Raubwürger ... 102
5.1.38 Rotkopfwürger ... 104
5.1.39 Grauammer ... 107
5.2 Auswirkungen des geplanten Windparks auf weitere, im VSG erfasste, gemäß der Vogelschutzrichtlinie relevante Arten ... 108
5.3 Detaillierte Betrachtung potenzieller Auswirkungen von Lärmemissionen auf die im VSG vorkommenden relevanten Arten ... 110
6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ... 115
Zusammenfassung ... 117
7 Literatur ... 118

1 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

1.1 Gesetzlicher Hintergrund

Mit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) wurden die Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete (SAC – Special Area of Conservation) verpflichtet. Zusammen mit den Schutzgebieten nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) entsteht so das Schutzgebietssystem NATURA 2000, ein Verbundsystem besonders schutzwürdiger Lebensräume und Arten, welche in den Anhängen der jeweiligen Richtlinien aufgeführt werden. Der Grundgedanke des Programms NATURA 2000 ist die Schaffung eines kohärenten Netzes von Schutzgebieten zur Wahrung der für die jeweiligen biogeographischen Regionen Europas typischen Lebensräume und Artengemeinschaften. Zu diesem Zweck wurden bestimmte charakteristische und zu schützende Lebensraumtypen im Anhang I der FFH-Richtlinie genannt, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Bestimmte Arten wurden komplementär ergänzend im Anhang II der FFH-Richtlinie sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, um bestimmte Merkmale typisch europäischer Biotopvielfalt durch das Programm NATURA 2000 schützen zu können. Diese Arten sollten über bestimmte ökologische Indikatorfunktionen verfügen und relativ leicht erfassbar sein, um eine möglichst effektive Monitierbarkeit zu gewährleisten. Ein wichtiges Merkmal des Programms NATURA 2000 ist dabei die Kohärenz des Netzes an Schutzgebieten, welches gewährleisten soll, dass genügend Flächen mit den für Europa typischen Lebensräumen und Arten erhalten bleiben und ein ausreichender Genfluss der Arten zwischen den Populationen bzw. Schutzgebieten gewährleistet ist.

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet – zusammenfassend als NATURA 2000 bezeichnet – dazu geeignet sind, die vorgenannten Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Diese Prüfung wird im Allgemeinen als „FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung" bezeichnet.

Der Inhalt einer Verträglichkeitsprüfung muss nicht nur Auswirkungen eines Bauvorhabens bzw. einer Eingriffsmaßnahme auf ein bestimmtes NATURA-2000-Gebiet prüfen, sondern dem Kohärenzgedanken folgend auch NATURA-2000-Gebiete prüfen, die in funktionellem Zusammenhang zu diesem NATURA-2000-Gebiet stehen, in dem bzw. bei dem die Eingriffsmaßnahme geplant ist. Hierbei müssen besonders die mobilen Arten untersucht werden, da durch die Bildung tierökologischer Funktionsräume von bestimmten Artengruppen, wie z.B. den Vögeln, oft große Landschaftsbereiche als Lebensraum genutzt werden.

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen gemeinsam die Errichtung des Windpark Mechern mit zwei Windenergieanlagen (= WEA) auf der Hochfläche des Saarniedgau westlich von Merzig-Mechern und südlich von Merzig-Mondorf.

Gemäß den Vorgaben der Genehmigungsbehörde im LUA als Ergebnis eines ersten Abstimmungstermins Ende Januar 2020 war aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WEA zu dem europäischen NATURA 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 – „Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau" zu diesem Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergänzend zu den umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen gemäß Leitfaden des LUA zu Windkraftplanungen war eine darüber hinausgehende vertiefende Betrachtung des Vogelschutzgebietes, vor allem hinsichtlich seiner Funktion als Brutgebiet für die windkraftsensible Avifauna und auch als Rastgebiet für Durchzügler, Herbst- und

Wintergäste durchzuführen. Demzufolge wurden die Untersuchungen in das Gebiet hinein ausgedehnt und die nördlichen zwei Drittel des VSG intensiv mit erfasst.

Ziel der Untersuchung war es, mit Hilfe der so erhobenen Daten und Erkenntnisse eine fundierte Aussage zur Vereinbarkeit des Windkraft-Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG zu treffen.

Die Ökostrom-Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH haben GFLplan mit der Erstellung dieser Verträglichkeitsprüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Die Verträglichkeitsprüfung wurde auf Basis folgender Datengrundlagen erstellt:

- Die eigenen umfangreichen Erhebungen zur Avifauna des VSG in den Jahren 2020 bis 2021 sowie eine Verifizierung der Aktualität im Jahr 2024
- Standarddatenbogen zum NATURA 2000-Schutzgebiet Nr. 6605-303 mit den Erhaltungszielen
- Verordnung über das NATURA 2000-Schutzgebiet Nr. 6605-303 vom Oktober 2017
- ECORAT (2012): Managementplan zum NATURA 2000 Gebiet Nr. 6605-303 Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau" – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, MUV sowie des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, LUA

Darüber hinaus wurde im Januar 2020 eine Anfrage an die Regionale Steuerungsgruppe der Internet-Datenplattform www.ornitho.de zur Bereitstellung und Nutzung der in diesem System vorhandenen umfangreichen (auch im geschützten Bereich liegenden) Daten zum VSG gestellt.

Diese wurde im Februar 2020 mit der Begründung abgelehnt, dass gemäß den Urheberrechtsregeln der Datenplattform eine kommerzielle Nutzung derselben unzulässig sei.

Deshalb wurden Daten zur Avifauna des Gebietes aus der privaten Datensammlung von Herrn Rolf Klein (Dipl.-Biogeograph, Geschäftsführer der MILVUS GmbH) berücksichtigt, die in den 5 Jahren 2015 – 2019, vor Beginn der hier dokumentierten umfangreichen Erfassungen erhoben wurden.

Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung stützt sich zudem auf folgende weitere Daten und Erhebungen:

- Biotoptypenkartierung 2024 nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (Ministerium für Umwelt. Saarland, 2001) im Umfeld des geplanten Windparks
- Auswertung der Standard-Datenbögen und Erhaltungsziele zu den FFH-Gebieten

Zur Feststellung der Natura 2000-Verträglichkeit wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

- Beschreibung des Vogelschutzgebiets Saarniedgau sowie umliegender FFH- und Vogelschutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele (Kapitel 2)
- Vorhabenbeschreibung (Kapitel 3) sowie Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Kapitel 4)
- Prognose und Bewertung, inwieweit die ermittelten Wirkfaktoren die Erhaltungsziele der Schutzgebiete beeinträchtigen (Kapitel 5)
- Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen (Kapitel 6)

2 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

2.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

2.1.1 NATURBÜRTIGE FAKTOREN

Das VSG zählt zur naturräumlichen Einheit „Saar-Nied-Gau", der ähnlich wie Mosel- und Saargau eine direkte Anbindung an das Lothringer Schichtstufenland aufweist. Er ist gekennzeichnet durch die sanft gewellte Stufenfläche der Muschelkalkstufe sowie steil abfallende Stufenhänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe (BFN 2010). Durch mehrere Täler wird der Landschaftsraum zudem in einzelne Rücken und Kuppen gegliedert. So teilt die Nied die Landschaft in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich. Im Norden bestehen teils größere Waldflächen, nach Süden hin existiert eine lediglich inselartige Bewaldung. Die Höhe der Landschaft reicht von ca. 175 m ü. NN auf der Talsohle der Nied bis zu über 400 m ü. NN auf den Höhenrücken; innerhalb des Schutzgebietes schwankt diese von 333 bis 430 m ü.NN. Der gesamte Landschaftsraum umfasst eine Fläche von etwa 13.300 ha (BfN 2010).

Der Naturraum ist vergleichsweise dünn vom Menschen besiedelt, es dominiert eine großflächige landwirtschaftliche Nutzung auf den Hochflächen des Muschelkalkes bzw. Keupers (in den Plateaulagen hauptsächlich Oberer Muschelkalk und Unterer Keuper). Die schwereren Böden besitzen aufgrund ihrer zögernden Erwärmung eine verkürzte Vegetationszeit. Trotz der nachteiligen klimatisch-pedologischen Eigenschaften dominiert auf den Hochflächen der Ackerbau, teils mit großen Ackerschlägen.

Die stärker geneigten Talflanken sind demgegenüber ähnlich wie die schweren Keuperböden der Grünlandwirtschaft oder dem Streuobstanbau vorbehalten.

Die gut nährstoffversorgten Böden von Muschelkalk und Keuper bieten wüchsige Standortbedingungen für Wälder; gleichwohl ist das Vorkommen von Waldflächen auf zumeist kleine Inseln bzw. auf schmale, bandartige Mischwaldbestände an den Rändern der Steilstufen der Hochfläche beschränkt. Es dominieren Buchenwälder (bzw. Buchen-Eichen-Mischbestände auf Böden des Keupers), teils mit einem höheren Anteil an Edellaubhölzern wie Esche, Kirschbaum, Bergahorn oder Elsbeere.

Eisenzeitliche Hügelgräber (z. B. im Raum Gerlfangen) deuten auf eine bereits frühe Besiedlung der Gegend hin. Auch zahlreiche Spuren von Bewohnern aus gallorömischer Zeit zeugen von der bereits langen Besiedlung des Naturraumes.

Die Biotopausstattung wird großräumig von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Neben Äckern (fast 900 ha) sind Grünlandflächen im Natura 2000-Gebiet mit etwa einem Drittel der Gesamtfläche weit verbreitet. Allein rund 160 ha entfallen auf dauerhafte Weiden, weitere rund 100 h auf Mähweiden. Zudem werden rund 180 ha der Ackerflächen zum Feldfutterbau (Ackergras, Kleegras, Luzerne) genutzt, was auf die nach wie vor hohe Bedeutung der Viehhaltung hinweist. Zu den Grünlandbiotopen zählen teils ausgedehnte Streuobstbestände, insbesondere in den Hanglagen der angrenzenden Taleinschnitte. Forstflächen besitzen mit rund 16 % einen nennenswerten Anteil an der Biotopausstattung, sind jedoch auf zumeist kleinere Bestände über das gesamte Schutzgebiet verteilt. Zusammenhängende, größere Waldflächen finden sich lediglich im Norden zwischen Biringen und Silwingen sowie im Hangbereich zum angrenzenden Niedtal am südlichen Ende des Schutzgebietes.

2.1.2 VORBELASTUNGEN

Von der das VSG von Nord nach Süd durchquerenden L 175 gehen Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen durch den Verkehr aus.

Weitere Vorbelastungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Nutzung von Teilbereichen des VSG.

Der weitaus größte Teil des Vogelschutzgebietes zählt zu den „Kulturbiotopen", die durch die kultivierende Tätigkeit des Menschen entstanden sind und erhalten werden. Das Vorkommen der meisten für den Saar-Nied-Gau benannten, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten ist in besonderem Maße von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung abhängig, die geeignete Brut-, Rast- und Nahrungsflächen im jahreszeitlichen Wechsel zur Verfügung stellt. Eine Aufgabe dieser Nutzung würde etwa zum Brachfallen mit anschließender Gehölzsukzession und damit zur Entwertung als Lebensraum für diese Vogelarten führen.

Andererseits resultieren zugleich wesentliche Gefährdungsfaktoren aus der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung. Änderungen in den Bewirtschaftungsmethoden oder den Betriebsstrukturen (z. B. bei der Aufgabe von Betrieben im Nebenerwerb) gehen einher mit teils spürbaren Veränderungen der Vogelhabitate.

Zu den auftretenden, nachteiligen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zählen im Vogelschutzgebiet insbesondere:

- die großflächige Bewirtschaftung mit nur einer einzigen Feldfruchtart (u. a. durch Zusammenlegung von zuvor kleineren Ackerschlägen),
- die Anwendung weniger Fruchtfolgen im Ackerbau (ohne Stilllegungsanteil),
- das direkte Pflügen bzw. rasche Umbrechen der Äcker unmittelbar nach der Ernte (unter Verlust von Brachestadien),
- die Drainage von Feuchtgrünland bzw. von staufeuchten Bereichen innerhalb von Äckern
- eine häufige Mahd und dadurch bedingte artenarme Grünlandflächen,
- der zunehmende Einsatz von Pestiziden (Herbizide, Fungizide)
- die Beseitigung oder aber intensive Pflege von Feldrainen und Säumen (u. a. auch das Unterpflügen von Feldwegen) oder die Rodung von Hecken und Obstbäumen.

Die genannten Veränderungen führen auf vielen Grünland- wie auch auf Ackerflächen zu einem Rückgang der Arthropodenbestände. Diese bilden jedoch die wichtigste Nahrungsgrundlage vieler Vogelarten der offenen Feldflur. Bei zu geringer Dichte findet sich etwa für die Jungvögel in den ersten Lebenstagen keine ausreichende Nahrung mehr.

Durch die Vorverlegung der Mahdtermine bis in den späten April kommt es generell zu direkten Gelegeverlusten bodenbrütender Vogelarten.

Eine Beweidung bis an die Gewässerränder, z. T. unter Einbeziehung der Gewässerufer, führt zur Beeinträchtigung durch Nährstoffeintrag oder durch direkte Zerstörung der Vegetation.

In einigen Teilgebieten profitieren andererseits einzelne Vogelarten zumindest zeitweise von Auswirkungen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der großflächige Anbau von Getreide, v. a. von Weizen und Gerste, hat dazu geführt, dass auf abgeernteten Stoppeläckern oder gegrubberten Feldern im Spätsommer und Herbst geeignete Rastflächen für Limikolen, sogenannte Watvogelarten existieren, die ansonsten auf großen Schlammflächen von Gewässern oder den küstennahen Wattgebieten rasten.

Als Folge von Flurbereinigung und Flächenzusammenlegung fehlen in der offenen Feldflur vertikale Strukturen wie Gehölze oder Gebüsche, die von diesen Arten innerhalb ihrer Rastgebiete gemieden werden. Durch die weitgehend unveränderte Nutzung über Jahrzehnte hinweg konnten sich Rastplatztraditionen entwickeln, die vermutlich bereits seit vielen „Vogelgenerationen" bestehen.

Vorteile aus der Intensivierung ergeben sich auch für die beiden Milan-Arten. Häufige (Silage-)Mahd im Grünland fördert Schwarzmilan und Rotmilan, die gezielt solche Flächen während der Mahd und die ersten Tage danach zur Jagd anfliegen. Eine flächendeckend extensive Grünlandnutzung mit erster Mahd ab Ende Juni oder Anfang Juli würde das Gebiet als Jagdhabitat für diese Arten wieder entwerten, da im Zeitraum bis Ende Juni – also vor allem während der Fütterungsphase der Jungvögel – auch die mit Getreide und Hackfrüchten bestellten Ackerflächen durch diese dann hochgewachsenen Kulturen nicht zur Jagd genutzt werden können.

Weitere Gefährdungen durch Intensivierung ergeben sich durch den Betrieb von Biogasanlagen. Problematisch ist dabei, dass für den Betrieb von Biogasanlagen entsprechende Energieträger großflächig angebaut werden (Mais-Silage, als Ganzpflanzen-Silage früh geerntetes Getreide, Wiesen-Silage), was auch für einige wertbestimmende Vogelarten zu einer Lebensraumentwertung führen kann. Im Umfeld von mehreren Kilometern um eine Biogasanlage ist mit einer Veränderung der Fruchtfolgen durch den verstärkten Anbau von Bioenergiepflanzen (Energiemais und -getreide) zu rechnen. Zudem besteht die Notwendigkeit zur Entsorgung der Gärsubstrate, welche auf den Wirtschaftsflächen ausgebracht werden. Im Vogelschutzgebiet besteht eine Biogasanlage am Diesdorfer Hof, im relevanten näheren Umfeld gibt es mindestens zwei weitere Biogasanlagen, eine in Merzig-Mondorf und die andere bei der EVS-Deponie Merzig-Fitten.

Neben der zunehmenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung beinhaltet aber auch die Aufgabe der Bewirtschaftung ein Gefährdungspotenzial für maßgebliche Arten des Vogelschutzgebietes. Betroffen sind hiervon insbesondere die im Saar-Nied-Gau noch weit verbreiteten Obstbaumbestände. Wegen mangelndem Nutzungsinteresse werden die Bestände nicht mehr gepflegt, die Bäume brechen dann in guten Ertragsjahren (oder bei Sturmereignissen) gerne auseinander. Oder sie werden gezielt beseitigt, um Acker- und Grünlandschläge zu arrondieren und zusammenzulegen.

Andere Obstwiesen verbrachen, die für den langfristigen Erhalt des Lebensraumes erforderliche Nachpflanzung neuer Bäume unterbleibt, oft fällt auch die Unternutzung weg. Ein Großteil des Obstbaumbestandes im Vogelschutzgebiet ist bereits überaltert bzw. vergreist. Es zeichnet sich deshalb ab, dass sich damit auch die Habitatqualität für die hiervon abhängigen Brutvogelarten (z. B. Wendehals, Raubwürger) in den kommenden Jahren weiter verschlechtern werden.

Beeinträchtigungen von Vogelhabitaten durch die Forstwirtschaft bestehen auf einzelnen Teilflächen als Folge der Anpflanzung von nicht standortgerechten Baumarten (v. a. Douglasien und Fichten, die infolge der Dürrejahre 2018, 2020 und 2022 allerdings auf großer Fläche derzeit absterben). Durch die Altersklassenbewirtschaftung früherer Jahre weisen einzelne Laub- und Laubmischwaldbestände einen nur geringen Anteil an Alt- bzw. Totholzbeständen auf.

Durch den in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Bedarf an Brennholz werden auch im Saar-Nied-Gau einzelne Waldbestände verstärkt genutzt und intensiv durchforstet. Die Fällung und Holzaufbereitung erstreckt sich dabei regelmäßig bis in den April und Mai, teilweise auch über die Sommermonate und damit bereits weit in die Brutsaison hinein, was zu erheblichen Störungen im Umfeld der Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten führt. Anhaltende Störungen im Nahbereich der Horste von Greifvögeln (z. B. Schwarzmilan, Rotmilan oder Wespenbussard) haben nicht selten die Revieraufgabe und damit den Verlust des Brutgeleges zur Folge. Durch die Entnahme von Bäumen mit Spechthöhlen oder Faulstellen gehen wichtige Biotopbäume für Spechte und deren Folgebesiedler verloren.

2.2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes

2.2.1 STANDARDDATENBOGEN (AUSZUG) UND ERHALTUNGSZIELE

Gebiet

Gebietsnummer:	6605-303	**Gebietstyp:**	A
Landesinterne Nr.:		**Biogeographische Region:**	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Saar-Nied-Gau		
geographische Länge (Dezimalgrad):	6,5875	**geographische Breite (Dezimalgrad):**	49,3944
Fläche:	1.780,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		**Als GGB bestätigt:**	
Ausweisung als BEG:		**Meldung als BSG:**	September 2006
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			Juni 2017
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BSG:	Verordnung über das 'Landschaftsschutzgebiet Saar-Nied-Gau' (L 6605-303) vom 23. Mai 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 8. Juni 2017.		
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Caspari		
Erfassungsdatum:	September 2006	**Aktualisierung:**	Mai 2019
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6505	Merzig
MTB	6605	Hemmersdorf
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEC0	Saarland
DEC0	Saarland

Naturräume:

182	Merziger Muschelkalkplatte
naturräumliche Haupteinheit:	
D50	Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Ausgedehnte, relativ offene Kulturlandschaft

Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Brutvorkommen zahlreicher Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, Rastvorkommen u.a. von Korn- Rohr- und Wiesenweihe.
Kulturhistorische Bedeutung:	gewachsene Kulturlandschaft
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	65 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	15 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	5 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	10 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	5 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6605-303	6505-306		FFH	B	/	Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen	2,00	0
6605-303	6505-305		FFH	B	/	Kalkbergwerk Mondorf	6,00	0
6605-303	6605-301		FFH	b	/	Nied	638,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A08	Düngung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

Saarland: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Fachbereich Naturschutz	Landesamt

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur, insbesondere zur Sicherung der Vorkommen von Raub- und Rotkopfwürger.	

Erhaltungsmaßnahmen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	G	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	2002
AVE	Ciconia nigra [Schwarzstorch]			n	G	1	1	1	1	h	C	B	B	C	VR	2014
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			m	G	2			1	h	C			B	VR	2004
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			M	G	7			1	m	B			B	VR	2004
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			M	G	4			1	h	C			C	VR	2004
AVE	Coturnix coturnix [Wachtel]			N	G	10	3	3	1	h	A	A	A	B	VR-Zug	2002
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]			N	G	4 - 8	2	2	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			N	G	2 - 4	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2018

AVE	Falco columbarius [Merlin]			M	G	1			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Falco subbuteo [Baumfalke]			M	G	2			1	h	C			C	VR-Zug	2004
AVE	Ficedula albicollis [Halsbandschnäpper]			N	G	1 - 2	4	4	1	w	B	A	A	B	VR	2018
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]		X	N	G	1	3	3	1	h	C	A	A	C	VR-Zug	2002
AVE	Grus grus [Kranich]			M	G	100			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Jynx torquilla [Wendehals]			N	G	1 - 2	2	2	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2015
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			N	G	30 - 50	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			N	G	1	4	4	1	h	C	A	A	B	VR-Zug	2018
AVE	Lanius senator [Rotkopfwürger]		X	N		2	5	5	2	n	C	A	A	B	VR-Zug	1998
AVE	Miliaria calandra (= Emberiza calandra [Grauammer])			n		6	2	2	1	h	A	A	A	B	VR-Zug	2002
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]			n	G	3 - 5	3	3	1	h	B	B	B	C	VR	2018
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	G	3 - 5	3	3	1	h	B	A	A	B	VR	2018
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			m	G	1			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]			n	G	1 - 3	3	3	1	h	A	A	A	B	VR	2018
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]			m	G	2			1	m	C			C	VR	2004
AVE	Picus canus [Grauspecht]			n	G	4 - 8	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	2014
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]		X	n		2	2	2	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2002
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])			n		1	1	1	1	h	C	C	C	C	VR-Zug	2002
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]		X	n		1	4	5	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2009

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AVE	ATHENOCT	Athene noctua [Steinkauz]					n	= 5	g	2003

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig

k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Zielarten

Übersicht über die im Vogelschutzgebiet L 6605-303 Saar-Nied-Gau vorkommenden Arten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie gemäß VO, Standarddatenbogen und Erhaltungszielen

EU-Code	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang	Priorität im VSG	Status	RL SL	RL D
A 030	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	Anh. I		NG	*	*
A 072	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	V
A 073	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	*
A 074	Rotmilan	*Milvus milvus*	Anh. I	sehr hoch	B/NG	*	V
A 081	Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	Anh. I		DZ	0	*
A 082	Kornweihe	*Circus cyaneus*	Anh. I		DZ/WG	0	1
A 084	Wiesenweihe	*Circus pygargus*	Anh. I		DZ	0	2
A 094	Fischadler	*Pandion haliaetus*	Anh. I		DZ		3
A 098	Merlin	*Falco columbarius*	Anh. I		DZ		
A 099	Baumfalke	*Falco subbuteo*	Art. 4(2)		NG/DZ	3	3
A 103	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Anh. I		NG	*	*
A 113	Wachtel	*Coturnix coturnix*	Art. 4(2)		B	3	V
A 127	Kranich	*Grus grus*	Anh. I		R	*	*
A 140	Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Anh. I		DZ		1

EU-Code	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anhang	Priorität im VSG	Status	RL SL	RL D
A 142	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Art. 4(2)		R/DZ	1	2
A 151	Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Anh. I		DZ		1
A 153	Bekassine	*Gallinago gallinago*	Art. 4(2)		DZ	0	1
A 210	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Art. 4(2)		B	2	2
A 212	Kuckuck	*Cuculus canorus*	Art. 4(2)		B/NG	3	3
A 218	Steinkauz	*Athene noctua*			B	3	V
A 229	Eisvogel	*Alcedo atthis*	Anh. I	mittel	NG	*	*
A 233	Wendehals	*Jynx torquilla*	Art. 4(2)	sehr hoch	B	2	3
A 234	Grauspecht	*Picus canus*	Anh. I	sehr hoch	e. B	1	2
A 236	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Anh. I	mittel	B	*	*
A 238	Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	Anh. I	mittel	B	*	*
A 246	Heidelerche	*Lullula arborea*	Anh. I		DZ	2	V
A 255	Brachpieper	Anthus campestris	Anh. I		DZ	0	1
A 257	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Art. 4(2)		DZ	1	2
A 260	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	Art. 4(2)		B/DZ	3	1
A 275	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Art. 4(2)		DZ	1	2
A 276	Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*			B	*	*
A 277	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	Art. 4(2)		DZ	0	1
A 300	Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		mittel	B	*	*
A 321	Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	Anh. I	sehr hoch	B	R	3
A 337	Pirol	*Oriolus oriolus*	Art. 4(2)		B	V	V
A 338	Neuntöter	*Lanius collurio*	Anh. I	sehr hoch	B	*	*
A 340	Raubwürger	*Lanius excubitor*	Art. 4(2)	sehr hoch	B/WG	1	1
A 341	Rotkopfwürger	*Lanius senator*	Art. 4(2)	sehr hoch	DZ	1	1
A 383	Grauammer	*Emberiza calandra*	Art. 4(2)	mittel	DZ	1	V

Zeichenerklärung:	
B	Brutvogelart
NG	Nahrungsgast
R	Rastvogelart
DZ	Durchzügler
WG	Wintergast
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
R	Art mit geographischer Restriktion
*	Ungefährdet
A 1	Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
4(2)	Zugvogelart gemäß Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtline

Erhaltungsziele:

A. Ziele Brutvogelarten des Anhangs I der VS-RL

Erhaltung der Populationen des Eisvogels • Erhalt bzw. Verbesserung der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (möglichst I bis II) • Erhalt bzw. Entwicklung eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten für Nahrungsfische • Erhalt von reich strukturierten Uferbereichen ohne Uferbefestigungen • Erhalt von natürlichen Abbruchkanten, Steilufern, umgestürzten Bäumen am Gewässer, insbesondere vorhandener Brutwände
Sicherung der Populationen des Grauspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Wäldern feuchter bis nasser Standorte und von Auwäldern • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume) • Sicherung der offenen Flächen in Waldrandnähe und deren extensiven Bewirtschaftung als Nahrungsgrundlage
Sicherung der Populationen des Schwarzspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern mittlerer Standorte • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume) • Sicherung bzw. Entwicklung eines hohen Anteils stehenden und liegenden Totholzes (Biotopholzes) als Nahrungsgrundlage

Sicherung der Populationen des Mittelspechts • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Wälder • Erhalt bzw. Entwicklung kronenrauer Altholzbestände, insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichenbeständen innerhalb anderer Waldgesellschaften • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards • Sicherung von Hecken-Grünlandkomplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung) • Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen auf Magerrasen • Erhaltung von miteinander vernetzten Heckenzeilen
Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier • Sicherung bzw. Entwicklung von älteren Gehölzbeständen • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung (wichtig sind auch kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche)
Erhaltung bestehender Populationen des Schwarzmilans • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier • Sicherung von älteren Ufergehölzsäumen und Auenwäldern entlang von Bächen und Flüssen zur Errichtung von Bruthorsten • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes
Erhaltung bestehender Populationen des Rotmilans • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaft als Nahrungsrevier • Sicherung von älteren Gehölzbeständen, v. a. in waldarmen Gebieten und entlang von Fließgewässern, zur Errichtung von Bruthorsten • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

B. Ziele Rastvogelarten des Anhangs I der VS-RL

Erhaltung und Sicherung der Rastplätze der Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Merlin • Erhalt großflächig offener strukturreicher extensiv genutzter Kulturlandschaften • Erhalt bzw. Entwicklung wechselfeuchter Grünlandbereiche in großen Ackerbaugebieten als Nahrungsbiotope
Erhaltung und Sicherung der Funktion als Rastgebiet für den Kranich • Erhalt großflächig offener, strukturreicher, extensiv genutzter Kulturlandschaften • Erhalt bzw. Entwicklung von wechselfeuchten Grünlandbereichen und/oder Stilllegungsflächen in großen Ackerbaugebieten • Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche
Erhaltung und Sicherung der Rastgewässer des Fischadlers • Sicherung großer offener Wasserflächen (von Stillgewässern oder Flüssen) • Erhalt bzw. Entwicklung einer struktur- und vegetationsreichen, naturnahen Uferzone • Sicherung bzw. Entwicklung einer für optimalen Nahrungsreichtum (Fische) geeigneten, guten Wasserqualität • Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers • Sicherung alter Bäume in Teich- oder Flussnähe als Raststandort

Erhaltung und Sicherung der Rastplätze für den Kampfläufer • Erhalt bzw. Entwicklung von Flachwasserzonen (Stillgewässer aller Art, überschwemmte Äcker und Wiesen) • Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers • Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche in der Umgebung der Rastgewässer • Erhalt großflächig offener strukturreicher extensiv genutzter Kulturlandschaften • Sicherung bekannter Kiebitzrastplätze

2.2.2 Übergeordnete Planungen / Empfehlungen zu Abstandsregeln

Bundesweit einheitliche Standards für Abstände zu Schutzgebieten liegen nicht vor.

Im Saarland sind gemäß dem gültigen Leitfaden zur Windenergienutzung und gemäß LEP Teilabschnitt Umwelt folgende Kriterien und Abstände zu Schutzgebieten einzuhalten:

- Naturpark: keine Angaben
- Biosphärenreservat: keine Angaben
- Landschaftsschutzgebiet: keine Vorgabe / Einzelfallprüfung
- Naturschutzgebiet: Ausschlussfläche + 200 m Abstand als Pufferzone
- FFH-Gebiet: Ausschlussfläche + 200 m Abstand als Pufferzone
- Vogelschutzgebiet: Ausschlussfläche

Vorliegende Planung hält diese Vorgaben ein.

Über diese Vorgaben hinaus liegen allerdings noch bundeseinheitliche Empfehlungen zu artbezogenen Abstandskriterien für windkraftsensible Vogelarten vor[1].

Demzufolge wären folgende Kriterien und Abstände aus fachlicher Sicht erforderlich:

- Europäische Vogelschutzgebiete: Ausschlussfläche + 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m Abstand als Pufferzone
- Alle Schutzgebietskategorien mit Vogelschutz im Schutzzweck: Ausschlussfläche + 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m Abstand als Pufferzone
- Artbezogene Abstände zu Horsten/Nestern und essenziellen Nahrungshabitaten

Vorliegende Planung hält diese Empfehlungen nicht ein – die geforderten Abstände werden um ca. die Hälfte unterschritten.

[1] LAG-VSW (2012): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand Dez. 2012)

2.2.3 FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES VSG ZU ANDEREN NATURA 2000-GEBIETEN

Im Anschluss werden die in einem Umkreis von bis zu 10 km Entfernung von dem hier betrachteten VSG liegenden NATURA 2000-Gebiete betrachtet.

Darin vorkommende Arten, die auch für das VSG 6605-303 "Saarniedgau" aufgelistet sind oder im Rahmen der Geländearbeiten erfasst wurden, sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die meisten reinen FFH-Gebiete im genannten Umkreis sind hinsichtlich der Avifauna von nachrangiger Bedeutung.

Gebiets-Nr.	**Name**	**Größe in ha**	**FFH**	**VSG**	**Entfernung**	**Vorkommen Vögel**
6505-302	Nackberg	35	X		2,6	**Neuntöter**
6505-303	Südhang Hohe Berg	27	X		2,6	./.
6505-304	Kewelsberg zwischen Tünsdorf und Wehingen	12	X		10,0	./.
6505-305	Kalkbergwerk Mondorf	6	X		angrenzend	./.
6505-306	Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen	2	x		3,5	./.
6506-301	Wolferskopf	415	X		2,5	./.
6506-303	Östlich Merzig	59	X		5,5	./.
6506-305	In Geiern	28	X		4,0	./.
6605-302	Bei Gisingen	152	X		6,5	./.
6606-305	südlich Flugplatz Düren	19	X		6,8	./.
6606-307	Sonnenkuppe	0,1	X		9,8	./.
6606-309	Altarme der Saar	22	X		5,7	./.
6707-306	Sauberg bei Felsberg		X		9,8	./.

Einige weitere der im Umfeld gelegenen NATURA 2000-Gebiete sind zum Teil FFH- und zugleich Vogelschutzgebiete. Vor allem zu diesen sind funktionale Beziehungen sowohl hinsichtlich der Brutvögel als auch der Zug- und Rastvögel gegeben.

Aufgrund der speziellen Bedeutung des VSG „Saarniedgau" für Rastvogelarten und der hohen Mobilität der Zugvögel ist auch die Kulisse an geeigneten Rastplätzen in diesen Gebieten zu berücksichtigen. Folgende NATURA 2000-Gebiete im weiteren Umfeld sind von Bedeutung für Rastvögel:

Gebiets-Nr.	**Name**	**Größe in ha**	**FFH**	**VSG**	**Entfernung**	**Vorkommen Vögel**
6505-301	Steilhänge der Saar	1.108	X	X	8,4	**Wanderfalke**, Uhu, **Eisvogel**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Rotmilan**, **Neuntöter**, **Halsbandschnäpper**, **Turteltaube**, **Kuckuck**, Raufußkauz, **Wespenbussard**

Gebiets-Nr.	Name	Größe in ha	FFH	VSG	Entfernung	Vorkommen Vögel
6505-307	Saaraue bei Schwemlingen	212		X	5,8	**Eisvogel**, **Wiesenpieper**, **Wachtel**, **Kornweihe**, **Rohrweihe**, Silberreiher, **Kranich**, **Fischadler**, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Flussregenpfeifer, **Baumfalke**, **Bekassine**, Zwergschnepfe, **Pirol**, Großer Brachvogel, Uferschwalbe, **Kiebitz**, Rohrdommel, **Wanderfalke**, **Kampfläufer**, Zwergsäger, Bruchwasserläufer, Schwarzkopfmöwe, Trauerseeschwalbe, **Turteltaube**, **Wiesenweihe**, Gänsesäger, **Neuntöter**, **Orpheusspötter**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Rotmilan**
6605-301	Nied	638	X	X	angrenzend	**Wespenbussard**, **Schwarzmilan**, **Rotmilan**, **Eisvogel**, **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Neuntöter**, Silberreiher, **Schwarzstorch**, **Baumfalke**, **Wachtel**, Flussuferläufer, **Turteltaube**, **Kuckuck**, **Wendehals**, **Pirol**, **Raubwürger**
6606-310	Rastgebiete im Mittleren Saartal	131		X	7,0	**Eisvogel**, **Grauspecht**, **Grauammer**, Beutelmeise, **Neuntöter**, Nachtreiher, Purpurreiher, **Schwarzstorch**, **Wespenbussard**, **Schwarzmilan**, **Rotmilan**, **Merlin**, **Wanderfalke**, **Kranich**, **Goldregenpfeifer**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Heidelerche**, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, **Rohrweihe**, **Kornweihe**, Silberreiher, Ortolan, Schwarzkopfmöwe,

Gebiets-Nr.	Name	Größe in ha	FFH	VSG	Entfernung	Vorkommen Vögel
						Blaukehlchen, Zwergsäger, **Fischadler**, **Kampfläufer**, Tüpfelsumpfhuhn, Flussseeschwalbe, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, **Baumfalke**, **Bekassine**, Zwergschnepfe, Gänsesäger, Uferschwalbe, **Wachtel**, Flussregenpfeifer, **Kiebitz**, **Turteltaube**, **Kuckuck**, **Wendehals**, **Wiesenpieper**, **Schafstelze**, **Braunkehlchen**, **Steinschmätzer**, Drosselrohrsänger, Gelbspötter, **Raubwürger**

Als Hauptverbindungsachse zwischen diesen Gebieten fungiert der Talzug der Saar mit seinen Nebentälern (Nied und Dörrmühlenbach mit Bezug zum VSG Saarniedgau). Diese Verbindungswege sind frei von WEA und kommen aus diversen Gründen (Topographie, Windhöffigkeit, Siedlungsdichte) für WEA-Planungen nicht in Frage.

Die Funktionalbeziehungen der Gebiete untereinander werden durch die Planungen zum Windpark Mechern also nicht beeinträchtigt.

2.3 Die Avifauna des VSG

2.3.1 Modalitäten der Erfassungen 2020 bis 2024

Die Erfassungen wurden gemäß Leitfaden zur Erfassung windkraftsensibler Arten des LUA von 2013 durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine standortbezogene Aktionsraumanalyse für die planungsrelevanten Großvogelarten sowie speziell zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Windparks auf das VSG die Avifauna bis zu 3 km Entfernung zu den WEA tief hinein untersucht. Damit lagen mehr als 2/3 des gesamten VSG innerhalb des Untersuchungsumgriffs um die geplanten WEA.

Tab. 1: Begehungen und Erfassungsmodalitäten 2020, 2021 und 2024

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
17.12.2019	08:30 h - 11:30 h	Erstbegehung / Horstkartierung	bedeckt mit kurzen sonnigen Abschnitten, Wind schwach aus O - SO, 7,5°C - 8,0°C
30.12.2019	09:45 h - 12:15 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig, klar, windstill, -1,0°C - 4,5°C
15.01.2020	09:45 h - 15:15 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig mit hohen Wolken, anfangs schwacher später stetig-frischer Wind aus S - SW, 7,0°C - 13,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
19.01.2020	09:45 h - 12:45 h	Horstkartierung / Wintergäste	sonnig mit wolkigen Abschnitten, gegen Ende zuziehend, windstill, -0,5°C - 1,0°C
22.01.2020	09:00 h - 15:30 h	Horstkartierung / Wintergäste	klar, Sonne, wolkenlos, windstill, -3,0°C - 4,5°C
05.02.2020	08:30 h - 15:30 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	kar, Sonne, Wind schwach bis mäßig aus O-ONO-NO, 2,5°C - 7,5°C
06.02.2020	15:00 h - 16:00 h	Rastvögel	7°C, 25 % Bew., Wind 2 bft., kein Niederschlag
07.02.2020	08:30 h - 09:30 h u. 12:30 h - 17:00 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	Sonne, morgens mit Wolken, nachmittags wolkenlos, leicht diesig, Wind schwach bis mäßig aus O-NO, später auf SO drehend, 3,5°C - 7,0°C
08.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	5°C, 100 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
09.02.2020	12:00 h - 14:00 h	Rastvögel / Kraniche	9°C, 100 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
10.02.2020	10:00 h - 12:00 h	Rastvögel	7°C, 100 % Bew., Wind 5 bft., Schauer
12.02.2020	10:00 h - 12:00 h	Rastvögel	5°C, 90 % Bew., Wind 3 bft., kein Niederschlag
14.02.2020	09:00 h - 16:00 h	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche	vollkommen bedeckt, Wind schwach bis mäßig aus NW, 4,5°C - 8,5°C
15.02.2020	09:30 h - 14:00 h	Kraniche	anfangs vollkommen bedeckt, später sonnig, Wind anfangs schwach, später frisch aus W-SW, 4,5°C - 10,0°C
16.02.2020	09:00 h - 12:00 h	Rastvögel	12°C, 75 % Bew., Wind 4 bft., kurze Schauer
17.02.2020	14:00 h - 17:00 h	Rastvögel	7°C, 100 % Bew., Wind 3-4 bft., kurze Schauer
18.02.2020	09:00 h - 12:00 h u. 12:45 h - 16:45 h	Horstkartierung / Rastvögel	anfangs sonnige Lücken, dann vollkommen bedeckt, zwischendurch Schauer, Wind mäßig bis böig aus W-SW, 7,5°C - 7,0°C
19.02.2020	12:45 h - 15:45 h	Kraniche / Großvögel	teils wolkig, teils sonnig, starker Wind aus NW, 7,0°C - 6,5°C
21.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	7°C, 50 % Bew., Wind 2-3 bft., kurze Schauer
22.02.2020	10:00 h - 17:00 h	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel	teils wolkig, teils sonnig, Wind mäßig bis böig aus W-WSW, 5,5°C - 8,5°C
24.02.2020	14:00 h - 15:30 h	Horstkartierung	vollkommen bedeckt, Wind mäßig bis frisch aus SW, 10,0°C, Abbruch bei einsetzendem Dauerregen
25.02.2020	12:00 h - 17:00 h	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel	fast vollständig bedeckt, kleine Schauer zwischendurch, Wind mäßig bis frisch aus W-WSW, 8,5°C - 8,0°C
26.02.2020	14:00 h - 17:00 h	Rastvögel / Kraniche	4°C, 90 % Bew., Wind 3 bft., kurze Schneeschauer
27.02.2020	08:00 h - 10:00 h	Rastvögel	1°C, 100 % Bew., Wind 4 bft., kurze Schneeschauer
29.02.2020	08:30 h - 12:00 h	Horstsuche / Kraniche	anfangs kalr und sonnig, später komplett zu ziehend, Wind anfangs frisch und böig, später stürmisch aus SSW-S, 7,0°C - 10,5°C
03.03.2020	13:00 h - 17:00 h	Rastvögel / Großvögel / Kraniche	stark bewölkt, wenige sonnige Lücken, kleine Schauer, Wind frisch aus SW, 4,0°C - 5,0°C
04.03.2020	07:30 h - 09:30 h	Rastvögel / Großvögel / Kraniche	teils Sonne, teils stark bewölkt, kleine Schauer, Wind mäßig bis frisch aus SW-W, 5,0°C
07.03.2020	09:45 h - 15:45 h	Horstsuche / Rastvögel / Kraniche	anfangs komplett bedeckt später sonnige Abschnitte, windstill bis mäßigen Wind aus SW, 4,0°C - 8,0°C
11.03.2020	12:00 h - 17:00 h	Rastvögel	13°C, 75 % Bew., Wind 2-3 bft., kein Niederschlag / Nebel
13.03.2020	08:15 h - 14:15 h	Horstsuche, Kraniche, Großvögel	vollkommen bedeckt, ab mittags auflockernd, Wind mäßig aus W, 4,5°C - 8,0°C
14.03.2020	06:30 h - 07:30 h	Rast- und Großvögel	3°C, 75 % Bew., Wind 1 bft., kein Niederschlag / Nebel

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
15.03.2020	07:00 h - 10:15 h	Brutvögel, Großvögel	klar, Sonne, wenig Wolken, windstill bis leichte Brise, 4,0°C - 8,5°C
18.03.2020	08:30 h - 16:30 h	Großvögel Reviere / Brutvögel	Sonne mit Wolken, 6,5 - 16,5°C, windstill bis schwach windig aus S-SW
23.03.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	-1°C, 0 % Bew., Wind 3-4 bft., kein Niederschlag / Nebel
25.03.2020	09:15 h - 15:30 h	Horstsuche / Großvögel Reviere	Sonne, klar, wolkenlos, Wind frisch bis böig aus O-NO, 5,0°C - 10,0°C
31.03.2020	07:30 h - 13:30 h	Rast- und Großvögel	4°C, 50 % Bew., Wind 2-3 bft., kein Niederschlag / Nebel
02.04.2020	07:00 h - 12:30 h, 14:00 h - 17:00 h	Brutvögel, Großvögel	klar, wolkenlos, morgens windstill, nachmittags leichte Brise bis mäßig aus NW, 2,5°C - 14,0°C
08.04.2020	09:00 h - 12:15 h, 14:00 h - 17:15 h	Rastvögel / Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel	Sonne, leicht diesig, mittags einige Wolken, Flaute bis schwache Brise aus SW, 16,0°C - 23,0°C
09.04.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	anfangs klar und sonnig, später bedeckt / Wind mäßig frisch aus SW / 5,0°C - 7,0°C
16.04.2020	07:00 h - 13:00 h	Rast- und Großvögel	Sonne mit Wolken, gelegentlich leichte Schauer / Wind frisch bis böig aus SW-W / 3,0°C - 8,5°C
17.04.2020	09:00 h - 14:00 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel, Rastvögel	Sonne, meist wolkenlos, diesig, Flaute bis schwache Brise, 14,5°C - 23,0°C
22.04.2020	06:30 h - 12:30 h	Rast- und Großvögel	Sonne / Wind frisch aus NO / 9,0°C - 14,0°C
23.04.2020	14:45 h - 18:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, wolkenlos, leicht diesig, schwache Brise bis auffrischender wind aus O, 22,0°C - 24,0°C
29.04.2020	06:30 h - 12:30 h	Rast- und Großvögel	meist bedeckt, wenig Sonne / Wind frisch aus SW / 9,5°C - 12,0°C
06.05.2020	06:30 h - 11:15 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne, klar, wenige hohe Wolken, anfangs Flaute, dann auffrischender wind aus SO-O, 3,5°C - 13,5°C
07.05.2020	11:15 h - 18:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wolkenlos, erst windstill, später schwacher bis frischer Wind aus O-SO, 18,0°C - 21,5°C
15.05.2020	05:45 h - 13:00 h	Brutvögel, Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, Wind aus NO-O, 4,0°C - 15,0°C
18.05.2020	06:30 h - 12:30 h	Brutvögel / Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wenige hohe Wolken, anfangs Flaute, dann schwache bis leichte Brise aus W-NW, 8,5°C - 17,5°C
22.05.2020	05:15 h - 09:45	Brutvögel	erst klar, später Wolken aufziehend, windstill, 10,5°C - 17,5°C
29.05.2020	13:15 h - 18:30	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit Wolken, Wind frisch bis böig aus O-SO, 21,0°C - 22,0°C
02.06.2020	12:30 h - 16:00 h	Brutvögel / Großvögel Horstkontrolle	Sonne mit Wolken, Flaute bis leichte Brise aus S-SO, 26,0°C - 28,0°C
09.06.2020	13:15 h - 15:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	vollkommen bedeckt, Wind mäßig aus O-SO, später auffrischend, 18,0°C - 15,5°C / Abbruch wegen einsetzenden starken Regens
10.06.2020	08:30 h - 12:15 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	bedeckt mit kurzen sonnigen Abschnitten, Wind schwach aus O - NO, 14,0°C - 17,5°C
15.06.2020	05:00 h - 13:30 h	Brutvögel, Großvögel	anfangs sonnig, später mit Wolken / Wind schwach aus SW-W / 13,5°C - 19,5°C
16.06.2020	12:45 h - 18:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit Wolken, Flaute bis schwach windig aus W-NW, 21,0°C - 22,5°C
22.06.2020	05:30 h - 12:45 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne mit Wolken, Wind schwach bis mäßig aus W-SW, 13,0°C - 18,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
24.06.2020	12:45 h - 18:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Großvögel / Brutvögel	Sonne, wolkenlos, Luft flimmert, Wind mäßig bis frisch aus O-SO, 26,5°C - 28,5°C
26.06.2020	08:45 h - 14:45 h	Brutvögel, Großvögel	Sonne, klar / Wind schwach bis flaute aus NO / 13,5°C - 27,0°C
04.07.2020	09:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel, Großvögel	Sonne und Wolken, Wind stetig und frisch bis böig aus WSW-W, 18,5 - 21,5°C
08.07.2020	07:30 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	anfangs sonnig, später bedeckt / Wind schwach aus SW / 14,0°C - 19,5°C
13.07.2020	04:45 h - 08:45 h	Brutvögel	klar, nur hohe Schleierwolken, Flaute bis leichte Brise aus O-OSO, 11,0°C - 18,0°C
17.07.2020	08:45 h - 14:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	bedeckt, später aufklarend / Wind schwach aus NW-N / 15,5°C - 21,0°C
20.07.2020	10:30 h - 14:00 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonnig, wenig Wolken / Wind schwach aus NO / 19,0°C - 26,0°C
23.07.2020	13:30 h - 15:00 h	Kontrolle Flächennutzung	sonne / leichte Brise aus N-W / 22,5°C - 24,5°C
27.07.2020	12:30 h - 16:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne mit wenig Wolken / wind leicht bis mäßig aus S-SW / 24,5°C - 29,5°C
31.07.2020	09:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel	Sonne, klar, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus SO, 22,5°C - 26,5°C
05.08.2020	07:00 h - 12:30 h	Raumnutzungs-analyse Greifvögel / Rastvögel	Sonne, leicht diesig, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 13,5°C - 22,5°C
07.08.2020	06:30 h - 12:30 h	Rastvögel / Wespenbussard, ARA	Sonne, leicht diesig, wolkenlos, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 18,5°C - 29,5°C
13.08.2020	06:30 h - 12:00 h	Rastvögel	erst sonnige Abschnitte, dann fast vollkommen bewölkt, Flaute bis schwach windig aus S-SW, 19,5°C - 24,0°C
15.08.2020	07:30 h - 10:30 h	Mornell / Rastvögel	bewölkt, wenig Sonne, Flaute bis schwacher wind aus O-SO, 19,0°C - 20,5°C
18.08.2020	07:00 h - 11:00 h	Mornell / Rastvögel	
21.08.2020	06:45 h - 12:15 h	Mornell / Rastvögel	teils bedeckt, teils sonnig, Wind frisch und stetig aus SSW-SW, 23,5°C - 28,0°C
24.08.2020	08:00 h - 11:30 h	Mornell	bewölkt, wenig Sonne / Wind schwach aus W / 14,5°C - 17,5°C
27.08.2020	06:00 h - 14:00 h	Mornell / Rastvögel	anfangs sonnig, später zuziehend / Wind schwach bis flaute aus W / 13,5°C - 20,0°C
30.08.2020	07:45 h - 10:45 h	Mornell	stark bewölkt, wenig Sonne, windstill, 13,5 - 17,0°C
02.09.2020	06:00 h - 14:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne mit Wolken / Wind schwach bis mäßig aus NO / 12,5°C - 20,0°C
05.09.2020	08:00 h - 11:00 h	Mornell	stark bewölkt, wenig Sonne, windstill, 17,0°C - 18,5°C
08.09.2020	08:00 h - 12:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, klar / Wind schwach aus SO-SW / 14,0°C - 21,0°C
11.09.2020	08:00 h - 12:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, klar / Flaute / 15,0°C - 21,5°C
14.09.2020	14:00 h - 17:00 h	Mornell / Rastvögel	Sonne, leicht diesig / Wind schwach aus wechselnden Richtungen / 27,5°C - 29,5°C
18.09.2020	07:15 h - 11:15 h	Zugvögel / Rastvögel	Sonne, klar / Wind böig aus NO / 12,5°C - 17,5°C
21.09.2020	07:00 h - 11:00 h	Zugvögel / Rastvögel	Sonne, klar / Wind schwach aus NO / 13,0°C - 20,5°C
23.09.2020	07:30 h - 12:00 h	Rastvögel	anfangs Sonne, klar, später zuziehend / Wind schwach aus SW / 15,0°C - 19,5°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
25.09.2020	07:15 h - 09:30 h	Rastvögel	anfangs klar und sonnig, später bedeckt / Wind mäßig frisch aus SW / 8,0°C - 10,0°C
30.09.2020	07:30 h - 11:30 h	Zugvögel / Rastvögel	vollkommen bedeckt, Nebel der gegen Ende erst teilweise aufklart, Flaute bis schwache Brise aus NO, 13,5°C - 15,5°C
02.10.2020	08:00 h - 12:00 h	Rastvögel	bedeckt, leichte kleine Schauer, aufklarend / Wind schwach bis mäßig aus NO / 9,0°C - 10,5°C
07.10.2020	09:00 h - 12:30 h	Rastvögel	überwiegend bedeckt, wenige Sonnenlücken, wind mäßig bis böig aus W-SW, 11,0°C - 14,0°C
08.10.2020	07:15 h - 09:45 h	Zugvögel / Rastvögel	vollkommen bedeckt, Wolken tief, diesig, immer wieder Nieselregen, Wind stetig bis böig aus W-SW, 10,5°C - 9,5°C / Abbruch wegen Dauerregen
10.10.2020	07:45 h - 10:45 h	Zugvögel / Rastvögel	anfangs voll bedeckt, später teils sonnig, Wind schwach aus W-NW, 8,5°C - 10,0°C
13.10.2020	08:30 h - 09:30 h u. 13:00 h - 16:30	Rastvögel	vormittags windstill, 6,0°C, total eingenebelt (Abbruch) / nachmittags klar, wenige sonnige Lücken, Wind schwach aus S-SO, 10,5°C - 11,0°C
14.10.2020	07:45 h - 11:45 h u. 16:00 h - 18:00 h	Zugvögel / Kraniche	vormittags hohe Schleierwolken, sonnige Lücken, Wind schwach aus O-NO, 4,0°C - 10,5°C / nachmittags voll bedeckt, Wollen mittelhoch, Wind stetig frisch aus NO, 11,0°C - 9,0°C
15.10.2020	15:45 h - 18:15 h	Kraniche	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Wind schwach bis frisch aus O-ONO, 9,5°C - 7,0°C
16.10.2020	14:30 h - 17:00 h	Kraniche	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Wind schwach bis frisch aus NNO-NO, 10,0°C - 9,0°C
18.10.2020	12:45 h - 15:15 h	Rastvögel	voll bedeckt, Wolken tief bis mittelhoch, Flaute bis schwach windig aus N-NNO, 11,0°C - 10,5°C
22.10.2020	09:00 h - 13:00 h	Rastvögel	anfangs bewölkt dann aufklarend, wind stetig frisch aus SSW-SW, 13,5°C - 19,0°C
26.10.2020	07:00 h - 11:00 h	Zugvögel	vollkommen bedeckt, Wolken zeitweise sehr tief, Wind schwach bis mäßig aus WSW-W, 9,0°C - 10,0°C
30.10.2020	08:00 h - 11:00 h	Rastvögel	bedeckt, leichter Niesel / Wind mäßig bis frisch aus SW / 11,0°C - 12,0°C
03.11.2020	15:30 h - 18:00 h	Zugvögel / Kraniche	bedeckt / Wind mäßig aus SW / 11,5°C - 9,0°C
04.11.2020	13:00 h - 20:30 h	Zugvögel / Kraniche	Sonne, klar / Wind mäßig aus NO / 7,0°C - 4,0°C
06.11.2020	08:00 h - 12:00 h	Rastvögel	Sonne, klar / Wind mäßig bis frisch aus NO / 2,5°C - 8,0°C
08.11.2020	15:30 h- 17:30 h	Kraniche	Wechsel von sonne und Wolken / Flaut bis schwach windig aus wechselnden Richtungen / 13,5°C - 12,0°C
09.11.2020	07:15 h - 12:15 h	Zugvögel	Sonne mit Wolken / Wind schwach aus O-NO / 9,0°C - 12,0°C
18.11.2020	08:15 h - 13:45 h	Rastvögel	bedeckt, wenig Sonne / Wind schwach bis frisch aus W-NW / 5,0°C - 7,5°C
27.11.2020	13:30 h - 16:30 h	Horstsuche nachträglich	Sonne, diesig / Flaute / 2,0°C
26.03.2021	07:00 h - 13:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	anfangs sonnig, später leicht bewölkt / Wind schwach aus SW / 5,0°C - 12,5°C
31.03.2021	07:30 h - 11:30 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	Sonne, klar / Wind schwach aus S-O / 12,0°C - 18,0°C
22.04.2021	09:00 h - 14:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	anfangs wolkig, später volle sonne / Wind mäßig bis frisch aus NO / 6,0°C - 13,5°C
30.04.2021	12:00 h - 17:00 h	Kontrolle Greifvogel-Reviere	bedeckt / Wind schwach aus NO-O-S / 9,0°C - 10,0°C

Datum	Uhrzeiten	Erfassungs-schwerpunkte	Witterung
02.06.2021	07:00 h - 12:30	Kontrolle Greifvogel-Reviere + Suche Schwarzstorchhorst	Sonne, wenig Wolken / Wind schwach aus NO-O-S / 14,0°C - 21,5°C
11.06.2021	05:00 h- 11:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	klar, sonnig / Wind schwach aus NO / 17,0°C - 23,5°C
13.06.2021	05:00 h - 09:00 h	Raumnutzung Schwarzstorch	Sonne, klar / Wind schwach aus NO / 12,0°C - 16,0°C
22.06.2021	04:30 h - 09:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	bedeckt / Wind mäßig aus N / 13,5°C - 15,0°C
29.06.2021	04:30 h - 09:00 h	Brutvögel im erweiterten Radius	Sonne, anfangs leichter Nebel / Wind schwach aus SW / 15,5°C - 19,5°C
29.01.2024	09:00 h - 15:00 h	Horstkartierung	Sonne mit Wolken, teilweise bedeckt, diesig, Flaute, 4,5°C - 8,5°C
27.02.2024	08:30 h - 15:30 h	Horstkartierung	fast wolkenlos, diesig, Flaute bis schwach windig aus N-NO, 5,0°C - 11,0°C
14.03.2024	08:00 h- 10:00 h	Horstkartierung, vorzeitig abgebrochen	sich verdichtender Hochnebel, Flaute, 7,0°C - 8,0°C
15.03.2024	08:00 h- 10:00 h	Horstkartierung	Bedeckt, leichte Schauer, Flaute, 7,5°C - 9,0°C
08.04.2024	07:30 h - 12:00 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	anfangs sonnig, später zuziehend / wind schwach bis frisch aus SW-W / 13,5°C bis 21,0°C
10.05.2024	06:15 h - 14:45 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	klar, sonnig, nur hohe dünne Wolken / anfangs Flaute später auffrischend aus S-SO-O / 8,0°C bis 22,0°C
05.06.2024	08:30 h - 14:45 h	Brutvögel + ARA Greifvögel	anfangs bedeckt, später aufklarend / Wind schwach bis mäßig aus SW-W / 15,0°C bis 19,5°C
08.07.2024	09:00 h - 15:00 h	ARA Greifvögel	Sonne, wolkenlos / anfangs Flaute, später leichte Brise aus SW / 14,5°C bis 28,5°C

Insgesamt wurden an 120 Erfassungstagen mit teilweise 3 Bearbeitern gleichzeitig ein Beobachtungsaufwand von rund 750 Std. erbracht.

Die auf dieser Basis erhobenen Daten zu Brut-, Zug- und Rastvögeln erlauben eine sichere Bewertung der von den geplanten WEA ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Avifauna sowohl am Standort des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld und speziell im VSG.

2.3.2 Ergebnisse - Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet und im VSG in den Jahren 2020 bis 2024

In der folgenden Übersicht sind alle Vogelarten, die im Rahmen der Untersuchungen im gesamten Untersuchungsgebiet und speziell im VSG erfasst wurden, aufgelistet.

Tab. 2: kommentierte Liste aller nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Vorkommen in den einzelnen Erfassungseinheiten des Untersuchungsgebietes [2]

[2] Die Systematik folgt Barthel & Helbig (2005)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel / Brutrevier (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere)
N	Nahrungsgast
D	Durchzügler
R	Rastvogel
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen

Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.

Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im engeren Umkreis um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80
Nahrungsgäste	12	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	21	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

Von entscheidender Bedeutung sind hier jedoch die Arten die als Schutzgüter des VSG in der zugehörigen Verordnung gelistet sind, sowie weitere erfasste Arten, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Anhang I und im Artikel 4(2) gelistet sind.

Für das VSG sind insgesamt 39 Arten als Schutzziele benannt, von denen 35 Arten hier im Rahmen der Feldarbeiten zum avifaunistischen Gutachten erfasst werden konnten. Die restlichen vier Arten (Kampfläufer, Kuckuck, Grauspecht und Rotkopfwürger) wurden nicht angetroffen. Dafür wurden 16 weitere Arten dokumentiert, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie zu den Anhang-1-Arten, respektive zu den gefährdeten Zugvogelarten gemäß Artikel 4(2) zählen.

Alle diese Arten sind in folgender Übersicht gelistet (Die als Schutzziele des VSG gelisteten Arten in Fettdruck).

Tab. 3: Natura 2000 relevante Arten

deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	**500-m-Radius**	**erw. UG**	**VSG**	**RL SL**	**RL D**	**Schutz**
Krickente	*Anas crecca*			R	R	3	4(2), §
Wachtel	***Coturnix coturnix***	**B 2**	**B 2**	**B 8-10**	**3**	**V**	**4(2), §**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Schwarzstorch	***Ciconia nigra***		**N**	**N 1-5**	*	*	**A1, §, §§**
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Fischadler	***Pandion haliaetus***			**D**		**3**	**A1, §, §§**
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	***Pernis apivorus***	**B 1**	**N / B 1**	**N 2-3**	*	**V**	**A1, §, §§**
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Kornweihe	***Circus cyaneus***		**D**	**D/R 6-8**	**0**	**1**	**A1, §, §§**
Rohrweihe	***Circus aeroginosus***	**D**	**D**	**D/R 2-3**	**0**	*	**A1, §, §§**
Wiesenweihe	***Circus pygargus***		**D**	**D 2-3**	**0**	**2**	**A1, §, §§**
Rotmilan	***Milvus milvus***	**N**	**B 4**	**B 2-3 / N 5-10**	*	**V**	**A1, §, §§**
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	**N**	**B 2**	**B 2-3 / N 5-10**	*	*	**A1, §, §§**
Kranich	***Grus grus***	**D**	**D**	**D/R 100-200**	*	*	**A1, §, §§**
Kiebitz	***Vanellus vanellus***	**D**	**D/R**	**R 150-200**	**1**	**2**	**4(2), §, §§**
Kampfläufer	***Philomachus pugnax***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**			**A1, §, §§**
Goldregenpfeifer	***Pluvialis apricaria***	**D**	**D**	**D 15-20**		**1**	**A1, §, §§**
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	***Gallinago gallinago***			**D 1-2**	**0**	**1**	**4(2), §, §§**
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Turteltaube	***Streptopelia turtur***	**D/N**	**B**	**B 1-5**	**2**	**2**	**4(2), §, §§**
Kuckuck	***Cuculus canorus***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**2**	**3**	**4(2), §, §§**
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	***Athene noctua***			**B 1**	**3**	**3**	**§, §§**
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Eisvogel	***Alcedo atthis***			**N**	*	*	**A1, §, §§**
Wendehals	***Jynx torquilla***		**B 2**	**B 1-2**	**2**	**3**	**4(2), §, §§**
Mittelspecht	***Dendrocopos medius***	**B 2**	**B**	**B 8-10**	*	*	**A1, §, §§**
Grauspecht	***Picus canus***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**1**	**2**	**A1, §, §§**
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***		**B**	**B 2-3**	*	*	**A1, §, §§**
Merlin	***Falco columbarius***			**D/R 1-2**			**A1, §, §§**
Baumfalke	***Falco subbuteo***	**B (1)**	**B 1**	**N 1-2**	**3**	**3**	**4(2), §, §§**
Wanderfalke	***Falco peregrinus***		**N**	**N 1**	*	*	**A1, §, §§**
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	4(2), §
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Orpheusspötter	***Hippolais polyglotta***		**B**	**B 2-4**	*	*	**§**
Neuntöter	***Lanius collurio***	**B 1**	**B**	**B 20-40**	*	*	**A1, §**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Raubwürger	***Lanius excubitor***			**B 2 / R 2-4**	**1**	**1**	**4(2), §, §§**
Rotkopfwürger	***Lanius senator***	**n.n.**	**n.n.**	**n.n.**	**0**	**1**	**4(2), §, §§**
Pirol	***Oriolus oriolus***	**B 1**	**B 1**	**B 8-10**	**V**	**V**	**§**
Heidelerche	***Lullula arborea***	**D**	**D**	**D 300-500**	**2**	**V**	**A1, §, §§**
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Halsbandschnäpper	***Ficedula albicollis***			**B 1-2**	**R**	**3**	**A1, §, §§**
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	***Saxicola rubetra***		**D**	**D 6-8**	**1**	**2**	**4(2), §**
Schwarzkehlchen	***Saxicola rubicola***		**B**	**B**	*	*	**§**
Steinschmätzer	***Oenanthe oenanthe***	**D**	**D**	**D 50-100**	**0**	**1**	**4(2), §**
Wiesenschafstelze	***Motacilla flava***	**D**	**B**	**D 50-100**	**3**	*	**4(2), §**
Brachpieper	**Anthus campestris**		**D**	**D 1-5**	**0**	**1**	**A1, §, §§**
Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	**D**	**D/R**	**D/R 1.000-1.500**	**1**	**2**	**4(2), §**
Grauammer	***Emberiza calandra***	**D**		**D 6-8**	**1**	**V**	**§**

3 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN PROJEKTES

3.1 Beschreibung des geplanten Windparks

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

3.2 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten

Weitere Projekte und Pläne, die im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung zu Kumulationseffekten führen können, sind aktuell nicht vorgesehen, respektive nicht bekannt.

4 WIRKFAKTOREN

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2023) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Direkte vorhabenbedingte Auswirkungen auf die zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete durch Flächeninanspruchnahme können aufgrund der Entfernung im Vorfeld ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich ausschließlich indirekte Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Durch Lärm und optische Effekte können gegebenenfalls störungsempfindliche Arten in den Schutzgebieten betroffen sein. Aufgrund der großen Aktionsradien mancher Arten (insbesondere Großvögel und Fledermäuse) sind Beeinträchtigungen von Teilhabitaten außerhalb der FFH- Gebiete im Vorfeld nicht auszuschließen.

Die o. g. Wirkfaktoren sind maßgeblich für die Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen, die ausführlich im Kapitel 5 behandelt werden.

5 WIRKUNGSPROGNOSE

5.1 Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Zielarten und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Saarniedgau

5.1.1 SCHWARZSTORCH

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1 – 5 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Nord- und Mitteleuropa kommt der Schwarzstorch in größerer Regelmäßigkeit, aber immer noch sehr lückenhaft etwa östlich von 11 bis 13° östlicher Länge vor. Die westlich davon liegenden Brutvorkommen sind mit Ausnahme der zum Großteil residenten iberischen Populationen Ausbreitungsgebiete, die erst seit wenigen Jahrzehnten besiedelt werden. Ein weit vorgeschobener Ausbreitungskeil reicht derzeit von den Waldgebieten der belgischen und luxemburgischen Ardennen über Nordost- und Zentralfrankreich südwestwärts bis ins Perigord.

Die wenigen im Saarland bekannten Brutvorkommen sind als Teil dieser sich ausbreitenden Population einzustufen.

Der Schwarzstorch siedelt meistens verborgen in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern. Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen sind sein idealer Lebensraum. Ebenso gehören waldnah gelegene, feuchte, extensiv genutzte Wiesen zu einem optimalen Schwarzstorchhabitat. Alte Schwarzstorchreviere liegen fast immer in geschlossenen, meistens über 100 Hektar großen Waldgebieten. Mit der dichteren Besiedelung und dem daraus resultierenden Mangel an optimalen Brutplätzen wurden in den letzten Jahren auch Brutansiedelungen in kleinen Waldgebieten, in Einzelfällen sogar in kleinen Feldgehölzen festgestellt.

Die Nahrung des Schwarzstorches setzt sich in viel höherem Maße als beim Weißstorch aus Tieren zusammen, die im oder am Wasser leben. Dabei spielen Fische die größte Rolle. Daneben werden auch abhängig vom verfügbaren Angebot Amphibien und Wirbellose erbeutet; der Anteil an Säugetieren ist im Vergleich zum Weißstorch gering. Die Nahrung wird meistens gemessen schreitend im Wasser, an feuchten Waldstellen oder auf feuchten Wiesen erbeutet.

Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Forstwirtschaft (u. a. durch Entnahme geeigneter und bevorzugter Horstbäume oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) generell die Störung im Umfeld von Horsten. Daneben wirkt sich die Intensivierung der Landnutzung mit Trockenlegung von Feuchtflächen, Pestizideinsatz und Begradigungen und Verschmutzung von Fließgewässern negativ auf die Nahrungshabitate aus. Nach wie vor ist auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges von Bedeutung (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel

Aktuell keine Brutvorkommen

1 – 5 Exemplare als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Im Jahr 2021 wurden adulte Schwarzstörche mehrfach zur Brutzeit beim Ein- und Ausflug im Molsang-Wald zw. Biringen und Oberesch beobachtet. Ein Brutvorkommen resp. das Vorhandensein eines entsprechenden Horstes konnte allerdings nicht nachgewiesen werden (eigene Erfassungen).

Demgegenüber ist im ca. 3 km westlich des VSG liegenden Bettinger Wald zwischen Waldwisse und Rémeling ein langjähriges, durchgängig besetztes Brutvorkommen bekannt, dessen Revierinhaber auch regelmäßig im VSG jagen. Die Entfernung dieses Reviers zu den geplanten WEA des Windpark Mechern beträgt deutlich mehr als 7 km.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Weite Teile des Vogelschutzgebietes zählen zum regelmäßig frequentierten Jagd- und Aktionsraum dieses Reviervorkommens, insbesondere die Feuchtwiesen bei Gerlfangen, Oberesch bzw. Biringen sowie Bachläufe und deren Auen.

Schwarzstorchbeobachtungen (meist von Einzeltieren) konzentrieren sich hauptsächlich entlang der kleineren Bäche am westlichen Rand des Vogelschutzgebietes. Hier bieten der Eschbach (westlich von Oberesch) oder der Ohligbach (westlich von Fürweiler) ruhige, störungsarme Gewässerabschnitte, die ein entsprechendes Kleinfischvorkommen (Groppe, Bachforelle) aufweisen.

Die Tümpel, Teiche und Mardellen innerhalb des VSG sind ebenfalls als potenzielle Nahrungshabitate zu betrachten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das bei Mechern ins Saartal mündende Tal des Dörrmühlenbachs ist eine regelmäßig genutzte Fluglinie des Schwarzstorchs bei Transferflügen vom Brutstandort im Bettinger Wald zwischen Waldwisse und Rémeling zu weiter östlich im Saartal und darüber hinaus gelegenen Nahrungshabitaten. Der Bachlauf selbst wird ebenfalls häufig vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche frequentiert.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Reproduktion

Der geplante Windpark Mechern liegt mit mehr als 7 km m Abstand deutlich außerhalb des im saarländischen Leitfaden (RICHARZ et al., Juni 2013) geforderten Tabubereichs von 3.000 m um den eindeutig lokalisierten Schwarzstorch-Horst im Bettinger Wald. Unmittelbare Störungen dieses Brutplatzes durch die Errichtung und den Betrieb der WEA des Windparks Mechern können also ausgeschlossen werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Schwarzstörche legen regelmäßig Flugstrecken von 15 – 20 km vom Horst bis zu den Nahrungsgründen zurück. Innerhalb dieses Radius um den Reviermittelpunkt finden sich neben den bereits genannten Bach- und Flusstälern zahlreiche weitere optimal geeignete Nahrungshabitate.

Besonders hervorzuheben ist hier der sich westlich Rémeling anschließende sehr große Forêt Dominale de Sierck mit zahlreichen Waldteichen und Quellmulden, des Weiteren die zur Nied hin entwässernden Täler des Weistroff, Remelbach, Hermesbach und Heltenbach und schließlich die zum Ruisseau de Montenach und weiter zur Mosel fließenden Hangoldbach, Hollenbach, Bissenbach, Mortzbach sowie der ebenfalls in die Mosel mündende Ruisseau de Manderen.

Diese sich von Südosten über Süden und Westen bis nach Norden um das Revierzentrum herum erstreckenden Nahrungsgründe sind frei von WEA. Der gesamte, innerhalb der frz. Staatsgrenzen gelegene westliche und nördliche Teil dieses Habitats ist Bestandteil der zur Sicherung des Landschaftsbildes um Château de Malbrouck ausgewiesenen Paysage remarquable, in der die Errichtung von WEA verboten ist.

Im südöstlichen Teil des Radius um das Revierzentrum liegt das hier näher betrachtete Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau, in dem die Errichtung von WEA ebenfalls ausgeschlossen ist.

Der weitaus größte Teil dieses gesamten potenziellen Nahrungshabitats der ansässigen Schwarzstörche ist von WEA also unbeeinträchtigt.

Im Umkehrschluss kann eine eventuelle Beeinträchtigung der durch die vorliegenden Geländedaten anzunehmenden Nahrungsgründe nördlich des geplanten Windparks Mechern gelegenen Dörrmühlenbachtal durch die in Entfernungen von ca. 1.000 m und mehr zu den geplanten WEA des Vorhabens als nicht erheblich eingestuft werden.

Potenzielle Beeinträchtigungen von Flugbahnen und Kollisionsgefährdung

Eigene Beobachtungen von Schwarzstörchen in Ihrem Verhalten zu WEA (GFLPLAN 2011, unveröffentlicht) sowie zahlreiche in der Literatur dokumentierte Erkenntnisse zum Verhalten von Schwarzstörchen an WEA (z. B. Ratzbor et al. 2012) zeigen, dass Schwarzstörche dazu in der Lage sind, auf ihren oft sehr langen Flügen zu geeigneten Nahrungsgründen Windparks zu umgehen, zu überfliegen oder - bei Stillstand der Rotoren- auch zu durchfliegen.

Die Kollisionsgefahr ist dementsprechend gering. Bislang (Stand August 2023) wurden deutschlandweit nur 5 nachgewiesene Schlagopfer an WEA bekannt. (https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/# abgerufen am 02.03.2025)

Eine diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs kann also mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.1.2 WESPENBUSSARD

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 50 - 100 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich die Art im Hochsommer in erster Linie von Wespen (Larven, Puppen und Imagines), die „zu Fuß" erbeutet bzw. mit dem Schnabel aus-gegraben werden. Zu Beginn der Brutzeit und bei Regenwetter werden auch andere Insekten, Amphibien, Jungvögel und Kleinsäuger angenommen, im Spätsommer auch Steinfrüchte und Beeren (MEBS & SCHMIDT 2006).

Wespenbussarde treffen erst Anfang Mai (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen (aber auch auf Kiefern oder Douglasie) normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet, in einer Höhe von 15-20 m. Die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne auch Nester anderer Greifvogelarten (SÜDBECK et al. 2005). Belegte Horste sind in der Regel mit reichlich frischem Laub ausgestattet (BOS 1997).

Die Größe des zur Jagd genutzten Areals wird wesentlich durch die Verfügbarkeit von Wespennestern bestimmt (und damit auch von der Witterung zur Brutzeit im Mai/Juni). In „guten" Jahren können bis zu 11 Paare/100 km² brüten, während in „schlechten" Jahren als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/Juni deutlich weniger Paare anwesend sind, die zum Teil auch gar nicht zur Brut schreiten (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Aktionsradius zur Nahrungssuche kann 2 km und mehr betragen (Nahrungsflüge reichen bis 7 km weit, Aktionsräume umfassen 17-45 km², BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2012).

Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (u. a. durch Aufgabe der Beweidung von Grünland in Waldrandnähe oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) nach wie vor auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

1 Brutpaar

2 - 3 Exemplare als Nahrungsgäste angrenzender Reviere zur Brutzeit

Die Wertigkeit des VSG für die Art liegt in seiner Größe und im Nahrungsreichtum.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Sämtliche Offenlandhabitate mit Ausnahme der sehr stark ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilbereiche auf den großen offenen Hochflächen des VSG fungieren als Jagdhabitate.

Bruten sind potenziell in allen Waldhabitaten möglich, weshalb der komplette Waldbestand im VSG als Bruthabitat eingestuft werden kann.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächstgelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA.

Das 2020er Brutrevier konnte im Jahr 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp" in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Wespenbussard zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall gilt für das Brutvorkommen im Jahr 2020 Satz 2, weil die Entfernung des Horstes knapp innerhalb des Radius von 500 m zur nächstgelegenen geplanten WEA lag. Für das Brutvorkommen im Jahr 2024 gilt bereits Satz 3, da die Entfernung hier bei fast 800 m lag. Beide Standorte lagen nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Vor dem Hintergrund der Unstetigkeit der Art, i. d. R. jedes Jahr einen neuen Horst anzulegen bzw. zu übernehmen, kommt der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Wespenbussarde in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die ansässigen Wespenbussarde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Dies gilt gleichermaßen für weitere innerhalb des Vogelschutzgebietes brütende und jagende Wespenbussarde. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.3 SCHWARZMILAN

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 25 - 50 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Schwarzmilan zählt weltweit zu den häufigsten Greifvogelarten. In Mitteleuropa ist er ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet, meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten (BAUER et al. 2012).

In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal jedoch auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen" Brüten auftreten (z. B. am Mittelrhein; STRUB 2007). Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden auch Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste ist zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) nachgewiesen. Andere Paare bauen mitunter jedoch auch jedes Jahr einen neuen Horst (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1998).

Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer jeglicher Art nach kranken oder toten Fischen, Kleinsäugern und Vögeln, aber auch Insekten abgesucht. Vor allem zur Brutzeit erfolgt eine Nahrungssuche in der offenen grünlandreichen Feldflur. Das Revier umfasst Flächen von etwa 10 km², ist mitunter aber auch noch deutlich größer. Die Jagdflüge können sich vom Horst aus mehrere Kilometer weit erstrecken, meist bis in Entfernungen von 3-4 km (MEBS & SCHMIDT 2006, BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

2 - 3 Brutpaare

5 - 10 Exemplare aus umliegenden Revieren als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte Offen- und Halboffenland innerhalb des VSG dient als Jagdhabitat für den Schwarzmilan. Besonders häufig und regelmäßig frequentiert werden die großflächigen Grünländer. Je nach laufender landwirtschaftlicher Nutzung (Pflug, Grubber, Mahd, Drusch, …) suchen Milane gezielt diese in Bearbeitung befindlichen Flächen auf, um zu jagen. Dort sind dann regelmäßig mehrere Individuen gleichzeitig anzutreffen.

Bruten sind in Gehölzbeständen (z. B. bachbegleitende Ufersäume mit älterem Baumbestand) sowie in allen Waldhabitaten möglich. Im Jahr 2020 wurden zwei

Brutreviere innerhalb des VSG erfasst – eines am Westrand des Molsangwaldes und eines am Südrand des Hartbornwaldes. Beide lagen weiter als 2 km vom geplanten Windpark entfernt. Eins der Reviere, das im Molsang, konnte auch im Jahr 2024 bestätigt werden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Obersterwald zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte im Jahr 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen war alljährlich besetzt.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Schwarzmilan zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb kritischen Nahbereichs. Beide Standorte lagen auch nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Schwarzmilane in ihrem Horstumfeld, in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine allgemeine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die ansässigen Schwarzmilane mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen).

Dies gilt gleichermaßen für alle weiteren innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Schwarzmilane. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.4 ROTMILAN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 80 – 100 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Wäldern mit alten Baumbeständen. Die Horste wer-den dabei in den Randbereichen lichter Hochwälder angelegt bzw. in Waldbereichen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch in Baumreihen bzw. Einzelbäumen. Den dichten Wald meidet die Art dagegen weitgehend (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998, AEBISCHER 2009).

Die Ernährung des Rotmilans ist vielseitig und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an; er jagt Kleinsäuger bis Hasengröße und Vögel bis Hühnergröße. Oft handelt es sich um geschwächte Tiere, gerne werden Aas (z. B. Verkehrsopfer) und Abfälle angenommen. Gelegentlich jagt er auch anderen Greifvögeln ihre Beute ab. Artgenossen werden bis zu einer Entfernung von ca. 300 m vom Horst vertrieben (entspricht einem Brutrevier von ca. 30 ha). Das Jagdrevier wird dagegen nicht verteidigt und kann sich mit Nachbarrevieren überschneiden. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit (MEBS & SCHMIDT 2006).

Bei einem sehr kleinen Verbreitungsgebiet, das sich fast ausschließlich auf Mittel- und Südwest-Europa beschränkt, beherbergt Deutschland ca. 60 % des Rotmilan-Weltbestandes (rund 10.000-12.500 Paare in Deutschland bei einem Weltbestand von etwa 19.000-23.000 Paaren, TUCKER & HEATH 1994, BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006, NICOLAI et al. 2009). Wie für keine andere einheimische Brutvogelart kommt Deutschland damit im internationalen Vergleich eine hohe Bedeutung für die Erhaltung des Rotmilans zu.

Die wesentlichen Ursachen für einen gebietsweise deutlichen Bestandsrückgang (insbesondere in den ostdeutschen Dichtezentren) werden in gravierenden Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen: Es sind dies in erster Linie die Intensivierung bzw. Änderung der Flächennutzung, etwa durch Abnahme des Feldfutter- und Hackfruchtanbaus, den Rückgang der Viehhaltung, die Verringerung des Grünlandanteils, eine vorgezogene Mahd der Wiesen oder ein zunehmender Herbizideinsatz. Diese Faktoren gehen einher mit einer schlechteren Verfügbarkeit von Nahrungstieren vor allem zur eigentlichen Brut- und Nestlingsphase, da die Beutetiere dann wegen zu starker Bodenbedeckung nur schlecht erreichbar sind (GELPKE & STÜBING 2009, NICOLAI et al. 2009)3. In vielen Regionen ist aktuell nur ein geringer Bruterfolg zu verzeichnen.

Als weitere Gefährdungsursachen gelten der Verlust von Brutbäumen, Störungen im unmittelbaren Horstumfeld durch späte forstliche Arbeiten oder Freizeitaktivitäten, aber auch Kollisionen mit Stromleitungen, Straßen- und Bahnverkehr sowie Windkraftanlagen (BAUER et al. 2012, NICOLAI et al. 2009). Für einen nicht unerheblichen Anteil des Bestandsrückganges werden Vergiftungen bzw. illegale Nachstellungen in den spanischen Überwinterungsgebieten verantwortlich gemacht (CARDIEL 2006, GELPKE & STÜBING 2009, AEBISCHER 2009).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

2 - 3 Brutpaar

5 - 10 Exemplare aus umliegenden Revieren als Nahrungsgäste zur Brutzeit

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte Offen- und Halboffenland innerhalb des VSG dient als Jagdhabitat für den Rotmilan. Besonders häufig und regelmäßig frequentiert werden die großflächigen Grünländer. Je nach laufender landwirtschaftlicher Nutzung (Pflug, Grubber, Mahd, Drusch,

Ernte, …) suchen Milane gezielt diese in Bearbeitung befindlichen Flächen auf, um zu jagen. Dort sind dann regelmäßig mehrere Individuen gleichzeitig anzutreffen.

Bruten sind aktuell in Gehölzbeständen (z. B. bachbegleitende Ufersäume mit älterem Baumbestand) sowie in allen Waldhabitaten möglich.

Konkret wurden im Jahr 2020 zwei Brutreviere innerhalb des VSG erfasst, eines im Jungertwald und eines im Molsangwald, die beide deutlich weiter als 2 Km vom geplanten Windparkstandort entfernt lagen. Das Brutrevier im Molsangwald konnte im Jahr 2024 bestätigt werden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Weitere vier Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 außerhalb des VSG und weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Hoheberg nördlich Harlingen und eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.

Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch.

Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen, im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte im Jahr 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Rotmilan zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb des kritischen Nahbereichs und ebenfalls außerhalb des Prüfbereichs von 1.200 m.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Rotmilane in ihrem Horstumfeld, in ihren Aufdrehzonen und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist. Die durch den Windpark hindurch verlaufende Flug-Leitlinie entlang des Mecherner Dorfbachs liegt mittig zwischen zwei der WEA und somit außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs der Rotorscheiben.

Jagdflüge der Art, die keine erkennbare Scheu vor WEA zeigt (eigene Einschätzung aufgrund langjähriger Beobachtungserfahrung), finden immer in Höhen deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA (Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände) statt. Eine allgemeine unmittelbare Gefährdung durch Rotorschlag kann für die im Windpark jagenden Rotmilane mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn bei Anlockungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitungen im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel ergriffen werden (Abschaltungen der WEA am Tag des Nutzungsereignisses sowie an den beiden Folgetagen).

Dies gilt gleichermaßen für alle weiteren innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Rotmilane. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.5 ROHRWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Rohrweihe ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, vorzugsweise in Seenlandschaften und Teichgebieten, in größeren Flussauen mit Verlandungszonen und schilfbestandenen Altarmen. Das Nest wird in der Regel in dichten und hohen, oft wasserständigen (Alt-) Schilfbeständen angelegt, wenngleich in den zurückliegenden Jahren vermehrt auch Nester in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, etwa in Getreide- oder Raps-feldern, festgestellt wurden (dann jedoch meist in der Nähe von Gewässern).

Als Kurz- und Langstreckenzieher setzt Anfang August (bis Mitte Oktober) der Wegzug in die Winterquartiere ein, die im tropischen Afrika, teils aber auch im Mittelmeerraum oder in den Nieder-landen liegen. Der Heimzug erreicht seinen Höhepunkt Ende März/Anfang April.

Die Nahrungshabitate liegen im Schilfgürtel und angrenzenden Wasserflächen, Verlandungszonen und Wiesen, aber auch außerhalb der Röhrichtbereiche in der freien Feldflur, in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km² erreichen und bis zu sieben Kilometer vom Brutplatz entfernt liegen (BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006).

In der Wahl der Nahrung ist die Rohrweihe recht anpassungsfähig und daher weniger von bestimmten Beutetieren abhängig. Sie jagt vor allem kleine Vogelarten und Säuger, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden; zur Brutzeit wer-den in hohem Anteil auch Küken und Nestlinge, daneben auch Eier, Reptilien, Amphibien, Aas und Großinsekten erbeutet.

Durch die zunehmend intensive landwirtschaftliche Nutzung verschlechtern sich die Habitatbedingungen für jagende Rohrweihen kontinuierlich, insbesondere in den vergangenen Jahren durch die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen, aber auch durch Bewirtschaftung von immer größeren Flächeneinheiten und den damit bedingten Verlust von nahrungsreichen „Grenzstrukturen". Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 2 - 3 ziehende/rastende Exemplare,

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das gesamte weithin ausgeräumte Offenland innerhalb des VSG kann durchziehenden Rohrweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Rastflächen finden sich in der Nordhälfte des VSG und umfassen die oberen Quellmulden des Eschbachs und des Biringerbachs, sowie die gesamte Feldflur zwischen den Waldbestände Molsang, Jungert, Alkest und Waldhofwald. Ebenso östlich daran anschließend die vollkommen ausgeräumte namenlose flache Kuppe, die den höchsten Punkt im VSG markiert. Eine

weitere bevorzugte Rastfläche /Winterhabitat erstreckt sich in der grünlanddominierten Senke und oberen Quellmulde des Hellenbüscherbachs zwischen den Aussiedlerhöhen Waldhof und Pehlinger Hof bis hoch zum Krombernhof. Hier reicht das bevorzugte Weihen-Habitat mit noch rund 900 m am nächsten an den geplanten Windpark heran.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Auf den Flächen des geplanten Windparks und seinem unmittelbaren Umfeld konnten keine rastenden Rohrweihen dokumentiert werden. Lediglich einzeln, durchziehende Exemplare wurden gesichtet, die sich entlang des Talzugs vom Kobenbornbach, einem Zufluss des Mecherner Dorfbachs am Ostrand des geplanten Windparks von N nach S auf die angrenzende Hochfläche hinauf zieht. Genauso wie jagende, fliegen auch ziehende Rohrweihen in geringen Höhen über Gelände und damit deutlich unterhalb des gefährlichen Rotorbereichs der hier geplanten WEA, die mindestens 80 m hoch über Gelände liegen.

Der im Rahmen der durchgeführten Zugplanerfassung ermittelte Hauptzugweg für die Gesamtheit der Zugvögel (auch die Rohrweihe) beim Herbstzug folgt der großen Leitlinie des 1.000 bis 1.500 m vom geplanten Windpark entfernten Dörrmühlenbachtals, das vom Saartal ausgehend in südwestlicher Richtung bis Mondorf verläuft und von dort aus durch die Senke des Weilerbachs auf die Hochfläche des VSG hinauf führt.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Rohrweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der Liste aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die weitaus meisten und größten Rastflächen für Rohrweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass Rohrweihen i. d. R. so niedrig fliegen, dass sie moderne Windparks mit sehr hohen WEA auch gefahrlos durchfliegen können (Eigene Erfahrungen aus Erfassungen und Monitorings in den Windparken Losheim-Galgenberg, Merchingen 1 und 2 sowie Silwingen-Büdingen).

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.6 KORNWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ausgestorben

☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Kornweihe besiedelt in Mitteleuropa bevorzugt größere Heidegebiete und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in den Niederungen (mit meist hohen Grundwasserständen) sowie Küstenbereiche und Dünen. Auch offene Busch-landschaften bis hin zu trockenem Wiesen- und Ackerland werden zur Brut genutzt. Das Nest wird in hoher Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt.

Die Kornweihe ist ein Mittel- und Kurzstreckenzieher mit Winterquartieren von Mitteleuropa bis Nordafrika. Die Tiere erscheinen ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Agrarlandschaften, Heidegebiete oder ausgedehnte Moore. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte, aber auch mehrjährige Brachen oder Altgrasbestände aufgesucht.

Durch die zunehmend intensivere landwirtschaftliche Nutzung haben sich in einzelnen Teilgebieten des Vogelschutzgebietes die Habitatbedingungen für jagende Kornweihen verschlechtert, etwa durch Bewirtschaftung immer größerer Schläge oder die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen. Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Durchschnittlich 6 - 8 ziehende/rastende Exemplare

Relevante Arthabitate

Das gesamte weite Offenland des VSG kann durchziehenden und stationären Kornweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Winterlebensräume innerhalb des VSG liegen in denselben Teilbereichen in der nördlichen Hälfte des Gebiets, die auch von den Rohrweihen bevorzugt werden, vor allem die Feldflur östlich von Biringen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten außerhalb des VSG keine Kornweihen dokumentiert werden. Nur im VSG wurde während der Zugplanerfassung am Standort 3 ein Exemplar der Kornweihe auf dem Zug beobachtet.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Rohrweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die Hauptrastflächen und Winterhabitate für Kornweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.7 WIESENWEIHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 Brutpaare

Trend:

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wiesenweihe ist ein ursprünglicher Brutvogel der Heiden, Moore sowie grünlandgeprägten Flussniederungen, die in Mitteleuropa jedoch zunehmend die offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau besiedelt. Die Reviervögel besitzen einen großen Aktionsradius. Während die Nestreviere klein und sogar kolonieartige Ansiedlungen möglich sind, umfasst das Nahrungsrevier bis zu 20 km²; die Nahrungsräume können bis zu 15 km vom Brutplatz entfernt liegen.

Die Bodennester werden vielfach in Wintergetreidefeldern angelegt; störungsfreie Sitzwarten sind hierbei ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne gezielte Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten in der Regel nicht erfolgreich. Die Nahrung besteht zu hohen Anteilen aus Kleinsäugern (vor allem Feldmäuse), aber auch aus Kleinvögeln, Insekten und Reptilien. Die Beute wird in der Regel aus niedrigem Suchflug erbeutet.

Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. Die ersten Heimzügler werden in der Regel Mitte April beobachtet. Der Wegzug findet hauptsächlich im August und September statt. (MEBS & SCHMIDT, 2006)

Als Folge einer zunehmend intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung haben sich in Teilgebieten des Vogelschutzgebietes die Habitatbedingungen für jagende Wiesenweihen erkennbar verschlechtert, insbesondere durch die Bewirtschaftung immer größerer Schläge oder die Abnahme von einjährigen Brachen bzw. Stilllegungsflächen.

Durch den Verlust von Saum- und Grenzstrukturen (z. T. auch als Folge des Ausbaus und der Befestigung von Feldwegen) verringert sich das Nahrungsangebot bzw. deren Verfügbarkeit während der Zug- und Rastzeiten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 2 – 3 Individuen als Durchzügler,

Relevante Arthabitate

Das gesamte weite Offenland des VSG kann durchziehenden Wiesenweihen als Aktionsraum (Jagd- und Rasthabitat) dienen. Bevorzugte Rastgebiete innerhalb des VSG liegen in denselben Teilbereichen in der nördlichen Hälfte des Gebiets, die auch von den Rohrweihen bevorzugt werden, hier vor allem die grünlanddominierten Teilbereiche in den oberen Quellmulden der Bäche.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten nur einzelne durchziehende Wiesenweihen dokumentiert werden. Genau wie die Rohrweihen wurden sie entlang des Talzugs vom Kobenbornbach, einem Zufluss des Mecherner Dorfbachs am Ostrand des geplanten Windparks von N nach S auf die angrenzende Hochfläche hinauf fliegend gesichtet. Genauso wie jagende, fliegen auch ziehende Wiesenweihen in geringen Höhen über Gelände und damit deutlich unterhalb des gefährlichen Rotorbereichs der hier geplanten WEA, die mindestens 80 m hoch über Gelände liegen.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt die Wiesenweihe zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da sie nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt,

sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die Hauptrastflächen für wiesenweihen im VSG liegen deutlich weiter als 1 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und werden durch diese nicht beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.8 FISCHADLER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der europäische Verbreitungsschwerpunkt des Fischadlers liegt in Nord- und Osteuropa sowie Russland, wo die Art in waldreichen Seenlandschaften, in Flußauen und Küstenregionen brütet.

In Deutschland existiert ein (zunehmender) Brutbestand von etwa 500 Paaren, der sich in erster Linie auf die gewässerreichen Bundesländer im Norden und Osten des Landes konzentriert. Im Saarland tritt der Fischadler ausschließlich als regelmäßiger, jedoch seltener Durchzügler auf.

Konkrete Hinweise auf historische Brutvorkommen im Saarland fehlen (ROTH et al. 1990). Während des Herbstzuges erscheinen die Vögel im Saarland von Ende August bis Oktober

(November); auf dem Frühjahrsdurchzug treten sie von März bis Mai auf. Fast immer werden Einzelvögel, nur ausnahmsweise auch 2 Tiere gleichzeitig beobachtet.

Als Rast- und Jagdgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit größeren Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen.

Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler

Durchschnittlich 1 – 3 durchziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Sichtungen des Fischadlers auf dem Zug konzentrieren sich auf die nördlichsten Teilbereiche zwischen Biringen und Oberesch. Diese werden nur überflogen. Hier befindet sich auch das einzig denkbare potenzielle Rasthabitat, der Oberescher Weiher.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnten außerhalb des VSG keine Fischadler dokumentiert werden. Nur innerhalb des VSG wurden während der Zugplanerfassung am Standort 3 insgesamt drei Exemplare der Kornweihe auf dem Zug beobachtet.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Fischadler zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Das einzige potenzielle Rastgewässer, der Oberescher Weiher befindet fast 3 km von den geplanten WEA des Windparks Mechern entfernt und wird durch diese in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ist somit auszuschließen.

5.1.9 MERLIN

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – nicht gelistet

☐ RL Deutschland – nicht gelistet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Merlin ist ein Brutvogel der offenen, baumarmen Moor- und Heidelandschaften Nordeuropas und Russlands. In Deutschland kommt die Art ausschließlich als seltener, wenn auch regel-mäßiger Durchzügler vor. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften.

Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte September bis November. Seltener sind hingegen Beobachtungen während des Frühjahrsdurchzuges in die nordischen Brutgebiete, der in die Monate März/April fällt.

Dabei ist der Merlin hauptsächlich dort anzutreffen, wo sich größere Ansammlungen rastender Kleinvögel (z. b. Finken, Lerchen, Pieper)aufhalten, die seinem Beutespektrum entsprechen. (MEBS & SCHMIDT 2006)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

seltener Durchzügler

Durchschnittlich 1 ziehendes, rastendes Exemplar

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Der Merlin ist in allen größeren Offenlandbereichen des VSG als Rastvogel zu erwarten, die sich besonders gut als Rast- und Sammelgebiete für Kleinvögel (sein Beutespektrum) eignen und somit auch für den Merlin attraktiv sind.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020, 2021 und 2024 konnte außerhalb des VSG ein Merlin dokumentiert werden – am Standort 2 der Zugplanerfassung. Ebenso wurde im VSG während der Zugplanerfassung am Standort 3 ein Exemplar der Merlin auf dem Zug beobachtet. Beide Exemplare näherten sich entlang der Hautzugroute durch das Dörrmühlenbachtal und seine Verlängerung Weiler Bachtal der Hochfläche des VSG an.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Merlin zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als Durchzügler/Rastvogel gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die potenzielle Beeinträchtigung von im VSG rastenden und jagenden Merlinen durch die geplanten WEA des Windparks Mechern kann als marginal eingestuft werden. Eindeutig bevorzugte Teilbereiche der großen Offenländer im Gebiet sind nicht auszumachen. Dort wo konkret zahlreiche Kleinvögel durchziehen/rasten sind am ehesten auch durchziehende und jagende Merline zu erwarten. Ansammlungen von im Agrarland rastenden Kleinvögeln reagieren vor allem auf die Verfügbarkeit von Nahrung (Sämereien, Arthropoden), die wiederum durch die Beschaffenheit der Bodenoberfläche und damit durch die Bewirtschaftung gesteuert wird.

Die Hauptzugbahn des herbstlichen Vogelzugs verläuft nördlich des geplanten Windparks in ebenfalls sicherer Entfernung von 1.000 bis 1.500 m. Diese wird von den WEA ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Somit kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.10 BAUMFALKE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 25 - 50 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starke Abnahme, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher, dessen Winterquartiere südlich des Äquators liegen. Als Brutvogel ist er in Mitteleuropa erst Ende April/Anfang Mai anwesend. Da der

Baumfalke selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt (BAUER et al. 2012). In manchen Gebieten wer-den auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden (in der frühen Dämmerung erbeutet er sogar Fledermäuse; eig. Beob.). Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen, Moore und Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt nach Schwalben oder Mauerseglern jagt.

Eine Gefährdung der Art ist erst zu erwarten, wenn sich durch weitere Intensivierungen in der Ladwirtschaft und strukturelle Veränderungen (Aufgabe der Milchviehwirtschaft) die Bestände von Kleinvögeln (Feldlerchen, Schwalben, Sperlinge) deutlich verringern.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Nahrungsgast, regelmäßiger Durchzügler

Im Jahr 2020 1 – 2 Exemplare eines im östlich angrenzenden Sonnenhofwald ansässigen Brutpaars als Nahrungsgäste / durchschnittlich 1 – 2 Exemplare als Durchzügler

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

In allen Wäldern des VSG sind Bruten möglich. Bevorzugte Jagdhabitate sind im Umfeld der vielen an das VSG unmittelbar angrenzenden Aussiedlerhöfe zu verzeichnen, weil diese i. d. R. einer Vielzahl von Kleinvögeln (Schwalben, Sperlinge und weitere Finkenvögel) Lebensraum und Nahrung bieten.

Im Jahr 2020 und 2021 jagten die Baumfalken vor allem im näheren Umfeld der besonders Kleinvogelreichen Aussiedlerhöfe (Annenhof, Grombernhof, Pehlinger Hof) / potenziell sind auch die Bereiche um weitere Aussiedlerhöfe innerhalb an angrenzend an das VSG gut geeignete Jagdhabitate.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp" erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem

entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Baumfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Aktionsraumanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Im vorliegenden Fall lagen und liegen die Brutreviere deutlich außerhalb des kritischen Nahbereichs sowie des zentralen Prüfbereichs. Beide Standorte lagen auch nicht innerhalb des VSG, sondern außerhalb.

Deshalb kommen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse die entscheidende Bedeutung zur Einschätzung des Risikos für die Art zu.

Diese erbrachte (wie oben beschrieben), dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Dies gilt gleichermaßen für weitere innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden und jagenden Baumfalken. Auf der gesamten Fläche des VSG kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

5.1.11 WANDERFALKE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 14 - 17 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Mitteleuropa besiedelt der Wanderfalke ein weites Spektrum an Lebensräumen und meidet lediglich hochalpine Gebiete, die großflächig aus-geräumte Kulturlandschaft sowie ausgedehnte, geschlossene Waldareale. Er brütet bevorzugt an steilen Felswänden und Steinbrüchen, nur lokal treten Baumbrüter in lichten Althölzern auf (z. B. in Brandenburg). Zunehmend gewinnen auch Bruten an hohen Bauwerken (Kühltürme, Schornsteine, Autobahnbrücken), selbst innerhalb von Großstädten an Bedeutung.

Die Nahrung besteht ausschließlich aus Vögeln (z. B. Tauben, Drosseln), die der Wanderfalke meist im Flug durch Herabstürzen aus großer Höhe erbeutet. Die Jagd erfolgt vorzugsweise in offener Landschaft, im Winter nicht selten auch an Gewässern und inzwischen auch vermehrt innerhalb von Großstädten.

Die Art tritt jedoch im gesamten Jahresverlauf als Nahrungsgast und Durchzügler auf (in der Regel jedoch nur mit Einzeltieren). Die Nachweise verteilen sich auf das gesamte Offenland, insbesondere auf die stark strukturierten Hecken- und Obstbaumstrukturen am Rande der großen Offenlandbereiche, wo es zur Zugzeit im Herbst zu größeren Ansammlungen von Kleinvögeln kommt. Dort halten sich Wanderfalken regelmäßig zur Nahrungssuche (Jagd auf rastende Kleinvogeltrupps) auch über mehrere Stunden auf. Vereinzelte Jagdbeobachtungen liegen auch über Waldflächen, teils auch den Ortslagen vor, in den meisten Fällen dann jedoch in größerer Höhe ohne konkreten Raumbezug.

Vor dem Hintergrund der großen Aktionsräume sind Beobachtungen von Tieren mehrerer umliegender Vorkommen möglich. Die nächstgelegenen Brutvorkommen bestehen an der Dillinger Hütte, dem Kraftwerk Ensdorf, der Saarschleife zwischen Dreisbach und Mettlach (AGWS 2010) oder dem Kernkraftwerk Cattenom (Frankreich).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Nahrungsgast

Gelegentlich 1 Exemplar jagend überm VSG

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Der Wanderfalke als ausgesprochener Luftjäger jagt über allen Habitatstrukturen, sein Auftreten im VSG ist unspezifisch und nicht an die Flächen des Gebietes gebunden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Erfassungen 2020 und 2024 konnten außerhalb des VSG einzelne überfliegende Wanderfalken gesichtet werden. Spezifische Flugrouten lassen sich für die Art nicht ausmachen. Auch außerhalb des VSG ist sein Auftreten im Untersuchungsgebiet unspezifisch und nicht an einzelne Flächen oder topografische Besonderheiten gebunden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Gemäß der Liste in Anlage 1 zu § 45b des BNatSchG zählt der Wanderfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da er nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommt, sondern nur als sporadischer Nahrungsgast gelten die in der List aufgeführten Abstandskriterien hier nicht.

Die potenzielle Beeinträchtigung von über dem VSG jagenden Wanderfalken durch die geplanten WEA des Windparks Mechern kann als marginal eingestuft werden. Eindeutig bevorzugte Teilbereiche in dem großen VSG sowie der umliegenden Landschaft des Untersuchungsgebietes, auch der Windparkfläche sind nicht festzulegen.

Somit kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.12 WACHTEL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 - 200 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wachtel gilt in Europa als Charakterart der offenen Feldflur; bevorzugt besiedelt werden (Winter-)Getreidefelder, Brachflächen sowie Luzerne- und Kleeschläge, im Verlauf des Sommers werden auch Hackfruchtäcker aufgesucht. Während der Brutzeit ist die Wachtel stark abhängig vom jeweiligen Insektenangebot, nach der Brutzeit erfolgt beim Nahrungserwerb ein Wechsel auf Sämereien (BAUER et al. 2012).

Das lokale Auftreten der Art ist in hohem Maße strukturell bedingt und abhängig von der jährlich oft wechselnden Flächennutzung. Grundsätzlich werden von der Wachtel Vertikalstrukturen wie Bäume oder Gebüschreihen innerhalb ihres Reviers gemieden.

Angaben zu langfristigen Bestandsänderungen sind bei der Wachtel allgemein schwierig; die Art gilt als typischer Invasionsvogel und weist demzufolge oft extreme Bestandsfluktuationen auf, verbunden mit einer erschwerten Erfassung (u. a. durch eine kurze Rufphase bzw. der schwierigen Unterscheidung von Brutvögeln und späten Durchzüglern).

In vielen Regionen Deutschlands ist die Wachtel jedoch auch in Invasionsjahren nicht mehr nachzuweisen. Die Ursachen des anhaltenden Bestandsrückganges werden neben klimatischen Veränderungen (zunehmend atlantischer Einfluss während der Brutzeit, Dürren in den Überwinterungsgebieten nahe der Sahelzone) und der direkten Verfolgung durch Jagd in südlichen Ländern vor allem in der Intensivierung der Landwirtschaft gesehen und sind vielfältig: häufige Düngung und hoher Biozideinsatz, häufige Ackerbearbeitung, zu dichte Saatreihen, der Umbruch der Äcker kurz nach der Ernte, die Vergrößerung der Ackerschläge, Verlust von Brachen und Säumen, Asphaltierung unbefestigter Wege sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (BAUER et al. 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Mit 8 – 10 Brutpaaren brüten ca. 5 – 10 % des durchschnittlich geschätzten saarländischen Brutbestands der Wachtel im VSG.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die Wachtel kann in allen größeren Offenlandhabitaten des Vogelschutzgebietes als Brutvogel auftreten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Weitere 2 – 4 Brutpaare konnten in den Jahren seit der Ersterfassung 2020 im 500-m-Radius um die geplanten WEA herum, sowie im erweiterten Untersuchungsgebiet außerhalb des VSG erfasst werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Revierabgrenzung und Paarfindung findet bei der Wachtel akustisch statt. Systematische Untersuchung MÜLLER & ILLNER (2002) in nordrhein-westfälischen Wachtel-Gebieten haben gezeigt, dass die Geräuschemissionen von WEA zu einem Meideverhalten der Art gegenüber Windkraftanlagen führen. Dies wird auch in einigen weiteren Untersuchungen (vgl. HÖTKER et al. 2004, 2006) belegt, wobei keine konkreten Angaben über die Entfernungen gemacht werden, ab denen eine Scheuchwirkung eintritt.

Da die Wachtel als sehr lärmempfindliche Art eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist vorbehaltlich genauerer Studien eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch

Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von mindestens 300 m um einen Windpark anzunehmen.

In diesem Radius würde demzufolge durch die Errichtung des Windparks die Landschaft ihre Eignung als Brutstandort verlieren.

Durch die Umsetzung der Planung werden sich also wahrscheinlich Einengungen der besiedelbaren Fläche ergeben, die aber angesichts der Variabilität der Art bei der Brutplatzwahl nicht als Gefährdung der Wachtel im Naturraum zu bewerten sind. Ein Ausweichen in geeignete angrenzende Bereiche ist möglich und zu erwarten.

Vor diesen Hintergründen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Wachtel durch den geplanten neuen Windpark mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.13 KRANICH

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Durch Mitteleuropa ziehen aktuell bis zu 240.000 Kraniche, die als westziehende Kranichpopulation bezeichnet wird (KRAFT 2010, PRANGE 2010, MEWES et al. 2003). Als einer der wenigen europäischen Schmalfrontzieher legt diese Art die Strecke zum und vom Winterquartier (in Spanien, Südwestfrankreich und Nordafrika) nicht auf breiter Front über Europa verteilt, sondern gesteuert durch die Großrastplätze in Nordostdeutschland, Frankreich, Spanien und Ungarn - entlang „schmaler" Korridore zurück.

Im Saarland ist der Kranich ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und besonders auffällig im Herbst. Das Vogelschutzgebiet liegt dabei im Zentrum der ca. 200 km breiten,

traditionellen Zugroute des Kranichs von den Brutgebieten im Norden zu den Überwinterungsquartieren.

Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt das Saarland, nur ein sehr geringer Teil rastet. Als Rastgebiete sind bislang überwiegend offene, großräumige Ackerfluren sowie Feuchtwiesen bekannt, jedoch ohne ausgeprägte Überwinterungstradition. Hinweise auf Schlafplätze in Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder Feuchtgebieten sind dagegen im Saarland bislang nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Rastvorkommen des Kranichs als Folge der landwirtschaftlichen Nutzung zeichnen sind für das Vogelschutzgebiet bislang nicht ab. Demgegenüber können Beunruhigungen und Störungen von den angrenzenden Wegen im nahen Umfeld der bevorzugten Rastgebiete ausgehen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das VSG (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 13.000 ziehende Kraniche über dem VSG dokumentiert)

Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die am häufigsten frequentierte Rastfläche liegt in der großen Grünlandsenke nordwestlich des Pehlinger Hofs, weitere Rastflächen sind großflächig offene Bereiche auf Acker und Grünland südöstlich daran angrenzend.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Für die übrigen Teilbereiche des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Vogelschutzgebietes gelten die getroffenen Aussagen bezüglich des Zugs gleichermaßen. Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kranich liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Kraniche reagieren bei bestimmten, nicht alljährlich auftretenden ungünstigen Witterungsverhältnissen empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass bei guter Witterung für vorbeiziehende Kranichtrupps ein rechtzeitiges Erkennen und Überfliegen bzw. seitliches Umfliegen von Windparks ohne größere Ausweichbewegungen möglich ist. Dahingegen wurden in Sondersituationen (insbesondere bei Schlechtwetterlagen) Beeinträchtigungen durch Ablenk- und Scheuchwirkung schon häufig beobachtet (GNOR 2001, SÜßMILCH 2011 sowie eigene Beobachtungen). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Größe der geplanten neuen Anlagen mit Gesamthöhen von weit über 200 m.

Die im Jahr 2020 erhobenen Daten zum Kranichzug belegen, dass der Kranichzug insbesondere über dem Steinhomburger Berg und im weiteren Verlauf über die Nordhälfte des VSG häufig auch bei guten Zugbedingungen in nur niedrigen Höhen stattfindet. Eine Barriere- und Ablenkwirkung von WEA wäre dort also am gravierendsten.

Da der geplante Windpark aber rund 1.000 m südlich der besonders stark frequentierten Zugstraße des Dörrmühlenbachtals liegt, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Zugs über und in das VSG hinein zu rechnen. Auch die bekannten und bevorzugten Rastplätze des Kranich innerhalb des VSG liegen weit genug von dem geplanten Windpark entfernt, werden nicht durch diesen beeinträchtigt.

Unter Einbezug von Verminderungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung der WEA an Massenzugtagen bei schlechten Wetterverhältnissen über das KISS) lassen sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für im die Planungsraum durchziehenden Kraniche prognostizieren.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.14 GOLDREGENPFEIFER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa und Nordrussland, wo die Art in Hoch- und Niedermooren mit einer überwiegend offenen Vegetationsstruktur brütet. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Regenwürmern, Nacktschnecken sowie anderen Wirbellosen. Darüber hinaus werden auch Gräser und Sämereien gefressen.

Der Goldregenpfeifer rastet in Mitteleuropa insbesondere in den Salzwiesen und Wattbereichen entlang der Küste, daneben jedoch auch in offenen Agrarlandschaften auf abgeernteten Stoppeläckern und kurzrasigem Grünland sowie an größeren Gewässern mit Schlammflächen. Die Hauptrastgebiete liegen in den norddeutschen Bundesländern (HÖTKER 2003). Aber auch im südwestdeutschen Binnenland tritt die Art als Rastvogel regelmäßig, wenn auch zumeist nur in geringer Zahl auf (meist innerhalb von Kiebitz-Trupps).

Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel im Binnenland in der Zeit von August bis Anfang Dezember, mit einem Maximum gegen Anfang/Mitte November. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten sind Goldregenpfeifer von Mitte Februar bis Ende April (Zugmaximum gegen Mitte April) zu beobachten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Vogelschutzgebiet nicht zu erkennen. Störungen durch Freizeitnutzungen sind eher zu erwarten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler, ca. 15 – 20 ziehende Exemplare

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen einer umfassenden Zugvogelzählung mit 8 Erfassungsterminen insgesamt 26 durchziehende Goldregenpfeifer erfasst

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diersdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleinen Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden lediglich 6 der insgesamt 26 Exemplare des Goldregenpfeifers direkt über die Fläche des geplanten Windparks ziehend dokumentiert. Die übrigen nutzten die Hauptzugbahn durch das Dörrmühlental herauf ins VSG.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Goldregenpfeifer liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

RICHARZ et al. (2002), HÖTKER et al. (2004, 2006) und REICHENBACH et al. (2007, 2011) stufen den Goldregenpfeifer ähnlich wie den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert.

Von Interesse ist bei vorliegender Untersuchung das Verhalten der Art gegenüber WEA auf dem Zug und bei der Rast. Bei HÖTKER et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Goldregenpfeifer von mehreren Hundert m zu WEA genannt. REICHENBACH et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung bis zu 400-500 m weit reicht. Sie stufen den Goldregenpfeifer auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten.

Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Goldregenpfeifers mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Goldregenpfeifer als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für die Art –vor allem aufgrund des Meideverhaltens– recht gering.

Da die Hauptzugstraße über das Dörrmühlenbachtal rund 1.000 m nördlich des geplanten Windparks liegt und die Art offensichtlich nur sporadisch über die Fläche des geplanten Windparks zieht, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Zugs ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 850 m kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen im VSG für den Goldregenpfeifer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.15 KIEBITZ

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1 - 5 Brutpaare

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Kiebitz gilt als Brutvogel der flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder nur geringer Vegetation (BAUER et al. 2012). Besiedelt werden Seggenriede, Mähwiesen, Viehweiden oder Heideflächen, aber auch Ackerland. Während die Art im 19. Jahrhundert als Brutvogel noch fast ausschließlich auf feuchten Flächen anzutreffen war, so erfolgt heute die Mehrzahl der Bruten in Mitteleuropa auf mehr oder weniger trockenem Untergrund. Dort ist der Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten (BAUER et al. 2012, FLADE 1994). Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Das Vogelschutzgebiet beherbergt aktuell das einzige größere, annähernd ganzjährig frequentierte Rastgebiet des Kiebitzes im Saarland. Das Vogelschutzgebiet gilt als traditionelles Rastgebiet der Art, in dem nach wie vor größere Rasttrupps mit mehreren hundert Tieren gleichzeitig nachgewiesen werden, vielfach mit einer längeren Verweildauer von mehreren Tagen oder Wochen.

Rastnachweise während des Frühjahrszuges liegen von Anfang Februar bis Ende März vor. Der Herbstzug beginnt bereits ab Mitte/Ende Juni, mit steigenden Rastbeobachtungen im September und Oktober und endet Anfang Dezember. Abhängig von den Witterungsbedingungen existieren aus mehreren Jahren Nachweise aus den Monaten Dezember und Januar und damit Hinweise auf Überwinterungen (OBS-Archiv).

Zu den bevorzugten Rastbereichen zählen die offene Feldflur um eine Anhöhe zwischen Mondorf und Biringen sowie die weitgehend offenen Wiesen und Äcker um den Krombernhof, die ausgedehnten Wiesen und Weiden zwischen dem Waldhof und dem Pehlinger Hof, die Ackerflächen nördlich des Diersdorfer Hofes sowie die Feldflur zwischen Diersdorf und Fürweiler. Auch abseits dieser Hauptrastflächen können rastende Kiebitze nachgewiesen werden, wenngleich in der Regel nur mit kleinen Trupps die kurzzeitig rastend, meist abhängig von der teils jährlich wechselnden jeweiligen Flächennutzung bzw. dem Erntezeitpunkt.

Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, in erster Linie durch die Entwässerung einstiger Feuchtwiesen hat in mehreren Fällen zur nachhaltigen Verschlechterung der Habitatbedingungen für den Kiebitz als Brutvogel geführt (z. B. zwischen Diersdorf und Fürweiler). Die in der Folge der Trockenlegung häufigere Mahd der Wiesenflächen (teils in Kombination mit verstärkter Düngung) hat zu Brutverlusten bzw. letztlich Revieraufgabe geführt (teils nach zuvor mehreren erfolglosen Bruten). Die Entwässerung der Feuchtwiesen und die nachfolgende Nutzungsintensivierung wird als Hauptursache für den Rückgang der Brutvorkommen angeführt (R. Klein, mdl. Mitt.). Auch für rastende Kiebitze haben sich durch den Verlust von staufeuchten bzw. überfluteten Wiesenflächen die Bedingungen verschlechtert, wenngleich hier im Bereich der offenen Ackerflur weitere Rastflächen als Ausweichhabitate genutzt werden.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel

Letzte nachgewiesene Brut im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diersdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleinen Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, wovon nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

RICHARZ et al. (2002), HÖTKER et al. (2004, 2006) und REICHENBACH et al. (2007, 2011) stufen den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert.

Von Interesse ist bei vorliegender Untersuchung das Verhalten der Art gegenüber WEA auf dem Zug und bei der Rast. Bei HÖTKER et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Kiebitze von mindestens 200 m zu WEA genannt. REICHENBACH et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung noch deutlich darüber hinaus, bis zu 400 m weit reicht. Sie stufen den Kiebitz auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten.

Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Kiebitz mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Kiebitze als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für die Art –vor allem aufgrund des Meideverhaltens– recht gering.

Da die Hauptzugstraße über das Dörrmühlenbachtal rund 1.000 m nördlich des geplanten Windparks liegt und die Art offensichtlich nur sporadisch über die Fläche des geplanten Windparks zieht, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Zugs ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 850 m kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen im VSG für den Goldregenpfeifer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.16 KAMPFLÄUFER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☐ Brutvogel

☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

In Mitteleuropa erscheinen Kampfläufer auf dem Herbstdurchzug von Juli bis Anfang Oktober. Auf dem Frühjahrsdurchzug treten die Watvögel in der Regel von März bis Mai auf (Maximum gegen Ende April/Anfang Mai).

Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern oder Baggerseen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland. Ackerflächen werden zur Rast dagegen seltener genutzt, in der Regel nur von Einzelvögeln sowie zumeist vergesellschaftet mit Kiebitzen.

Die offene Feldflur zwischen Mondorf und Oberesch bzw. südlich des Pehlinger Hofs bietet nach wie vor günstige Habitatbedingungen für Rastvorkommen des Goldregenpfeifers. In der weithin offenen Agrarflur fehlen größere Baumgruppen, Gebüsche oder Waldbestände. Die Feldflur wird überwiegend ackerbaulich genutzt; zur Rastzeit im Frühjahr bzw. späten Herbst besteht hier ein geeignetes, großflächiges Rastplatzangebot.

Erhebliche Beeinträchtigungen resultieren demgegenüber durch die Trockenlegung bzw. Drainage von Feuchtgrünlandflächen, die innerhalb des Vogelschutzgebietes zu den bevorzugten Rastflächen des Kampfläufers zählen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

ehemaliger Durchzügler

Keine Nachweise im VSG im Lauf der letzten 6 Jahre

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die potenziellen Rastflächen des Kampfläufers sind identisch mit denen des Kiebitzes.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte keinen Nachweis des Kampfläufers. Ebenso wenig die umfangreich durchgeführte Rastvogelerfassung.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten potenziellen Rastflächen für den Kampfläufer liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von rund 2 km kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die bekannten Rastflächen des VSG in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und des Ohligbachs für den Kampfläufer entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.17 BEKASSINE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind die Nasswiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. Von großer Bedeutung sind hoch anstehende Grundwasserbestände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende, jedoch nicht zu dichte Vegetation (BAUER et al. 2012).

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig; hierzu zählen in erster Linie der direkte Lebensraumverlust als Folge der Entwässerung von Feucht- und Nasswiesen (durch Drainage wie durch großflächige Grundwasserabsenkungen), die Nutzungsintensivierung (durch erhöhten Dünger- und Biozideinsatz, ungünstige Mahdtermine oder hohe Viehdichten), lokal jedoch auch eine zunehmende Sukzession von Feuchtbrachen sowie direkte Störungen an den Brut-, Rast- und Nahrungsflächen.

Die Art tritt im Vogelschutzgebiet seit den 2010er Jahren ausschließlich als seltener Rastvogel während des Durchzugs auf. Die vorliegenden Nachweise konzentrieren sich auf wenige Standorte im mittleren und nördlichen Teil des Vogelschutzgebietes. Es sind dies ausnahmslos feuchte Wiesenflächen, die zum Zeitpunkt des Durchzuges mit zumindest größeren Pfützen überstaut sind. Derartige Flächen finden sich aktuell nur noch nach längeren Regenperioden und damit nicht alljährlich, etwa entlang des Biringer Baches südlich von Biringen, im Quellbereich des Eschbachs (östlich von Oberesch) sowie in der Wiesenlandschaft zwischen dem Waldhof und dem Pehlinger Hof R. Klein, mündliche Mitteilung).

Auf den wenigen Rastflächen sind bislang keine Beeinträchtigungen durch Freizeitaktivitäten bekannt. Als Folge von Drainage bzw. der Vertiefung der Vorfluter hat

sich jedoch in den betroffenen Wiesengebieten sowohl der Umfang der zur Zugzeit nassen, überstauten Grünlandflächen als auch die Dauer der Überstauung seit ca. 2005 deutlich verringert (etwa entlang des Biringer Baches). Hierdurch haben sich die Habitatbedingungen für die Bekassine in den wenigen verbleibenden Rastgebieten merklich verschlechtert (R. Klein, mündliche Mitteilung).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / seltener Durchzügler

Gelegentlich 1 ziehendes Exemplar

Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist vor dem Hintergrund des vollständigen Zusammenbruchs der saarländischen Population, der als Teil eines großräumigen starken Bestandsrückgangs zu verstehen ist, nicht zu rechnen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Geeignete Rasthabitate finden sich in den oberen Quellmulden des Eschbachs zwischen Biringen und Oberesch sowie des Hellenbüscherbachs nördlich und östlich des Pehlinger Hofs mit zum Teil immer noch feuchten Wiesen. Weitere, potenzielle Rasthabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte drei Nachweise von jeweils einzeln ziehenden Bekassinen.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten potenziellen Rastflächen für die Bekassine liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer größeren Entfernung von mindestens 2 km kann ebenso ausgeschlossen werden, dass die potenziellen Rastflächen des VSG in den Quellmulden des Eschbachs und des Hellenbüscherbachs für die Bekassine entwertet werden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG durch den geplanten Windpark ausgeschlossen werden.

5.1.18 TURTELTAUBE

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – stark gefährdet

☒ RL Deutschland – stark gefährdet

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 150 - 300 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Turteltaube ist ursprünglich Brutvogel der Steppen und Halbsteppen, in Mitteleuropa bevorzugt sie die halb offene Kulturlandschaft warmer, trockener Gebiete. Sie brütet in Gebüschen, Feldgehölzen, an Waldrändern, auch innerhalb von Waldgebieten, sofern Lichtungen vorhanden sind. Zur Brutzeit ist sie wenig territorial, z. T. sogar gesellig.

Durch die Verringerung von kurzzeitigen Brachen und Stilllegungsflächen, aber auch die Zusammenlegung und einheitliche Bewirtschaftung von kleinen Ackerschlägen gehen für die Art wichtige Saumstrukturen zur Nahrungssuche verloren; hierdurch sind alle aktuellen und potenziellen Habitatflächen betroffen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Aktuell liegen nur wenige Brutnachweise vor, die lediglich die Einordnung in eine Bestandsgrößenklasse von 1 – 5 Brutpaaren zulassen. Diese aktuelle Datenlage ist lückenhaft.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

In den noch kleinräumig mit Hecken und Gebüschen durchsetzten Teilflächen des VSG östlich und südlich Biringen, südlich Oberesch und südöstlich Fürweiler gelangen die letzten Brutnachweise der Art in den Jahren 2020 bis 2022.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Aufgrund ihrer bodennahen Lebensweise mit generell niedrigen Flughöhen kann eine Gefährdung der Turteltaube im Planungsraum durch Rotorschlag sicher ausgeschlossen werden, da die Rotoren der neu geplanten WEA in mehr als 80 m Höhe über dem Boden kreisen.

Allerdings ist von einer erhöhten Empfindlichkeit der Turteltaube gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von 500 m auszugehen, da wesentliche Elemente ihrer akustischen Kommunikation durch Lärm überlagert werden können

(GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010). Dies hat zur Folge, dass die für die Turteltaube geeigneten Habitate (Hecken, Gehölzstreifen) nach Errichtung des Windparks bis in 500 m Entfernung zu den WEA als potenzielle Bruthabitate ausfallen.

Durch die Umsetzung der Planung werden sich also wahrscheinlich Einengungen der besiedelbaren Fläche ergeben, die aber angesichts der Variabilität der Art bei der Brutplatzwahl nicht als Gefährdung der Turteltaube im Naturraum zu bewerten sind. Ein Ausweichen in geeignete angrenzende Bereiche ist möglich und zu erwarten.

Vor diesen Hintergründen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Turteltaube durch den geplanten neuen Windpark mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.19 KUCKUCK

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – gefährdet
- ☒ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 - 300 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Kuckuck ist bei der Wahl seiner Lebensräume sehr vielseitig und sowohl in halboffenen, abwechslungsreich gegliederten Landschaften als auch in Wäldern, mitunter auch in Parks und größeren Gärten der Ortslagen anzutreffen. Als einziger mitteleuropäischer Brutparasit unter den Vögeln nutzt er zur Eiablage fremde Nester. Ein direkter Brutnachweis ist aufgrund des Brutparasitismus i. d. R. nur durch Jungvögel möglich; bevorzugte Wirtsvögel sind in Mitteleuropa Rohrsänger, Pieper und Stelzen, Heckenbraunelle, Würger oder Grasmücken (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012).

Infolge der Bestockung mit nicht standortgerechten (Nadel-)Baumarten sowie den teils nur geringen Umtriebszeiten bieten verschiedene Waldbestände im Vogelschutzgebiet kaum geeignete Lebensräume für den Kuckuck. Auch sind nur in wenigen Waldabschnitten ausreichend breite und artenreiche Waldsäume entwickelt.

Durch den Umbruch von Grünland sowie den Verlust von einzelnen Brachen und Säumen in Waldrandnähe sind in den vergangenen Jahren geeignete Nahrungs- und Bruthabitate für den Kuckuck verloren gegangen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

ehemaliger Brutvogel

Im Rahmen der Erfassungen der Jahre 2020 – 2022 wurden lediglich Nachweise erbracht, die eine Zuordnung von 2 – 3 Nahrungsgästen in reich strukturierten Teilflächen des VSG südöstlich Biringen und südöstlich Fürweiler zulassen.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die vorgenannten Teilbereiche sowie weitere reich strukturierte Teilflächen des VSG um die an das VSG angrenzenden Ortschaften sowie einige der größeren Waldflächen mit ebenfalls noch strukturierten und Laubmischwaldbeständen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (meist niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Allerdings ist von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von 300 m auszugehen, da wesentliche Elemente der akustischen Kommunikation des Kuckucks durch Lärm überlagert werden können (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010).

Eine Verdrängung des Kuckucks aus seinen Lebensräumen im VSG erscheint vor diesem Hintergrund aufgrund der großen Entfernungen zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.20 STEINKAUZ

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – gefährdet

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 60 - 80 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Steinkauz bewohnt offene grünlandreiche Landschaften mit einem guten Angebot an Höhlen, Tageseinständen, Rufwarten, Ansitzmöglichkeiten und einem Jaghabitat mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wälder werden gemieden. Bevorzugt werden in Mitteleuropa baumreiche Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen und ländliche Siedlungsrandgebiete. Bei Höhlenmangel und zum Schutz vor Prädatoren können spezialnistkästen große Bedeutung erlangen (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012).

Im Vogelschutzgebiet bieten ihm die noch vorhandenen größeren Streuobstkomplexe die besten Habitatbedingungen. Das aktuell einzig bekannte Brutvorkommen in einer großen Standweide eines Aussiedlerhofes zwischen Biringen und Oberesch (Habitat 202) befindet sich denn auch in einem Optimalhabitat, welches alle die genannten Voraussetzungen erfüllt. Obwohl sich hier auch noch eine Reihe von alten Obstbäumen mit natürlichen Höhlen findet, brütet der Steinkauz in einer Brutröhre.

Gefährdungen für die Art ergeben sich aus dem schleichenden Verlust von Streuobstwiesen, womit ein Verlust der Bruthabitate einhergeht. Daneben wird als allgemeine Beeinträchtigung der Art die Verminderung des Nahrungsangebotes (Großinsekten) angeführt, welches durch die allgemeine Intensivierung der Landnutzung verursacht wird (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Brutvogel

In den letzten Jahren 1 – 2 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ein nachgewiesenes Brutvorkommen im westlichen Grenzbereich des VSG Nähe Johanneshof zwischen Biringen und Oberesch / potenzielle weitere Brutvorkommen wären auch in den streuobstreichen Teilbereichen des VSG bei Fürweiler und Gerlfangen möglich.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Steinkauzes aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.21 EISVOGEL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – nicht gefährdet
- ☐ RL Deutschland – nicht gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 100 – 200 Brutpaare

Trend: langfristig gleichbleibend, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Eisvogel benötigt langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, reichem Angebot an Kleinfischen und ausreichend Sitzwarten. Für das Anlegen der Bruthöhle sind überhängende oder senkrechte Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe nötig. Günstig ist Deckung durch dichtes ufernahes Gebüsch oder Bäume. Brut- und Nahrungsbiotop sind oft, aber nicht notwendigerweise eng benachbart; die

Bruthöhle kann mitunter bis mehrere 100 m vom Wasser entfernt liegen (etwa in Wurzeltellern umgestürzter Bäume). Die Wassertiefe hat bei gutem Angebot an Oberflächenfischen eine untergeordnete Bedeutung, die Gewässer sollten für eine dauerhafte Ansiedlung allerdings mind. 10 cm Tiefe und 1 m Breite haben. Außerhalb der Brutzeit kommt der Eisvogel auch an künstlichen Fischteichen, Wehren, Ufermauern und Kleingewässern aller Art vor.

Der Eisvogel ernährt sich v. a. von kleinen Süßwasserfischen. Daneben werden im Sommer auch Insekten, kleine Frösche oder Kaulquappen erbeutet. Bei entsprechender Lage der Nahrungsbiotope können durch ein begrenztes Angebot geeigneter Höhlenwände die Nestabstände der Paare sehr gering sein (z. B. 80–100 m). Im Durchschnitt ergeben sich an längeren Strecken mindestens 7 Flusskilometer pro Brutpaar.

Der Eisvogel ist regelmäßiger Gast am Eschbach sowie am Oberescher Weiher. Brutzeitliche Beobachtungen existieren entlang des Eschbachs, wenngleich hier für die vergangenen Jahren konkrete Nachweise einer erfolgreichen Brut innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes fehlen. Der Eschbach besitzt an seinem Oberlauf an mehreren Stellen kleinere geeignete Uferabbrüche zur Anlage einer Brutröhre, die trotz geringer Größe ein zumindest sporadisches Brutvorkommen erwarten lassen. Die Beobachtungen im Spätsommer und Herbst sind in der Mehrzahl auf umherstreifende Einzeltiere zurückzuführen, die vorübergehend von der Nied in den Eschbach und dessen Oberlauf bis zum Oberescher Weiher einwandern.

Die wenigen übrigen Fließgewässer innerhalb des Vogelschutzgebietes (z. B. Biringer Bach, Ohligsbach) sind schmal und weisen nur geringe Wasserführungen auf, die ein Brutvorkommen des Eisvogels unwahrscheinlich machen. Regelmäßige Beobachtungen oder gar Hinweise auf ein Brutvorkommen fehlen hier.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger (unregelmäßiger?) Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast

Das zur Erstmeldung bekannte Brutvorkommen am Eschbach konnte seither nicht mehr betätigt werden. Als Nahrungsgast tritt der Eisvogel mit 1 – 2 Exemplaren an den das Gebiet durchfließenden Bächen sowie am Oberescher Weiher auf.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die genannten Still- und Fließgewässer sowie potenziell alle weiteren in das VSG hinein reichenden Bachläufe.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten mit generell niedrigen Flughöhen entlang der als Habitate infrage kommenden Fließ- und Stillgewässer mit dem entsprechenden Nahrungsangebot (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA grundsätzlich unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Eisvogels aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der Unempfindlichkeit der Art (Bruten in verlärmten Nassabbaugebieten und in der Nähe stark frequentierter Straßen, wenn nur

geeignete Gewässer mit Ufersteilwänden vorhanden sind) sowie den großen Entfernungen seiner Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.22 WENDEHALS

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 50 – 100 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Obgleich der Wendehals zur Familie der Spechte zählt, weist er in mehrfacher Sicht ein besonderes Verhalten auf: Als Zugvogel überwintert er in der Savannenzone West- und Zentralafrikas und kehrt erst in der ersten Aprilhälfte in seine Brutgebiete zurück. Im Aussehen ähnelt der Wendehals eher einem Singvogel, auch zimmert er nicht selbst Baumhöhlen, sondern nutzt zur Brut die Höhlen anderer Spechtarten (gerne auch Nistkästen). Der Wendehals ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der seine Nahrung (v. a. Insekten) am Boden sucht. Zur Brutzeit werden vor allem Larven und Puppen von Ameisen erbeutet.

Das Spektrum der besiedelten Lebensräume ist vergleichsweise weit: Charakteristischerweise werden locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie alte Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen besiedelt. Weiterhin brütet der Wendehals in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen, vereinzelt auch in aufgelockerten Laub-, Misch und Nadelwäldern oder lichten Auwäldern, wobei stets besonnte, trockene Grasflächen in der Nähe liegen müssen, wo er nach Nahrung jagen kann. Dagegen meidet die Art sehr feuchte

bzw. nasse Gebiete, ebenso das Innere geschlossener Wälder oder höhere Gebirgslagen (selten über 500 m, SÜDBECK et al. 2005).

Der Wendehals besiedelt innerhalb des Vogelschutzgebietes charakteristischerweise die Streuobstwiesen mit einem alten, höhlenreichen Baumbestand. Regelmäßige Vorkommen bestanden in der von Obstbäumen dominierten Feldflur um Biringen, Oberesch sowie um Gerlfangen und Großhemmersdorf. Hier dringt der Wendehals zur Brut mitunter bis in die Siedlungsrandbereiche vor (mit Brutvorkommen in Gärten, z. B. bei Gerlfangen, OBS-Archiv). Die Art fehlt dagegen erwartungsgemäß in den großräumig ackerbaulich genutzten Bereichen, aber auch innerhalb der kleineren Waldbestände.

Für die Nahrungssuche wichtig ist eine regelmäßige Unternutzung der Obstwiesen durch Beweidung oder Mahd, da kurzrasige Wiesenflächen zur Nahrungssuche (nach Ameisen) von höchster Priorität sind. Zu den bevorzugten Nahrungsflächen zählen zudem insektenreiche Wiesenflächen mit Halbtrockenrasencharakter (z. B. in den Hangbereichen bei Großhemmersdorf). Abhängig vom Nahrungsangebot können die Reviere innerhalb des Vogelschutzgebietes mitunter recht klein sein; so wurden bei Biringen Revierabstände von weniger als 200 m nachgewiesen.

Für den Bestand des Wendehalses im Vogelschutzgebiet zeichnet sich bereits seit mehreren Jahren eine nachteilige Entwicklung durch die „Polarisierung" der landwirtschaftlichen Nutzung ab. Einerseits gehen Habitatflächen durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem durch den Grünlandumbruch und das Aufdüngen ehemals magerer Wiesen verloren. Andererseits verbrachen zunehmend alte Obstwiesen und verlieren somit ebenfalls ihre Lebensraumeignung für den Wendehals.

Mit der zunehmenden Überalterung der Obstbaumbestände und dem natürlichen Abgang von alten höhlenreichen Obstbäumen verringert sich zunehmend das Angebot an Brutmöglichkeiten für den Wendehals. Durch fehlende Pflege brechen alte Obstbäume in guten Jahren teilweise oder ganz unter der Ertragslast zusammen. Ebenso sind insbesondere alte ungepflegte Obstbäume durch Sturmereignisse besonders betroffen. Im Zuge der Aufarbeitung der umgebrochenen Bäume wurden und werden dann durch die Eigentümer und Nutzer mehrfach gleich weitere angrenzende Obstbäume mit entfernt.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Brutvogel

1 – 2 Brutpaare in den Streuobstkomplexen des VSG

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Das einzige aktuelle Brutvorkommen liegt in einem wenige Hektar großen älteren Streuobstkomplex östlich des Alkest, der hautsächlich durch Beweidung als Unternutzung offen gehalten wird.

Weitere potenziell geeignete Bruthabitate finden sich in den streuobstreichen Teilbereichen, den alten Streuobstgürteln der Ortschaften Biringen, Oberesch, Fürweiler, und Gerlfangen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Verdrängung des Wendehals aus seinen Lebensräumen im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.23 GRAUSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: aktuell nur noch 10 – 20 Brutpaare (mündl. Mitteilung R. Klein im September 2023)

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Grauspecht besiedelt strukturreiche Laub- und Auwälder (bevorzugt mit Rotbuche als Höhlenbaum), Streuobstbestände, ausgedehnte Parkanlagen sowie in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wie bei der Schwesterart, dem Grünspecht, besteht seine Nahrung in erster Linie aus Ameisen, auch wenn er im Vergleich zu diesem eine geringere Spezialisierung aufweist und sich auch von anderen Insekten oder Beeren ernährt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1980).

In den meisten Regionen des Saarlandes weist der Grauspecht ganz erhebliche Bestandsrückgange auf. Viele lokale Populationen im Offenland, v. a. in den Streuobstwiesen, sind mittlerweile bereits verschwunden (BOS et al. 2005; SÜßMILCH et

al. 1997). Auch in den bis in die 2000er Jahre stabilen Waldhabitaten ist seither eine erhebliche Abnahme festzustellen (R. Klein, mündl. Mitteilung September 2023).

Zu den Gefährdungsursachen zählen neben dem direkten Lebensraumverlust (durch die Umwandlung von Laubhochwäldern oder den Verlust alter Obstbaumbestände) auch der Rückgang des Nahrungsangebotes (v. a. der Ameisen) infolge einer zunehmenden Eutrophierung der Landschaft (BAUER et al. 2012, HÖLZINGER 2001). Im Saarland wird darüber hinaus ein allgemeiner Bestandsverlust durch Populationsschwankungen an der nordwestlichen Arealgrenze sowie interspezifische Konkurrenz mit dem Grünspecht diskutiert (ROTH et al 1990, WEYERS 2000, Klein, mündl. Mitteilung September 2023).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel

Keine Nachweise mehr im VSG seit mindestens 8 Jahren (mündl. Mitt. durch Rolf Klein im Juli 2023).

Dies kann im Zusammenhang mit dem großräumig im Saarland verzeichneten Bestandsrückgang in den letzten 10-15 Jahren gesehen werden. Das Saarland liegt am nördlichen Rand des westeuropäischen Art-Areals, wo Bestandsfluktuationen der großräumigen Population besonders deutlich werden.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die in der Vergangenheit als Brutstandorte bekannten Waldflächen, haben nichts an ihrer Habitatqualität für den Grauspecht eingebüßt.

Darüber hinaus gibt es noch drei weitere potenziell als Bruthabitate geeignete Waldflächen die ebenfalls an größere Streuobstkomplexe angrenzen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Die Lebensweise des Grauspechts (generell niedrige Flughöhen innerhalb von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen jeder Art und in reicher strukturierten Landschaftsausschnitten mit dem entsprechenden Nahrungsangebot) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Auch eine Beeinträchtigung der potenziellen Lebensräume des Grauspechts -die Art gilt als ziemlich lärmempfindlich (GARNIEL 2010)- im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen seines aktuellen Habitats von mehr als 3 km und der potenziellen Habitate von mindestens 1.500 m zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.24 SCHWARZSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 250 – 500 Brutpaare

Trend: langfristig deutliche Zunahme, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Schwarzspecht bewohnt größere Waldgebiete mit Altholzbeständen in allen Höhenlagen und ist in fast allen Waldgesellschaften und Wirtschaftswäldern vertreten, wenn wenigstens eingestreut Nadelhölzer vorkommen, die er bevorzugt zur Nahrungssuche aufsucht (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1980).

Schwarzspechtreviere umfassen in waldreichen Mittelgebirgen mindestens 250 bis 400 ha, häufig jedoch auch über 500 ha (BAUER et al. 2012); die Jahresaktionsräume des Schwarzspechtes sind noch größer und betragen bis zu 1000 ha.

Als Höhlenbäume werden mindestens 80- bis 100jährige Buchen bevorzugt, der Bruthöhlendurchmesser geeigneter Buchen beträgt nach GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1980) mindestens 42,5 cm. Die Höhlenbäume müssen einen freien Anflug zur Brut- oder Schlafhöhle bieten mit einem mind. 4 bis 10 m hohen, astfreien Stamm. Der Schwarzspecht gilt als eine störempfindliche Spechtart, v. a. zum Bau der Bruthöhlen werden ruhige Waldbereiche bevorzugt (BLUME 1996, LANG & SIKORA 1981).

Der Schwarzspecht besiedelt mit zwei bis drei Brutpaaren die Buchenaltholzbestände über das gesamte Vogelschutzgebiet. Die revieranzeigenden Lautäußerungen wie Trommeln oder Standort- und Flugrufe verteilten sich über fast alle Waldflächen des Gebietes. Brutnachweise bestehen aus dem Waldgebiet „Jungert" östlich von Biringen, dem Waldbestand „Alkest" nördlich Oberesch bzw. dem „Jungenwald" bei Großhemmersdorf. Auch andere Waldbestände weisen grundsätzlich geeignete Althölzer zum Bau von Bruthöhlen auf (z. B. Waldbestand „Hartborn" südlich von Oberesch).

Da die Waldflächen des Vogelschutzgebietes zumeist von kleinen, isolierten Beständen gebildet werden (z. T. unter 20 ha), erstrecken sich die vorhandenen Schwarzspechtreviere über mehrere, teils durch größere Offenlandflächen voneinander getrennte Waldbestände. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden hierbei von den ansässigen Revieren auch weitere Waldflächen außerhalb des eigentlichen Vogelschutzgebietes genutzt. Zur Nahrungssuche

werden die zwischen den Waldinseln gelegenen Offenlandflächen regelmäßig über Entfernungen von mehr als 500 m überflogen (R. Klein, mdl. Mittl).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 2 – 3 Brutpaare in den Waldflächen innerhalb des VSG sowie 2 – 3 weiteren Brutpaaren in den umliegend angrenzenden Wäldern

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die besten Bruthabitatbedingungen finden Schwarzspechte in den aktuell besetzten Waldflächen Jungert und Molsang. Potenzielle weitere Bruthabitate liegen im Alkest-Wald sowie den beiden Wäldern an der Südgrenze des VSG.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten des Schwarzspechts (eng an seine Waldhabitate gebunden und generell niedrige Flughöhen bei Transferflügen über Offenlandflächen) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren von WEA unwahrscheinlich erscheinen.

Zwar stellen GARNIEL et al. (2007) für den Schwarzspecht keine besondere Lärmempfindlichkeit heraus; auf der Grundlage der Auswertung verschiedener Untersuchungen schlagen sie jedoch eine (nicht nur auf Straßenlärm bezogene) Effektdistanz von bis zu 300 m vor.

Das Brutvorkommen (Höhlenbaum) des Schwarzspechtes im Sonnenhofwald hat zu den nächstgelegenen geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 Abstände von deutlich >300 m, so dass keine WEA-bedingten erheblichen Störungen auf dieses Brutvorkommen zu erwarten sind.

Auch eine Beeinträchtigung der Lebensräume des Schwarzspechts im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen dieser aktuellen Habitate zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.25 MITTELSPECHT

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ RL Saarland – ungefährdet

☐ RL Deutschland – ungefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1.000 – 1.500 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Bedingt durch die Bevorzugung von Bäumen mit grob- und tiefborkiger Rinde brütet der Mittelspecht hauptsächlich in älteren Waldbeständen mit hohem Eichenanteil. Entsprechend nutzt der Mittelspecht vor allem Wälder der Hartholzaue und Eichen-Hainbuchenwälder, daneben regional auch alte Buchenwälder mit einzelnen Alteichen oder alte Streuobstbestände (BAUER et al. 2012).

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Art in völlig eichenfreien Wäldern nicht nur regelmäßig brütet, sondern auch hohe Siedlungsdichten erreichen kann, so z. B. in Erlenwäldern oder in sehr alten Buchenwäldern (WEISS 2004). Im Gegensatz zum nahe verwandten Buntspecht, einem typischen Hackspecht, gilt der Mittelspecht als Such- und Stocherspecht, der ganzjährig insektivor auf Baum bewohnende Insekten spezialisiert ist. Die Bruthöhlen werden bevorzugt in abgestorbenen bzw. morschen Bäumen und Ästen oder im Bereich von sonstigen Schadstellen angelegt, die Höhe der Bruthöhlen am Baum schwankt dabei von kaum mehr als einem Meter bis über 20 m.

Mittelspechte sind größtenteils Standvögel mit Winterrevieren. Nur vereinzelt lassen sich kleinere Zugbewegungen feststellen, die jedoch nicht über das eigentliche Verbreitungsgebiet hinausgehen. Die durchschnittliche Siedlungsdichte in Mittelspechtwäldern schwankt von ca. 0,2 bis 1 Revieren/10 ha, kann in günstigen Habitaten aber auch noch höher liegen (Angaben nach BAUER et al. 2012, FLADE et al. 2004, WEISS 2004). Als Mindestgröße des für ein Brutpaar ausreichenden Waldbestandes werden 3 bis 3,3 ha angegeben.

Aktuelle Störungen durch die Forstwirtschaft oder die Freizeitnutzung sind derzeit nicht zu erkennen. Während das Vorkommen in der Naturwaldzelle nördlich von Oberesch langfristig gesichert ist, sind etwaige Beeinträchtigungen im Zuge einer stärkeren Entnahme von Eichenaltholz im Gemeindewald Hartborn südlich von Oberesch möglich. Durch den anhaltenden Verlust von alten Obstbäumen verringert sich das Lebensraumpotential für den Mittelspecht auch außerhalb geschlossener Waldbestände.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 8 - 10 Brutpaare in den Waldflächen innerhalb des VSG sowie 5 - 6 weiteren Brutpaare in den umliegend angrenzenden Wäldern

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen des Mittelspecht finden sich aktuell in den Wäldern Giewerst, Molsang Alkest, und Zitterholz östlich Fürweiler, darüber hinaus eignen sich potenziell auch die Waldflächen Hartborn, Jungenwald, Siesmorgen, sowie der Pappel-Auwald beim Pehlinger Hof.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist als gering einzustufen, vor allem aufgrund der - zumindest zur Brutzeit – engen Bindung an seine bevorzugten Lebensräume, aber auch aufgrund seiner arttypischen Verhaltensmuster. So werden Offenlandflächen i. d. R. in nur geringen Flughöhen unter 30 m überflogen. Gleichwohl nutzt die Art zur Nahrungssuche auch waldrandnahe Gehölzbestände (im vorliegenden Fall die in der offenen Feldflur im Umfeld der geplanten WEA sich erstreckenden größeren Gehölzbestände, Obstbaumreihen, bachbegleitende Säume).

Da der Mittelspecht als vergleichsweise lärmempfindliche Spechtart eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von mindestens 300 m um einen Windpark nicht auszuschließen.

Aufgrund der bereits größeren Entfernung der nächstgelegenen Revierzentren von knapp 400 bis 600 m zu den nächstgelegenen geplanten WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Scheuchwirkungen auf die Vorkommen der Art im Sonnenhofwald aber auszuschließen.

Auch eine Beeinträchtigung der Lebensräume des Mittelspechts im VSG durch Verlärmung, Beunruhigung erscheint vor dem Hintergrund der großen Entfernungen dieser aktuellen Habitate zum geplanten Windpark ausgeschlossen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.26 HEIDELERCHE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – stark gefährdet
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 20 – 40 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Heidelerche ist eine wärmeliebende Art, deren Vorkommen fast ausschließlich auf Europa begrenzt ist. Ihre Schwerpunktverbreitung liegt im Mittelmeerraum, insbesondere auf der Iberischen Halbinsel. In Mitteleuropa ist sie nur lückenhaft verbreitet und hier auf trockene und warme Lagen beschränkt. Die Art benötigt halboffene Landschaften auf leicht erwärmbaren Böden, die unbedingt vegetationsfreie Flächenanteile und eine geringe Verbuschung aufweisen müssen. Dies sind z.B. frühe Sukzessionsstadien auf Windwurf- und Kahlschlagsflächen, Heiden, militärisches Übungsgelände, Braunkohlegruben, trockene Waldränder mit angrenzenden Äckern, baum- und buschbestandene Trocken- und Halbtrockenrasen oder magere Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012).

Während der Zugzeiten ist die Heidelerche auf größeren Ackerflächen annähernd im gesamten Saarland als kurzzeitiger Rastvogel mit Einzeltieren oder kleineren Trupps (i. d. R. deutlich unter 50 Tieren) zu beobachten.

Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Bereich der bevorzugten Rastflächen gegenwärtig nicht zu erkennen. Die Art ist in der Lage, auf die jeweils wechselnde Verfügbarkeit von Rastflächen durch ein kleinräumiges Ausweichen zu reagieren. Durch die Aufdüngung von ehemals mageren Wiesen oder einen teils großflächigen Grünlandumbruch (z. B. um Fürweiler) haben sich demgegenüber die Habitatbedingungen für eine Brutansiedlung der Art innerhalb des Vogelschutzgebietes verschlechtert.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 300 – 500 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Heidelerchen sind in allen weiträumig offenen Teilbereichen des VSG nachgewiesen und zu erwarten

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden rund 100 der insgesamt rund 600 Exemplare der Heidelerche direkt über die Fläche des geplanten Windparks ziehend dokumentiert. Die übrigen flogen über den östlich der Nordhälfte des VSG liegenden

Steinhomburger Berg an oder nutzten die Hauptzugbahn durch das Dörrmühlental herauf ins VSG.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Heidelerchen fliegen i.d.R. sehr niedrig über Gelände. So werden Offenlandflächen in Höhen bis 30 m überflogen (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Heidelerche als Gastvogel und Durchzügler aufgrund des erkennbaren Meideverhaltens und der nur geringen durchschnittlichen Zughöhen um 30 eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.27 BRACHPIEPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – ausgestorben
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☐ Brutvogel
- ☒ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: nicht bekannt

Trend: keine Angabe möglich

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Brachpieper tritt als Brutvogel in weiträumig offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen Sandflächen und Dünen oder schütter bewachsener Gras- bzw. Krautvegetation mit einzelnen Bäumen und Büschen auf. Die wenigen Brutplätze in Mitteleuropa konzentrieren sich auf Heidegebiete, Binnendünen, Truppenübungsplätze, Sandgruben bzw. Folgelandschaften des Braunkohletagebergbaus. (BAUER et al. 2012)

Die weithin offene, exponierte Lage des Vogelschutzgebietes sowie die günstige Geomorphologie (Hochebene mit sanften Hügeln bzw. Anhöhen) begünstigen dabei offenkundig das Auftreten der Art während der Zugperioden.

Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind im Bereich der bevorzugten Rastflächen gegenwärtig nicht zu erkennen.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Seltener Durchzügler

1 – 5 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Brachpieper sind auf den weithin offenen Acker- und Grünlandflächen in der nördlichen Hälfte des VSG erfasst. Potenziell ist er auch in den weithin ausgeräumten Landwirtschaftsflächen des südlichen VSG zu erwarten.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden nur 2 Exemplare des Brachpiepers am Erfassungsstandort Nr. 2, nördlich des geplanten Windparks, in sicherer Entfernung zu diesem erfasst.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Brachpieper fliegen meist recht niedrig über Gelände in Höhen bis zu 50 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Brachpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.28 WIESENPIEPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 10 – 20 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Zum Lebensraum des Wiesenpiepers zählen offene, baum- und straucharme (vorzugsweise feuchte) Flächen mit nur einzelnen höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore besiedelt, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen.

Die Gründe für den drastischen Bestandseinbruch sind vielschichtig, in erster Linie zählen hierzu jedoch der Verlust von Feuchtwiesen und Brachen durch Entwässerung, Überbauung, Nutzungsänderung (Grünlandumbruch) oder -intensivierung (Umstellung von Heumahd auf Silagemahd mit einem sehr frühen ersten Schnitt). Aber auch weitere Faktoren wie z. B. klimatische Veränderungen (niederschlagsarme Frühjahre bzw. Sommer) werden als mögliche Ursachen diskutiert (BRAUNBERGER 2011).

Rastende Wiesenpieper treten zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst in der Regel mit kleineren Trupps von bis zu 50 Tieren im gesamten Vogelschutzgebiet auf. Größere Rasttrupps sowie eine längere Verweildauer werden deutlich seltener registriert (z. B. 150 Ex. am 22.10.2009 bei Oberesch, R. Klein, OBS-Archiv). Auf der Hochfläche des Saar-Nied-Gaus rasten die Wiesenpieper sowohl auf Ackerflächen in der offenen, weitgehend ausgeräumten Feldflur als auch im Bereich von kleineren und größeren Grünlandflächen. Damit stellt die Art vergleichsweise geringe Ansprüche an ihre Rasthabitate

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 1.000 – 1.500 ziehende Exemplare sind zu erwarten

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Wiesenpieper sind in den großen offenen Acker- und Grünlandflächen des VSG zu finden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt rund 1.150 Exemplare des Wiesenpiepers an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Die Fläche des Windparks wurde dabei ähnlich häufig überflogen, wie die anderen beiden Standorte.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Wiesenpieper fliegen meist sehr niedrig über Gelände in Höhen bis zu 20 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Wiesenpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.29 WIESENSCHAFSTELZE

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – nicht gelistet
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 20 – 40

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Wiesenschafstelze ist ein Brutvogel der weitgehend offenen, gehölzarmen Landschaft. Ursprünglich beheimatet in Salzwiesen, Seggenfluren und Hochmoorrandbereichen ist die Art in Mitteleuropa hauptsächlich in der offenen Kulturlandschaft anzutreffen, bevorzugt im Grünland extensiv genutzter Weiden und Wiesen. In einzelnen Regionen werden auch zunehmend Ackergebiete (Hackfrüchte, Getreide, Klee oder Raps) bzw. Ruderal- und Brachflächen besiedelt. Günstig sind hierbei kurzrasige Vegetationsausprägungen mit einzelnen, vegetationsfreien oder nur schütter bewachsenen Bodenstellen sowie Ansitzwarten (v. a. Weidezaunpfähle).

Als Rastvogel ist die Wiesenschafstelze zur Zugzeit mit kleineren und größeren Trupps von bis zu 50 Tieren zu beobachten. Ähnlich wie der Wiesenpieper nutzt auch die Wiesenschafstelze ein weiteres Spektrum an Rastflächen im Saar-Nied-Gau und stellt dabei ebenso vergleichsweise geringe Ansprüche an die Rasthabitate. Es sind dies sowohl größere Ackerflächen der offenen Feldflur als auch verschiedenartige Weiden und Wiesen

im Bereich der Hochfläche. Im Gegensatz zum Wiesenpieper ist die Schafstelze im Frühjahr jedoch häufiger im Bereich von staufeuchten Flächen (teils auch auf kurzzeitig überstauten Äckern) zu beobachten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

Durchschnittlich 50 – 100 ziehende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Wiesenschafstelzen sind in den großen offenen Acker- und Grünlandflächen des VSG zu anzutreffen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt 66 Exemplare der Wiesenschafstelze an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Knapp die Hälfte aller Individuen zogen dabei über die Fläche des Windparks.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Wiesenschafstelzen fliegen meist niedrig über Gelände in Höhen bis zu 30 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für Wiesenschafstelze als Gastvogel und Durchzügler deshalb und aufgrund von Meideverhalten der Art eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.30 BRAUNKEHLCHEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – stark gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 5 – 10 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.

Zu den Hauptursachen des anhaltenden Bestandsrückganges zählen insbesondere (vgl. BAUER et al. 2012)

- der Verlust oder die Entwertung von frischen bis nassen Dauergrünländern, Feuchtbrachen, feuchten Hochstaudenfluren (auch durch Sukzession),

- die Veränderung des Wasserhaushaltes in Feucht- und Nassgrünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage),

- die Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. intensive Düngung, Gülle, Biozide, Mahd vor Mitte Juli, hohe Viehdichten),

- die intensive Unterhaltung von Böschungen, Gräben und Säumen (v. a. durch Mahd oder Beweidung vor Mitte Juli) sowie

- die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Das Braunkehlchen tritt im Vogelschutzgebiet nur noch als seltener Durchzügler auf. Bis Ende der 1990er Jahre existierte ein Brutvorkommen in extensiv genutzten, feuchten Wiesen zwischen Biringen und Oberesch (2-3 Reviere, letzter Bruthinweis 2002). Durch die Drainage der Wiesen und eine Vertiefung des Bachlaufes (Biringer Bach) wurden weite Bereiche des ehemaligen Brutgebietes trockengelegt und anschließend intensiver bewirtschaftet (mit mindestens zweischüriger Mahd); kleinere feuchte Saumstrukturen sowie Ansitzwarten gingen verloren. (R. Klein mündliche Mitteilung)

Eine erneute Brutansiedlung des Braunkehlchens erscheint für das Vogelschutzgebiet aufgrund der nicht mehr vorhandenen bzw. ungeeigneten Bruthabitate ausgeschlossen, dies auch vor dem Hintergrund des anhaltend negativen Bestandstrends und der damit einhergehenden großräumigen Arealverluste.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / regelmäßiger seltener Durchzügler

Durchschnittlich 6 – 8 ziehende und rastende Exemplare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Braunkehlchen sind in den letzten Jahren in den Grünländern und deren Randbereichen des VSG nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Braunkehlchen fliegen meist niedrig über Gelände in Höhen bis zu 30 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für das Braunkehlchen als Gastvogel und Durchzügler deshalb und aufgrund von Meideverhalten der Art eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.31 SCHWARZKEHLCHEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 300 – 500 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Das Schwarzkehlchen ist ein regelmäßiger Brutvogel entlang von strukturreichen, mit Altgras- oder Hochstauden bewachsenen Gräben bzw. auf größeren Brachen im Vogelschutzgebiet.

Gefährdungen bestehen einerseits in der dauerhaften, fortschreitenden Sukzession solcher Flächen, andererseits in der Zerstörung und dauerhaften Beseitigung durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Durchschnittlich 8 – 10 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen sind in der nördlichen Hälfte des VSG in geeigneten Habitatstrukturen dokumentiert. Und hier das dem geplanten Windpark nächstgelegene Revier in rund 1.150 m Entfernung, südlich des Krombernhofs.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Die Lebensweise des Schwarzkehlchens, das sich meist bodennah aufhält (BAUER et al. 2012), spricht dagegen.

Das Schwarzkehlchen gilt weder als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), noch zeigt es Meideverhalten gegenüber WEA (eigene Beobachtungen im Rahmen von Monitorings in den Windparken Merchingen II und Losheim-Galgenberg in den Jahren 2015 – 2017).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für das Braunkehlchen als Brutvogel deshalb t eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.32 STEINSCHMÄTZER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – ausgestorben

☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 – 1 Brutpaare

Trend: stark abnehmend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Als charakteristischer „Bodenvogel" ist der Steinschmätzer an weithin offenes, übersichtliches Gelände mit niedriger, lückiger Vegetation gebunden. Neben den Dünengebieten im Küstenbereich sind dies in der Kulturlandschaft etwa strukturreiche Weinberge mit gefrästem Boden und Trockenmauern oder offene Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen (z.B. Lesesteinhaufen). (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Der Steinschmätzer ist im Saar-Nied-Gau ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer, der vergleichsweise geringe Ansprüche an seine Rasthabitate stellt. Die Art kann mit wechselnden Standorten in annähernd allen größeren Offenlandbereichen als Rastvogel beobachtet werden, wenn auch meist nur mit Einzeltieren.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Durchzügler

50 – 100 Individuen

Die vorliegenden Rastbeobachtungen verteilen sich annähernd gleichmäßig auf die Frühjahrs- sowie die Herbstzugperiode. Rastende Tiere wurden dabei des Öfteren am Rande von Ackerflächen festgestellt, die an eine Wiese grenzen bzw. umgekehrt. Einzelne, niedrige Ansitzwarten (etwa in Form von Zaunpfählen) stellen dabei offenkundig wichtige Habitatelemente dar, die häufiger genutzt werden.

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Alle größeren Offenlandbereiche des VSG

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden keine Steinschmätzer an den drei Erfassungsstandorten innerhalb und außerhalb des geplanten Windparks erfasst. Die Rastvogelerfassungen im Frühjahr und von Spätsommer bis Herbstende erbrachten auch im außerhalb des VSG liegenden Teils des Untersuchungsgebietes rastende Steinschmätzer.

Die Fläche des Windparks wurde dabei weder gemieden noch besonders häufig frequentiert.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende und rastende Steinschmätzer bewegen sich in sehr niedrigen Höhen über Grund.

Der Steinschmätzer gilt weder als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), noch zeigt er Meideverhalten gegenüber WEA (eigene Beobachtungen im Rahmen von Monitorings in den Windparken Merchingen II und Losheim-Galgenberg in den Jahren 2015 – 2017).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Steinschmätzer als Rastvogel deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.33 ORPHEUSSPÖTTER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland – ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 300 – 500 Brutpaare (dies entspricht ungefähr 30 – 50 % der gesamtdeutschen Population, die 900 – 1.800 Brutpaare umfasst)

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, kurzfristig deutliche Zunahme

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Orpheusspötter hat ähnliche Habitatansprüche, wie das Schwarzkehlchen entlang von strukturreichen, mit Altgras- oder Hochstauden bewachsenen Gräben bzw. auf größeren Brachen im Vogelschutzgebiet. Zudem siedelt er sich auch in jungen Sukzessionsgebüschen an.

Gefährdungen solcher Strukturen bestehen hauptsächlich in der Zerstörung und dauerhaften Beseitigung durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die ursprünglich in Südwesteuropa beheimatete Art ist in Ausbreitung begriffen und dehnt ihr Areal nach Norden und Osten aus. In Deutschland wurde er zuerst im Saarland als Brutvogel nachgewiesen. Mittlerweile ist das Saarland fast flächendeckend besiedelt und beherbergt eine stabile weiter anwachsende Population.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel

geschätzt 2 – 4 Brutpaare – über die tatsächliche Bestandssituation ist zu wenig bekannt

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutnachweise liegen aus der reich strukturierten Flur südlich und östlich von Biringen vor. Weitere Brutvorkommen sind in allen Teilbereichen des VSG zu erwarten, die ebenfalls über entsprechende Ruderal- und junge Sukzessionsstrukturen verfügen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Die Lebensweise des Orpheusspötter, der sich meist bodennah aufhält (BAUER et al. 2012), spricht dagegen.

Der Orpheusspötter gilt nicht als lärmempfindliche Art (vgl. GARNIEL 2007), über Meideverhalten gegenüber WEA liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Orpheusspötter als Brutvogel eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.34 HALSBANDSCHNÄPPER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – R = extrem selten

☒ RL Deutschland – gefährdet

☒ europäische Vogelart

☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 5 – 10 Brutpaare

Trend: erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen, Kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Halsbandschnäpper lebt im Saarland an seiner nördlichen Verbreitungsgrenze mit nur wenigen Brutpaaren. Er besiedelt hier nur sehr strukturreiche, ungestörte Laubwälder, die über zahlreiche stehende Tothölzer und höhlenreiche Altbäume verfügen. (Bauer, Bezzel & Fiedler 2012)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Unregelmäßiger Brutvogel, Erstnachweis 2016

1 – 2 Brutpaare, die 10 – 20 % des gesamten saarländischen Brutbestands der Art entsprechen

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Derzeit kann der Molsang-Wald als der einzige gut geeignete und tatsächlich auch besiedelte Waldlebensraum im VSG genannt werden. Diese im Eigentum der Gemeinde Rehlingen-Siersburg befindliche Waldfläche ist seit den 1980er Jahren aus der Nutzung genommen und einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Die dementsprechende ungestörte Entwicklung hat zu einer Anreicherung an stehendem Totholz mit einer Vielzahl von darin gezimmerten Höhlen sowie einer vielschichtigen Vegetationsstruktur geführt, die sich besonders gut für den Halsbandschnäpper als Lebensraum eignet.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise erbracht.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Lebensweise und Jagdverhalten des Halsbandschnäppers (eng an seine Waldhabitate gebunden) (BAUER et al. 2012) lassen eine Kollision mit den im Freiland stehenden WEA mit mehr als 80 m vom Boden entfernten Rotoren unwahrscheinlich erscheinen.

So stellen GARNIEL et al. (2007) für den Halsbandschnäpper auch keine besondere Lärmempfindlichkeit heraus und schlagen eine Effektdistanz von nur 100 m vor.

Das Brutvorkommen (Höhlenbaum) des Halsbandschnäppers im Molsang hat zum geplanten Windpark eine Entfernung von deutlich >3.500 m, so dass keinerlei WEA-bedingten Störungen auf dieses Brutvorkommen zu erwarten sind.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.35 PIROL

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – Vorwarnliste
- ☒ RL Deutschland – Vorwarnliste
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 150 – 300 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Zum Lebensraum des Pirols zählen lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Große geschlossene Waldbestände werden dagegen weitgehend gemieden. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Insekten und deren Larven. Im Sommer nimmt er auch fleischige Früchte und Beeren. Die

Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen

Der Pirol ist als Brutvogel in annähernd allen geeigneten, älteren Waldbeständen des Vogelschutzgebietes vertreten, teils mit mehreren Revieren. Die Art besitzt im Vogelschutzgebiet ein Schwerpunktvorkommen innerhalb der westlichen Landeshälfte, welches sich in den südlich angrenzenden Abschnitt des Saar-Nied-Gaus (südlich der Nied) fortsetzt.

Aktuelle Beeinträchtigungen resultieren in einigen Waldbeständen aus einer verstärkten Entnahme von Altbäumen und die damit verbundene Auflichtung der Bestände (etwa im „Hartborn" südlich von Oberesch). Eine Intensivierung der Nutzung mit kurzen Umtriebszeiten und erhöhtem Einschlag von Alteichen lässt eine Verlagerung bzw. Revieraufgabe von Vorkommen des Pirols erwarten.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Mit geschätzt durchschnittlich 8 – 10 Brutpaaren

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Brutvorkommen sind in fast allen Waldflächen des VSG sowie in einem Feldgehölz westlich des Diersdorfer Hofes nachgewiesen.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA am nächsten liegende Brutrevier findet sich im Sonnenhofwald unmittelbar südlich des geplanten Windparks in einer Entfernung von 270 m zur nächstgelegenen WEA Nr. Mn-3.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Pirol als Brutvogel eine nur sehr geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Als Schlagopfer unter WEA wurde der Pirol in Deutschland bislang nicht gefunden (Dürr 2023). Dies kann einerseits darin begründet sein, dass WEA bisher nur in geringem Umfang über Tieflandwäldern, den bevorzugten Lebensräumen des Pirols, installiert wurden. Andererseits liegt der bevorzugte Aufenthaltsort des Pirols im Kronenbereich und damit deutlich unterhalb der Rotoren von über Wald installierten WEA. Eine unmittelbare Gefährdung durch Kollision mit den Rotoren ist also mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Da der Pirol als vergleichsweise lärmempfindliche Vogelart eingestuft wird (GARNIEL et al. 2007, BMVBS 2010), ist vorbehaltlich genauerer Studien eine Beeinträchtigung der Habitateignung durch Maskierung der arteigenen Kommunikation bzw. der Feinerkennung in einem Umkreis von bis zu 400 m um Windräder nicht auszuschließen. Hieraus ergibt sich der Schluss, dass das im Sonnhofwald in nur 270 m Entfernung liegende Brutrevier aufgegeben wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Pirols als Brutvogel ist daraus aber nicht abzuleiten. Die lokale Population ist so stark und ihrer Brutplatzwahl so flexibel, dass der Wegfall eines einzelnen Brutreviers keine Schwächung derselben nach sich ziehen würde

Darüber hinaus sind dem Bearbeiter vorliegender Expertise Brutvorkommen des Pirols im Heidwald und Kirschholz in vergleichbarer oder noch geringerer Entfernung des bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen bekannt, die nicht durch die Schallemissionen der dort nächst gelegenen WEA Nr. Si-3 beeinträchtigt wurden.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.36 NEUNTÖTER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – R = extrem selten
- ☐ RL Deutschland – gefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☒ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 1.000 – 2.000 Brutpaare

Trend: langfristig sehr starker Rückgang, kurzfristig gleichbleibend

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Neuntöter bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften. Er besiedelt mit Hecken umsäumte Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschte Trockenrasen, aber auch Streuobstwiesen, gebüschreiche Waldsäume und Sukzessionsflächen sowie junge Kahlschläge. Dabei liebt er es warm und trocken, vorzugsweise in süd- bis südwestexponierten Lagen.

Als Niststandort sowie als Ansitz- und Jagdwarten sind dornige Hecken, Gehölze und Sträucher von besonderer Bedeutung. Offene, kurzrasige Grünlandbestände (v. a. frisch gemähte Wiesen oder Rinderweiden) liefern die Hauptnahrungsgrundlage, meist größere Wirbellose.

Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist.

Die Art besiedelt strukturreiche offene Lebensräume mit einzelnen Hecken oder Büschen und einer ausreichenden Anzahl von Ansitzwarten. Hohe Dichten mit Revierabständen von teils weniger als 300 m bestehen etwa in der strukturreichen Feldflur zwischen Fürweiler und Großhemmersdorf oder um Biringen, wo geeignete dornige Heckenstrukturen (als Neststandort) mit insektenreichen, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Brachen kleinräumig abwechseln. Besiedelt werden ausschließlich Offenland-Biotope, in denen der Neuntöter die in den Randbereichen vorhandenen Heckenstrukturen nutzt.

In den vergangenen Jahren gingen in mehreren Bereichen des Vogelschutzgebietes durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechende Habitatstrukturen für den Neuntöter (z. B. Hecken, Zaunpfähle) unmittelbar verloren oder wurden zumindest nachteilig verändert (durch Aufdüngung von Magergrünland oder Grünlandumbruch, Vergrößerung der Schläge). Die vielfach nur punktuellen und kleinflächigen Beeinträchtigungen durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen haben zumindest in verschiedenen Teilflächen nachweislich zu einer anhaltenden Verschlechterung der Habitatqualität geführt, die sich in der Verringerung der Revierdichte bzw. der Aufgabe einzelner Reviere widerspiegelt (Rolf Klein, Mündl. Mitteilung)

Nachteilige Veränderungen sind durch die ausbleibende Nutzung von Obstwiesen und eine fortschreitende Sukzession von kleineren Grünlandflächen (v. a. in Hanglage) zu prognostizieren, da sich durch Verbrachung und Verfilzung die Nahrungserreichbarkeit langfristig verschlechtert. Zumindest vorübergehend sind durch Verbrachung einzelner Obstbaumgrundstücke jedoch auch neue Brutstandorte entstanden und z. T. besiedelt worden.

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel

Geschätzt 30 – 40 Brutpaare

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im VSG.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Neuntöter als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Vorliegende Erkenntnisse und eigene Erfahrungen aus benachbarten Windparks (Merchingen I und II, Silwingen-Büdingen, Losheim-Galgenberg und Wahlener Platte belegen, dass der Neuntöterin in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel auftritt.

Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf,

sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011).

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (Bauer et al. 2012).

Vor dem Hintergrund der nur geringen Empfindlichkeit des Neuntöters gegenüber Windrädern sind durch das Vorhaben keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen auf die festgestellten Brutvorkommen der Art zu erwarten.

Lediglich besteht die Möglichkeit, dass das zwischen den beiden WEA liegende Brutrevier für die Dauer der Bauarbeiten am Windpark aufgrund des starken Störpotenzials durch den unmittelbar angrenzenden Baustellenbetrieb verwaist bleibt. Nach Fertigstellung des Windparks kann dieses jedoch problemlos wiederbesiedelt werden. Dieser temporäre Brutplatzverlust wird keine nachhaltig negativen Beeinträchtigungen für die lokale Population auslösen.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der weit entfernten Brutvorkommen Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.37 RAUBWÜRGER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)
- ☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

- ☒ Brutvogel
- ☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 4 – 8 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Raubwürger ist Teilzieher und als einziger Würger auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Als Lebensraum benötigt die Art offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Waldränder). Die Standorte liegen meist in gut besonnter Lage. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus weiten Teilen der offenen Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in den Waldgebieten der Mittelgebirgslagen vor.

Das Nest wird in hohen, dichten Bäumen oder Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern in einer Höhe von 7-9 m angelegt. Mitunter werden Nester oft mehrere Jahre hintereinander im selben Baum oder sogar an derselben Stelle errichtet bzw. alte Nester wieder benutzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998).

Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 20-60 (max. 100) ha erreichen, wobei sich die Reviergröße zum Winter hin ausdehnt. Die Siedlungsdichte kann unter günstigen Bedingungen bis zu 4 Brutpaare auf 10 km² betragen.

Die Vorkommen sind dabei - wahrscheinlich bedingt durch eine soziale Affinität - oft geklumpt verteilt; die Tiere bilden sowohl in Sommer- als auch in den Winterrevieren gerne lockere Reviergruppen. Die Abstände zum nächsten besetzten Revier außerhalb der Gruppe liegen um 5 km, die innerhalb einer Gruppe unter 2 km (BAUER et al. 2012).

Die Nahrung besteht aus Insekten (Käfer, Heuschrecken, Hautflügler, Schmetterlinge), kleineren Säugetieren (v. a. Feldmäuse) sowie Eidechsen und Kleinvögeln. Zur Jagd sitzt der Raubwürger gern auf hohen Warten; seine Beute fängt er aus dem Ansitz oder dem Rüttelflug. Würgertypisch spießt er seine Beute gerne auf Dornen von Sträuchern auf.

Die Winterreviere des Raubwürgers liegen zumeist im Bereich der offenen Agrarlandschaft der Hochflächen, oft im Übergang zu den Seitentälern mit einem Wechsel von Acker- und Grünland sowie einzelnen kleinen Streuobstbeständen oder Obstbaumreihen.

Der Raubwürger ist im Vogelschutzgebiet Indikator eines charakteristischen Nutzungsmosaiks: Seine Reviere sind gekennzeichnet durch eine abwechslungsreiche, meist kleinparzellige landwirtschaftliche Nutzung, in der Wiesen und Weiden, Streuobstbestände sowie Äcker mit einzelnen Heckenstrukturen eng miteinander verzahnt sind. Von besonderer Bedeutung ist der hohe Anteil an abwechslungsreich strukturierten Grünlandflächen; alle Reviere schließen jedoch auch einen gewissen Anteil an Ackerflächen ein; wo die Art bevorzugt in den Saum- und Randstrukturen nach Nahrung sucht. Als Ansitz zur Jagd dienen Obstbäume und größere Hecken, Zaunpfähle, aber auch Freileitungen.

Trotz der noch über weite Strecken günstigen Habitatbedingungen sind in den vergangenen Jahren nachteilige Entwicklungen zu verzeichnen, die zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für den Raubwürger führen. Diese beruhen in erster Linie auf der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch einen fortschreitenden Grünlandumbruch, den Verlust von alten Obstbäumen (insbesondere einzeln stehenden Bäumen in der Ackerflur) oder durch immer größere Bewirtschaftungseinheiten gehen wichtige Habitatstrukturen wie Saum- und Brachestreifen, Hecken oder kleinere Baumgruppen verloren. Die Abnahme der kleinräumigen Nutzung hat eine anhaltende, schleichende Verschlechterung der verbleibenden Lebensräume bis hin zum Verlust der Habitateignung ganzer Teilbereiche zur Folge (z. B. zwischen Mondorf und Oberesch, um Diersdorf oder Fürweiler).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Regelmäßiger Brutvogel / regelmäßiger Wintergast

Regelmäßig brüten noch 1 – 2 Brutpaare im VSG und regelmäßig 2 – 4 Exemplare sind in den bekannten Winterrevieren zu beobachten

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die beiden Brutvorkommen liegen in den Streuobstbeständen zwischen dem Krombernhof und dem Pehlinger Hof, die Winterreviere erstrecken sich durch die offenen und halboffenen Landschaften in der nördlichen Hälfte des VSG zwischen Biringen und Oberesch.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Jahr 2024 wurde ein Winterrevier des Raubwürgers in ca. 1.000 bis 1.500 m Entfernung nordöstlich des geplanten Windparks auf der Verebnungsfläche über der Buntsandsteinstufe südlich-südwestlich der Ortslage von Mechern registriert.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Raubürger als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an. Nach GARNIEL (2007) zählt er zu den lärmunempfindlichen Arten.

Nach zahlreichen (auch eigenen aktuellen) Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Habitatelemente im Umfeld befinden. Als hauptsächlich optisch orientierte Art reagiert der Raubwürger in seinen Revierzentren auch eher auf Störungen durch Fahrzeuge und Menschen. Insofern kann durch den Wartungsverkehr zu WEA in vorher störungsarmen Revieren eine indirekte Beeinträchtigung des Raubwürgers entstehen.

Die hier betroffenen Brut- und Winterreviere liegen alle mit mindestens 1.000 m Entfernung weitab und werden weder durch baubedingt noch betriebsbedingt (wartungsverkehr) erheblich gestört werden.

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Raubwürger ableiten. Der Raubwürger fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (BAUER et al. 2012).

Vor dem Hintergrund der nur geringen Empfindlichkeit des Raubwürgers gegenüber Windrädern sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die festgestellten Brutreviere und Winterreviere der Art innerhalb und außerhalb des VSG zu erwarten.

5.1.38 ROTKOPFWÜRGER

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht
- ☒ RL Deutschland – vom Aussterben bedroht
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 0 – 2 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Der Rotkopfwürger ist Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaften in klimatisch begünstigten Regionen. In Deutschland gilt er als typischer Bewohner extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesengebiete mit altem Baumbestand, insbesondere der ortsrandnahen Lagen mit den durch Vieh- und Kleintierhaltung bedingten Strukturvielfalt (NICKLAUS in BOS et al. 2005). Von hoher Bedeutung sind dabei Flächen mit niedriger Bodenvegetation (regelmäßig geschnittene Wiesen, Viehweiden, Hackfruchtfelder oder Wegränder) zur Nahrungssuche sowie ein entsprechendes Angebot an Sitzwarten. Im Unterschied zu anderen Lanius-Arten ernährt er sich fast ausschließlich von größeren Insekten. Andere Wirbellose sowie Wirbeltiere werden nur gelegentlich verzehrt.

Der Rotkopfwürger ist ein typischer Ansitzjäger. Bevorzugt jagt er von nur wenige Meter hohen Warten, etwa einem Busch, einem Zaunpfahl oder einem Leitungsdraht. Von hier aus ergreift er seine Beutetiere meist in Bodennähe mit dem Schnabel. Kurz beweidete Wiesen und Obstwiesen mit teils bodenoffenen Bereichen bieten daher ideale Jagdbedingungen.

Noch im 19. und auch stellenweise bis ins 20. Jahrhundert war der Rotkopfwürger ein in Mitteleuropa verbreiteter Brutvogel, der inzwischen jedoch weite Teile seines ehemaligen Brutgebietes geräumt hat (BAUER et al. 2012). Als Hauptursachen werden der direkte Lebensraumverlust, die Nutzungsänderung (u. a. die Aufgabe der Beweidung von Obstwiesen), der zunehmende Biozid- und Düngemitteleinsatz, aber auch Klimaänderungen genannt (BAUER et al. 2012).

Der Rotkopfwürger brütete bis Ende der 1980er Jahre noch regelmäßig, anschließend sporadisch mit ein bis zwei Paaren im Bereich des Vogelschutzgebietes (NICKLAUS et al. 2000, BOS et al. 2005). In diesem Zeitraum bestand ein regelmäßiges Vorkommen westlich von Oberesch (nahe des Johanneshofs) sowie östlich von Biringen (R. Klein, schriftl.). Der letzte Brutnachweis aus dem Bereich des Vogelschutzgebietes gelang 1999 zwischen Fürweiler und Gerlfangen. Da seit mehr als 20 Jahren konkrete Bruthinweise aus dem Vogelschutzgebiet fehlen, ist der Bestand innerhalb des Vogelschutzgebietes inzwischen als erloschen zu bewerten.

Alle bekannten Brutstandorte zeichneten sich durch größere Streuobstbestände mit Viehnutzung bzw. unmittelbar angrenzender Weiden aus. Als weitere wichtige Habitatrequisiten waren in allen Fällen Feldwege und Säume sowie Weidepfosten und kleinere Gebüsche (als zusätzliche Ansitze) Bestandteile der Reviere.

Die Ursachen für das Verschwinden der Art sind nicht vollends geklärt; zumindest in Teilen des Vogelschutzgebietes bestehen nach wie vor augenscheinlich gute Habitatbedingungen.

Neben großräumigen klimatischen Veränderungen (v. a. in den 1980 und 1990er Jahr mit mehreren nassen Sommern) werden jedoch auch im Saar-Nied-Gau „schleichende" Verschlechterungen in den Brutbiotopen registriert, die auch ehemalige Brutlebensräume betreffen (z. B. durch eine zunehmende Düngung des Grünlandes, den verstärkten Einsatz von Pestiziden und den damit verbundenen Rückgang von Großinsekten, der Aufgabe der Beweidung von alten Obstwiesen oder der Verringerung der Strukturvielfalt). Zudem nehmen auch die Vorkommen im südlich angrenzenden Lothringen und im Elsass ab, in deren Zusammenhang die saarländischen Restvorkommen als „nördliche Ausläufer" zu betrachten sind (G. NICKLAUS in BOS et al. 2005).

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel / seltener Durchzügler

Wenige Nachweise von je 1 – 2 durchziehenden, kurz rastenden Exemplaren

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Die vor der Jahrtausendwende besetzten Brutreviere in den von Streuobstbeständen durchzogenen Grünländern zwischen Biringen und Oberesch, sowie zwischen Pehlinger Hof und Annenhof eignen sich nach wie vor als Bruthabitate. In diesen Bereichen sind auch die durchziehenden Rotkopfwürger der letzten Jahre erfasst worden.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Außerhalb des VSG konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen 2020 bis 2024 zum geplanten Windpark keine Nachweise nicht erbracht werden.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für den Rotkopfwürger als Brutvogel eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an. Bei GARNIEL (2007) ist er nicht aufgeführt.

Wahrscheinlich aufgrund seiner grundsätzlichen Seltenheit in Deutschland liegen keine weiteren verwertbaren Erkenntnisse zur Gefährdungseinschätzung durch WEA vor.

Aufgrund der Ähnlichkeiten seiner Autökologie (ähnliches Verhalten, gleicher Lebensraum wie Raubwürger, ähnliche Flughöhen), mit den beiden anderen Würger-Arten liegt die Vermutung nahe, dass eine potenzielle Gefährdung durch Rotorschlag vergleichbar gering ist, wie bei diesen.

Die bekannten Rasthabitate liegen alle mit mindestens 1.000 m Entfernung weitab und werden weder durch baubedingt noch betriebsbedingt erheblich gestört werden.

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotkopfwürger ableiten.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der weit entfernten Brutvorkommen Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.1.39 GRAUAMMER

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland – vom Aussterben bedroht

☒ RL Deutschland – Vorwarnliste

☒ europäische Vogelart

☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, abs. 1)

☒ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)

☐ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG

Bestandssituation im Saarland

☒ Brutvogel

☐ Durchzügler / Rastvogel

Bestand: 60 – 120 Brutpaare

Trend: lang- und kurzfristig sehr starker Rückgang

Allgemeine Lebensansprüche, Verbreitung und Gefährdung

Die Grauammer ist eine Charakterart der ebenen, gehölzarmen Landschaft. Sie besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung, bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden. Wichtige Habitatbestandteile der Grauammer-Biotope sind einzelne Bäume, Büsche, Zäune oder Freileitungen als Singwarten sowie ein Wechsel von einerseits dichter Bodenvegetation als Neststandort sowie andererseits unbefestigten Wegen, Säumen oder sonstigen Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Die Art profitiert von einer mosaikförmigen, möglichst vielfältigen Nutzungsstruktur; besonders positiv wirken sich dabei mehrjährige Ackerbrachen auf den Bestand aus (MOSCHEL 2000). Allgemein werden dabei offenkundig Klimaregionen mit nur geringen Niederschlagssummen während der Hauptvegetationsperiode bevorzugt.

Die Nahrung besteht vor allem aus Sämereien von Wildkräutern und Getreide. Während des Sommers werden die Jungen vor allem mit Insekten verschiedener Art gefüttert. Ein Brutrevier ist in der Regel zwischen 1,5 und 3 ha groß (max. 8 ha BAUER et al. 2012). Nur selten werden maximale Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha erreicht. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte Mai. In der Regel ist die Grauammer ganzjährig als Standvogel vertreten.

Die Grauammer ist im Saarland ein Bewohner der überwiegend extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft; aktuell werden nur noch der Bliesgau regelmäßig und der südliche Niedgau vereinzelt besiedelt. Die übrigen ehemaligen Vorkommen, etwa im Saartal oder im Hochwaldvorland, sind seit längerem erloschen. Neben Verlusten in harten Wintern liegen die Gründe hierfür in erster Linie in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Ausräumung der Kulturlandschaft. (Bos et al. 2005)

Aktuelle Bestandssituation im VSG

Ehemaliger Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler

6 – 8 Durchzügler

Relevante Habitatstrukturen für die Art im VSG

Ziehende und rastende Grauammern sind in den Offen- und Halboffenländern des nördlichen VSG dokumentiert. Potenziell als weitere Rasthabitate geeignet wären die die ähnlich strukturierten Bereiche in der südlichen Hälfte.

Im Rahmen der Erfassungen zum geplanten Windpark dokumentierte Nachweise außerhalb des VSG

Im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 wurden insgesamt 8 Exemplare der Grauammer an den Erfassungsstandorten gezählt; 2 davon innerhalb des geplanten Windparks, in sicherer Entfernung zu diesem erfasst.

Konfliktpotenzial und potenzielle Beeinträchtigungen

Das Kollisionsrisiko mit WEA innerhalb der offenen Feldflur ist aufgrund der mindestens 80 m über Grund drehenden Rotoren als gering einzustufen. Ziehende Brachpieper fliegen meist recht niedrig über Gelände in Höhen bis zu 50 m (GATTER 2000).

BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) geben für die Brachpieper als Gastvogel und Durchzügler deshalb eine nur geringe Mortalitätsgefährdung durch WEA an.

Somit kann auch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Art im VSG ausgeschlossen werden.

5.2 Auswirkungen des geplanten Windparks auf weitere, im VSG erfasste, gemäß der Vogelschutzrichtlinie relevante Arten

Neben den bis hierher behandelten gemäß der Verordnung und des Standarddatenbogens zum VSG als Schutzziele aufgeführten Vogelarten wurden folgende weitere Arten des Anhang I und des Art. 4(2) gemäß Vogelschutzrichtlinie in den Erfassungen der Jahre 2020 – 2024 im Untersuchungsgebiet zum Windpark dokumentiert.

Als Arten des Art. 4(2) werden dabei nur die Arten aufgelistet, die auf Basis der aktuellen Roten Liste des Saarlandes von 2020 als gefährdete Zugvogelarten (Kategorien 1-3) einzuordnen sind. Arten der Vorwarnliste fallen nicht hierunter.

Tab. 4: kommentierte Liste weiterer relevanter Arten in systematischer Reihenfolge

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	4(2), §
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§

Der **Silberreiher** zählt nicht zu den windkraftsensiblen und durch Rotorschlag besonders gefährdeten Arten. In der aktuellen bundesweiten Schlagopferstatistik (LUBW Brandenburg, Stand 26.05.2025, abgerufen am 05.03.2025) ist lediglich ein Exemplar des Silberreihers aufgenommen. Sein Vorkommen im VSG und den angrenzenden Flächen des Windparks und weiteren Untersuchungsgebiet wird nicht beeinträchtigt.

Gleitaar, Gänsegeier und **Schlangenadler** sind als absolute Ausnahmeerscheinungen im VSG einzustufen. Schlangenadler und Gänsegeier konnten lediglich sehr hoch (deutlich über Rotorhöhe) überfliegend gesichtet werden, wohingegen der Gleitaar sich mehrere Tage im Gebiet aufhielt im Frühsommer 2020. Sein Rasthabitat in der Offenlandschaft westlich von Gerlfangen liegt 2,5 bis 3 km vom geplanten Windpark entfernt und kann somit nicht beeinträchtigt werden.

Rastplätze für den **Flussregenpfeifer** im VSG beschränken sich ganz eng auf das Umfeld des Oberescher Weihers und evtl. kleinere bodenoffene Randbereiche der das Gebiet durchfließenden Bäche. Diese Strukturen sind alle deutlich mehr als 1 km vom geplanten Windpark entfernt und werden nicht beeinträchtigt. Durchziehende Flussregenpfeifer konnten im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 nur entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal in sicherer Entfernung zum Windpark registriert werden.

Die **Waldschnepfe** beschränkt sich mit Ihren Vorkommen im VSG auf die Waldflächen und wird nicht durch die im Offenland geplanten WEA des Windparks beeinträchtigt.

Der **Uhu** war bislang nicht als Brutvogel oder Nahrungsgast im VSG bekannt. Er brütet im Jahr 2024 außerhalb des Gebietes im Wald durch den die Verbindungsstraße von Gerlfangen nach Fremersdorf führt in einem vom Habicht errichteten Horst. Der Brutstandort liegt mehr als 1.000 m von den WEA des Windparks entfernt. Vor dem Hintergrund, dass der Uhu in Anhang 1 zum § 44 BNatSchG nur dann als kollisionsgefährdet gelistet ist, wenn WEA mit niedrigen Rotorhöhen in seinem Lebensraum geplant werden, kann dieses Vorkommen als ungefährdet eingestuft werden. Es liegt außerhalb des als kritisch definierten Nahbereichs von 500 m und die Rotoren liegen mehr als 80 m hoch über dem Boden – eine Höhe, in der der Uhu normalerweise nicht fliegt.

Die **Sumpfohreule** tritt als Rastvogel im VSG nur auf dem flachen völlig ausgeräumten Höhenrücken zwischen Biringen und Mondorf auf. Diese Rastfläche liegt mit rund 2 km Entfernung in sicherem Abstand zum geplanten Windpark. Eine Gefährdung der Art kann damit ausgeschlossen werden.

Die **Feldlerche** brütet sehr zahlreich im VSG und weiteren Untersuchungsgebiet – allein im Nahbereich von 500 m um die geplanten WEA konnten 30 Brutpaare festgestellt werden. Die Art lässt sich nicht von WEA verscheuchen und ist auch bei den sehr hohen geplanten Anlagen nicht durch Rotorschlag gefährdet. Die Verluste an potenziellen Bruthabitaten

durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Turmfundamente) werden durch die Anlage von Blühstreifen im weiteren Umfeld des Windparks kompensiert.

Rauch- und **Mehlschwalbe** brüten zahlreich in den an das VSG angrenzenden Aussiedlerhöfen und in den Ortslagen der Siedlungen. Ihre Nahrungshabitate innerhalb des VSG werden durch die Windparkplanung nicht tangiert und beeinträchtigt.

Und schließlich die **Uferschwalbe** tritt als reiner, seltener Durchzügler im VSG auf. Lediglich 2 Exemplare wurden im Rahmen der Zugplanerfassung 2020 über dem Dörrmühlenbachtal als Hauptzugstraße registriert. Somit sind auch sie von der Windparkplanung nicht betroffen und beeinträchtigt.

5.3 Detaillierte Betrachtung potenzieller Auswirkungen von Lärmemissionen auf die im VSG vorkommenden relevanten Arten

Gemäß Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde im LUA sollen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Bewertungen zu den Auswirkungen des konkret vom Vorhaben zu erwartenden Lärms auf die Vorkommen der relevanten Arten (Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) durchgeführt werden.

Im schalltechnischen Gutachten zum Windpark wird in der Isophonenkarte die Schallausbreitung des von den WEA verursachten Lärms unter Volllastbedingungen dargestellt.

Bei freier Schallausbreitung ergeben sich die in der Karte Nr. **##** dargestellten Wirkradien für Geräuschpegel in dB(A).

Die Darstellung zeigt, dass ein Radius von bis zu ca. 100 m (dauerhafte Lärmbelastung mit bis zu 55 dB(A)) um die WEA herum als Aufenthaltsort und vor allem als potenzielles Bruthabitat für die lärmempfindlichen unter den relevanten Arten nach Errichtung des Windparks nicht mehr nutzbar wäre. Bis rund 250 m um die WEA herum ergeben sich noch Schallpegel zwischen 45 und 50 dB(A), und bis zu einer Entfernung von 500 m können Pegel zwischen 40 und 45 dB(A) erreicht werden.

Des Weiteren wurden als Grundlagen dieser Betrachtung die auf der Internet-Seite des Bundesamtes für Naturschutz, BfN, „www.ffh-vp-info.de" (Stand Oktober 2024) abrufbaren Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ebenso herangezogen, wie die bei Garniel et al. (2010) zusammengestellten Aussagen zur Lärm- und Störempfindlichkeit der Vogelarten. [3] [4]

In folgender Tabelle werden alle für das VSG relevanten Arten des Anhang I und des Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie inklusive der für sie bekannten Lärm- und Störempfindlichkeit noch einmal aufgelistet.

Tab.#5: Liste der für das VSG relevanten Arten geordnet nach ihrer Lärm- und Störempfindlichkeit

[3] www.ffh-vp-info.de
[4] Garniel et. al: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2010)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Wachtel	Coturnix coturnix	B	1	52	50	3	V	4(2), §
Steinkauz	Athene noctua	B	2	58	200	3	V	§, §§
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	58	300	3	3	4(2), §, §§
Schwarzspecht	Dryocopus martius	B	2	58	300	*	*	A1, §, §§
Sumpfohreule	Asio flammeus	D/R	2	58	300		1	A1, §, §§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	D	2	58	300	2	V	4(2), §, §§
Grauspecht	Picus canus	e. B	2	58	400	1	2	A1, §, §§
Mittelspecht	Dendrocopos medius	B	2	58	400	*	*	A1, §, §§
Pirol	Oriolus oriolus	B	2	58	400	V	V	4(2), §
Turteltaube	Streptopelia turtur	B	2	58	500	2	2	4(2), §, §§
Uhu	Bubo bubo	N	2	58	500	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	Vanellus vanellus	R	3	55	200	1	2	4(2), §, §§
Bekassine	Gallinago gallinago	D	3	55	500	0	1	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	D	3	55	500		1	A1, §, §§
Feldschwirl	Locustella naevia	B	4		100	3	2	4(2), §, §§
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	B	4		100	R	3	A1, §, §§
Wendehals	Jynx torquilla	B	4		100	2	3	4(2), §, §§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	D	4		100	3	*	4(2), §
Brachpieper	Anthus campestris	D	4		200	0	1	A1, §, §§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	D	4		200	1	2	4(2), §
Eisvogel	Alcedo atthis	N	4		200	*	*	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	D	4		200	2	V	4(2), §, §§
Neuntöter	Lanius collurio	B	4		200	*	*	A1, §
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	B	4		200	*	*	4(2), §
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	4		200	*	*	4(2), §
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	B	4		200	3	3	4(2), §, §§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	D/R	4		200	1	2	4(2), §
Grauammer	Milaria calandra	D	4		300	1	V	4(2), §
Heidelerche	Lullula arborea	D	4		300	2	V	A1, §, §§
Raubwürger	Lanius excubitor	B	4		300	1	1	4(2), §, §§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	D	4		300	0	1	4(2), §
Kranich	Grus grus	D/R	4		500		*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	Rote Liste Saarland	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	B	5		100	3	V	4(2), §, §§
Rotkopfwürger	Lanius senator	D	5		100	1	1	4(2), §
Kornweihe	Circus cyaneus	D/R	5		150	0	1	4(2), §
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	5		150	3	3	4(2), §, §§
Baumfalke	Falco subbuteo	N	5		200	3	3	4(2), §, §§
Uferschwalbe	Riparia riparia	D	5		200	2	V	4(2), §, §§
Wanderfalke	Falco peregrinus	N	5		200	*	*	A1, §, §§
Wespenbussard	Pernis apivorus	N	5		200	*	V	A1, §, §§
Rohrweihe	Circus aeroginosus	D/R	5		300	0	*	A1, §, §§
Rotmilan	Milvus milvus	B	5		300	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	Milvus migrans	B	5		300	*	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	Circus pygargus	D	5		300	0	2	A1, §, §§
Fischadler	Pandion haliaetus	D	5		500		3	A1, §, §§
Schwarzstorch	Ciconia nigra	N	5		500	*	*	A1, §, §§
Gänsegeier	Gyps fulvus	D					V	A1, §, §§
Gleitaar	Elanus caeruleus	R						A1, §, §§
Kampfläufer	Philomachus pugnax	D					1	A1, §, §§
Merlin	Falco columbarius	D/R						A1, §, §§
Schlangenadler	Circaetus gallicus	D					1	A1, §, §§
Silberreiher	Casmerodius albus	R					R	A1, §, §§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel
N	Nahrungsgast
R	Rastvogel
D	Durchzügler
Lärmempfindlichkeit (nach Garniel et al. 2010):	
1	Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit
2	Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit
3	Brutvögel mit erhöhtem Prädationsdruck bei Lärm
4	Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit
5	Brutvögel ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen (= Lärmquellen)
6	Rastvögel und Überwinterungsgäste
Gefährdungskategorien:	
1	vom Erlöschen bedroht

2	stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Art mit geogr. Restriktion
V	Art der Vorwarnliste
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
*	Ungefährdet
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	besonders und streng geschützte Art nach BNatSchG

Die Auflistung zeigt, dass für insgesamt 46 der 52 hier zu bewertenden Arten konkrete Einordnungen bezüglich ihrer Lärmempfindlichkeit und ihrer Fluchtdistanzen vorliegen. Für Arten mit hoher und mittlerer Empfindlichkeit stellen Garniel et al. (2010) eine signifikante Meidung von Bereichen fest, die Dauerschallpegeln von ca. > 50 dB(A) ausgesetzt sind.

Im vorliegenden Fall sind folgende 14 Arten in dieser Kategorie einzuordnen:

Wachtel, Steinkauz, Kuckuck, Schwarzspecht, Sumpfohreule, Waldschnepfe, Grauspecht, Mittelspecht, Pirol, Turteltaube, Uhu, Kiebitz, Bekassine und Goldregenpfeifer.

Von diesen kommen Wachtel, Steinkauz, Kuckuck, Schwarzspecht, Mittelspecht, Pirol und Turteltaube als Brutvögel im VSG vor, die übrigen sieben Arten sind als Nahrungsgäste, respektive als Durchzügler und Rastvögel im VSG anzutreffen.

Neben diesen finden sich in den Gruppen der wenig bis gar nicht lärmempfindlichen Arten noch weitere 12 Arten () als relevante Brutvögel im VSG.

Folgende Übersicht zeigt die Entfernungen der Vorkommen dieser insgesamt 26 Arten zu der jeweils nächstgelegenen WEA des geplanten Windparks.

Tab. #6: Mindest-Entfernungen der Vorkommen von lärmempfindlichen Arten und der Brutvogelarten zum geplanten Windpark

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	den WEA nächstgelegene Nachweise im VSG	den WEA nächstgelegene Nachweise im UG außerhalb des VSG
Wachtel	Coturnix coturnix	B	1	52	50	1.280	250
Steinkauz	Athene noctua	B	2	58	200	4.360	
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	58	300	3.900	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	B	2	58	300	3.250	370
Sumpfohreule	Asio flammeus	D/R	2	58	300	2.180	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	D	2	58	300	3.200	850
Grauspecht	Picus canus	e. BV	2	58	400	3.720	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im VSG	Lärmempfindlichkeit	kritischer Schallpegel in dB(A)	Effektdistanz / Fluchtdistanz / Störradius in m	den WEA nächstgelegene Nachweise im VSG	den WEA nächstgelegene Nachweise im UG außerhalb des VSG
Mittelspecht	Dendrocopos medius	B	2	58	400	2.700	390
Pirol	Oriolus oriolus	B	2	58	400	1.770	270
Turteltaube	Streptopelia turtur	B	2	58	500	4.020	
Uhu	Bubo bubo	N	2	58	500		1.060
Kiebitz	Vanellus vanellus	R	3	55	200	1.030	
Bekassine	Gallinago gallinago	D	3	55	500	1.900	
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	D	3	55	500	1.030	
Feldschwirl	Locustella naevia	B	4		100	3.850	650
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	B	4		100	3.770	
Wendehals	Jynx torquilla	B	4		100	2.400	
Neuntöter	Lanius collurio	B	4		200	1.180	200
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	B	4		200	4.670	
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	4		200	1.150	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	B	4		200	2.750	540
Raubwürger	Lanius excubitor	B	4		300	1.090	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	B	5		100	650	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	5		150	650	
Rotmilan	Milvus milvus	B	5		300	3.490	
Schwarzmilan	Milvus migrans	B	5		300	3.080	730

Die Auflistung zeigt, dass für fast alle diese Arten die Mindestabstände ihrer Vorkommen zu den WEA des geplanten Windparks die Stör- und Fluchtdistanzen einhalten oder -zum Teil sehr deutlich- darüber liegen. Bei den Arten Mittelspecht, und Pirol werden sie jedoch unterschritten.

Das dem Windpark nächst gelegene Brutvorkommen des Mittelspechts liegt außerhalb des VSG, im östlichen Ausläufer des Sonnenhofwalds in rund 390 m Entfernung. Die hier zu erwartende Lärmbelastung liegt zw. 40 und 45 dB(A) und damit weit unterhalb des für diese Art angegebenen kritischen Schallpegels von 58 dB(A). Die zu erwartende Beeinträchtigung dieses Vorkommens kann also als unbedeutend eingestuft werden. Darüber hinaus sind Mittelspechte durchaus in der Lage, sich an dauerhaften Lärm zu

adaptieren. Ein Vorher-Nachher-Vergleich an der in den Jahren 2011 bis 2013 neu gebauten B 51 Ortsumgehung Besseringen kann als Beleg hierzu angeführt werden. [5] [6]

Das dem Windpark nächst gelegene Brutvorkommen des Pirols liegt außerhalb des VSG, ebenfalls im östlichen Ausläufer des Sonnenhofwalds in rund 270 m Entfernung. Die hier zu erwartende Lärmbelastung liegt zw. 45 und 50 dB(A) und damit ebenfalls deutlich unterhalb des für diese Art angegebenen kritischen Schallpegels von 58 dB(A). Die zu erwartende Beeinträchtigung dieses Vorkommens kann also auch als tolerierbar eingestuft werden. Darüber hinaus sind dem Bearbeiter vorliegender Expertise Brutvorkommen des Pirols im Heidwald und Kirschholz in vergleichbarer oder noch geringerer Entfernung des bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen bekannt, die nicht durch die Schallemissionen der nächstgelegenen WEA Nr. Si-3 beeinträchtigt wurden. [7]

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dieser Arten durch die Lärmemissionen des Windparks kann daher ausgeschlossen werden.

Für alle übrigen Arten gilt, dass sie sicher nicht durch die Schallemissionen des Windparks beeinträchtigt werden. Die Bereiche innerhalb des VSG, in denen sie sich aufhalten oder brüten, sind aufgrund der größeren Entfernungen zum Windpark als unbelastet einzustufen.

6 VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINIMIERUNG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Für alle Vogelarten

Zur Minderung des Kollisionsrisikos sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

Für Kranich

Die WEA sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen.

[5] GFLplan (2014): B 51 OU Besseringen – Monitoring im Jahr 2014 zu ausgewählten Arten der Säuger, Avifauna und Reptilien
[6] GFLplan (2016): B 51 OU Besseringen – Monitoring im Jahr 2016 zu ausgewählten Arten der Säuger, Avifauna und Reptilien
[7] GFLplan (2015 bis 2017): WP Silwingen-Büdingen – Monitoring in den Jahren 2015, 2016 und 2017 zum Rotmilan

Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

Für Rotmilan und Schwarzmilan

Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA regelmäßig mitgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

Als Erhalt- und Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandfläche unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde. Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs. Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitätssteigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als funktionaler Ersatz für den grundsätzlichen Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem

neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen. Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu sichern, wird die Umnutzung vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

ZUSAMMENFASSUNG

In vorliegender Verträglichkeitsprüfung wurde überprüft und festgestellt, dass die Realisierung des Windparks Mechern keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau" nach sich zieht.

Anhand der vollständigen Gebietsdaten sowie einer umfassenden Recherche und Erfassung zu den Vorkommen der Brut-, Gast-, Zug- und Rastvögel wurde dabei das geplante Projekt im inneren Gebietszusammenhang näher betrachtet.

Es wurden von der Planung ausgehende Wirkfaktoren ermittelt und deren Auswirkung auf die Wirkbereiche:

- Erhaltungsziele und Zielarten des Vogelschutzgebietes,
- Funktionale Zusammenhänge mit anderen Vogelschutzgebieten

innerhalb des Vogelschutzgebietes dargestellt.

Es wurde festgestellt, dass der geplante Windpark keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Zielarten und Erhaltungsziele nach sich zieht.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der geplante Windpark Mechern bezüglich des benachbarten Vogelschutzgebietes „Saarniedgau" hinsichtlich der Erhaltungsziele und relevanten Zielarten verträglich ist.

Saarlouis, im April 2025

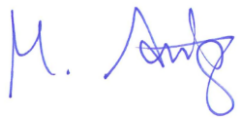

Im Auftrag

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

7 LITERATUR

BANSE, G. & BEZZEL, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. – J. Orn. 125, S. 291-305.

BAUER, H.G. & P. BERTHOLD (1996): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – vollständig überarbeitete Auflage. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BAUER, H.G. & E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BARTHEL, P. H. & A. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19: 89 – 111

BOS, J., M. BUCHHEIT, M. AUSTGEN, & O. ELLE (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar. Mandelbachtal

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Inform. Naturschutz Niedersachs. 18 (4): 57-128, Hannover.

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. – 2. Auflage Stuttgart

KÜHNE. O. (2004): Wetter, Witterung und Klima im Saarland. Saarbrücken. (Saarland Hefte 2).

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. - Hannover, Filderstadt, 239 S. (http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html).

RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg 23: 71-112.

RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz – Aula-Verlag Wiesebaden

SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. – Bonn-Bad Godesberg

STEINBORN, H & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen – NuL 43 (9), 2011, 261-270

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – in: Berichte zum Vogelschutz 44, erschienen 2008

GFLplan (2011): Windpark Merchingen, Rotmilan-Monitoring zur Ernte 2010 im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH - unveröffentlicht

GFLplan (2013a): Avifaunistisches Gutachten zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH - unveröffentlicht

GFLplan (2013b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH – unveröffentlicht

GFLplan (2013c): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum geplanten Windpark Silwingen-Büdingen im Auftrag von Ökostrom Saar GmbH und Stadtwerke Merzig GmbH – unveröffentlicht

RATZBOR, G. ET AL. (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" –Analyseteil. – Lehrte – gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – herausgegeben von Deutscher Naturschutzring, DNR

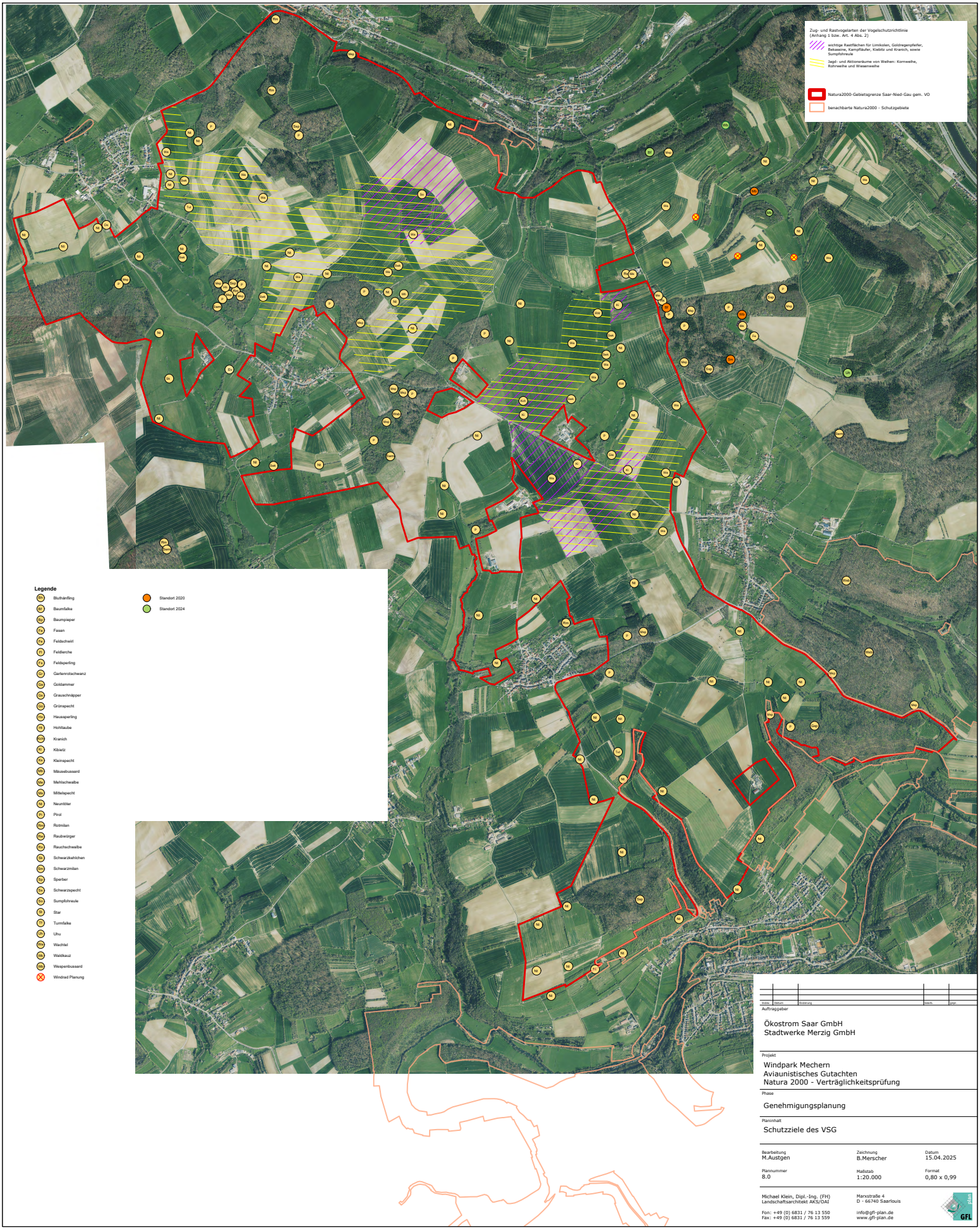

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	Maßstab	Format
8.0	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

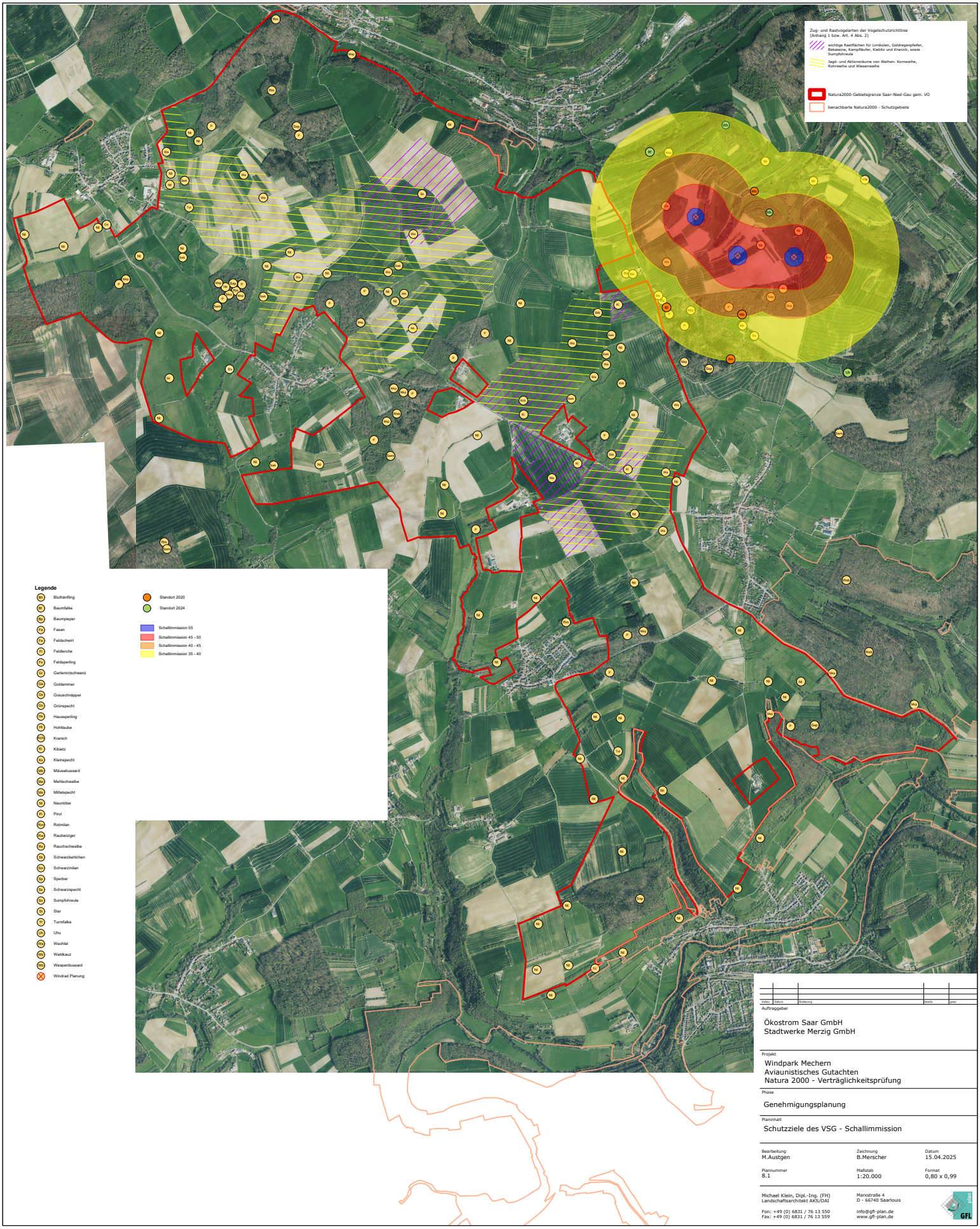

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG - Schallimmission

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	Maßstab	Format
8.1	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

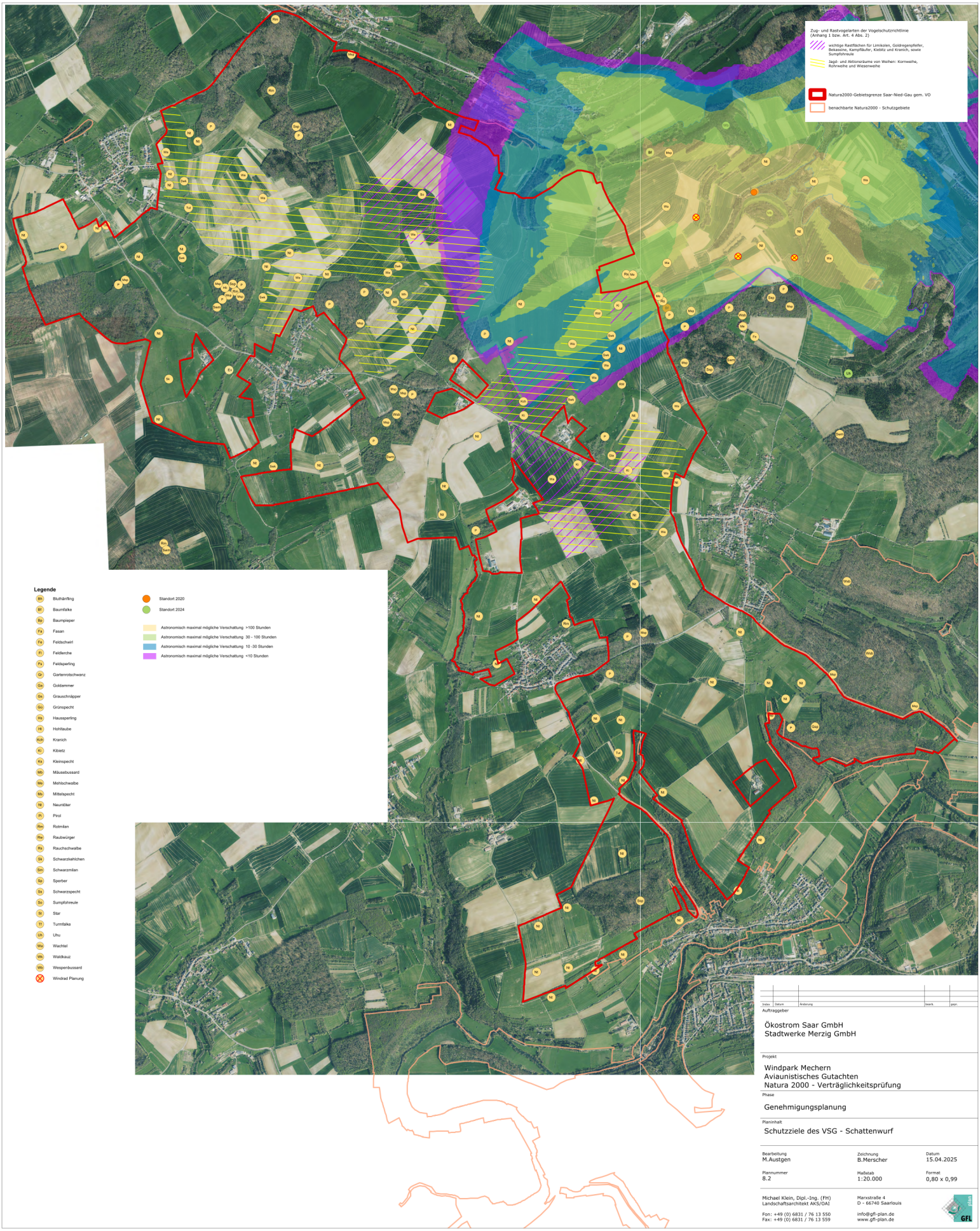

Index | Datum | Änderung | bearb. | gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten
Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Schutzziele des VSG - Schattenwurf

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
8.2	1:20.000	0,80 x 0,99

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

Windpark Mechern

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand April 2025

Rotmilan im Flug, Schwarzmilan-Horst, Raubwürger im Brutbaum, rastender Steinschmätzer - © Markus Austgen

Auftraggeber: Ökostrom Saar GmbH & Stadtwerke Merzig GmbH

Bearbeitung: Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE 3

2.1 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 3
2.2 ERFASSUNGS- UND AUSWERTUNGSMETHODIK 4

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 5

4 ERGEBNISSE 5

4.1 ARTNACHWEISE 5

5 FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 10

5.1 RAHMENBEDINGUNGEN UND DATENGRUNDLAGEN 10
5.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 10
5.3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS 12
BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 12
ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 13
BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN/BEEINTRÄCHTIGUNGEN 13
5.4 RELEVANZPRÜFUNG 13
5.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR KOMPENSATION 18
5.5.1 VERMEIDUNGS-/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN ("MITIGATION MEASURES") 18
5.5.2 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN – AUSGLEICHSMAßNAHMEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 20
5.5.3 BETRIEBSBEGLEITENDES MONITORING 20
5.6 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN 21
5.6.1 EUROPÄISCH BESONDERS GESCHÜTZTE UND GEFÄHRDETE VOGELARTEN 21
5.6.2 UNGEFÄHRDETE VOGELARTEN 43
5.6.3 LANDSÄUGER 46
5.6.4 FLEDERMÄUSE 51
5.7 FAZIT 53

6 LITERATURVERZEICHNIS 55

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemarkung Mechern der Kreisstadt Merzig im Landkreis Merzig-Wadern, beabsichtigen Stadtwerke Merzig GmbH und Ökostrom Saar GmbH einen Windpark mit drei WEA zu errichten.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA war hierzu vorab eine umfängliche Erfassung der Avifauna (Brutvögel, Zug- und Rastvögel) zur Beurteilung des Vorhabens aus avifaunistischer Sicht durchzuführen.

Im gesamten Jahr 2020 sowie Frühjahr bis Spätsommer 2021 und von Januar bis Juli 2024 erfolgten Erfassungen der Vögel im Bereich der geplanten Windparks, seinem weiteren Umfeld sowie mit besonderem Fokus im angrenzenden Vogelschutzgebiet Saarniedgau.

Die Ergebnisse dienen als Fachbeitrag zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens sowie als Grundlage einer nachfolgenden, artenschutzrechtlichen Prüfung und Konfliktbewertung.

Im Rahmen der Bestandserfassung waren folgende Fragestellungen zu klären:

- Welche seltenen oder empfindlichen Arten kommen im Wirkungsraum des geplanten Windparks vor? Welche besonders geschützten Arten nach den europäischen Richtlinien bzw. den nationalen Gesetzen sind hierunter vertreten?
- Wo liegen die Schwerpunkte der Verbreitung der vorkommenden Arten, wo bestehen wichtige Funktionalräume (z. B. wichtige Jagd- bzw. Nahrungsgebiete, Rastgebiete)?
- Wo bestehen bedeutsame Lebensraumstrukturen für Arten, für die durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist?

2 Untersuchungsgebiet und Methode

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Saarniedgau" (183) in der Untereinheit „Saargauhochfläche" (183.10). Die Fläche des geplanten Windparks erstreckt sich auf dieser Hochfläche rund 1 km südlich der Ortslage von Merzig-Mondorf und rund 1 km westlich der Ortslage von Merzig-Mechern auf einer Höhe von 330 bis 340 m NN.

Das engere Untersuchungsgebiet mit einer Größe von rund 165 ha umfasst die geplanten Windenergieanlagen radial im Umkreis von 500 m.

Dieser von der oberen Quellmulde des Mecherner Dorfbachs durchschnittene Landschaftsausschnitt erstreckt sich über die Landterrasse der Saargau-Hochfläche, die die hier von dem nach Süden hin vorgelagerten „Sonnenhofwald" (hier nach dem benachbart angesiedelten Sonnenhof benannt) dominiert werden. Das weitere Untersuchungsgebiet bis zu 3 km um die geplanten WEA herum erstreckt sich zum größten Teil über die Hochfläche des Naturraums Saarniedgau.

Morphologisch ist der Naturraum durch die sanft gewellte Ebenheit der Stufenfläche der Muschelkalkstufe sowie die steil abfallenden Stufenhänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe geprägt. Die Stufenhochfläche wird zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt und ist über große Strecken arm an Hecken und Feldgehölzen und Wäldern.

Die Schichtstufe überragt das Saartal um mehr als 200 m. Die Widerständigkeit des hier anstehenden Keupers und Oberen Muschelkalks, dem obersten Stufenbildnern der

saarländischen Schichtstufenlandschaften, ist verantwortlich für diese exponierte Höhenlage von durchschnittlich 370 bis 400 m NN. Dabei steigt die Platte aufgrund der schräg gelagerten geologischen Schichten von SW nach NO sanft an und erreicht ihre höchsten Punkte an ihrem östlichen Ende bei 400 bis 410 m NN.

Die Hochfläche wird vom Trauf der Trochitenstufe im Oberen Muschelkalk abgeschlossen und fällt steil ab bis auf die daran anschließende, sanft gewellte Verebnungsstufe im Mittleren Muschelkalk.

In diese zweite, der Muschelkalkstufe vorgelagerten Landterrasse sind schmale, steilwandige Tälchen bis zu 120 m tief eingeschnitten. Sie schneiden die unter dem Muschelkalkpaket liegenden Schichten des Buntsandsteins an, der im Gegensatz zum Muschelkalk nur sehr arme und wenig fruchtbare Böden trägt und münden im hier breit angelegten Saartal auf einer Höhe von 180 bis 170 m NN.

Im nördlichen Teil des UG ist das System des Dörrmühlenbachs in einem von O nach NNW verlaufenden Bogen vom Saartal aus in die Schichtstufe eingeschnitten und trennt die Erhebungen des Steinhomburger Bergs teilweise von der geschlossenen Stufenfront ab. Im südlichen Teil des erweiterten UG greift des Flusssystem der Nied von S nach N weit in die Schichtstufenfront hinein.

Diese geologische Ausgangsbasis bildet die Grundlagen für das sich dem Betrachter des erweiterten UG bietende Landschaftsbild:

Nach Westen eine flachwellige, sehr weithin offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche, die nach Osten mit zwei Steilstufen, unterbrochen von schmalen Landterrassen, in das anschließende breite Saartal abfällt. Die steilwandigen Hänge tragen Wälder, die sanft gewellten Verebnungsflächen dazwischen sind von kleinstrukturierten Landwirtschaftsflächen, großen Streuobstbeständen, wärmeliebenden Gebüschen, mageren Wiesen, zahlreichen Quellbereichen und Brachen geprägt.

An menschlichen Siedlungsstrukturen schließen sich einige Aussiedlerhöfe (Krombernhof, Annenhof, Sonnenhof) an die westliche und südliche Grenze des engeren Untersuchungsgebietes an. Das erweiterte Untersuchungsgebiet mit einem Radius bis zu 3.000 m um die geplanten Anlagen herum umfasst zahlreiche Ortslagen oder Teile derselben (Mechern, Mondorf, Silwingen, Hilbringen, Merzig, Harlingen, Fremersdorf, Gerlfangen, Fürweiler, Oberesch). Das Gebiet wird von zahlreichen, recht gut ausgebauten Feldwirtschaftswegen erschlossen.

2.2 ERFASSUNGS- UND AUSWERTUNGSMETHODIK

Zur **Erfassung der Vögel** wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2024 an insgesamt 120 Erfassungstagen Kartierungen mit einem Zeitaufwand von insgesamt 750 Stunden durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten nach den seit 2006 anerkannten Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) sowie gemäß enger Abstimmung mit der UNB im LUA. Die Modalitäten der Erfassung sind detailliert im avifaunistischen Gutachten / Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung dargestellt.

Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt vor dem Hintergrund der Gefährdungssituation sowie besonderer Schutzverordnungen (Bundesartenschutzverordnung, Anhang 1 und Artikel 4(2) der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) in Kombination mit den vorgefundenen Habitaten und deren Qualität als Lebensräume der Arten.

Zur Gefährdungseinstufung werden folgende Rote Listen herangezogen:

die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2021), die Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (2020).

3 Beschreibung des Vorhabens

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

Der neue Standort wurde unter Berücksichtigung der Schall- und Schattenwurfimmissionsbelastungen, des Energieertrags, der Standsicherheit und der naturschutzrechtlichen Vorgaben festgelegt. Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sind umfassend in einem landschaftspflegerischen Begleitplan samt Fachgutachten untersucht worden.

4 Ergebnisse

4.1 ARTNACHWEISE

In den avifaunistischen Untersuchungen zum Vorhaben wurden folgende Vogelarten im Planungsraum (= 500-m-Radius um die geplanten WEA) und im angrenzenden Umfeld (= UG) inklusive des Vogelschutzgebietes (= VSG) festgestellt.

Tab. 2: kommentierte Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel / Brutrevier (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere = B n)
N	Nahrungsgast (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = N n)
D	Durchzügler (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = D n)
R	Rastvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = R n)
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.
Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im Nahbereich um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80
Nahrungsgäste	12	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	21	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

5 Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Rahmenbedingungen und Datengrundlagen

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 / Nr. 323 am). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (dies sind die in Anhang IV und II der FFH-Richtlinie gelisteten Arten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vorliegend wird der Mustertext des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (FROELICH & SPORBECK 2011, 2012) zugrunde gelegt und auf das vorliegende Projekt sowie die aktuelle Gesetzgebung angepasst.

Datengrundlagen

Als Grundlage der Bewertung wurden folgende Daten herangezogen:

- durchgeführte avifaunistische Untersuchung und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung
- Sichtung weiterer vorhandener Daten unter www.kartierung.delattinia.de sowie www.geoportal.saarland.de

5.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

*(*Besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, zu entnehmen)

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

   1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

   2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

   3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor".

Alle anderen **lediglich national besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

5.3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2023) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.
Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und

Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

5.4 RELEVANZPRÜFUNG

Von grundsätzlicher Relevanz sind die europarechtlich geschützten Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie alle einheimischen europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ergibt sich die Relevanz für diejenigen Arten, für deren Weltpopulationen die Bundesrepublik Deutschland eine besondere, nationale Verantwortung trägt – sobald der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Liste dieser Verantwortungsarten in einer Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorlegt.

Dabei werden im artenschutzrechtlichen Beitrag folgende Kriterien angewendet, um die näher zu betrachtenden Arten auszuwählen:

Aktuelles Vorkommen

Die Art ist aktuell im Raum nachgewiesen worden und / oder die Art wurde zwar nicht nachgewiesen (z. B. weil es ein „ungünstiges" Jahr war), ihr Vorkommen ist jedoch aus den Vorjahren bekannt, bzw. es ist aktuell ein besonderes Habitatpotenzial für die Art im Wirkraum vorhanden. Der Fokus liegt hier auf den nachgewiesenen Arten im Nahbereich (= 500-m-Radius)

Wirkungsbetroffenheit / Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich

Es werden die Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und / oder von den Wirkfaktoren betroffen sein können.

Gefährdung

In Anlehnung an RUNGE et al. (2010) werden folgende Arten detailliert betrachtet:

- Arten, die in einer Gefährdungskategorie (RL 0, 1, 2 und 3) der Roten Listen des Saarlandes / Deutschlands aufgeführt sind,
- Arten, deren Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (gelb) oder ungünstig-schlecht (rot) einzustufen ist (Einstufungen liegen für das Saarland bislang nicht vor),
- Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald die Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt. Für alle anderen Arten wird angenommen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund der weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des dementsprechend anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

Aus der Gruppe untersuchter Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung also anhand der genannten Kriterien diejenigen Arten „herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die spezielle Prüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für den Wirkraum relevant sind.

Tab. 6: Relevanzprüfung für die nachgewiesen vorkommenden Arten

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Einzelartbezogene Betrachtung (Gruppe der europäisch besonders geschützten und der gefährdeten Arten)									
Wachtel	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §	v	v	✓
Schwarzstorch	D	N	N 1-5	*	*	A1, §, §§	v	n	
Silberreiher	W	R	R		R	A1, §, §§	v	v	✓
Wespenbussard	B (1) / N	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§	v	v	✓
Rohrweihe	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§	v	n	□
Rotmilan	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§	v	v	✓
Schwarzmilan	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§	v	v	✓
Kranich	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§	v	v	✓
Kiebitz	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§	v	v	✓
Goldregenpfeifer	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§	v	n	□
Turteltaube	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§	v	n	□
Mittelspecht	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§	v	n	□
Kleinspecht	B 1	B	B	V	3	§	v	n	□
Schwarzspecht	B 1	B	B 2-3	*	*	A1, §, §§	v	n	□

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Baumfalke	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§	v	v	✓
Neuntöter	B 2	B	B 20-40	*	*	A1, §	v	v	✓
Raubwürger	W		B 2 / W 2-4	1	1	4(2), §, §§	v	n	□
Kolkrabe	N/D	B 1-2	B	2	*	§	v	n	
Heidelerche	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§	v	n	
Feldlerche	B 30	B	B	V	3	4(2), §	v	v	✓
Rauchschwalbe	N	B	B	3	V	§	v	n	
Mehlschwalbe	N	B	B	3	3	§	v	n	□
Star	B 7	B	B	*	3	§	v	v	✓
Steinschmätzer	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §	v	n	
Wiesenschafstelze	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §	v	n	
Wiesenpieper	D	D/R	D/R 1000-1500	1	2	4(2), §	v	n	
Bluthänfling	N	B	B	V	3	§	v	n	
Grauammer	D		D	1	V	§	v	n	
Ortolan	D	D	D		2	§§	v	n	
Gruppe der ungefährdeten Arten									
Kanadagans	D	B	N	Neoz.			v	n	
Nilgans	D	B	N	Neoz.			v	n	
Jagdfasan	B	B	B	Neoz.			v	n	
Graureiher	N	N	B	*	*	§	v	n	
Sperber	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Habicht	N	B 2	B	*	*	§, §§	v	n	
Mäusebussard	B (1) / N	B 17	B 11	*	*	§, §§	v	v	✓
Straßentaube	N	B	B	Neoz.			v	n	
Hohltaube	B 2	B	B	*	*	§	v	n	□
Ringeltaube	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Waldkauz	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	n	□
Mauersegler	N	B	B	*	*	§	v	n	
Buntspecht	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Grünspecht	B 3	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Turmfalke	B 1	B	B	*	*	§, §§	v	v	✓
Pirol	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§	v	n	□
Eichelhäher	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Elster	N	B	B	*	*	§	v	n	
Dohle	N	B	B	*	*	§	v	n	

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Saatkrähe	N	B	N	*	*	§	v	n	
Rabenkrähe	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Tannenmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Sumpfmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Weidenmeise	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Blaumeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Kohlmeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Schwanzmeise	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Fitis	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Zilpzalp	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Teichrohrsänger	D			*	*	§	v	n	
Mönchsgrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Gartengrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Klappergrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Dorngrasmücke	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Sommergoldhähnchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Wintergoldhähnchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Zaunkönig	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Kleiber	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Waldbaumläufer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Gartenbaumläufer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Amsel	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Wacholderdrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Singdrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Misteldrossel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Grauschnäpper	B 2	B	B	*	V	§	v	n	□
Rotkehlchen	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Hausrotschwanz	N	B	B	*	*	§	v	n	
Gartenrotschwanz	B 3	B	B	*	V	§	v	n	□
Haussperling	B 5	B	B	V	V	§	v	n	□
Feldsperling	B 4	B	B	V	V	§	v	v	✓
Heckenbraunelle	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Bachstelze	B	B	B	*	*	§	v	n	
Baumpieper	B 2	B	B	V	V	§	v	v	✓
Rotkehlpieper	D	D	D			§	v	n	

Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsraum	vorhabenbedingte Beeinträchtigung	saP-Relevanz
Bergpieper	D	D	D		*	§	v	n	
Buchfink	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Bergfink	D	D	D		*	§	v	n	
Kernbeißer	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Gimpel	B	B	B	*	*	§	v	n	□
Grünfink	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Fichtenkreuzschnabel	D	B	D	*	*	§	v	n	
Stieglitz	B	B	B	*	*	§	v	v	✓
Erlenzeisig	D	D	D	*	*	§	v	n	
Goldammer	B 6	B	B	*	V	§	v	v	✓
Rohrammer	D	D	D	*	V	§	v	n	

Zeichenerklärung:	
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
Schutzstatus:	
A II	Art der EU-FFH-Richtlinie (Anhang II)
A IV	Art der EU-FFH-Richtlinie (Anhang IV)
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG
Vorkommen / vorhabensbedingte Beeinträchtigung:	
V	vorhanden
(v)	potenziell vorhanden
N	nicht vorhanden

Die Tabelle umfasst 96 der insgesamt 142 erfassten Arten. Bei diesen handelt es sich um die 56 Brutvogelarten im Nahbereich (= 500-m-Radius) sowie um die diejenigen Gastvögel (Nahrungsgäste, Ratsvögel, Durchzügler, Wintergäste), die einem besonderen europäischen Schutz, respektive einer Gefährdung gemäß der Roten Listen unterliegen.

Von diesen 96 Arten wurden diejenigen ermittelt, die aufgrund ihres Verhaltens, ihrer Raumnutzung und Habitateinnischung von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Somit verbleiben 34 Arten, für die die Prüfung durchzuführen ist. 11 dieser 35 Arten werden einer Einzelartbezogenen Betrachtung unterzogen, die übrigen 23 Arten werden als Gruppe der ungefährdeten Arten zusammen betrachtet.

5.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR KOMPENSATION

5.5.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ("mitigation measures")

Folgende projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Vögeln zu vermeiden, respektive zu minimieren. Es handelt sich vornehmlich um Maßnahmen technischer Art, die der Vermeidung bzw. Begrenzung von Zugriffen (Tötung, Störung) auf die relevanten Arten dienen. Die Prüfung der Verbotstatbestände in Kapitel 5.6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen

Erhalt von randlich im Baufeld vorhandenen Feldgehölzen und Hecken; maximal randliche Einkürzung unter Erhalt der Grundstruktur. Sicherung der Gehölzbestände durch fest installierte Bauzäune in besonders sensiblen, ausgewählten Teilbereichen (Bruthabitate Neuntöter).

V 2 Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Fauna im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

Die Baufeldfreimachung im Offenland erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, respektive nur nach vorheriger Prüfung auf Besatz durch eine erfahrene Tierökologin / einen Tierökologen.

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

Die farbliche Kennzeichnung der Rotorenden (rote Einfärbung der Blattspitzen auf einer Länge von mindestens 6 m) erhöht die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage für Vögel und verringert dadurch das Anflugrisiko.

V 4 Anlagenabschaltung an Massenzugtagen

Die WEA ist an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt- Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung wird das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) empfohlen.

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden. Ebenso sind Brachestrukturen auf und entlang der Ränder der Kranstellflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss bis unmittelbar an diese Flächen heran durchgeführt werden.

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

Die WEA sind während der Zeit der Grünlandernte (hierzu zählen auch das Wenden des Schnitts mit dem Schwader, das Ballenpressen und die Abfahrt), der Ackerflächenernte (Drusch, GPS, Ballenpressen und -Abfahrt) und jeder sonstigen Bodenbearbeitung mit Pflug, Grubber, Egge, welche die Bodenstruktur der Ackerflächen wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Jeder der genannten Arbeitsgänge löst die dreitägige Abschaltung erneut aus.

Zur weiteren Verringerung der Attraktivität (sowie der Abschaltzeiten) empfiehlt es sich, die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der ersten Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

Die hier beschriebenen Bewirtschaftungsdetails und die beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s stellt vor dem Hintergrund der durch all diese Arbeitsvorgänge ausgelösten Lockwirkung die erforderliche Minimierung des Kollisionsrisikos für die relevanten Arten sicher.

Die daraus resultierenden Abschaltzeiten werden durch die technische Betriebsführung des Betreibers dem LUA itgeteilt (Dokumentation und Kontrolle).

Darüber hinaus ist der durch den Rotorradius + 50 m darüber hinaus definierte Bereich grundsätzlich zwischen 01.03. und 31.10. eines Jahres von jedweder Ab- oder Zwischenlagerung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.

V 7 Schonende Rodungsmethode für Haselmaus

Schonende Beseitigung aller oberirdischer Gehölzstrukturen (auf den Stock setzten) im Winter (Dez. – Feb.) bei niedrigen Temperaturen, außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus. Nach Aufwachen der Tiere im Frühjahr flüchten diese in nahegelegene Gebüsche / Strauchbereiche und die Entnahme der Wurzelstöcke (= zu diesem Zeitpunkt leere Überwinterungsquartiere der Haselmaus) kann erfolgen.

V 8 Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit

auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

Als Minimierungsmaßnahme wird eine extensive Nutzung der Grünlandflächen unter und angrenzend an WEA Nr. Mn-3 festgelegt. Es handelt sich um Wiesen frischer Standorte und magere Flachlandmähwiesen mit einer Gesamtgröße von 7,8 ha, die im Zeitraum der avifaunistischen Erfassungen von 2020 bis 2024 als zweischürige Heuwiese genutzt wurde.

Zum Zeitpunkt des ersten Heu-Schnitts ab Anfang/Mitte Juni entfaltet sie die bekannte Lockwirkung auf Milane, die dann in der Hochphase der Fütterung ihrer Jungen sind. Die

Lockwirkung zum Zeitpunkt der zweiten Heumahd im August/September ist demgegenüber bereits marginal. Die Brutzeit ist vorbei, Schwarzmilane sind dann in der Regel schon abgewandert, Rotmilane sind dagegen noch im Familienverband unterwegs.

Eine Intensivierung dieser großen Grünlandfläche, hin zu einer drei- bis vierschürigen Silagewiese -wie sie im weiteren Umfeld des geplanten Windparks vermehrt zu beobachten ist-, würde zu einer unerwünschten Attraktivitäts-Steigerung und verstärkten Anlockung von Milanen führen.

Um eine solche Entwicklung über die Betriebslaufzeit des Windparks zu verhindern, wird die Beibehaltung der extensiven Heunutzung der Wiese vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter abgesichert.

5.5.2 Kompensationsmaßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures", bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

Als funktionaler Ausgleich für den grundsätzlichen Verlust von Bruthabitaten für Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche) respektive den Verlust von Nahrungsflächen durch Überbauung (Wege, Kranstellflächen, Fundamente) sowie als zusätzliche Maßnahme zur Ablenkung von Milanen und anderen in der Agrarlandschaft jagenden Greifvögeln aus dem neuen Windpark werden in größerer Entfernung zum Windpark Blühstreifen/-flächen in einer Größe von zusammen rund 1,5 - 2 ha angelegt.

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Als weitere Ablenkflächen werden ebenfalls in entsprechend großen Entfernungen zum Windpark bisherige Ackerflächen (Getreide, Mais) in Ackerfutterflächen (Einsaat mit Ackergras-, Kleegras-, Luzerne-Mischungen) mit Staffelmahd umgewandelt. Diese haben eine Gesamtgröße von rund 3,5 - 4 ha. Der Ackerstatus bleibt bei dieser Form der Umnutzung erhalten. Sie führt zu einer Attraktivitätssteigerung dieser Flächen für Milane, die somit auch eine Ablenkung der Vögel vom Windpark mit sich bringen.

Zur Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen über die Betriebslaufzeit des Windparks wird die Umnutzung der davon betroffenen Flächen vom Betreiber des Windparks vertraglich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter vereinbart.

A 3 Ersatzquartiere für die Haselmaus

Der potenzielle Verlust von Teillebensräumen einhergehend mit Quartierstrukturen kann durch die Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich – funktionalen Umfeld ausgeglichen werden. Die Implementierung der Kästen ist zeitlich so zu takten, dass diese vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und die Quartiere zur Aktivitätszeit im Frühjahr (ab März) zur Verfügung stehen.

5.5.3 Betriebsbegleitendes Monitoring

Mo 1 Höhenmonitoring für Fledermäuse,

um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

5.6 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

Folgend wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit der in Tab. 6 in Kap. 5.4 gelisteten Arten dargestellt. Ungefährdete Arten werden dabei zusammengefasst.

5.6.1 europäisch besonders geschützte und gefährdete Vogelarten

Wachtel

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Großräumig haben die Bestände der Wachtel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark abgenommen (BAUER et al. 2012). Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 18.000-38.000 Paaren beziffert (SÜDBECK et al. 2007).

Saarländische Population
Die Brutverbreitung der Wachtel im Saarland konzentriert sich einerseits auf die weithin offenen Hochflächen der Gaulandschaften des westlichen und südöstlichen Saarlandes (Mosel-Saar-Gau, Saar-Niedgau und Bliesgau) und andererseits auf großflächige offene Ackerbauflächen von mehreren Quadratkilometern Größe in der nördlichen Landeshälfte, wie z. B. die Merchinger und die Wahlener Platte. Für das Saarland wird eine Abnahme als wahrscheinlich angesehen, wiewohl hierzu keine exakten Zahlen vorliegen. Der Bestand wird auf 100 bis 1.000 Brutpaare geschätzt (BOS et al. 2005).

Lokale Population
Im Planungsraum ist die Wachtel als Brutvogel einzustufen. Mit Ausnahme der Waldflächen sowie eines Pufferabstands von rund 100 bis 200 m um diese eignet sich die gesamte Fläche des geplanten Windparks als Brutstandort für die Wachtel. Sie bevorzugt dabei die flachen Rücken und Kuppen der offenen Agrarlandschaft der Hochfläche. Feste, traditionelle Brutplätze lassen sich für die Art nicht darstellen, sie orientiert sich vielmehr an den von Jahr zu Jahr im Rahmen der Fruchtfolge wechselnden Nutzungsstrukturen.

Lebensraumansprüche
Ihr bevorzugter Lebensraum sind Schläge von Sommergetreide, insbesondere Sommergerste, Brachen, Luzerne und Kleefelder, aber auch ausgedehnte offene Halbtrockenrasen ohne fortgeschrittenen Heckenaufwuchs (vgl. GLUTZ et al. 1998). Nach Bauer et al. (2012) ist sie dagegen bevorzugt in Wintergetreideschlägen zu finden.

Gefährdungsfaktoren
Als Hauptgefährdungsfaktor ist die Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Landwirtschaft mit Vergrößerung der Schläge und Abnahme an ungenutzten Randlinienstrukturen, dem Rückgang des Sommergetreide- und Hackfruchtanbaus sowie der Ausweitung des Maisanbaus anzusehen.

Nach REICHENBACH (2004) bzw. LAG-VSW (2012) wird die Wachtel nicht als Windkraft relevante Art betrachtet. Als Schlagopfer wurde sie bislang noch nicht nachgewiesen (DÜRR 2012)

Als akustisch orientierte Art ist für die Wachtel dennoch von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen auszugehen (Müller & Illner 2002, Garniel 2007, Bmvbs 2010). Als mögliche Beeinträchtigung ist die Störung der akustischen Kommunikation (Maskierung von Informationen durch betriebsbedingten Lärm von WEA) in Betracht zu ziehen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand aufgrund der anhaltenden Bestandsrückgänge als ungünstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Wachtel kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Ausgleichsmaßnahme: A 1.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als akustisch orientierte Art ist für die Wachtel von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen auszugehen (Müller & Illner 2002, Garniel 2007, Bmvbs 2010). Als mögliche Beeinträchtigung ist die Störung der akustischen Kommunikation (Maskierung von Informationen durch betriebsbedingten Lärm von WEA) und damit eine Verdrängung der Wachtel aus dem Nahbereich der WEA in Betracht zu ziehen. Um ein Ausweichen in angrenzende Bereiche zu ermöglichen werden die vorstehend aufgeführten Maßnahmen zur Optimierung der Habitatbedingungen für die Wachtel durchgeführt. Besondere darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Silberreiher

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Silberreiher brütet bislang nur mit sehr wenigen, 10-20 Brutpaaren in Deutschland (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Im Saarland tritt die Art nicht als Brutvogel, sondern nur als Wintergast im Zeitraum von Oktober bis April auf.

Lokale Population
Auf der Hochfläche des Saarniedgau sind über das Winterhalbjahr anzutreffen

Lebensraumansprüche
Nach BAUER et al. (2012) hat die verstärkte Aufnahme von Mäusen und Würmern im Nahrungsspektrum dazu geführt, dass die Art sich die offene Landschaft mit Wiesen und Äckern als Winterlebensraum erschlossen hat.

Gefährdungsfaktoren
Als Hauptgefährdungsfaktor ist neben der direkten Verfolgung die Zerstörung von Bruthabitaten (große Schilf und Röhrichtbestände in Verlandungslandschaften) anzusehen (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden im Winterhalbjahr Silberreiher, meist einzelnen, gelegentlich in kleinen Gruppen 2-3 Exemplaren und meist mit Graureihern vergesellschaftet nachgewiesen. Genutzt werden alle offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Bereich des geplanten Windparks).

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand als Wintergast kann im Naturraum aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen als Winterlebensraum als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale

Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten des Silberreihers werden gar nicht, Rast- und Ruhestätten in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente und Kranstellflächen) durch Überbauung in Anspruch genommen. Verluste für die Art sind nicht zu erwarten. Der Silberreiher kann auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Zudem zeigt er keine Scheu gegenüber WEA und nutzt regelmäßig auch die Flächen innerhalb von Windparks und unter WEA zur Nahrungssuche (eigene Erfahrungswerte aus Monitorings in den Jahren 2015 bis 2017).

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Silberreiher ist gegenüber Störungen durch WEA unempfindlich

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wespenbussard

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Großräumig sind die Bestände des Wespenbussards sowohl lang- als auch kurzfristig gleichbleibend. Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf 4.000-5.500 Paare beziffert (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Im Saarland werden nirgends hohe Dichten erreicht. Die Gesamtpopulation wird im Jahr 2005 auf 40 bis 70 Paare (BOS et al. 2005) und aktuell auf 50 – 100 Paare (ROTH et al. 2020) geschätzt. Der Trend wird mittel- bis kurzfristig als gleichbleibend eingeschätzt.

Lokale Population
Ein Brutvorkommen des Wespenbussards wurde im Jahr 2020 im Sonnenhofwald, südöstlich des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag knapp innerhalb des 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2 und somit in einer als kritisch eingeordneten Entfernung. Das Flugverhalten der Brutpartner dieses Reviers wurden deshalb im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert.

Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis zur nächst gelegenen geplanten WEA erstreckte. Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-

Jagdhabitate erstrecken sich über die steileren Hanglagen der Schichtstufen um den auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche geplanten Windpark herum in zumeist größeren Abständen zu den Standorten der WEA.

Das 2020er Brutrevier konnte in 2021 nicht bestätigt werden – der Horst lag verlassen. Eine Brut im näheren Umkreis der geplanten WEA kann für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungen des Jahres 2024 erbrachten ein Brutvorkommen nördlich des geplanten Windparks in dem Waldbestand am äußersten östlichen Ende des Höhenzugs „Auf Kapp" in rund 770 m Entfernung – und damit außerhalb des als kritisch definierten Radius.

Lebensraumansprüche
Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich die Art im Hochsommer in erster Linie von Wespen (Larven, Puppen und Imagines), die „zu Fuß" erbeutet bzw. mit dem Schnabel aus-gegraben werden. Zu Beginn der Brutzeit und bei Regenwetter werden auch andere Insekten, Amphibien, Jungvögel und Kleinsäuger angenommen, im Spätsommer auch Steinfrüchte und Beeren (MEBS & SCHMIDT 2006).

Wespenbussarde treffen erst Anfang Mai (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen (aber auch auf Kiefern oder Douglasie) normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet, in einer Höhe von 15-20 m. Die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne auch Nester anderer Greifvogelarten (SÜDBECK et al. 2005). Belegte Horste sind in der Regel mit reichlich frischem Laub ausgestattet (BOS 1997).

Die Größe des zur Jagd genutzten Areals wird wesentlich durch die Verfügbarkeit von Wespennestern bestimmt (und damit auch von der Witterung zur Brutzeit im Mai/Juni). In „guten" Jahren können bis zu 11 Paare/100 km² brüten, während in „schlechten" Jahren als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/Juni deutlich weniger Paare anwesend sind, die zum Teil auch gar nicht zur Brut schreiten (MEBS & SCHMIDT 2006). Der Aktionsradius zur Nahrungssuche kann 2 km und mehr betragen (Nahrungsflüge reichen bis 7 km weit, Aktionsräume umfassen 17-45 km², BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (u. a. durch Aufgabe der Beweidung von Grünland in Waldrandnähe oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) nach wie vor auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges (BAUER et al. 2012).

Gemäß BNatSchG Anhang 1 wird der Wespenbussard als windkraftsensible Art gelistet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand aufgrund der gleichbleibenden Bestände ebenfalls als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Optische Aufwertung (= Rotfärbung) der Rotorspitzen zur Verbesserung der Sichtbarkeit

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ / Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da weder die Aufdrehzonen und Balzareale über den Horstbereichen, noch die regelmäßig genutzten Flugkorridore des Wespenbussards im Gefahrenbereich der WEA liegen. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Positionierung der WEA vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht und beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im Mai sind Wespenbussarde besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Wespenbussard nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Wespenbussarde konnten vielmehr bei Nahrungssuchflügen in nur geringen Entfernungen von 100 bis 200 m von WEA nachgewiesen werden. (eig. Beobachtung im Windpark Merchingen in den Jahren 2010 und 2011)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Wespenbussarde kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Rotmilan

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Bei einem sehr kleinen Verbreitungsgebiet, das sich fast ausschließlich auf Mittel- und Südwesteuropa beschränkt, beherbergt Deutschland ca. 60 % des Rotmilan-Weltbestandes (rund 14.000 bis 16.000 Paare in Deutschland bei einem Weltbestand von etwa 20.000 bis 25.000 Paaren). Wie für keine andere einheimische Brutvogelart kommt Deutschland damit im internationalen Vergleich eine hohe Bedeutung für die Erhaltung des Rotmilans zu.

Saarländische Population
Der saarländische Rotmilan-Bestand wird nach aktuellem Kenntnisstand auf etwa 80 - 100 Brutpaare geschätzt (ROTH et al. 2020). Ein Großteil des Bestandes entfällt auf zwei Dichtezentren im Nordostsaarland und im Saar-Blies-Gau. Bei einer Fläche von rund 20 % des Landes repräsentieren diese beiden Landesteile rund die Hälfte der saarländischen Rotmilan-Population. Die übrigen Vorkommen verteilen sich ohne klare Konzentrationen auf die restliche Landesfläche. Mit Ausnahme der waldreicheren Regionen ist der Rotmilan in allen Teilen des Saarlandes vertreten, wenn auch meist nur mit wenigen Revieren. Insgesamt weist die Art im Saarland, anders als in vielen anderen Bundesländern, bezogen auf die letzten 20 – 30 Jahre einen deutlich positiven Bestandstrend auf (ROTH et al. 2020)

Lokale Population
Insgesamt 6 Brutvorkommen des Rotmilans wurden im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet weit außerhalb des Nahbereichs erfasst und dokumentiert: eines am Steinhomburger Berg südlich Fitten, eines im Seitertwald bei Hilbringen, eines am Hoheberg nördlich Harlingen, eines im Ottenschlagwald westlich Eimersdorf, eines im Jungertwald zwischen Mondorf und Biringen sowie eines im Molsangwald zwischen Biringen und Oberesch. Bis auf dasjenige im Seitertwald lagen alle diese Reviere weiter als 3 km vom geplanten Windpark entfernt. Letzteres auch noch deutlich weiter als 2 km entfernt.
Häufig frequentierte Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten den geplanten Windpark-Standort nicht regelmäßig. Lediglich entlang des Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs verlief eine Leitlinie von aus Osten die Hochfläche als Jagdgebiet ansteuernder Rotmilane. Diese verläuft mittig zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2 hindurch.
Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich in der Regel in einem Umkreis von bis zu 2 km um die Revierzentren. Die großflächigen im weiten Umfeld um die geplanten WEA herum und auch innerhalb des VSG liegenden Grünländer werden zu Zeiten der Silage- und Heumahd auch von allen diesen Reviervögeln zur Jagd angeflogen. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen auf den Flächen des geplanten Windparks, wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS-Vollernter oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).
Das 2020er Brutrevier im Molsangwald konnte in 2021 und 2024 bestätigt werden, die anderen weitab gelegenen Reviere wurden nicht kontrolliert. Innerhalb des Nahbereichs (bis 500 m) und des Prüfbereichs (bis 1.200 m) wurden 2024 aber keine Rotmilanbruten nachgewiesen.

Lebensraumansprüche
Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Wäldern mit alten Baumbeständen. Die Horste wer-den dabei in den Randbereichen lichter Hochwälder angelegt bzw. in Waldbereichen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch in Baumreihen bzw. Einzelbäumen. Den dichten Wald meidet die Art dagegen weitgehend (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998, AEBISCHER 2009).
Die Ernährung des Rotmilans ist vielseitig und passt sich den örtlichen Gegebenheiten an; er jagt Kleinsäuger bis Hasengröße und Vögel bis Hühnergröße. Oft handelt es sich um geschwächte Tiere, gerne werden Aas (z. B. Verkehrsopfer) und Abfälle angenommen. Gelegentlich jagt er auch anderen Greifvögeln ihre Beute ab. Artgenossen werden bis zu einer Entfernung von ca. 300 m vom Horst vertrieben (entspricht einem Brutrevier von ca. 30 ha). Das Jagdrevier wird dagegen nicht verteidigt und kann sich mit Nachbarrevieren überschneiden. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit (MEBS & SCHMIDT 2006).

Gefährdungsfaktoren
Die wesentlichen Ursachen für einen gebietsweise deutlichen Bestandsrückgang (insbesondere in den ostdeutschen Dichtezentren) werden in gravierenden Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen: Es sind dies in erster Linie die Intensivierung bzw. Änderung der Flächennutzung, etwa durch Abnahme des Feldfutter- und Hackfruchtanbaus, den Rückgang der Viehhaltung, die Verringerung des Grünlandanteils, eine vorgezogene Mahd der Wiesen oder ein zunehmender Herbizideinsatz. Diese Faktoren gehen einher mit einer schlechteren Verfügbarkeit von Nahrungstieren vor allem zur eigentlichen Brut- und Nestlingsphase, da die Beutetiere dann wegen zu starker Bodenbedeckung nur schlecht erreich-bar sind (GELPKE & STÜBING 2009, NICOLAI et al. 2009). In vielen Regionen ist aktuell nur ein geringer Bruterfolg zu verzeichnen.
Als weitere Gefährdungsursachen gelten der Verlust von Brutbäumen, Störungen im unmittelbaren Horstumfeld durch späte forstliche Arbeiten oder Freizeitaktivitäten, aber auch Kollisionen mit Stromleitungen, Straßen- und Bahnverkehr sowie Windkraftanlagen (BAUER et al. 2012, NICOLAI et al. 2009). Für einen nicht unerheblichen Anteil des Bestandsrückganges werden Vergiftungen bzw. illegale Nachstellungen in den spanischen Überwinterungsgebieten verantwortlich gemacht (CARDIEL 2006, GELPKE & STÜBING 2009, AEBISCHER 2009).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung

☒ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Aktionsräume wird bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage-, baubedingte oder betriebsbedingte Tötungen können durch die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

☒ Maßnahmen V2, V4, V5, M1, A1 und A2

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Ausgleichsmaßnahme: hierfür nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im März sind Rotmilane besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Rotmilan nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Im Gegenteil ist die Unempfindlichkeit des Rotmilans gegenüber WEA nachgewiesen (eig. Beobachtung in verschiedenen Windparks in den Jahren 2010 und 2022).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Rotmilane kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Schwarzmilan

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Der Gesamtbestand des Schwarzmilans in Deutschland wird auf 6.500 - 9.500 Brutpaare geschätzt (GERLACH et al. 2018), bei insgesamt leicht zunehmender Tendenz und Arealausweitung insbesondere in den Mittelgebirgen

Saarländische Population

Im Saarland tritt die Art erst seit den 1980er Jahren als Brutvogel auf; seither ist eine stete Zunahme des Brutbestandes auf derzeit etwa 25 - 50 Paare zu verzeichnen. Das Schwerpunktvorkommen liegt hierbei im südlichen Bliesgau, weitere Vorkommen bestehen entlang des Saartals und des angrenzenden Saargaus. Aktuelle Neuansiedlungen sind jedoch auch im mittleren und nördlichen Saarland zu verzeichnen (ROTH, mündl. Mitteilung im Oktober. 2024).

Lokale Population

Brutvorkommen des Schwarzmilans wurden im Jahr 2020 am Westrand des Molsangwalds zw. Biringen und Oberesch, am Südrand des Hartbornwalds, am östlichen Rand des Sonnenhofwalds, in rund 680 m Entfernung zur nächste WEA des geplanten Windparks Mechern erfasst. Dieses lag bereits deutlich außerhalb des als konfliktträchtig eingestuften 500 m-Radius um die geplante WEA Nr. Mn-2. Ein weiteres Brutrevier liegt in rund 1.400 m Entfernung am nordwestexponierten Waldrand des Waldes zwischen Gerlfangen und Fremersdorf. Das Flugverhalten der Brutpartner dieser Reviere wurde im Rahmen der ebenfalls 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse genauer erfasst und dokumentiert. Dabei wurde festgestellt, dass die zentrale Aufdrehzone des nächstgelegenen Reviers über dem Sonnenhofwald selbst lag und sich nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie entlang der Gehölzsaums des Mecherner Dorfbachs als Leitlinien. Die Haupt-Jagdhabitate erstrecken sich über die großflächigen Grünländer im weiten Umkreis bis 2 km um das Revierzentrum herum. Ebenfalls bejagt werden temporär die Ackerflächen im Umfeld (auch die Fläche des geplanten Windparks), wenn entsprechende landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge auf diesen ablaufen, die eine Lockwirkung auf die Milane ausüben (hauptsächlich Ernte mit GPS oder Mähdrescher, Pflug, Grubber).

Das 2020er Brutrevier im Sonnenhofwald konnte in 2021 nicht mehr bestätigt werden, ebenso nicht im Jahr 2024. Das Revier bei Gerlfangen und das im Molsangwald waren alljährlich besetzt.

Lebensraumansprüche

Der Schwarzmilan zählt weltweit zu den häufigsten Greifvogelarten. In Mitteleuropa ist er ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in

Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet, meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten (BAUER et al. 2012).
In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal jedoch auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen" Brüten auftreten (z. B. am Mittelrhein; STRUB 2007). Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden auch Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste ist zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) nachgewiesen. Andere Paare bauen mitunter jedoch auch jedes Jahr einen neuen Horst (GLUTZ VON BLOTZ-HEIM & BAUER 1998).
Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Gewässer jeglicher Art nach kranken oder toten Fischen, Kleinsäugern und Vögeln, aber auch Insekten ab-gesucht. Vor allem zur Brutzeit erfolgt eine Nahrungssuche in der offenen grünlandreichen Feld-flur. Das Revier umfasst Flächen von etwa 10 km², ist mitunter aber auch noch deutlich größer. Die Jagdflüge können sich vom Horst aus mehrere Kilometer weit erstrecken, meist bis in Entfernungen von 3-4 km (MEBS & SCHMIDT 2006, BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Der Schwarzmilan gilt als Art, die mit Ausnahme des engeren Horstbereiches eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber menschlichen Störungen besitzt (BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006).
Ähnlich wie der Rotmilan zeigt auch der Schwarzmilan nach derzeitigem Wissensstand kaum Meideverhalten gegenüber Windrädern. Nach LAG-VSW (2012) wird für die Brutvorkommen des Schwarzmilans ein Mindestabstand von 1.000 m zu Windrädern empfohlen.
In der Zusammenstellung von Totfunden an Windkraftanlagen führt DÜRR (2012) den Schwarzmilan mit mehreren Nachweisen auf (68 Funde, Stand Feb. 2025). Darunter ein Schwarzmilan, der im Juni 2012 in einem saarländischen Windpark bei Schwarzerden zu Tode kam. Im Vergleich zum Rotmilan ist der Schwarzmilan also mit deutlich geringeren Fundzahlen vertreten. Unklar bleibt dabei vorerst, ob für die Art tatsächlich ein im Vergleich zum Rotmilan geringeres Kollisionsrisiko besteht (z. b. aufgrund anderer Jagdstrategien), oder ob die kleinere Zahl an Totfunden lediglich durch die geringere Häufigkeit der Art in Deutschland bedingt ist.
Mit einem relativ geringen Grünlandanteil besitzt der Planungsraum des Windparks für den Schwarzmilan grundsätzlich eine eher geringe Eignung als Jagdgebiet. Trotz der nur geringen Attraktivität als Nahrungshabitat ist auch für den Schwarzmilan ein sporadisches Absuchen der Flächen des geplanten Windparks zur Mahd und/oder Ernte nicht auszuschließen. Daraus lässt sich ein (zumindest kurzzeitig erhöhtes) Kollisionsrisiko auch für jagende Schwarzmilane ableiten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten bis zu 6 Brutpaare weit außerhalb des 500-m-Radius nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden. Für das gesamte Saarland ist der Erhaltungszustand als günstig einzustufen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung zum Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Bearbeitung unter den WEA

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensive Grünlandnutzung

☒ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig

A 1 Anlage von Blühstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Aktionsräume wird bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage-, baubedingte oder betriebsbedingte Tötungen können durch die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen vermieden werden.

☒ Maßnahmen V2, V4, V5, M1, A1 und A2

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans werden nicht überbaut. Ebenso sind keine besonderen Zugkorridore durch den geplanten Windpark betroffen. In der näheren Umgebung des neuen Windparks fehlen auch vorübergehende Schlafplätze oder Rastansammlungen.

Ausgleichsmaßnahme: hierfür nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Revier- und Horstbesetzungszeit im März sind Schwarzmilane besonders störempfindlich. Bei der Errichtung waldnaher WEA sind Brutplatzaufgaben deshalb nicht gänzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall des geplanten Windparks Mechern kann dieser Umstand mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil im direkten Einwirkungsbereich der WEA der Schwarzmilan nicht brütet.

Eine weitreichende Scheuchwirkung und damit einhergehende Verdrängung aus nahe gelegenen Nahrungshabitaten durch WEA lässt sich nicht nachweisen. Im Gegenteil ist die Unempfindlichkeit des Schwarzmilans gegenüber WEA nachgewiesen. (eig. Beobachtung in verschiedenen Windparken in den Jahren 2010 und 2022)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der das Umfeld des Windparks nutzenden Schwarzmilane kann somit ausgeschlossen werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Kranich

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Der Brutbestand des Kranichs in Deutschland wird auf derzeit rund 10.00 Brutpaare geschätzt, mit deutlichem Schwerpunkt in den ost- und norddeutschen Bundesländen (GERLACH et al. 2018). Aufgrund der anhaltend positiven Bestandsentwicklung wurde die Art zwischenzeitlich aus der bundesdeutschen Roten Liste entlassen.

Saarländische Population
Im Saarland ist der Kranich ein regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und besonders auffällig im Herbst. Während der Herbstzugphase werden alljährlich viele 10.000e ziehende Kraniche registriert (nur Tagzieher). Das gesamte nordwestliche Saarland und damit auch die Merchinger Platte liegen im Zentrum des ca. 200 km breiten, traditionellen Zugkorridors des Kranichs von den Brutgebieten im Norden zu den Überwinterungsquartieren im Südwesten Europas.

Besondere, regelmäßig und häufig frequentierte Rastgebiete des Kranichs fehlen im Saarland.

Lokale Population
Oft überfliegen Kraniche in sehr großer Zahl das Untersuchungsgebiet (beispielsweise wurden im Rahmen einer eigenen Zugzählung allein am 04.11.2020 rund 17.000 ziehende Kraniche über dem Planungsraum und dem VSG dokumentiert)

Rastende Kraniche sind vor allem in den sehr großen offenen, weitläufigen, im Winterhalbjahr oft feuchten Weideflächen, nordwestlich des Pehlinger Hofs anzutreffen. Hier treten Ansammlungen von 100 – 200 Exemplaren auf. Im Untersuchungsjahr 2020 waren es an mehreren Tagen im Oktober/November 30-50 Exemplare.

Lebensraumansprüche
Außerhalb der Brutzeit ist der Kranich bei der Nahrungssuche auf Feldern und Wiesen in weithin offenen Bereichen zu beobachten. Die Schlafplätze liegen aufgrund des hohen Sicherheitsbedürfnisses der Art meist im Flachwasser.

Gefährdungsfaktoren
Nach den bislang vorliegenden Untersuchungen wird die Empfindlichkeit des Kranichs gegenüber Windkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf deren Barrierewirkung während des Zuges, als insgesamt hoch eingestuft. Sie unterstreichen die Empfindlichkeit des Kranichs gegenüber der Barrierewirkung, abhängig von der Witterung sowie der Größe und Anzahl an Windrädern.

Der Hauptkonflikt beruht offensichtlich auf der Scheuchwirkung der laufenden Anlagen gegenüber vorbeiziehenden oder rastenden Individuen bzw. den Auswirkungen der Luftverwirbelungen durch die Anlagen. Einerseits überfliegen Kraniche sogar laufende Anlagen ohne Schwierigkeiten, v. a. bei günstigen Wetterlagen mit guter Sicht und Rückenwind, (zahlreiche eigene Beobachtungen und Literaturberichte), andererseits sind Irritationen, Kreisen und weiträumiges Umfliegen von WEA dokumentiert. Die beobachteten Meidedistanzen während des Durchzugs liegen bei 300 bis 400 m.

Tödliche Kollisionen sind für den Kranich aufgrund seiner Größe zwar wahrscheinlicher als bei kleineren Arten, wurden in Deutschland bisher jedoch erst 33 mal nachgewiesen (DÜRR 2025).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kranich tritt im Naturraum sowie im übrigen Saarland als regelmäßiger, häufiger Durchzügler und nur gelegentlich als Rastvogel auf. Besondere, regelmäßig oder gar häufig frequentierte Rastgebiete sind nicht bekannt. Zur Festlegung des Erhaltungszugstandes wird der Bestand an ziehenden Kranichen als „Population" definiert.

Weite Teile des Saarlandes, insbesondere im nördlichen und nordwestlichen Landesteil liegen im Zentrum der westeuropäischen Kranichzugroute; bezogen auf das Saarland ist somit ein günstiger Erhaltungszustand zugrunde zu legen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des regelmäßigen Zuggeschehens im nordwestlichen Saarland wird der Erhaltungszustand im Naturraum ebenfalls als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 4 Anlagenabschaltung an Massenzugtagen

Durch die Errichtung des Windparks Mechern innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzuges im Nordwestsaarland werden sich Barriere- und Scheuchwirkungen von Windrädern auf den Kranichzug in einem bisher unbelasteten Bereich ergeben. Es besteht ein Kollisionsrisiko ziehender Kraniche mit den Rotoren der Windräder vor allem in Sondersituationen (bei Schlechtwetterlagen am Tage mit dichtem Nebel oder

tief hängenden Wolken und den daraus resultierenden niedrigeren Kranichflughöhen). Bei günstiger Witterung wird das Kollisionsrisiko dagegen als vernachlässigbar eingestuft.

Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos wird die Kap. 5.5.1 erläuterte Vermeidungsmaßnahme V4 durchgeführt.

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird bei Durchführung der Maßnahme V 3im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen können durch Umsetzung der Maßnahme V 3 vermieden werden.

☐ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden

Ausgleichsmaßnahme: keine erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im näheren Umfeld des geplanten Windparks sind keine regelmäßig oder sporadisch genutzten Rastflächen des Kranichs bekannt. Der im VSG bekannte Kranichrastplatz in der feuchten Wiesensenke nördlich des Pehlinger Hofs befindet sich in bereits 2 km Entfernung und wird nicht durch die laufenden WEA gestört und beeinträchtigt werden.

Bei Umsetzung der Maßnahme V 4 sind keine erheblichen Störungen des lokalen Zuggeschehens zu erwarten

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Kiebitz

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Großräumig haben die Bestände des Kiebitz in den letzten Jahrzehnten sehr stark abgenommen (Bauer et al. 2012). Der Gesamtbestand in Deutschland wird auf nur noch 42.000-67.000 Brutpaare beziffert (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population

Der Kiebitz als ausgesprochene Offenlandart kann im Saarland nur die weitgehend ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Landesteile abseits der großen zusammenhängenden Wälder besiedeln. Nachdem die Art erstmals 1965 als Brutvogel im Saarland auftrat, entwickelte sich der Bestand rasch bis auf ein Maximum von >200 Brutpaaren zur Mitte der 80er Jahre, um anschließend bis Mitte der 90er Jahre wieder auf 100 bis 130 Brutpaare zu sinken. (Süßmilch et al. 1997) Die Tendenz war weiter rückläufig, der Bestand wurde Mitte der auf 00er Jahre auf nur noch 20 bis 50 Brutpaare geschätzt (Süßmilch et al. 2008). Und ist mittlerweile mit nur 1-5 Brutpaaren im Bliesgau wieder kurz vor dem Erlöschen (Roth et al. 2020)

Lokale Population

Im Planungsraum für den Windpark selbst war und ist der Kiebitz als Durchzügler bekannt. Letzte nachgewiesene Brut im angrenzenden VSG war im Jahr 2009, seither nur noch regelmäßig bis zu 200 rastende Exemplare sowohl während des Herbst- als auch des Frühjahrszugs. Mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes ist aufgrund des großräumig stattgefundenen Bestandseinbruchs der Art nicht zu rechnen.

Geeignete Rasthabitate finden sich auf großflächig offenen Acker und (Feucht-) Grünlandflächen des VSG, vor allem in den Quellmulden des Hellenbüscherbachs und Ohligbachs im Umfeld des Pehlinger Hofs und Diesrsdorfer Hofs bis hinauf zu einer kleine Feuchtsenke südlich des Krombernhofs. Dieser kleine isolierte Rastplatz liegt mit rund 850 m Entfernung zur WEA Nr. Mn-2 dem Windpark am nächsten.

Die Zugplanerfassung 2020 erbrachte 55 in das VSG hinein ziehende Kiebitze, von denen nur 1 Exemplar unmittelbar über die Fläche des geplanten Windparks einflog und alle übrigen entlang der Hauptzugstraße durch das Dörrmühlenbachtal.

Weitere Rastflächen sind innerhalb des Untersuchungsumgriffs nicht auszumachen. Die nächsten bekannten Rastflächen für den Kiebitz liegen weit entfernt im Merziger Saartal im Bereich der Schwemlinger Au.

Lebensraumansprüche

Der Kiebitz gilt als Brutvogel der flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder nur geringer Vegetation. Besiedelt werden Seggenriede, Mähwiesen, Viehweiden oder Heideflächen, aber auch Ackerland. Als Rastgebiete werden dieselben Habitate genutzt (BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren

Die mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft einhergehende ständige Vergrößerung des einzelnen Acker- und Grünlandschlages, weg von der kleinteiligen Gewannflur mit schmalen, langgestreckten Parzellen hin zu großflächigen Blockfluren war im Verein mit der ständigen Zunahme des Grünlandes auf Kosten des Ackerlandes also letztendlich ausschlaggebend für die Ansiedlung und Expansion der Art im Saarland. Zwischenzeitlich ist in der intensiven agrarischen Nutzung aber auch die Hauptursache für den Bestandseinbruch zu suchen. Der zur Populationserhaltung oft zu geringe Bruterfolg auf den Ackerstandorten ist vor allem auf Gelegeverluste durch die Bodenbearbeitung im Frühjahr zurück zu führen. (Austgen 1996, Kooiker 2003)

Richarz et al. (2002), Hötker et al. (2004, 2006) und Reichenbach et al. (2007, 2011) stufen den Kiebitz auf der Grundlage von Langzeitstudien und zahlreicher ausgewerteter Untersuchungen als eine Art ein, die auf WKA empfindlich reagiert. Bei Hötker et al. (2006) werden mittlere Abstandswerte rastender Kiebitze von mindestens 200 m zu WEA genannt. Reichenbach et al. (2011) konnten nachweisen, dass die Scheuchwirkung bis zu 400 m weit reicht.

Sie stufen den Kiebitz auch als eine Art ein, die sich im Verlauf mehrjähriger Untersuchungen nicht so an WEA gewöhnen, dass sie immer geringere Abstände halten. Ebenfalls kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Abneigung des Kiebitz mit zunehmender Anlagenhöhe signifikant vergrößert und WEA auf ziehende Kiebitze als Barrieren wirken.

Die Gefahr des Rotorschlags ist für Kiebitze –auch aufgrund des Meideverhaltens– recht gering, es gibt lediglich 19 Nachweise für Totfunde unter WEA (DÜRR 2025).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet ist der Kiebitz als Durchzügler und Rastvogel nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des anhaltenden rapiden Rückgangs der Art ist der Erhaltungszustand des Kiebitz als Brutvogel im Saarland als ungünstig einzustufen. Im Naturraum ist der Erhaltungszustand des Kiebitz als Rastvogel hingegen als günstig einzustufen

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

Nicht erforderlich

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können aufgrund des gut dokumentierten Meideverhaltens der Art gegenüber WEA weitestgehend ausgeschlossen.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahme: keine erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der dem Windpark nächstgelegene bekannte und regelmäßig frequentierte Rastplatz beim Krombernhof liegt mehr als 800 m von den WEA entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Ruhestätte ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erwarten.
Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumfalke

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
In Deutschland lebt der Baumfalke mit 5.000 bis 7.000 Brutpaaren mit langjährig gleichbleibendem Trend (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Für das Saarland wird der Bestand mit 25 bis 50 Brutpaaren bei mittel- bis kurzfristig gleichbleibendem Trend beziffert (ROTH et al. 2020).

Lokale Population
Im Jahr 2020 konnte ein Brutrevier im Sonnenhofwald in unmittelbarer Nähe zum Annenhof dokumentiert werden, dessen Reviervögel hauptsächlich im engen Umfeld der Höfe (Annenhof, Grombernhof und Pehlinger Hof). Dieses Revier lag mit rund 600 m Entfernung außerhalb des für die Art definierten Nahbereichs (350 m) und zentralen Prüfbereichs (450 m).

Im Jahr 2024 konnte ein Revier in dem Sukzessionswald auf der nördlichen Hangkante des Höhenzugs „Auf Kapp" erfasst werden. Auch diese Baumfalken jagten bevorzugt um die Höfe Krombernhof und Annenhof sowie den nördlich des Horstwalds liegenden Hüwelfelderhof Richtung Mondorf. Auch dieses Brutrevier lag rund 600 m von der nächstgelegenen WEA des Windparks Mechern entfernt.

Im Rahmen der standortbezogenen Aktionsraumanalyse 2020 wurde ermittelt, dass sich die Balz – und Revierflüge nicht bis in den geplanten Windpark hinein erstreckte.

Auch die häufig frequentierten Flugbahnen der Reviervögel zu den bevorzugten Jagdhabitaten kreuzten diesen Standort nicht regelmäßig. Sie orientierten sich vor allem entlang der Wald- und Gehölzränder, sowie mit Fokus auf die nahe liegenden Aussiedlerhöfe.

Lebensraumansprüche
Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher, dessen Winterquartiere südlich des Äquators liegen. Als Brutvogel ist er in Mitteleuropa erst Ende April/Anfang Mai anwesend. Da der Baumfalke selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt (BAUER et al. 2012). In manchen Gebieten wer-den auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden (in der frühen Dämmerung erbeutet er sogar Fledermäuse; eig. Beob.). Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen, Moore und Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt nach Schwalben oder Mauerseglern jagt.

Gefährdungsfaktoren
Eine Gefährdung der Art wäre erst zu erwarten, wenn sich durch weitere Intensivierungen in der Ladwirtschaft und strukturelle Veränderungen (Aufgabe der Milchviehwirtschaft) die Bestände von Kleinvögeln (Feldlerchen, Schwalben, Sperlinge) deutlich verringern.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde der Baumfalke in den Jahren 2020 und 2024 mit je einem Brutpaar im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 3 Verbesserung Sichtbarkeit de r Rotoren

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen sind aufgrund der in sicherer Entfernung zu den geplanten WEA liegenden bekannten und potenziellen Bruthabitaten.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumfalken werden nicht durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahme: nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die erfassten Brutvorkommen liegen außerhalb des als kritisch eingestuften Nahbereichs von 350 m und ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 450 m um die geplanten WEA.
Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse und der im Jahr 2020 durchgeführten standortbezogenen Aktionsraumanalyse wurde ermittelt, dass eine unmittelbare Gefährdung der Baumfalken in ihrem Horstumfeld, ihren Jagdhabitaten und auf ihren bevorzugten Flugbahnen nicht gegeben ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Neuntöter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Neuntöter ist die häufigste der drei Würger-Arten im Saarland, wie auch in Gesamtdeutschland, wo die Population auf 84.000 bis 150.000 Brutpaare beziffert wird (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 1.000 bis 2.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020). Im Saarland ist der Neuntöter insbesondere im Saar-Blies-Gau sowie im Saar-Niedgau mit teils hohen Dichten verbreitet, ebenso in weiten Teilen des Prims-Blies-Hügellandes oder im Nohfelden-Hirsteiner Bergland. In Optimalhabitaten wie den Gaulandschaften des Saar- und Bliesgaus werden Siedlungsdichten bis zu 2,3 Brutpaaren/10 ha erreicht (BOS et al. 2005).

Lokale Population
Der Neuntöter ist im Saar-Nied-Gau eine weitverbreitete Brutvogelart, die hier einen recht hohen und stabilen Brutbestand aufweist.
Als Bruthabitate für den Neuntöter eignen sich sämtliche strukturreiche Halboffenlandflächen mit Hecken, Gebüschen und extensiv genutzten Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet.
Innerhalb des VSG liegt der Bestand zwischen 30 und 40 Brutpaaren.
Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Lebensraumansprüche
Der Neuntöter bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften. Er besiedelt mit Hecken umsäumte Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschte Trockenrasen, aber auch Streuobstwiesen, gebüschreiche Waldsäume und Sukzessionsflächen sowie junge Kahlschläge. Dabei liebt er es warm und trocken, vorzugsweise in süd- bis südwestexponierten Lagen.
Als Niststandort sowie als Ansitz- und Jagdwarten sind dornige Hecken, Gehölze und Sträucher von besonderer Bedeutung. Offene, kurzrasige Grünlandbestände (v. a. frisch gemähte Wiesen oder Rinderweiden) liefern die Hauptnahrungsgrundlage, meist größere Wirbellose.

Gefährdungsfaktoren
Infolge von Flurbereinigungen und Intensivierung der Landwirtschaft erlitt der Neuntöter in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts starke Lebensraumverluste als direkte Folge der Heckenrodungen, Nahrungsverknappung durch Pestizideinsatz, der Verschlechterung der Nahrungsreviere durch Düngereintrag. Deshalb nahmen die Bestände im Saarland rapide ab. Weiterer Gefährdungspunkt ist die in Grenzertragslagen zu beobachtende Nutzungsaufgabe und fortschreitende Sukzession.
Nach Reichenbach (2004) und LAG-VSW (2012) zählt der Neuntöter nicht zu den windkraftrelevanten Vogelarten. DÜRR (2025) führt in seiner Statistik zu Totfunden nur insgesamt 27 Schlagopfer an.

In diversen Untersuchungen (z. B. BREHME 1999, STÜBING 2001, ECORAT 2011) konnte der Neuntöter in Heckenstrukturen in direkter Nachbarschaft zu Windkraftanlagen bzw. innerhalb von Windparkflächen als Brutvogel nachgewiesen werden. Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden (ECORAT 2011).

Wegen des großen Abstandes von mehr als 80 m zwischen Rotorspitzen und Boden lässt sich durch die geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Neuntöter ableiten. Der Neuntöter fliegt sowohl bei der Jagd als auch bei der Revierabgrenzung nur selten in Höhen über 30 m (GLUTZ et al. 1998).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Das den geplanten WEA Mn-2 und Mn-3 am nächsten liegende Brutrevier des Neutöters liegt 2024 in nur rund 200 m Entfernung zwischen den beiden. Im 500-m-Untersuchungsradius liegt ein weiteres Revier.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand im Naturraum kann aufgrund der großflächig vorhandenen günstigen Habitatbedingungen und den nachgewiesenen Brutvorkommen als günstig eingeschätzt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Erhalt und Sicherung von Gehölzbeständen

V2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Randlich des Baufelds (Zuwegungen, Blattlagerflächen) liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters werden durch fest installierte Bauzäune vor Beeinträchtigungen geschützt. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Der Neuntöter kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahme auch temporär auf das großflächig vorhandene Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Vermeidungsmaßnahme: **V1** Schutz der Bruthabitate durch Abgrenzung vom Baufeld.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach zahlreichen Beobachtungen weist die Art eine grundsätzliche Toleranz gegenüber vertikalen, "technischen" Strukturen wie Sendemasten, Hochspannungsleitungen etc. auf, sobald sich geeignete, „attraktive" Hecken und Feldgehölze in unmittelbarer Nähe befinden. Aufgrund der nur geringen Empfindlichkeit gegenüber Windrädern sind für den Neuntöter keine erheblichen Störungen auf das in 200 m Abstand zu den geplanten WEA Mn-2 festgestellte Brutvorkommen zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Feldlerche

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population

Die Feldlerche ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel im Offenland. Der Bestand wird für Deutschland auf 1.200.000-1.850.000 Brutpaareaare, bei insgesamt jedoch stark abnehmender Tendenz, was zur Aufnahme in die Rote Liste geführt hat (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 6.000 bis 12.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020); noch hohe Dichten erreicht die Art in der offenen Feldflur der Gaulandschaften von Blies- oder Saargau und Saarniedgau.

Lokale Population
Im Planungsraum brütet die Feldlerche in insgesamt rund 30 Brutpaaren in den Jahren 2020 und 2024 im 500-m-Radius um die geplanten WEA. Das entspricht einer Dichte von rund 2,5 bis 3,0 BP / 10 ha für die von Lerchen besiedelbaren Offenlandflächen, die rund 100 bis 120 ha des insgesamt 165 großen Nahbereichs umfassen. Damit liegt der Brutbestand innerhalb der für Mitteleuropa als durchschnittlich angegebenen Abundanz von 1,1 – 3,0 BP / 10 ha am oberen Ende. Die Reviere verteilen sich dabei relativ gleichmäßig über die Offenlandbereiche der Hochfläche.

Lebensraumansprüche
Die Feldlerche besiedelt offene, bevorzugt trockene und gehölzarme Feldfluren mit einer Vegetationsdecke, die zumindest zu Beginn der Brutzeit niedrig und für den Vogel überschaubar sein muss (BAUER et al. 2012). Die Art tritt in extensiv genutztem Grünland und der abwechslungsreich strukturierten Feldflur mit höheren Dichten auf, abhängig von der Dichte, Art und Bearbeitung der Aussaat. Als charakteristische Offenlandart meidet die Feldlerche vertikale Strukturen innerhalb des Reviers; ihre Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Anteil an Feldgehölzen, Baumreihen, Gebäuden oder Hochspannungsleitungen graduell ab (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998).

Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten, im Winter auch von Getreidekörnern und Sämereien. Das Nest wird jedes Jahr neu am Boden in einer selbstgescharrten Mulde angelegt (BAUER et al. 2012). Feldlerchen führen monogame Saisonehen, jedoch kann es wegen regelmäßig vorkommender Reviertreue auch zu länger andauernder Partnertreue kommen. Andererseits sind auch Umsiedlungen von einer Brutperiode zur nächsten bekannt, die dann stets mit Neuverpaarungen verbunden sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1998). Die Reviergröße ändert sich saisonal in Abhängigkeit von der Feldbestellung; BAUER et al. (2012) nennen Werte von ca. 0,5 bis fast 5 ha. Die Nahrungssuche erfolgt dabei auch außerhalb der eigenen Brutreviere.

Gefährdungsfaktoren
Lange Zeit als „Allerweltsart" unbeachtet, ist bei der Feldlerche seit den 1970er Jahren eine merkliche Abnahme der Siedlungsdichten zu verzeichnen. Als Ursachen für die zum Teil stärkeren Bestandsrückgänge werden vor allem die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (starke Überdüngung und dadurch schnellerer und dichterer Pflanzenwuchs, Biozideinsatz, Vergrößerung der Schlagflächen und die damit einhergehende Verringerung von Grenzlinien und Randstreifen, Silagenutzung mit früher Mahd), aber auch Lebensraumverluste durch Überbauung oder Sukzession angeführt (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden in ihren typischen Habitaten zwei Brutpaare im 500-m-Radius und mehrere weitere Brutpaare im erweiterten UG nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Die Feldlerche ist im Naturraum ein regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel. Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist für den Naturraum als günstig

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2 Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit respektive nach vorlaufender Prüfung auf Besatz

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale

/ Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung aller Strukturen im Baufeld, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden in nur geringem Maße (im Bereich der Turmfundamente, Kranstellflächen und neuen Wege) durch Überbauung in Anspruch genommen. Revierverluste der Art sind nicht zu erwarten. Die Feldlerche kann unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen auf das großflächig verbleibende Angebot in der weiteren Umgebung ausweichen, ohne dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Ausgleichsmaßnahme: **A 1** - Anlage von Blühstreifen / Blühflächen in einer Größenordnung von 1,5 ha in einer Entfernung von mehr als 500 m von den WEA des Windparks.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die in Entfernungen von 50 bis 100 m zum zu den geplanten Windrädern bestehenden Reviere ist eine nur geringfügige graduelle Beeinträchtigung der Nahrungshabitate durch Überbauung und Störung anzunehmen. Im Umfeld verbleiben ausreichend Strukturen, auf die ausgewichen werden kann. Es wird daher prognostiziert, dass für die Feldlerche keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht durch Ausweichen auf das großflächig verbleibende Angebot in der Umgebung bzw. die in genannte Maßnahme A 1 kompensiert werden können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen

Star

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
Der Star ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel im Offenland. Der Bestand wird für Deutschland auf 2.600.000 - 3.600.000 Paare, bei insgesamt jedoch stark abnehmender Tendenz, was zur Aufnahme in die Rote Liste geführt hat (GERLACH et al. 2018).

Saarländische Population
Der Brutbestand im Saarland wird auf 25.000 bis 40.000 Paare geschätzt (ROTH et al. 2020); der deutschlandweite starke Rückgang ist im Saarland (noch?) nicht nachzuvollziehen. Besiedelt wird die gesamte Landesfläche mit Ausnahme großflächiger Nadelbaum-Monokulturen in den großen Waldgebieten.

Lokale Population
Im Planungsraum (= Nahbereich bis 500 m Umkreis) wurden 7 Brutpaare des Stars erfasst. Davon 5 im Sonnenhofwald und 2 in alten Obstbäumen, respektive im Gehölzsaum des Dorfbachs.

Lebensraumansprüche
Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, sofern geeignete Brutplätze und kurzgrasige sowie bodenoffene Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen (BAUER et al. 2012).
Das jahreszeitlich wechselnde, sehr variable und breite Nahrungsspektrum (Insekten, Larven, Spinnen, Würmer, Schnecken, Obst und Beeren von Kulturbäumen und –sträuchern genauso wie von Wildfürchten sowie Haushalts- und Nahrungsabfälle im Siedlungsbereich) ermöglicht es ihm, fast alle Bereiche der Kulturlandschaft zu besiedeln und zu nutzen (BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren
Lange Zeit als „Allerweltsart" unbeachtet, ist der Star vor allem von der Intensivierung der Nutzung mit immer größeren Monokulturen, hohem Biozid- und Düngereinsatz und daraus resultierenden drastischen Rückgängen von Ackerwildkräutern und Insekten als Nahrungsgrundlage gefährdet. Daneben spielt auch die direkte Verfolgung/Vergrämung durch den Menschen eine Rolle, wenn die Art nach der Brutzeit in großen Schwärmen umherzieht und in den Obst- und Weinanbaugebieten große Schäden an den Kulturen anrichten kann. (BAUER et al. 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand im Saarland ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2Gehölzrodungen und-rückschnitte von Anfang Oktober bis Ende Februar, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, weil keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände innerhalb des Windparks vorgesehen sind.

☒ das erforderliche Baufeld wird auf ein Minimum begrenzt; die Gehölzbestände werden durch fest installierte Bauzäune vor Beeinträchtigungen geschützt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen keine Lebensraumstrukturen und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Population der Art in der Region / im Saarland ist auch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der Unempfindlichkeit der Art ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit)

5.6.2 ungefährdete Vogelarten

ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder:
alle in der Tabelle 5 als relevant gekennzeichneten Arten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden die o.g. Arten in ihren typischen Habitaten nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da es typische Vogelarten der Region, des Saarlandes und von Deutschland sind.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

V 3 Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1 Anlage von Blüstreifen / Blühflächen

A 2 Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

☒ erforderliche Rodungen werden auf ein Minimum begrenzt

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit)

ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche und Offenländer:

Sperber, Mäusebussard, Ringeltaube, Buntspecht, Grünspecht, Turmfalke, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Feldsperling, Heckenbraunelle, Baumpieper, Buchfink, Grünfink, Goldammer

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Ungefährdete, meist ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet, mit Fokus auf den Planungsraum im 500-m-Radius um die WEA wurden die o.g. Arten in geringen Populationsdichten in ihren typischen Habitaten nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da es typische Vogelarten der Region, des Saarlandes und von Deutschland sind.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

V 3 Verbesserung der Sichtbarkeit der Rotoren

V 5 Unattraktive Gestaltung der Bereiche unter den WEA

V 6 Zeitweise Anlagenabschaltung

M 1 Beibehaltung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 1: Anlage Blühstreifen / Blühflächen

A 2: Anlage von Ablenkflächen mit Staffelmahd

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter Berücksichtigung aller genannten Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem sind im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

☒ infolge der Vermeidungsmaßnahmen können die baubedingt und betriebsbedingt beeinträchtigten Brut- und Nahrungshabitate weitestgehend weiter als Lebensraum fungieren. Darüber hinaus werden zum Ausgleich des anlagebedingten Verlustes von Nahrungsflächen und Bruthabitaten neue Lebensraumstrukturen geschaffen, die kurz- bis mittelfristig die verloren gehenden Lebensraumstrukturen ersetzen können.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln und Gästen der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.6.3 Landsäuger

Es liegen externe Nachweise phänotypischer Wildkatzen an Wildkameras im Planungsraum vor. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet relevanten Wildkatze beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Wildkatze

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Gesamtdeutsche Population
War die Wildkatze früher noch in ganz Deutschland weit verbreitet, so kommt sie heute nur noch inselhaft mit Schwerpunkten in den Mittelgebirgsregionen vor. Der Gesamtbestand in Deutschland wird mit ca. 5.000-7.000 Individuen angegeben (BUND 2020). In Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist eine zusammenhängende Großpopulation mit 1.000-3.000 Tieren vorhanden.

Saarländische Population
s. o.

Lokale Population
Es liegen Nachweise von Beobachtungen und Wildkameraaufzeichnungen phänotypischer Wildkatzen im Planungsraum vor. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Wildkatze den engeren Planungsraum (= 500-m-Radius) als Streifgebiet nutzt. Die vorhandenen linearen Gehölze im Taleinschnitt des Mecherner Dorfbachs genau so wie die Hecken entlang der Steilhänge können als Leitlinien und Trittsteine beim Queren der ansonst weithin offenen Landschaft dienen. Der Sonnenhofwald könnte aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und angesichts des für die Erholungsnutzung schlecht ausgebauten Wegenetzes als Fortpflanzungsstätte dienen.

Lebensraumansprüche
Wildkatze sind dämmerungs- und nachtaktiv, meist Einzelgänger (Ausnahmen sind Paarung und Mutterfamilien) und besitzen große Streifgebiete. Die Männchen, deren Streifgebiete große Überlappungsbereiche aufweisen können, besitzen einen weitaus größeren Flächenbedarf (kann bis zu 3.000 ha umfassen) als die Weibchen (wenige 100 bis ca. 800 ha), die ihre Aktionsräume strenger von denen anderer Weibchen abgrenzen.

Wichtige Strukturen im Wildkatzenlebensraum sind deckungsreiche Waldbestände, Gebüsche, Dickichte und Höhlen (Ruhe-, Rückzugsareale). Wurzelteller, Totholz, sowie Baum- und Felsspalten stellen wichtige Strukturelemente als Rast-/Versteckplätze und Wurfplätze innerhalb des Lebensraums der Wildkatze dar. Auf Nahrungssuche geht die Wildkatze vor allem an inneren und äußeren Waldrändern, auf Windwurfflächen und extensiv genutzten Wiesen und Brachen im Wald oder bis mehrere 100m davon entfernt. Bei Bewegungen im Streifgebiet und auch bei Wanderungen werden vorwiegend lineare Lebensraumelemente (Gehölzsäume, Bäche, etc.) zur Orientierung genutzt oder die Wildkatze bleibt im Wald, während sie deckungsarmes Agrarland weitgehend meidet.

Gefährdungsfaktoren
Die Hauptgefährdungsursachen für die Wildkatze liegen im Verkehr (Straße und Bahn). Seit 1990 ist die Zahl jagdlich bedingter Todesfälle stark zurückgingen, während die Zahl der verkehrsbedingten Todesfälle stark angestiegen ist.

Tötungsgefährdungen gehen betriebsbedingt und auch anlagebedingt von Windenergieanlagen für die Wildkatze nicht aus, weshalb sie nicht zu den windkraftrelevanten Tierarten zählt.

Mögliche Beeinträchtigungen sind direkte Habitatzerstörungen durch den Bau von Anlagen und Zuwegungen, sowie optische oder akustische Störwirkungen durch das Rotorgeräusch, die Drehbewegung des Rotors oder die vom Fahrverkehr für die Wartung tagsüber erzeugte Unruhe.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Der Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum sind als günstige einzustufen

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Erhalt und Sicherung Gehölzbestände

V 2 Baufeldräumung außerhalb außerhalb der Brutzeit

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen sind unwahrscheinlich, da die scheue und störungsempfindliche Wildkatze stark beunruhigte Bereiche meidet.
Die Anlagenstandorte werden auf Ackerflächen errichtet mit einer potenziellen Eignung als Jagdhabitat, jedoch ohne Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Wesentliche Strukturen, die als Ruhestätten oder für die Aufzucht der Jungen benötigt werden sind auf dichte Gehölzflächen mit Unterschlupf- und Höhenstrukturen beschränkt. Solche Flächen mit einer potenziellen Eignung beginnen in einer Entfernung von mindestens. 150 m zur den WEA und werden nicht tangiert. Eine Anlagenbedingte Tötung kann ausgeschlossen werden

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff temporär betroffenen Bereiche wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Ausweichflächen vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da alle potenziellen relevanten Bereiche (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) weitab der WEA liegen.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störung und Raumbedarf durch den Baubetrieb:

Die Störwirkung durch den Baubetrieb sind kurzzeitig und bezüglich ihrer Schallemissionen und den Raumbedarf auf den unmittelbaren Anlagestandort zuzüglich ca. 40-50m begrenzt. Der Raumbedarf beschränkt sich auf offene Ackerflächen. Gehölzflächen mit Dickungen sind nicht betroffen. In der Hauptaktivitätsphase der Wildkatze in der Dämmerung werden keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Durch den Baubetrieb wird es vermutlich trotzdem aufgrund der damit verbundenen kurzfristigen Lebensraumveränderung zu einem kurzzeitigen Verlust von Flächen als Jagdhabitat kommen, denn eine umherstreifende Wildkatze wird die Flächen und ihre nähere Umgebung wahrscheinlich meiden. Da der Flächenverlust kurzzeitig und im Vergleich zur Streifgebietsgröße der Katze vernachlässigbar klein ist, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Störung durch Errichtung eines Fremdkörpers

Wildkatzen gelten als anpassungsfähig und können sich rasch an neue Strukturen gewöhnen, wenn sie gelernt haben, dass keine Gefahren von ihnen ausgehen. Da bereits WEA in der Nähe bestehen, ist zudem die Anlagenstruktur als solche nicht mehr fremdartig für die Tiere. Eine erhebliche Störung der Wildkatze durch die WEA als solche wird daher ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage in weiten und strukturarmen Offenlandflächen und des punktuellen Charakters der Anlagenstandorte kann eine Beeinträchtigung von Wanderwegen oder relevanten Verbundachsen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Störung durch Rotorgeräusch, Drehbewegung des Rotors

Optische und akustische Störwirkungen können in Kernzonen oder besiedelten Zonen in unmittelbarer Nähe von Fortpflanzungsstätten (im Wald) gegebenenfalls lokal den Reproduktionserfolg verhindern oder Tiere zur Aufgabe des Gebietes zwingen, wenn z.B. das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Tiere an dieser Stelle nicht mehr erfüllt wird. So erschweren Hintergrundgeräusche das Erkennen von potenziellen Gefahren oder häufiges Sichern erzeugt Stress.

Die geplanten zusätzlichen WEA stehen im Offenland. Die Flächen sind frei von jeder Deckung und weisen keine Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass umherstreifende Wildkatzen den unmittelbaren Anlagenstandort und einen weiteren mehrere 100 m umfassenden Bereich zumindest kurzfristig meiden. Beobachtungen haben jedoch gezeigt, dass sich Wildkatzen an Windenergieanlagen gewöhnen, da sie erkennen, dass die weit über dem Boden drehenden Rotoren keine Gefahr für sie darstellen. Der durch den BUND Saar im Jahr 2012 am südlichen Rand des bestehenden Windparks Merchingen in rund 150 bis 200 m Entfernung zur nächst stehenden WEA erbrachte Nachweis belegt dies auch.

Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Störung durch Fahrverkehr (tagsüber) für die Wartung der Anlage

Der Fahrverkehr zu den einzelnen Anlagen ist geringfügig und wird sich nicht wesentlich vom Fahrverkehr der durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt ist, unterscheiden. Der Raum ist diesbezüglich bereits vorbelastet. Auch aufgrund der überwiegenden Dämmerungsaktivität der Wildkatze wird daher der tagsüber von statten gehende Fahrverkehr zu keinen erheblichen Störungen führen können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

Haselmaus

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Die Verbreitung der Haselmaus ist auf die wärmeren Gebiete Europas konzentriert.

In Deutschland kommt sie nahezu flächendeckend mit Schwerpunkten in den mittleren und südlichen Landesteilen vor.

.

Saarländische Population
Im Saarland besteht nahezu ein flächendeckendes Verbreitungsbild.

Lokale Population
Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Gehölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum). Dieser Heckenstreifen ist als Teil eines vernetzten Lebensraums aus weiteren linearen und flächigen Gehölzen, und Baumbeständen entlang der Steilhänge der Schichtstufe und des in diese eingeschnittenen Mecherner Dorfbachs zu betrachten, der die Waldbestände des Sonnenhofwalds mit dem Großwald bei Mechern verbindet.

Lebensraumansprüche

Primärer Lebensraum der Haselmaus sind lockere, lichte Laubwälder mit einem hohen Durchmischungsgrad, dichtem Unterwuchs. Vielfältige Wälder mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen (Mosaik-Zyklus) erfüllen ihre Lebensraumansprüche am besten. Haselmäuse haben recht kleine Aktionsräume (um 100 m) und Flächen, die weniger als 1 ha betragen. Die Dichte beträgt in sehr guten Lebensräumen bis zu 10-15 Ind./ha. Es werden Wanderungen bis zu mehreren Kilometern unternommen.

Gefährdungsfaktoren
Wesentliche Mortalitätsfaktoren sind Witterung, ungünstige Winterquartiere, Beutegreifer (Katzen, auch Wildkatzen, Eulen); die verkehrsbedingte Mortalität wird als gering eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es liegen Nachweise der Haselmaus (charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen) in dem Heckenstreifen entlang der Zuwegung zu den WEA Mn-2 und Mn-3 vor. Diese unterwuchsreichen Gehölzflächen innerhalb des Planungsraums stellen geeignete Lebensräume für die arborikole Haselmaus dar. Es gibt fruktifizierende Gehölze, sowie Strukturelemente (Baumstümpfe, Spalten und Höhlen) als Quartier- und Nahrungsgrundlage (Sommer- und Winterlebensraum).

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Aufgrund des qualitativ hochwertigen Habitats wird der Erhaltungszustand der Haselmaus im Betrachtungsraum als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 7: schonende Rodungsmethode Rodungsarbeiten in den gesetzlichen Rodungszeiten mit Vorabsuche der Strukturen, die als Ruheplätze geeignet erscheinen.

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A 5: Ersatzquartiere Ausbringung von 10 Haselmauskästen im räumlich funktionalen Umfeld innerhalb des Planungsraums.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale / Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Bei der schonenden oberirdischen Gehölzrodung (Verbleiben der Wurzelstöcke) außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus (Aktivitätszeit = April bis einschl. November) im Winter besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Offene Baufeldflächen werden nachfolgend von der Haselmaus gemieden, sodass kein baubedingtes Tötungsrisiko besteht. Die zuvor ausgebrachten Ersatzquartiere in trassennahen, angrenzenden Gehölzflächen können zur Aktivitätszeit im Frühjahr (nach erfolgter Rodung) besiedelt werden und gleichen den rodungsbedingten Quartierverlust aus.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die Haselmaus als primär arboricole Art (Strukturbindung an Gehölze / Sträucher) vermeidet soweit möglich eine Querung von offenen Bereichen und versiegelten Flächen, sodass vom Betrieb der WEA kein betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeht.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

☒

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Umfeld gibt es Ausweichlebensräume in Form bestehender Gehölzflächen, die durch die Implementierung von Ersatzquartieren (10 Haselmauskästen) vor Umsetzung der Baumaßnahmen aufzuwerten sind. Unter diesen Voraussetzungen bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine erheblichen Störungen der Haselmaus während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts- und Überwinterungszeiten.

Relevante Kernhabitate wie geschlossene, ungestörte Waldflächen oder wesentliche Wanderungskorridore werden durch die kurzzeitige Störung nicht beeinträchtigt. Ruhestätten oder Aufzuchtstätten werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die kleinflächige Störung kann ausgeschlossen werden.

Störung durch Fahrverkehr (tagsüber) für die Wartung der Anlage

Der Fahrverkehr zu den einzelnen Anlagen ist geringfügig und wird sich nicht wesentlich vom Fahrverkehr der durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt ist, unterscheiden. Der Raum ist diesbezüglich bereits vorbelastet. Auch aufgrund der überwiegenden Dämmerungsaktivität der Wildkatze wird daher der tagsüber von statten gehende Fahrverkehr zu keinen erheblichen Störungen führen können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen-maßnahmen

5.6.4 Fledermäuse

Zu den Fledermäusen liegt eine Potenzialstudie von ÖkoLog-Freilandforschung aus dem Juni 2022 vor, die auf Basis vorliegender Kenntnisse zu Fledermausvorkommen im Umfeld sowie der Prüfung von im Planungsraum vorhandenen Habitatstrukturen (Quartierpotenzial, Qualitäten als Jagdhabitat) erstellt wurde.

Auf dieser Basis wurde auch bereits die artenschutzrechtliche Betrachtung für die Fledermäuse erstellt, die im Folgenden wiedergegeben wird.

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

Fledermausarten der Wälder nutzen insbesondere lichte Laub- bzw. Laubmischwälder sowie Auwälder als Lebensraum. Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenabplatzungen, Astfaulstellen dienen als ganzjährig bedeutsame Quartiergrundlage, sodass insbesondere altholzreiche Waldgebiete (hohes Höhlenangebot, z.B. durch Spechthöhlen) eine wichtige Bedeutung für diese Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) haben. Als Jagdhabitat dienen Waldschneisen, Waldwege und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Im Frühjahr, etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (Baumhöhlen, Spalten am Stamm, Rindenabplatzungen) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über sehr große Distanzen - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – bei waldbewohnenden Arten sind dies auch Baumhöhlen – bezogen. Der Winterschlaf erfolgt dann etwa bis etwa in den April. Siedlungsfolgende Arten wie z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus nutzen Gebäudestrukturen wie Spalten an Fassaden, Dachstühle, Kirchtürme als Quartierstandort. Die Jagdhabitate liegen in Siedlungen, Waldrändern, Waldschneisen und Weiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen im Umfeld ☒ potenziell möglich im Gebiet

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum wird von vegetationsgebundenen Fledermausarten vermutlich als Jagdhabitat genutzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

- **V 2** falls Rodung notwendig: gesetzlicher Zeitraum + Vorabinspizierung auf mögliche Quartiere.

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen werden durch die erneute Besatzkontrolle / Versiegelung der betroffenen Winterquartierstruktur sowie durch die potenziell erforderliche Umquartierung / Versetzung der besetzten Quartierstruktur minimiert.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- **V 2** Rodung der Gehölze (Bäume, Sträucher) im gesetzlichen Zeitraum 01.10. – Ende Februar).
- **V 8** Reduzierung der WEA-Anlaufgeschwindigkeit auf den im saarländischen Leitfaden empfohlenen Wert von 7 m/s bis sichergestellt werden kann / bewiesen ist, dass ein geringerer Wert keine negativen Auswirkungen für die angenommene Fledermausfauna hat.

Fledermäuse: Vorliegend werden alle in ihren Jagdgebieten bzw. ihren Flugrouten evtl. betroffenen Fledermausarten betrachtet: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler

- **Mo 1** Ein Höhenmonitoring, um die Fledermausfauna genauer zu bestimmen und ggf. den Wert für die WEA nach oben oder unten zu korrigieren.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Populationsrelevante Störungen der genannten Fledermausarten, sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

5.7 FAZIT

Betrachtungsraum der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung ist der rund 165 ha große Planungsraum zum Windpark Mechern.

Von den im Gebiet vorkommenden Arten wurden diejenigen herausgefiltert, die artenschutzrechtlich relevant sind und lokal vorkommen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände für die betrachteten Vogelarten, Wildkatze, Haselmaus und die Fledermausarten vermieden werden.

Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG bestehen demnach keine. Eine Ausnahme nach § 45, Abs. 7 ist nicht notwendig.

Saarlouis im April 2025

GFLplan

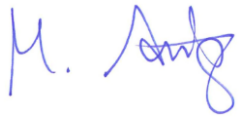

Im Auftrag:
Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

6 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim

Beck-Texte im DTV (2018); abgekürzt DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage. Stand 15. Mai 2018.

BfN: Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch) Umweltforschungsplan 2008 - Forschungskennziffer 3508 86 0300

BMVI (Hrsg.) (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB)

FISCHER, J. ET AL. (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2021): Rote Liste der Reptilien des Saarlandes, 3. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2021): Rote Liste der Amphibien des Saarlandes, 4. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

FROELICH & SPORBECK (2011): Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatschG. i.A. Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz.

LBM (2012): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz – Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatschG (Novelle). Verfasser: Froelich & Spoerbeck GmbH & Co. KG Potsdam

ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes, 9. Fassung. – in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 6.2, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.)

RYSLAVY, T. ET AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz 57, erschienen 2021

STRAUB, F., J. MAYER & B. TRAUTNER (2011): Arten-Areal-Kurve für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands. Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt" von Flächen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 325-333.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

Geplanter Windpark Mechern

Avifaunistische Erfassungen zum Vorhaben

Erläuterungsbericht

Stand: April 2025

Blick aus Südwesten über die Fläche des geplanten Windparks, Juni 2020 - © Markus Austgen

Auftraggeber:	Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH
Bearbeitung:	
Feldarbeiten:	Markus Austgen, Laura Göttert, Rolf Klein, Jessica Seibel
Erläuterungsbericht:	Markus Austgen
Technische Bearbeitung:	Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Inhalt

1 Aufgabenstellung und Zielsetzung 3
2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 4
3 Beschreibung des geplanten Projektes 5
3.1 Beschreibung des geplanten Windparks 5
3.2 Wirkfaktoren 5
3.3 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten 6
4 Methodik der Erfassung und Ergebnisse 7
4.1 Methodik der Erfassung 7
4.2 Ergebnisse 11
4.2.1 Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020 bis 2024 11
4.2.2 Zug- und Rastvögel 16
4.2.2.1 Kranichzug 16
4.2.2.2 Zugplanerfassung 18
4.2.2.3 Rastvogelerfassung 23
4.2.3 Brutvögel und Gäste 29
4.2.3.1 Brutvögel 29
4.2.3.2 Gastvögel 30
5 Literatur 31

1 AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Die Ökostrom Saar GmbH und die Stadtwerke Merzig GmbH planen gemeinsam die Errichtung des Windpark Mechern mit drei Windenergieanlagen (= WEA) auf der Hochfläche des Saarniedgau westlich von Merzig-Mechern und südlich von Merzig-Mondorf.

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens ist eine eingehende ornithologische Untersuchung des neuen Windparks und des angrenzenden Umfeldes erforderlich.

Ökostrom Saar GmbH hat GFLplan mit der Erstellung dieser Expertise beauftragt.

Gemäß den Vorgaben der Genehmigungsbehörde im LUA als Ergebnis eines ersten Abstimmungstermins im Januar 2020 ist aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WEA zu dem europäischen NATURA 2000-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303 – „Vogelschutzgebiet Saar-Nied-Gau" zu diesem Vorhaben ebenfalls eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergänzend zu den umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen gemäß Leitfaden des LUA zu Windkraftplanungen (2013) ist hierzu eine darüber hinausgehende vertiefende Betrachtung des Vogelschutzgebietes, vor allem hinsichtlich seiner Funktion als Brutgebiet für die windkraftsensible Avifauna und auch als Rastgebiet für Durchzügler, Herbst- und Wintergäste durchzuführen. Demzufolge wird die Untersuchungen weit in das Gebiet hinein ausgedehnt und die nördlichen zwei Drittel des VSG intensiv mit erfasst.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse (Frühjahr 2020 bis Winter 2020, weiterer Efassungen im Jahr 2021 sowie einer aktualisierenden Verifizierung des umfangreichen Datenmaterials im Jahr 2024) sollen Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen aufgezeigt sowie Zielsetzungen für geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Im Vordergrund stehen dabei folgende Fragestellungen:

- Welche Bedeutung hat die von der Planung betroffene Fläche für Brutvögel? Wo liegen die Revierzentren oder wo lassen sich wichtige Funktionalräume wie Jagd-, Rast- oder Nahrungsplätze identifizieren?
- Wie ist die Empfindlichkeit der festgestellten Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen einzuschätzen?
- Wie ist der Eingriff durch die geplanten Windräder im Hinblick auf die lokalen Brutvorkommen zu beurteilen, insbesondere auf die besonders geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes?
- Wie lassen sich die Wirkungen auf das lokale Zug- und Rastvogelgeschehen beurteilen?
- Sind für den betrachteten Landschaftsraum Summationswirkungen bzw. kumulative Auswirkungen aufgrund der nördlich bereits bestehenden Windparks Silwingen-Büdingen und Waldwisse-Launstroff zu erwarten?
- Welche Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich oder zum Ersatz lassen sich empfehlen?

Basierend auf den hier vorgelegten Ergebnissen, Daten und Erkenntnisse soll eine fundierte Aussage zur Vereinbarkeit des Windkraft-Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des angrenzenden VSG getroffen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG) durchgeführt werden.

Vorliegende Dokumentation stellt in diesem Zusammenhang lediglich die Ergebnisse der Untersuchungen dar – die Beantwortung der Fragestellungen sowie die daraus erfolgte Ableitung von Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen erfolgt in den beiden zugehörigen Expertisen zur Natura-2000-Prüfung und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Die naturräumliche Einheit des Planungsgebiets befindet sich im „Saar-Nied-Gau" (183) in der Untereinheit „Saargauhochfläche" (183.10). Die Fläche des geplanten Windparks erstreckt sich am östlichen Ende der Landterrasse der Saargauhochfläche und liegt am Übergang zum mittleren Saartal der Untereinheit „Fremdersdorfer Engtal" (197.5).

Morphologisch zeichnet sich der Naturraum durch die sanft gewellte Beschaffenheit der Stufenfläche des Muschelkalks sowie die steil abfallenden Hänge der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe aus. Die Stufenfläche wird größtenteils intensiv für den Ackerbau genutzt und weist über weite Bereiche hinweg eine geringe Anzahl an Hecken und Feldgehölzen auf.

Die Schichtstufen erhebt sich um mehr als 200 m über dem Saartal. Die herausragende Höhenlage von durchschnittlich 370 m bis 400 m über NN wird durch des hier vorherrschenden Oberen Muschelkalks bestimmt. Die Platte steigt aufgrund der schräg gelagerten geologischen Schichten von SW nach NO sanft an, wobei der höchste Punkt am östlichen Ende bei 400 bis 410 m NN liegt.

Die Hochfläche endet an der Traufkante der Trochitenstufe im Oberen Muschelkalk und geht dann steil in die darunter liegende, sanft gewellte Verebnungsstufe im Mittleren Muschelkalk über, die sich auf einer Höhe von 310 bis 330 m NN befindet.

In der Mittlere Muschelkalkstufe finden sich schmale, steilwandige Tälchen, die bis zu 120 m tief eingeschnitten sind. Diese Täler legen den Bundsandstein frei. Im Gegensatz zum Muschelkalk trägt der Buntsandstein nur sehr arme und wenig fruchtbare Böden. Die Täler münden schließlich im breit angelegten Saartal auf einer Höhe von 170 bis 170 m NN.

Auf der Schichtstufe des Oberen Muschelkalk findet sich im Süden des Untersuchungsgebiets der Untere Keuper auf 340 NN und bildet ein flachwelliges Relief aus.

Die geologische Ausgangslage schafft die Grundlage für das Landschaftsbild:

Nach Westen erstreckt sich eine flach gewellte, weitläufige Hochfläche, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Richtung Osten fällt diese Hochfläche über zwei Steilstufen, unterbrochen von schmalen Landterrassen, in das breite Saartal hin ab. Die steilen Hänge sind von Wäldern bedeckt, während die sanften Verebnungsflächen zwischen ihnen durch kleinteilige Landwirtschaftsflächen, ausgedehnte Streuobstbestände, wärmeliebende Gebüsche, magere Wiesen, zahlreiche Quellbereiche und Brachflächen geprägt sind.

Vorbelastungen

Im Planungsraum selbst finden sich außer die intensiv betriebene Landwirtschaft keine.

Der weitaus größte Teil des Planungsraums zählt zu den „Kulturbiotopen", die durch die kultivierende Tätigkeit des Menschen entstanden sind und erhalten werden. Das Vorkommen der meisten für den Saar-Nied-Gau benannten, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten ist in besonderem Maße von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung abhängig, die geeignete Brut-, Rast- und Nahrungsflächen im jahreszeitlichen Wechsel zur Verfügung stellt. Eine Aufgabe dieser Nutzung würde etwa zum Brachfallen mit anschließender Gehölzsukzession und damit zur Entwertung als Lebensraum für diese Vogelarten führen.

Andererseits resultieren zugleich wesentliche Gefährdungsfaktoren aus der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung. Änderungen in den Bewirtschaftungsmethoden oder den Betriebsstrukturen (z. B. bei der Aufgabe von Betrieben im Nebenerwerb) gehen einher mit teils spürbaren Veränderungen der Vogelhabitate.

Zu den auftretenden, nachteiligen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zählen insbesondere:

- die großflächige Bewirtschaftung mit nur einer einzigen Feldfruchtart (u. a. durch Zusammenlegung von zuvor kleineren Ackerschlägen),
- die Anwendung weniger Fruchtfolgen im Ackerbau (ohne Stilllegungsanteil),
- das direkte Pflügen bzw. rasche Umbrechen der Äcker unmittelbar nach der Ernte (unter Verlust von Stoppel-Brachen),
- die Drainage von Feuchtgrünland bzw. von staufeuchten Bereichen innerhalb von Äckern
- eine häufige Mahd und dadurch bedingte artenarme Grünlandflächen,
- der intensive Einsatz von chemisch-synthetischen und mineralischen Betriebsmitteln (Dünger, Herbizide, Fungizide)
- die Beseitigung oder aber intensive Pflege von Feldrainen und Säumen (u. a. auch das Unterpflügen von Feldwegen) oder die Rodung von Hecken und Obstbäumen.

3 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN PROJEKTES

3.1 Beschreibung des geplanten Windparks

In der Kreisstadt Merzig soll südwestlich von Mechern sowie südöstlich von Mondorf ein Windpark errichtet werden. Dieser Windpark wird drei Windkraftanlagen (WKA) umfassen. Der Standort befindet sich auf Gemarkung Mechern zwischen den Ortslagen Mondorf und Mechern, wobei die Zufahrt zum Windpark über Mechern führt.

Um Baurecht zu erlangen, wird die Fläche aktuell im Zuge einer Flächennutzungsplanteiländerung der Kreisstadt Merzig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" ausgewiesen.

Die geplanten WKA vom Typ Vestas V162 zeichnen sich durch eine elektrische Nennleistung von jeweils 5.600 kW (5,6 MW), einem Rotordurchmesser von 162 Meter sowie einer Nabenhöhe von 169 Meter aus.

Das Vorhaben soll von der Windenergie Merzig GmbH realisiert werden, die weitere WKA in den Merziger Ortsteilen Merchingen und Silwingen betreibt.

Mit den WKA sollen langfristig ca. 40 Mio. Kilowattstunden Energie pro Jahr in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Strommenge entspricht dem Verbrauch von rd. 11.500 Durchschnittshaushalten, gleichzeitig werden dadurch etwa 18.600 Tonnen CO2 - Emissionen pro Jahr eingespart.

3.2 Wirkfaktoren

Die von der Errichtung der WEA ausgehenden umwelt- bzw. prüfungsrelevanten Wirkungen lassen sich verschiedenen Wirkfaktoren zuordnen. Auf Basis der aktuellen Planung (Stand Januar 2013) wird im Weiteren zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich die von einer WEA ausgehenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Reize oft nur schwer trennen lassen, etwa

visuelle Reize (z. B. durch extreme Bauhöhe oder den Mastentyp; Luftfeind-Vermeidung aufgrund der Drehung der Rotoren) oder die akustischen Reize bzw. Turbulenzen.

Baubedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Nahrungsflächen (kurzfristiger Lebensraumverlust in der Bauphase)
2. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenentnahme und Deponierung etc. (u. a. durch Bodenauftrag und -abtrag und Bodenverdichtungen, Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -maschinen, ggf. Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser)

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Verlust von Vegetationsbeständen (im vorliegenden Fall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen) als Rast- und Nahrungsflächen durch Überbauung (langfristiger Lebensraumverlust für Kranstellfläche; geringer Flächenentzug für Mastfuß)
2. Flächenversiegelung (für Betriebsweg bzw. Zufahrt)
3. Errichtung von hohen Vertikalstrukturen in der ansonsten offenen Agrarflur

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Beeinträchtigungen

1. Beunruhigung durch betriebsbedingte Ablenk-, Scheuch- oder Barrierewirkungen (z. B. Bewegungsunruhe durch drehende Rotoren) bzw. durch Betrieb und Unterhalt der Anlagen (z. B. Wartung)
2. Beeinträchtigungen durch Lärm (Schallemissionen) und Luftverwirbelungen (Sogwirkungen)
3. direkte Tierverluste (Kollisionen oder Schädigungen durch Barotrauma)
4. mögliche Sekundäreffekte durch weitere Erschließung des Außenbereichs durch Freizeitsuchende

Direkte vorhabenbedingte Auswirkungen auf die zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete durch Flächeninanspruchnahme können aufgrund der Entfernung im Vorfeld ausgeschlossen werden. Somit ergeben sich ausschließlich indirekte Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Durch Lärm und optische Effekte können gegebenenfalls störungsempfindliche Arten in den Schutzgebieten betroffen sein. Aufgrund der großen Aktionsradien mancher Arten (insbesondere Großvögel und Fledermäuse) sind Beeinträchtigungen von Teilhabitaten außerhalb der FFH- Gebiete im Vorfeld nicht auszuschließen.

Die o. g. Wirkfaktoren sind maßgeblich für die Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen, die ausführlich im Kapitel 5 behandelt werden.

3.3 Beschreibung anderer Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten

Weitere Projekte und Pläne, die im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung zu Kumulationseffekten führen können sind aktuell nicht vorgesehen, respektive nicht bekannt.

4 METHODIK DER ERFASSUNG UND ERGEBNISSE

4.1 Methodik der Erfassung

Nach mündlichen (Termin im LUA 28.01.2020) und schriftlichen Abstimmungen (Korrespondenz 04.02. u. 07.02.2020) mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA wurden zum geplanten Windpark Mechern gemäß den Anforderungen des „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland" vom Juni 2013 und darüber hinaus reichende, folgend aufgelistete detaillierten und umfänglichen Untersuchungen durchgeführt.

Beginnend im Winter 2019/20 bis zum Sommer 2021 und ergänzend von Winter bis Sommer 2024 erfolgten Erfassungen an insgesamt 120 Tagen mit einem Zeitaufwand von 795 Stunden gemäß folgendem Methodenkonzept, teilweise mit bis zu drei Erfassern gleichzeitig durchgeführt.

Tab. 1: Erfassungsmodalitäten und Schwerpunkte

in einem Radius von 500 m um die geplanten Anlagen **Qualitative** Erfassung sämtlicher Brutvogelarten nach Südbeck (2005) / territoriale Arten innerhalb der Untersuchungsfläche und Randsiedler. **Quantitative, punktgenaue** Erfassung planungsrelevanter Arten (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) Einsatz von Klangattrappen zur Erfassung schwer nachweisbarer Arten von März bis Juli: 10 Begehungen davon 2 Abend/Nachtbegehungen
in einem Radius von 3 Km um die geplanten Anlagen Erfassung der Vorkommen von planungsrelevanten Großvogelarten mit großen Aktionsräumen bzw. mit besonderer Indikatorfunktion insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Schwarzstorch Ermittlung von Horststandorten, Brutrevieren sowie von bevorzugten Jagd- und Nahrungshabitaten Horstbaumkartierung vor der Belaubung im 3.000 m Radius von März bis Juli: 6 Begehungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des UG mit 2 Erfassern
Zugvogelerfassung Quantitative Erfassung der Zugvögel im Umfeld der geplanten Standorte (Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse mit 2 Erfassern
Zusätzliche Zugvogelerfassung im Vogelschutzgebiet im Bereich zusätzlicher geeigneter Standorte im Vogelschutzgebiet quantitative Erfassung planungsrelevanter Zugvogelarten (Zielarten des Vogelschutzgebietes / Arten der Vogelschutzrichtlinie / Rote-Liste-Arten / streng geschützte Arten) von September bis November 8 Erfassungen

Gast- u. Rastvogelerfassung im Umkreis von 2 Km von Februar bis April und August bis November: 24 Begehungen gemäß den Vorgaben des Leitfadens
Zusätzliche Gast- und Rastvogelerfassung im über den 2 Km Radius hinaus reichenden Bereich des Vogelschutzgebietes von Februar bis April und August bis November wöchentlich je eine Kontrolle in den traditionell bekannten Rastgebieten im Vogelschutzgebiet, insgesamt 28 Begehungen
Kranicherfassung Erfassung des Herbst- und Frühjahrszuges an je 4 Erfassungstagen in Abhängigkeit des Zuggeschehens von Februar bis März und Oktober bis Dezember: 8 Zählungen, aufgrund der topographischen Verhältnisse und Größe des Untersuchungsgebietes mit 2 Erfassern
Mornellregenpfeifer-Erfassung von Mitte August bis Mitte September wöchentlich je 3 x Überprüfung auf Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers (12 Begehungen)
Rot-/Schwarzmilan-Raumnutzungsanalyse Standortbezogene Raumnutzungsanalyse (=ARA) in Anlehnung an den Leitfaden RLP 2018 an 18 Erfassungstagen / zusätzliche Habitatpotenzialanalyse im 1.500-m-Radius um die geplanten WEA

Im Jahr 2024 wurden zusätzlich zur Überprüfung der Aktualität der auf dieser Basis erhobenen Daten auch die Brutvorkommen entlang der Zuwegung und der Kabeltrassen erfasst.

in einem Radius von 1.200 m um die geplanten Anlagen Zur Kontrolle und Aktualisierung der **Horstbaumkartierung 2020 bis 2021** weitere zwei Begehungen vor der Belaubung **Verifizierung** der Aktualität und Plausibilität der vorliegenden Daten zu den Rastvögeln, Brutvorkommen und der Raumnutzung planungsrelevanter Arten: 8 Begehungen von März bis Juli
Kartierung sämtlicher Brutvogelarten entlang der geplanten Zufahrt sowie entlang der geplanten Kabeltrassen von März bis Juli: 5 Begehungen

Tab. 2: Übersicht der durchgeführten Erfassungen

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
17.12.2019	3,00	Erstbegehung / Horstkartierung
30.12.2019	5,00	Horstkartierung / Wintergäste
15.01.2020	5,50	Horstkartierung / Wintergäste
19.01.2020	6,00	Horstkartierung / Wintergäste
22.01.2020	6,00	Horstkartierung / Wintergäste
05.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche
06.02.2020	1,00	Rastvögel
07.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
08.02.2020	4,00	Rastvögel
09.02.2020	2,00	Rastvögel / Kraniche
10.02.2020	4,00	Rastvögel
12.02.2020	4,00	Rastvögel
14.02.2020	9,00	Horstkartierung / Rastvögel / Kraniche
15.02.2020	9,00	Kraniche
16.02.2020	3,00	Rastvögel
17.02.2020	3,00	Rastvögel
18.02.2020	7,50	Horstkartierung / Rastvögel
19.02.2020	10,50	Kraniche / Großvögel
21.02.2020	4,00	Rastvögel
22.02.2020	6,50	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel
24.02.2020	1,50	Horstkartierung
25.02.2020	6,50	Horstkartierung / Kraniche / Großvögel
26.02.2020	3,00	Rastvögel / Kraniche
27.02.2020	4,00	Rastvögel
29.02.2020	3,00	Horstsuche / Kraniche
03.03.2020	4,00	Rastvögel / Großvögel / Kraniche
04.03.2020	4,00	Rastvögel / Großvögel / Kraniche
07.03.2020	8,50	Horstsuche / Rastvögel / Kraniche
11.03.2020	5,00	Rastvögel
13.03.2020	5,50	Horstsuche, Kraniche, Großvögel
14.03.2020	1,00	Rast- und Großvögel
15.03.2020	4,00	Brutvögel, Großvögel
18.03.2020	11,50	Großvögel Reviere / Brutvögel
23.03.2020	6,00	Rast- und Großvögel
25.03.2020	5,50	Horstsuche / Großvögel Reviere
31.03.2020	6,00	Rast- und Großvögel
02.04.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
08.04.2020	6,00	Rastvögel / Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel
09.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
16.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
17.04.2020	4,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel, Rastvögel
22.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
23.04.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
29.04.2020	6,00	Rast- und Großvögel
06.05.2020	4,50	Brutvögel, Großvögel
07.05.2020	11,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.05.2020	7,00	Brutvögel, Raumnutzungsanalyse Greifvögel
18.05.2020	10,00	Brutvögel / Raumnutzungsanalyse Greifvögel
22.05.2020	4,50	Brutvögel
29.05.2020	9,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
02.06.2020	6,50	Brutvögel / Großvögel Horstkontrolle
09.06.2020	3,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
10.06.2020	6,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.06.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
16.06.2020	10,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
22.06.2020	8,00	Brutvögel, Großvögel
24.06.2020	14,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Großvögel / Brutvögel
26.06.2020	5,50	Brutvögel, Großvögel
04.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel, Großvögel
08.07.2020	12,50	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
13.07.2020	3,50	Brutvögel

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
17.07.2020	14,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
20.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
23.07.2020	1,50	Kontrolle Flächennutzung
27.07.2020	8,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
31.07.2020	3,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.08.2020	5,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel / Rastvögel
07.08.2020	9,50	Rastvögel / Wespenbussard, ARA
13.08.2020	8,50	Rastvögel
15.08.2020	3,00	Mornell / Rastvögel
18.08.2020	4,00	Mornell / Rastvögel
21.08.2020	6,00	Mornell / Rastvögel
24.08.2020	3,50	Mornell
27.08.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
30.08.2020	3,00	Mornell
02.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
05.09.2020	3,00	Mornell
08.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
11.09.2020	8,00	Mornell / Rastvögel
14.09.2020	3,00	Mornell / Rastvögel
18.09.2020	12,00	Mornell / Zugvögel / Rastvögel
21.09.2020	12,00	Zugvögel / Rastvögel
23.09.2020	4,50	Rastvögel
25.09.2020	2,50	Rastvögel
30.09.2020	12,00	Zugvögel / Rastvögel
02.10.2020	4,00	Rastvögel
07.10.2020	3,50	Rastvögel
08.10.2020	7,00	Zugvögel / Rastvögel
10.10.2020	10,00	Zugvögel / Rastvögel
13.10.2020	4,50	Rastvögel
14.10.2020	14,00	Zugvögel / Kraniche
15.10.2020	2,50	Kraniche
16.10.2020	2,50	Kraniche
18.10.2020	2,50	Rastvögel
22.10.2020	4,00	Rastvögel
26.10.2020	12,00	Zugvögel
30.10.2020	3,00	Rastvögel
03.11.2020	2,50	Zugvögel / Kraniche
04.11.2020	17,50	Zugvögel / Kraniche
06.11.2020	4,00	Rastvögel
08.11.2020	2,00	Kraniche
09.11.2020	12,00	Zugvögel
18.11.2020	5,50	Rastvögel
27.11.2020	3,00	Horstsuche nachträglich
26.03.2021	4,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere
31.03.2021	3,00	Kontrolle Greifvogel-Reviere
22.04.2021	4,00	Kontrolle Greifvogel-Reviere
30.04.2021	3,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere
02.06.2021	6,50	Kontrolle Greifvogel-Reviere + Suche Schwarzstorchhorst
11.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
13.06.2021	6,00	Raumnutzung Schwarzstorch
22.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
29.06.2021	6,00	Brutvögel im erweiterten Radius
29.01.2024	6,50	Horstkartierung

Datum	Stunden	Erfassungsschwerpunkte
27.02.2024	7,50	Horstkartierung + frühe Brutvögel
14.03.2024	4,00	Rastvögel
15.03.2024	5,00	Rastvögel + Brutvögel
08.04.2024	9,00	Rastvögel + Brutvögel + Kontrolle Greifvogel-Reviere
10.05.2024	16,00	Brutvögel + Kontrolle Greifvogel-Reviere + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.06.2024	14,00	Brutvögel + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
25.06.2024	8,50	Brutvögel + Raumnutzungsanalyse Greifvögel
05.07.2024	6,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel
15.07.2024	6,00	Raumnutzungsanalyse Greifvögel

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Artenspektrum und Verteilung der Arten im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020 bis 2024

In der folgenden Übersicht sind alle Vogelarten, die die im Rahmen der Untersuchungen im Planungsraum, im erweiterten Untersuchungsgebiet und speziell im VSG erfasst wurden, aufgelistet.

Tab. 3: kommentierte Liste aller nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Vorkommen in den einzelnen Erfassungseinheiten des Untersuchungsgebietes [1]

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Kanadagans	Branta Canadensis	D	B	N	Neoz.		§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	D	B	N	Neoz.		§
Stockente	Anas platyrhynchos		B	B	*	*	§
Krickente	Anas crecca			R	R	3	4(2), §
Rebhuhn	*Perdix perdix*			B 2	1	2	§
Wachtel	*Coturnix coturnix*	B 2	B 2	B 8-10	3	V	4(2), §
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	N	B	B	Neoz.		§
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		N	N 1-5	*	*	A1, §, §§
Graureiher	*Ardea cinerea*		N	B	*	*	§
Silberreiher	*Casmerodius albus*	R	R	R		R	A1, §, §§
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	D	R	R		*	§
Fischadler	*Pandion haliaetus*			D		3	A1, §, §§
Gleitaar	*Elanus caeruleus*			R			A1, §, §§
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B 1	N / B 1	N 2-3	*	V	A1, §, §§
Gänsegeier	*Gyps fulvus*	D	D	D 1		0	A1, §, §§
Schlangenadler	*Circaetus gallicus*		D	D 1		0	A1, §, §§
Sperber	*Accipiter nisus*	B 1	B	B	*	*	§, §§

[1] Die Systematik folgt Barthel & Helbig (2005)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Habicht	*Accipiter gentilis*		B 2	B	*	*	§, §§
Kornweihe	*Circus cyaneus*		D	D/R 6-8	0	1	A1, §, §§
Rohrweihe	*Circus aeroginosus*	D	D	D/R 2-3	0	*	A1, §, §§
Wiesenweihe	*Circus pygargus*		D	D 2-3	0	2	A1, §, §§
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	B 4	B 2-3 / N 5-10	*	V	A1, §, §§
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	B 2	B 2-3 / N 5-10	*	*	A1, §, §§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	B 17	B 11	*	*	§, §§
Kranich	*Grus grus*	D	D	D/R 100-200	*	*	A1, §, §§
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	D	D/R	R 150-200	1	2	4(2), §, §§
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	D	D	D 15-20		1	A1, §, §§
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*			D	2	V	4(2), §, §§
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		D/R	D	2	V	4(2), §
Bekassine	*Gallinago gallinago*			D 1-2	0	1	4(2), §, §§
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*		D			2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		D			*	4(2), §, §§
Lachmöwe	*Chroicephalus ridibundus*		D			*	§
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	N	B	B	Neoz.		§
Hohltaube	*Columba oenas*	B 2	B	B	*	*	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	B	B	*	*	§
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	D/N	B	B 1-5	2	2	4(2), §, §§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		B	B	*	*	§
Uhu	*Bubo bubo*		B 1		*	*	A1, §, §§
Steinkauz	*Athene noctua*			B 1	3	3	§, §§
Waldkauz	*Strix aluco*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Waldohreule	*Asio otus*			B	*	*	§, §§
Sumpfohreule	*Asio flammeus*			D/R		1	A1, §, §§
Mauersegler	*Apus apus*	N	B	B	*	*	§
Eisvogel	*Alcedo atthis*			N	*	*	A1, §, §§
Bienenfresser	*Merops apiaster*			D		*	§, §§
Wendehals	*Jynx torquilla*		B 2	B 1-2	2	3	4(2), §, §§
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B 2	B	B 8-10	*	*	A1, §, §§
Kleinspecht	*Dryobates minor*	B 1	B	B	V	3	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B	B	B	*	*	§
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		B	B 2-3	*	*	A1, §, §§
Grünspecht	*Picus viridis*	B 2	B	B	*	*	§, §§
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B 1	B	B	*	*	§, §§
Merlin	*Falco columbarius*			D/R 1-2			A1, §, §§
Baumfalke	*Falco subbuteo*	B (1)	B 1	N 1-2	3	3	4(2), §, §§
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		N	N 1	*	*	A1, §, §§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Neuntöter	*Lanius collurio*	B 1	B	B 20-40	*	*	A1, §
Raubwürger	*Lanius excubitor*			B 2 / R 2-4	1	1	4(2), §, §§
Pirol	*Oriolus oriolus*	B 1	B 1	B 8-10	V	V	§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B	B	B	*	*	§
Elster	*Pica pica*	N	B	B	*	*	§
Dohle	*Coloeus monedula*	N	B	B	*	*	§
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	N	B	N	*	*	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	B	B	*	*	§
Kolkrabe	*Corvus corax*	N/D	B 1-2	B	2	*	§
Tannenmeise	*Parus ater*	B	B	B	*	*	§
Haubenmeise	*Parus cristatus*		B	B	*	*	§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	B	B	*	*	§
Weidenmeise	*Parus montanus*	B	B	B	*	*	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	B	B	*	*	§
Kohlmeise	*Parus major*	B	B	B	*	*	§
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*			D	1	*	§
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		D			*	§
Heidelerche	*Lullula arborea*	D	D	D 300-500	2	V	A1, §, §§
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B 30	B	B	V	3	§
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		D	D	2	V	4(2), §, §§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	B	B	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B 2	B	B	3	3	4(2), §
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	B	B	B	*	*	§
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	N	B	B	V	*	§
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	B	B	*	*	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	B	B	*	*	§
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	D			*	*	§
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			B	*	*	§
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*		B	B 2-4	*	*	§
Feldschwirl	*Locustella naevia*		B	B	3	3	§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	B	B	*	*	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	B	B	*	*	§
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	B	B	*	*	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	B	B	*	*	§
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	B	B	*	*	§
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	B	B	B	*	*	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	B	B	*	*	§
Kleiber	*Sitta europaea*	B	B	B	*	*	§
Waldbaumläufer	*Certia familiaris*	B	B	B	*	*	§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	B	B	*	*	§
Star	*Sturnus vulgaris*	B 7	B	B	*	3	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Ringdrossel	*turdus torquatus*			D	*	*	§
Amsel	*Turdus merula*	B	B	B	*	*	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	B	B	B	*	*	§
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		D	D			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	B	B	*	*	§
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	B	B	*	*	§
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B 2	B	B	*	V	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	B	B	*	*	§
Nachtigall	*Luscinus megarhynchos*		B	B	*	*	§
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		B	B	3	3	§
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*			B 1-2	R	3	A1, §, §§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	B	B	*	*	§
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B 2	B	B	*	V	4(2), §
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		D	D 6-8	1	2	4(2), §
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		B	B	*	*	§
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	D	D 50-100	0	1	4(2), §
Haussperling	*Passer domesticus*	B 5	B	B	V	V	§
Feldsperling	*Passer montanus*	B 4	B	B	V	V	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	B	B	*	*	§
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	D	B	D 50-100	3	*	4(2), §
Nordische Wiesenschafstelze	*Motacilla flava thunbergi*			D			§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		B		*	*	§
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	B	B	*	*	§
Trauerbachstelze	*Motacilla yarellii*			D		R	§
Brachpieper	Anthus campestris		D	D 1-5	0	1	A1, §, §§
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	D/R	D/R 1.000-1.500	1	2	4(2), §
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B 2	B	B	V	V	§
Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	D	D	D			§
Bergpieper	*Anthus spinoletta*	D	D	D		*	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	B	B	*	*	§
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	D	D	D		*	§
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B	B	B	*	*	§
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	B	B	*	*	§
Nordischer Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula pyrrhula*		D				§
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	B	B	*	*	§
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	B 2	B	B	V	3	§
Birkenzeisig	*Acanthis flammea*		D	D			§
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	D	B	D	*	*	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	B	B	*	*	§
Girlitz	*Serinus serinus*		B	B	*	*	§
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	D	D	D	*	*	§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	500-m-Radius	erw. UG	VSG	RL SL	RL D	Schutz
Grauammer	*Emberiza calandra*	D		D 6-8	1	V	§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B 6	B	B	*	*	§
Ortolan	*Emberiza hortulana*	D	D	D		2	§§
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	D	D	D	*	V	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
B	Brutvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Brutpaare / Reviere = B n)
N	Nahrungsgast (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = N n)
D	Durchzügler (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = D n)
R	Rastvogel (bei ausgewählten Arten mit Anzahl der Individuen = R n)
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet
D	Datenlage unzureichend
ur.	unregelmäßig brütend
Neoz.	Neozoen
Schutzstatus:	
A1	Art der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
4(2)	Zugvogelart gemäß Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet bietet mit 142 Arten insgesamt einer bemerkenswert großen Zahl von Vögeln über das Jahr hinweg Lebensraum.

Unterschieden wird in der Tabelle nach Arten im engeren Umkreis um die geplanten WEA (bis 500 m), im erweiterten UG bis zu 2 km und 3 Km gemäß den Vorgaben des Leitfadens sowie darüber hinaus reichend im VSG.

Daraus ergibt sich dann folgende Zuordnung:

Artengruppe	engeres UG	erweitertes UG	VSG
Brutvögel	56	85	80

Nahrungsgäste	15	3	4
Rastvögel/Wintergäste	1	5	5
Durchzügler	18	25	18
Gesamtzahlen	90	118	107

Die relativ größten Artenzahlen wurden im erweiterten UG (ohne Anteil des VSG) erfasst. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Gewässerlebensräume im Saartal (Auestrukturen, Mecherner Saaraltarm, Flusslauf der Saar) innerhalb dieser Radien liegen. Die dort anzutreffenden, an Gewässer-Lebensräume gebundenen Arten finden nicht alle auch geeignete Habitatstrukturen in den Lebensräumen auf der Hochfläche.

4.2.2 ZUG- UND RASTVÖGEL

4.2.2.1 Kranichzug

Kranichzug Frühjahr 2020

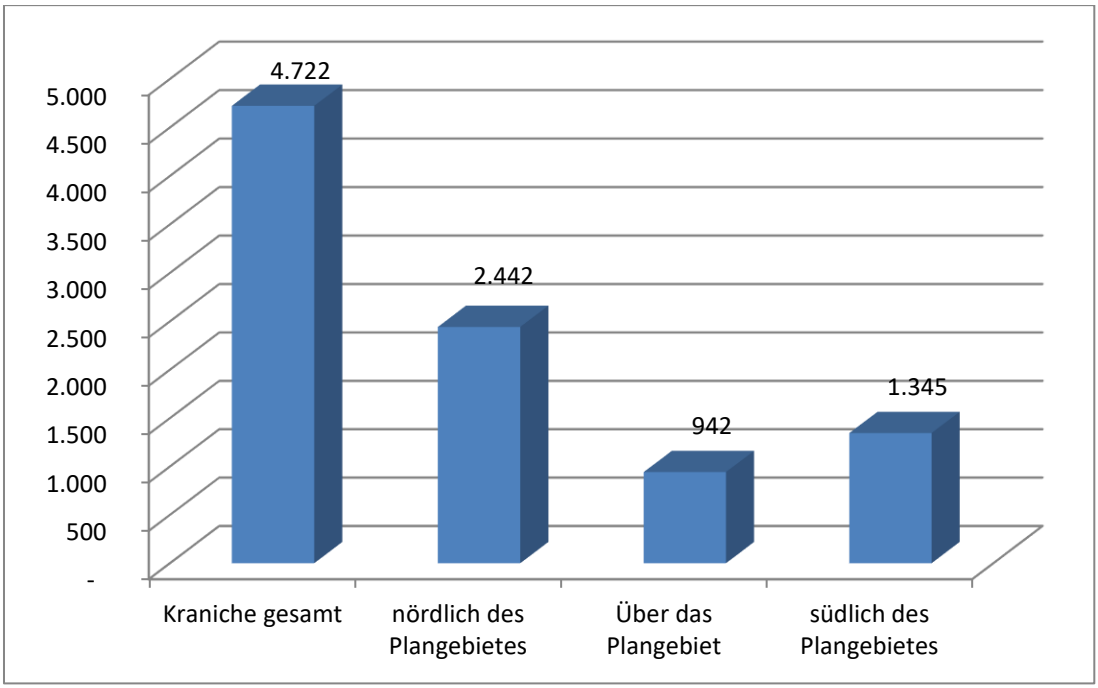

Kranichzug Herbst 2020

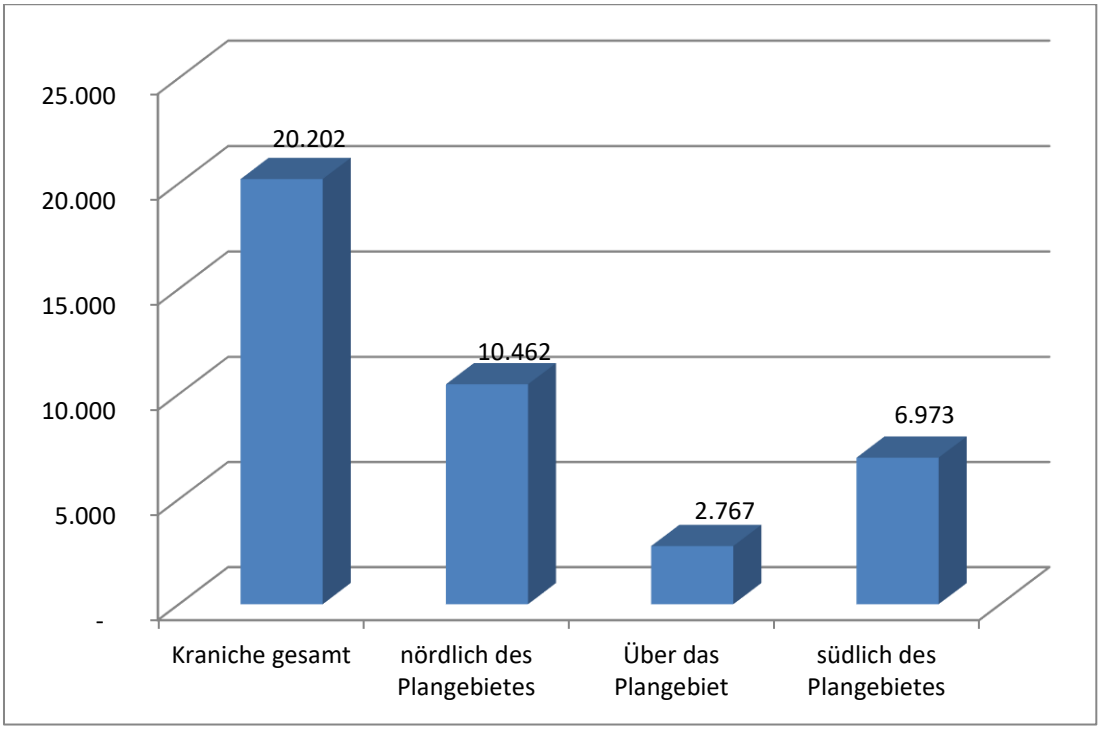

Kranichzug 2020 gesamt

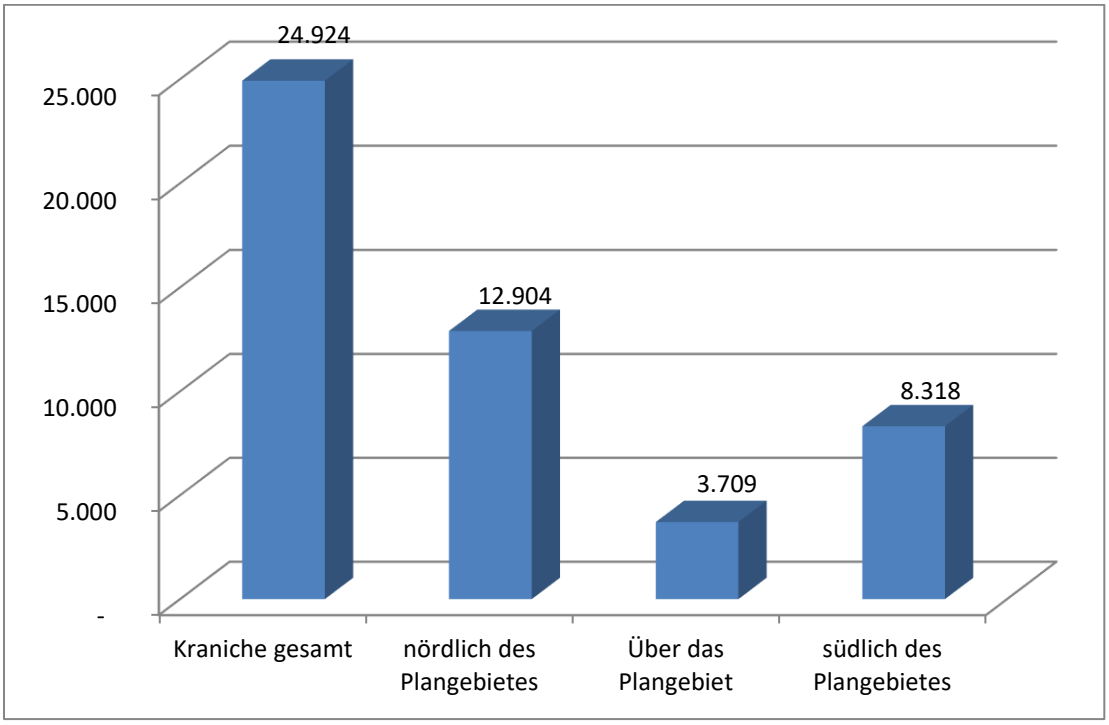

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Verdichtungszone des Kranichzugs.

Bei guten Zugbedingungen ziehen die Kraniche in Höhen, die weit oberhalb der Drehbereiche von WEA-Rotoren liegen.

Bei schlechten Zugbedingungen nutzen viele Kraniche, den von NO nach SW verlaufenden Talzug des Dörrmühlenbachs nördlich des Plangebiets, der in direkter Verlängerung der Zugstraße des nördlich der Merchinger Muschelkalkplatte verlaufenden Seffersbachtals liegt.

Häufig ist auch zu beobachten, dass die im Bereich des Saartals angekommenen Kranichtrupps vor dem Überqueren der sich vor quer vor ihnen erhebenden Schichtstufe des Saarniedgaus in den Höhe gewinnenden Kreisflug wechseln und erst nach dem Hoch-Schrauben in deutlich mehr als 200 m über Niveau der Hochfläche den Zug nach W-SW fortsetzen.

4.2.2.2 Zugplanerfassung

Die Zugplanerfassung wurde gemäß der Abstimmung mit der UNB nicht nur gemäß dem Leitfaden von 2013 im Planungsraum durchgeführt, sondern auch auf einen Standort im Vogelschutzgebiet ausgedehnt.

Daraus resultierten folgende drei Beobachtungsstandorte:

Standort 1 liegt in der oberen Quellmulde des Mecherner Dorfbachs im freien Feld, mittig in Linie zwischen den geplanten WEA Mn-1 und Mn-2.

Standort 2 liegt auf der offenen Kuppe des „die Kapp" genannten Höhenrückens nordöstlich der WEA Mn-1 mit gutem Blick über das Tal des in Hauptzugrichtung verlaufenden Dörrmühlenbachs.

Standort 3 liegt auf der höchsten Erhebung im weiten Umkreis im nördlichen Teil des VSG. Es handelt sich ebenfalls um eine flache Kuppe in völlig ausgerämter Landschaft mit Rundumblick nach allen Seiten.

Wie in Tab. 4 ersichtlich ist, wurden die drei Standorte nicht gleichmäßig von durchziehenden Vögeln frequentiert – es gab deutliche Unterschiede.

An **Standort 1** wurden mit 8.181 Ind. nur 14% des Gesamtzuggeschehens dokumentiert. Das entspricht 256 Ind. / Std. = ein mittleres Zuggeschehen. Hier wurden nur 54 der insgesamt erfassten 89 Arten registriert.

An **Standort 2** wurden mit insgesamt 17.536 Ind. rund doppelt so viele Durchzügler wie an Standort 1 gezählt. Das entspricht 548 Ind. / Std. = ein immer noch mittleres Zuggeschehen. Die Masse dieser Vögel flog dabei durch das Tal des Dörrmühlenbachs in das Vogelschutzgebiet hinein (auf Standort 3 zu). Hier wurden 73 der insgesamt 89 Arten erfasst.

An **Standort 3** wurden mit 34.701 Ind. rund 57% des gesamten dokumentierten Zuggeschehens erfasst. Das entspricht 1.084 Ind. / Std. = ein hoher Wert, ein regional bedeutendes Zuggeschehen.

Hier flogen nicht nur die entlang der Leitlinie des Dörrmühlenbachtals ziehenden Vögel durch, sondern auch eine große Masse, der direkt über den nordöstlich vorgelagerten Steinhomburger Berg ins VSG ziehenden Vögel.

Allein 2/3 aller Ringeltauben und Feldlerchen kamen hier durch. Auch die Highlight-Arten Fischadler, Kornweihe, Wanderfalke, Merlin und Sumpfohreule wurden nur hier erfasst. Insgesamt wurden hier 65 von den 89 Arten erfasst.

Tab. 4: Ergebnisse der herbstlichen Zugplanerfassung, sortiert nach Häufigkeit / Individuensummen (der Kranich ist hierin nicht enthalten)

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
1	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	1.836	4.889	21.671	28.396	47,00%
2	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	1.231	1.827	6.372	9.430	15,61%
3	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	821	4.401	1.334	6.556	10,85%
4	Kleinvögel unbestimmt	(hauptsächlich Finken, Drosseln)				§	1.559	1.140	838	3.537	5,85%
5	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	306	1.036	1.905	3.247	5,37%
6	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	315	522	314	1.151	1,91%
7	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	227	326	241	794	1,31%
8	Bergfink	Fringilla montifringilla			*	§	66	571	136	773	1,28%
9	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	246	149	237	632	1,05%
10	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	102	257	242	601	0,99%
11	Kormoran	Phalacrocorax carbo		*	*	4(2), §	73	230	258	561	0,93%
12	Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	*	§	138	150	224	512	0,85%
13	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	130	186	83	399	0,66%
14	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	4	111	264	379	0,63%
15	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	15	5	319	339	0,56%
16	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	150	43	128	321	0,53%
17	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*	§	70	139	76	285	0,47%
18	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*	§	13	109	57	179	0,30%
19	Rotdrossel	Turdus iliacus			*	§	2	161	15	178	0,29%
20	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	*	§	2	20	145	167	0,28%
21	Rotmilan	Milvus milvus	*	*	3	A1, §, §§	25	40	90	155	0,26%
22	Goldammer	Emberiza citrinella	*	V	*	§	59	54	34	147	0,24%
23	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	*	§	11	113	17	141	0,23%
24	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	*	§	88	27	15	130	0,22%
25	Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	*	§	47	70	11	128	0,21%
26	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	*	§	35	63	29	127	0,21%
27	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	V	*	*	§	47	25	32	104	0,17%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
28	Straßentaube	Columba livia f. domestica				§	19	20	63	102	0,17%
29	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	*	§	1	13	78	92	0,15%
30	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	*	§	6	73	7	86	0,14%
31	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	3	21	47	71	0,12%
32	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	29	15	22	66	0,11%
33	Bergpieper	Anthus spinoletta		*	*	§	39	12	8	59	0,10%
34	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	V	4(2), §, §§	1	16	38	55	0,09%
35	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	8	8	38	54	0,09%
36	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*			§	-	37	9	46	0,08%
37	Ortolan	Emberiza hortulana		2	3	§§	3	30	9	42	0,07%
38	Amsel	Turdus merula	*	*	*	§	20	13	1	34	0,06%
39	Nilgans	Alopochen aegyptiaca				§	7	25	-	32	0,05%
40	Kanadagans	Branta canadensis		*		§	23	5	-	28	0,05%
41	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	6	10	11	27	0,04%
42	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	1	A1, §, §§	6	6	14	26	0,04%
43	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula europaea	*	*	*	§	5	4	11	20	0,03%
44	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	12	5	1	18	0,03%
45	Wiesenschafstelze, nordische	Motacilla flava thunbergii			*	4(2), §	-	-	17	17	0,03%
46	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	3	6	6	15	0,02%
47	Feldsperling	Passer montanus	V	V	*	§	11	3	-	14	0,02%
48	Wespenbussard	Pernis apivorus	*	V	V	A1, §, §§	-	2	9	11	0,02%
49	Kranich	Grus grus		*	*	A1, §, §§	-	-	9	9	0,01%
50	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	2	*	*	4(2), §, §§	-	-	9	9	0,01%
51	Trauerbachstelze	Motacilla yarrellii		R	*	§	-	-	9	9	0,01%
52	Birkenzeisig	Carduelis flammea			*	§	-	1	8	9	0,01%
53	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*	§	1	7	-	8	0,01%
54	Grauammer	Emberiza calandra	1			§	2	-	6	8	0,01%
55	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*	§	1	5	-	6	0,01%
56	Rotkehlpieper	Anthus cervinus			*	§	3	2	1	6	0,01%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
57	Bartmeise	Panurus biarmicus				§	-	6	-	6	0,01%
58	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*	*	§	-	5	-	5	0,01%
59	Kleiber	Sitta europaea	*	*	*	§	-	4	-	4	0,01%
60	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*	§	-	4	-	4	0,01%
61	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*	§	1	3	-	4	0,01%
62	Fischadler	Pandion haliaetus		3	*	A1, §, §§	-	-	3	3	0,00%
63	Bekassine	Gallinago gallinago	0	1	V	4(2), §, §§	-	-	3	3	0,00%
64	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*	§	-	2	1	3	0,00%
65	Haussperling	Passer domesticus	V	V		§	-	2	1	3	0,00%
66	Girlitz	Serinus serinus	*	*	*	§	2	-	1	3	0,00%
67	Rohrweihe	Circus aeroginosus	0	*	*	A1, §, §§	-	1	1	2	0,00%
68	Grünspecht	Picus viridis	*	*		§, §§	1	1	-	2	0,00%
69	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	*	§	1	-	1	2	0,00%
70	Uferschwalbe	Riparia riparia	2	V	*	4(2), §, §§	-	-	2	2	0,00%
71	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	*	§	-	-	2	2	0,00%
72	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	*	*	*	§	-	2	-	2	0,00%
73	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	-	2	-	2	0,00%
74	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*	*	*	§	-	2	-	2	0,00%
75	Merlin	Falco columbarius				A1, §, §§	-	1	1	2	0,00%
76	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	V	A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
77	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos		2	V	4(2), §, §§	-	1	-	1	0,00%
78	Waldwasserläufer	Tringa ochropus		*	*	4(2), §, §§	-	1	-	1	0,00%
79	Lachmöwe	Larus ridibundus		*	*	§	-	1	-	1	0,00%
80	Sumpfohreule	Asio flammeus		1	1	A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
81	Mauersegler	Apus apus	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
82	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	§	1	-	-	1	0,00%
83	Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	*	*	§	-	-	1	1	0,00%
84	Sumpfmeise	Parus palustris	*	*		§	-	1	-	1	0,00%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Summe ziehend	anteilig in %
85	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
86	Nachtigall	Luscinus megarhynchos	*	*	*	§	-	1	-	1	0,00%
87	Gimpel, nordischer	Pyrrhula pyrrhula pyrrhula				§	-	1	-	1	0,00%
88	Schlangenadler	Circaetus gallicus	0	*	*	A1, §, §§	-	1	-	1	0,00%
89	Kornweihe	Circus cyaneus	0			A1, §, §§	-	-	1	1	0,00%
						Intervallsummen ziehend	**8.181**	**17.536**	**34.701**	**60.418**	**100,00%**

Ingesamt wurden 60.418 ziehende Individuen gezählt und dokumentiert.

Fast die Hälfte dieser Vögel waren Ringeltauben.

Einen >10%-Anteil der Gesamtzahl erreichten daneben nur noch Feldlerche und Buchfink.

1 bis 10% erreichten noch sieben weitere Arten. Bei diesen handelte es sich um Star, Wiesenpieper, Bluthänfling, Bergfink, Bachstelze, Heidelerche und als einzige Großvogelart der Kormoran.

Mit >100 bis max. 500 ziehenden Exemplaren konnten 17 weitere Arten registriert werden, darunter der Rotmilan mit 155 gezählten Durchzüglern.

Wie bereits erwähnt, ist das in Hauptzugrichtung verlaufende, nördlich Mechern ins Saartal mündende Dörrmühlenbachtal die Hauptleitlinie für den Vogelzug ins VSG hinein und weiter nach SW. Es gabelt sich bei Mondorf und knickt zum einen nach NW ab, zum anderen zieht es sich weiter in Zugrichtung auf die Hochfläche des Saarniedgau hinauf.

Auswirkungen auf das lokale Zuggeschehen

Die bisher von Windkraft völlig unbelastete, bedeutsame Hauptzuglinie des Vogelzuges (Klein- und Großvögel) durch das Dörrmühlenbachtal wird mit 1.000 bis 1.500 m Abstand zur nächstgelegenen geplanten WEA Mn-1 auch bei Errichtung des Windparks nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Gefährdung ziehender Großvögel durch Rotorschlag ist nicht zu erwarten. Insgesamt wurden nur 514 durchziehende Individuen aus 20 Arten gezählt. Das entspricht 0,8 % aller durchziehenden Individuen. Von diesen zogen wiederum nur 95 Exemplare (= 18 % aller ziehenden Großvögel) über die Fläche des geplanten Windparks, die Masse jedoch entlang der Hauptflugroute durch das Dörrmühlenbachtal sowie über den Steinhomburger Berg.

Ziehende Kleinvögel queren das Untersuchungsgebiet meist in niedrigen Flughöhen von 10 bis 30 m über Gelände. Damit bewegen sie sich in der Regel außerhalb des Einwirkbereichs der Rotoren, die bei vorliegender Planung einen Mindestabstand von über 80 m zum Boden haben.

Aus mehreren regionalen Untersuchungen in jüngster Vergangenheit ist bekannt, dass ziehende Kleinvögel auch in unmittelbarer Nähe von bereits stehenden WEA vorbeifliegen (ECORAT 2011, GFLplan 2011, 2012, 2013, 2014). Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass vorbeiziehenden Kleinvögel auch im vorliegenden Fall die neuen WEA ebenfalls umfliegen und relativ rasch wieder ihre ursprünglichen Routen aufnehmen werden.

Erhebliche Barrierewirkungen auf das Zuggeschehen der Kleinvögel sind also nicht zu erwarten, zumal zwischen den neuen Anlagen ein Abstand von 300 bis 500 m verbleibt, der ein Durchqueren zwischen den WEA erlaubt.

4.2.2.3 Rastvogelerfassung

Die Rastvogelerfassung wurde gemäß der Abstimmung mit der UNB nicht nur gemäß dem Leitfaden von 2013 im Planungsraum durchgeführt, sondern weit in das Vogelschutzgebiet hinein ausgedehnt.

Rastvögel im Planungsraum

Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Vorkommen und Verhalten von Rastvögeln im Planungsraum der WEA-Standorte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mit 5.022 Individuen liegt die Gesamtzahl an festgestellten, stationären, rastenden Vögeln im quantitativen Vergleich deutlich unter den Werten, die aus anderen Regionen des Saarlandes bzw. von Rheinland-Pfalz für regional bedeutsame Rastgebiete der offenen Landschaft ermittelt wurden.

Größere Individuen-Ansammlungen wurden von nur wenigen Arten beobachtet. Dabei sticht die Feldlerche mit einem Anteil von 23,5 % besonders heraus. Danach folgen mit jeweils mehr als 10 % Wacholderdrossel, Star und Buchfink. Zwischen 1 und 10 % erreichen Bachstelze, Ringeltaube, Rabenkrähe, Goldammer, Wiesenpieper, Bluthänfling, Dohle und Amsel. Diese 11 von insgesamt 42 als Rastvögel registrierten Arten machen zusammen rund 96 % aller erfassten Individuen aus. Die übrigen 31 Artenwurden nur in wenigen oder einzel-Exemplaren beobachtet.

Die Rast ist eng gebunden an die jeweilige Nutzung und den Bearbeitungszustand der Acker- und Grünlandflächen im Planungsraum. Frisch umgebrochene Äcker waren jeweils für die meisten Arten (Ausnahme: Wiesenpieper) besonders attraktiv zur Nahrungssuche.

Damit erweist sich insgesamt der Planungsraum als wenig bedeutende Fläche für rastende Vögel.

Auswirkungen der Planung auf Rastvögel im Planungsraum

Bezüglich der meisten angetroffenen Arten ist eine kleinräumige Verlagerung oder ein Ausweichen rastender Trupps auf unmittelbar angrenzende Flächen möglich und zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der insgesamt nur geringen bis mittleren Rastsummen sowie der bestehenden Ausweichflächen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf rastende Vögel im Planungsrum prognostizieren.

Tab. 5: Ergebnisse der Rastvogelzählung im Planungsraum, sortiert nach Größenordnung

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	Mn-1	Mn-2	Mn-3	Summe rastend	anteilig in %
1	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	620	320	240	1.180	23,50%
2	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	350	120	420	890	17,72%
3	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	400	50	350	800	15,93%
4	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	250	80	320	650	12,94%
5	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	200	110	60	370	7,37%
6	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	150	120	30	300	5,97%
7	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	*	§	50	40	150	240	4,78%
8	Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	*	§	50	30	40	120	2,39%
9	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	30	20	40	90	1,79%
10	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	25	25	10	60	1,19%
11	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	-	10	50	60	1,19%
12	Amsel	Turdus merula	*	*	*	§	20	15	15	50	1,00%
13	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	5	25	-	30	0,60%
14	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	1	-	2	3	0,06%
15	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*	§	4	16	2	22	0,44%
16	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*	§	12	8	1	21	0,42%
17	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	*	§	5	12	3	20	0,40%
18	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*	§	5	10	2	17	0,34%
19	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	15	-	-	15	0,30%
20	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	*	§	5	10	-	15	0,30%
21	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	*	§	5	-	5	10	0,20%
22	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	2	5	3	10	0,20%
23	Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	*	§	-	5	-	5	0,10%
24	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*	§	-	4	-	4	0,08%
25	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	*	§	3	-	1	4	0,08%
26	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	1	2	1	4	0,08%
27	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*	§	1	-	3	4	0,08%

28	Rotdrossel	Turdus iliacus			*	§	-	-	3	3	0,06%
29	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	1	1	1	3	0,06%
30	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	1	1	1	3	0,06%
31	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*	§	-	1	2	3	0,06%
32	Bergfink	Fringilla montifringilla			*	§	-	2	-	2	0,04%
33	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	*	§	-	2	-	2	0,04%
34	Nilgans	Alopochen aegyptiaca				§	-	-	2	2	0,04%
35	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	1	-	1	2	0,04%
36	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*	§	1	1	-	2	0,04%
37	Rohrammer	Emberiza schoeniclus	*	V	*	§	-	1	-	1	0,02%
38	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	1	-	-	1	0,02%
39	Grauammer	Emberiza calandra	1			§	1	-	-	1	0,02%
40	Kleiber	Sitta europaea	*	*	*	§	1	-	-	1	0,02%
41	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	1	-	-	1	0,02%
42	Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	§	-	1	-	1	0,02%
						Individuen rastend Gesamtzahlen	**2.217**	**1.047**	**1.758**	**5.022**	**100,00%**

Rastende Großvögel wurden nur in wenigen Einzelfällen und jeweils wenigen Exemplaren dokumentiert.

Zu nennen sind folgende wertgebende Arten:

- Silberreiher (2 Exemplare)
- Graureiher (4 Exemplare)
- Sperber (1 Exemplar)
- Mäusebussard (3 Exemplare)
- Turmfalke (3 Exemplare)

Als weitere wertgebende Rastvogelarten waren Brachpieper (1 Exemplar) und Heidelerche (3 Exemplare) auch nur mit Einzeltieren vertreten.

Rastvögel im Vogelschutzgebiet

Im angrenzenden VSG wurden nur ausgewählte Arten und dabei die häufigeren Arten nur überschlägig erfasst und nicht bei jeder Begehung durchgezählt. Jeweils genau erfasst wurden nur rastende Kraniche, Kiebitze, Steinschmätzer und Schafstelzen sowie die seltenen Arten.

Tab. 6: ausgewählte und wertgebende Rastvogelarten im Vogelschutzgebiet

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	rastende Individuen	anteilig in %
1	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	*	§	5.000	18,27%
2	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*	§	5.000	18,27%
3	Star	Sturnus vulgaris	*	3	*	§	5.000	18,27%
4	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	*	*	§	2.500	9,14%
5	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*	§	2.000	7,31%
6	Rabenkrähe	Corvus corvus	*	*	*	§	1.500	5,48%
7	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*	§	1.500	5,48%
8	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	*	4(2), §	1.500	5,48%
9	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	V	4(2), §, §§	1.019	3,72%
10	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	V	§	500	1,83%
11	Dohle	Coloeus monedula	*	*	*	§	500	1,83%
12	Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	V	§	500	1,83%
13	Heidelerche	Lullula arborea	2	V		A1, §, §§	300	1,10%
14	Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	§	200	0,73%
15	Kranich	Grus grus		*	*	A1, §, §§	108	0,39%
16	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	*	4(2), §	73	0,27%
17	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	0	1	V	4(2), §	54	0,20%
18	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*	§, §§	26	0,10%
19	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	*	§, §§	18	0,07%
20	Graureiher	Ardea cinerea	*	*	*	§	18	0,07%
21	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	3	A1, §, §§	11	0,04%
22	Silberreiher	Casmerodius albus			*	A1, §, §§	8	0,03%
23	Sperber	Accipiter nisus	*	*	*	§, §§	5	0,02%
24	Grauammer	Emberiza calandra	1	V	*	§	5	0,02%
25	Brachpieper	Anthus campestris	0	1	2	A1, §, §§	4	0,01%
26	Rohrweihe	Circus aeroginosus	0	*	*	A1, §, §§	3	0,01%

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL Saarland (2020)	RL Deutschland (2021)	RL wandernder Arten (2015)	Schutzstatus	rastende Individuen	anteilig in %
27	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	1	A1, §, §§	2	0,01%
28	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1		A1, §, §§	2	0,01%
29	Bekassine	Gallinago gallinago	0	1	V	4(2), §, §§	1	0,00%
30	Merlin	Falco columbarius				A1, §, §§	1	0,00%
31	Sumpfohreule	Asio flammeus		1	1	A1, §, §§	1	0,00%
32	Gleitaar	Elanus caeruleus				A1, §, §§	1	0,00%
						Individuen rastend	27.360	100,00%

Mit insgesamt rund 27.360 Individuen für diese ausgewählten Arten liegt die Gesamtzahl an festgestellten, stationären, rastenden Vögeln im quantitativen Vergleich deutlich im oberen Bereich der Werte, die aus anderen Regionen des Saarlandes bzw. von Rheinland-Pfalz für regional bedeutsame Rastgebiete der offenen Landschaft ermittelt wurden.

Sehr große Individuen-Ansammlungen wurden allerdings auch hier von nur wenigen Arten beobachtet. Dabei stechen Feldlerche, Star und Buchfink besonders deutlich hervor mit Anteilen von je rund 18 %. Von diesen drei Arten wurden jeweils genauso viele Individuen erfasst, wie die Summe aller Rastvögel im Planungsraum des Windparks.

Danach folgt mit knapp 10 % die Wacholderdrossel und weiter Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze und Wiesenpieper mit mehr als 5 % Anteil. Es folgen Kiebitz, Bluthänfling, Dohle, Saatkrähe und die Heidelerche mit mehr als 1%. Diese 13 von insgesamt 32 hier aufgelisteten Arten machen zusammen rund 97 % der dokumentierten Individuen aus. Die übrigen 19 Arten wurden in deutlich geringeren Zahlen oder nur in wenigen oder Einzel-Exemplaren beobachtet.

Bemerkenswert sind die Zahlen rastender Kiebitze und Kraniche – zwei der Arten, für die das Vogelschutzgebiet als bedeutendes Rastgebiet im Saarland ausgewiesen wurde.

Als weitere wertgebende Rastvogelarten wurden 10 Arten beobachtet, die im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere 4 Arten, die gemäß der Richtlinie als gefährdete Zugvogelarten einzustufen sind.

Damit erweist sich das Vogelschutzgebiet als sehr bedeutende Fläche für rastende Vögel.

Auswirkungen der Planung auf Rastvögel im Vogelschutzgebiet

Die frequentierten Rastflächen der wertgebenden Arten sind in der Karte dargestellt. Diese liegen in größeren Entfernungen zum geplanten Windpark und werden nicht durch diesen beeinträchtigt. Die detaillierte artbezogene Darstellung

und Eingriffs-Bewertung findet sich in der Auf Grundlage vorliegender Datenerhebung verfassten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.

Für alle übrigen Rastvogelarten, die auch im Randbereich des VSG zum östlich angrenzend geplanten Windpark auftreten, lassen sich aufgrund der bestehenden Ausweichflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf rastende Vögel im Vogelschutzgebiet prognostizieren.

Gleiches gilt darüber hinaus für alle weiteren Teilbereiche des erweiterten Untersuchungsgebietes (Steinhomburger Berg und Saartal) bis zu 2 km Entfernung zu den geplanten WEA. Auch diese Teilflächen werden in ihrer Qualität als Rasthabitate nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

4.2.3 BRUTVÖGEL UND GÄSTE

Bei den Brut- und Gastvögeln stehen die im engeren Planungsraum (bis 500 m Umkreis um die geplanten WEA) nachgewiesenen Arten im Fokus der Betrachtung.

4.2.3.1 Brutvögel

Von den 56 erfassten Brutvogelarten sind 3 Arten in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie gelistet. Es handelt sich um den einmal im Jahr 2020 als Brutvogel aufgetretenen Wespenbussard, sowie um die regelmäßig im Radius brütenden Arten Mittelspecht und Neuntöter.

Weitere 3 Arten sind als gefährdete Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Bei diesen handelt es sich um den einmal im Jahr 2020 im Radius brütenden Baumfalken sowie um die Arten Wachtel und Gartenrotschwanz, die regelmäßig als Brutvögel auftreten.

Insgesamt 8 Arten unter den Brutvögeln sind gemäß Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten anzusprechen. Es handelt sich um Baumfalke, Wespenbussard, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Neuntöter, Mittelspecht und Grünspecht.

Alle weiteren nachgewiesenen Arten unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Einige Arten sind gemäß der Roten Liste des Saarlandes und der Roten Liste als gefährdete Arten zu betrachten. Darunter 6 Arten, die jeweils in der Kategorie 3 (= im Bestand gefährdet) eingeordnet sind. Bei diesen handelt es sich um Baumfalke, Wachtel, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Bluthänfling, Feldlerche und Star. Weitere 6 Arten sind in den Vorwarnlisten aufgenommen: Wespenbussard, Pirol, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Baupieper, Feldsperling und Haussperling.

Die unmittelbare Betroffenheit der Brutvogelarten durch den geplanten Windpark ist in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und/oder im Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzprüfung jeweils detailliert artbezogen dargestellt, geprüft und bewertet.

4.2.3.2 Gastvögel

Bei den 15 als Gastvögel im engeren Planungsraum dokumentierten Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, die im weiteren Umfeld des geplanten Windparks brüten und die Flächen desselben als Nahrungshabitat nutzen.

Von den 15 Gastvogelarten sind 2 Arten in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie gelistet. Es handelt sich um Schwarzmilan und Rotmilan. Eine weitere Art, die Turteltaube ist als gefährdete Zugvogelart gemäß Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Insgesamt 3 Arten unter den Gastvögeln sind gemäß Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten aufgeführt. Es handelt sich um die bereits genannten Arten Turteltaube, Rotmilan und Schwarzmilan

Alle weiteren nachgewiesenen Gastarten (bis auf die als Neozoe eingestufte Straßentaube) unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Einige Arten sind gemäß der Roten Liste des Saarlandes und der Roten Liste als gefährdete Arten zu betrachten. Darunter 2 Arten, die jeweils in der Kategorie 2(= im Bestand stark gefährdet) eingeordnet sind. Bei diesen handelt es sich um Turteltaube und Kolkrabe. Eine Art, die Rauschwalbe, gilt als gefährt. Und schließlich 2 Arten sind in den Vorwarnlisten aufgenommen: Rotmilan und Waldlaubsänger.

Auch für diese Arten ist hier festzuhalten, dass ihre unmittelbare Betroffenheit durch den geplanten Windpark in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und/oder im Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzprüfung jeweils detailliert artbezogen dargestellt, geprüft und bewertet werden.

Saarlouis, im April 2025

Im Auftrag

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

5 LITERATUR

BANSE, G. & BEZZEL, E. (1984): Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. – J. Orn. 125, S. 291-305.

BAUER, H.G. & P. BERTHOLD (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – vollständig überarbeitete Auflage. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BAUER, H.G. & E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden

BARTHEL, P. H. & A. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19: 89 – 111

BOS, J., M. BUCHHEIT, M. AUSTGEN, & O. ELLE (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar. Mandelbachtal

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell

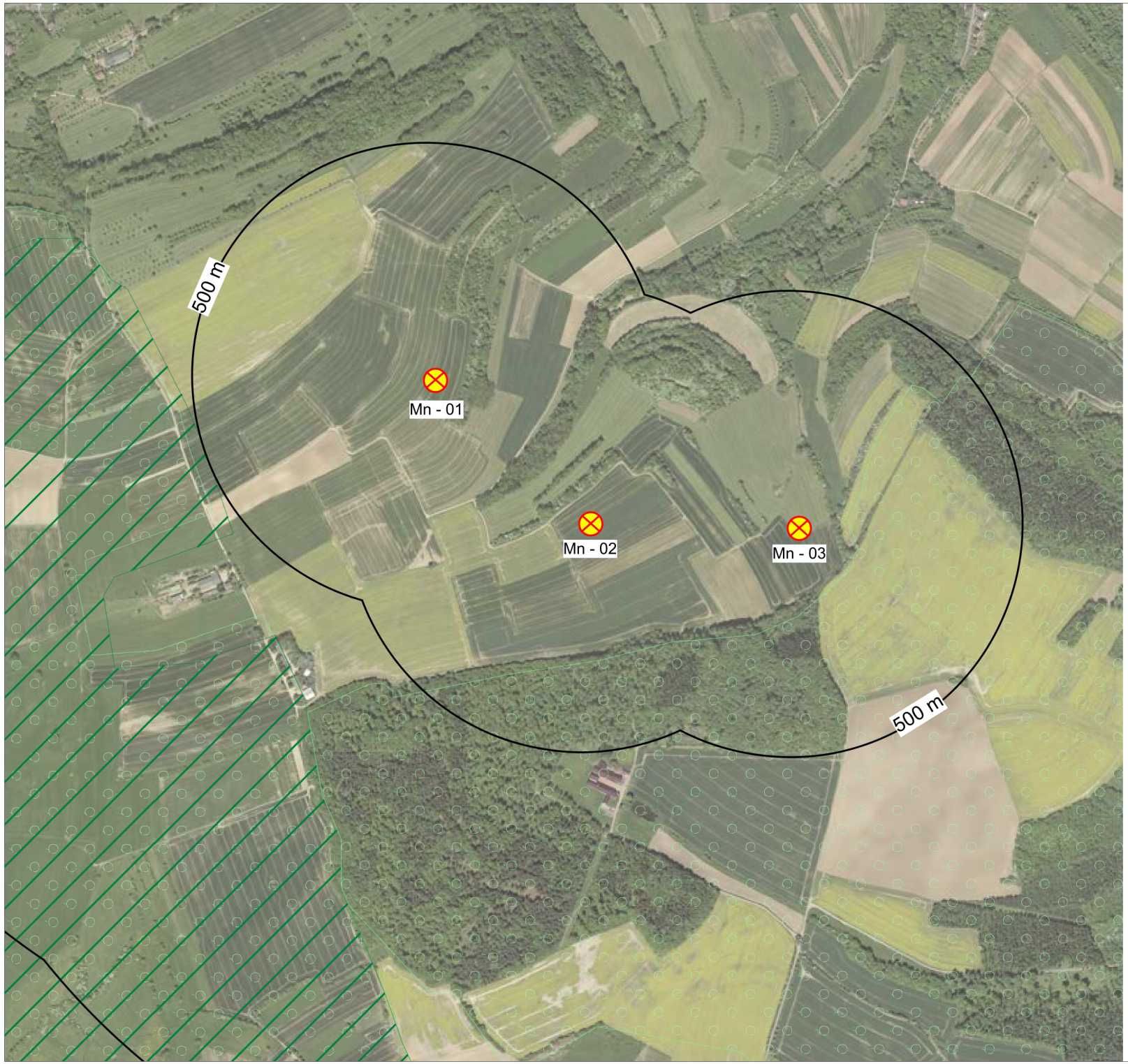

Legende

- Windrad Planung
- 500 m Radius
- Mn-n — Nummer der WEA

Anlagentyp: Vestas V162

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
M.Sc. Geogr. Dipl.-Ing (FH) Landschaftsökologie Merscher
Landschaftsarchitekt AKS/OAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
- GARTENPLANUNG - FREIRAUMPLANUNG - LANDSCHAFTSPLANUNG -

Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Übersichtsplan

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **1**

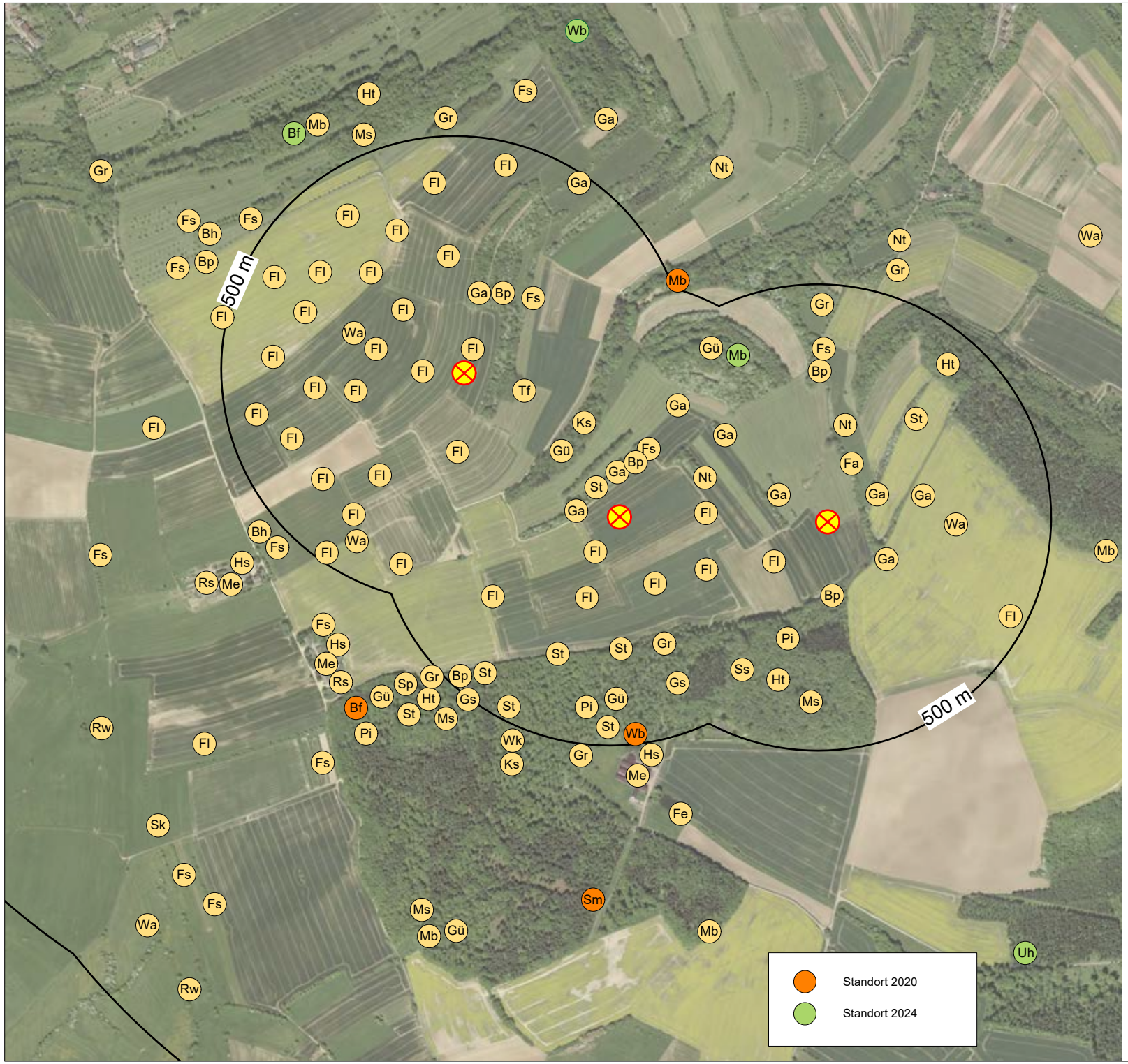

Bh	Bluthänfling
Bf	Baumfalke
Bp	Baumpieper
Fa	Fasan
Fe	Feldschwirl
Fl	Feldlerche
Fs	Feldsperling
Gr	Gartenrotschwanz
Ga	Goldammer
Gs	Grauschnäpper
Gü	Grünspecht
Hs	Haussperling
Ht	Hohltaube
Ks	Kleinspecht
Mb	Mäusebussard
Me	Mehlschwalbe
Ms	Mittelspecht
Nt	Neuntöter
Pi	Pirol
Rw	Raubwürger
Rs	Rauchschwalbe
Sk	Schwarzkehlchen
Sm	Schwarzmilan
Sp	Sperber
Ss	Schwarzspecht
St	Star
Tf	Turmfalke
Uh	Uhu
Wa	Wachtel
Wk	Waldkauz
Wb	Wespenbussard
	Windrad Planung
	Radien

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GFL
- GARTENPLANUNG - FREIRAUMPLANUNG - LANDSCHAFTSPLANUNG -

Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Planungsrelevante Brutvögel 2020 / 2024

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2**

- Bh Bluthänfling
- Bf Baumfalke
- Bp Baumpieper
- Fa Fasan
- Fl Feldlerche
- Fs Feldsperling
- Gr Gartenrotschwanz
- Ga Goldammer
- Gs Grauschnäpper
- Gü Grünspecht
- Hs Haussperling
- Ht Hohltaube
- Ks Kleinspecht
- Mb Mäusebussard
- Me Mehlschwalbe
- Ms Mittelspecht
- Nt Neuntöter
- Pi Pirol
- Rw Raubwürger
- Rs Rauchschwalbe
- Sk Schwarzkehlchen
- Sm Schwarzmilan
- Sp Sperber
- St Star
- Tf Turmfalke
- Uh Uhu
- Wa Wachtel
- Wk Waldkauz
- Wb Wespenbussard
- Windrad Planung
- Radien

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GFL
- GARTENPLANUNG - FREIRAUMPLANUNG - LANDSCHAFTSPLANUNG -

Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Planungrelevante Brutvögel 2020/2024 - Schallimmission

Phase:
Genehmigungsplanung

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2.1**

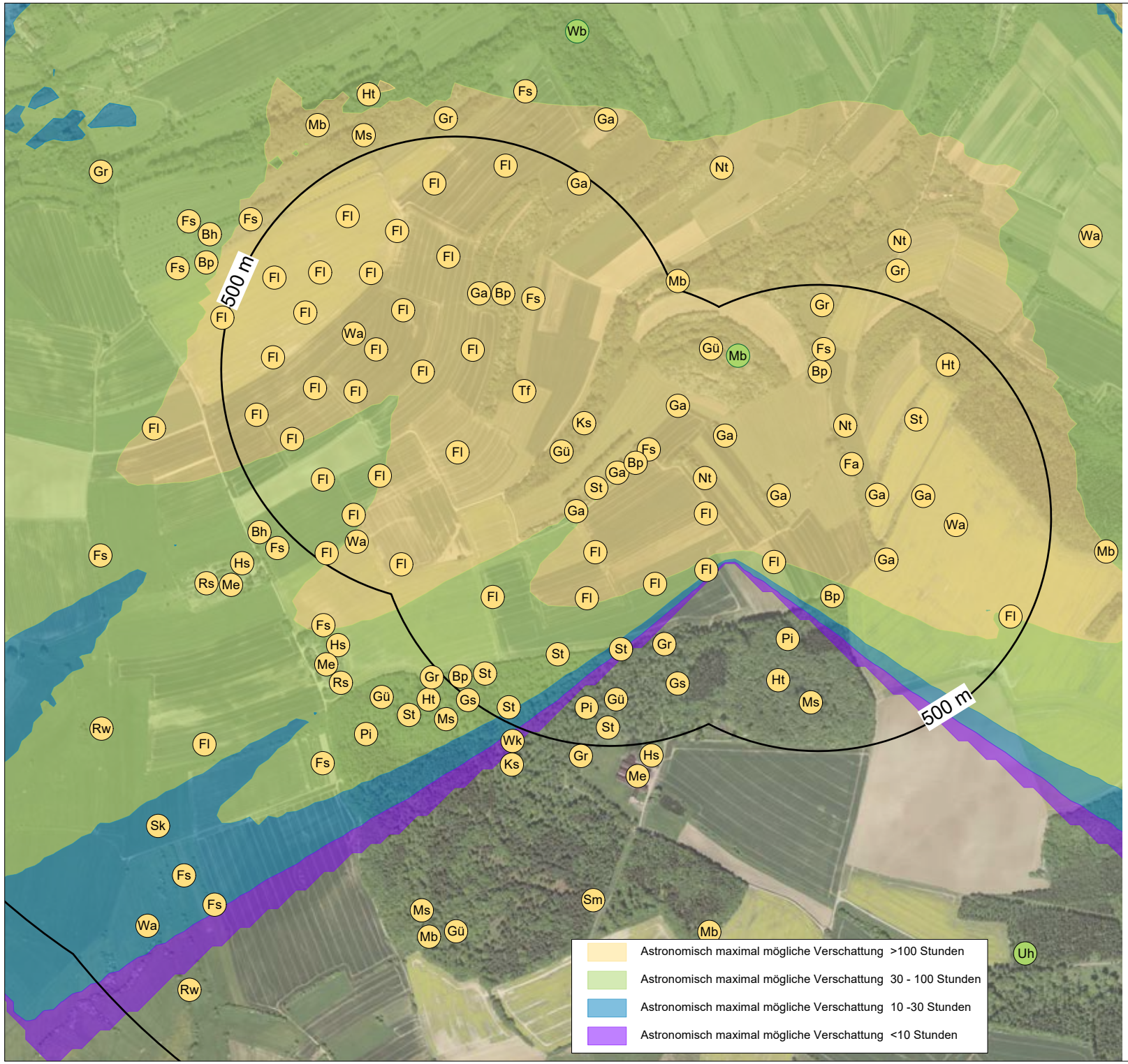

- Bh Bluthänfling
- Bf Baumfalke
- Bp Baumpieper
- Fa Fasan
- Fl Feldlerche
- Fs Feldsperling
- Gr Gartenrotschwanz
- Ga Goldammer
- Gs Grauschnäpper
- Gü Grünspecht
- Hs Haussperling
- Ht Hohltaube
- Ks Kleinspecht
- Mb Mäusebussard
- Me Mehlschwalbe
- Ms Mittelspecht
- Nt Neuntöter
- Pi Pirol
- Rw Raubwürger
- Rs Rauchschwalbe
- Sk Schwarzkehlchen
- Sm Schwarzmilan
- Sp Sperber
- St Star
- Tf Turmfalke
- Uh Uhu
- Wa Wachtel
- Wk Waldkauz
- Wb Wespenbussard
- Windrad Planung
- Radien

Nr.	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Planverfasser:
Michael Klein, Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/DAI
Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis
Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559
INFO@GFL-PLAN.DE
GARTENPLANUNG · FREIRAUMPLANUNG · LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber:
Ökostrom Saar GmbH / Stadtwerke Merzig GmbH

Phase:
Genehmigungsplanung

Projekt:
Windpark Mechern - Avifaunistisches Gutachten

Planinhalt:
Planungrelevante Brutvögel 2020/2024 - Schattenwurf max. Stunde pro Jahr

Bearbeitung: **M. Austgen**
Zeichnung: **B.Merscher**
Datum: **15.04.2025**
Maßstab: **1:8.000**
Blattgröße: **A3**
Plan Nr.: **2.2**

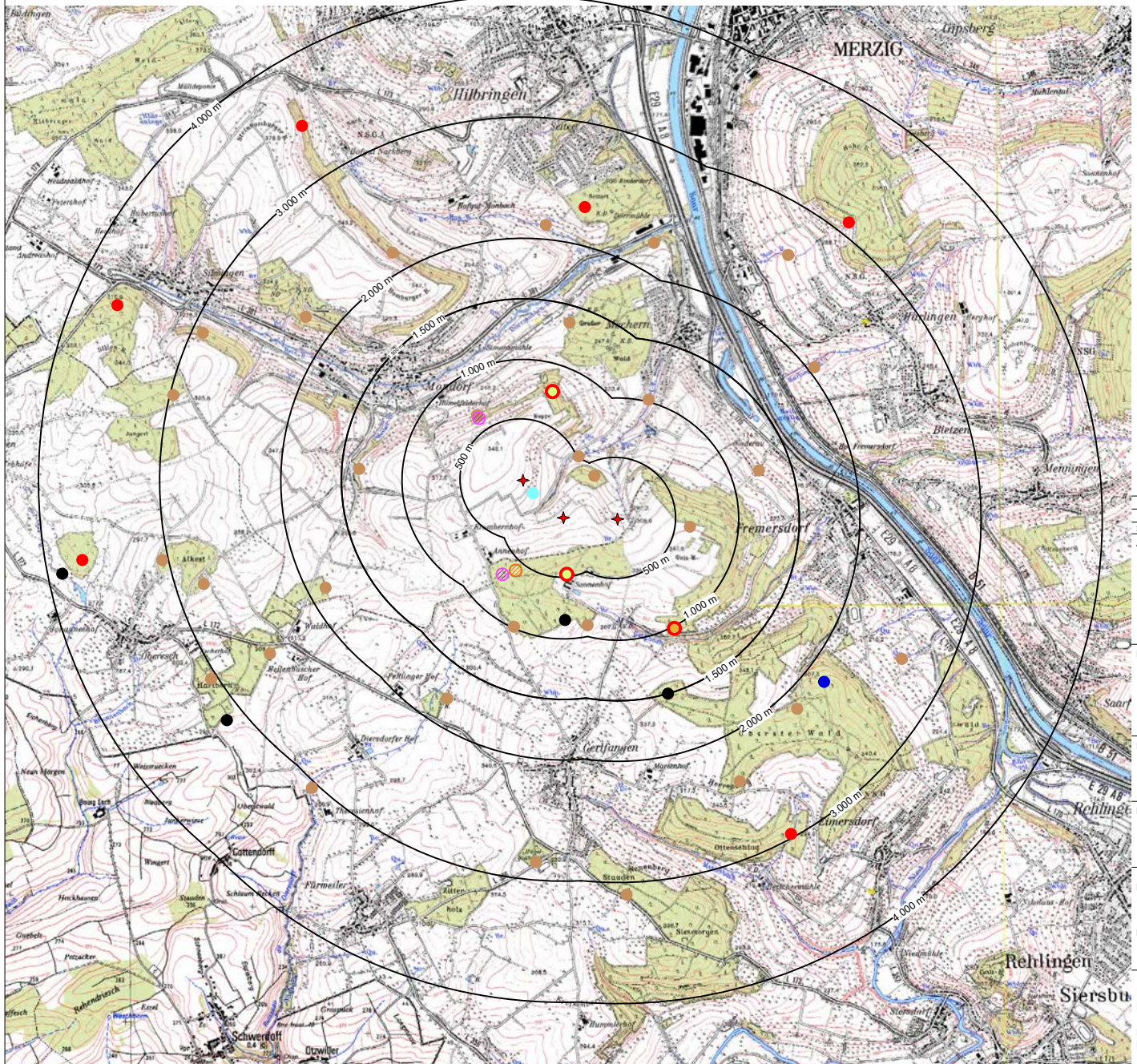

Legende

- Standort geplante WEA
- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Sperber
- Turmfalke
- Uhu
- Wespenbussard

Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Avifaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Wertgebende Greifvogelarten im weiteren Umkreis 2020

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
3	1:25.000	0,59 x 0,38

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

Legende

- Acker
- Betriebsfläche
- Grünland
- Siedlung
- Wald
- Wasserfläche
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Habitatpotenzialplan

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
4.0	1:8.000	0,72 x 0,45

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

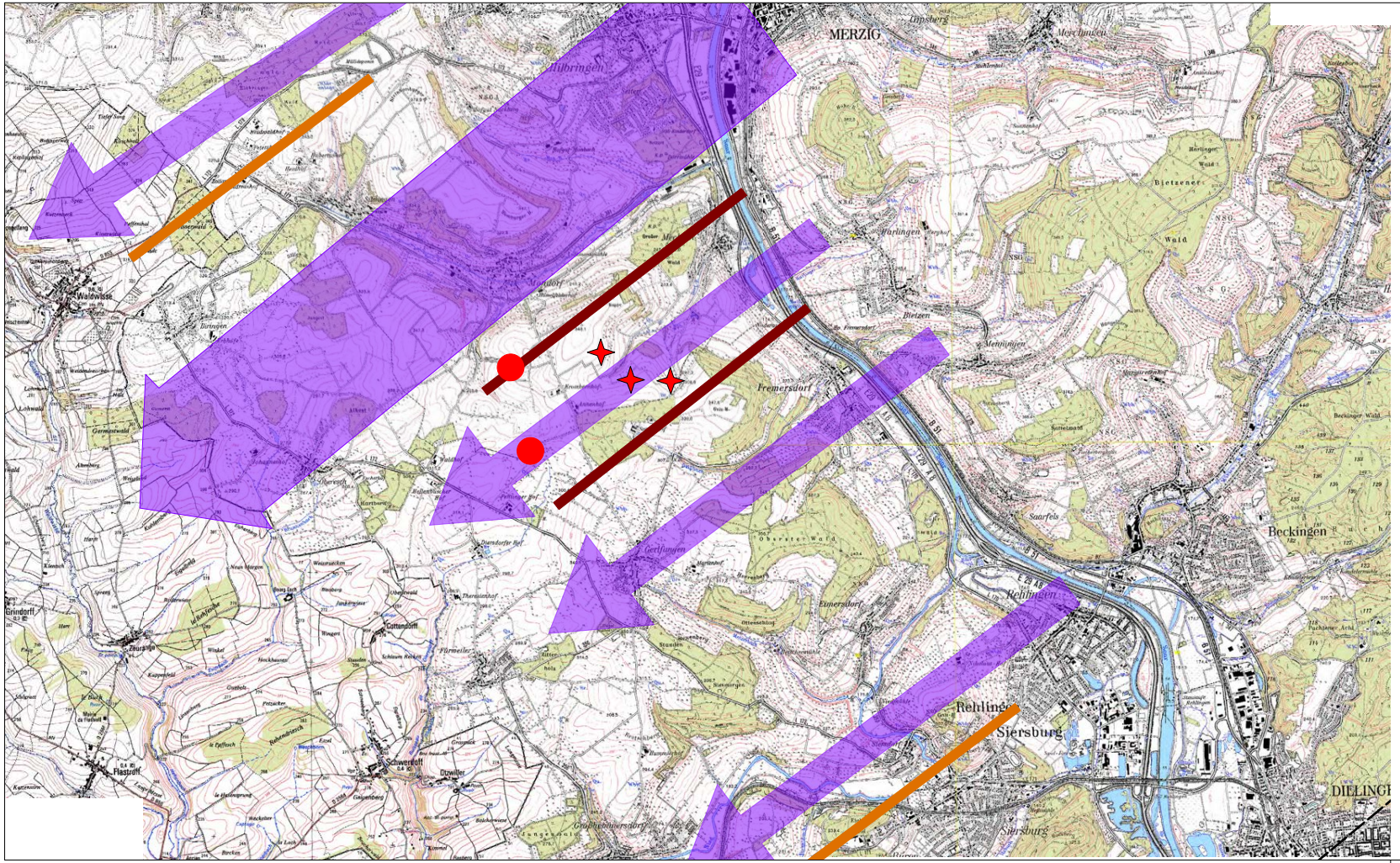

Legende

- Standort geplante WEA
- Beobachtungsstandorte
- Zugbahn durchziehender Kraniche
- Durchzugskorridor geplanter Windpark 1,5 km breit
- Beobachtungskorridor 10 km breit
- Grenze Erfassungskorridor

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Avifaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Kranich Herbstzug 2020

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
5.0	1:25.000	0,85 x 0,40

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

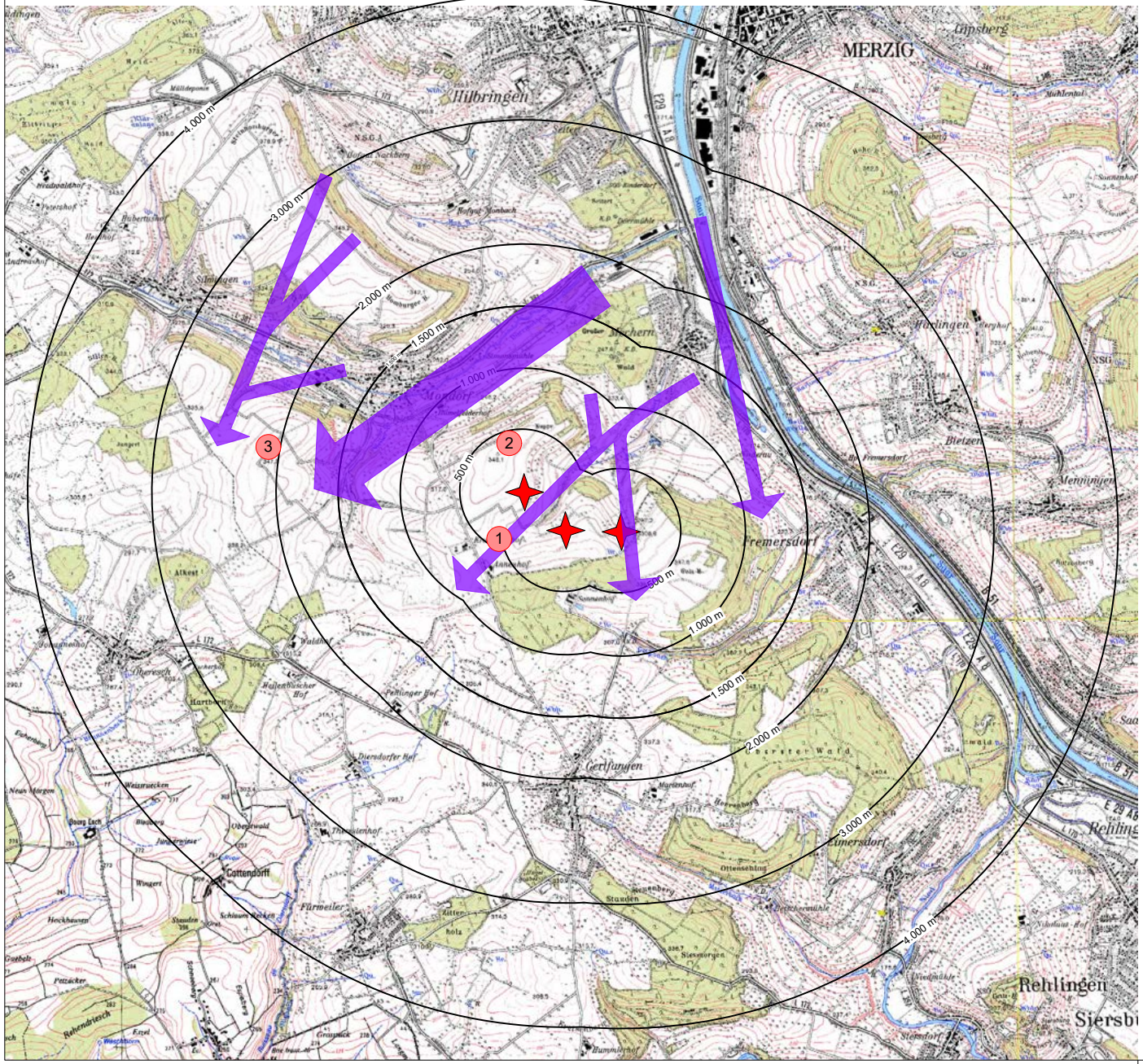

Legende

- Standort geplante WEA
- 1 Beobachtungsstandorte mit Nr.
- Zugbahnen
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Avifaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Zugplanerfassung Herbstzug 2020

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
6.0	1:25.000	0,59 x 0,36

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

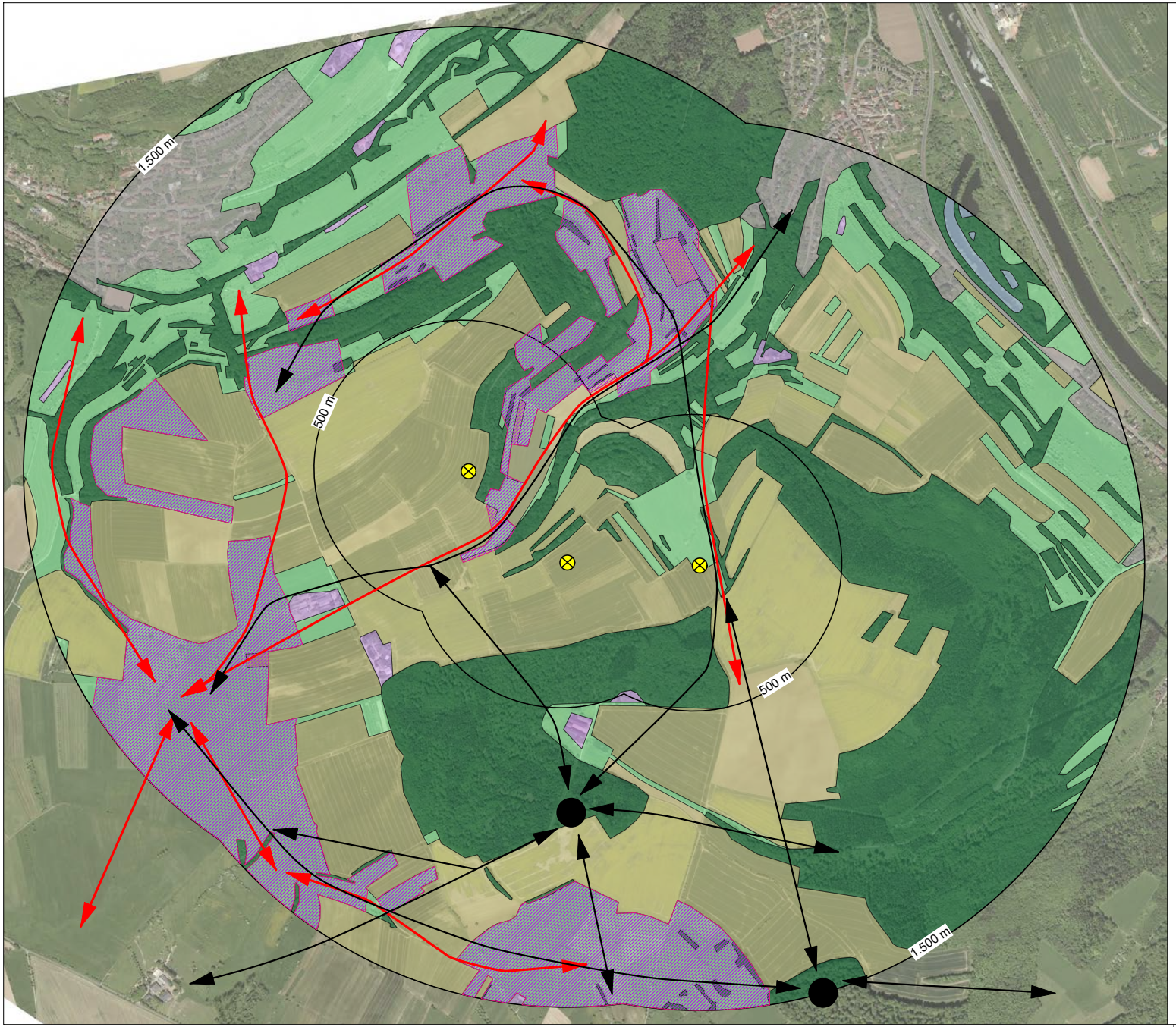

Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Rotmilan
- Hauptflugbahn Schwarzmilan
- Brutplatz Schwarzmilan
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Rotmilan und Schwarzmilan 2020 - 2024

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.0	1:8.000	0,72 x 0,45

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

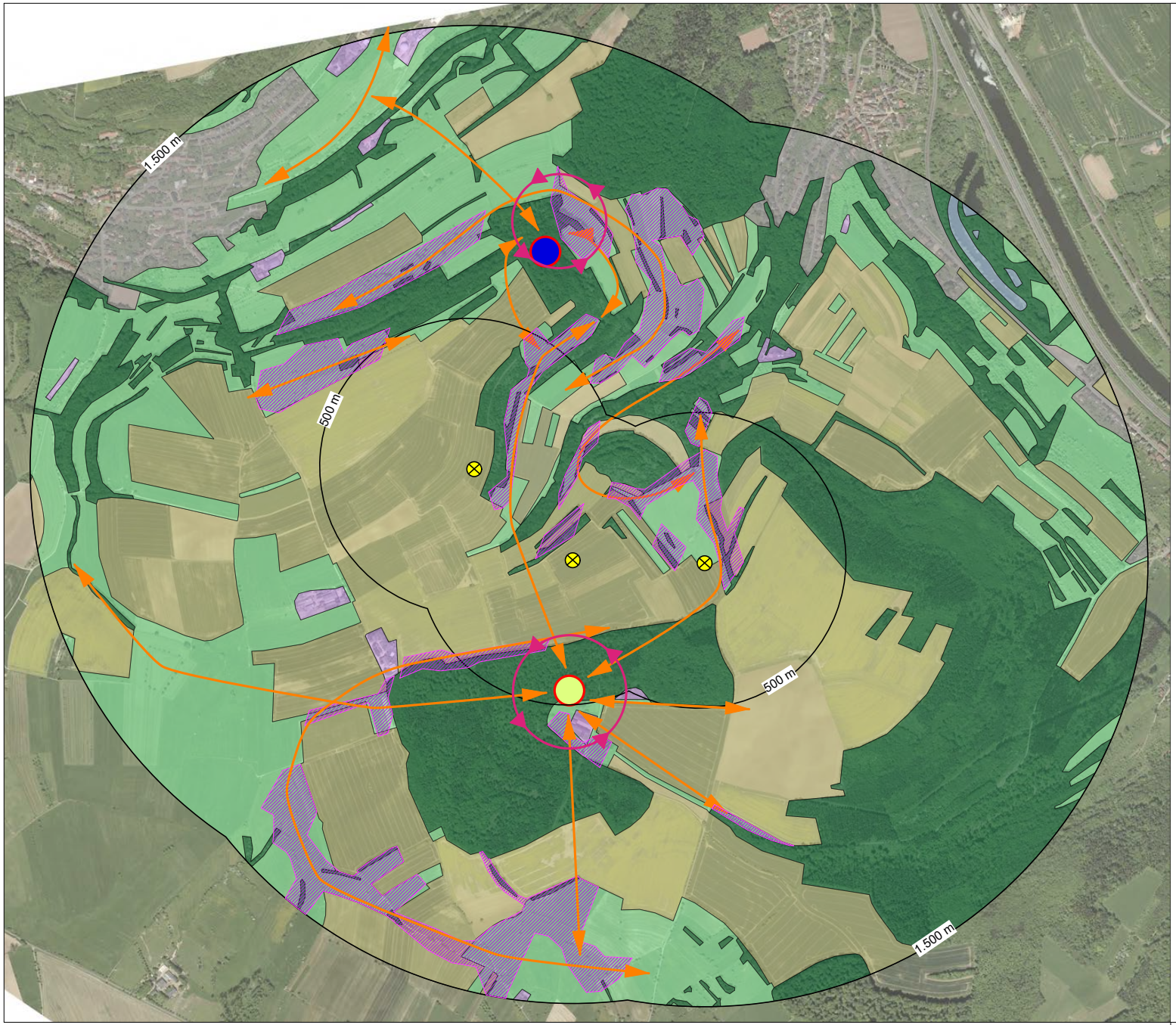

Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Wespenbussard
- Aufdrehzonen
- Brutplatz Wespenbussard 2020
- Brutplatz Wespenbussard 2024
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Wespenbussard 2020 - 2024

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.1	1:8.000	0,72 x 0,45

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

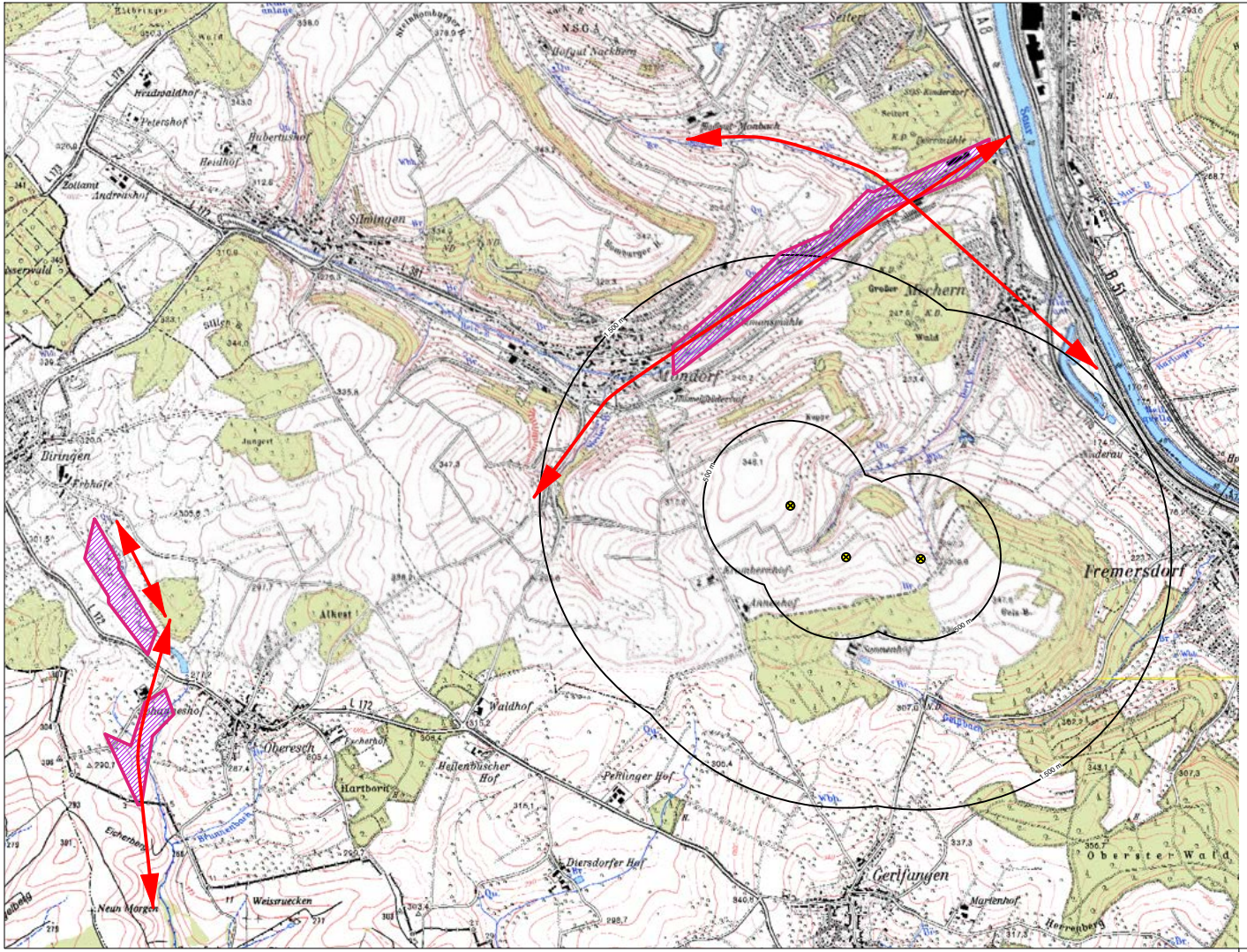

Legende

- häufig zur Jagd frequentierte Bereiche
- Hauptflugbahn Schwarzstorch
- Windrad Planung
- Radien

Index	Datum	Änderung	bearb.	gepr.

Auftraggeber

Ökostrom Saar GmbH
Stadtwerke Merzig GmbH

Projekt

Windpark Mechern
Aviaunistisches Gutachten

Phase

Genehmigungsplanung

Planinhalt

Raumnutzung Schwarzstorch 2020/21

Bearbeitung	Zeichnung	Datum
M.Austgen	B.Merscher	15.04.2025
Plannummer	**Maßstab**	**Format**
7.2	1:20.000	0,60 x 0,30

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559

Marxstraße 4
D - 66740 Saarlouis

info@gfl-plan.de
www.gfl-plan.de

2024/0114
Beschlussvorlage
öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplans „Bereich Ostbahnhof“ im Stadtteil Merzig;
Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	04.09.2024
Beteiligte Dienststellen:	
Ortsvorsteher/in Merzig	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Für den aus der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bereich Ostbahnhof“ im Stadtteil Merzig beschlossen.

Sachverhalt

Im Umfeld des ehemaligen Ostbahnhofes Merzig stehen derzeit mehrere städtebauliche Entwicklungen an.
So ist zur Optimierung der Verkehrssituation unmittelbar südöstlich angrenzend die Umgestaltung der Losheimer Straße im Einmündungsbereich der Straße „Zum Gipsberg“ in Planung. Der Landesbetrieb für Straßenwesen hat im Rahmen der durchgehenden Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Merzig für diesen als Los D bezeichneten Abschnitt bereits mehrere Varianten entwickelt.
Außerdem zeichnen sich durch die Aufgabe des Villeroy & Boch-Standortes im Rotensteiner Weg auch neue Nutzungen für die nordwestlich an den ehemaligen Ostbahnhof angrenzenden Flächen ab.
Zwischen dem ehemaligen Ostbahnhof und dem Villeroy & Boch-Gelände befindet sich außerdem auch noch die alte MBE-Bahntrasse, für die momentan eine mögliche Reaktivierung geprüft wird.

Um eine positive Entwicklung all dieser Projekte entsprechend städtebaulich begleiten zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bereich Ostbahnhof“ beabsichtigt.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:
Mittel für die Erstellung des Bebauungsplanes stehen auf der Haushaltsstelle „Allgemeine Planungs- und Vermessungskosten“ bereit.

Auswirkungen auf das Klima:
Nähere Aussagen hierzu werden im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Anlage/n

1 Geltungsbereich (öffentlich)

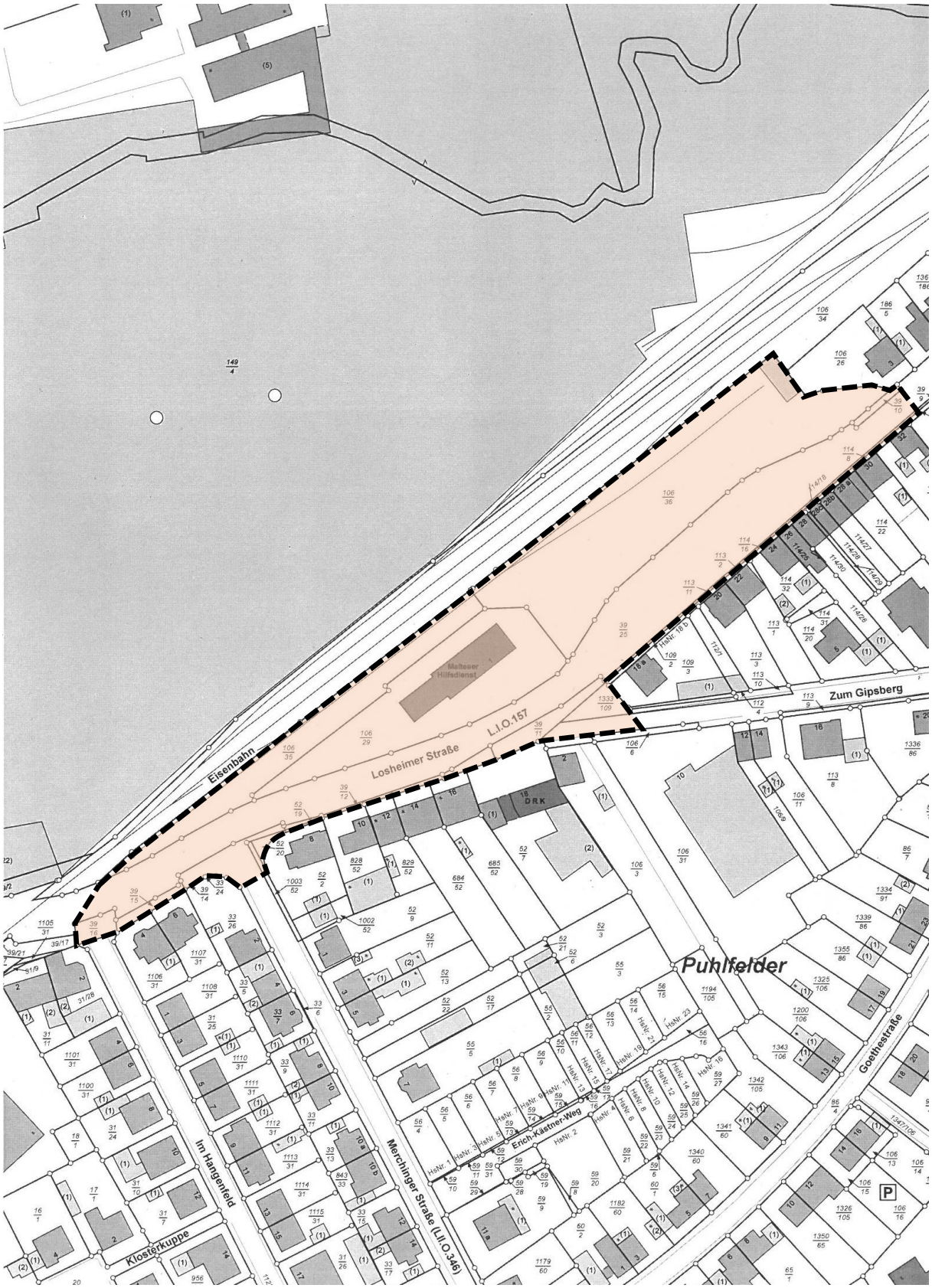

Veränderungssperre für den „Bereich Ostbahnhof“
in der Kreisstadt Merzig

----- Abgrenzung des Geltungsbereichs

ohne Maßstab

2024/0116
Beschlussvorlage
öffentlich

merzig

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bereich Ostbahnhof“ im Stadtteil Merzig; Beschluss gem. § 14 Abs. 1 BauGB

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	04.09.2024
Beteiligte Dienststellen:	
Ortsvorsteher/in Merzig	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bereich Ostbahnhof“ im Stadtteil Merzig wird gem. § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

Sachverhalt

Da im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Ostbahnhofes Merzig mit der Umsetzung des Loses D zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Merzig, der angekündigten Aufgabe des Villeroy & Boch-Standortes im Rotensteiner Weg und der möglichen Reaktivierung der alten MBE-Bahntrasse derzeit gleich mehrere städtebauliche Entwicklungen anstehen, ist, um eine positive städtebaulichen Begleitung dieser Projekte gewährleisten zu können, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bereich Ostbahnhof“ beabsichtigt.

Zur Sicherung der Planung ist darüber hinaus der Erlass einer Veränderungssperre beabsichtigt.

Danach gilt, dass im Bereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

(Bei Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB handelt es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.)

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die

Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Im Einzelnen umfasst die Veränderungssperre folgende Grundstücke:
Gemarkung Merzig,
Flur 14
Flurstücke Nummer: 33/28 (teilweise), 39/9 (teilweise), 39/10, 39/11, 39/12, 39/15, 39/16, 39/25 (teilweise), 52/19, 52/20, 106/29, 106/35, 106/36, 253/21 (teilweise), 1003/52 und 1333/109.

Finanzielle Auswirkungen:
Durch den Erlass der Veränderungssperre entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen. Nur für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind entsprechende Mittel bereitzustellen.

Auswirkungen auf das Klima:
Durch den Erlass der Veränderungssperre entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Anlage/n

1 Satzungsentwurf (öffentlich)
2 Geltungsbereich (öffentlich)

Satzung für eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Bereich Ostbahnhof“ im Stadtteil Merzig in der Kreisstadt Merzig

Gem. § 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 12 KSVG (Kommunalselbstverwaltungsgesetzt) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am __.__.____ beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Bereich Ostbahnhof“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist gleich dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bereich Ostbahnhof“ im Stadtteil Merzig der Kreisstadt Merzig.

Er umfasst innerhalb der Gemarkung Merzig, Flur 14, die Flurstücke Nummer: 33/28 (teilweise), 39/9 (teilweise), 39/10, 39/11, 39/12, 39/15, 39/16, 39/25 (teilweise), 52/19, 52/20, 106/29, 106/35, 106/36, 253/21 (teilweise), 1003/52 und 1333/109.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 12.300 m².

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Lageplan dargestellt, welcher als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets oder des städtebaulichen Entwicklungsbereichs tritt eine bestehende Veränderungssperre nach § 14 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 ausgeschlossen ist.

Marcus Hoffeld, Bürgermeister

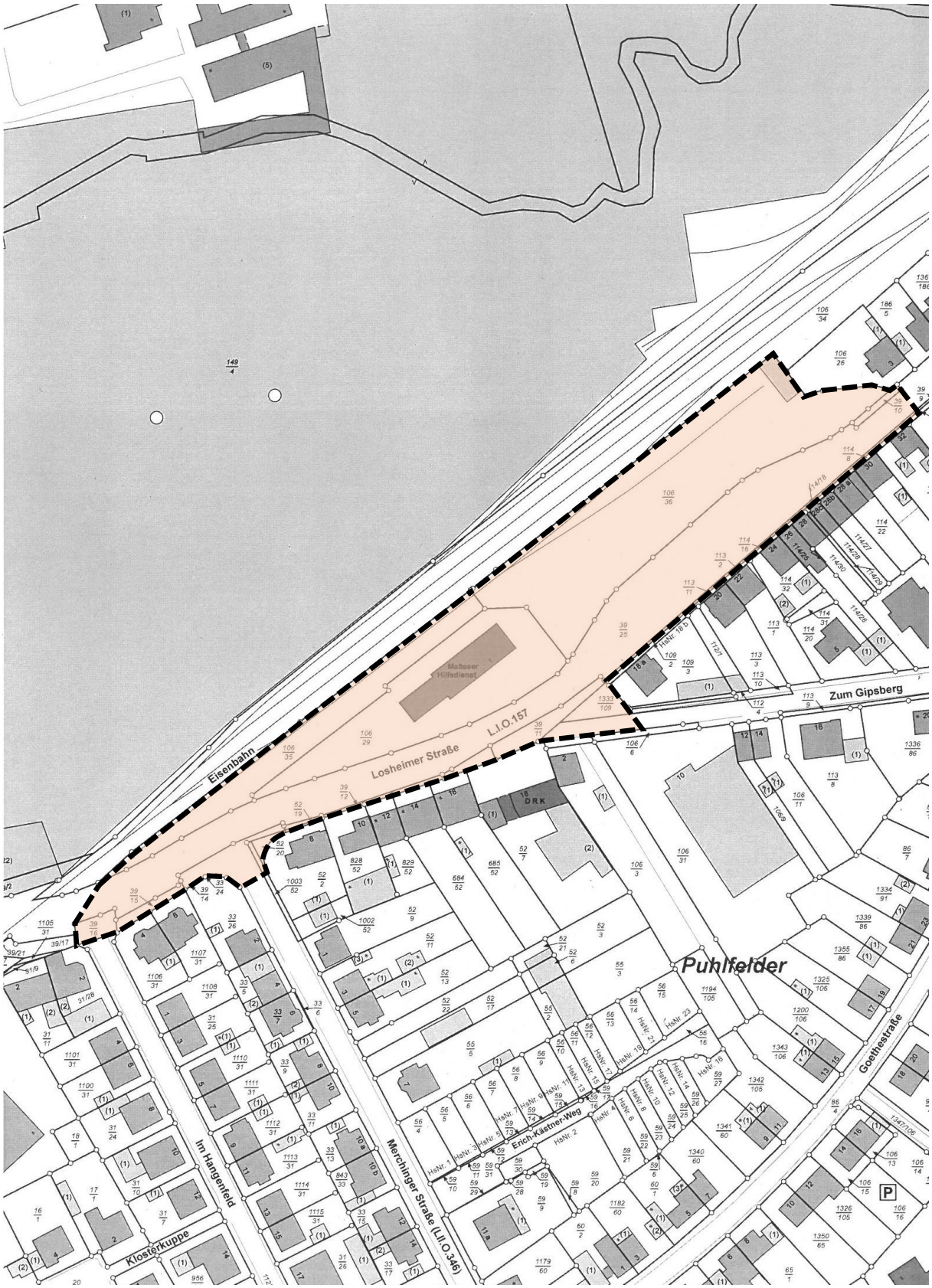

Veränderungssperre für den „Bereich Ostbahnhof“
in der Kreisstadt Merzig

----- Abgrenzung des Geltungsbereichs

ohne Maßstab

2025/0484
Beschlussvorlage
öffentlich

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) „Erweiterung Innenstadt“ im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt
Billigung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts sowie
Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	28.05.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig nimmt das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Erweiterung Innenstadt“ der Kreisstadt Merzig, bestehend aus dem Rahmenplan, dem Erläuterungsbericht mit Inhalten der Vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes sowie der Kosten- und Finanzierungsübersicht, zustimmend zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Merzig die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 137 und 139 BauGB zu dem Entwurf des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) „Erweiterung Innenstadt“ Kreisstadt Merzig, durchzuführen. Die Verwaltung wird entsprechend beauftragt, die Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.

Sachverhalt

Das Stadtzentrum von Merzig stellt bereits heute einen attraktiven Standort zum Einkaufen, Wohnen, Arbeiten und zur Freizeitgestaltung dar. Dies liegt zum einen in den vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten sowie Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten begründet. Zum anderen wirken sich die Lage am Seffersbach und unweit der Saar, das angrenzende

Freizeit-, Sport- und Naherholungsgebiet „Saarpark“, die Nähe zu Frankreich und Luxemburg sowie die guten Verkehrsanbindungen positiv auf die Attraktivität Merzigs aus. Die in der Innenstadt zu verzeichnenden Entwicklungen und Anstrengungen der letzten Jahre (u.a. Aufwertungsmaßnahmen im Bereich des Stadtparks, Altstadtplatzes und am Seffersbach, Bau eines Wohnparks in der Hochwaldstraße, Rückbau- und Neubaumaßnahmen auf dem ehem. Markthallenareal) gilt es fortzusetzen. Die Merziger Innenstadt ist ein Aushängeschild – sie repräsentiert die Kreisstadt für Besucher nach außen und ist eine Visitenkarte der eigenen Bürger und Gewerbetreibenden. Mit dem vorliegenden ISEK „Erweiterung Innenstadt“ soll – in Ergänzung zum ISEK „Innenstadt Merzig“ (2023), das u.a. das an das Stadtzentrum angrenzende Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal „Saarpark“, den Hauptbahnhof und den Bahnhaltepunkt „Stadtmitte Merzig“, die Trierer Straße als Zufahrtsbereich zum Stadtzentrum, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und das Gewerbegebiet Rieffstraße umfasst – das eigentliche Stadtzentrum von Merzig insbesondere als attraktive und grüne Einkaufsstadt am Wasser sowie als Wohn- und Arbeitsstandort nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt werden.

Handlungserfordernisse sowie Aufwertungs- und innerstädtische Entwicklungspotenziale zeigen sich insbesondere in den Bereichen Brauerstraße mit Umfeld (u.a. Christian-Kretzschmar-Platz, Rathausplatz, ehem. Markthallenareal) und im Verbund mit der Merziger Fußgängerzone (auch angesichts des zunehmenden Onlinehandels) sowie entlang des Seffersbachs (u.a. Gustav-Regler-Platz). Hinzu kommen vereinzelte Leerstände, teilweise baulich-gestalterische Mängel sowie Handlungsbedarf in Bezug auf die Gestaltung des öffentlichen und privaten Raums (u.a. Zufahrts- und Eingangsbereiche zum Stadtzentrum, innerörtliche Wegeverbindungen, Parkplätze, Gebäudevorflächen). Mit Unterstützung der Bund-Länder-Städtebauförderung möchte sich die Kreisstadt Merzig auf den Weg machen, ihr Stadtzentrum fit für die Zukunft zu machen. Eine weitere Aufwertung unserer lebendigen und lebenswerten Innenstadt mit attraktiven Einkaufsmöglichkeiten und einer hohen Aufenthaltsqualität ist das Ziel. Zudem soll das Stadtzentrum als Wohn- und Arbeitsstandort weiter an Attraktivität gewinnen. Nicht zuletzt gilt es bei allen Maßnahmen den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung entsprechend Rechnung zu tragen und eine ökologisch orientierte Planung zu forcieren.

Die Basis hierfür bildet das im Jahr 2014 beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (SEKO) für die Gesamtstadt. Hierauf sowie auf dem an die Gebietskulisse angrenzenden ISEK „Innenstadt Merzig“ (2023) aufbauend soll nun für das Merziger Stadtzentrum ein Rahmenplan, ein so genanntes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), entwickelt werden.

Dieses Konzept ist Fördervoraussetzung im Programm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Lebenswerte Quartiere gestalten“ und zeigt für den zentralen Innenstadtbereich von Merzig ein aufeinander abgestimmtes Maßnahmenbündel für die nächsten 10 bis 15 Jahre auf. Das Konzept stellt gewissermaßen den „roten Faden“ der Innenstadtentwicklung dar und dient der Kreisstadt als Orientierungsrahmen. Der räumliche Geltungsbereich des ISEKs mit einer Größe von ca. 20,7 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Quelle: Kreisstadt Merzig; Geobasisdaten, @ LVGL MZG 17/11) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Da die Kreisstadt Merzig bereits im Jahr 2015 mit der Gesamtmaßnahme „Merzig Innenstadt (West)“ in das Förderprogramm „Stadtumbau West“ (seit 2020: „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“) aufgenommen wurde, wird daher parallel zur bisherigen Gesamtmaßnahme - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Städtebauförderung - eine neue Gesamtmaßnahme aufgelegt, die über den weiteren Zeithorizont von ca. 15 Jahren verfügt. Das Entwicklungskonzept enthält auch Bausteine einer vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Abs. 2 Baugesetzbuch

(BauGB). Das ISEK-Gebiet soll als Sanierungsgebiet ausgewiesen werden. Der Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wurde bereits in der Sitzung vom 19.12.2024 getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf das Klima:

Da durch die Sanierungsmöglichkeiten insbesondere auch energetische Verbesserungen gefördert werden, führt dies zu positiven Auswirkungen auf das Klima.

Anlage/n

1 ISEK Bericht (öffentlich)
2 Rahmenplan (öffentlich)
3 Kostenfinanzierung (öffentlich)
4 LAGEPLAN (öffentlich)

Erweiterung Innenstadt, Kreisstadt Merzig

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

ENTWURF

17.04.2025

merzig

KERN PLAN

ISEK „Erweiterung Innenstadt“, Kreisstadt Merzig

IMPRESSUM

Im Auftrag:

merzig

Gefördert durch:

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport SAARLAND

Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

Inhalt:

Vorwort	3
Programmprofil „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“	4
Gebietskulisse	8
Analyse und Zukunftscheck	10
Rahmenplan, Maßnahmen	36
Fazit, Umsetzungsmodalitäten und Ausblick	77
Überblick städtebauliche Gesamtmaßnahmen in der Kreisstadt Merzig	79
Bürgerinformation	81

Anhang:

Grundlage für die Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M.Sc. Lisa Detzler, Umweltplanung und Recht

Projektbearbeitung:

M.Sc. Jessica Sailer, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN PLAN

VORWORT

Das Stadtzentrum von Merzig stellt bereits heute einen attraktiven Standort zum Einkaufen, Wohnen, Arbeiten und zur Freizeitgestaltung dar. Dies liegt zum einen in den vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten sowie Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten begründet. Zum anderen wirken sich die Lage am Seffersbach und unweit der Saar, das angrenzende Freizeit-, Sport- und Naherholungsgebiet „Saarpark", die Nähe zu Frankreich und Luxemburg sowie die guten Verkehrsanbindungen positiv auf die Attraktivität Merzigs aus.

Die in der Innenstadt zu verzeichnenden Entwicklungen und Anstrengungen der letzten Jahre (u.a. Aufwertungsmaßnahmen im Bereich des Stadtparks, Altstadtplatzes und am Seffersbach, Bau eines Wohnparks in der Hochwaldstraße, Rückbau- und Neubaumaßnahmen auf dem ehem. Markthallenareal) gilt es fortzusetzen. Denn die Merziger Innenstadt ist das Aushängeschild – sie repräsentiert die Kreisstadt für Besucher nach außen und ist die Visitenkarte der eigenen Bürger und Gewerbetreibenden.

Mit dem vorliegenden ISEK „Erweiterung Innenstadt" soll – in Ergänzung zum ISEK „Innenstadt Merzig" (2023), das u.a. das an das Stadtzentrum angrenzende Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal „Saarpark", den Hauptbahnhof und den Bahnhaltepunkt „Stadtmitte Merzig", die Trierer Straße als Zufahrtsbereich zum Stadtzentrum, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und das Gewerbegebiet Rieffstraße umfasst – das eigentliche Stadtzentrum von Merzig insbesondere als attraktive und grüne Einkaufsstadt am Wasser sowie als angesagten Wohn- und Arbeitsstandort nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt werden.

Handlungserfordernisse sowie Aufwertungs- und innerstädtische Entwicklungspotenziale zeigen sich insbesondere in den Bereichen Brauerstraße mit Umfeld (u.a. Christian-Kretzschmar-Platz, Rathausplatz, ehem. Markthallenareal) und im Verbund mit der Merziger Fußgängerzone (auch angesichts des zunehmenden Onlinehandels) sowie entlang des Seffersbachs (u.a. Gustav-Regler-Platz). Hinzu kommen Leerstände, baulich-gestalterische Mängel sowie weiterer Handlungsbedarf in Bezug auf die Gestaltung des öffentlichen und privaten Raums (u.a. Zufahrts- und Eingangsbereiche zum Stadtzentrum, innerörtliche Wegeverbindungen, Parkplätze, Gebäudevorflächen) und die Anpassung der Merziger Innenstadt an die Klimafolgen.

Mit Unterstützung der Bund-Länder Städtebauförderung möchte sich die Kreisstadt Merzig auf den Weg machen, ihr Stadtzentrum fit für die Zukunft zu machen. Eine lebendige und lebenswerte Innenstadt am Wasser mit attraktiven Einkaufsmöglichkeiten und einer hohen Aufenthaltsqualität ist das Ziel. Zudem soll das Stadtzentrum als Wohn- und Arbeitsstandort weiter an Attraktivität gewinnen. Nicht zuletzt gilt es bei allen Maßnahmen den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung entsprechend Rechnung zu tragen und eine ökologisch orientierte Planung zu forcieren.

Die Basis hierfür bildet das im Jahr 2014 beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (SEKO). Hierauf sowie auf dem an die Gebietskulisse angrenzenden ISEK „Innenstadt Merzig" (2023) aufbauend soll nun für das Merziger Stadtzentrum ein Rahmenplan, ein so genanntes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), entwickelt werden.

Dieses ist Fördervoraussetzung im Programm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Lebenswerte Quartiere gestalten" und zeigt für den zentralen Innenstadtbereich von Merzig ein aufeinander abgestimmtes Maßnahmenbündel für die nächsten 10 bis 15 Jahre auf. Das Konzept stellt gewissermaßen den „roten Faden" der Innenstadtentwicklung dar und dient der Kreisstadt als Orientierungsrahmen.

Da die Kreisstadt Merzig bereits im Jahr 2015 mit der Gesamtmaßnahme „Merzig Innenstadt (West)" in das Förderprogramm „Stadtumbau West" (seit 2020: „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten") aufgenommen wurde, wird daher parallel zur bisherigen Gesamtmaßnahme - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Städtebauförderung - eine neue Gesamtmaßnahme aufgelegt, die über den weiteren Zeithorizont von 15 Jahren verfügt.

Das Entwicklungskonzept enthält auch Bausteine einer vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Das ISEK-Gebiet soll als Sanierungsgebiet ausgewiesen werden.

Mit der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Programmprofil Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten

Programmprofil „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

„Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist, das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.“

Quelle: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/ 2024 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2023/ 2024) vom 21.03.2023/ 04.07.2023)

Handlungsschwerpunkte

„Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- die städtebauliche Neuordnung [...],
- Brachenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,
- die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen einschließlich Grünraumvernetzung,
- die Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffektes,
- den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazugehörigen Infrastruktur [...].
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (u.a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Stärkung der doppelten Innenentwicklung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität),
- Verbesserung der klimafreundlichen Mobilität, insbesondere der Nahmobilität
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand (z.B. Zwischenerwerb),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/ Eigentümerinnen, [...]
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität, [...]
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern [...]“.

Quelle: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/ 2024 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2023/ 2024) vom 21.03.2023/ 04.07.2023)

Fördervoraussetzungen

Als Grundlage für die Förderung von konkreten Infrastruktur- und Städtebaumaßnahmen über die Städtebauförderung müssen Kommunen ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeiten. Das ISEK soll infrastrukturelle, soziale und städtisch auffallende Misslagen analysieren und darauf aufbauend für die relevanten Einzelbereiche alle konkreten infrastrukturellen und städtebaulichen Maßnahmen, die im Zeithorizont der nächsten 10 bis 15 Jahre umgesetzt werden sollen, samt erster Kostenschätzung darstellen.

Bei diesem Konzept handelt es sich um eine „informelle Planung“, die keine verbindliche Rechtsgrundlage darstellt. Vielmehr bindet sich die Kommune durch einen entsprechenden Ratsbeschluss freiwillig an die Zielaussagen des ISEKs und erkennt das Konzept als Rahmen bzw. Grundlage für die weiterführenden Planungen an.

Als weitere Voraussetzung müssen im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen ergriffen werden, die dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Quelle: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/ 2024 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2023/ 2024) vom 21.03.2023/ 04.07.2023)

ISEK „Erweiterung Innenstadt“

Die Kreisstadt Merzig hat ihr Integriertes Stadtentwicklungskonzept im Jahr 2014 beschlossen. Das SEKO enthält u.a. die Empfehlung ein Teilräumliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt als konzeptionelle Basis für Entwicklungs-, Gestaltungs-, Aufwertungs- und Umbaumaßnahmen zu erstellen.

Quelle: Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Kreisstadt Merzig, u.a. S. 61, 206

Seit 2023 liegt für einen Teilbereich der Merziger Innenstadt ein ISEK mit der Bezeichnung „Innenstadt Merzig“ vor. Das ISEK umfasst im Wesentlichen die Trierer Straße, die Schalthaussiedlung und die Gemengelage „Zum Schlachthof“, große Teile des an den zentralen Innenstadtbereich

angrenzenden Freizeit-, Sport- und Naherholungsareals „Saarpark", den Bahnhaltepunkt „Stadtmitte" und den Hauptbahnhof, Bildungseinrichtungen wie das BBZ, die Gewerbegebiete „Rieffstraße" und „Marbach" sowie die Saarbrücker Allee. Die etwa 138 ha große Gebietskulisse erstreckt sich von Norden nach Süden und wird durch die Bahnlinie durchschnitten.

Als Ausblick wird im ISEK „Innenstadt Merzig" (2023) festgehalten, dass eine „lückenlose" Erweiterung der Förderkulisse Richtung Osten sinnvoll ist, um die Merziger Innenstadt im Gesamten städtebaulich weiterzuentwickeln.

In Ergänzung zum ISEK „Innenstadt Merzig" zielt das vorliegende Entwicklungskonzept insbesondere darauf ab, die Merziger Innenstadt als attraktive und grüne Einkaufsstadt am Wasser nachhaltig zu stärken und weiterzuentwickeln.

Konkret soll eine „Neue Mitte Merzig" entstehen. Diese umfasst den Christian-Kretzschmar-Platz sowie den Rathausplatz, das bereits z.T. neu entwickelte ehem. Markthallenareal und die Brauerstraße mit angrenzenden, platzartigen, kleineren Flächen. Im Verbund mit der Fußgängerzone soll eine attraktive und zukunftsfähige Geschäftszone entwickelt werden. Zugleich soll das Stadtzentrum über die als Begegnungszone ausgestaltete Brauerstraße fußgänger- und radfahrerfreundlich an die Stadthalle und den Stadtpark angebunden werden.

Parallel zur Merziger Fußgängerzone soll in Ergänzung zur „Neuen Mitte" eine „Grüne Stadtmitte" am Seffersbach mit hoher Aufenthalts- und Wohnqualität entstehen. Hierbei soll eine Aufwertung des Bereichs entlang des Seffersbachs einschließlich des Gustav-Regler-Platzes erfolgen. Die dort vorzufindende „Hinterhofbebauung" soll eine umfeldverträgliche und klimagerechte Nachverdichtung erfahren. Als attraktive und grüne Freiraumachse ausgestaltet, soll die „Grüne Stadtmitte" außerdem das angrenzende Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal „Saarpark" besser anbinden.

Mit dem im vorliegenden ISEK erarbeiteten Maßnahmenbündel soll die Merziger Innenstadt insgesamt zu einem lebenswerten Ort gestaltet und nachhaltig attraktiviert werden. Dem Profil des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung" wird somit entsprochen.

Voraussetzung zur Erweiterung der ISEK-Gebietskulisse nach Osten um den zentralen Innenstadtbereich ist die Aufhebung und Abrechnung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Merzig" (1977) mit dem Erweiterungsbereich. Die Beschlüsse zur Aufhebung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Merzig" vom 05. Juli 1977 sowie über die Erweiterung des Sanierungsgebietes vom 28. September 1995 wurden vom Stadtrat der Kreisstadt Merzig am 16.12.2021 gefasst und am 20.12.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Aufbau und Inhalte des ISEKs

Im ersten Teil des ISEKs werden zunächst die wesentlichen Kernaussagen des SEKOs für den zentralen Innenstadtbereich zusammengefasst dargestellt. Zudem wird ein Überblick über bereits umgesetzte Maßnahmen, bestehende Konzepte und rechtskräftige Satzungen gegeben.

Aufbauend auf einer ausführlichen Analyse, werden für das Fördergebiet Ziele abgeleitet und konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung samt einer ersten Kostenschätzung dargestellt, die in der Laufzeit umgesetzt werden sollen.

Abschließend folgt ein Fazit mit weiteren Umsetzungshinweisen.

Der Zuschuss durch die Städtebauförderung beträgt i.d.R. 2/3 der nicht anderweitig gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Andere Finanzhilfen sind dabei vorrangig einzusetzen (Subsidiarität).

Quelle: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/ 2024 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2023/ 2024) vom 21.03.2023/ 04.07.2023)

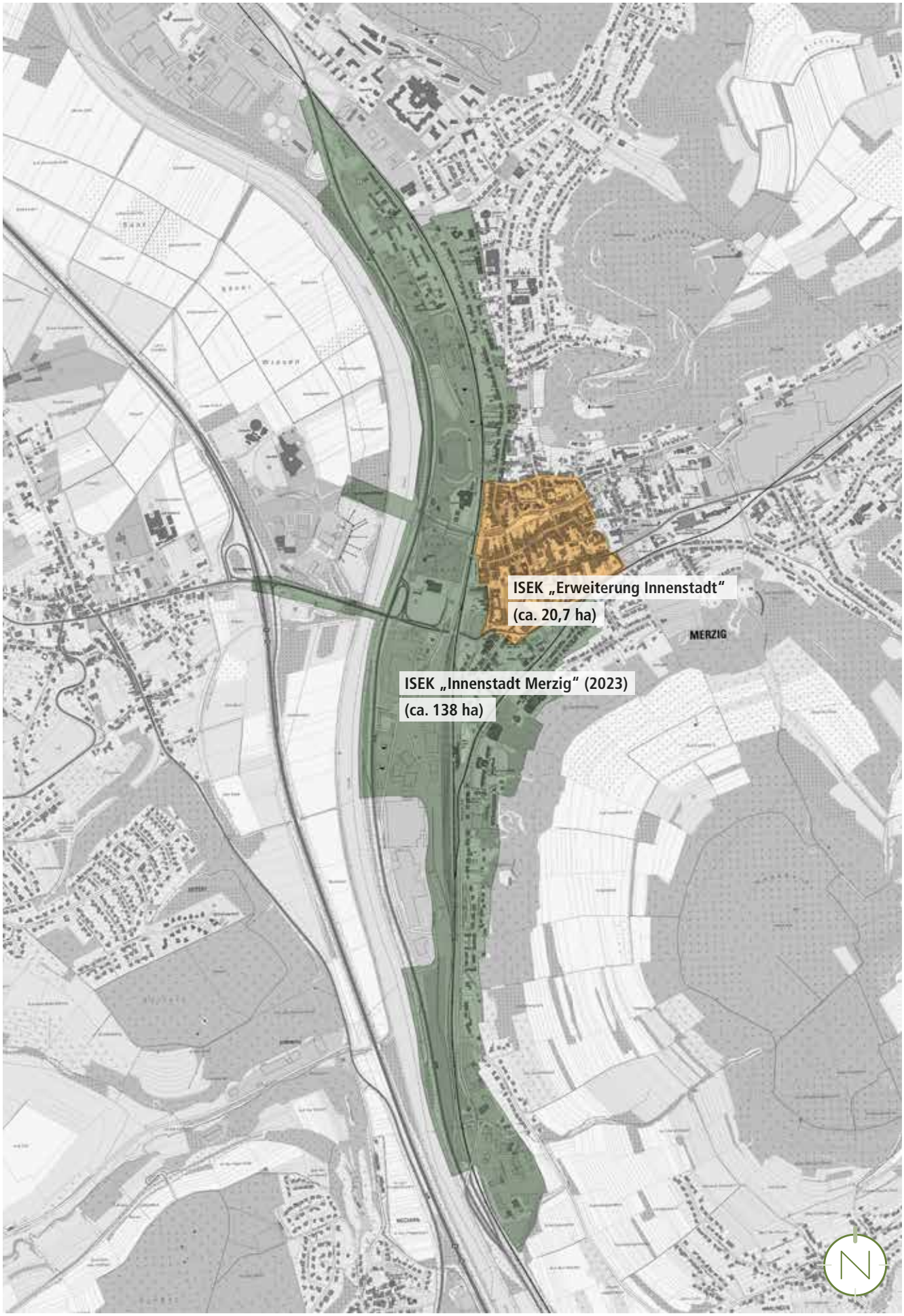

ISEK-Gebiet „Innenstadt Merzig“ (2023) sowie das Untersuchungsgebiet „Erweiterung Innenstadt“ im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“;
Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan GmbH

HOME

Gebietskulisse „Erweiterung Innenstadt“

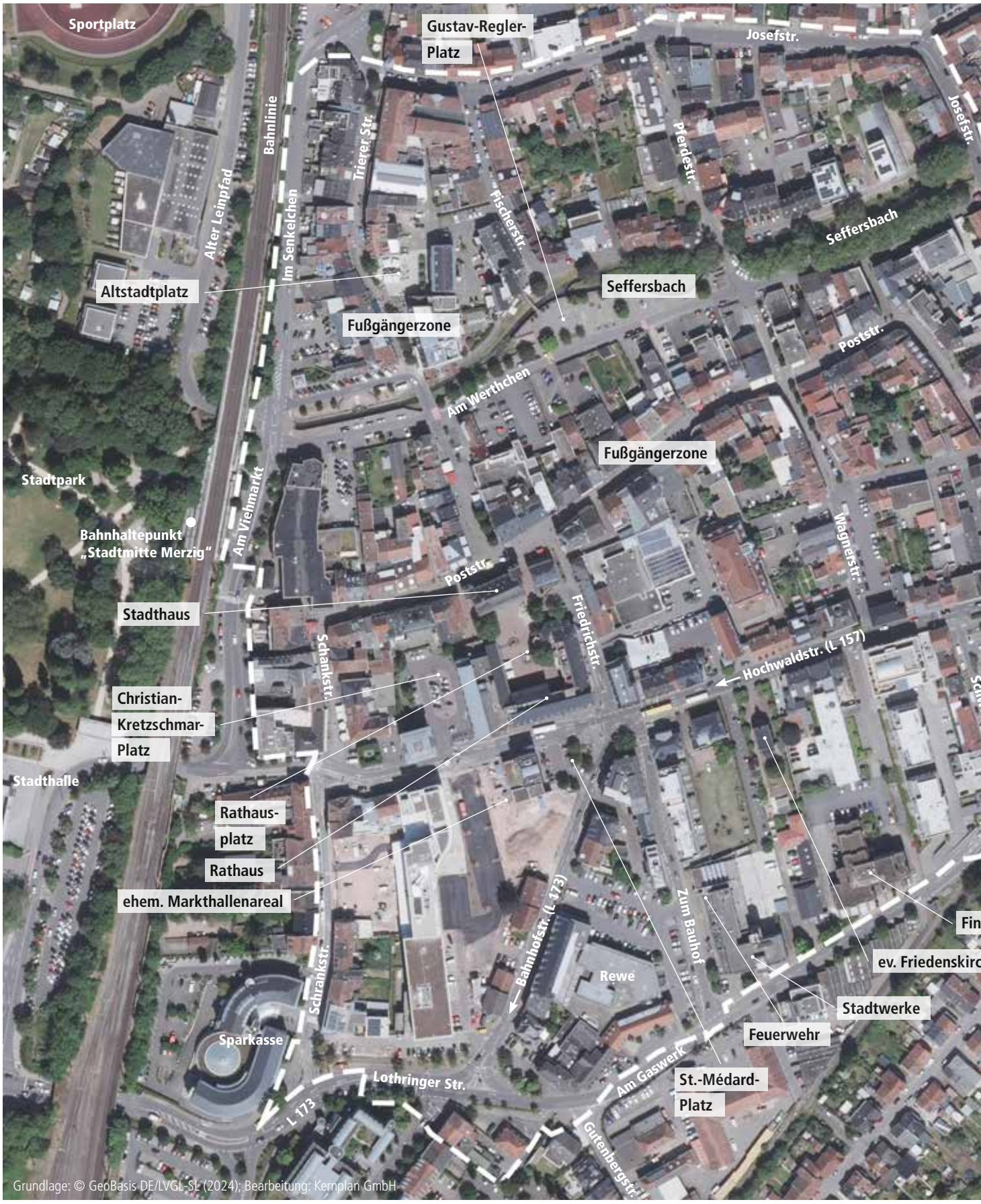

Grundlage: © GeoBasis-DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Abgrenzung Gebietskulisse (ca. 20,7 ha)

- Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen das Zentrum von Merzig – unter Einbeziehung der Fußgängerzone, des Seffersbachs mit dem Gustav-Regler-Platz, des Christian-Kretzschmar-Platzes, des Rathausplatzes mit dem Rathaus, des ehem. Markthallenareals sowie des Johann-Heinrich-Kell-Platzes. Ebenfalls in das Untersuchungsgebiet miteinbezogen sind die südlich der Brauer- und Hochwaldstraße gelegenen Bereiche wie die ev. Friedenskirche und das Pfarramt, die Stadtwerke, das Gesundheits- und Finanzamt sowie der Rewe als Nahversorger.
- Begrenzt wird das Gebiet durch die Bahnlinie „Saarbrücken – Trier" im Westen, die Josefstraße im Norden und Nordosten, die Propsteistraße im Südosten und die Straße „Am Gaswerk" im Süden.
- Die Abgrenzung erfolgte, in Abstimmung mit der Kreisstadt Merzig und dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, anhand der Handlungsschwerpunkte des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Kreisstadt Merzig (SEKO, 2014), der vor Ort festgestellten städtebaulichen Defizite sowie unter Berücksichtigung der Restlaufzeit im Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung" bis 2030.

Im Gegensatz zum ISEK „Innenstadt Merzig" (2023) lässt die überschaubare Flächengröße sowie die Bündelung und räumlichen Konzentration der Maßnahmen eine zügige Umsetzung erwarten.

Die exakte Abgrenzung des Gebietes ist dem Plan zu entnehmen. Mit der so festgelegten Abgrenzung wird den aktuellen bzw. zu erwartenden Sanierungsanforderungen und Investitionsbedarfen Rechnung getragen sowie die Kontinuität der bisherigen Vorgehensweise und Maßnahmen gewährleistet.

Analyse und Zukunftscheck

Die Kreisstadt Merzig (Mittelzentrum) liegt zentral im Landkreis Merzig-Wadern im Nordwesten des Saarlandes und ist das „Tor zum Hochwald". Die gute überörtliche Anbindung, die Lage an der Saar, die bestehenden Freizeitangebote und Einkaufsmöglichkeiten sowie die Grenznähe zu Frankreich und Luxemburg machen die Merziger Innenstadt zu einen attraktiven Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstandort.

Kernaussagen SEKO (2014)

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Kreisstadt Merzig zeigt, vor dem Hintergrund des demografischen und sozioökonomischen Wandels, Anpassungserfordernisse und Anpassungsstrategien auf. In Bezug auf die ISEK-Gebietskulisse „Erweiterung Innenstadt" enthält das SEKO insbesondere folgende Handlungsschwerpunkte:

- Aufwertung der Kernstadt als Schwerpunkt der Siedlungs- und Städtebauentwicklung u.a. zur Stärkung der Funktion als Mittelzentrum
- Nachverdichtung
- Stärkung der Kreisstadt Merzig als Einkaufs- und Freizeitstandort (auch für Luxemburg) sowie der Wohnfunktion (Baulückenschließung, Umbau/ Abriss von Leerständen, Schaffung zukunftsorientierter Wohnraumangebote in Zentrumsnähe)
- Neuordnung und Entwicklung innerörtlicher Bereiche für neue Wohnraumangebote und Wohnformen (z.B. Wohnhöfe; Generationenquartiere; Senioren-WGs; Starterwohnungen)
- Umbau, Neuordnung und Revitalisierung des Markthallenareals (z.B. Ansiedlung fehlender Handelsangebote, Ansiedlung eines Hotels, zukunftsorientiertes, innerstädtisches Wohnen)
- Aufwertung des Bereichs südlich des Seffersbachs und der nördlichen Innenstadt
- gestalterische Aufwertung des Altstadtplatzes
- weitere Optimierung der innerörtlichen Verkehrsdurchfahrt L157

Lage der Kreisstadt Merzig; Quelle: ZORA Z - 026/05, LVGL

- funktionale und gestalterische Vitalisierung der Trierer Straße als wichtige Eingangs- und Ausfallstraße
- Wegeausbau und -attraktivierung mit entsprechenden attraktiven Aufenthalts- und Begegnungsflächen
- Ausschilderung zur besseren Verknüpfung des Merziger Zentrums mit wichtigen Freizeitstandorten und weiteren Gästefrequenzpunkten
- Maßnahmen zur Förderung von Ansiedlungen im Bereich bestehender Sortimentslücken
- Schutz der Innenstadt u.a. durch Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches
- Weiterentwicklung der Händlergemeinschaft Merziger Innenstadt, Stadtmarketing
- Umbau und Zusammenlegung benachbarter kleinflächiger Ladenlokale, insbesondere zur Leerstandsbewältigung
- Schaffung einer attraktiven Fußwegeverbindung von der Merziger Innenstadt hin zum nördlich gelegenen Kreuzberg
- Attraktivierung des gastronomischen Angebotes
- Erweiterung des Angebotes an Kultur-, Sport- und Freizeitevents u.a. in der Merziger Innenstadt
- Energieberatung
- energetische Sanierung der Stadtbibliothek
- Verkehrsberuhigung/ -optimierung im Bereich der Merziger Innenstadt
- Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes zwischen dem zentralen Innenstadtbe-

reich und dem Freizeitstandort am linken Saarufer

- Etablierung eines Leerstandsmanagements (regelmäßige Leerstandsupdates, Eigentümeransprache und Beratung)
- gestalterische Aufwertung bedeutender Stadträume (einheitliches Gestaltungs- und Designkonzept)
- energiesparende und klimagerechte Mobilität und Anbindung z.B. durch Optimierung des ÖPNV-Angebotes und des Mobilitätsservices; Elektromobilität
- Barrierefreiheit, Inklusion und Integration - Schaffung einer Willkommenskultur für alle Bevölkerungsgruppen.

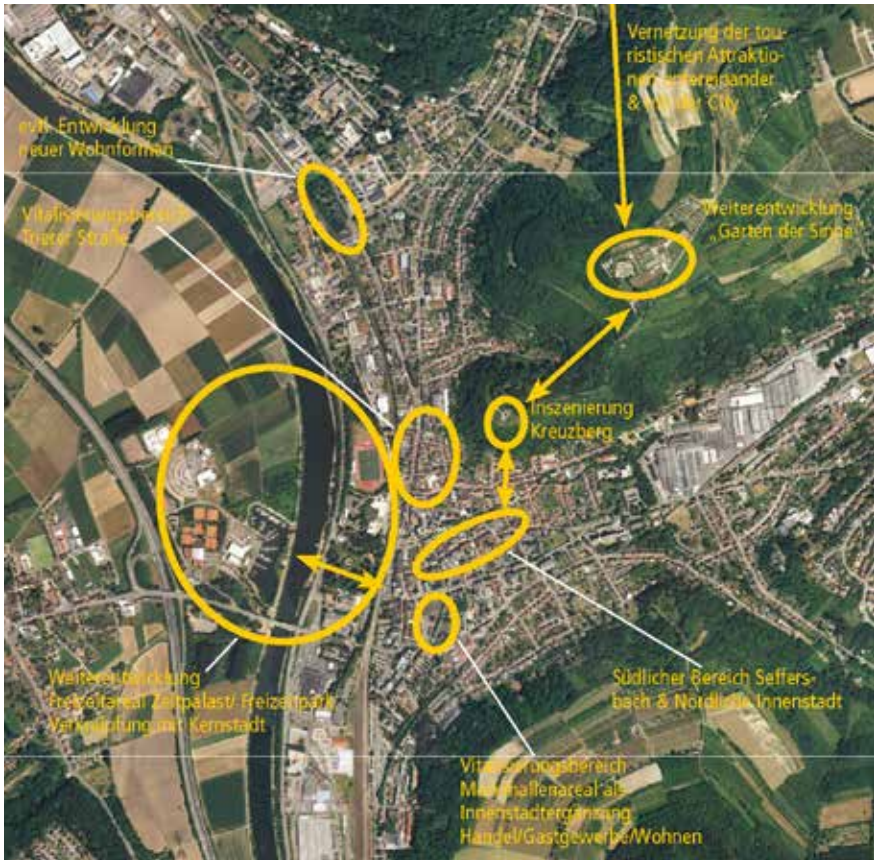

Handlungsschwerpunkte im Stadtteil Merzig (Auszug); Quelle: Kreisstadt Merzig - Integriertes Stadtentwicklungskonzept (Stand: 08.05.2014), S. 192

Weitere Konzepte (Auswahl)

Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Kreisstadt Merzig (2013)

Aktuell wird das Einzelhandelskonzept, das als Grundlage zur Beurteilung von Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben sowie zur Formulierung von Standortprioritäten dient, – auch im Zusammenhang mit den Entwicklungen am Standort „Rieffstraße" – erneut fortgeschrieben.

Im Jahr 2013 wurde die Markt- und Standortuntersuchung (Einzelhandelskonzept) aus den Jahren 2003 und 2007 fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wurden auch die Entwicklungspotenziale und -risiken für den Einzelhandelsstandort Merzig aufgezeigt und Empfehlungen erarbeitet.

Wesentliche Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes sind:

- Sicherung der Versorgungsfunktion der Stadt Merzig als Mittelzentrum (Erhalt und sortimentsspezifischer Ausbau des Einzelhandelsangebotes)
- Sicherung und Entwicklung der Innenstadt als Haupteinzelhandelslage (Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs gegenüber dezentralen Standorten durch zielgerichteten Ausbau des Einzelhandelangebotes, keine (Weiter-)Entwicklung von Betrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche)
- Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit einer räumlich ausgewogenen Nahversorgungsstruktur

Neben der Festlegung einer Zentren- und Standortstruktur (Standortkonzept) – hierzu gehört auch die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt (siehe Abbildung) – werden auch die nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente erfasst (Sortimentskonzept). Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich branchenbezogen nur bedingt Entwicklungspotenziale ermitteln lassen, die aus der Versorgungsfunktion Merzigs als Mittelzentrum resultieren. Dies liegt in der verhältnismäßig hohen Zentralität und der quantitativ sowie qualitativ guten Angebotssituation in Merzig begründet.

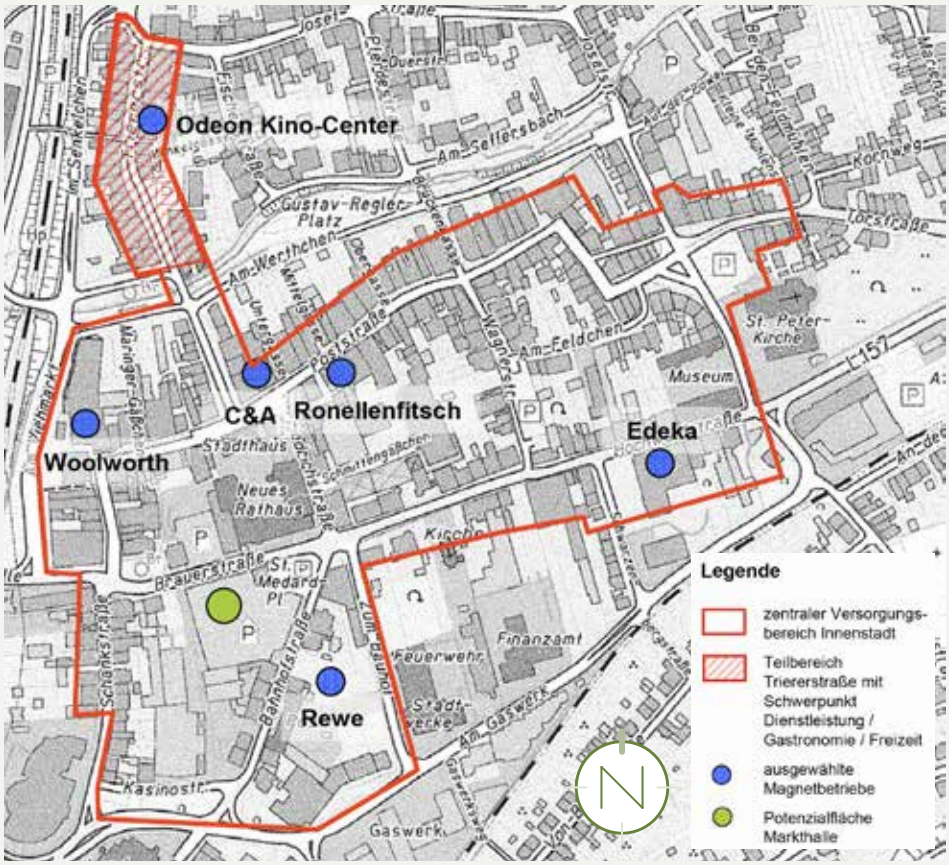

Abgrenzung zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Merzig; Quelle: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Kreisstadt Merzig (Oktober 2013), S. 47; Kartengrundlage: Kreisstadt Merzig; Bearbeitung: Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (2013)

Handel 3.0 - Strategie zur Steuerung der Handelsentwicklung in der Merziger Kernstadt (2016)

Die Fußgängerzone mit angrenzenden Bereichen stellt die Haupteinkaufslage und der zentrale Versorgungsbereich „Innenstadt" dar, während das Gewerbegebiet Rieffstraße als „Ergänzungsstandort" gilt. Die Innenstadt und die Rieffstraße müssen als gemeinsamer „Handelsstandort Kernstadt" begriffen werden – u.a. mit Funktionenteilung und gemeinsamem Marketing.

- Innenstadt als die Straße der Spezialisten („Erlebniseinkauf mit Wohlfühlatmosphäre")
  - Spezialgeschäfte mit Qualitätsorientierung, Kernkompetenz: „Vielfalt statt Vervielfältigung"
  - Die Innenstadt muss zum Einkaufscenter mit Erlebniseinkauf werden.

- In Bezug auf die Wohlfühlatmosphäre sind stadtästhetisch noch punktuelle Optimierungen erforderlich.
- Die Stadt und der Verein für Handel und Gewerbe arbeiten gut zusammen. Die Marketingaktivitäten müssen noch weiter intensiviert werden.

- Rieffstraße als leistungsfähiges Fachmarktzentrum („One-Stop-Shopping" zum „Versorgungs- und Kofferraumeinkauf"), zur Weiterentwicklung der Rieffstraße befindet sich gerade ein Masterplan in Erstellung

Mobilitätskonzept Kernstadt Merzig (2017)

Die Kreisstadt Merzig plant perspektivisch die Erstellung eines Verkehrsentwicklungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet. Als ersten Schritt hierfür wurde ein Mobilitätskonzept für den Kernstadtbereich erarbeitet.

Dieses beinhaltet eine Bestandsanalyse und -bewertung (motorisierter Individualverkehr, ruhender Verkehr, ÖPNV-Angebot, Fußgänger- und Radverkehr); die Ergebnisse sind auszugsweise dem Analyseteil des vorliegenden Berichtes zu entnehmen. Dem Mobilitätskonzept beigefügt sind u.a. folgende Pläne: Hauptverkehrsstraßennetz; zulässige Geschwindigkeiten und Restriktionen im Straßennetz; Querschnittsbreiten; Lage, Anzahl und Bewirtschaftung von Stellplätzen; Parkplatzbelegung; ÖPNV; Querungsstellen im Fußverkehr; Übersicht der Radverkehrsanlagen. Festgehalten wird zudem, dass in den kommenden Jahren innerhalb des Untersuchungsgebietes, welches weiter gefasst ist als die ISEK-Gebietskulisse, zahlreiche öffentliche und private Vorhaben geplant sind, von denen Auswirkungen auf die Verkehrssituation zu erwarten sind:

- öffentliche Planungen/ Vorhaben (blau): Knotenoptimierung im Bereich des Saarfürstgeländes (Nr. 7), Aufwertung der Fußgängerzone (Nr. 10), Gestaltung des Parkplatzes Wagnerstraße (Nr. 11), Projektentwicklung im Bereich des Seffersbachs (Nr. 13), Gestaltung des Altstadtplatzes (Nr. 14) und des Bereichs „Im Werthchen" (Nr. 15), Optimierung des Straßenraums Brauerstraße (Nr. 21)
- private Vorhaben (gelb): Entwicklung des Saarfürstgeländes/ der Markthalle (Nr. 5), Wohnungsbau im Bereich des ehem. Kaufhauses Walter (Nr. 6) und der ehem. Glaserei (Nr. 8), Wohnungsbauvorhaben am Seffersbach (Nr. 12)

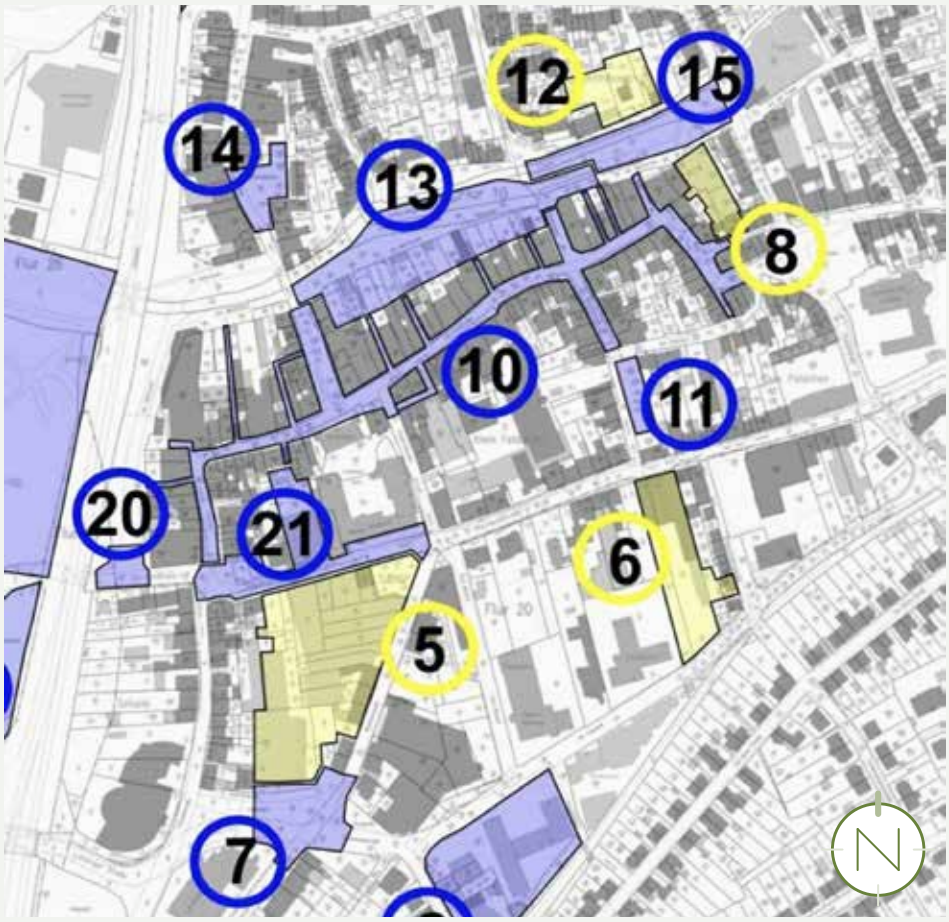

Öffentliche und private Vorhaben (Auszug) im Kernstadtbereich; Quelle: Anlage 1 des Mobilitätskonzeptes - Kernstadt Merzig: Bestandsanalyse und Bestandsbewertung (Schlussbericht, April 2017)

Parkraumkonzept Merzig (2018)	Seit Anfang 2018 gibt es für die Merziger Innenstadt ein neues Parkraumkonzept. Dieses gliedert sich in drei verschiedene Parkzonen. Während im östlichen Teil des ISEK-Gebietes ein kostenfreies Parken mit Parkscheibe (u.a. am Johann-Heinrich-Kell-Platz bei der Stadtbibliothek und dem Vereinshaus) möglich ist, sind alle übrigen Parkplätze kostenpflichtig.
ISEK „Merzig Innenstadt West" - Baustein „Stadtpark" inkl. Sport- und Freizeitpark (2018)	Aus dem Sport- und Freizeitpark soll zusammen mit dem Stadtpark und dem Bau einer Fußgängerbrücke der „Saarpark" werden. Die Ziele des ISEKs „Innenstadt West", Baustein „Stadtpark" inkl. Sport- und Freizeitpark umfassen demnach u.a. auch die Verknüpfung des Sport- und Freizeitparkes und den saarparallelen Fuß- und Radwegen mit der Merziger Innenstadt. 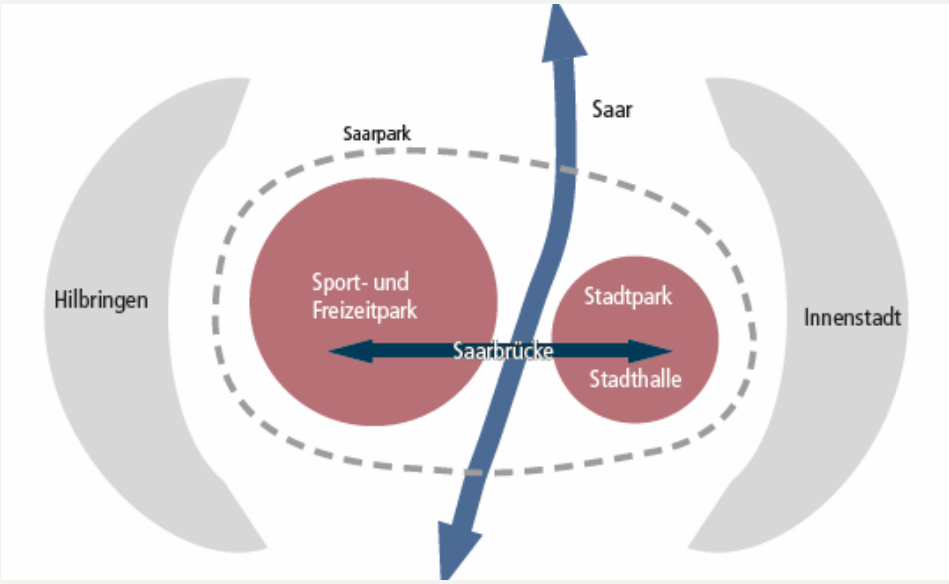 Saarpark; Quelle: ISEK „Merzig Innenstadt West" - Baustein „Stadtpark" inkl.. Sport- und Freizeitpark (April 2018), S. 20
Überprüfung und Vorschläge Radverkehrskonzept rechts der Saar (2018)	Unter Bezugnahme auf das im Jahr 2010 aktualisierte Radverkehrskonzept ist die möglichst durchgängige Erschließung der Nord-Süd-Verbindung rechts der Saar für den Radverkehr geplant. Favorisiert wird die Nord-Süd-Verbindung Trierer Straße/ „Im Senkelchen"/ „Am Viehmarkt"/ „Zur Stadthalle"/ Schankstraße/ Lothringer Straße/ Bahnhofstraße/ Saarbrücker Allee, wobei die Optimalroute über das Markthallengelände führt. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass diese Radverkehrsführung bis zur Neuordnung des Markthallengeländes jedoch zurückzustellen ist. Aufgrund der Fahrbahnbreiten ist innerhalb der ISEK-Gebietskulisse („Im Senkelchen"/ „Am Viehmarkt", Schankstraße) die Radverkehrsführung im Mischverkehr geplant.
Lärmaktionsplanung 3. Runde, Kreisstadt Merzig (2019)	Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Kreisstadt Merzig (3. Runde der Lärmkartierung) wurden u.a. die Landesstraßen L 157 (Brauer-/ Hochwaldstraße) sowie die L 173 (Lothringer Straße/ Bahnhofsstraße) berücksichtigt. Einen ausgeprägten Hotspot stellt die L 157 – auch im Bereich der Brauer-/ Hochwaldstraße – dar. Als Ergebnis wird festgehalten, dass zum einen durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und den Einsatz von lärmminderndem Belag sowie zum anderen durch eine Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs (z.B. Wegenetz, Verkehrssicherheit) die Zahl der durch Verkehrslärm betroffenen Menschen reduziert werden kann. Für die ISEK-Gebietskulisse liegen seit Ende 2022 zudem die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung der Stufe IV vor; diese liefert sowohl für geplante öffentliche Maßnahmen als auch private Vorhaben wichtige Erkenntnisse.

Radverkehrskonzept Stadt Merzig (2021)	Zur weiteren Förderung des Radverkehrs hat die Kreisstadt Merzig ein aktuelles Radverkehrskonzept aufgestellt. Für die Erstellung des Konzeptes wurde eine Bestandsaufnahme und -analyse (Radverkehr inkl. zugehöriger Abstellanlagen) durchgeführt. Untersucht wurden u.a. die Art und Qualität der Radverkehrsführung, das Vorhandensein von Be-/ Ausschilderungen, die Verkehrssicherheit insbesondere auch an Knotenpunkten, Querungsmöglichkeiten, Mängel im Radroutennetz, Konflikte durch parkende Kfz sowie Gefahrenstellen durch fehlende Sichtbeziehungen. Die wesentlichen Erkenntnisse für die ISEK-Gebietskulisse sind dem Analyseteil des vorliegenden Berichtes zu entnehmen. Hierauf aufbauend enthält das Konzept Handlungsempfehlungen für infrastrukturelle Verbesserungen und begleitende „weiche" Maßnahmen mit einer Priorisierung in kurz- bis langfristig, wobei der langfristige Umsetzungshorizont 5 bis 10 Jahre beträgt. Als allgemeine Maßnahmenvorschläge werden u.a. fahrradfreundliche Nebenstraßen, die Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr sowie die Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr (Verkehrsversuch) aufgeführt. Konkretere Lösungsvorschläge gibt es z.B. zur besseren Verbindung von Bahnhof mit Innenstadt.
Kommunales Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Stadt Merzig (2023)	Das Hochwasser- und Starkregenkonzept der Kreisstadt Merzig wurde für das gesamte Stadtgebiet erstellt und setzt sich insbesondere aus folgenden Bausteinen zusammen: • Durchführung einer Grundlagen- und Bestandsanalyse • Erstellung von Starkregengefahrenkarten • Ermittlung von Defiziten und Handlungsbedarf • Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes mit Priorisierung Für die Erstellung der Starkregengefahrenkarten wurden folgende drei Szenarien zugrundegelegt: • 5- bis 10-jährliches Starkregenereignis (hN = 30 mm; D = 1h) • 100-jährliches Starkregenereignis (hN = 50 mm; D = 1h) • extremes Starkregenereignis (hN = 90 mm; D = 1h) Die durch Hochwasser und Starkregen gefährdeten Bereiche innerhalb der ISEK-Gebietskulisse sind dem Analyseteil des vorliegenden Berichtes zu entnehmen. Abrufbar sind diese Starkregengefahrenkarten auch über das Geoportal Saarland. Die bereits vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Gewässer Saar und Seffersbach finden im Vorsorgekonzept ebenfalls Berücksichtigung; diese Gewässer sind durch das Landesamt für Umwelt als Gewässer „mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko" eingestuft. Im Vorsorgekonzept werden sowohl Maßnahmen zur Verringerung von Schäden bei Hochwasserereignissen an Saar und Seffersbach als auch zur Verringerung von Schäden durch Starkregen und Sturzfluten aufgeführt. Die ISEK-Gebietskulisse betreffend wird vorgeschlagen, Notfließwege im Bereich der Lothringer Straße sowie der Bahnhof-, Brauer- und Hochwaldstraße einzurichten.

Satzungen (Auswahl)

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Merzig (2018)

Die Kreisstadt Merzig verfügt über eine Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung, die derzeit fortgeschrieben wird. Generelles Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes im Hinblick auf die Anordnung und Ausgestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten – insbesondere auch in der Kernstadt von Merzig. Der für das vorliegende ISEK relevante Kernstadtbereich wird in die Schutzkategorien I bis III unterteilt; die jeweiligen Schutzkategorien enthalten unterschiedlich strenge Regelungen. Neben allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen enthält die Satzung gestalterischer Anforderungen hinsichtlich Art, Größe, Anzahl, Gestaltung und Anbringungsort.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Kernstadt Merzig (2023)

Die Merziger Innenstadt verfügt über zahlreiche historische Gebäude aus dem Barock, der Gründerzeit und dem Jugendstil. Mit dem Ziel, die historische Bausubstanz weitestgehend zu erhalten und Neubaumaßnahmen so harmonisch wie möglich in die vorhandene Bebauung zu integrieren, hat die Kreisstadt Merzig im September 2023 eine neue Erhaltungs- und Gestaltungssatzung beschlossen. Die darin enthaltenen Regelungen sollen künftig den gestalterischen Rahmen für das äußere Erscheinungsbild der Innenstadt von Merzig vorgeben und zugleich die Aufenthaltsqualität verbessern; sie gelten ab Inkrafttreten der Satzung bei allen baulichen Erneuerungen. Für die bestehenden genehmigten Anlagen gilt weiterhin Bestandsschutz. Darüber hinaus können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung in begründeten Fällen auch Abweichungen erfolgen.

Erhaltungssatzung

- Gemäß § 3 Abs. 1 der Erhaltungssatzung bedürfen alle verändernden Maßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen innerhalb des Geltungsbereiches einer Genehmigung (insbesondere Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung von Bauwerken und baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreie Maßnahme nach LBO). Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht berühren.
- Gemäß Abs. 2 darf die Genehmigung der Änderung, Nutzungsänderung und der Rückbau von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Gestaltungssatzung

- Die Gestaltungssatzung ist in drei Regelungsbereiche untergliedert (Teil A „Gebäude", Teil B „Werbeanlagen", Teil C „öffentlicher Raum").
- Teil A gilt gemäß § 2 nur für Gebäudeteile, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind. Neben generellen Grundsätzen der Gestaltung werden u.a. Regelungen hinsichtlich der Fassadengliederung/ -gestaltung, Türen und Fenster, geschäftlich genutzte Erdgeschosszonen und der Beleuchtung getroffen. Teil B enthält Regelungen in Bezug auf mobile Werbeträger/ Kundenstopper sowie Warenauslagen; festgehalten wird, dass die Vorschriften der rechtskräftigen Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung (2018) unberührt bleiben. Teil C trifft Regelungen zur Außengastronomie (u.a. Ausführung und Gestaltung der Möblierung), zu Stellplätzen (u.a. Baumpflanzungen), Vorgärten (u.a. Begrünung, Unzulässigkeit von Schottergärten) sowie Mülltonnen und Abfallsammelbehälter.

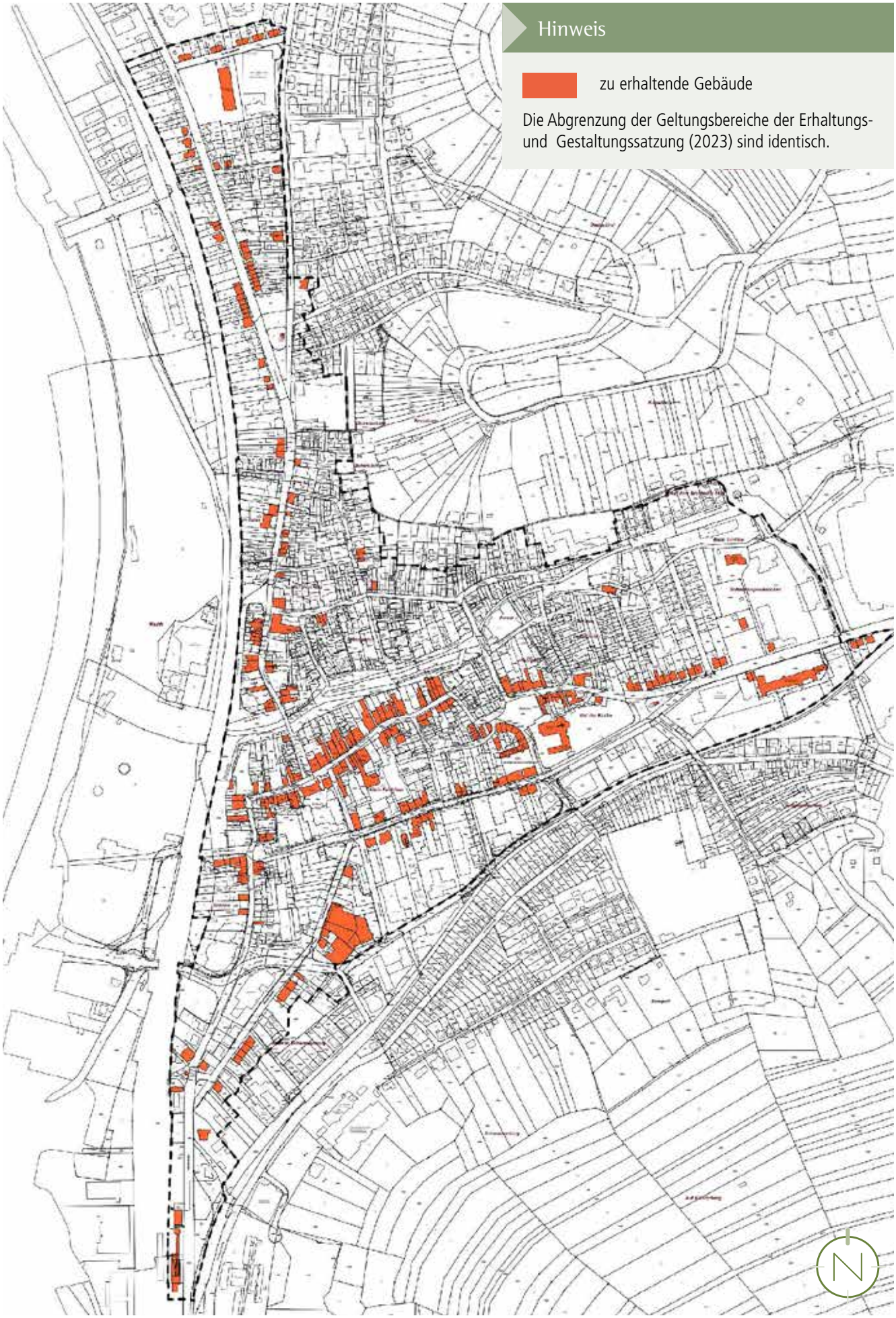

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung; Quelle: Erhaltungssatzung für die Kernstadt Merzig (2023), Verfahrensstand: Satzung

Analyseplan „Erweiterung Innenstadt“, Kreisstadt Merzig

ohne Maßstab; Grundlage: Kreisstadt Merzig; Geobasisdaten, @ LVGL MZG 17/11, ohne Maßstab; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Legende

ISEK-Gebietskulisse

Bausubstanz

- Denkmal (zugleich positiv stadtbildprägendes Gebäude)
- positiv stadtbildprägendes Gebäude
- starker Sanierungsbedarf, Modernisierung/ Instandsetzung
- mittlerer Sanierungsbedarf, Modernisierung/ Instandsetzung
- kaum/ geringer Sanierungsbedarf, Modernisierung/ Instandsetzung
- Optimierungsbedarf Barrierefreiheit und/ oder energetische Beschaffenheit

Funktionsmangel

- Wohngebäude-Leerstand
- gewerblicher Leerstand

Nutzung (bei überwiegend gemischt genutzten Gebäuden)

- öffentliche Gebäude, soziale Infrastruktur
- Nahversorgung (Einzelhandel)
- sonstiger Einzelhandel
- Dienstleistung
- Handwerk/ Gewerbe
- Gastronomie und Beherbergungsbetriebe
- medizinische Versorgung

Öffentlicher Raum, Verkehr

- aufwertungsbedürftige Platz- und sonstige Freiflächen

Sonstiges

- Neubau; Gebäude noch nicht im Kataster
- Gebäude wurde abgerissen/ existiert nicht mehr

Katastergrundlage

- Haupt- und Nebengebäude

Die Analyse bildet die Beurteilungsgrundlage für die städtebaulichen Missstände zum Zeitpunkt der Erfassung.

Hinweis zum Denkmalschutz:
Auch die Straßenbrücke (1901 von Max Möller), die im Bereich der Trierer Straße über den Seffersbach führt, ist denkmalgeschützt.

Eigentumsverhältnisse

- Die grün eingefärbten Flächen liegen im städtischen Eigentum (u.a. Christian-Kretzschmar-Platz mit Ausnahme der nördlich am denkmalgeschützten ehem. Wohnhaus Kretzschmars gelegenen Teilfläche, Rathausplatz mit Neuem Rathaus und historischem Stadthaus, Johann-Heinrich-Kell-Platz mit Stadtbibliothek und Vereinshaus, St.-Médard-Platz, Altstadtplatz, Gustav-Regler-Platz sowie weitere Bereiche entlang des Seffersbachs, Stadtwerke Merzig, Parkplatz in der Wagnerstraße, Gebäudekomplex und Parkplatz in der Schwarzenbergstraße). Zu den städtischen Liegenschaften gehört auch der öffentliche Straßenraum – mit Ausnahme der Brauer- und Hochwaldstraße (L 157).
- Die ansonsten heterogene Eigentümerstruktur verlangt im Übrigen die Mitwirkung bzw. Investitionsbereitschaft privater Eigentümer, um die Merziger Innenstadt insgesamt zu stärken und zu einem lebendigen und attraktiven Ort zu gestalten.

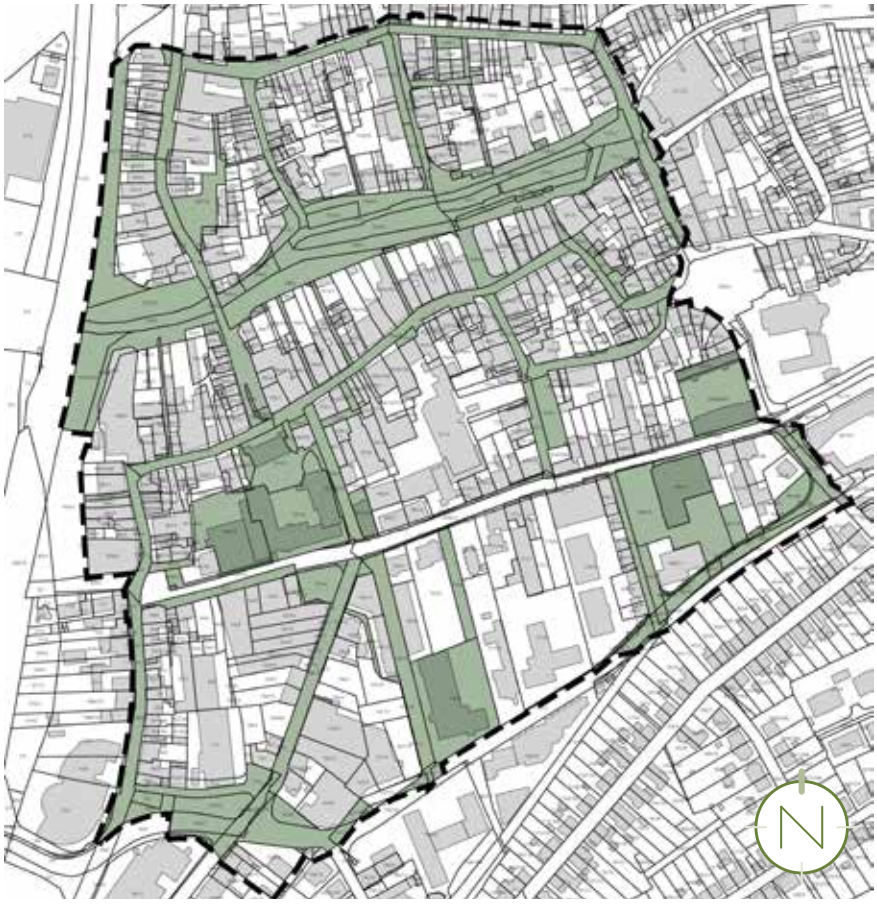

Städtisches Eigentum innerhalb der ISEK-Gebietskulisse, Quelle: Kreisstadt Merzig (Stand: Juli 2014)

Bevölkerungsentwicklung

Alters- und Sozialstruktur

- Im Jahr 2023 lebten in der ISEK-Gebietskulisse ca. 1.260 Einwohner; dies entspricht etwa 1/10 der Gesamtbevölkerung der Kernstadt Merzig (ca. 11.600 Einwohner). (Quelle: Kreisstadt Merzig, Stand: 31.12.2023; ohne Nebenwohnsitze)
- Während von 2009 bis 2023 die Bevölkerung in der Gesamtstadt Merzig (+ 1 %) sowie in der Kernstadt Merzig (+ 6 %) lediglich geringfügig anstieg, verzeichnete der zentrale Innenstadtbereich (ISEK-Gebietskulisse) einen Anstieg um 20 % (+ 251 Einwohner). Dieser ist auf den seit 2021 durchgehend positiven Wanderungssaldo (u.a. auch Zunahme von Flüchtlingen) zurückzuführen. (Quelle: Kreisstadt Merzig, Stand: 31.12.2023; ohne Nebenwohnsitze)
- Die Altersstruktur innerhalb der ISEK-Gebietskulisse unterscheidet sich kaum von der in der Kernstadt und der Gesamtstadt Merzig.
- Der Anteil der Senioren lag im Juli 2024 in der Gebietskulisse bei 20,9 % und somit geringfügig unter dem Durchschnitt der Kernstadt (21,5 %) und der Kreisstadt Merzig (22,2 %). Entsprechendes gilt für den Anteil der unter 20-Jährigen (16,7 %).
- Innerhalb der ISEK-Gebietskulisse lebt ein hoher Anteil (> 60 %) an Einwohnern im erwerbstätigen Alter (20-65 Jahre); eine Investitionsbereitschaft in dieser Altersgruppe ist grundsätzlich anzunehmen.
- Über die aktuelle Altersstruktur kann auf die künftige Bewohnerzusammensetzung und deren altersbedingten Bedürfnisse geschlossen werden: Der Großteil der Bevölkerung ist im erwerbsfähigen Alter. Nach Abschluss der Fördermaßnahme im Jahr 2030 bestehen zwar noch keine grundlegend anderen Anforderungen an den Wohnungsbestand und das Umfeld, wobei ein entsprechender Bedarf auf längere Sicht abzusehen ist (Modernisierungserfordernis, Barrierefreiheit, Pflege- und Unterstützungsbedarf bei den Senioren, Bedeutungszunahme fußläufiger Versorgungsangebote). Zu-

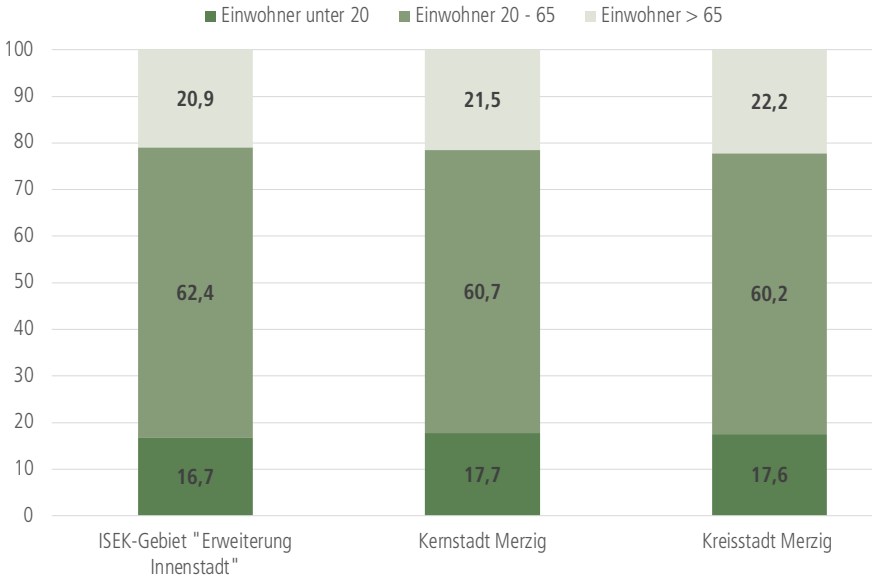

Altersstruktur in der ISEK-Gebietskulisse, Kernstadt und Gesamtstadt Merzig; Quelle: Kreisstadt Merzig, Stand: 24.07.2024

gleich stellen die genannten Aspekte wie Barrierefreiheit, etc. ein Qualitätsmerkmal und Standortfaktor dar.

Öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen, Sportinfrastruktur

- Innerhalb der ISEK-Gebietskulisse finden sich einige öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen, auf die im Nachfolgenden näher eingegangen wird.
- Das Neue Rathaus sowie das historische Stadthaus, welches auch als Verwaltungsgebäude genutzt wird, liegen am Rathausplatz.
- Das denkmalgeschützte Merziger Stadthaus, das um 1650 als Jagdschloss errichtet und im 18. Jahrhundert aufgrund eines Brandes durch den Baumeister Christian Kretzschmar im barocken Stil umgestaltet wurde, stellt einen der bedeutendsten Spätrenaissancebauten des Saarlandes dar. Der Bau verlieh damals dem „Dorff Mertzig" erstmals städtisches Gepräge und hat sich im Laufe der Jahrhunderte zum Mittelpunkt der Merziger Innenstadt entwickelt. Genutzt wird das Stadthaus als Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung. Außerdem befindet sich dort das Standesamt.
- Während sich der Haupteingang zum historischen Stadthaus in der Fußgängerzone (Poststraße) befindet und die barrierefreie Zugänglichkeit im rückwärtigen Bereich (Rathausplatz) über eine angebrachte Rampe sichergestellt wird, ist das Neue Rathaus mitsamt der dort befindlichen Tourist-Information über die Hochwaldstraße (L 157) und den Rathausplatz ebenerdig erschlossen. In Bezug auf den an der Landesstraße gelegenen Eingangsbereich zum Rathaus und zur Tourist-Info besteht aus gestalterischer Sicht noch Optimierungsbedarf.

Denkmalgeschütztes historisches Stadthaus in der Fußgängerzone (Poststraße)

- Westlich hiervon – in der Fußgängerzone (Poststraße) gelegen – befindet sich das denkmalgeschützte ehem. Wohnhaus von Christian Kretzschmar, welches ebenfalls Teile der Stadtverwaltung beherbergt. Das Gebäude verfügt über einen Durchgang zum Christian-Kretzschmar-Platz.
- Am Johann-Heinrich-Kell-Platz – im Bereich Hochwald-/ Propsteistraße – befinden sich das Vereinshaus und die Stadtbibliothek.

Stadtbildprägende Stadtbibliothek in der Hochwaldstraße (L 157)

- Das stadtbildprägende Vereinshaus, welches angemietet werden kann, verfügt über einen 120 qm großen Saal sowie eine Küche und bietet Platz für 120 Personen. Ebenfalls finden sich hier das Büro des Ortsvorstehers, das Deutsche Rote Kreuz, der Verein „Miteinander leben" e.V. sowie der Bridge-Club Merzig e.V..
- In der ebenfalls stadtbildprägenden Stadtbibliothek können über 50.000 Medieneinheiten ausgeliehen werden. Darüber hinaus stellt die Stadtbibliothek durch regelmäßig stattfindende Autorenlesungen, Vorträge und Kindertheater-Veranstaltungen einen Ort der Begegnung und Kommunikation für Groß und Klein dar. Sowohl die Stadtbibliothek als auch das Vereinshaus verfügen über einen (zusätzlichen) barrierefreien Zugang.
- Die ev. Friedenskirche und das Gemeindehaus befinden sich im südlichen Teil der ISEK-Gebietskulisse im unmittelbarem Umfeld zu weiteren Einrichtungen wie Gesundheits- und Finanzamt sowie den Stadtwerken Merzig GmbH und der Feuerwehr.
- Die denkmalgeschützte Friedenskirche liegt zurückversetzt vom Straßenraum der Hochwaldstraße (L 157), ist eingegrünt und verfügt im straßenzugewandten Bereich über eine Platzfläche, die u.a. mit einer Infotafel, und vereinzelten Sitzbänken ausgestattet ist.
- Der ebenerdige Eingang zum ev. Gemeindehaus liegt an der Straße „Am Gaswerk". Hier wird mit einem Aufsteller auch auf die Zuwegung zum ev. Kirche hingewiesen. Das Gebäude selbst

Denkmalgeschützte ev. Friedenskirche in der Hochwaldstraße (L 157)

sowie die Hoffläche weisen einen Sanierungs- und Aufwertungsbedarf auf.

- Das Gesundheitsamt liegt in zweiter Reihe und wird über die Hochwaldstraße (L 157) erschlossen. Das südlich hiervon befindliche Finanzamt liegt an der Straße „Am Gaswerk" und verfügt – wie auch das Gesundheitsamt – über einen ebenerdigen, barrierefreien Eingang. Gestaltungspotenziale ergeben sich aufgrund der vorhandenen Flachdächer. Zudem weist insbesondere die Fassade des Finanzamtes einen Gestaltungsbedarf auf.
- Weiter westlich an der Kreuzung „Zum Bauhof"/ „Am Gaswerk" gelegen, haben die Stadtwerke Merzig GmbH ihren Sitz. Innerhalb des Gebäudekomplexes befindet sich auch die Feuerwehr. Der Zugang zu den Stadtwerken erfolgt barrierefrei über eine Rampe. Die Vorflächen sind zwar begrünt, wobei aus ökologischer Sicht noch Aufwertungsbedarf besteht.
- Das am Seffersbach befindliche Mehrgenerationenhaus Merzig des SOS Kinderdorfs Saar ist eine Begegnungsstätte für Jung und Alt. Die barrierefrei zugängliche Einrichtung verfügt über vielfältige Angebote. Zudem gibt es für alle Interessierten einen offenen Treffpunkt. Der Gebäudekomplex samt der als Stellplatz genutzten Gebäudevorfläche werden nur durch die Einbahnstraße „Am Seffersbach" vom Seffersbach getrennt. Optimierungsbedarf besteht in Bezug auf eine gestalterische Verbindung zwischen der Einrichtung und dem Seffersbach mit seinem Uferbereich.
- Eine weitere soziale Einrichtung findet sich mit der kath. Familienbildungsstätte Haus der Familie Merzig e.V. in der Hochwaldstraße (L 157).
- Die Geschäftsstelle Merzig des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Merzig-Wadern e.V. (AWO) befindet sich in der Schankstraße im Südwesten der ISEK-Gebietskulisse. U.a. unterhält die AWO mehrere Kindertagesstätten, Werkstätten und Wohn- sowie Seniorenheime. Zudem gibt es in der Schankstraße eine AWO-Beratungsstelle.
- Ebenfalls im südwestlichen Teil der ISEK-Gebietskulisse befindet sich das Tageszentrum des TRIAS Hilfsvereins für Wohnen, Arbeit und Freizeit e.V.. Der Verein engagiert sich im Kreis Merzig-Wadern für die Verbesserung der Lebensbedingungen und die soziale Wiedereingliederung erwachsener Menschen mit psychischen Erkrankungen. Das sanierungsbedürftige Gebäude verfügt u.a. über ein Café und eine Kreativ-Werkstatt. Angesichts der Nutzung als Tageszentrum besteht auch ein Aufwertungsbedarf beispielsweise die Gebäudevorflächen betreffend.
- Zu nennen ist außerdem die östlich an die ISEK-Gebietskulisse angrenzende denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche St. Peter mit Pfarramt und -garten. Auch die Stadthalle, der Kinderspielplatz und Seniorenfitnessparcours im Stadtpark sowie das Blättelbornstadion sind von der Fußgängerzone in etwa 5 Gehminuten zu erreichen. Das Museum Schloss Fellenberg sowie das feinmechanische Museum Fellenbergmühle sind ebenfalls in unter 15 Gehminuten erreichbar. Auf der gegenüberliegenden Saarseite befindet sich darüber hinaus „Das Bad", Tennisplätze, ein Hochseilgarten und Indoorspielplatz sowie der Zeltpalast. Des Weiteren finden sich nördlich, östlich und südlich der ISEK-Gebietskulisse Bildungs-, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen wie u.a. die Christian-Kretzschmar-Schule, das Gymnasium am Stefansberg die kath. Kindergärten St. Peter und St. Josef, das Seniorenzentrum von Fellenberg-Stift sowie das AWO Seniorenzentrum Klosterkuppe. Allesamt befinden sich ebenfalls in fußläufiger Nähe zur Fußgängerzone (max. 20 Gehminuten).
- Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kreisstadt Merzig ein attraktiver Wohnstandort mit einer guten Infrastrukturausstattung ist.

Finanzamt in der Straße „Am Gaswerk" mit Gestaltungsbedarf

Mehrgenerationenhaus Merzig des SOS Kinderdorfs Saar in der Straße „Am Seffersbach"

Stadtbild, Bausubstanz und Leerstände

- Die Innenstadt von Merzig ist überwiegend durch eine dichte Baustruktur (größtenteils Straßenrandbebauung) geprägt und durch Mischnutzung gekennzeichnet, welche sich meist in eine gewerbliche Nutzung der Erdgeschosszone und darüber liegende Wohnnutzungen teilt.
- Bereiche, die vorwiegend oder ausschließlich dem Wohnen dienen, finden sich insbesondere nördlich und nordöstlich des Seffersbachs (u.a. in der Josef- und Fischerstraße).
- Während nördlich der Brauer-/ Hochwaldstraße eine eher kleinteilige Bebauung vorherrscht (bis auf wenige Ausnahmen), finden sich im südlichen Teil der ISEK-Gebietskulisse vorwiegend größere Kubaturen (z.B. Neubau auf dem ehem. Markthallenareal, Rewe, Stadtwerke, Finanzamt, Gesundheitsamt).
- Gebäudevorflächen sind, aufgrund der vorherrschenden Straßenrandbebauung, kaum zu finden. Begrünte Gebäudevorflächen finden sich nur auf vereinzelten Grundstücken (z.B. im Bereich der Hochwaldstraße).
- In Anbetracht der dichten Bebauung finden sich kaum minder-/ ungenutzten Flächen und Baulücken. Nachverdichtungspotenziale bestehen – abgesehen von den durch Rückbau freigewordenen Flächen im Bereich des ehem. Markthallenareal/ Schankstraße – vornehmlich im Bereich des Gustav-Regler-Platzes.
- Das ehem. Markthallenareal ist im Eigentum eines Investors und wird abschnittsweise neuentwickelt: Im Jahr 2016 wurde im Bereich der Kasinostraße ein Neubau mit Gründach errichtet. Mit der dortigen Ansiedlung einer Barmer-Telefongeschäftsstelle wurden etwa 200 Arbeitsplätze geschaffen. 2021 wurde sodann die seit Jahren leer stehende Markthalle und insgesamt drei Wohngebäude in der Schankstraße – zur besseren Erschließung des Grundstücks – abgerissen; der Saarfürst-Turm blieb erhalten und markiert als städtebauliche Dominante den Eingang zur Neuen Mitte. Eine städtebauliche Dominante in diesem Bereich ist wünschenswert. Im Jahr 2023 wurde angegliedert an das Gebäude der BARMER-Versicherung ein Gebäudekomplex errichtet, welcher im Erdgeschoss einen DM-Drogeriemarkt beherbergt und in den Obergeschossen über Büro- und Praxisräume sowie Mietwohnungen verfügt. Überdies wurden östlich entlang des (neuen) Gebäudekomplexes, welcher sich von der Kasinostraße im Süden bis zur Brauerstraße erstreckt, zahlreiche Parkplätze mit E-Ladestationen geschaffen. Über den Parkplatz besteht eine Wegeverbindung von der Rieffstraße und dem Hauptbahnhof hin zum Stadtzentrum. Aktuell wird der Bebauungsplan „Innenstadt Merzig Süd" im Bereich Schankstraße 32-42 teilgeändert, um die im Zuge des Abrisses entstandene Baulücke in der Schankstraße mit einer zeitgemäßen Bebauung wieder zu schließen.
- Innerhalb der Gebietskulisse gibt es ein denkmalgeschütztes Ensemble mit der Bezeichnung „Ensemble Post Merzig". Unterschieden wird hierbei zwischen Einzeldenkmälern und Gebäuden, die denkmalrechtlich ausschließlich als Ensemblebestandteil geschützt sind.
- Das „Ensemble Post Merzig" umfasst folgende Einzeldenkmäler: Hauptgebäude der Post mit Zwischentrakt, 1953 (Bahnhofstraße 11); Posthof mit Einfriedung (Zum Bauhof, Flur 20, Flurstücke 161/5, 161/2, 161/6, 163/15); Omnibusdepot und Wohngebäude, 1953 (Am Gaswerk 3a/3b); Wohnhaus, um 1900 (Bahnhofstraße 13).
- Demgegenüber nur als Ensemblebestandteile geschützt sind im „Ensemble Post Merzig" das Wohnhaus neben dem Omnibusdepot (Am Gaswerk 3) sowie das Wohnhaus in der Bahnhofstraße 7, das um 1900 errichtet wurde.
- Weitere Einzeldenkmäler finden sich insbesondere in der Hochwaldstraße (u.a. ev. Friedenskirche, kath. Familienbildungsstätte Haus der Familie Merzig e.V.) sowie in der Merziger Fußgänger-

Ehem. Markthallenareal im Bereich der Brauerstraße mit dem Saarfürst-Turm (links) und Neubauten (rechts)

zone (Poststraße, Trierer Straße). Zu nennen ist z.B. das ehem. Kurfürstliche Schloss (heute Nutzung durch die Stadtverwaltung) in der Fußgängerzone und das Halfenhaus in der Straße „Am Viehmarkt".

- Auch die Straßenbrücke (1901 von Max Möller), die im Bereich der Trierer Straße über den Seffersbach führt, ist denkmalrechtlich geschützt.
- Die Denkmäler sind der Denkmalliste des Saarlandes (Stand: 01.07.2022) zu entnehmen; eine Übersicht gibt auch der im vorliegenden Bericht enthaltene Analyseplan auf S. 18 f..
- Sowohl das denkmalgeschützte Ensemble als auch die Einzeldenkmäler weisen einen mittleren Sanierungsbedarf auf. Diese Einstufung ergibt sich z.T. aus dem äußeren Erscheinungsbild sowie aufgrund des Alters der Bausubstanz (energetischer Sanierungsbedarf, Barrierefreiheit).
- Neben den Denkmälern, die zugleich stadtbildprägend sind, gibt es innerhalb des ISEK-Gebietes noch weitere stadtbildprägende Gebäude. Diese konzentrieren sich ebenfalls im Bereich der Fußgängerzone sowie in der Hochwaldstraße (u.a. Stadtbibliothek). Eine genaue Verortung der stadtbildprägenden Gebäude ist dem Analyseplan auf S. 18 f. zu entnehmen. Überdies finden sich potenziell stadtbildprägende Gebäude (z.B. Einhäuser), die bei Umsetzung entsprechender Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen das Stadtbild bereichern würden.
- Darüber hinaus wird auf die rechtskräftige Erhaltungssatzung der Kreisstadt Merzig verwiesen. Diese enthält einen Plan mit der Verortung der zu erhaltenden Gebäude (u.a. im Bereich Fußgängerzone, Hochwaldstraße, Trierer Straße).
- Stadtbildbeeinträchtigend wirken sich insbesondere die südlich an die Straße „Am Werthchen" angrenzenden Flächen im Bereich des Gustav-Regler-Platzes aus. Die ungeordneten Flächen weisen einen Hinterhofcharakter auf und werden derzeit als Parkplätze genutzt. Ein hoher Versiegelungsgrad, parkende Autos, z.T. nackte Betonmauern mit Graffiti, Garagen und Sanierungsstau prägen das Stadtbild am begrünten Seffersbach.
- Auch Sanierungsstau, v.a. an privater Bausubstanz, und Leerstände führen innerhalb des Gebietskulisse zu weiteren Beeinträchtigungen des Stadtbildes.

Leerstehendes denkmalgeschütztes Halfenhaus in der Straße „Am Viehmarkt"

Denkmalgeschützte Straßenbrücke am Seffersbach (Verbindung: Fußgängerzone Poststraße und Trierer Straße)

- Der mittlere Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf von Gebäuden erstreckt sich über den Großteil der Gebietskulisse. Die Einstufung der Sanierungsbedürftigkeit erfolgte aufgrund der Beurteilung des äußeren Gesamtzustandes der Gebäude; dieser lässt auch das Vorhandensein von energetischem Modernisierungsbedarf annehmen. Aufgrund des Alters der Bausubstanz ist zudem davon auszugehen, dass die Gebäude allenfalls zum Teil barrierefrei sind.
- Hinzu kommen gestalterische Missstände wie z.B. Materialität und Farbgestaltung der Fassaden (u.a. im Bereich der Straßen „Am Viehmarkt", „Im Senkelchen", in der Fußgängerzone) sowie z.B. sich nicht in die Fassadengestaltung einfügende Fensterformate und -farben (u.a. im Bereich der Schankstraße). Um gestalterische Qualität zu erreichen, ist es notwendig, Baumaßnahmen (z.B. Modernisierung/ Instandsetzung) steuernd beeinflussen zu können. In diesem Zusammenhang ist auf die seit 2023 rechtskräftige Gestaltungssatzung der Kreisstadt Merzig hinzuweisen (siehe hierzu auch S. 16 f.).
- Über die ISEK-Gebietskulisse verteilt, finden sich nur wenige Wohngebäude-Leerstände (siehe Analyseplan S. 18 f.). Die Feststellung erfolgte anhand einer äußeren Beurteilung im Rahmen der Vor-Ort-Begehung.
- Die gewerblichen Leerstände konzentrieren sich insbesondere im östlichen Bereich der Fußgängerzone (Poststraße) und beeinträchtigen dort das Stadt- und Erscheinungsbild. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ladenflächen in

der Erdgeschosszone mit Wohnnutzung in den Obergeschossen. Weitere gewerbliche Leerstände finden sich im nordwestlichen und westlichen Bereich der Fußgängerzone (u.a. geschlossenes Odeon Kino-Center), in der Fischer- und Pferdestraße nördlich des Seffersbachs, in der Straße „Am Viehmarkt" (u.a. denkmalgeschütztes Halfenhaus), in der Hochwaldstraße (L 157) und in der Bahnhofstraße (siehe Analyseplan S. 18 f.).

- Die gewerblichen Leerstände insbesondere in der Fußgängerzone bedrohen die Vitalität und Zukunftsfähigkeit von Merzig, sodass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs wäre auch eine Umnutzung für Wohnen denkbar.

Stadtbildbeeinträchtigende „Hinterhof-Bebauung" im Bereich des Gustav-Regler-Platzes am Seffersbach

Einzelhandel und Gewerbe, Gastronomie, medizinische Versorgung

- Laut dem Einzelhandelskonzept für die Kreisstadt Merzig (2013), welches aktuell fortgeschrieben wird, erstreckt sich der zentrale Versorgungsbereich „im Wesentlichen entlang der historisch gewachsenen Poststraße sowie der angrenzenden Straßen (v.a. Wagnerstraße, der südliche Teil der Trierer Straße und der nördliche Teil der Schankstraße). Die wesentliche Konzentration an Einzelhandelsbetrieben befindet sich im westlichen Bereich der Poststraße zwischen der Einmündung zur Brauerstraße und dem Kreuzungsbereich Poststraße/ Wagnerstraße. Hier ist die stärkste Passantenfrequenz zu verzeichnen und mit Ausnahme einiger Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe [...] eine geschlossene Geschäftsfront vorhanden.
- Östlich des Kreuzungsbereichs Poststraße/ Wagnerstraße bis zum Kirchplatz [...] lässt die Passantenfrequenz deutlich nach. Neben Einzelhandelsbetrieben nimmt hier der Anteil der Dienstleistungsnutzungen zu. Gleichzeitig ist die Fluktuation der Betriebe höher als in der restlichen Poststraße [...].
- Im Süden wird der Haupteinkaufsbereich der Innenstadt durch die Brauerstraße/ Hochwaldstraße [...] begrenzt." Hier profitiert der Einzelhandel v.a. von dem Frequenz bringenden Lebensmittelmarkt Rewe. „Der Bereich südlich der Brauerstraße und Kasinostraße sowie der nördliche Teil der Bahnhofstraße können als erweiterter Innenstadtbereich gewertet werden. Allerdings gehen die Einzelhandelsnutzung und Passantenfrequenz aufgrund der Barrierefunktion der Brauerstraße deutlich zurück.
- Im Norden wird die Einkaufsinnenstadt von Merzig durch den Seffersbach begrenzt." Ausgenommen hiervon ist der innerhalb der ISEK-Gebietskulisse gelegene Teil der Trierer Straße (Fußgängerzone). Schwerpunktmäßig finden sich hier jedoch in erster Linie Gastronomie- und Dienstleistungsangebote.
- Als potenzieller Ergänzungsbereich des zentralen Versorgungsbereiches wird im Einzelhandelskonzept (2013) insbesondere das ehem. Markthallenareal angeführt.
- Neben Einzelhandels-/ Fachgeschäften (u.a. Bekleidungsgeschäfte, Blumenladen, Juweliere) finden sich innerhalb der ISEK-Gebietskulisse auch Dienstleistungsangebote wie Friseursalons, Nagelstudios und Bankfilialen.
- Auch das Nahversorgungsangebot ist als gut zu bewerten: Der im Südwesten der ISEK-Gebietskulisse gelegene Lebensvollsortimenter (Rewe in der Bahnhofstraße) ist von der Fußgängerzone aus in etwa 4 Gehminuten zu erreichen. Darüber hinaus finden sich noch weitere Nahversorger mit einem eingeschränkten Warensortiment. Zu nennen ist hierbei z.B. ein Obst- und Gemüsehändler in der Fußgängerzone selbst sowie auch Bäckereien (Trierer Straße, Schrankstraße, Poststraße, Kirchplatz) und eine Metzgerei in der Bahnhofstraße.
- Weitere Nahversorgungsangebote befinden sich östlich (Netto in der Torstraße) sowie südwestlich der ISEK-Gebietskulisse in der Rieffstraße. Fußläufig sind sie von der Fußgängerzone in etwa 10 bis 15 Minuten zu erreichen.

Geschlossenes Odeon Kino-Center mit Sanierungsbedarf in der Fußgängerzone (Trierer Straße)

Gewerbliche Leerstände mit Sanierungsbedarf im östlichen Bereich der Fußgängerzone (Poststraße)

- Zudem verfügt die Merziger Innenstadt über ein breites Angebot an Gastronomiebetrieben; hierbei handelt es sich um Nutzungen, die die Innenstadt auch außerhalb der Öffnungszeiten potenziell beleben können sowie die Altstadt insbesondere auch für junge Menschen attraktivieren. Insgesamt finden sich innerhalb der ISEK-Gebietskulisse über 30 Gastronomiebetriebe (u.a. Restaurants, Bars, Cafés); diese konzentrieren sich v.a. in der Fußgängerzone (Trierer Straße, Poststraße).
- Innerhalb der Gebietskulisse finden sich nur wenige Beherbergungsbetriebe. Zu nennen sind hierbei das Hotel Stadtvilla Laux in der Bahnhofstraße, die Pension Ratsstube Blasius in der Trierer Straße und das Gästehaus Stadtmitte in der Wagnerstraße.
- In Bezug auf die medizinische Versorgungsangebot finden sich innerhalb der ISEK-Gebietskulisse mehrere Arztpraxen (u.a. Haus-, Augen- und HNO-Ärzte, Orthopäden, Radiologe, Kardiologe) sowie drei Apotheken (Straße „Zur Stadthalle", Poststraße). Das nächstgelegene Krankenhaus liegt im nördlichen Teil der Trierer Straße in einer Entfernung von etwa 2 km zum Innenstadtbereich. Demnach ist die medizinische Versorgung in der Kreisstadt Merzig als gut zu bewerten.
- Um die Einzelhandels- und Funktionsvielfalt in der Innenstadt von Merzig dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu stärken, bedarf es geeigneter Strategien, um insbesondere auch dem zunehmenden Onlinehandel und den damit einhergehenden Herausforderungen adäquat begegnen zu können. Einige Maßnahmen hierzu beinhaltet die Handelsstrategie.

Überörtliche Verkehrsanbindung, Verkehrsaufkommen

- Im westlichen Bereich der Kreisstadt Merzig verläuft die L 174 von Süden nach Norden entlang der Saar und geht im Norden in die B 51 Richtung Mettlach und Trier über.
- Über die L 157 ist Losheim am See in etwa 15 Minuten Fahrzeit zu erreichen.
- Die Anbindung an die westlich der Saar verlaufende BAB 8 (Richtung Luxembourg bzw. Pirmasens) erfolgt über die Lothringer Straße (L 173) in etwa 2 Minuten Fahrzeit.
- Städte wie Saarbrücken, Trier, Metz und Luxembourg sind in ca. 50 km zu erreichen.
- Durch den außerhalb der ISEK-Gebietskulisse gelegenen Hauptbahnhof in der Bahnhofstraße und den Bahnhaltepunkt „Stadtmitte" im Bereich der Straße „Am Viehmarkt" (Strecke Saarbrücken - Trier) besteht eine gute Anbindung an das überörtliche Schienennetz; Saarbrücken ist in ca. 30 Minuten und Trier in etwa 40 Minuten zu erreichen.
- Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge liegt, laut der Verkehrsmengenkarte des Saarlandes (2021), im Bereich Hochwaldstraße/ Torstraße (L 157) bei 19.200 Kfz (davon 800 LKW) und im Bereich der Lothringer Straße (L 173) bei 17.200 Kfz (davon 970 LKW). Die innerhalb der ISEK-Gebietskulisse damit einhergehenden Lärmemissionen sowie Zerschneidungseffekte insbesondere in den Kreuzungsbereichen Lothringer Straße/ Gutenbergstraße/ Bahnhofstraße, „Am Gaswerk"/ Schwarzenbergstraße, Propsteistraße/ Hochwaldstraße, Hochwaldstraße/ „Zum Bauhof"/ Bahnhofstraße/ Friedrichstraße/ Brauerstraße schränken die Standortattraktivität sowie die Attraktivität für den Fuß- und Radverkehr stark ein. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Mobilitätskonzept für den Kernstadtbereich Merzig (2017) verwiesen. Demnach sind u.a. die Knotenpunkte Hochwaldstraße/ Propsteistraße sowie Lothringer Straße/ Bahnhofstraße zu den Spitzenstunden am Morgen und Nachmittag mit 1.500 bis 2.000 Kfz/ h belastet.
- Dem Mobilitätskonzept (2017) ist überdies zu entnehmen, dass es u.a. aufgrund der im Kernstadtbereich vorhandenen Einbahnstraßenregelungen zu

Konzentration von Gastronomiebetrieben im Bereich der Fußgängerzone (Trierer Straße)

Umwegen für den motorisierten Individualverkehr kommt.

- In Bezug auf das Erscheinungsbild der Merziger Innenstadt, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität wirken sich die unzureichende Gliederung und Gestaltung von Straßenräumen (z.B. „Im Senkelchen"/ „Am Viehmarkt", „Am Werthchen", Hochwald-/ Brauerstraße) nachteilig aus. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Brauerstraße häufig als Abkürzung genommen wird; die eigentliche Verkehrsführung (u.a. Richtung Autobahn) ist über die Bahnhofstraße angedacht und dementsprechend auch ausgeschildert. Von den „abkürzenden" Fahrzeugen profitiert die Innenstadt nicht, die Zerschneidungseffekte sind verstärkt.

Unzureichende Gliederung und Gestaltung der Straße „Am Werthchen" entlang des Seffersbachs

Fußgängerzone, Fußverkehr

- Die Merziger Fußgängerzone erstreckt sich im Wesentlichen über die Poststraße und die Schankstraße (bis zur Brauerstraße (L 157)) sowie den innerhalb der ISEK-Gebietskulisse gelegenen Teil der Trierer Straße. Unterbrochen wird sie im Bereich am Seffersbach; die „Weiterführung" auf der Fahrbahn erfolgt im Bereich „Am Werthchen" durch Bodenmarkierungen.
- Die Fußgängerzone lädt zum Flanieren und insbesondere der Altstadtplatz zum Verweilen ein. Hinsichtlich der Aufenthaltsqualität besteht jedoch noch weiterer Optimierungsbedarf (z.B. in Bezug auf die vorhandenen Ausruh-/ Sitzmöglichkeiten). Auch die gewerblichen Leerstände, insbesondere im östlichen Bereich der Fußgängerzone, wirken sich nachteilig auf die Aufenthaltsqualität und das Stadtbild aus.
- Angebunden ist die Fußgängerzone (Poststraße) mit dem weiter nördlich gelegenen Seffersbach (mit dem Gustav-Regler-Platz) über mehrere Gässchen, die entweder durch oder zwischen den Häusern hindurch führen (Mahringers Gäßchen, Unter-, Mittel-, Obergasse, Gasse bzw. Weg zwischen der Poststraße 63 und 65).
- Bis auf das letztgenannte Gässchen sind allesamt mit Rankpflanzungen versehen. Hervorgehoben von den angrenzenden Parkplätzen und dem „Hinterhofcharakter" werden die Gässchen zudem durch einen Bodenbelagswechsel und eine entsprechende Beschilderung.
- Zusätzlich finden sich im Bereich des Gustav-Regler-Platzes auf der Fahrbahn „Am Werthchen" Bodenmarkierungen zur besseren Anbindung der dort befindlichen Mittel- und Obergasse.
- Ein weiteres mit Rankpflanzungen begrüntes Gässchen (Marktgasse) bindet den außerhalb der ISEK-Gebietskulisse gelegenen Parkplatz im Kreuzungsbereich „Zur Stadthalle"/ „Am Viehmarkt" mit der Fußgängerzone (Schankstraße) an.
- Zudem ist der südwestliche Teil der Fußgängerzone (Schankstraße) über einen Weg mit dem Bahnhaltepunkt „Stadtmitte" und dem Stadtpark verbunden (am denkmalgeschützten Halfenhaus vorbei über die Straße „Am Viehmarkt"). Im Bereich des Fußgängerüberwegs findet sich u.a. auch eine optimierungsbedürftige Radabstellanlage sowie ein Fahrkartenautomat.
- Überdies existiert im nördlichen Teil der Fußgängerzone (Trierer Straße) eine Wegeverbindung über die Straße „Im Senkelchen" hin zum „Alten Leinpfad" (Fußgängerüberweg, Unterführung Bahnlinie). Ansonsten deutet im Bereich der Straße „Im Senkelchen" kaum etwas darauf hin, dass sich parallel hierzu die Fußgängerzone (Trierer Straße) befindet.
- In Bezug auf die fußläufigen Wegeverbindungen sind Defizite im Kreuzungsbereich „Am Werthchen"/ „Im Senkelchen" (Seffersbach Richtung „Saarpark") erkennbar. Hier mangelt es an Querungshilfen.
- Auch fehlt es bislang an einer gestalterischen Anbindung der Neuen Mitte (u.a. mit DM-Drogeriemarkt) an die Fußgängerzone (Schankstraße/ Poststraße).

Blick von der Hochwaldstraße auf den umgestaltungsbedürftigen Straßenraum der Brauerstraße am Rathaus

Fußgängerzone (Poststraße) Richtung Historisches Stadthaus, Höhe Modehaus Ronellenfitsch

- Aber auch an anderen Stellen und Streckenabschnitten innerhalb der ISEK-Gebietskulisse (z.B. entlang des Seffersbachs) besteht Optimierungsbedarf.
- Das gilt auch für die Anbindung der Innenstadt mit Hauptbahnhof, Rieffstraße und Stadthalle/ Stadtpark. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer stärkeren Betonung der Innenstadteingänge.
- Der öffentliche Raum ist insbesondere für Familien mit Kinderwagen, Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie für Radfahrer nur bedingt barrierefrei ausgestaltet (z.B. geringe Gehwegbreiten, abgesenkte Bordsteine, Leitsysteme, fehlende Ausruhmöglichkeiten, etc.). Dies geht auch aus dem Mobilitätskonzept (2017) hervor; hier wird angemerkt, dass eine quell- und zielorientierte Nachbesserung erforderlich ist.
- Die innerhalb der ISEK-Gebietskulisse häufig vorzufindenden geringen Gehwegbreiten (z.B. Straße „Am Feldchen", im Bereich des Gustav-Regler-Platzes) sind in vielen Abschnitten auf die gewachsenen Strukturen zurückzuführen. Darüber hinaus finden sich jedoch auch Bereiche, in denen die Durchgängigkeit (zusätzlich noch) durch z.B. parkende Autos (z.B. Josefstraße), Straßenlaternen (u.a. Wagnerstraße) erschwert wird oder stellenweise keine Gehwege existieren (z.B. Straße „Am Werthchen").

Radverkehr

- Gemäß dem Mobilitätskonzept (2017) ist eine Durchfahrung des Kernstadtbereichs auf separaten Radverkehrsanlagen sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung nicht möglich. Es wird festgehalten, dass die Radverkehrsanlagen aus allen Richtungen im Umfeld der Innenstadt enden.
- Zudem liegen aufgrund der Einbahnstraßenregelungen Defizite in der Durchlässigkeit des Stadtgebietes und der Erreichbarkeit verschiedener Ziele vor.
- Hinsichtlich der Durchgängigkeit in Nord-Süd-Richtung wird im Erläuterungsbericht „Überprüfung und Vorschläge Radverkehrskonzept rechts der Saar" (2018) festgehalten, dass die Nord-Süd-Verbindung Trierer Straße/ „Im Senkelchen"/ „Am Viehmarkt"/ „Zur Stadthalle"/ Schankstraße/ Lothringer Straße/ Bahnhofstraße/ Saarbrücker Allee favorisiert wird, wobei angemerkt wird, dass die Optimalroute über das ehem. Markthallenareal führt.
- In Anbetracht der hohen Verkehrsbelastungen und der mangelnden Infrastruktur den Radverkehr betreffend kommt es, laut Mobilitätskonzept (2017), zu Konflikten zwischen mit dem motorisierten Individualverkehr. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, den Radverkehr von stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen auf Nebenstrecken zu verlagern.
- Zuletzt wird im Mobilitätskonzept (2017) im Zusammenhang mit den Radverkehr festgehalten, dass bestehende innerstädtische Radabstellanlagen z.T. in einem schlechten Zustand sind und die Ladeinfrastruktur für E-Bikes und Pedelecs mangelhaft ist (z.B. im Bereich „Am Viehmarkt" nahe des Bahnhaltepunktes „Stadtmitte").
- Auch das im Jahr 2021 erstellte Radverkehrskonzept kommt zu dem Ergebnis, dass „die Nutzung des Fahrrades [...] mit einigen Hürden verbunden" ist. Punktmängel werden in den Kreuzungsbereichen „Am Werthchen"/ Pferdestraße, „Am Feldchen"/ Wagnerstraße, Hochwaldstraße/ Propsteistraße und Lothringer Straße/ Bahnhofstraße) verortet. Streckenmängel liegen u.a. in der Pferdestraße, Straße „Am Viehmarkt", Hochwaldstraße (L 157) sowie in der Straße „Am Gaswerk" (L 157) vor. Bei den Mängel handelt es sich z.B. um bauliche Mängel, Beschilderungen, Führungen, Querungen, Markierungen sowie um sonstige Mängel (Konflikte mit parkenden Kfz oder umständliche Wegeführung, Hindernisse durch Poller, lange Wartezeiten an Lichtsignalanlagen, fehlende Sichtbeziehungen).

Blick auf die Obergasse (Verbindung Fußgängerzone (Poststraße) – Gustav-Regler-Platz/ Seffersbach)

Fehlende Querungsmöglichkeiten für den Fuß- und Radverkehr (Verbindung Seffersbach – „Saarpark")

ÖPNV

- Im Westen direkt an das ISEK-Gebiet angrenzend findet sich der Bahnhaltepunkt „Stadtmitte Merzig". Der Merziger Hauptbahnhof ist ausgehend von der Fußgängerzone (Poststraße) in etwa 12 Gehminuten zu erreichen.
- Die Abdeckung des Kernstadtbereichs mit (Bus-)Haltestellen ist gemäß dem Mobilitätskonzept (2017) als ausreichend zu bewerten. Innerhalb der ISEK-Gebietskulisse weisen die Haltestellen am Neuen Rathaus und an der Sparkasse die höchste Bedienungsqualität auf.
- Der Zustand und die Ausstattung der Haltestellen ist z.T. optimierungsbedürftig (barrierefreier Umbau, Unterstand, Installation dynamischer Anzeigen). Barrierefrei und mit einer dynamischen Fahrgastinformationsanzeige ist innerhalb der Gebietskulisse bislang nur die Haltestelle am Neuen Rathaus ausgestattet.

Ruhender Verkehr

- Innerhalb der ISEK-Gebietskulisse finden sich über zehn Parkplätze: Parkplatz am Christian-Kretzschmar-Platz an der Hochwaldstraße, Tiefgarage Neues Rathaus (Einfahrt über Christian-Kretzschmar-Platz, Ausfahrt über Friedrichstraße), Parkdeck Friedrichstraße (Einfahrt über Friedrichstraße, Ausfahrt über Hochwaldstraße), Parkplatz Wagnerstraße, Parkplatz am Johann-Heinrich-Kell-Platz an der Propsteistraße, Parkplatz und Tiefgarage Schwarzenbergstraße (Ein- und Ausfahrt über Schwarzenbergstraße), Parkplatz am St.-Médard-Platz im Kreuzungsbereich Brauerstraße/ Bahnhofstraße), Parkplatz im Bereich des ehem. Markthallenareals, Parkplatz Kasinostraße, mehrere Parkplätze im Bereich des Seffersbachs sowie Parkplätze entlang der Schankstraße.
- Während im östlichen Bereich der Merziger Innenstadt ein kostenfreies Parken mit Parkscheibe bis zu 2 Stunden möglich ist, ist das Parken im westlichen Teil kostenpflichtig.
- Laut dem Mobilitätskonzept (2017) wird die Anzahl an Stellplätzen im Kernstadtbereich als ausreichend beurteilt. Lediglich im nördlichen Teil der Innenstadt sowie am Bahnhof ist ein höherer Parkdruck erkennbar. Auch nördlich der Fußgängerzone sowie am Rathaus liegt eine konstant hohe Nachfrage vor. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der Parkplatz am Kretzschmar-Platz ausgelastet ist, wohingegen die Tiefgarage Neues Rathaus eine geringe Auslastung verzeichnet. Generell werden die Parkplätze südlich und östlich der Fußgängerzone weniger nachgefragt.
- Der Anlage 9 des Mobilitätskonzeptes ist (2017) zu entnehmen, dass morgens der Parkplatz am Christian-Kretzschmar-Platz zu 90 bis 100 % sowie der Parkplatz in der Wagnerstraße zu 80 bis 90 % ausgelastet ist. Die geringste Auslastung weist der Parkplatz im Bereich des Johann-Heinrich-Kell-Platzes mit 0 bis 30 % auf.
- Um die Mittagszeit dagegen herrscht insbesondere im Bereich „Am Seffersbach" eine Auslastung von 80 bis 90 %. Auch am Nachmittag sind die nördlich der Fußgängerzone gelegenen Parkplätze zwischen 60 und 80 % ausgelastet.
- Abschließend wird festgehalten, dass sich die Parkraumsituation durch größere städtebauliche Entwicklungen ändern bzw. verschärfen kann.
- Generell zeigt sich bei allen oberirdischen Parkplätzen ein hoher Versiegelungsgrad und eine unzureichende Be- bzw. Durchgrünung. Aufwertungsbedürftig ist insbesondere der Parkplatz in der Wagnerstraße (u.a. hoher Versiegelungsgrad, ungeordnete Parkplätze). Einen Optimierungs- und Gestaltungsbedarf zeigt sich zudem auf den Parkplätzen am Christian-Kretzschmar-Platz und am St.-Medard-Platz, in der Schwarzenberg- und Friedrichstraße sowie bei den Parkplätzen am Seffersbach (u.a. im Bereich des Mahringers Gässchens). In Bezug auf den Parkplatz „Mahringers Gäßchen" ist anzumerken, dass sich dieser in privatem Eigentum befindet.

Parkplatz auf dem Christian-Kretzschmar-Platz mit Zufahrtsbereich zur Tiefgarage „Neues Rathaus" (unten rechts), St. Médard-Platz (oben links) und Parkplatz auf dem ehem. Markthallenareal (oben rechts)

Aufwertungsbedürftiger Parkplatz in der Wagnerstraße

- Auch hinsichtlich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge besteht weiterer Handlungsbedarf. Ladesäulen sind bislang lediglich auf dem neu gestalteten Parkplatz im Bereich des ehem. Markthallenareals vorzufinden.

Platzflächen

- Die Merziger Innenstadt verfügt über mehrere Platzflächen; allesamt sind nördlich der Brauer-/ Hochwaldstraße (L 157) gelegen.
- Der Christian-Kretzschmar-Platz liegt an der Brauerstraße (L 157) direkt gegenüber des ehem. Markthallenareals und wird aktuell in erster Linie als Zufahrtsbereich zum Parkhaus (Tiefgarage) und als oberirdischer Parkplatz genutzt. Lediglich die nördliche Teilfläche, die unmittelbar am denkmalgeschützten ehem. Wohnhaus von Christian Kretzschmar liegt, weist mit den Kopfsteinpflastern und der Außenbestuhlung eines Cafés einen platzartigen Charakter auf. Hier findet sich auch ein Durchgang zur Fußgängerzone. Im Süden rahmt eine Hecke diese platzartige Fläche ein und separiert ihn zugleich von den Parkplätzen. Nachteilig wirken sich die im Westen angrenzende Mauer (u.a. mit Graffiti) und die in diesem Bereich platzierten Mülltonnen aus.
- Der Zufahrtsbereich zur Tiefgarage und die Anordnung der oberirdischen Parkplätze ist optimierungsbedürftig. Aber auch aus gestalterischer Sicht besteht im Bereich des Christian-Kretzschmar-Platzes Handlungsbedarf.
- Im Osten grenzt der Rathausplatz (auch Luckauer-Platz) unmittelbar an den Christian-Kretzschmar-Platz; dort befindet sich auch der Treppenaufgang aus der Tiefgarage (mit öffentlichen Toiletten). Die Platzfläche ist mit einer gestaltungsbedürftigen Brunnenanlage und vereinzelten erneuerungsbedürftigen Sitzmöglichkeiten ausgestattet. Außerdem ist der südwestliche Teilbereich der Platzfläche mit Tischen und Stühlen eines Billardcafés bestückt. Begrenzt wird der Rathausplatz im Süden durch einen u-förmigen Gebäudekomplex, der u.a. auch das Neue Rathaus und die Tourist-Info beherbergt, und im Norden durch das denkmalgeschützte historische Stadthaus. In diesem Bereich finden sich auch zwei Zuwegungen, die die Platzfläche mit der Fußgängerzone (Poststraße) verbinden. Insgesamt ist festzustellen, dass der Rathausplatz trotz der vorzufindenden Grünstrukturen wenig einladend wirkt und auch der unmittelbaren Lage am historischen Stadthaus nicht gerecht wird. Handlungsbedarf besteht überdies auch angesichts der Funktion als Veranstaltungsort (z.B. Weihnachtsmarkt).
- Am historischen Stadthaus in der Fußgängerzone findet sich zudem eine platzartige Fläche; auch die in diesem Bereich vorhandenen Sitzmöglichkeiten sind erneuerungsbedürftig.
- Der Altstadtplatz befindet sich nördlich des Seffersbachs in der Fußgängerzone (Trierer Straße) und wurde in der Vergangenheit bereits neugestaltet. Im Bereich der Platzfläche konzentrieren sich Gastronomiebetriebe. Durch die Baumpflanzungen und die Außenbestuhlung der Gastronomie wird insgesamt eine einladende Atmosphäre geschaffen. In diesem Bereich besteht hinsichtlich der Fassadengestaltung jedoch noch Optimierungsbedarf.
- Der Johann-Heinrich-Kell-Platz liegt in der Propsteistraße im Südosten der ISEK-Gebietskulisse, zwischen den beiden stadtbildprägenden Gebäuden Stadtbibliothek und Vereinshaus, direkt gegenüber der denkmalgeschützten kath. Pfarrkirche St. Peter. Die Platzfläche wird in erster Linie als Parkplatz genutzt. Angesichts der dort vorzufindenden Nutzungen (Vereinshaus, Bibliothek) bietet sich u.a. zur Steigerung der Aufenthaltsqualität eine Aufwertung des Platzes an.
- Eine weitere Platzfläche stellt der am Seffersbach gelegene Gustav-Regler-Platz dar. Die Platzfläche wird über zwei mit Rankpflanzungen begrünten Gässchen (Mittel- und Obergasse) an

Platzartige Fläche mit Aufwertungspotenzial im nördlichen Teil des Christian-Kretzschmar-Platzes am denkmalgeschützten ehem. Wohnhaus Kretzschmars

Weitgehend monoton wirkender Rathausplatz mit Gestaltungs-/ Aufwertungsbedarf

Blick Richtung Norden auf die Fußgängerzone (Trierer Straße) und den Altstadtplatz

die südlich befindliche Fußgängerzone (Poststraße) angebunden. Zudem findet sich am Gustav-Regler-Platz eine Fußgängerbrücke, die den nördlichen Teil der ISEK-Gebietskulisse (u.a. Mehrgenerationenhaus des SOS Kinderdorfs in der Straße „Am Seffersbach") erschließt. Direkt an der Fußgängerbrücke gibt es zudem ein aktuell leer stehendes Restaurant mit Möglichkeiten der Außenbestuhlung. Der Seffersbach mit Uferbereich ist im westlichen Teil der Platzfläche zugänglich. Im südlichen Bereich begrenzen Poller den Platz zur Straße „Am Werthchen" hin. Ausgestattet ist der Gustav-Regler-Platz mit z.T. erneuerungsbedürftigen Sitzmöglichkeiten, Baumpflanzungen sowie weiteren punktuellen Bepflanzungen (Blumen-/ Pflanzenkübel, ungepflasterte Stellen mit u.a. angepflanzten Staudenn). Außerdem befindet sich inmitten der Platzfläche ein Stein des Bildhauers Paul Schneider, welcher auf den Schriftsteller Gustav Regler hinweist. Ebenfalls auf der Platzfläche vorzufinden ist eine Tafel mit Informationen zur historischen Altstadt sowie eine unscheinbare Informationstafel zur Person Gustav Regler.

- Anzumerken ist, dass bereits im Jahr 2022 Maßnahmen zur Umgestaltung des Gustav-Regler-Platzes durchgeführt wurden (Entfernung von Bodenplatten und insektenfreundliche Begrünung der freigelegten Stellen, Platzierung weiterer Sitzbänke). Dennoch besteht weiterhin Gestaltungsbedarf – insbesondere zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sowie im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Seffersbachs. Handlungsbedarf besteht des Weiteren in Bezug auf die angrenzenden Nutzungen (v.a. unattraktive Gebäuderückseiten, Garagen, Parkplätze) auf der gegenüberliegenden Straßenseite „Am Werthchen". Aktuell wird hierdurch die Aufenthaltsqualität sowohl auf dem Platz selbst als auch generell am Seffersbach stark eingeschränkt.
- Zu nennen sind zudem die Platzfläche im östlichen Bereich des Sefferbachs mit den dort vorzufindenden Sitztreppen und einer Springbrunnenanlage, der St.-Médard-Platz im Kreuzungsbereich Brauer-/ Bahnhofstraße, welcher als Parkplatz genutzt wird, sowie der Kirchplatz im Osten der ISEK-Gebietskulisse. Während in Bezug auf die platzartige Fläche am Seffersbach und im Bereich des Kirchplatzes kein nennenswerter Aufwertungsbedarf zu erkennen ist, besteht für den St.-Médard-Platz – an-

Aufwertungsbedürftiger, unmittelbar am Seffersbach gelegener Gustav-Regler-Platz

Fußgängerzone Poststraße (links) und Seffersbach entlang der Straße „Am Werthchen" (rechts)

gesichts der Lage an der Brauer-/ Hochwaldstraße (L 157) gegenüber des Neuen Rathauses und am ehem. Markthallenareal – Handlungsbedarf. Bislang mangelt es an einer Verknüpfung über die Brauerstraße mit der Neuen Mitte.

- Generell ist festzuhalten, dass alle Plätze versiegelt sind und über wenig Stadtgrün verfügen.

Grünflächen

- Innerhalb der ISEK-Gebietskulisse selbst sind bis auf die kleinflächigen Uferbereiche am Seffersbach keine nennenswerten Grünflächen vorzufinden.
- Der Stadtpark (u.a. mit Kinderspielplatz, Seniorenfitnessparcours, Bouleplatz, Gradierwerk) und der Blättelbornweiher am Tierpark befinden sich westlich der Bahnlinie entlang der Saar und sind gut zu Fuß zu erreichen.

Seffersbach

- Der Seffersbach ist ein Gewässer dritter Ordnung und entspringt westlich von Losheim am See. Vom Merziger Stadtteil Brotdorf kommend fließt er Richtung Innenstadt und mündet auf der Höhe des Stadtparks in die Saar. Im Bereich des östlich der ISEK-Gebietskulisse gelegenen Werkgeländes von Villeroy & Boch ist der Seffersbach, laut dem Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept der Stadt Merzig (2023), über eine Strecke von etwa 600 m verrohrt. Innerhalb der Kernstadt Merzig stellt der Ritzerbach den längsten Zufluss dar; dieser mündet im Bereich des Museums Schloss Fellenberg in den Seffersbach.
- Innerhalb der ISEK-Gebietskulisse fließt der Seffersbach parallel zur Straße „Am Werthchen, unter der Straße „Am Viehmarkt" und den Bahngleisen hindurch, am nördlichen Rand des Stadtparks entlang, unter der Landesstraße L 174 hindurch und mündet in die Saar.
- Der nördliche und südliche Teil der Merziger Innenstadt ist über drei Brücken miteinander verbunden (u.a. denkmalgeschützte Straßenbrücke im Bereich „Am Werthchen"/ Trierer Straße).
- Der Seffersbach ist innerhalb als auch außerhalb der ISEK-Gebietskulisse durch die vorhandene Bebauung z.T. stark eingeengt. Eine wahrnehmbare „Öffnung" des Seffersbachs ist – auch aufgrund des Gewässerverlaufs und der Ufervegetation – erst ab dem Kreuzungsbereich Josefstraße/ „Am Seffersbach" erkennbar, wobei das Gewässerbett durchgehend „eingemauert" ist. Hinsichtlich der Zugänglichkeit, Erlebbarkeit und Aufenthaltsqualität besteht noch Handlungsbedarf. Als Besonderheit findet sich am Seffersbach östlich der Pferdestraße ein restauriertes Mühlrad. Auch die Bepflanzungen an den Brückengeländer wirken sich positiv auf das Stadtbild in diesem Bereich aus.

Hochwasser- und Starkregenproblematik

- Die Kreisstadt Merzig war in der Vergangenheit bereits mehrmals von Hochwasser betroffen. Zuletzt verursachte im Mai 2024 ein Starkregenereignis Schäden.
- Die Starkregengefahrenkarte für ein 5- bis 10-jährliches Niederschlagsereignis für die Kreisstadt Merzig (2023) zeigt, dass innerhalb der ISEK-Gebietskulisse die Bereiche am Seffersbach (u.a. Gustav-Regler-Platz, „Am Werthchen", Fischerstraße, Pferdestraße/ Brückengasse, Fußgängerzone „Trierer Straße" mit Teilbereichen des Altstadtplatzes) sowie etwas weiter entfernt gelegene Straßenzüge („Im Senkelchen", „Am Viehmarkt", Josefstraße) und punktuelle Bereiche am Rathaus- und Christian-Kretzschmar-Platz bereits potenziell überschwemmt werden. Abgesehen vom direkten Uferbereich des Seffersbachs ist mit Überflutungstiefen von bis zu 2,50 m zu rechnen.
- Festzuhalten ist jedoch, dass darüber hinaus auch weitere Straßenzüge (z.B. Fußgängerzone „Poststraße", Friedrichstraße, Hochwaldstraße (L 157), Gutenbergstraße/„Am Gaswerk") im gesam-

Mühlrad im östlichen Bereich des Seffersbachs

Blick auf den Seffersbach Richtung Gustav-Regler-Platz von der Brücke im Bereich der Pferdestraße

ten Innenstadtgebiet von Hochwasser potenziell betroffen sind. Entsprechend der Gefahrenkarte wird jedoch in der Regel eine Überflutungstiefe von 30 cm nicht überschritten.

- Bei einem im statischen Mittel einmal in etwa 100 Jahren zu erwartenden Starkregenereignis zeigt sich eine noch größere Betroffenheit in Bezug auf Ausdehnung des Hochwassers und Wassertiefen, wobei die Hochwasserbetroffenheit insbesondere bei einem extremen Starkregenereignis signifikant zunimmt. Laut der Gefahrenkarte ist bei einem Niederschlag von 90 mm in einer Stunde auch außerhalb des unmittelbaren Uferbereichs des Seffersbachs mit Überflutungstiefen von über 2,50 m zu rechnen.
- Heranzuziehen sind darüber hinaus die Hochwassergefahrenkarten HQ_{100} und HQ_{extrem} für die Gewässer Saar und Seffersbach. Beide Gewässer sind durch das Landesamt für Umwelt als Gewässer „mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko" eingestuft.
- Insbesondere in Bezug auf die Ausdehnung der Überschwemmungsflächen liegt bei einem HQ_{extrem} im Vergleich zu dem im Jahr 2023 ermittelten extremen Starkregenereignis (hN = 90 mm, D = 1h) eine noch höhere Betroffenheit vor.
- Angesichts der potenziellen Hochwasserschäden, insbesondere auch an hochwassersensiblen Nutzungen (z.B. Mehrgenerationenhaus des SOS Kinderdorfes im Bereich des Seffersbachs), besteht Handlungsbedarf (u.a. Aktivierung Retentionsraum, hochwasserangepasste Bauweise). Sowohl bei Planungen am Seffersbach als auch in weiteren von Hochwasser potenziell betroffenen Bereichen ist das Thema Hochwasserschutz zu beachten.
- In diesem Zusammenhang wird überdies darauf hingewiesen, dass für den Bereich am Seffersbach ein faktisches Überschwemmungsgebiet vorliegt. Die sich hieraus ergebenden wasserrechtlichen Restriktionen sind zu beachten.

Kultur und Tourismus, Freizeit/ Naherholung

- Eine Reihe publikumswirksamer Veranstaltungen prägen das kulturelle Angebot der Kreisstadt Merzig:

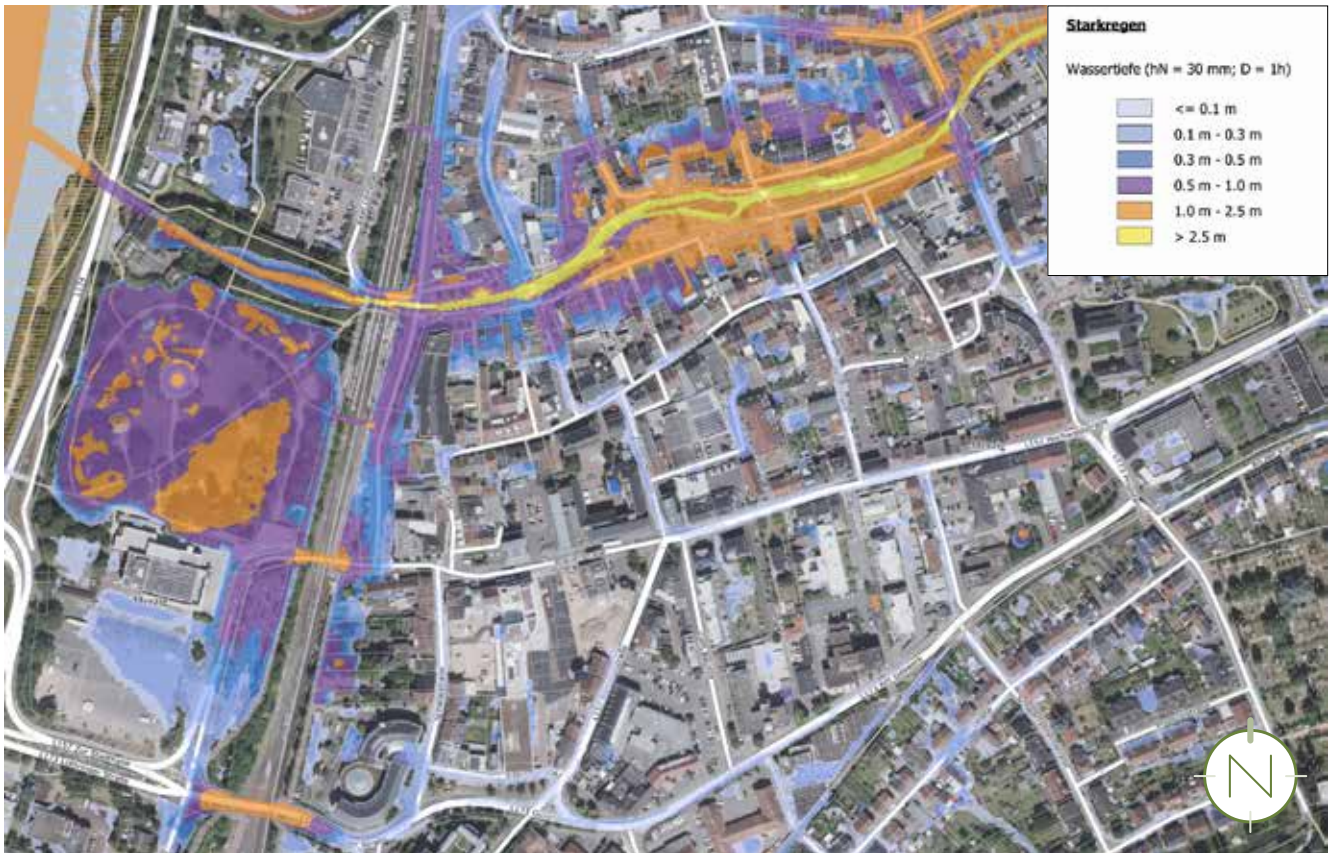

5- bis 10-jährliches Starkregenereignis (Auszug aus der Starkregengefahrenkarte Merzig, Stand: 2023)

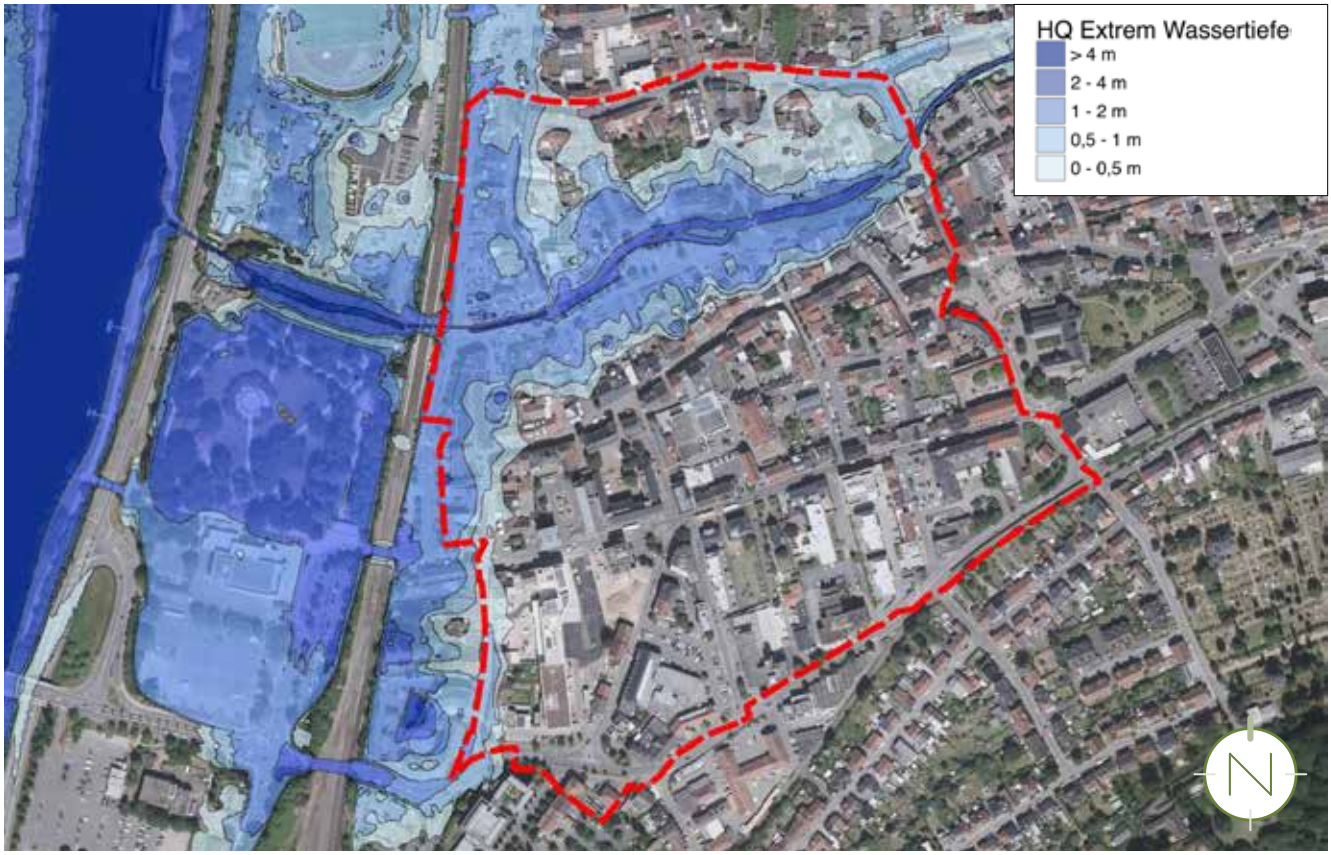

Hochwassergefahrenkarte HQ_{extrem} mit Abgrenzung der Gebietskulisse „Erweiterung Innenstadt", Quelle: Grundlage: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan GmbH

  - Merzig blüht auf - Frühlingsprogramm (u.a. Blumenmarkt in der Innenstadt, Frühlingsfest, Merziger Kinder- und Kultursommer)
  - Merzig spielt auf - Sommerprogramm (Sommerkirmes auf dem Parkplatz der Stadthalle Merzig, Merziger Kinder- und Kultursommer)
  - Merzig tischt auf - Herbstprogramm (Markt der Köstlichkeiten, Merziger Oktoberfestwoche, Merziger Viezfest, Mondscheinmarkt mit langer Einkaufsnacht)
  - Merzig leuchtet auf - Weihnachtsprogramm (u.a. Weihnachtsmarkt am historischen Stadthaus, Nikolausmarkt an der kath. Pfarrkirche St. Peter)
- Darüber hinaus sind als touristische Highlights und Freizeitaktivitäten, die Besucherpotenziale für die Innenstadt mitbringen könnten, u.a. zu nennen: Wolfspark, Garten der Sinne, Kreuzberg mit Kreuzbergkapelle, Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal an der Saar („Saarpark") mit u.a. Stadtpark, Tier- und Arche-Park, Freizeitbad und Kletterhafen
- Vom Innenstadtbereich ist eine fußläufige Nähe insbesondere zum „Saarpark" gegeben.

Vorplatz als Veranstaltungsort am denkmalgeschützten historischen Stadthaus in der Fußgängerzone (Poststraße)

Rahmenplan, Maßnahmen

Ziele des Entwicklungskonzeptes

Das ISEK-Gebiet „Erweiterung Innenstadt" mit der Fußgängerzone und dem Seffersbach stellt zusammen mit dem westlich an die Gebietskulisse angrenzenden Freizeit-, Sport- und Naherholungsgebiet „Saarpark" das Herzstück von Merzig dar.

In Ergänzung zum im Jahr 2023 beschlossenen ISEK „Innenstadt Merzig" zielt das vorliegende Entwicklungskonzept insbesondere darauf ab, die Merziger Innenstadt als attraktive Einkaufsstadt am Wasser und als Ort des Austausches sowie der Kommunikation nachhaltig zu stärken und weiterzuentwickeln. Merzig soll sich zu einer lebendigen und lebenswerten Stadt fortentwickeln, in der das Einkaufen zum Erlebnis wird und die Wohlfühlatmosphäre zum Flanieren und Verweilen einlädt. Gleichzeitig stellt der Bereich die Verbindung von der Rieffstraße über die Stadthalle/ Stadtpark zum Gelände der Villeroy & Boch AG dar.

Hierfür wurden folgende Ziele definiert, die durch konkrete Maßnahmen und Projekte erreicht werden sollen:

- Stärkung der Kreisstadt Merzig als grüne, klimagerechte und klimaresistente Einkaufsstadt mit hohem Erlebnis- und Freizeitwert sowie als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort mit gut ausgebauten und sicheren innerörtlichen Wegeverbindungen und vielfältigen Unterstützungs- und Mobilitätsangeboten (Stadt der kurzen Wege)
- Entwicklung einer „Neuen Mitte Merzig" (Christian-Kretzschmar-Platz, Rathausplatz, ehem. Markthallenareal, Brauerstraße), die im Verbund mit der Fußgängerzone eine attraktive und zukunftsfähige Geschäftszone bildet sowie als Begegnungszone fußgänger- und radfahrerfreundlich das Merziger Stadtzentrum mit der Stadthalle und dem Stadtpark verbindet
- Entwicklung einer parallel zur Merziger Fußgängerzone verlaufenden „Grünen Stadtmitte" am Seffersbach mit hoher Aufenthalts- und Wohnqualität sowie als grüne Freiraumachse hin zum Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal „Saarpark"
- umfeldverträgliche, bedarfs- und klimagerechte Neuentwicklung mindergenutzter sowie rückgebauter Flächen („Seffersbach-Quartier", ehem. Markthallenareal/ Schankstraße)
- Neuordnung und ökologische Aufwertung von Flächen für den ruhenden Verkehr (Johann-Heinrich-Kell-Platz, Parkplätze Wagnerstraße, Schwarzenbergstraße, Mahringers Gäßchen) und Optimierung der Ausstattung (u.a. E-Mobilität)
- Aufwertung von Hauptverkehrsstraßen (insbesondere „Im Senkelchen"/ „Am Viehmarkt" als Nord-Süd-Verbindung) und Schaffung attraktiver Rad- und Fußwegeverbindungen (auch hin zum Saarpark, Hauptbahnhof und zum neu zu entwickelnden Bauhof sowie zum nahe gelegenen Gewerbegebiet „Rieffstraße")
- Beseitigung von Leerständen und Nutzungskonflikten mit Umbau/ Neuordnung/ Neubebauung - bedarfsorientiert und klimagerecht
- Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen sowie stadtbildgerechte Gestaltung der Bausubstanz einschließlich der Gebäudevorflächen, energetische Sanierung
- Anpassung des öffentlichen und privaten Raums einschließlich des Gebäudebestandes an die Bedürfnisse insbesondere von Senioren und Familien (u.a. Barrierefreiheit)
- Erhalt von Baudenkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden, Wiederherstellung potenziell stadtbildprägender Gebäude
- Erhöhung der Wohn- und Arbeitsumfeldqualität: Wohn- und Arbeitsumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum, Aufwertung des öffentlichen Raums

Das Entwicklungskonzept ist eine Orientierung für die Ausrichtung und Priorisierung des künftigen kommunalpolitischen Handelns und Entscheidens die Innenstadt betreffend. An diesem müssen sich dann einzelne Aktivitäten und Projekte ausrichten. Neben der Kommunalpolitik sollte das Entwicklungskonzept aber auch das Interesse der Bürger, Vereine, Institutionen und Gewerbetreibenden/ Einzelhändler treffen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen und nachhaltigen Umsetzbarkeit des Entwicklungskonzeptes gilt es dessen Handlungsraum auf wenige, aber maßgebende sowie zukunftsfähige Bereiche zu beschränken, um ein „Ausufern" in viele untergeordnete Themen zu verhindern. Nur der gezielte und gebündelte Einsatz vorhandener Mittel gewährleistet die Initialisierung und Umsetzung angestrebter Entwicklungen. Die Maßnahmenschwerpunkte konzentrieren sich daher insbesondere auf den Bereich am Seffersbach mit dem Gustav-Regler-Platz und der dort vorzufindenden „Hinterhofbebauung" („Grüne Stadtmitte") sowie auf den Bereich am ehem. Markthallenareal mit u.a. dem Christian-Kretzschmar-Platz und Rathausplatz („Neue Mitte Merzig") sowie auf die Verknüpfungen über die ISEK-Gebietskulisse hinaus.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ist der Klimafolgenanpassung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Rahmenplan „Erweiterung Innenstadt“, Kreisstadt Merzig

ohne Maßstab; Grundlage: Kreisstadt Merzig; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Legende

- ISEK-Gebietskulisse, Vorschlag Sanierungsgebiet
- zentraler Versorgungsbereich
- denkmalgeschützte Gebäude (Beachtung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen; hierzu gehört auch Umgebungsschutz), stadtbildprägend
- Attraktivierung/ Anlegen Wegeverbindung (Verknüpfung Innenstadt, Altstadt, Saarpark, Rieffstraße)

Weitere Maßnahmen, siehe Planbeschriftung.

Hinweis:

Der Rahmenplan enthält im Bereich des Christian-Kretzschmar-Platzes, Brauerstraße und St.-Médard-Platz eine Abbildung von HDK Dutt & Kist GmbH (Entwurf, Stand: 19.03.2024) sowie im Bereich des Gustav-Regler-Platzes von HDK Dutt & Kist und arus GmbH (Entwurf, Stand: Oktober 2019).

Maßnahme 1: Zukunftsfähige Entwicklung der „Neuen Mitte Merzig“

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Im Stadtzentrum von Merzig soll eine „Neue Mitte“ entstehen. Diese umfasst den Christian-Kretzschmar-Platz und Rathausplatz, das bereits z.T. neu entwickelte ehem. Markthallenareal und die Brauerstraße mit angrenzenden platzartigen kleineren Flächen (u.a. St.-Médard-Platz). Im Verbund mit der Fußgängerzone, die sich über die Schank-, Post- und Trierer Straße erstreckt, soll eine attraktive und zukunftsfähige Geschäftszone mit einer hohen Aufenthaltsqualität entwickelt werden, die zum Flanieren und Verweilen einlädt und weiter in Richtung Seffersbach führt.

Während der Christian-Kretzschmar-Platz unter Berücksichtigung seiner Funktion als Zufahrtsbereich zur öffentlichen Tiefgarage „Neues Rathaus“ neugestaltet und aufgewertet werden soll, ist es geplant, den Rathausplatz zu einem multifunktional nutzbaren, grünen „Innenhof“ mit hoher Aufenthaltsqualität auszugestalten. Die unmittelbar an den beiden Platzflächen gelegenen denkmalgeschützten Gebäude (ehem. Wohnhaus von Christian Kretzschmar, historisches Stadthaus) prägen in besonderer Weise das Stadtbild von Merzig und sollen bei der Platzgestaltung besonders berücksichtigt werden. Ebenfalls Berücksichtigung finden muss die unmittelbare Lage am Neuen Rathaus und der Tourist-Information.

Als Einfallstor und Markierung des Eingangs zur „Neuen Mitte Merzig“ soll im östlichen Bereich des ehem. Markthallenareals - auf einer noch zu entwickelnden Fläche - eine städtebauliche Dominante errichtet werden.

Um die „Neue Mitte“ gemeinsam mit der Merziger Fußgängerzone als eine Einheit nach außen hin wahrnehmbar zu machen und die Fußgänger- und Radfahrerfreundlichkeit in diesem Bereich zu verbessern, soll eine Begegnungszone („Merziger Boulevard“) entstehen, die sich bis hin zur westlich außerhalb der ISEK-Gebietskulisse gelegenen Stadthalle und dem Stadtpark erstreckt und damit eine Verbinderfunktion einnimmt.

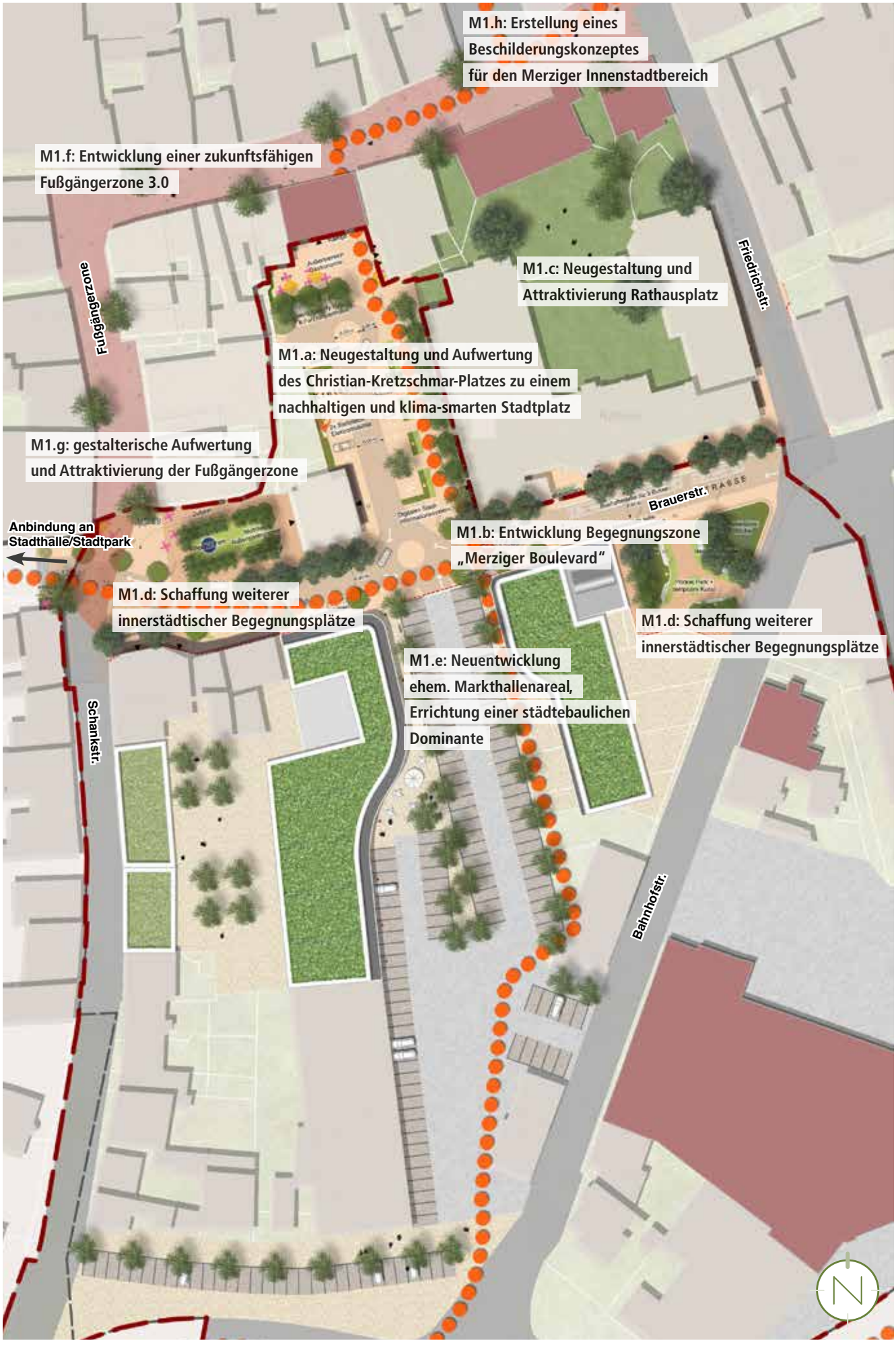
M1.h: Erstellung eines Beschilderungskonzeptes für den Merziger Innenstadtbereich
M1.f: Entwicklung einer zukunftsfähigen Fußgängerzone 3.0
Fußgängerzone
M1.c: Neugestaltung und Attraktivierung Rathausplatz
Friedrichstr.
M1.a: Neugestaltung und Aufwertung des Christian-Kretzschmar-Platzes zu einem nachhaltigen und klima-smarten Stadtplatz
M1.g: gestalterische Aufwertung und Attraktivierung der Fußgängerzone
Brauerstr.
Anbindung an Stadthalle/Stadtpark
M1.b: Entwicklung Begegnungszone „Merziger Boulevard"
M1.d: Schaffung weiterer innerstädtischer Begegnungsplätze
M1.d: Schaffung weiterer innerstädtischer Begegnungsplätze
M1.e: Neuentwicklung ehem. Markthallenareal, Errichtung einer städtebaulichen Dominante
Schankstr.
Bahnhofstr.
N

M1.a: Neugestaltung und Aufwertung des Christian-Kretzschmar-Platzes zu einem nachhaltigen und klimasmarten Stadtplatz

Der bislang vorwiegend als Zufahrtsbereich zur Tiefgarage und Parkplatz genutzte Christian-Kretzschmar-Platz soll hin zu einer multifunktional nutzbaren Platzfläche umgestaltet werden. Hierdurch soll auch der besonderen innerstädtischen Lage am denkmalgeschützten ehem. Wohnhaus von Christian Kretzschmar mit Durchgang zur Fußgängerzone und der unmittelbaren Nähe zum historischen Stadthaus und Neuem Rathaus Rechnung getragen werden.

- Optimierung des Zufahrtsbereichs zur Tiefgarage „Neues Rathaus" mit entsprechender Neuordnung der oberirdischen Parkplätze
- Installation von Ladestationen für E-Mobilität und Einrichten eines Mikro Mobility Hubs
- Neugestaltung der durch die verkehrliche Optimierung frei gewordenen Flächen im westlichen Bereich der Platzfläche entlang des Neuen Rathauses (Herstellen einer attraktiven Wegeverbindung zwischen der Fußgängerzone im Norden und des neu zu entwickelnden ehem. Markthallenareals im Süden, Platzierung von Sitz- und Ausruhmöglichkeiten, Einsatz mobiler Begrünungselemente, wegbegleitende klimaresistente Baumpflanzungen)
- Ausweitung der (gastronomischen) Außenbestuhlung auf der platzartigen nördlichen Teilfläche am denkmalgeschützten ehem. Wohnhaus von Christian Kretzschmar
- stärkere Einrahmung der mit Kopfsteinpflastern versehenen Teilfläche durch die vorhandene Hecke ergänzende Baumpflanzungen
- Durchführung weiterer Begrünungsmaßnahmen in diesem Bereich, um u.a. von der ästhetischen Wirkung der angrenzenden Mauer abzulenken (z.B. vertikale Gärten, Fassadenbegrünung)

Unter Bezugnahme auf die Starkregengefahrenkarte (2023) bedarf es bei der Platzgestaltung einer Berücksichtigung potenzieller Wassertiefen.

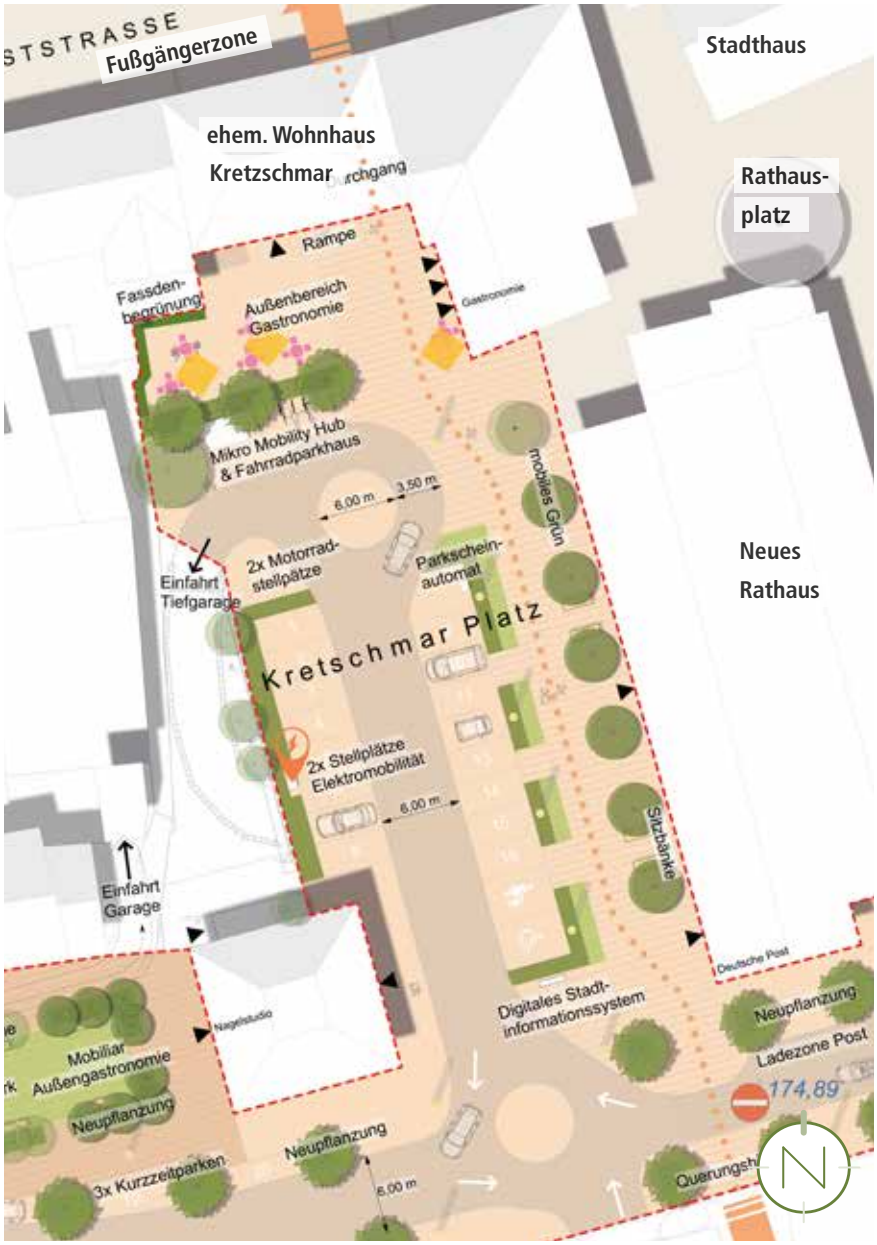

Neugestaltung des Christian-Kretzschmar-Platzes; Quelle: HDK Dutt & Kist GmbH (Entwurf), Stand: 16.07.2024

Zeitrahmen:
kurzfristig

Umsetzung:
- Eigentümeransprache in Bezug auf die Einbeziehung der nördlichen Teilfläche in die Platzgestaltung
- Detailplanung Verkehrs- und Freiraumplanung

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer

Finanzierung:

Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen

Kosten:
Die prognostizierten Kosten für den Gesamtbereich, der von HDK Dutt & Kist GmbH überplant wird, belaufen sich auf ca. 3.150.000 €.

Auszug aus dem ISEK „Innenstadt Merzig“ (2023)

„Als Dreh- und Angelpunkt gilt es das Umfeld der Stadthalle samt Stadteingang bis hin zur Stadtmitte - unter Einbeziehung [...] des Rathauses [...] - neu zu ordnen sowie fuß- und radfahrerfreundlich weiterzuentwickeln.“

In diesem Zusammenhang wurden folgende Maßnahmen formuliert:

- Verbreiterung der Bahnunterführung „Zur Stadthalle“ und gestalterische Aufwertung - insbesondere zur Verbesserung der Fuß- und Radwegestruktur sowie in Anbetracht der Funktion als „Stadtkerneingänge“
- Umgestaltung des Bereichs von der Stadthalle/ Stadtpark bis hin zum Rathaus als „Begegnungszone/ Verbinder“ (u.a. Nivellierung des Straßenraums, Bodenbelagswechsel, Verwendung einzelner Verkehrsberuhigungselemente)
- Illumination im Bereich der Bahnunterführungen zur Vermeidung von Angsträumen sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

M1.b: Entwicklung Begegnungszone „Merziger Boulevard“

Die im ISEK „Innenstadt Merzig“ (2023) geplante Begegnungszone im Bereich der Straße „Zur Stadthalle“ soll sich bis zum Neuen Rathaus in der Brauerstraße erstrecken. Die Brauerstraße soll hierbei als verbindendes Element zwischen dem Stadtzentrum und der Stadthalle, dem „Saarpark“ mit u.a. Stadtpark und dem Gewerbegebiet in der Rieffstraße fungieren.

- Umgestaltung der Brauerstraße als begrünte Begegnungszone mit Verbinderfunktion sowie Stärkung der Brauerstraße als Geschäftsstraße durch Nivellierung des Straßenraums, einen entsprechenden Bodenbelagswechsel und die Verwendung einzelner Verkehrsberuhigungselemente

Während die Nivellierung des Straßenraums eine gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer fördert, die barrierefreie Fortbewegung erleichtert und eine offene und einladende Atmosphäre schafft, sorgt ein Bodenbelagswechsel für mehr Aufmerksamkeit und eine bessere Orientierung. Die Platzierung vereinzelter Verkehrsberuhigungselemente (z.B. Poller, Sitzbänke, Pflanzungen) verlangsamt den Verkehrsfluss und steigert gleichzeitig die Aufenthaltsqualität.

Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um verkehrsplanerische Maßnahmen, die im besonderem Maße auch freiraumplanerische Aspekte berücksichtigt. Hierdurch soll die Verkehrssicher-

Umgestaltung der Brauerstraße hin zu einer Begegnungszone „Merziger Boulevard“; Quelle: HDK Dutt & Kist GmbH (Entwurf), Stand: 16.07.2024

heit für den Fuß- und Radverkehr erhöht und zu einer Attraktivitätssteigerung beitragen werden.

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Zeitrahmen:
kurzfristig

Umsetzung:
- Abstimmung mit LfS
- Detailplanung Verkehrsplanung mit freiraumplanerischen Aspekten

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, LfS

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, LfS

Kosten:
Die Kosten können der Maßnahme M1.a entnommen werden.

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

M1.c: Neugestaltung und Attraktivierung Rathausplatz

Mit der Entsiegelung (ggf. auch nur teilweise zugunsten der Intensivierung der Begrünung) und Umgestaltung des Rathausplatzes soll eine multifunktionale Grüninsel im Herzen der Merziger Innenstadt geschaffen werden. Ziel ist es, einen beliebten Treffpunkt für Bürger zu gestalten, der ästhetisch ansprechend ist und über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügt. In Anbetracht der dort vorzufindenden Tourist-Information stellt der Platz zugleich einen Ausgangspunkt für Besucher dar.

Die verstärkte Begrünung des Rathausplatzes trägt zudem zur Verbesserung des Mikroklimas bei und schafft innerstädtischen Lebensraum für Insekten und Vögel. Zugleich dienen die Baumpflanzungen und das „grüne Dach" als Schattenspender – insbesondere in den heißen Sommermonaten.

- Entsiegelungs- und (weitere) Begrünungsmaßnahmen (wasserspeichernder Belag wie z.B. Edelsplittbelag mit Kunstharz, weitere Baumpflanzungen, vertikale Gärten, mobile Pflanzkästen, Schaffung eines „grünes Dachs" z.B. mittels Rankpflanzungen)
- Einsatz smarter Sitz-/ Verweilmöglichkeiten für hohen Komfort und mehr Funktionalität (z.B. mit Ladestationen für mobile Geräte, WLAN-Hotspot)
- Aufwertung der Brunnenanlage
- an die „grüne" Platzgestaltung mit hoher Aufenthaltsqualität angepasste Illumination (insektenfreundliche und energiesparende Beleuchtung, Beleuchtung zur Erhöhung der Sicherheit in den Abendstunden und zur Vermeidung von Vandalismus, Inszenierung u.a. der Brunnenanlage und des historischen Stadthauses)
- Optimierung der Ausstattung der Platzfläche (z.B. Anschlüsse für Veranstaltungen und Feste, Radabstellanlagen, E-Ladeinfrastruktur)

Bei der Platzgestaltung gilt es die darunter liegende Tiefgarage sowie die potenziellen Wassertiefen bei Starkregenereignissen zu berücksichtigen.

Zeitrahmen:
mittelfristig

Umsetzung:
- Mehrfachbeauftragung/ Wettbewerb Freiraumgestaltung Rathausplatz unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit aufgrund Tiefgarage
- Detailplanung Freiraumplanung

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig

Kosten:
ca. 350.000 €

M1.d: Schaffung weiterer innerstädtischer Begegnungsplätze

Entlang der Brauerstraße finden sich mehrere platzartige Flächen, die als attraktive Aufenthaltsbereiche in die Begegnungszone „Merziger Boulevard" sowohl funktional als auch gestalterisch integriert werden sollen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Fläche im Eingangsbereich zur Fußgängerzone (Schankstraße) sowie der gegenüber des Neuen Rathauses befindliche St.-Médard-Platz, der aktuell als Parkplatz genutzt wird.

- Umgestaltung der platzartigen Flächen zu „grünen" Begegnungsplätzen (z.B. Pocket-Parks) mit hoher Aufenthaltsqualität (u.a. Einsatz grüngestalterischer Elemente, Schaffung von Sitz-, Kommunikations- und Verweilmöglichkeiten, Platzierung von Radabstellanlagen mit Ladestationen)

Überdies bedarf es einer ansprechenden Illumination sowohl der Begegnungszone als auch der daran angegliederten Begegnungsplätze. Auch gilt es, Zuwegungen wie zum Rathausplatz, Christian-Kretzschmar-Platz und zur Fußgängerzone im besonderen Maße hervorzuheben.

Schaffung weiterer innerstädtischer Begegnungsflächen im Eingangsbereich zur Innenstadt; Quelle: HDK Dutt & Kist GmbH (Entwurf), Stand: 16.07.2024

Schaffung einer weiteren innerstädtischen Begegnungsfläche auf dem St.-Médard-Platz; Quelle: HDK Dutt & Kist GmbH (Entwurf), Stand: 16.07.2024

Zeitrahmen:
kurzfristig

Umsetzung:
- Abstimmung mit LfS und Eigentümeransprache in Bezug auf die Einbeziehung der Flächen im Eingangsbereich zur Innenstadt in die Ausgestaltung innerstädtischer Begegnungszonen
- Freiraumgestaltung innerstädtischer Begegnungsplätze

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, LfS, private Eigentümer

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig

Kosten:
Die Kosten können der Maßnahme M1.a entnommen werden.

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Zeitrahmen:
mittelfristig

Umsetzung:
- Erstellung eines Nachnutzungskonzeptes für die rückgebauten Bereiche in der Schankstraße sowie im Bereich des St.-Médard-Platzes
- Mehrfachbeauftragung/ Wettbewerb Errichtung einer städtebaulichen Dominante
- ggf. Rückbau und Schaffung von Planungsrecht

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer bzw. Investor

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, private Eigentümer bzw. Investor

Kosten:
Die Kosten können derzeit nicht beziffert werden; es handelt sich hierbei um Privatinvestitionen.

M1.e: Neuentwicklung ehem. Markthallenareal

Die Neuentwicklung des ehem. Markthallenareals stellt eine bedeutende städtebauliche Maßnahme zur Vitalisierung der Merziger Innenstadt dar und ist bereits im vollen Gange (siehe hierzu S. 23). Die Flächen befinden sich im Eigentum eines Investors und werden seit 2016 sukzessiv einer neuen Entwicklung zugeführt.

Aktuell wird der Bebauungsplan „Innenstadt Merzig Süd" im Bereich der Schankstraße 32-42 teilgeändert, um die im Zuge des Abrisses im Jahr 2021 entstandene Baulücke in der Schankstraße mit einer zeitgemäßen Bebauung wieder zu schließen:

- Errichtung gemischt genutzter Gebäude (Wohnen, Geschäfts- und Büroflächen, Gastronomie, Beherbergungsbetriebe) mit zwei bis vier barrierefreien Vollgeschossen, in geschlossener Bauweise, mit begrünten/ energetisch genutzten Dachflächen; ggf. Altlastensanierung erforderlich
- Herstellung wasserdurchlässiger Stellplätze auf den Grundstücken sowie Nutzung der vorhandenen Parkplätze im Straßenraum der Schankstraße sowie im näheren Umfeld

In einem zweiten Schritt soll zuletzt auch der Bereich am Saarfürst-Turm einer Neubebauung zugeführt werden:

- Entwicklung eines zukunftsfähigen und klimagerechten Nachnutzungskonzeptes
- Errichtung einer „grünen" und barrierefreien städtebaulichen Dominante in energieeffizienter Bauweise zur Fassung des Areals; hierzu: ggf. Rückbau und Schaffung von Planungsrecht
- Gestaltung hochwertiger und durchgrünter Gebäudevorflächen mit hoher Aufenthaltsqualität

Durch die städtebauliche Dominante soll – im Zusammenwirken mit den weiteren bereits durchgeführten und noch geplanten Maßnahmen in diesem Bereich – der Neuen Mitte ein prägnantes Erscheinungsbild verliehen werden. Die städtebauliche Dominante soll als Orientierungspunkt dienen und sich gleichzeitig in die Umgebung integrieren.

M1.f: Entwicklung einer zukunftsfähigen Fußgängerzone 3.0

Die Merziger Fußgängerzone soll nicht nur aus ökologischer und energetischer Sicht sowie die Aufenthaltsqualität betreffend aufgewertet und attraktiviert werden, sondern muss auch aus wirtschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung sich abzeichnender Entwicklungen (u.a. Onlinehandel) gestärkt werden. Nicht zuletzt ist es für eine lebendige Stadtmitte vonnöten, die Innenstadt als Wohnstandort weiter zu attraktivieren.

- Durchführung von Werbekampagnen, (Standort-)Marketing
- Entwicklung thematischer Modellprojekte
- Einrichten einer Onlineplattform Innenstadt, (Online-)Zusammenschluss der Gewerbetreibende in der Merziger Innenstadt (Verein für Handel und Gewerbe - VHG)
- Gewerbeflächenmanagement
- Förderung der Ansiedlung von Start-Ups und Pop-up-Stores
- Durchführung von (weiteren) Veranstaltungen und Aktionen in der Merziger Fußgängerzone
- Innenstadtbranding
- Einrichten eines dynamischen Leitsystems für die Merziger Innenstadt
- Weitere Maßnahmen können der Handelsstrategie 3.0 entnommen werden.

Mit einem entsprechenden Standortmarketing können einerseits die vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten und andererseits die kulturellen Highlights und Freizeitmöglichkeiten in der Merziger Innenstadt und Umgebung (u.a. in der angrenzenden Stadthalle und dem Saarpark) beworben werden. In diesem Zusammenhang kann auch eine Onlineplattform für die Innenstadt zweckdienlich sein. Diese bündelt alle Informationen und Angebote zur Merziger Innenstadt. Die Gewerbetreibenden in der Merziger Innenstadt haben sich bereits zusammengeschlossen (VHG), um mit gemeinsamen Marketingaktionen ihre Reichweite zu erhöhen und weitere Synergieeffekte zu erzielen.

Ein aktives Management der verfügbaren Gewerbeflächen sorgt für eine schnellere Nachnutzung leer stehender Ladenlokale und begegnet somit den sich aus

Quelle: © Kl. Kernplan GmbH

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Umsetzung, u.a.:
- Beauftragung eines Marketingbüros zur Entwicklung von Werbekampagnen/ Marketingstrategien für bestehendes Gewerbe und zur Förderung stadtzentrumsverträglicher Einzelhandelsansiedlungen
- Eigentümer-/ Gewerbetreibende-Ansprachen, wie bisher
- Einrichten einer Stelle für Gewerbeflächen- bzw. Leerstandsmanagers (siehe M11)
- Schaffung von Anreizen (z.B. Auflegen kommunaler Förderprogramme) zur Förderung der Ansiedlung von Start-Ups und Pop-up-Stores (siehe M9)
- Innenstadtbranding: Markenentwicklung, Kommunikationsstrategie, Marketingmaßnahmen

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Merzig-Wadern mbH, IHK-Regional Merzig-Wadern, Gründer, Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Wirtschaftsförderung im Landkreis Merzig-Wadern mbH, Privatinvestitionen

Kosten:
Die Kosten können nur bedingt beziffert werden; die bezifferbaren Kosten für ein Gewerbeflächenmanagement und die Förderung der Ansiedlung ein Start-Ups und Pop-up-Stores sind den Maßnahmen M9 und M11 zu entnehmen.

Leerständen resultierenden negativen Auswirkungen.

Die Ansiedlung von Start-Ups bringt frische Ideen und innovative Geschäftskonzepte in die Merziger Innenstadt, wodurch wiederum auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Ebenso können Pop-up-Stores die Fußgängerzone beleben und den Besuchern ständig wechselnde (Einkaufs-)Erlebnisse bieten. Bei Letztgenanntem handelt es sich um temporäre Geschäfte, die neuen Unternehmen die Möglichkeit bietet, ihre Produkte und Dienstleistungen auszuprobieren und zu präsentieren.

Auch regelmäßige Veranstaltungen, Märkte und Aktionen erhöhen die Besucherfrequenz in der Fußgängerzone und beleben den öffentlichen Raum.

Ein Innenstadtbranding schafft eine einheitliche Identität und erhöht die Wiedererkennbarkeit. Dies umfasst ein einheitliches Designkonzept, Logo und Slogan, die auf allen Kommunikationskanälen verwendet werden.

Um die Orientierung in der Merziger Innenstadt zu erleichtern und das Besuchererlebnis zu verbessern, bieten sich zudem dynamische Leitsysteme (u.a. freie Parkplätze, Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungen, Aktionen) an.

Nicht zuletzt muss auch die Merziger Fußgängerzone als Wohn- und Arbeitsstandort weiter an Attraktivität gewinnen, um zukunftsfähig zu sein:

- Förderung von Maßnahmen zur Attraktivierung der Merziger Innenstadt als Wohn- und Arbeitsstandort mit „kurzen Wegen" (z.B. Co-Working-Spaces, besondere Wohnformen für junge Leute wie z.B. Co-Living-Spaces, barrierefreies Wohnen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen)

M1.g: Gestalterische Aufwertung und Attraktivierung der Fußgängerzone

Das städtische Leben spielt sich vorwiegend in den Fußgängerzonen ab - wie auch in Merzig. Hier konzentrieren sich Geschäfte, Gastronomie und Dienstleistungen. Der autofreie öffentliche Raum dient mit den dort vorzufindenden Nutzungen der Erledigung von Einkäufen, der Freizeitgestaltung sowie als Treffpunkt.

Zur weiteren Aufwertung und Attraktivierung der Merziger Fußgängerzone bieten sich – insbesondere auch unter ökologischen und hydrologischen Gesichtspunkten – folgende Maßnahmen an:

- (weitere) Baumpflanzungen als Schattenspender sowie zur Reduzierung städtischer Hitzeinseln
- Vorkehrungen zur Sammlung und Verwendung von Regenwasser (Regenwassersammelsysteme), Verwendung durchlässiger Pflasterungen zur Reduzierung von Oberflächenabfluss sowie zur Wiederverwendung („Schwammstadt")
- Einsatz von Smart-City-Technologien (u.a. smarte Sitzbänke, WLAN-Hotspots, energieeffiziente Beleuchtung, Platzierung digitaler Infotafeln), auch für eine effiziente Energieverwaltung

Nicht zuletzt müssen auch die Zuwegungen hin zur Fußgängerzone (v.a. im Bereich der Brauerstraße) stärker betont und attraktiviert werden.

In Anbetracht der potenziellen Überflutungstiefen bei Starkregenereignissen und Flusshochwasser (siehe S. 33 f.), muss ein besonderes Augenmerk auf eine hochwasserangepasste Umsetzung baulicher, gestalterischer und technischer Maßnahmen gelegt werden, um potenzielle Hochwasserschäden zu verringern. In diesem Zusammenhang wird überdies auf das Vorliegen eines faktischen Überschwemmungsgebietes hingewiesen (siehe S. 34).

Quelle: Spitzi-Foto - stock.adobe.com

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Umsetzung:
- Freianlagenplanung unter besonderer Berücksichtigung hydrologischer und energetischer Aspekte
- Eigentümeransprachen

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, Immobilieneigentümer

Finanzierung:
Städtebaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen

Kosten:
ca. 500.000 €

Quelle: vefimov - stock.adobe.com

M1.h: Weiterentwicklung des Beschilderungskonzeptes

Abschließend sollte - in Ergänzung zu den dynamischen Leitsystemen (siehe M1.f) - das bereits in Teilbereichen bestehende Beschilderungskonzept für die Innenstadtbereich von Merzig weiterentwickelt werden. Ein einheitliches Design und mehrsprachige Beschilderungen tragen maßgeblich zur Orientierung und zum positiven Erlebnis der Besucher bei. Mittels Ergänzung durch digitale und interaktive Elemente kann den Ansprüchen einer modernen Stadt Rechnung getragen werden.

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Umsetzung:
- Weiterentwicklung Beschilderungskonzeptes (siehe M10)

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig

Finanzierung:
Städtebaufördermittel, Kreisstadt Merzig

Kosten:
ca. 50.000 €

Maßnahme 2: Neugestaltung Gustav-Regler-Platz

Quelle: HDK Dutt & Kist GmbH, arus GmbH, Stand: Oktober 2019

In Ergänzung zur „Neuen Mitte Merzig" soll parallel zur Merziger Fußgängerzone eine „Grüne Stadtmitte" am Seffersbach mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen.

Hierzu bedarf es einer Neugestaltung des Gustav-Regler-Platzes unter Einbeziehung des Seffersbachs samt Uferbereiche. Ein besonderes Augenmerk gilt der Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der besseren Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers.

Als weiterer wesentlicher Baustein soll die gegenüber der Platzfläche vorzufindende, das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität beeinträchtigende „Hinterhofbebauung" der Entwicklung eines umfeldverträglichen, modernen und klimagerechten „Seffersbach-Quartiers" weichen. Dies dient nicht nur der Schaffung von zentral gelegenem Wohnraum, sondern kann z.B. auch durch die Ansiedlung von Gastronomie zu einer nachhaltigen Belebung der „Grünen Stadtmitte" am Wasser beitragen.

Als attraktive und grüne Freiraumachse ausgestaltet soll die „Grüne Stadtmitte" außerdem den angrenzenden Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal „Saarpark" besser anbinden und die Achse zum Areal von der Villeroy & Boch AG betonen.

M2.c: Anlage einer attraktiven, grünen Freiraumachse
M2.a: Nachhaltige und zukunftsorientierte Neugestaltung Gustav-Regler-Platz
M2.b: Entwicklung „Seffersbach-Quartier“
Josefstr.
Am Seffersbach
Fußgängerzone
Wagnerstr.
Brückengasse
Pferdestr.
Fischerstr.
Trierer Straße (Fußgängerzone)
Am Werthchen
Im Senkelchen
Am Viehmarkt
N

M2.a: Nachhaltige und zukunftsorientierte Neugestaltung Gustav-Regler-Platz

Der Gustav-Regler-Platz soll zu einem beliebten Treffpunkt für Jung und Alt werden. Natur und urbanes Leben sollen hier harmonisch miteinander vereint werden - ein Ort der Erholung und der Begegnung, der zum Verweilen einlädt und die Kommunikation unter den Besuchern fördert.

- barrierefreie Umgestaltung des Gustav-Regler-Platzes als multifunktionale Platzfläche mit Integration des bestehenden Gedenksteins
- verstärkter Einsatz grüngestalterischer Elemente (z.B. Vegetationsschollen)
- Schaffung von Sitz-, Kommunikations- und Verweilmöglichkeiten (z.B. Panoramabank, mobile Sitzmöbel, Sitzstufenanlage, Norduferbänke)
- Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Seffersbachs (z.B. Sitzstufen am Wasser kombiniert mit einer barrierefreien Zuwegung, Platzierung weiterer Sitz- und Liegebänke in Ufernähe, Schaffung vereinzelter naturnaher Querungsmöglichkeiten über den Seffersbach)
- Gestaltung eines Naturbereichs mit temporärer Kunst im westlichen Bereich der Platzfläche, um einen dynamischen und sich ständig verändernden Raum zu schaffen, der zur kulturellen Bereicherung beiträgt
- Verwendung umweltfreundlicher, langlebiger und recycelbarer Materialien für Wege, Sitzgelegenheiten und andere Gestaltungselemente
- Installation insektenfreundlicher Solarleuchten und Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Illumination des Gustav-Regler-Platzes

In Anbetracht der potenziellen Überflutungstiefen bei Starkregenereignissen und Flusshochwasser (siehe S. 33 f.), muss ein besonderes Augenmerk auf eine hochwasserangepasste Umsetzung baulicher, gestalterischer und technischer Maßnahmen gelegt werden, um potenzielle Hochwasserschäden zu verringern. Mit der Maßnahme kann weiterer Retentionsraum aktiviert werden. In diesem Zusammenhang wird überdies auf das Vorliegen eines faktischen Überschwemmungsgebietes hingewiesen (siehe S. 34).

Umgestaltung des Gustav-Regler-Platzes am Seffersbach und Entwicklung des Seffersbach-Quartiers (Entwurf); Quelle: HDK Dutt & Kist GmbH, arus GmbH, Stand: Oktober 2019

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Umsetzung:

- Freianlagenplanung unter besonderer Berücksichtigung hydrologischer und energetischer Aspekte
- Eigentümeransprachen
- Detailplanung Freiraumplanung unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung potenzieller Hochwasserschäden

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig

Kosten:
Die Kosten für den Bereich, der von HDK Dutt & Kist GmbH überplant wird, belaufen sich auf ca. 1.850.000 €.

M2.b: Entwicklung „Seffersbach-Quartier“

Zwischen der Brückengasse im Osten und der Trierer Straße im Westen soll die bestehende stadtbildbeeinträchtigende „Hinterhof“-Situation entlang des Seffersbach der Entwicklung eines klimagerechten Quartiers weichen. Durch die Herstellung attraktiv gestalteter Raumkanten wird dem Bereich am neu zu gestaltenden Gustav-Regler-Platz ein neues ansprechendes Stadtbild verliehen. Eine städtebaulich hochwertige Gestaltung ist hier von besonderer Bedeutung. Zugleich wird mit der Ansiedlung umfeldverträglicher Nutzungen (z.B. Wohnraum, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe) die „Grüne Stadtmitte“ von Merzig mit weiterem Leben gefüllt.

- Errichtung mehrgeschossiger Gebäude auf der gegenüberliegenden Seite des neu zu gestaltenden Gustav-Regler-Platzes zur Schaffung von Raumkanten; hierzu sind ggf. Rückbaumaßnahmen sowie die Schaffung von Planungsrecht erforderlich
- Sicherstellung eines harmonischen Einfügens der Neubebauung in die Umgebung (Seffersbach, Gustav-Regler-Platz, Fußgängerzone)
- energieeffiziente und hochwasserangepasste Bauweise, Dachbegrünung, Barrierefreiheit
- Beibehaltung und weitere Attraktivierung der Wegeverbindungen (u.a. Unter-, Mittel-, Obergasse) zwischen dem Seffersbach und der Merziger Fußgängerzone (Poststraße)

Ein Erfordernis zur hochwasserangepassten Bauweise ergibt sich aufgrund der potenziellen Überflutungstiefen im Falle von Starkregenereignissen und Flusshochwasser (siehe S. 33 f.). Um Hochwasserschäden zu verringern, sollten sowohl bauliche als auch gestalterische und technische Maßnahmen hochwasserangepasst erfolgen. In diesem Zusammenhang wird überdies auf das Vorliegen eines faktischen Überschwemmungsgebietes hingewiesen (siehe S. 34).

Zeitrahmen:
mittelfristig

Umsetzung:
- Eigentümeransprachen, Verkauf anregen
- Erstellung eines Nachnutzungskonzeptes
- städtebaulicher Wettbewerb
- Interessenbekundung und Investorensuche
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen
- Grunderwerb und Entwicklung des Seffersbach-Quartiers durch einen Investor

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer, Investor

Finanzierung:
Städtebaufördermittel, Eigentümer, Investor, Kreisstadt Merzig

Kosten:
Die Kosten können derzeit nicht beziffert werden, es handelt sich primär um Privatinvestitionen.

Quelle: evgenia_lo - stock.adobe.com

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Umsetzung:
- Freiraumplanung mit verkehrsplanerischen Aspekten und unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung potenzieller Hochwasserschäden bzw. Schaffung von Retentionsraum

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig

Finanzierung:
Städtebaufördermittel, Kreisstadt Merzig

Kosten:
ca. 500.000 €

M2.c: Anlage einer attraktiven, grünen Freiraumachse

Mit der Entwicklung einer grünen Freiraumachse entlang des Seffersbachs, die sich von der Josefstraße im Osten über den Gustav-Regler-Platz bis hin zum Saarpark erstreckt, soll eine grüne Oase für Bewohner, Beschäftigte und Besucher von Merzig entstehen. Zugleich kann hierdurch ein wertvoller Beitrag zum Natur- und Artenschutz im urbanen Raum geleistet werden. Darüber hinaus wird mit dieser Maßnahme eine ansprechende Verbindung zu dem westlich der ISEK-Gebietskulisse gelegenen „Saarpark" hergestellt.

- verstärkte Be- und Eingrünungsmaßnahmen entlang des Seffersbachs bei gleichzeitiger Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Fließgewässers (z.B. Anlage von Sitzstufen, Schaffung von Spielmöglichkeiten am Wasser unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten)
- bessere „Inszenierung" und Integration des restaurierten Mühlrads in die Gestaltung des Bachlaufs
- Attraktivierung der bestehenden Wegeverbindung entlang des Seffersbachs sowie fuß- und radfahrerfreundliche Umgestaltung der Straße „Am Werthchen" und des Kreuzungsbereichs „Im Senkelchen"/ „Am Werthchen"/ „Am Viehmarkt" (siehe M4.b)

In Anbetracht der potenziellen Überflutungstiefen bei Starkregenereignissen und Flusshochwasser (siehe S. 33 f.), muss ein besonderes Augenmerk auf eine hochwasserangepasste Umsetzung baulicher, gestalterischer und technischer Maßnahmen gelegt werden, um potenzielle Hochwasserschäden zu verringern. In diesem Zusammenhang wird überdies auf das Vorliegen eines faktischen Überschwemmungsgebietes hingewiesen (siehe S. 34).

Maßnahme 3: Aufwertung und Gestaltung innerstädtischer Platzbereiche

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Der in erster Linie als Parkplatz genutzte Johann-Heinrich-Kell-Platz sowie weitere Parkplätze im Merziger Innenstadtbereich (Wagnerstraße, Schwarzenbergstraße, Mahringers Gäßchen) sollen neugeordnet und aufgewertet werden.

Für die Ausgestaltung der Parkplatzflächen sollen moderne und umweltfreundliche Materialien zum Einsatz kommen, um u.a. die Versiegelung der Böden zu minimieren und die Regenwasserinfiltration zu verbessern. Die (verstärkte) Integration von Grünflächen sowie von klimaresistenten und schattenspendenden Pflanzungen soll zudem der ökologischen Aufwertung dienen und das städtische Mikroklima und somit auch die Aufenthaltsqualität verbessern.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Maßnahme ist auch die Optimierung der Ausstattung der Parkplatzflächen, um insbesondere die Nutzung von E-Mobilität im Stadtgebiet weiter zu fördern.

Josefstr.
Am Werthchen
M3: Aufwertung Parkplatz
Mahringers Gäßchen
M3: Aufwertung Parkplatz
Johann-Heinrich-Kell-Platz
M3: Aufwertung Parkplatz
Wagnerstraße
Hochwaldstr. (L 157)
M3: Aufwertung Parkplatz
Schwarzenbergstraße
(mit Tiefgarage)
Bahnhofstr.
N

Aufwertung der Parkplätze Johann-Heinrich-Kell-Platz, Wagnerstraße, Schwarzenbergstraße und Mahringers Gäßchen

Zur Aufwertung und weiteren Attraktivierung der Merziger Innenstadt bedarf es auch einer ansprechenden und klimagerechten Parkplatzgestaltung sowie einer auf die heutigen Bedürfnisse entsprechenden Ausstattung. Die folgenden Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Parkplätze in der Wagnerstraße, Schwarzenbergstraße, im Mahringers Gäßchen sowie auf dem Johann-Heinrich-Kell-Platz.

- (Teil-)Entsiegelung und Intensivierung der Begrünung der Parkplatzflächen (wassergebundene Wegedecke, Anlage von Grünstreifen, Pflanzung klimaresistenter und schattenspendender Bäume)
- Ordnung des ruhenden Verkehrs (u.a. optimierte Anordnung der Parkplätze)
- Optimierung der Ausstattung der Parkplätze mit Ladestationen für Elektroautos und E-Bikes, Radabstellmöglichkeiten

Bei der Ausführung der genannten Maßnahmen gilt es, die potenziellen Überflutungstiefen (siehe S. 33 f.) - insbesondere im Bereich des Parkplatzes Mahringers Gäßchen - zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird überdies auf das Vorliegen eines faktischen Überschwemmungsgebietes hingewiesen (siehe S. 34).

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Zeitrahmen:
mittelfristig

Umsetzung:
- Verkehrsplanung mit freiraumplanerischen Aspekten

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer in Bezug auf Parkplatz Mahringers Gäßchen

Finanzierung:
Städtebaufördermittel, Kreisstadt Merzig, private Eigentümer in Bezug auf Parkplatz Mahringers Gäßchen

Kosten:
- Johann-Heinrich-Kell-Platz: ca. 230.000 €
- Parkplatz Wagnerstraße: Die prognostizierten Kosten belaufen sich gem. Kostenschätzung vom Büro Dutt & Kist auf ca. 520.000 €
- Parkplatz Schwarzenbergstraße: ca. 190.000 €
- Parkplatz Mahringers Gäßchen: ca. 150.000 €

Maßnahme 4: Verkehrsräume als „Verbinder“ und Begegnungszonen

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Mit den nachfolgenden Maßnahmen sollen die wesentlichen Einfallstore zum Merziger Innenstadtbereich aufgewertet und stärker hervorgehoben sowie die innerstädtischen Wegeverbindungen für den Fuß- und Radverkehr attraktiviert werden.

Die Aufwertung der nordwestlichen Hauptverkehrsstraße „Im Senkelchen“/ „Am Viehmarkt“ zielt darauf ab, diese wichtige Nord-Süd-Verbindung sowohl für den motorisierten Verkehr als auch für Fußgänger und Radfahrer gestalterisch und ökologisch aufzuwerten und einladender zu gestalten.

Auch der Eingang zur Merziger Innenstadt zwischen der Stadthalle und der „Neuen Mitte Merzig“ soll attraktiver gestaltet und stärker betont werden.

Essentiell ist es überdies, die Fuß- und Radwege attraktiver und – insbesondere angesichts des Klimawandels – auch grüner zu gestalten. Dies gilt sowohl für den zentralen Innenstadtbereich als auch in Bezug auf die Verbindung der Innenstadt mit dem Saarpark, der Stadthalle, dem Hauptbahnhof, dem neu zu entwickelnden Bauhof-Areal und dem Gewerbegebiet „Rieffstraße“.

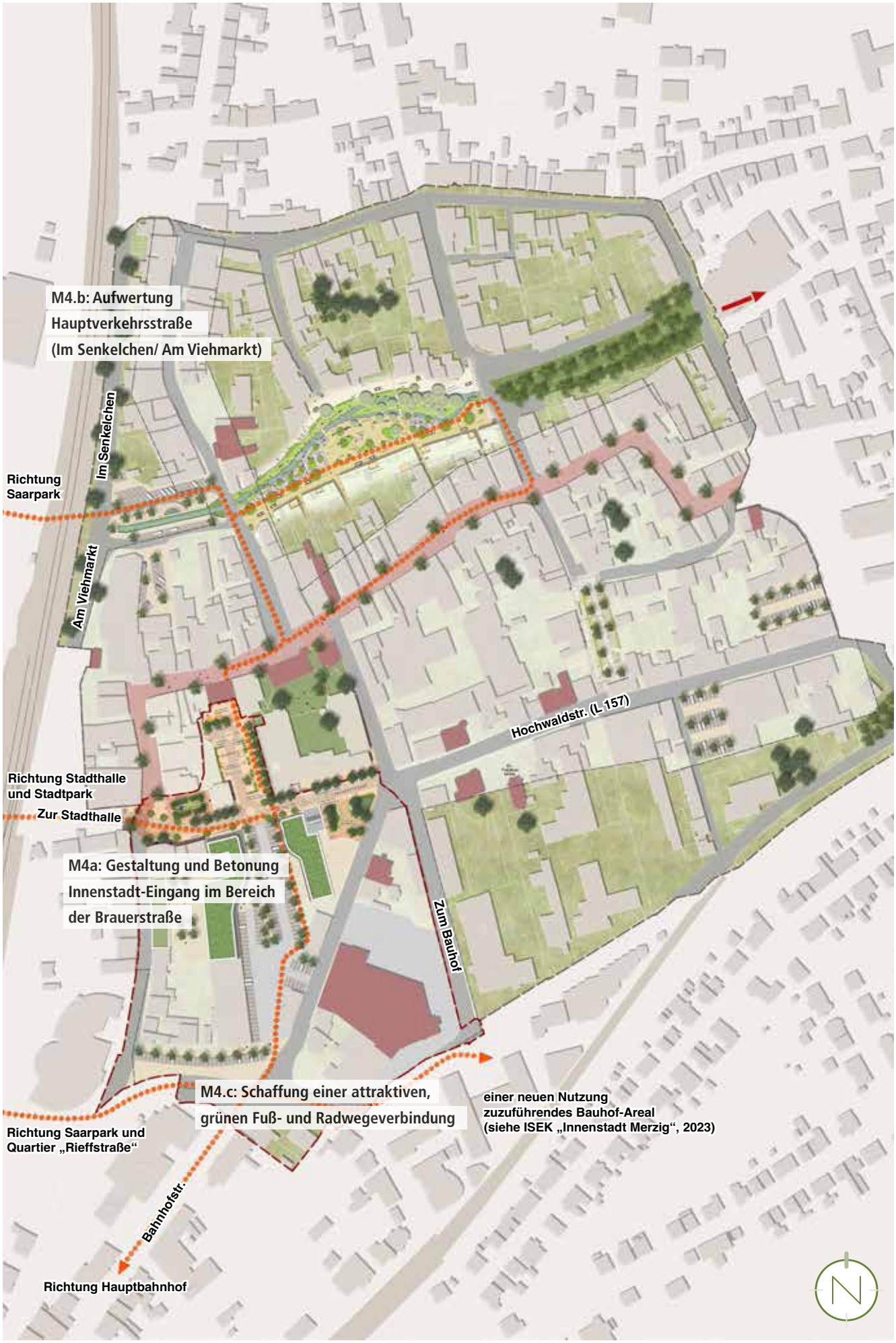
M4.b: Aufwertung
Hauptverkehrsstraße
(Im Senkelchen/ Am Viehmarkt)
Im Senkelchen
Richtung
Saarpark
Am Viehmarkt
Hochwaldstr. (L 157)
Richtung Stadthalle
und Stadtpark
Zur Stadthalle
M4a: Gestaltung und Betonung
Innenstadt-Eingang im Bereich
der Brauerstraße
Zum Bauhof
M4.c: Schaffung einer attraktiven,
grünen Fuß- und Radwegeverbindung
einer neuen Nutzung
zuzuführendes Bauhof-Areal
(siehe ISEK „Innenstadt Merzig“, 2023)
Richtung Saarpark und
Quartier „Rieffstraße“
Bahnhofstr.
Richtung Hauptbahnhof
N

M4.a: Gestaltung und Betonung Innenstadt-Eingang im Bereich der Brauerstraße

Der Eingang zur Merziger Innenstadt soll im Bereich der Brauerstraße stärker betont und – insbesondere auch für Externe – einladender gestaltet werden.

- Hervorhebung des Innenstadteingangs durch z.B. Baumtore und einen Bodenbelagswechsel in Kombination mit Querungshilfen für den Fußverkehr

Die zu verwendenden klimaresistenten Bäume bilden einen natürlichen, grünen Torbogen und dienen nicht nur der Betonung des Innenstadt-Eingangs, sondern tragen im Zusammenwirken mit den weiteren grüngestalterischen Maßnahmen im Bereich der Brauerstraße (siehe M1.b und d) zu einer Verbesserung des Mikroklimas und der Aufenthaltsqualität bei und fördern die Biodiversität im städtischen Raum.

Zeitrahmen:
kurzfristig

Umsetzung:
- Verkehrsplanung mit freiraumplanerischen Aspekten

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, LfS

Finanzierung:
Städtebaufördermittel, LfS, Kreisstadt Merzig

Kosten:
ca. 200.000 €

M4.b: Aufwertung der Straße „Am Viehmarkt“/ „Im Senkelchen“

Als wichtige Nord-Süd-Verbindung gilt es, die innerhalb der ISEK-Gebietskulisse gelegene Straße „Im Senkelchen“/ „Am Viehmarkt“ für den Fuß- und Radverkehr zu attraktivieren. Hinzu kommt, dass über die Straße die Merziger Fußgängerzone mit dem Bahnhaltepunkt „Stadtmitte Merzig“ und dem Saarpark (u.a. Stadtpark, Blättelbornstadion, Blättelbornweiher, Tier- und Arche-Park) verbunden wird. Handlungsbedarf besteht überdies, da die Gestaltung und der Zustand der städtischen Hauptverkehrsstraße den ersten Eindruck prägen, den Besucher von einer Stadt haben.

Zur funktionalen und gestalterischen Aufwertung des Straßenraums im Bereich der Straße „Im Senkelchen“/ „Am Viehmarkt“ bedarf es folgender Maßnahmen, u.a.:

- Anlegen von Querungshilfen, insbesondere im Kreuzungsbereich „Im Senkelchen“/ „Am Werthchen“/ „Am Viehmarkt“/ „Alter Leinpfad“ zur fußgänger- und radfahrerfreundlichen Verbindung des Bereichs am Seffersbach mit dem Saarpark
- Attraktivierung bestehender Querverbindungen über die Hauptverkehrsstraße (z.B. Wegeverbindung zwischen der Fußgängerzone im Bereich der Trierer Straße (auf Höhe des geschlossenen Odeon Kino-Centers) und dem Saarpark)
- (stärkere) Betonung von Kreuzungsbereichen und Querverbindungen (z.B. Bodenbelagswechsel)
- alleeartige Begrünung und Durchführung weiterer grüngestalterischer Maßnahmen im Straßenraum (ggf. auch unter Einbindung von Gebäudevorflächen; siehe hierzu auch M9)
- insektenfreundliche und ansprechende Straßenraumbeleuchtung

In Anbetracht der potenziellen Überflutungstiefen bei Starkregenereignissen und Flusshochwasser (siehe S. 33 f.), muss ein besonderes Augenmerk auf eine hochwasserangepasste Umsetzung baulicher, gestalterischer und technischer Maßnahmen gelegt werden, um potenzielle Hochwasserschäden zu verringern. In diesem Zusammenhang wird überdies auf das Vorliegen eines faktischen Überschwemmungsgebietes hingewiesen (siehe S. 34).

Auszug aus dem ISEK „Innenstadt Merzig“ (2023)

Im ISEK „Innenstadt Merzig“ (2023) wird – in Fortführung der Trierer Straße – auch die außerhalb der Gebietskulisse gelegene Straße „Im Senkelchen“/ „Am Viehmarkt“ als perspektivischer Handlungsbereich dargestellt.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Aufwertungsmaßnahmen im öffentlichen Raum unter Einbindung von Gebäudevorflächen aufgeführt:

- Integration des Radverkehrs in die Straßenraumgestaltung
- Begrünungsmaßnahmen z.B. in Form einer Allee
- Anlegen von Querungshilfen, Betonung von Kreuzungsbereichen (z.B. Bodenbelagswechsel)
- Ordnung des ruhenden Verkehrs unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Gehwege (Rollstuhlfahrer, Menschen mit Gehhilfen, Familien mit Kinderwagen)

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Zeitrahmen:
mittelfristig

Umsetzung:
- ggf. Eigentümeransprachen in Bezug auf die Einbindung von Gebäudevorflächen in die gestalterische Aufwertung des Straßenraums
- Verkehrsplanung mit freiraumplanerischen Aspekten
- Einbindung Radverkehrskonzept

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer bei Einbindung von Gebäudevorflächen

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen bei Einbindung von Gebäudevorflächen

Kosten:
ca. 550.000 €

Quelle: shake_pl - stock.adobe.com

M4.c: Schaffung einer attraktiven, grünen Fuß- und Radwegeverbindung

Zur weiteren Förderung des Fuß- und Radverkehrs bedarf es attraktiver und sicherer Wegeverbindungen (ohne Umwege) – sowohl innerhalb des Merziger Innenstadtbereichs („Neue Mitte Merzig", Fußgängerzone, „Grüne Stadtmitte") als auch zur besseren Verknüpfung von Stadtmitte mit umliegenden Bereichen (Hauptbahnhof, Quartier Rieffstraße, Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal „Saarpark" mit u.a. Stadthalle und Stadtpark, neu zu entwickelndes Bauhof-Areal).

- gut beleuchtete und entsprechend der Nutzergruppen ausreichend breite Wege und klare Markierungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Platzierung von Sitz- und Ausruhmöglichkeiten, insbesondere für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen
- Begrünungsmaßnahmen (u.a. Baumpflanzungen) als Schattenspender sowie zur gestalterischen Aufwertung der Fuß-/ Radwege; zudem können Grünstrukturen als natürliche Wegweiser zum Einsatz kommen

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Umsetzung:
- Eigentümeransprache (u.a. im Bereich des ehem. Markthallenareals), Schaffung von Anreizen
- Verkehrsplanung mit freiraumplanerischen Aspekten

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, LfS, private Eigentümer (u.a. im Bereich des ehem. Markthallenareals)

Finanzierung:
Städtebaufördermittel,, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen (u.a. im Bereich des ehem. Markthallenareals)

Kosten:
Die Kosten sind bereits in vorangegangenen Maßnahmen enthalten.
- Umgestaltung der Straße „Am Werthchen" (siehe M2.c)
- Umgestaltung der Brauerstraße (siehe M1.b)
- Neugestaltung des Christian-Kretzschmar-Platzes (siehe M1.a)
- Aufwertung der Fußgängerzone (siehe M1.g)

Maßnahme 5: Klima und Ökologie

Eine klimaresiliente und ökologisch orientierte Stadtentwicklung kann noch weitere Vitalisierungsimpulse für die Merziger Innenstadt geben.

Als wesentliche Bausteine hierbei sollen die Erhöhung des Grünanteils im urbanen Raum, die Nutzung erneuerbarer Energien und der Rückbau versiegelter Flächen gefördert werden.

Neben einer Verbesserung des Stadtklimas, der Schaffung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten und der Erhöhung der Biodiversität kommt der verstärkte Einsatz von Grünstrukturen in der Innenstadt nicht zuletzt auch den Bewohnern, Besuchern, etc. von Merzig zugute. Dach- und Fassadenbegrünungen können zudem die Gebäudeisolierung verbessern, wodurch der Energieverbrauch gesenkt wird. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs, zur Verbesserung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand und bei Neuplanungen sowie im öffentlichen und privaten Raum helfen die CO_2-Emissionen weiter zu senken.

Als weitere Ansätze zur Entwicklung Merzigs hin zu einer klimaresilienten Stadt sind die Verbesserung der Energieeffizienz sowie ein nachhaltiges Wassermanagement, das immer mehr an Bedeutung gewinnt, anzuführen.

Insgesamt bedarf es hier einem integrativen Vorgehen, um Klimaschutz und Ökologie im urbanen Raum erfolgreich umzusetzen.

Quelle: leszekglasner - stock.adobe.com

M5.a: Entwicklung klimagerechte Innenstadt

In Merzig sollen weiterhin Anstrengungen im Innenstadtbereich unternommen werden, um die Umweltbedingungen zu verbessern, die CO_2-Emissionen zu reduzieren und somit auch zur Steigerung der Lebensqualität beizutragen.

Innerhalb der gesamten ISEK-Gebietskulisse sollten insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Durchgrünung der Innenstadt (z.B. Dach-/ Fassadenbegrünungen, Eingrünung der straßenzugewandten Gebäudevorflächen)
- Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Installation von Solaranlagen auf Dächern)
- Rückbau versiegelter Flächen (z.B. Auflegen eines Entsiegelungsprogramms)
- Maßnahmen zur Rückführung von Regenwasser in den natürlichen Wasserkreislauf

Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird die Merziger Innenstadt nicht nur ökologisch nachhaltiger und klimafreundlicher gestaltet, sondern auch lebenswerter für ihre Bewohner und Besucher. Die Kombination aus grünen, blauen, erneuerbaren und nachhaltigen Lösungen trägt zur Schaffung einer widerstandsfähigen und zukunftsfähigen Stadtmitte bei.

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Umsetzung:
- Eigentümeransprache, Schaffung von Anreizen (z.B. Auflegung kommunaler Förderprogramme)

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Privatinvestitionen, Kreisstadt Merzig

Kosten:
Die Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Quelle: Photographee.eu - stock.adobe.com

M5.b: Pflanzkatalog

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden Umweltbelastungen ist die sorgfältige Auswahl von Pflanzenarten insbesondere für Neuanpflanzungen von großer Bedeutung. Die Erarbeitung eines entsprechenden Pflanzkatalogs kann dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit von Grünflächen bzw. begrünten Flächen zu erhöhen und die Umweltbelastungen zu minimieren.

- Erstellung eines Pflanzkatalogs (z.B. trockenresistente Baumarten/ Pflanzen, keine ozonsteigernden Pflanzen)

Die Auswahl trockenresistenter Baumarten und weiteren Pflanzungen ist aufgrund der zunehmenden Trockenheit und Wasserknappheit von Bedeutung. Demgegenüber gilt es die Anpflanzung von ozonsteigernder Pflanzen zu vermeiden, da diese u.a. die menschliche Gesundheit negativ beeinflussen und zur Ozonbildung beitragen.

Zeitrahmen:
kurzfristig

Umsetzung:
- Beauftragung Erstellung eines Pflanzkatalogs

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig

Kosten:
ca. 10.000 €

Sonstige Maßnahmen

M6: Ausweisung Sanierungsgebiet, Sanierungsberatung

Quelle: Natee Meepian - stock.adobe.com

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen

Kosten:
- Die Kosten für die Ausweisung eines Sanierungsgebietes sind bereits im Rahmen der Erstellung des ISEKs enthalten.
- Sanierungsberatung: ca. 600 € / Gebäude

Die Ausweisung eines Sanierungsgebietes und die begleitende Sanierungsberatung, um die erfolgreiche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zu unterstützen, sind zentrale Instrumente der Stadtentwicklung.

Innerhalb des Fördergebietes finden sich sowohl öffentlich genutzte Gebäude als auch im privaten Eigentum befindliche Bauten, bei denen städtebauliche Missstände und bauliche Mängel festgestellt wurden (siehe hierzu Analyseplan S. 18 f.).

Demzufolge stellt die Aktivierung privater Sanierungsmaßnahmen sowie gestalterischer, ökologischer und energetischer Aufwertungsmaßnahmen einen wesentlichen Baustein dar, um die gesamte Merziger Innenstadt erfolgreich zu vitalisieren und die Kreisstadt als Wohn- und Arbeitsstandort zu attraktivieren.

Die Sanierungsberatung für private Eigentümer sollte insbesondere auch folgende Themenbereiche abdecken:

- denkmalgerechte Sanierungen/ Modernisierungen bzw. Sanierungsmaßnahmen im Umfeld von Denkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden
- Barrierefreiheit
- hochwasserangepasste Bauweise, Klimafolgenanpassung generell

M7: Entwicklung Modernisierungsrichtlinie und aktive Förderung privater Sanierungsmaßnahmen

Zeitrahmen:
kurzfristig

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen

Kosten:
- Entwicklung einer Modernisierungsrichtlinie: ca. 15.000 €
- aktive Förderung privater Sanierungsmaßnahmen: ca. 30.000 € / Jahr

Modernisierungsrichtlinien zielen u.a. auf die Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudebestandes und der Barrierefreiheit sowie auf die Erhöhung des Wohnkomforts und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ab. Mittels der Förderrichtlinie soll beispielsweise auch der Erhalt und die Anpassung der denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäude an moderne Standards unterstützt werden.

M8: Fortführung und Ergänzung der Leitlinien „nachhaltiges Bauen“ für Investoren

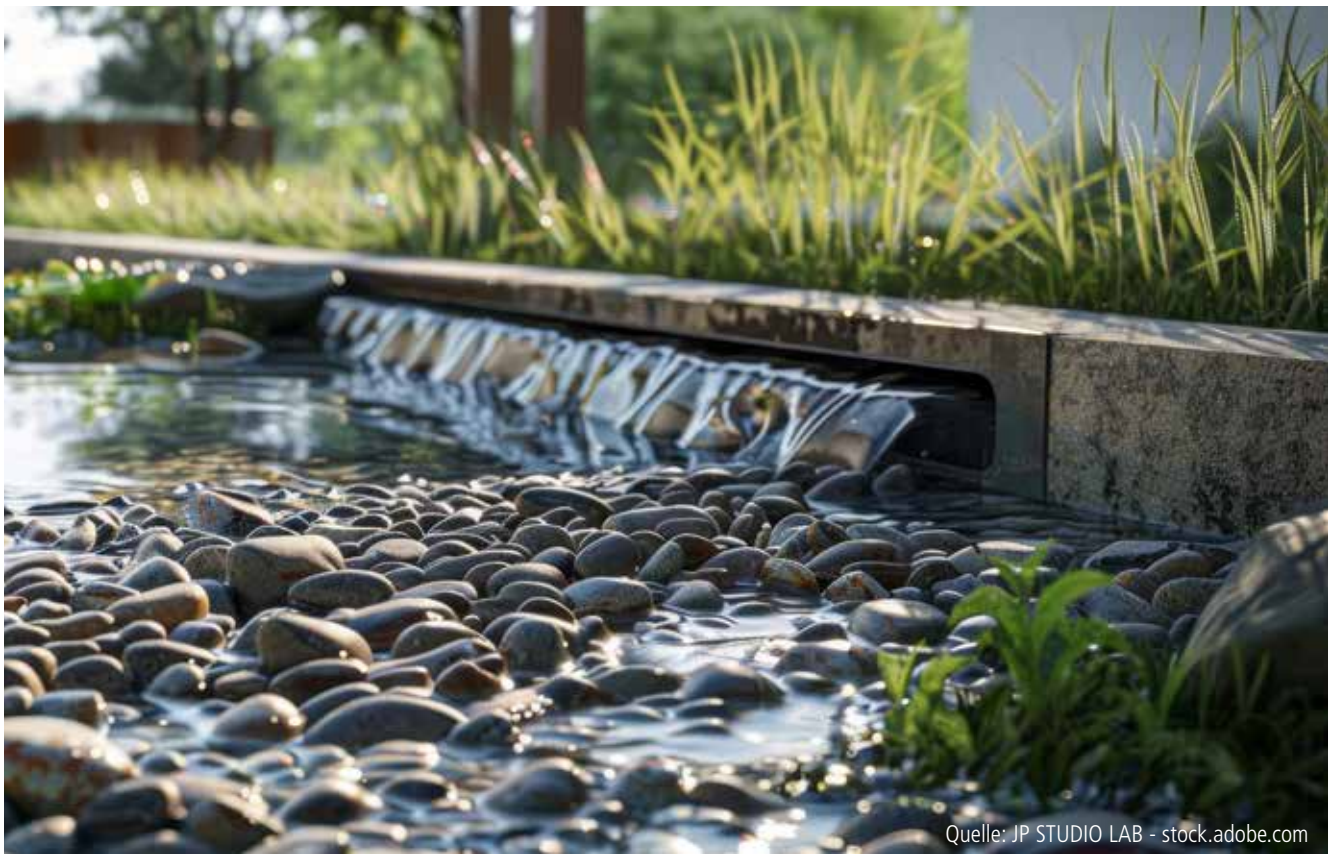
Quelle: JP STUDIO LAB - stock.adobe.com

Zeitrahmen:
kurzfristig

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, Investoren

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Investoren

Kosten:
- Fortführung und Ergänzung der Leitlinien „nachhaltiges Bauen“: ca. 15.000 €

Nachhaltiges Bauen ist ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Stadtentwicklung und trägt zur Reduzierung von Umweltbelastungen, zur Schonung von Ressourcenschonung und zur Verbesserung der Lebensqualität bei. Die Leitlinien für nachhaltiges Bauen (u.a. Materialwahl, Energieeffizienz) dienen als Richtschnur sowohl für Investoren als auch für Planer und Bauherren. Vor allem für Investoren bietet es sich an, die bestehenden Leitlinien „nachhaltiges Bauen“ der Stadt z.B. durch die Themen Regenwassermanagement und Wasserbilanz zu ergänzen:

- Das Regenwassermanagement umfasst Strategien und Techniken, um Regenwasser effizient zu sammeln, zu speichern und zu nutzen, anstatt es ungenutzt in die Kanalisation abfließen zu lassen. Maßnahmen und Ziele sind die Reduzierung von Oberflächenabflüssen (z.B. Versickerungsanlagen, Dachbegrünung), die Nutzung von Regenwasser (Installation von Regenwassersammelsystemen z.B. zur Grünflächenbewässerung und zur Toilettenspülung) und die Verringerung des Risikos von Überschwemmungen.
- Bei der Wasserbilanz eines Gebäudes geht es in erster Linie um eine effiziente Wassernutzung. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise effiziente Bewässerungssysteme und weitere Maßnahmen, um den Wasserverbrauch zu minimieren (z.B. Wiederverwendung von leicht verschmutztem Wasser) und v.a. auch Wasser dem natürlichen Kreislauf wiederzuzuführen. Hier könnten beispielsweise ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanzen angestrebt werden.

Klare Vorgaben und die Schaffung von Anreizen sollen die Investoren in Merzig dazu bewegen, nachhaltige Baupraktiken umzusetzen.

M9: Vitalisierungsprogramm, Silhouettenreparatur und Aufwertung Gebäudevorflächen, Verfügungsfonds

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer

Finanzierung:
Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen, Städtebaubaufördermittel

Kosten:
- Auflegung eines Vitalisierungsprogramms sowie weiterer kommunaler Förderprogramme (Silhouettenreparatur, Aufwertung von Gebäudevorflächen): ca. 30.000 € / Jahr
- Einrichten eines Verfügungsfonds: ca. 15.000 € / Jahr

Eine belebte Innenstadt mit hoher Aufenthaltsqualität zeichnet sich durch eine Mischung aus attraktiven öffentlichen Räumen, vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten, gastronomischen Angeboten, kulturellen Einrichtungen, modernem Wohnraum und einem ansprechenden Stadt- und Erscheinungsbild aus. Zudem konzentriert sich im Innenstadtbereich häufig auch historische, stadtbildprägende Bausubstanz.

Mit den nachfolgenden Maßnahmen soll dazu beigetragen werden, die Merziger Innenstadt nachhaltig zu stärken und zu attraktivieren:

- Vitalisierungsprogramm
- Silhouettenreparatur und gestalterische Aufwertung der vorhandenen Gebäudevorflächen (z.B. Auflegung kommunaler Förderprogramme)
- Verfügungsfonds

Das Vitalisierungsprogramm soll insbesondere dazu beitragen, leer stehende Ladenlokale innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Merzigs wiederzubeleben oder zu Wohnzwecken umzubauen.

Die Silhouettenreparatur und die Aufwertung von Gebäudevorflächen verfolgt das Ziel, das Stadtbild innerhalb der ISEK-Gebietskulisse harmonischer und ästhetisch ansprechender zu gestalten. Zugleich sollen in diesem Zuge insbesondere auch klimatische und ökologische Aspekte berücksichtigt und die Barrierefreiheit verbessert werden.

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Kreisstadt gem. Artikel 9 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/ 2024 zudem einen Fonds für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements einrichten (Verfügungsfonds). Hierdurch können kleine Projekte sowie lokale Ideen gefördert werden und so zu einer Belebung und aktiven Entwicklung der ISEK-Gebietskulisse beitragen. Finanziert wird der Fonds i.d.R. bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung sowie mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Stadt. Über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein lokales Gremium.

M10: Illuminationskonzept, Beschilderungskonzept, Möblierungskonzept

Quelle: © KI: Kernplan GmbH

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer

Finanzierung:
Städtebaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen

Kosten:
- Erarbeitung eines Illuminationskonzeptes: ca. 40.000 €
- Erarbeitung eines Beschilderungskonzeptes: Die Kosten können der Maßnahme M1h entnommen werden
- Erarbeitung eines Möblierungskonzeptes: ca. 20.000 €

Zur Aufwertung des Stadtbildes, zur Attraktivierung von Wegeverbindungen sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität – hierzu gehört auch die Vermeidung von Angsträumen – empfiehlt sich die Erarbeitung eines durchdachten Illuminationskonzeptes, eines klaren Beschilderungskonzeptes und eines ansprechenden Möblierungskonzeptes.

- Inszenierung von öffentlichen und privaten Denkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden; hierzu gehört z.B. das ehem. Wohnhaus von Christian Kretzschmar sowie das historische Stadthaus
- stimmungsvolle Ausleuchtung öffentlicher Räume und Plätze (u.a. Fußgängerzone, Seffersbach mit Umfeld, Rathausplatz)
- Illumination bedeutender Wegebeziehungen (z.B. Wegeverbindung zwischen Stadtzentrum und Stadthalle/ Stadtpark, Gässchen zwischen der Fußgängerzone und dem Seffersbach, dem Bahnhaltepunkt „Stadtmitte Merzig“ und dem Saarpark) sowie besonderer Bereiche wie beispielsweise zur Betonung von Innenstadteingängen (z.B. „Zur Stadthalle“/ Brauerstraße) und Kreuzungsbereichen (z.B. „Im Senkelchen“/ „Am Werthchen“/ „Am Viehmarkt“/ „Alter Leinpfad“)
- einheitliche und sich in das Stadtbild einfügende Beschilderung insbesondere von Wegeverbindungen sowie von Sehenswürdigkeiten und weiteren Besonderheiten
- einheitliche und attraktive Möblierung (u.a. Sitz-, Ausruh- und Verweilmöglichkeiten, Abfalleimer, Radabstellanlagen, Straßenbeleuchtung)

Die Kreisstadt Merzig hat bereits für mehrere Bereiche (z.B. Stadtpark) Illuminationskonzepte erstellen lassen, die entsprechend aufgegriffen werden könnten.

Im Rahmen der Ausarbeitung eines Illuminationskonzeptes müssen die Themen Sicherheit, Ästhetik und Energieeffizienz Berücksichtigung finden. Ein besonderes Augenmerk sollte außerdem auf eine umfeldverträgliche und insektenfreundliche Ausgestaltung der Illumination (Farbspektrum, Lichttemperatur und -pegel) gelegt werden.

Darüber hinaus ist auf eine einheitliche Beschilderung und Möblierung im Merziger Innenstadtbereich bzw. generell im Stadtgebiet zu achten. Die Beschilderung zielt auf eine bessere Orientierung insbesondere für den Fuß- und Radverkehr ab und soll außerdem informieren. Auch das Thema Barrierefreiheit sollte eine Rolle spielen. In Bezug auf die Möblierung stehen vor allem Komfort und Funktionalität im Vordergrund. Bei der Materialwahl sollte auf Langlebigkeit und Nachhaltigkeit geachtet werden.

M11: Leerstands-/ Vitalisierungsmanagement

Quelle: Karrrtinki - stock.adobe.com

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer, Investoren

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen

Kosten:
- Einrichten einer Stelle für einen Leerstands-/ Vitalisierungsmanager für die Gesamtstadt Merzig: Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.

Zur Behebung sowohl von Wohngebäude- als auch insbesondere von gewerblichen Leerständen bietet sich für den Innenstadtbereich von Merzig ein Leerstands-/ Vitalisierungsmanagement an.

Auf der Grundlage einer systematischen Erfassung und Analyse leer stehender Immobilien wird im Rahmen des Leerstands-/ Vitalisierungsmanagements z.B. Kontakt zu den entsprechenden Eigentümern aufgenommen und Möglichkeiten der Leerstandsbewältigung erörtert. Außerdem können für leer stehende Immobilien maßgeschneiderte Konzepte entwickelt werden, die Investoren anziehen und eine geeignete Nach- oder Umnutzung (oder zumindest eine Zwischennutzung) ermöglichen sollen. Zu den Aufgaben eines Leerstands-/ Vitalisierungsmanagers gehört z.B. auch die Einrichtung und Etablierung einer Gebäudebörse.

Festzuhalten ist, dass auch die in diesem Bericht aufgeführten Maßnahmen wie die Entwicklung einer Modernisierungsrichtlinie, das Auflegen eines Vitalisierungsprogramms und eines Förderprogramms zur Umnutzung gewerblicher Nutzungen in Wohnraum zur Vitalisierung der Merziger Innenstadt sowie zur Leerstandsvorsorge beiträgt.

M12: Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig

Zeitrahmen:
kurzfristig

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig

Kosten:
- Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes: ca. 22.015,00 €

Das bestehende Einzelhandelskonzept für die Kreisstadt Merzig aus dem Jahre 2013 wird aktuell fortgeschrieben.

Es dient als Grundlage zur Beurteilung von Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben sowie zur Formulierung von Standortprioritäten. Überdies ermöglicht es, auf aktuelle Markttrends und veränderte Konsumgewohnheiten zu reagieren und somit die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandelsstandorts Innenstadt zu sichern. Durch die kontinuierliche Anpassung des Konzeptes können Leerstände vermieden, neue Handelsflächen optimal geplant und bestehende Strukturen verbessert werden. Insgesamt fördert das Einzelhandelskonzept als innenstadtentwicklungsrelevantes Instrument eine lebendige und vielfältige Einkaufslandschaft.

Das Einzelhandelskonzept sollte auch das Quartier „Rieffstraße" als Ergänzungsstandort mitbetrachten.

M13: Umnutzung gewerblicher Leerstände in Wohnraum außerhalb zentraler Versorgungsbereich, Stärkung Gastronomie-Schwerpunkt im Bereich Trierer Straße

Quelle: Aliaksei Lasevich - stock.adobe.com

Zeitrahmen:
kurz- bis mittelfristig

Beteiligte:
Kreisstadt Merzig, private Eigentümer

Finanzierung:
Städtebaubaufördermittel, Kreisstadt Merzig, Privatinvestitionen

Kosten:
- Auflegung eines Förderprogramms zur Umnutzung von gewerblichen Leerständen in Wohnraum im nördlichen Bereich der ISEK-Gebietskulisse außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs: ca. 30.000 € / Jahr
- Auflegung eines Förderprogramms zur Förderung von gastronomischen Nutzungen im Bereich der Fußgängerzone in der Trierer Straße sowie entlang des Seffersbachs: ca. 30.000 € / Jahr

Im zentralen Versorgungsbereich von Merzig (siehe Rahmenplan S. 38 f.) soll eine Nachnutzung von gewerblichen Leerständen angestrebt werden. Demgegenüber bietet sich insbesondere im nördlichen Teil der ISEK-Gebietskulisse (ausgenommen ist die Fußgängerzone in der Trierer Straße) eine Umnutzung von gewerblichen Leerständen in Wohnraum an. Prädestiniert ist dieser Bereich aufgrund der kurzen Wege (Einkaufen, medizinische Versorgung, Freizeit-, Naherholungs- und Kulturangebot) und der Lage am bzw. die Nähe zum Seffersbach.

Ein weiteres Förderprogramm sollte für die Fußgängerzone in der Trierer Straße auferlegt werden, das zur nachhaltigen Stärkung des dort bereits vorzufindenden Gastronomie-Schwerpunktes beiträgt. Auch die Bereiche entlang des Seffersbachs bieten für eine gastronomische Nutzung Potenziale.

Fazit, Umsetzungsmodalitäten und Ausblick

Folgende Umsetzungsmodalitäten sollen im weiteren Prozess der Innenstadtentwicklung beachtet werden.

Akteurs- und Bürgerbeteiligung

Mittels Akteurs- und Bürgerbeteiligung wird eine wesentliche Voraussetzung zur Akzeptanz der Projekte geleistet. Auch bei der Projektumsetzung bedarf es regelmäßiger Updates und einer kontinuierlichen Einbindung sowohl von Bürgern als auch von Gewerbetreibenden.

Prioritätenbildung, Finanzierung

Da nicht alle empfohlenen Projekte und Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes zeitgleich zur Umsetzung gelangen können, nimmt die Prioritätenbildung einen zentralen Stellenwert im weiteren Prozess der Innenstadtentwicklung ein. Mit der Maßnahmenliste wird den Entscheidungsträgern der Kreisstadt Merzig eine Übersicht zur Prioritätensetzung an die Hand gegeben. Angesichts der Restlaufzeit des vorliegenden ISEKs bis 2030 im Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Lebenswerte Quartiere gestalten" wird bei den Projekten im vorliegenden Fall nur zwischen kurz- und mittelfristiger Entwicklungspriorität differenziert.

Mit „kurzfristig" werden dabei Projekte, Ideen und Maßnahmen bewertet, die innerhalb eines Zeithorizontes von bis zu 2 Jahren angegangen werden sollen. Als „mittelfristig" erfolgt eine Einstufung der Projekte und Maßnahmen, die in den nächsten 5 Jahren, d.h. bis Ende der Programmlaufzeit, zu entwickeln sind. Diese Auflistung bildet ein Abbild der wichtigsten für die Kreisstadt Merzig infrage kommender Teilprojekte.

Darüber hinaus sollte bei der Definition der Prioritäten der Einklang mit den finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Kreisstadt Merzig beachtet werden (Können die Maßnahmen in der jeweiligen Priorität finanziert werden?). Die Finanzierung steht dabei unter dem Vorbehalt der Unterstützung durch Bundes- und Landesprogramme und der Entwicklung des kommunalen Haushaltes.

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht werden alle Maßnahmen des vorliegenden ISEKs mit den entsprechenden Kosten (sofern bezifferbar) aufgeführt und priorisiert. Je Entwicklungspriorität (kurz- und mittelfristig) stehen – auch in Abhängigkeit von politischen und sonstigen unvorhergesehenen Entwicklungen – ausreichend Projekte im Programmprofil „Wachstum und nachhaltige Erneuerung" zur Verfügung.

Zum jetzigen Stand der Innenstadtentwicklung können noch nicht alle Kosten beziffert werden. Insofern ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu gegebener Zeit fortzuschreiben.

Detailplanungen, Planungsrecht

Es ist zu empfehlen weitere Detailplanungen und Genehmigungsprozesse zeitnah in Auftrag zu geben bzw. anzustoßen. Dabei ist besonders darauf zu achten, Fachleute und Experten zurate zu ziehen, um eine fachlich fundierte, hochwertige Entwicklung vorbereiten und anstoßen zu können. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Interessenbekundung für das zu entwickelnde „Seffersbach-Quartier".

Externes Management, Projektsteuerung, Kümmerer

Förderfähig wäre zudem ein externes Management in Form einer Projektsteuerung und -beratung für die weitere Entwicklung der Fördergebietskulisse, das sich durch querschnittsorientierte Fachkompetenz auszeichnet. Von ihm könnte die begleitende Federführung übernommen werden. Das externe Management sollte Inputs geben und intensive Unterstützung u.a. bei der Akquise der Fördermittel und Kooperation mit den jeweiligen Ministerien und Akteuren leisten (Gewerbetreibende, Bürger). Bisher bestand hierfür kein Bedarf, da diese Aufgabe stadtintern einer eigenen Abteilung obliegt.

Außerdem sollte ein Jour-Fix (Arbeitskreis) aller beteiligten Behörden und Stellen geschaffen werden, um einen Austausch und Absprache von Projektplanungen zu ermöglichen.

Erfahrungsaustausch Stadtentwicklung Saar

Zu empfehlen ist, und ebenfalls bezuschusst, wird außerdem die Teilnahme der Kreisstadt Merzig an dem Erfahrungsaustausch Stadtentwicklung Saar. Hierbei handelt es sich um ein Netzwerk aus saarländischen Kommunen, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Planern, Architekten und anderen Experten. Der Erfahrungsaustausch fördert den aktiven Austausch zu aktuellen städtebaulichen und stadtgesellschaftlichen Themen und Trends.

Das Netzwerk bietet regelmäßige Veranstaltungen in Form von Tagungen, Workshops, Seminaren und Exkursionen an, die die teilnehmenden Kommunen intensiv für Fortbildungen und für den fachlichen Austausch nutzen können. Die Kreisstadt Merzig kann hierdurch Input zur Programmsteuerung, Durchführung und Abwicklung für das ISEK-Gebiet „Erweiterung Innenstadt" im Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten" generieren. Die Kosten für die Teilnahme am Erfahrungsaustausch können der Kosten- und Finanzierungsübersicht entnommen werden.

In der bisherigen Form wird dieses Format zwar nicht mehr angeboten, aber dennoch ist auch eine Teilnahme bei Fortführung oder einem vergleichbaren Format sinnvoll.

Schaffung von Anreizen

Die Ausweisung eines Sanierungsgebietes oder die Anlage eines Verfügungsfonds stellen Anreizinstrumente zur Generierung von privaten und unternehmerischem Engagement und Finanzressourcen dar.

Gerade zur Umsetzung von Maßnahmen, welche privates Eigentum betreffen, wie Gestaltungsrichtlinien für private Sanierungsmaßnahmen etc. stellen sich solche Anreizsysteme als besonders wirksam dar. Neben derartigen Anreizinstrumenten hat die Kreisstadt aber auch Steuerungsinstrumente für besondere Herausforderungen.

Die Kosten für einen Verfügungsfonds können der Kosten- und Finanzierungsübersicht unter den Sonstigen Maßnahmen entnommen werden.

Fortschreibung und Evaluation

Das ISEK ist sich zukünftig verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben. Zudem sollte die Entwicklung der Innenstadt über die Programmlaufzeit des Förderprogrammes „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten" beobachtet (Monitoring) und eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden, welche Projekte bisher realisiert werden konnten, welche Projekte noch ausstehen und welche Auswirkungen dies auf die Entwicklung der Merziger Innenstadt hat.

Erweiterung ISEK-Gebietskulisse „Innenstadt Merzig"

Um die Merziger Innenstadt im Gesamten städtebaulich weiterzuentwickeln, sollten perspektivisch auch die östlich an die ISEK-Gebietskulisse angrenzenden Bereiche einschließlich der Gewerbeflächen im Bereich Rotsteiner Weg und Losheimer Straße einbezogen werden, sodass die Kreisstadt im Falle dort eintretender Entwicklungen handlungsfähig ist. Sollte aufgrund der Restlaufzeit bis 2030 im Programmprofil „Wachstum und nachhaltige Erneuerung" eine Einbindung in die jetzige Kulisse nicht mehr möglich sein, wäre eine Neuaufnahme in das Städtebauförderprogramm sinnvoll.

Beispielsweise wird im kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Stadt Merzig (2023) ausgeführt, dass der Seffersbach im Bereich der Firma Villeroy & Boch über eine Strecke von etwa 600 m verrohrt ist. In diesem Zusammenhang wird bei Entwicklung und (Teil-)Abriss des Werkes die Wiederoffenlegung des Seffersbachs als Maßnahme formuliert. Dies könnte auch zu einer Entschärfung der Hochwassersituation im vorliegenden ISEK-Gebiet führen.

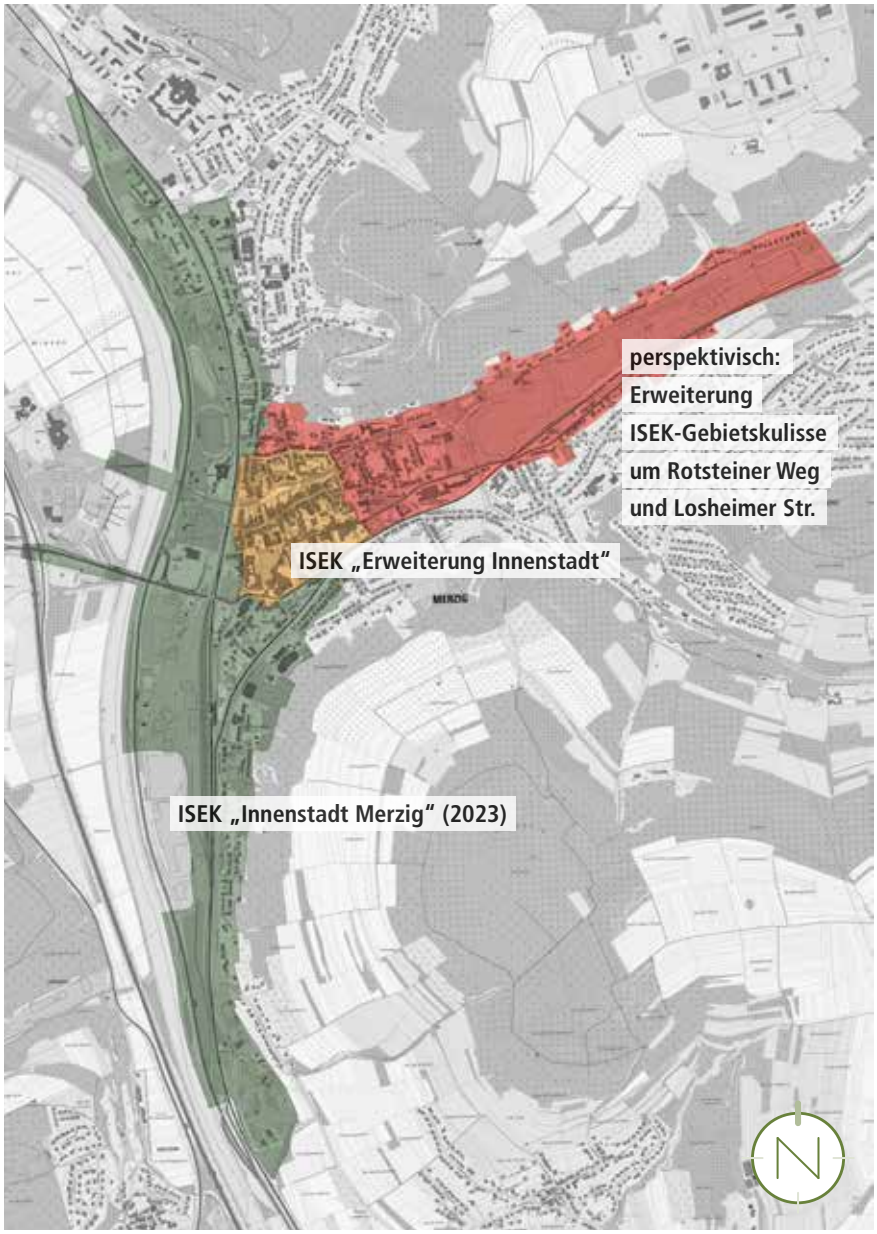

Erweiterung der ISEK-Gebietskulisse; Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Überblick städtebauliche Gesamtmaßnahmen in der Kreisstadt Merzig

In der Kreisstadt Merzig wird das Ziel verfolgt, die Innenstadt nachhaltig zu entwickeln und als lebenswerten sowie attraktiven Ort zu gestalten. Dies geschah bislang im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten" innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Merzig Innenstadt (West)", welche noch bis einschließlich 2030 läuft.

Aufgrund der Vielzahl an notwendigen Entwicklungsmaßnahmen und der begrenzten Laufzeit der bisherigen Gesamtmaßnahme ist es jedoch nicht möglich, alle geplanten Projekte und Zielsetzungen innerhalb dieses Zeitraums abzuschließen.

Notwendigkeit der Fortschreibung der bisherigen Gesamtmaßnahme

Die bisherige Gesamtmaßnahme „Merzig Innenstadt (West)", die bereits unter früheren Förderperioden initiiert wurde, benötigt eine kontinuierliche Fortführung, um die begonnenen Entwicklungsprozesse zu vollenden. Es hat sich gezeigt, dass nicht alle Projekte bis zum Jahr 2030 abgeschlossen werden können. Dies liegt sowohl an umfangreichen Planungs- und Bauzeiten als auch an sich verändernden Rahmenbedingungen und neuen städtebaulichen Herausforderungen. Um die Nachhaltigkeit und den Erfolg der bisherigen Investitionen zu gewährleisten, ist eine Fortschreibung dieser Maßnahme notwendig.

Diese Fortschreibung ermöglicht es, die bereits in Gang gesetzten Entwicklungen zu vollenden und gleichzeitig flexibel auf neue Anforderungen zu reagieren.

Einführung einer neuen Gesamtmaßnahme

Parallel zur bisherigen Gesamtmaßnahme „Merzig Innenstadt (West)" wird daher - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Städtebauförderung - eine neue Gesamtmaßnahme aufgelegt, die über einen weiteren Zeithorizont von 15 Jahren verfügt. Diese langfristige Perspektive ist entscheidend, um die städtebauliche Entwicklung Merzigs proaktiv zu gestalten und die Stadt als einen modernen, lebenswerten Ort weiterzuentwickeln. Die neue Gesamtmaßnahme "Merzig Zentrum" berücksichtigt neue Bedürfnisse und Herausforderungen, die sich aus der aktuellen städtebaulichen Analyse und den gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Entwicklungen der Stadt ergeben. Ziel ist es, auf den bestehenden Maßnahmen aufzubauen und diese durch innovative und zukunftsorientierte Projekte zu ergänzen. Hierbei wird insbesondere der Fokus auf die Verbesserung der Lebensqualität, die Stärkung der städtischen Infrastruktur und die weitere Anpassung an den Klimawandel gelegt.

Geltungsbereiche der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

Die Kreisstadt Merzig hat sich mit zwei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen dem Ziel verschrieben, ihre Innenstadt nachhaltig zu entwickeln und als attraktiven sowie lebenswerten Ort zu gestalten. Dabei unterteilen sich die Maßnahmen in zwei unterschiedliche Bereiche, die jeweils spezifische Teile der Stadt abdecken und sich durch ihre geografische Lage und städtebauliche Prioritäten unterscheiden. Die Bereiche grenzen unmittelbar aneinander und begünstigen gegenseitig die Entwicklung.

Geltungsbereich der bisherigen Gesamtmaßnahme „Merzig Innenstadt (West)"

Der Geltungsbereich der bisherigen Gesamtmaßnahme umfasst den südwestlichen Teilbereich des ISEK-Gebietes. Im Fokus stehen insbesondere die Brauerstraße mit dem angrenzenden Christian-Kretzschmar-Platz sowie das Gebiet des ehemaligen Markthallenareals. In diesen Bereichen wurden bereits erste konkrete Projekte mit Unterstützung der Städtebauförderung erfolgreich umgesetzt und in den übrigen Bereichen vorbereitende Planungen in die Wege geleitet.

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die städtebaulichen Strukturen zu verbessern und die öffentlichen Räume attraktiver zu gestalten, um so die Lebensqualität für die Anwohner und Besucher zu erhöhen.

Der in sich abgeschlossene Maßnahmenbereich stellt den Übergang zum Bereich „Erweiterung Innenstadt" dar.

Geltungsbereich der neuen Gesamtmaßnahme „Merzig Zentrum"

Die neue Gesamtmaßnahme erweitert den Rahmen der städtebaulichen Entwicklung auf den übrigen Bereich der ISEK-Gebietskulisse. Hier liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der Fußgängerzone und den Flächen entlang des Seffersbaches, aber auch auf den (Park-) Platzflächen im Osten des ISEK-Gebietes. Mit dem ISEK als Grundlage soll hier ein Einstieg in vorbereitende Planungen, Baumaßnahmen, etc. erfolgen.

Die Erweiterung ermöglicht es, neue Bedürfnisse und Herausforderungen, die sich aus der ständigen Entwicklung der städtischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben, gezielt anzugehen. Die Maßnahmen beinhalten die Verbesserung der urbanen Infrastruktur, die Aufwertung öffentlicher Räume und die Anpassung an den Klimawandel, wodurch die Innenstadt insgesamt aufgewertet und zukunftsfähig gemacht wird.

Durch die klar definierten Geltungsbereiche der beiden Gesamtmaßnahmen ist es der Kreisstadt Merzig möglich, sowohl bestehende Entwicklungen fortzuführen als auch neue städtebauliche Akzente zu setzen. Die kontinuierliche und nachhaltige Entwicklung der Innenstadt bleibt somit ein zentraler Bestandteil der städtischen Planung, der es ermöglicht, die Lebensqualität in Merzig langfristig zu sichern und zu verbessern

Zusammenfassung und Ausblick

Die gezielte Fortschreibung der bisherigen Gesamt-Maßnahme „Merzig Innenstadt (West)" sowie die Initiierung der neuen, langfristigen Gesamtmaßnahme „Merzig Zentrum" ermöglichen es der Kreisstadt, die städtebauliche Entwicklung kontinuierlich und nachhaltig voranzutreiben. Durch diese strukturierte und vorausschauende Planung kann die Kreisstadt nicht nur kurzfristige Bedarfe adressieren, sondern sich auch strategisch auf die Zukunft vorberei-

ten und so die Lebensqualität für alle BürgerInnen langfristig sichern und verbessern.

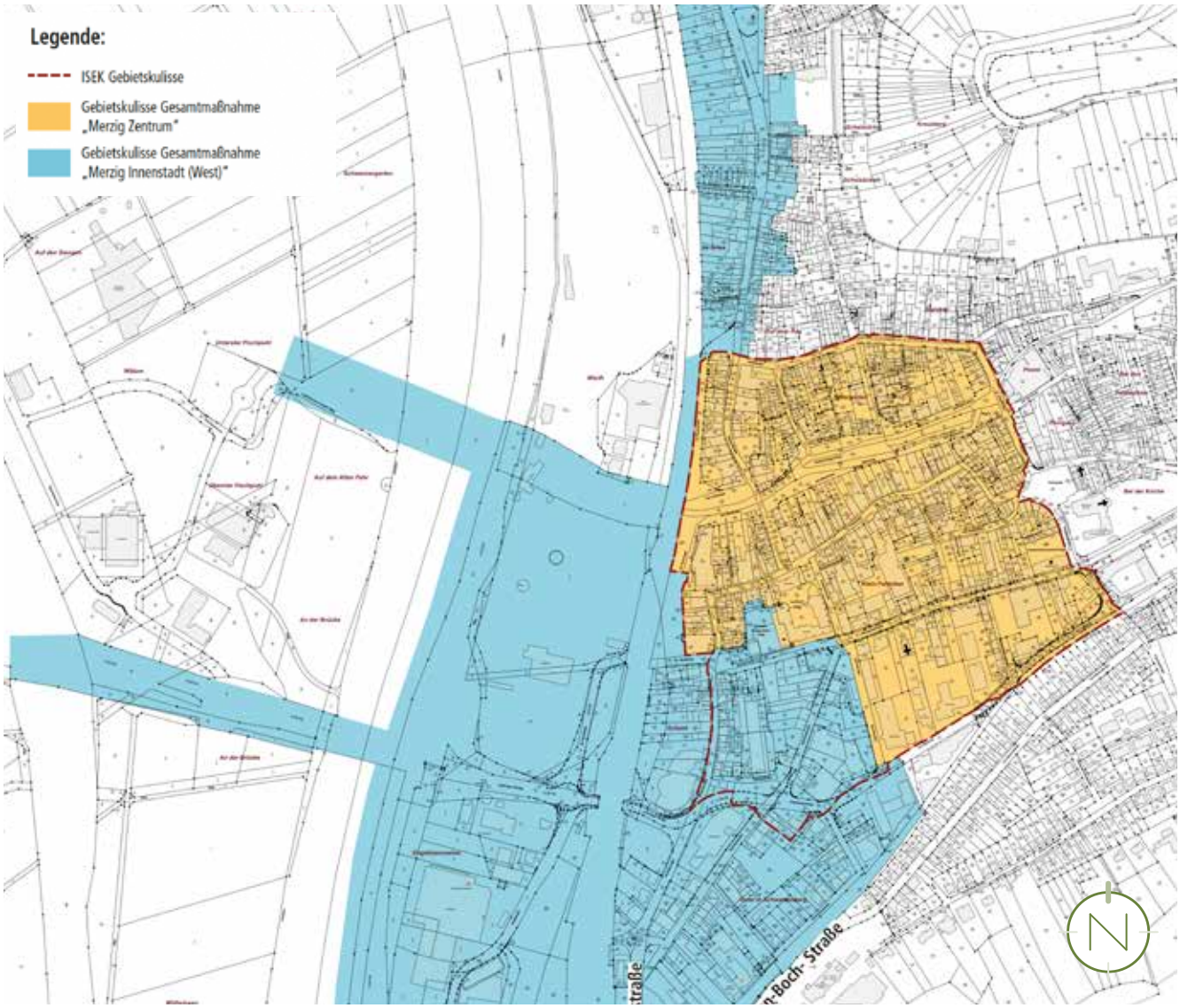

Übersicht der Geltungsbereiche des ISEKs sowie der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen; Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Bürgerinformation

Bürgerinformationsveranstaltung am 12.03.2025 im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Merzig

Die Bürgerinformationsveranstaltung zum ISEK „Erweiterung Innenstadt" fand am 12. März 2025 um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Merzig statt.

Die Einladung hierzu erfolgte vorab im Mitteilungsblatt der Kreisstadt Merzig (beigefügt). Darüber hinaus wurde die Einladung auch über Social Media geteilt.

Die ca. eineinhalbstündige Info-Veranstaltung diente der Vorstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sowie der darin vorgesehenen Maßnahmen und war mit insgesamt rund 65 interessierten Bürgern sehr gut besucht, was auf ein starkes Interesse an der zukünftigen Entwicklung der Innenstadt schließen lässt.

Anwesend waren zudem der Bürgermeister der Kreisstadt Merzig, Herr Christian Bies, Mitglieder des Stadtrates, Mitarbeiter der Verwaltung sowie Vertreter der saarländischen Presse (Saarländischer Rundfunk sowie Saarbrücker Zeitung).

Der Saarländische Rundfunk hat zu der Thematik „Merzig mit Zukunftskonzept für die Innenstadt" einen Kurzbericht erstellt, welcher am 13.03.2025 im „aktuellen Bericht" gesendet wurde. Der Artikel der Saarbrücker Zeitung wurde am 14.03.25 mit dem Titel „Ideen für ein attraktiveres Stadtzentrum" veröffentlicht.

Nach einer kurzen Begrüßung und grundsätzlichen Einführung in die Thematik durch den Bürgermeister Herrn Bies, wurde seitens des Planungsbüros Kernplan die vorgenommene Abgrenzung der Gebietskulisse aufgezeigt und die Ausgangssituation des Untersuchungsgebietes näher beleuchtet. Darauf aufbauend wurden die zentralen Inhalte des ISEK-Entwurfs vorgestellt.

Im Rahmen dessen wurde zudem der bereits vorliegende städtebaulich-freiraumplanerische Rahmenplan für den Bereich der Brauerstraße mit angrenzendem Christian-Kretzschmar-Platz seitens Herrn Bies vorgestellt.

Auf weitergehende Details der Präsentation wird, um Wiederholungen zu vermeiden, an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Die Eckpunkte der ISEK-Aufstellung können dem vorliegenden Konzept entnommen werden.

Anschließend an die Präsentation hatten die Bürger die Möglichkeit, sich zu dem ISEK-Entwurf zu äußern, Fragen zu stellen sowie Ideen, Wünsche und Anregungen mit einzubringen.

Vorgebracht wurden in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen und Anmerkungen zu den folgenden Themen:

- Planung Neue Mitte Merzig: Nachfrage, warum die Brauerstraße in den Neuplanungen weiterhin für den allgemeinen Verkehr geöffnet bleiben soll und ob die Möglichkeit diskutiert wurde, sie lediglich für Radverkehr und öffentlichen Personennahverkehr zugänglich zu machen? Die Antwort darauf war, dass diese Option aus verkehrsplanerischer Sicht in Erwägung gezogen, jedoch laut Fachgutachtern als nicht umsetzbar eingestuft wurde. Zudem soll auch das Interesse des örtlichen Einzelhandels in

besonderem Maße in der Abwägung berücksichtigt werden.

- Radverkehr: Zukünftige Planungen sollten einen stärkeren Fokus auf den Radverkehr legen und entsprechende Bereiche attraktiver gestalten. Dadurch könnte auch die Verkehrsbelastung insgesamt reduziert werden. Dies wird bei den Neuplanungen bereits berücksichtigt.
- Verkehrssituation allgemein: In allen städtischen Planungen sollte die Lenkung der Verkehrsströme berücksichtigt werden. Merzig fungiere aktuell als „Durchgangsstadt" zur Autobahn, weshalb versucht werden sollte, die Verkehrswege möglichst unattraktiv zu gestalten. Mittelfristig sollte das Ziel sein, den reinen Durchgangs-Verkehr aus der Stadt herauszuhalten. Auch dies wird bei den Neuplanungen nach Möglichkeit bereits berücksichtigt.
- Thema Carsharing: Nachfrage, wie die Stadt zum Thema Carsharing steht? Im Rahmen des ISEKs besteht die Möglichkeit, Flächen für Carsharing auszuweisen, um diese umweltfreundliche Transportalternative zu fördern. Dies wird entsprechend berücksichtigt.
- Begrünung und Spielmöglichkeiten für Kinder: Die vorgesehenen Begrünungen wurden positiv aufgenommen. Nachgefragt wurde diesbezüglich jedoch, ob auch geplant sei, in der Innenstadt Spielmöglichkeiten für Kinder zu errichten? Dies wurde bejaht - demnach sei es auf öffentlichen Plätzen oder als Bestandteil der Möblierung in der Fußgängerzone durchaus vorstellbar und daher im ISEK entsprechend berücksichtigt.
- Gestaltung der Fußgängerzone: Diesbezüglich wurde angemerkt, dass es früher bereits eine Vielzahl an Bäumen in der Fußgängerzone gab, die jedoch gerodet wurden, da sie abgängig waren. Dies wurde seitens der Stadt bejaht. Demnach überlebten in der Vergangenheit viele Bäume nicht aufgrund unverträglicher Pflanzmethoden. Bei den Neupflanzungen wird nun darauf geachtet, dass diese auch verträglich erfolgen und auch standortgerechte Baumarten gewählt werden.
  Weiterhin wurde auf die Vielzahl an bunten Abfalleimern in der Fußgängerzone hingewiesen, die laut der Gestaltungssatzung nicht zulässig und zudem störend für das Stadtbild seien. Diesbezüglich möchte die Stadt in Zukunft verstärkt auf die Eigentümer zugehen und entsprechend regulierend eingreifen.

Zum Abschluss der Veranstaltung informierte Herr Bies die Bürger noch darüber, dass sie auch im Nachgang an die Informationsveranstaltung die Möglichkeit haben, sich mit zusätzlichen Ideen, Anregungen und Ergänzungen in die finale Ausarbeitung des ISEKs bzw. der geplanten Ausweisung des Sanierungsgebietes einzubringen. Die ISEK-Unterlagen würden dazu auch zeitnah online zur Verfügung gestellt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Entwurf des ISEKs mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen großen Zuspruch bei allen Anwesenden fand und die Bürger eine aktive Umsetzung wünschen.

Auch möchten sich die Bürger aktiv in den weiteren Prozess einbringen.

Bürgerinformationsveranstaltung am 12.03.2025 im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Merzig

Bürgerinformationsveranstaltung am 12.03.2025 im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Merzig

Zukunftskonzept für Merzigs Innenstadt

Bürgerinfo

Unsere Innenstadt steht vor spannenden Entwicklungen!

Mit Unterstützung der Bund-Länder Städtebauförderung möchten wir Merzig als attraktive, grüne Einkaufsstadt am Wasser sowie als lebendigen Wohn- und Arbeitsort nachhaltig stärken und weiterentwickeln.

Aktuell wird daher ein ergänzendes Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für das Stadtzentrum zusammen mit der Kernplan GmbH erarbeitet. Dieses neue Konzept baut auf dem bereits im Jahr 2022 / 2023 entwickelten ISEK für einen anderen Teilbereich der Innenstadt auf und erweitert die darin getroffenen städtebaulichen Überlegungen.

Zudem wird vom Büro HDK Dutt & Kist ein Rahmenplan für die Neugestaltung der Brauerstraße erstellt.

Die Konzepte sollen zeigen, wie unsere Innenstadt in naher Zukunft aussehen könnte. Parallel dazu werden Vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Ausweisung eines Sanierungsgebietes durchgeführt.

Hierdurch ergeben sich Fördermöglichkeiten und Investitionsanreize sowohl für die Stadt, als auch für Eigentümer und Investoren.

Das ISEK umfasst dabei nicht nur die Gestaltung der Brauerstraße und des Umfeldes, sondern betrachtet auch die Merziger Fußgängerzone sowie den Bereich entlang des Seffersbachs. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen durch den Onlinehandel und dem Bedarf an klimaangepasster Stadtplanung, benötigen wir Ihre Unterstützung, um unsere Vision für eine lebenswerte und nachhaltige Innenstadt zu realisieren.

Erste Ideen und Ergebnisse dieser Planungen möchten wir daher gerne zeigen und mit Ihnen diskutieren.

Hierzu laden wir Sie herzlich ein

Ihr Oberbürgermeister Marcus Hoffeld und Bürgermeister Christian Bies

12.03.2025, 18:00 Uhr
großer Sitzungssaal,
Neues Rathaus
Brauerstraße 5, 66663 Merzig

Gefördert durch:

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

SAARLAND

merzig

KERN PLAN
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Anhang

KERN PLAN

Vorschlag für die Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Einleitung

Nach Artikel 1 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/ 2024 sind die Fördergebiete durch Beschluss der Stadt räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten", gem. Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung, als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB, Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgen. Quelle: Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/ 2024 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2023/ 2024) vom 21.03.2023/ 04.07.2023)

Angesichts der Ist-Situation und der städtebaulichen Zielvorstellungen zur zukunftsfähigen Entwicklung der Innenstadt Merzig bedarf es einer räumlichen Festlegung des Fördergebietes als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch das angrenzende ISEK-Gebiet „Innenstadt Merzig" (2023) bereits als Sanierungsgebiet festgelegt wurde. Sowohl die Festlegung des Fördergebietes als städtebaulicher Entwicklungsbereich als auch als Erhaltungsgebiet scheiden aus. In Bezug auf die Festlegung als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB sind innerhalb des Gebietskulisse die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht gegeben. Voranzustellen ist auch, dass das ISEK-Gebiet nicht einer erstmaligen Entwicklung oder einer neuen Entwicklung zugeführt wird (§ 165 Abs. 2 BauGB). Ebenso wenig trägt die Festlegung eines Erhaltungsgebiet den städtebaulichen Zielvorstellungen im Innenstadtbereich von Merzig Rechnung, da dieses Instrumentarium primär auf die Bewahrung des Ist-Zustandes durch zusätzliche Genehmigungspflichten abzielt. Eine Festlegung als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB erscheint ebenfalls nicht als geeignetes Instrument, um den Herausforderungen in der Kreisstadt Merzig begegnen zu können, da innerhalb der Gebietskulisse auch städtebauliche Missstände in baulicher und substanzieller Hinsicht vorliegen und das Fördergebiet im geringeren Maß von erheblichen Funktionsverlusten betroffen ist. Somit scheint die Ausweisung des Sanierungsgebietes geeignet.

Sanierungsgebiete bieten folgende Vorteile:

- Sanierungsgebiete sind ein klassisches Instrument zur Aufwertung von Innenstädten.
- Gestaltungs- und Steuerungsoptionen über die Instrumente im Sanierungsgebiet (z.B. § 144 BauGB)
- Sanierungsgebiete bieten optimale Rahmenbedingungen, um in die Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude zu investieren.
- Förmlich festgelegte Sanierungsgebiete können einem öffentlichen Investitionsbereich mit hohen direkten und indirekten Anstoßwirkungen, auch für die Bauwirtschaft, dienen.
- Bürger und Investoren als Grundstückseigentümer in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet können unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen auch erhöhte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten (§§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz) in Anspruch nehmen.

Das vorliegende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) erfüllt die Anforderungen an Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 und 2 BauGB. Demnach hat die Kreisstadt „vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. [...] Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen." Mit dem ISEK liegt grundsätzlich eine „hinreichende Beurteilungsgrundlage" vor.

Wie im Rahmen der Analyse des Untersuchungsgebietes aufgezeigt, treten städtebauliche Missstände in funktionaler und substanzieller Hinsicht in solcher Bedeutung und Häufung auf, dass sanierungsbedingte Einzelmaßnahmen, die auf eine wesentliche Verbesserung oder Umgestaltung des Gebietes abzielen, erforderlich sind. Hierbei bilden, neben den im ISEK zuvor genannten Maßnahmen, die Beseitigung und Behebung der inneren und äußeren substanziellen Missstände durch Modernisierung und Instandsetzung einer Vielzahl der Gebäude und baulichen Anlagen einen Schwerpunkt.

Die Ziele und Zwecke der Sanierung entsprechen den Entwicklungszielen des ISEKs:

- Stärkung der Kreisstadt Merzig als grüne, klimagerechte und klimaresistente Einkaufsstadt mit hohem Erlebnis- und Freizeitwert sowie als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort mit gut ausgebauten und sicheren innerörtlichen Wegeverbindungen und vielfältigen Unterstützungs- und Mobilitätsangeboten (Stadt der kurzen Wege)
- Entwicklung einer „Neuen Mitte Merzig" (Christian-Kretzschmar-Platz, Rathausplatz, ehem. Markthallenareal, Brauerstraße), die im Verbund mit der Fußgängerzone eine attraktive und zukunftsfähige Geschäftszone bildet sowie als Begegnungszone fußgänger- und radfahrerfreundlich das Merziger Stadtzentrum mit der Stadthalle und dem Stadtpark verbindet
- Entwicklung einer parallel zur Merziger Fußgängerzone verlaufenden „Grünen Stadtmitte" am Seffersbach mit hoher Aufenthalts- und Wohnqualität sowie als grüne Freiraumachse hin zum Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal „Saarpark"
- umfeldverträgliche, bedarfs- und klimagerechte Neuentwicklung mindergenutzter sowie rückgebauter Flächen („Seffersbach-Quartier", ehem. Markthallenareal/ Schankstraße)
- Neuordnung und ökologische Aufwertung von Flächen für den ruhenden Verkehr (Johann-Heinrich-Kell-Platz, Parkplätze Wagnerstraße, Schwarzenbergstraße, Mahringers Gäßchen) und Optimierung der Ausstattung (u.a. E-Mobilität)
- Aufwertung von Hauptverkehrsstraßen (insbesondere „Im Senkelchen"/ „Am Viehmarkt" als Nord-Süd-Verbin-

dung) und Schaffung attraktiver Rad- und Fußwegeverbindungen (auch hin zum Saarpark, Hauptbahnhof und zum neu zu entwickelnden Bauhof sowie zum nahe gelegenen Gewerbegebiet „Rieffstraße")
- Beseitigung von Leerständen und Nutzungskonflikten mit Umbau/ Neuordnung/ Neubebauung - bedarfsorientiert und klimagerecht
- Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen sowie stadtbildgerechte Gestaltung der Bausubstanz einschließlich der Gebäudevorflächen, energetische Sanierung
- Anpassung des öffentlichen und privaten Raums einschließlich des Gebäudebestandes an die Bedürfnisse insbesondere von Senioren und Familien (u.a. Barrierefreiheit)
- Erhalt von Baudenkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden, Wiederherstellung potenziell stadtbildprägender Gebäude
- Erhöhung der Wohn- und Arbeitsumfeldqualität: Wohn- und Arbeitsumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum, Aufwertung des öffentlichen Raums

Um der grundlegenden Zielsetzung der Beseitigung städtebaulicher Missstände nachzukommen, sind Sanierungsziele für die Dauer des Sanierungsverfahrens abzuleiten.

Sanierungsziele haben nicht nur eine politische und inhaltliche Steuerungsfunktion, sondern haben im Zusammenhang mit einem konkretisierenden städtebaulichen Planungskonzept insbesondere rechtliche Auswirkungen. Sie dienen u.a.

- der Prüfung genehmigungspflichtiger Vorhaben und
- z.B. im Rahmen der Modernisierung/ Instandsetzung, der Prüfung, ob ein konkretes Vorhaben den Zielen und Zwecken der Sanierung entspricht oder zuwiderläuft.

Empfehlung zur Wahl des Sanierungsverfahrens

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwei Verfahren für die Durchführung der Sanierung:

- das umfangreiche (klassische) und
- das vereinfachte Sanierungsverfahren.

Sie unterscheiden sich v.a. in der Intensität, mit der die Kommune auf die Entwicklung der Bodenpreise, auf den Bodenverkehr und auf tatsächliche Veränderungen im Sanierungsgebiet Einfluss nimmt.

Die Rechtsvorschriften des BauGB sind so ausgelegt, dass das umfassende Sanierungsverfahren angenommen werden muss. Dabei finden nicht nur die Vorschriften des allgemeinen Städtebaurechts Anwendung, sondern auch die Vorschriften des besonderen Sanierungsrechts (§§ 152-156a BauGB, insbesondere Erhebung von Ausgleichsbeiträgen). Da im umfassenden Sanierungsverfahren die Anwendung sanierungsrechtlicher Genehmigungsvorbehalte des § 144 BauGB nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt wegen der Anwendungsverpflichtung des § 144 Abs. 2 BauGB eine Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch.

Die Kreisstadt Merzig ist bei der Wahl des vereinfachten Verfahrens verpflichtet, die Vorschriften über die Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen und somit auch die Preisprüfung (§ 152 ff. BauGB) auszuschließen, wenn die Anwendung dieser Vorschriften für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung der Sanierung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird (§ 142 Abs. 4 Hs. 1 BauGB).

Empfehlung zur Wahl des vereinfachten Sanierungsverfahrens

Die Anwendung des vereinfachten Sanierungsverfahrens wird empfohlen

- Sanierungsgebiet mit gestreuten funktionalen städtebaulichen Missständen
- Erhaltung und Fortentwicklung der Gewerbe- und Wohnnutzungen im Gebiet
- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden steht neben den aufgezeigten Maßnahmen der öffentlichen Hand im Vordergrund; Mitwirkungsbereitschaft ist zu erwarten
- Punktuelle Ordnungs- und Baumaßnahmen, die zu keinen wesentlichen Bodenwertsteigerungen im Gesamtgebiet führen (eher kleinräumig im direkten Nahbereich). Die geplanten Maßnahmen der Kreisstadt liegen vorwiegend im öffentlichen Bereich (u.a. Neugestaltung des Christian-Kretzschmar-Platzes, des Rathausplatzes sowie des Gustav-Regler-Platzes, Entwicklung einer Begegnungszone mit Begegnungsplätzen im Bereich der Brauerstraße, Aufwertung der Fußgängerzone, Anlage einer begrünten Freiraumachse entlang des Seffersbachs)
- Keine gemeindliche Bodenordnung (keine grundlegende Neuordnung mit umfangreichen Grunderwerb, kein umfangreicher Rückbau oder keine Grundstücksfreilegungen), Kreisstadt übernimmt eher Steuerungsfunktion (z.B. bei der Entwicklung des „Seffersbach-Quartiers")
- Insofern ist das vereinfachte Verfahren zu wählen, da die Gesamtumstände die Annahme rechtfertigen, dass die Sanierung bei Durchführung in diesem Verfahren nicht erschwert wird.
- Die Rolle der Kreisstadt Merzig bezieht sich mit Schwerpunkt auf eine qualifizierte Vorbereitung der Sanierung und punktuelle Bau- und Ordnungsmaßnahmen im bestehenden öffentlichen Raum.
- Die Bau- sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind primär Aufgabe der Eigentümer. Die Kreisstadt Merzig initiiert und motiviert die Grundstückseigentümer insbesondere zur Durchführung von Modernisierungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen.

Es wird empfohlen, die Anwendung der Rechte des § 144 Abs. 1 BauGB zu belassen und die Anwendung der Rechte des § 144 Abs. 2 BauGB auszuschließen. Für die Bereiche, für die § 144 Abs. 1 BauGB keine Rolle spielt, kann beispielsweise - um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren - eine Vorwegerteilung der Sanierungsgenehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB erfolgen. In der Vorweggenehmigung wird zudem die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts empfohlen, um Ansprüche gemäß § 49 Abs. 6 VwVfG auszuschließen.

Sofern sich herausstellt, dass die Durchführung der Sanierung aufgrund fehlender Steuerungsinstrumente erschwert wird, ist ein Verfahrenswechsel zum umfassenden Verfahren zu prüfen.

Grundlagen zur Wahl des Sanierungsverfahrens

Die Entscheidung der Kreisstadt Merzig für die Verfahrensart erfolgt insbesondere auf Grundlage

- der anzustrebenden allgemeinen Ziele der Sanierung im Vergleich zu der vorhandenen Situation im Sanierungsgebiet;
- der Durchführung der Sanierung im Allgemeinen und unter Berücksichtigung der aufgrund der anzustrebenden Sanierungsmaßnahmen zu erwartenden Entwicklung der Bodenpreise;
- Möglichkeiten der Kommune, Grundstücke für Ziele und Zwecke der Sanierung zum sanierungsunbeeinflussten Grundstückswert zu erwerben oder die Vermeidung von Erschwernissen bei privaten Investitionen durch unkontrollierte

Bodenwerterhöhungen, die sich in der Preisgestaltung ohne Preisprüfung niederschlagen.

Bodenwerterhöhung, Anwendung der §§ 152 - 156a BauGB

Aufgrund der festgestellten städtebaulichen Missstände, der Ziele und Zwecke des ISEKs und der Sanierung in Verbindung mit dem städtebaulichen Planungskonzept und der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht daraus resultierend aufgeführten Einzelmaßnahmen ist nicht mit wesentlichen Bodenwerterhöhungen zu rechnen. Wie aus der aufgeführten Aufstellung ersichtlich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB, die insbesondere durch die Anwendung der sogenannten Preisprüfung durch die Kommune bei bestimmten Grundstücksgeschäften Dritter (bei Veräußerung von Grundstücken sowie Bestellung oder Veräußerung von Erbbaurechten) bestehen, nicht erforderlich ist.

Anwendung der §§ 144, 145 BauGB

Die §§ 144, 145 BauGB über die Genehmigung von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge müssen grundsätzlich bei beiden Verfahren angewandt werden (Genehmigungsvorbehalte, Veränderungs-, Verfügungssperre). Diese ermöglichen im umfassenden Sanierungsverfahren zum Beispiel die Stabilisierung der Grundstückspreise, -sicherungen und Preiskontrollen sowie in beiden Verfahren gestalterische Qualitätssicherung. Letzten Endes hat die Kommune ein umfassendes Kontrollinstrument.

Es liegt im Interesse der Kommune, die Sanierung planmäßig, mit entsprechender Qualität und in einer absehbaren Zeit durchzuführen. Bei Maßnahmen, die die Durchführung der Sanierung unmöglich machen, erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung widersprechen, muss die Kommune eingreifen können. Sie kann deshalb im vereinfachten Sanierungsverfahren entscheiden, ob die Vorschriften über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB im späteren Sanierungsgebiet im Ganzen (d.h. sowohl § 144 Abs. 1 und 2 BauGB) Anwendung finden oder zum Teil (d.h. entweder § 144 Abs. 1 BauGB oder § 144 Abs. 2 BauGB) oder vollständig ausgeschlossen werden sollen. Der Genehmigungsvorbehalt wird erst mit Inkrafttreten der Sanierungssatzung wirksam.

Einer schriftlichen Genehmigung durch die Kommune bedürfen

- § 144 Abs. 1 BauGB: Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (Nr. 1), erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken (Nr. 1), schuldrechtliche Vertragsverhältnisse über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks (Nr. 2)
- § 144 Abs. 2 BauGB: die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts, die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts, schuldrechtliche Verträge, durch die Verpflichtungen zur Veräußerung oder Grundstücksbelastung eingegangen werden, die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast, die Teilung eine
- s Grundstücks.

Die Genehmigungsvorbehalte des § 144 BauGB sind nicht erforderlich.

Ein Sanierungsvermerk gem. § 143 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird vom Grundbuchamt nur dann eingetragen, wenn die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung finden, was vorliegend nicht für erforderlich gehalten wird. Die Kreisstadt Merzig benötigt zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet keine Eingriffsmöglichkeiten z.B. bei Grundstücksgeschäften Dritter (bei Veräußerung von Grundstücken sowie Bestellung oder Veräußerung von Erbbaurechten). Aufgrund der allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung in Verbindung mit dem vorliegenden städtebaulichen Planungskonzept sind von der Kreisstadt Merzig keine Ordnungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen vorgesehen, die einen solchen Eingriff in das gemäß Art. 14 GG geschützte Eigentum rechtfertigen würde.

Empfehlung zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes

- Wie anhand des Analyse- und städtebaulichen Rahmenplans (ISEK-Plan) zu erkennen ist, bestehen die städtebaulichen Missstände nicht nur auf einzelnen Grundstücken, sondern sind über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Untersuchungsgebiet vollständig als Sanierungsgebiet auszuweisen.
- Die räumliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgt nach § 142 BauGB.

Empfehlung zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die räumliche Abgrenzung des Fördergebietes als Sanierungsgebiet gemäß der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung setzt noch

- die Mitwirkung und Beteiligung der Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB) und
- der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB) als auch
- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme

voraus.

Unter anderem ist die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Sanierungsbetroffenen (v.a. der Grundstückseigentümer) als auch der öffentlichen Aufgabenträger von wesentlicher Bedeutung. Auch für die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange i.S.d. § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB sowie für das Fundamentieren des öffentlichen Interesses nach Maßgabe des § 136 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Beteiligungspflichten grundlegende Voraussetzungen.

Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die städtebauliche Sanierung zweckmäßig durchführen lässt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen sind, können aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden (§ 142 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Frage, ob städtebauliche Missstände auf den einzelnen Grundstücken wirklich vorliegen, spielt eine untergeordnete Rolle, wenn die Einbeziehung zur Durchführung der Sanierung zweckmäßig ist. Sind die städtebaulichen Probleme, die sich aus der Sanierung ergeben, nur einheitlich zu lösen, rechtfertigen diese städtebaulichen Zusammenhänge immer die Einbeziehung.

Empfohlene Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt", Kreisstadt Merzig, Katastergrundlage: Kreisstadt Merzig; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Rechtsgrundlage	Beschreibung
Städtebauliche Missstände i.S.d. § 136 Abs. 2 und 3 BauGB - Voraussetzung erfüllt	Im Untersuchungsgebiet treten städtebauliche Missstände in funktionaler und in substanzieller Hinsicht auf, dass sanierungsbedingte Einzelmaßnahmen, die auf eine wesentliche Verbesserung oder Umgestaltung des Gebietes abzielen, erforderlich sind. Hierbei bilden die Beseitigung und Behebung der inneren und äußeren substanziellen Missstände durch Modernisierung und Instandsetzung einer Vielzahl der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen einen Schwerpunkt.
Wesentliche Verbesserung oder Umgestaltung i.S.d. § 136 Abs. 2 Satz 1 BauGB - Voraussetzung erfüllt	Die Einzelmaßnahmen zur Behebung von städtebaulichen Missständen sind die durch die städtebauliche Planung aufeinander abgestimmten einzelnen sanierungsbedingten Ordnungs- und Baumaßnahmen, die in einem mehrjährigen Sanierungsverfahren von der Kreisstadt durchgeführt oder veranlasst werden. Unter der Behebung muss aber nicht die völlige Beseitigung der Substanz- oder Funktionsschwächen verstanden werden. Ziel der Behebung der städtebaulichen Missstände ist die wesentliche, d.h. deutliche Verbesserung oder Umgestaltung des Sanierungsgebietes. Aufgrund der festgestellten städtebaulichen Missstände im Untersuchungsgebiet wurden Ziele und Zwecke der Sanierung für das ISEK-Gebiet entwickelt und ein städtebaulicher Rahmenplan (ISEK-Plan) sowie die damit verbundene Kosten- und Finanzierungsübersicht i.S.d. § 149 BauGB aufgestellt. Hiernach zielen, neben den öffentlichen Maßnahmen, die Maßnahmen insbesondere auf eine wesentliche Verbesserung mit der Durchführung der Modernisierung/ Instandsetzung der baulichen Anlagen im Rahmen einer erhaltenden Sanierung ab.
Einheitliche Vorbereitung i.S.d. § 136 Abs. 1 Satz 1 BauGB - Voraussetzung erfüllt	Die einheitliche Vorbereitung ist Wesensmerkmal einer städtebaulichen Sanierung. Durch sie werden mithilfe der städtebaulichen Rahmenplanung (ISEK-Plan) die zum Teil verschiedenartigen Einzelmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes auf ein einheitliches Ziel ausgerichtet, aufeinander abgestimmt und miteinander verflochten. Der Begriff der einheitlichen Vorbereitung schließt nicht aus, dass sich die Zielvorstellungen im Verlauf einer Sanierungsmaßnahme ändern, vor allem aber konkretisieren können. Für eine einheitliche Durchführung werden, ergänzend zu den Zielen des ISEKs, allgemeine Ziele und Zwecke der Sanierung entwickelt und eine in sich abgestimmte Rahmenplanung erarbeitet. Die einheitliche Vorbereitung berücksichtigt vor allem auch die Beteiligung und Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB), der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB) einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, schließlich aber auch die kommunalpolitische Umsetzung in der Kreisstadt. Die Voraussetzungen der einheitlichen Vorbereitung liegen vor.
Zügige Durchführung i.S.v. § 136 Abs. 1 Satz 1 BauGB - Voraussetzung erfüllt	Das Erfordernis der zügigen Durchführung ergibt sich aus der Sachnatur der Sanierungsmaßnahmen, die der Behebung städtebaulicher Missstände dienen und damit für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung von Bedeutung sind. Sie verpflichtet die Kreisstadt, die vom Gesetz gegebenen Möglichkeiten, sobald und soweit erforderlich, anzuwenden. Sie übergibt der Kreisstadt die Verantwortung für die gesamte Sanierungsmaßnahme, auch wenn sie nicht alle Maßnahmen selbst durchzuführen hat. Eine zügige Durchführung der Sanierung ist insbesondere nur durch die Beteiligung und Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB) gewährleistet. Insbesondere die Grundstückseigentümer, die die Modernisierung/ Instandsetzungen der baulichen Anlagen durchführen, haben einen erheblichen Einfluss auf die zügige Durchführung der Sanierung. Es besteht die Annahme, dass eine positive Einstellung zur Sanierung und eine hohe Mitwirkungsbereitschaft besteht. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht dient als Nachweis der Finanzierbarkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums. Sie belegt nach dem Stand der Planung die zügige Durchführung der Sanierung und ist Voraussetzung für die Fördermittelakquise. Sie hat dabei die wichtige Aufgabe, das Gebot der zügigen Durchführung (§ 136 Abs. 1 BauGB) und seine Umsetzung kontinuierlich zu überprüfen. Schwerpunkt der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im zukünftigen Sanierungsgebiet soll - neben öffentlichen Maßnahmen, für die Fördergelder bereitstehen - die Durchführung von Modernisierung/ Instandsetzungen von baulichen Anlagen, deren Kosten die Eigentümer tragen, sein. Auf § 177 BauGB wird verwiesen. Die Dauer der Sanierungsmaßnahme ist zeitlich durch die Anwendung des Sanierungsrechts auf den Zeitpunkt von der Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 Abs. 3 BauGB) bis zur Aufhebung der förmlichen Gebietsfestlegung (§ 162 BauGB) begrenzt.
Öffentliches Interesse i.S.v. § 136 Abs. 1 Satz 1 BauGB - Voraussetzung erfüllt	Das öffentliche Interesse ist nicht bereits mit dem Nachweis der städtebaulichen Missstände gegeben, sondern muss als weiteres Merkmal hinzutreten, damit das Sanierungsrecht angewendet werden kann. Im öffentlichen Interesse müssen sowohl die einheitliche Vorbereitung als auch die zügige Durchführung liegen. Als öffentliches Interesse kommen alle im Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB genannten städtebaulichen Belange in Frage. Es reicht ein qualifiziertes, d.h. hier ein örtliches öffentliches Interesse aus. Die Durchführung der betreffenden Maßnahme muss für die Kommune eine besondere Bedeutung haben. Insbesondere die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Stadtteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, die Beachtung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Stadtteile und Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen Ziele und Zwecke der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sein.

Voraussetzungen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Rechtsgrundlage	Beschreibung
	Es hat sich als notwendig erwiesen, dass zum einen eine einheitliche Planungskonzeption für das Sanierungsgebiet aufzustellen ist, zum anderen auch, dass die Maßnahmen mit Nachdruck in einem überschaubaren Zeitraum abzuwickeln sind. Die Durchführung der Gesamtmaßnahmen des Besonderen Städtebaurechts hat für die Kommune eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Beseitigung oder Behebung der städtebaulichen Missstände, die in funktionaler und substanzieller Hinsicht auftreten, dass sanierungsbedingte Einzelmaßnahmen, die auf eine Verbesserung oder Umgestaltung des Gebietes abzielen, erforderlich sind. Hierbei bilden, neben den im ISEK zuvor genannten Maßnahmen, die Beseitigung und Behebung der inneren und äußeren substanziellen Missstände durch Modernisierung und Instandsetzung einer Vielzahl der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen einen Schwerpunkt. Es liegt hiermit für die Kreisstadt ein qualifiziertes, d.h. ein örtliches öffentliches Interesse, vor. Die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung liegt im öffentlichen Interesse.
Sozialplan § 140 Nr. 6 BauGB - Voraussetzung erfüllt	Der Sozialplan nach § 180 BauGB dient dazu, sozial nachteilige Folgen bei der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen möglichst zu vermeiden oder zu mildern. Die Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans ist eine Aufgabe der Kommune im Rahmen der Vorbereitung der Sanierung (§ 140 Nr. 6 BauGB). Aus den Ergebnissen des ISEK-Berichts mit den Vorbereitenden Untersuchungen, insbesondere unter Einschluss der beabsichtigten Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes, des städtebaulichen Rahmenplanes (ISEK) und den hieraus resultierenden Ordnungs- und Baumaßnahmen sowie nach Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB) und der Sanierungsbetroffenen (§ 137 BauGB), sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen erkennbar. Insofern entfällt die Verpflichtung der Kreisstadt zur Aufstellung eines Sozialplans.
Abwägung der öffentlichen und privaten Belange § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB - Voraussetzung erfüllt	Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägungsklausel findet vorwiegend im Rahmen von Planungen Anwendung. Da das Abwägungsgebot für die Bauleitplanung unberührt bleibt (§ 1 Abs. 7 BauGB), wirkt sich das sanierungsrechtliche Abwägungsgebot v.a. auf städtebauliche Planungen anderer Art (z.B. städtebaulicher Rahmenplan) aus. Der Sammlung des Abwägungsmaterials dienen insoweit Beteiligungen (§§ 137–139 BauGB) und die vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 BauGB). Auch der Erlass einer Sanierungssatzung setzt eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange voraus. Die Abwägung muss sich jedoch nur auf die allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen beziehen, wozu auch die Finanzierbarkeit des Sanierungskonzepts gehört. Eine Abwägung gemäß § 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB setzt u.a. die Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB) voraus. Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Ausweisung des Sanierungsgebietes und die Realisierung der Rahmenplanung (ISEK) sprechen.
Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete rechtfertigen	Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen fließen als Bestandteil in diesen Bericht mit ein. In dieser Unterlage sollen insbesondere auf der Grundlage der ggf. aktualisierten Ergebnisse, insbesondere nach Vorliegen der Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde, der Billigung der vorläufigen Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen durch den Stadtrat, der Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB) die sanierungsrechtliche Abwägung erfolgen.
Laufende Erfolgskontrolle	Es wird nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes empfohlen, im Laufe der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen Erfolgskontrollen durchzuführen (z.B. durch Auswertung der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen). Es ist ratsam, Stärken und Schwächen der Entwicklungen zu ermitteln und die Maßnahmen des städtebaulichen Rahmenplans (ISEK) nach Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger fortzuschreiben.

KERN PLAN

Herausgeber/ Impressum:	Kernplan GmbH · Dipl.-Ing. Hugo Kern · Dipl.-Ing. Sarah End Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen · Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70 · www.kernplan.de · info@kernplan.de
Auftraggeber:	Kreisstadt Merzig · Brauerstraße 5 · 66663 Merzig · www.merzig.de · stadt@merzig.de
Bildnachweis:	Kernplan GmbH, stock.adobe.com, KI: Kernplan GmbH
Rechte:	Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH

ISEK Erweiterung Innenstadt

RAHMENPLAN

Lageplan (Quelle: ZORA, LVGL)

Hinweis:

Der Rahmenplan enthält im Bereich des Christian-Kretzschmar-Platzes, Brauerstraße und St.-Médard-Platz eine Abbildung von HDK Dutt & Kist GmbH (Entwurf, Stand: 16.07.2024) sowie im Bereich des Gustav-Regler-Platzes von HDK Dutt & Kist und arus GmbH (Entwurf, Stand: Oktober 2019).

M1: Zukunftsfähige Entwicklung der „Neuen Mitte Merzig"

a. Neugestaltung und Aufwertung des Christian-Kretzschmar-Platzes zu einem nachhaltigen und klima-smarten Stadtplatz: multifunktional nutzbar mit Aufenthalts- und Ruhezonen (u.a. Außenbereich Gastronomie, Sitzbänke), Anlage von Grünstreifen/ mobiles Grün, Pflanzung klimaresistenter Bäume, Optimierung Ausstattung (Anschlüsse, Ladestationen für Elektromobilität), Mikro-Mobility-Hub, Ordnung ruhender Verkehr

b. Entwicklung Begegnungszone „Merziger Boulevard": Umgestaltung der zentralen Verkehrsachse im Stadtzentrum (Brauerstraße) als „Begegnungszone/ Verbinder, Geschäftsstraße", (z.B. Nivellierung Straßenraum, Bodenbelagswechsel, Verwendung einzelner Verkehrsberuhigungselemente) zur Attraktivitätssteigerung für Fußgänger und Radfahrer (Verkehrsplanung mit freiraumplanerischen Aspekten), Verbindung mit Schamier Bereich Stadthalle/ Stadtpark

c. Neugestaltung und Attraktivierung Rathausplatz: Entsiegelung und Umgestaltung Rathausplatz als multifunktionale, attraktive Platzfläche mit hoher Aufenthaltsqualität: u.a. smarte Sitz-/ Verweilmöglichkeite, wasserdurchlässiger Belag (z.B. Edelsplittbelag mit Kunstharz), verstärkter Einsatz grüngestalterischer Elemente, Baumpflanzungen, vertikale Gärten, mobile Pflanzkästen, grünes Dach (z.B. Rankenbepflanzungen), Illumination, Optimierung Ausstattung (Anschlüsse für Feste)

d. Schaffung weiterer innerstädtischer Begegnungsplätze: Anlage attraktiver Aufenthaltsbereiche im Eingangsbereich zur Fußgängerzone sowie im Kreuzungsbereich Brauerstraße/ Bahnhofstraße (St.-Médard-Platz) (u.a. Einsatz grüngestalterischer Elemente, Schaffung von Sitz-, Kommunikations- und Verweilmöglichkeiten, Illumination), Verknüpfung der Bereiche über Brauerstraße mit dem Kretzschmar-Platz und der „Neuen Mitte" - Schaffung innerstädtischer Begegnungsplätze (z.B. Pocket-Park)

e. Neuentwicklung ehem. Markthallenareal: Entwicklung und Umsetzung eines innerstadtverträglichen und klimagerechten Nachnutzungskonzeptes für das Areal der ehem. Markthalle, ggf. Rückbau und Schaffung von Planungsrecht, Errichtung einer städtebaulichen Dominante zur Fassung des Areals

f. Entwicklung einer zukunftsfähigen Fußgängerzone 3.0: Durchführung von Werbekampagnen, (Standort-/Marketing, Entwicklung thematischer Modellprojekte, Onlineplattform Innenstadt und Onlinezusammenschlüsse des Merziger Handels, Ansiedlung Start-Ups und Pop-up-stores, Dynamisches Leitsystem, Durchführung von Aktionen in der Fußgängerzone, Innenstadtbranding, Gewerbeflächenmanagement, Maßnahmen zur Attraktivierung der historischen Innenstadt Merzig (Altstadt) als Ort zum Wohnen, Leben und Arbeiten (z.B. besondere Wohnformen für junge Leute, barrierefreies Wohnen in zentraler Lage)

g. Gestalterische Aufwertung und Attraktivierung der Fußgängerzone: Bepflanzung als Schattenspender und zur Reduzierung städtischer Hitzeinseln, Regenwassersammelsysteme, durchlässige Pflasterungen zur Reduzierung von Oberflächenabfluss und Wiederverwendung („Schwammstadt"), Einsatz von Smart-City-Technologien für effiziente Energieverwaltung (smarte Sitzbänke, etc.), Betonung als gestalterische Einheit mit Begegnungs-Bereich (Geschäftsstraße) im Bereich der Brauerstraße

h. Weiterentwicklung des Beschilderungskonzeptes für das Stadtzentrum (einheitliches Design, mehrsprachig); ggf. Ergänzung durch digitale/ interaktive Elemente

M2: Neugestaltung Gustav-Regler-Platz

a. Nachhaltige und zukunftsorientierte Neugestaltung Gustav-Regler-Platz: attraktive Gestaltung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität als multifunktionale Platzfläche: verstärkter Einsatz grüngestalterischer Elemente (z.B. Vegetationsschollen), Schaffung von Sitz-, Kommunikations- und Verweilmöglichkeiten (Panoramabank, mobile Sitzmöbel, Sitzstufenanlage, Nordurferbänke), Barrierefreiheit, Naturbereich mit temporärer Kunst, Verwendung umweltfreundlicher sowie langlebiger und recycelbarer Materialien für Wege, Sitzgelegenheiten und andere Infrastrukturelemente, Installation von Solarleuchten und Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Beleuchtung, Beachtung der Hochwasserthematik

b. Entwicklung „Seffersbach-Quartier": Entwicklung und Umsetzung eines verträglichen und klimagerechten Nutzungskonzeptes für das Seffersbach-Quartier, ggf. Rückbau und Schaffung von Planungsrecht, Raumkanten in Richtung Gustav-Regler-Platz (heute „Hinterhof-Situation"), Förderung von städtebaulich bedingtem Mehraufwand

c. Anlage einer attraktiven, grünen Freiraumachse: zwischen Josefstraße, Gustav-Regler-Platz und Saarpark, u.a.: Erlebbarmachung Seffersbach, Integration Mühlrad in Bachlauf, Verbesserung der Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität (z.B. Anlage von Sitzstufen), Einbindung des Uferbereiches, Umgestaltung „Am Werthchen", Attraktivierung und Aufwertung der bestehenden Fußwegeverbindung, Beachtung des Themas „Hochwasserschutz"

M3: Aufwertung und Gestaltung innerstädtischer Platzbereiche

Aufwertung der Parkplätze Johann-Heinrich-Kell-Platz, Wagnerstraße, Schwarzenbergstraße und Mahringers Gäßchen: (Teil-)Entsiegelung und Intensivierung Begrünung (wassergebundene Wegedecke, Anlage von Grünstreifen, Pflanzung klimaresistenter Bäume), Ordnung ruhender Verkehr, Optimierung Ausstattung (Ladestationen für Elektroautos und E-Bikes)

M4: Verkehrsräume als „Verbinder" und Begegnungszonen

a. Gestaltung und Betonung Innenstadt-Eingang im Bereich der Brauerstraße: z.B. durch Bodenbelagswechsel in Kombination mit Querungshilfen, Betonung durch Grünstrukturen (Baumtore)

b. Aufwertung Hauptverkehrsstraße Im Senkelchen/ Am Viehmarkt: funktionale und gestalterische Aufwertung Straßenraum (Möblierung, Straßenbeleuchtung, Straßenraumbegrünung), Anlegen von Querungshilfen, Betonung von Kreuzungsbereichen (z.B. Bodenbelagswechsel), alleeartige Begrünung

c. Schaffung einer attraktiven, grünen Fuß- und Radwegeverbindung von der Rieffstraße kommend über den Bereich des „ehem. Bauhofs" zur Neuen Mitte und weiter über die Fußgängerzone und den Gustav-Regler-Platz bis hin zum Freizeit-, Sport- und Naherholungsareal westlich der Bahnlinie (Stadtpark) und weiter zum Saarpark (Brücke), gestalterische Anbindung „Neue Mitte" an Fußgängerzone

M5: Klima & Ökologie

a. Entwicklung klimagerechte Innenstadt: Förderung von Maßnahmen zur Durchgrünung der City (z.B. Dach-/ Fassadenbegrünungen, Eingrünung der straßenzugewandten Gebäudevorflächen), zur Nutzung erneuerbarer Energien, Entsiegelungsprogramm, etc.

b. Pflanzkatalog: Erstellung Pflanzkatalog, z.B. bei Neuanpflanzungen/ -planungen trockenresistente Baumarten/ Pflanzen sowie keine ozonsteigernden Pflanzen vorsehen

Sonstige Maßnahmen

- Ausweisung Sanierungsgebiet, Sanierungsberatung
- Entwicklung Modernisierungsrichtlinie und aktive Förderung privater Sanierungsmaßnahmen
- Fortführung und Ergänzung der Leitlinien „nachhaltiges Bauen" für Investoren (z.B. Regenwassermanagement, Wasserbilanz)
- Vitalisierungsprogramm, Silhouettenreparatur und Aufwertung Gebäudevorflächen, Verfügungsfonds
- Illuminationskonzept, Beschilderungskonzept, Möblierungskonzept
- Leerstands-/ Vitalisierungsmanagement
- Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig
- Umnutzung gewerblicher Leerstände in Wohnraum außerhalb zentraler Versorgungsbereich, Stärkung Gastronomie-Schwerpunkt im Bereich Trierer Straße

Legende

- ISEK-Gebietskulisse „Wachstum und nachhaltige Erneuerung"
- Gebietskulisse Städtebauförderung-Gesamtmaßnahme „Merzig Innenstadt (West)"
- zentraler Versorgungsbereich
- denkmalgeschützte Gebäude
- Attraktivierung/ Anlegen Wegeverbindung - Verknüpfung Innenstadt, Altstadt, Saarpark, Rieffstraße

Weitere Maßnahmen, siehe Planbeschriftung.

ISEK Erweiterung Innenstadt, Kreisstadt Merzig

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept im Förderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung"

ENTWURF

Im Auftrag der Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5 · 66663 Merzig
www.merzig.de · stadt@merzig.de

0 10 100 200
Maßstab 1:1.000 im Original

Stand: 04.04.2025

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen · www.kernplan.de
Fon: 0 68 25 / 40 41 07 - 0 · Email: info@kernplan.de

Kosten- und Finanzierungsübersicht - ISEK „Erweiterung Innenstadt“ Merzig

Nr.	Einzelmaßnahmen	grober Kostenrahmen (brutto)		grober Kostenrahmen über 15 Jahre (brutto)		Gesamtmaßnahme Städtebauförderung		Priorität und Kostenverteilung		Projektzustimmung Ministerium
						WNE "Merzig Innenstadt (West)"	WNE "Merzig Zentrum"	kurzfristig 1 - 2 Jahre	mittelfristig 3 - 5 Jahre	
Maßnahme 1: Zukunftsfähige Entwicklung der „Neuen Mitte Merzig“										
M1.a	Neugestaltung und Aufwertung des Christian-Kretzschmar-Platzes zu einem nachhaltigen und klima-smarten Stadtplatz	3.150.000	€	-	-	X		X		
M1.b	Entwicklung Begegnungszone „Merziger Boulevard“	in M1a enthalten		-	-	X		X		
M1.c	Neugestaltung und Attraktivierung Rathausplatz	350.000	€*	-	-		X		X	
M1.d	Schaffung weiterer innterstädtischer Begegnungsplätze (u. a. St.-Médard-Platz)	in M1a enthalten		-	-	X		X		
M1.e	Neuentwicklung ehem. Markthallenareal	Kosten derzeit nicht bezifferbar, Privatinvestition		-	-	X			X	
M1.f	Entwicklung einer zukunftsfähigen Fußgängerzone 3.0	Kosten derzeit nicht bezifferbar		-	-		X	X	X	
M1.g	Gestalterische Aufwertung und Attraktivierung der Fußgängerzone	500.000	€*	-	-		X	X	X	
M1.h	Erstellung eines Beschilderungskonzeptes	50.000	€	-	-	X	X	X	X	
Gesamtkosten – M1: Zukunftsfähige Entwicklung der „Neuen Mitte Merzig“		**4.050.000,00 €**								
Maßnahme 2: Neugestaltung Gustav-Regler-Platz										
M2.a	Nachhaltige und zukunftsorientierte Neugestaltung Gustav-Regler-Platz	1.850.000	€	-	-		X	X	X	
M2.b	Entwicklung „Seffersbach-Quartier“	Kosten derzeit nicht bezifferbar, Privatinvestition		-	-		X		X	
M2.c	Anlage einer attraktiven, grünen Freiraumachse	500.000	€	-	-	X	X	X	X	
Gesamtkosten – M2: Neugestaltung Gustav-Regler-Platz		**2.350.000 €**								
Maßnahme 3: Aufwertung und Gestaltung innerstädtischer Platzbereiche										
M3	Aufwertung der Parkplätze Johann-Heinrich-Kell-Platz, Wagnerstraße, Schwarzenbergstraße und Mahringers Gäßchen			-	-		X		X	
	Johann-Heinrich-Kell-Platz	230.000	€	-	-		X		X	
	Parkplatz Wagnerstraße	520.000	€	-	-		X		X	
	Parkplatz Schwarzenbergstraße	190.000	€	-	-		X		X	
	Parkplatz Mahringers Gäßchen	150.000	€	-	-		X		X	
Gesamtkosten – M3: Aufwertung und Gestaltung innerstädtischer Platzbereiche		**1.090.000 €**								
Maßnahme 4: Verkehrsräume als „Verbinder“ und Begegnungszonen										
M4.a	Gestaltung und Betonung Innenstadt-Eingang im Bereich der Brauerstraße	200.000	€	-	-	X		X		
M4.b	Aufwertung der Straße „Am Viehmarkt“/ „Im Senkelchen“	550.000	€	-	-		X	X	X	
M4.c	Schaffung einer attraktiven, grünen Fuß- und Radwegeverbindung	Kosten sind bereits in vorangegangenen Maßnahmen enthalten	€	-	-	X	X	X	X	
Gesamtkosten – M4: Entwicklung Konzentrationsbereich Sportinfrastruktur		**750.000 €**								
Maßnahme 5: Klima und Ökologie										
M5.a	Entwicklung klimagerechte Innenstadt	Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden	€	-	-	X	X	X	X	
M5.b	Pflanzkatalog	10.000	€	-	-	X	X	X		
Gesamtkosten – M5: Klima und Ökologie		**10.000 €**								
Sonstige Maßnahmen										
M6	Ausweisung eines Sanierungsgebietes, Sanierungsberatung									
	Ausweisung eines Sanierungsgebietes	Kosten sind im Rahmen der Erstellung des ISEKs enthalten	€	-	-	X	X	X		
	Sanierungsberatung	600	€/Gebäude	60.000	€**	X	X	X	X	
M7	Entwicklung einer Modernisierungsrichtlinie und aktive Förderung privater Sanierungsmaßnahmen									
	Entwicklung einer Modernisierungsrichtlinie	15.000	€	-	-	X	X	X		
	aktive Förderung privater Sanierungsmaßnahmen	30.000	€/a	150.000	€	X	X	X	X	
M8	Fortführung und Ergänzung der Leitlinien „nachhaltiges Bauen“ für Investoren	15.000	€	-	-	X	X	X	X	
M9	Vitalisierungsprogramm, Silhouettenreparatur und Aufwertung Gebäudevorflächen									
	Auflegung eines Vitalisierungsprogramms sowie weiterer kommunaler Förderprogramme (Silhouettenreparatur, Aufwertung von Gebäudevorflächen)	30.000	€/a	150.000	€	X	X	X	X	
	Einrichten eines Verfügungsfonds	15.000	€/a	75.000	€	X	X	X	X	
M10	Illuminationskonzept, Beschilderungskonzept, Möblierungskonzept									
	Erabeitung eines Illuminationskonzeptes	40.000	€	-	-	X	X	X	X	
	Erabeitung eines Beschilderungskonzeptes	in M1h enthalten	€	-	-	X	X	X	X	
	Erabeitung eines Möblierungskonzeptes	20.000	€	-	-	X	X	X	X	
M11	Leerstands-/ Vitalisierungsmanagement									
	Einrichten einer Stelle für einen Leerstands-/ Vitalisierungsmanager für die Gesamtstadt Merzig	Kosten derzeit nicht bezifferbar	€	-	-	X	X	X	X	
M12	Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Merzig	22.015	€	-	-	X				
M13	Umnutzung gewerblicher Leerstände in Wohnraum außerhalb zentraler Versorgungsbereich, Stärkung Gastronomie-Schwerpunkt im Bereich Trierer Straße									
	Auflegung eines Förderprogramms zur Umnutzung von gewerblichen Leerständen in Wohnraum im nördlichen Bereich der ISEK-Gebietskulisse außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs	30.000	€/a	150.000	€		X	X	X	
	Auflegung eines Förderprogramms zur Förderung von gastronomischen Nutzungen im Bereich der Fußgängerzone in der Trierer Straße sowie entlang des Seffersbachs	30.000	€/a	150.000	€		X	X	X	
Gesamtkosten – Sonstige Maßnahmen		**847.015 €**								
Gesamtkosten		**9.097.015 €**								
Davon Gesamtkosten WNE "Merzig Innenstadt (West)" * **		**3.643.265 €**								
Davon Gesamtkosten WNE "Merzig Zentrum" ** **		**5.453.750 €**								

* Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten wird davon ausgegangen, dass die Gestaltung nur punktuell bzw. in Teilbereichen erfolgt
** Es wird davon ausgegangen, dass max. 25 % der innerhalb des Gebietes liegenden Gebäude die Beratung in Anspruch nehmen
*** Bei gebietsübergreifenden Maßnahmen wurden die Kosten aufgrund der Flächengröße anteilig mit 1/4 angenommen
**** Bei gebietsübergreifenden Maßnahmen wurden die Kosten aufgrund der Flächengröße anteilig mit 3/4 angenommen

Kostenannahmen:			zzgl. Pauschal 20 % Planungs- und Nebenkosten		zzgl. 19 % MwSt
Höherwertige Platzgestaltung	**500,00**	**€/m2**	**600**	**€/m2**	**714 €/m2**
Platzgestaltung (Standard)	**250,00**	**€/m2**	**300**	**€/m2**	**357 €/m2**
höherwertige Straßenraumgestaltung	**400,00**	**€/m2**	**480**	**€/m2**	**571,2 €/m2**

Lagepläne, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes zum ISEK „Erweiterung Innenstadt“ in der Kreisstadt Merzig, Kernstadt

Katastergrundlage: Kreisstadt Merzig; Geobasisdaten, @ LVGL MZG 17/11, ohne Maßstab; Bearbeitung: Kernplan GmbH

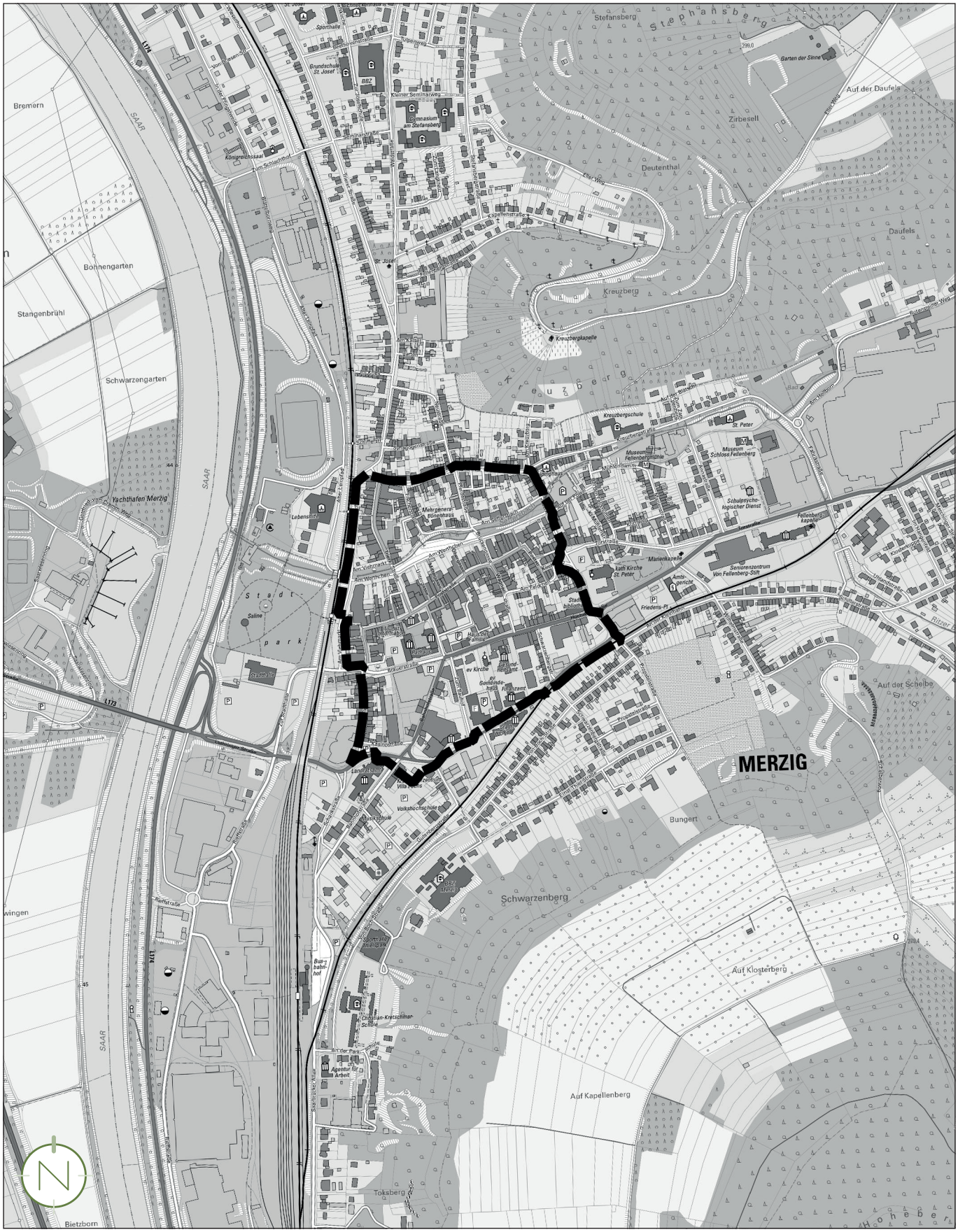

Quelle: ZORA, LVGL; Stand: September 2024; Bearbeitung: Kernplan

2025/0498
Beschlussvorlage
öffentlich

Beitritt der Kreisstadt Merzig zum "Landesverband Saar-Waldschutz e.V."

Dienststelle:	*Datum:*
324 Forstbetrieb	10.06.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Beitritt der Kreisstadt Merzig in den Saar-WaldSchutz e.V. als **förderndes Mitglied** wird zugestimmt.

Sachverhalt

Der Saar-WaldSchutz e.V. hat sich gemäß seiner Satzung die Förderung von Naturschutz, Waldnaturschutz, Klimaschutz, Biodiversität, Landschaftspflege und allgemeinem Umweltschutz zur Aufgabe gemacht. Ziel ist es, die vielfältigen Funktionen des Waldes für die Umwelt zu erhalten und seine ökologische Leistungsfähigkeit langfristig zu sichern und zu stärken – auch im Sinne des Artikels 59a der Saarländischen Landesverfassung.

Zur Umsetzung seiner Ziele verfolgt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten:

- Kritische Begleitung der forstwirtschaftlichen Nutzung des Saar-Waldes,
- Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung des Wald- und Naturschutzes,
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote (z. B. die angedachte „Saarländische Waldakademie“),
- Kooperation mit öffentlichen Stellen und waldbesitzenden Akteuren,
- Beteiligung an relevanten Planungsverfahren,
- Initiativen zur Ausweisung und Erweiterung von Waldnaturschutzgebieten.

Der Beitritt der Kreisstadt Merzig als förderndes Mitglied soll die lokale Verbundenheit mit dem Saar-Wald und den Umweltzielen des Vereins unterstreichen und eine Grundlage für zukünftige gemeinsame Projekte im Bereich Natur- und Klimaschutz schaffen.

Der Beitritt als förderndes Mitglied erfolgt analog zur Kreisstadt Saarlouis, die dem Verein ebenfalls als förderndes Mitglied beigetreten ist.

Finanzielle Auswirkungen:
Jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von **200 Euro**.

Anlage/n

1 Satzung Saar-WaldSchutz e.V. (öffentlich)

Satzung des Landesverband Saar-WaldSchutz e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **„Landesverband Saar-WaldSchutz e.V."** nachfolgend auch Saar-WaldSchutz e.V. genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in 66663 Merzig und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gliederung

(1) Mitglieder des Saar-WaldSchutz e.V. mit Hauptwohnsitz im Saarland, können sich mit Zustimmung des Landesverbandes in der Rechtsform eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins zu örtlichen Gruppen zusammenschließen.

(2) Mit der Zustimmung des Landesvorstandes und dessen Billigung der entsprechenden Gruppen-Satzung werden sie Untergliederungen des Landesverbandes. Spätere Änderungen der Untergliederung oder ihrer Satzung bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Untergliederungen sind an Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes, die die Vereinsautonomie der Untergliederung zu beachten haben, gebunden.

(4) Zu Vorstandswahlen in Untergliederungen ist der Landesvorstand einzuladen.

(5) Bei Wegfall oder anhaltender Untätigkeit des Vorstandes einer Untergliederung kann der Landesvorstand eine Mitgliederversammlung der Untergliederung einberufen und leiten.

(6) Mit Einwilligung des Landesvorstandes können Kreisverbände gebildet werden.

(7) Bei Auflösung von Untergliederungen oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an den Landesverband.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Saar-WaldSchutz e.V. ist die Förderung des Naturschutzes, des Waldnatur-schutzes, des Klimaschutzes, die Förderung der Biodiversität, der Landschaftspflege und des allgemeinen Umweltschutzes. Dadurch sollen die vielfältigen Funktionen des Waldes für die belebte und unbelebte Umwelt gesichert und ihre ökologische Leistungsfähigkeit verbessert werden. Damit soll auch die wachsende Bedeutung des Saar-Waldes zur Daseinsvorsorge der Saarländer:innen im Sinne §59a Saarländische Landesverfassung unterstützt werden.

§ 4

Mittel zur Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die praktizierte Bewirtschaftung des Saar-Waldes konstruktiv kritisch zu begleiten, Missstände aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge für mehr Naturschutz und Waldschutz zu unterbreiten,

(b) auf eine Gesetzgebung hinzuwirken, die der besonderen Belastung und Bedeutung unserer Wälder für den Naturschutz, die Biodiversität, die Landschaftspflege, den Umwelt- und Klimaschutz für unser aller Zukunft noch stärker gerecht wird und den Waldschutz gegenüber seiner wirtschaftlichen Bedeutung priorisiert. (Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes dient laut BVG-Urteil vordringlich der Umwelt- und Erholungsfunktion, und nicht primär der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53)"

(c) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Waldschutzgedankens, z. B. durch Pressearbeit, Publikationen und Veranstaltungen etc.,

(d) das Fördern des Naturschutzes und des Waldschutzgedankens in der Jugendarbeit und im Bildungsbereich, eventuell auch durch spezielle Bildungsangebote (z.B.: „Saarländische Waldakademie"),

(e) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung,

(f) durch Bildung von Partnerschaften mit Waldbesitzern oder deren Interessenvertretungen mit ähnlicher Zielsetzung,

(g) das Mitwirken bei Planungen, die für den Waldschutz bedeutsam sind,

(h) Initiativen zur Ausweisung und/oder Vergrößerung von Waldnaturschutzgebieten im öffentlichen Waldbesitz des Saarlandes.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Der Saar-WaldSchutz e.V. verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Saar-WaldSchutz e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Saar-WaldSchutz e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Saar-WaldSchutz e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Aufwendungsersatz und Vergütungen

(1) Ohne besondere Vereinbarung ist jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im Saar-WaldSchutz e. V., unentgeltlich.

(2) Angemessene Aufwendungen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung ihrer Höhe erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

§ 7

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der oder die Schatzmeister(in) verantwortlich.

(3) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag natürlicher oder juristischer Personen und nicht eingetragener Vereine entscheidet der Landesvorstand.

(3) Natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichten, sind ordentliche Mitglieder. Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist jederzeit und fristlos möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.

(6) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, gegen Ziele des Saar-WaldSchutz e.V. verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann vom Landesvorstand ausgeschlossen werden.

(7) Bei Verlust der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht verrechnet.

§ 9

Beiträge und Zuwendungen

Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

(a) die Mitgliederversammlung,

(b) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung, Wahlrecht

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören an:

(a) die Mitglieder des Saar-WaldSchutz e.V,

(b) die Vertreter der dem Saar-WaldSchutz e.V. unmittelbar angehörenden korporativen Mitglieder. Jedes korporative Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

(a) die Wahl des Landesvorstandes

(b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

(c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,

(d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

(e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

(f) die Genehmigung des Finanzplanes,

(g) die Wahl der Rechnungsprüfer die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,

(h) die Änderung der Satzung,

(l) die Auflösung des. Saar-WaldSchutz e.V.

(4) Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden. Sie kann in Ausnahmefällen (z.B. Pandemie) auch virtuell stattfinden.

(6) Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf dem Postweg oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(7) Nach Versand der Einladung können i.d.R. nur die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beraten werden.

(8) Die Versammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(9) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis zum 28. Februar eines Jahres vor der Versammlung in Textform vorliegen.

(10) Die einberufene Mitgliederversammlung hat mindestens zur Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Tagesordnungspunkte
3. Entgegennahme von Berichten
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge
6. Verschiedenes

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes dies beantragen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorstand muss dann unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen die außerordentliche Versammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(12) Es ist lediglich ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(13) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

(14) Die Versammlung beschließt Satzungsänderungen oder eine neue Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Von einer Behörde ver-

langte Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entsprechend zu informieren.

(15) Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist der vorgeschlagene Text in Gegenüberstellung zum bisherigen Text mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(16) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

(17) Gäste werden zugelassen. Über deren Anhörung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(18) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in Zeiten von Pandemien auch virtuell stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf dem Postweg oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Nach Versand der Einladung können i.d.R. nur die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beraten werden.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

(a) bis zu zwei Vorsitzenden,

(b) höchstens 2 stellvertretenden Vorsitzenden,

(c) dem oder der Kassenführer:in,

(d) dem oder der Schriftführer:in,

(e) höchstens vier Beisitzer:innen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Der oder die Vorsitzende und der oder die Schatzmeister:in sind alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Saar-WaldSchutz e.V. gemeinschaftlich.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder elektronisch gefasst werden.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann bis zur Nachwahl einen Vertreter bestellen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Saar-WaldSchutz e.V.. Er kann sich der Mithilfe eines Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sorgt für die Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung.

(7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und erstattet ihr Bericht.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben Mitglieder das aktive, nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht.

(2) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt die Versammlungsleitung das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen, Stichwahl und Blockwahl sind zulässig. Es gilt grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Geheime Abstimmung kann mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14

Auflösung

(1) Der Saar-WaldSchutz e.V. kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der in geheimer Abstimmung zu fassende Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Saar-WaldSchutz e.V. oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die „Wohllebens Wald und Wildnis gGmbH", Nordstraße 15, 53520 Wershofen, HRB 28011, Amtsgericht Koblenz, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 22.07.2022 mit Ergänzungen vom 22.07.2022 beschlossen. Sie wird dem Amtsgericht Merzig zur Eintragung ins Vereinsregister übergeben. Mit Datum der Anerkennung tritt diese Satzung in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 01.09.2022

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte am 13.09.2022 durch das Finanzamt Völklingen

2025/0499
Beschlussvorlage
öffentlich

Abschluss eines Maßnahmenvertrages "Aktion Baum" mit der Aktion Baum gGmbH

Dienststelle:	*Datum:*
324 Forstbetrieb	10.06.2025
Beteiligte Dienststellen:	
Ortsvorsteher/in Brotdorf	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö
Ortsrat Brotdorf (Anhörung)	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss des Maßnahmenvertrages mit der Aktion Baum gGmbH mit Sitz in Sinsheim wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsrates Brotdorf zugestimmt.

Sachverhalt

Die Stadt hat die Möglichkeit, mit der Firma Aktion Baum gGmbH, die sich auf nachhaltige Baumpflanzprojekte und die Pflege gesunder Wälder spezialisiert hat, einen Vertrag zu schließen. Ziel dieses Vertrags ist es, auf einer Teilfläche des Waldeigentums der Stadt in der Gemarkung Brotdorf, Abteilung 313 a2 im Naturpark Saar-Hunsrück eine nachhaltige Aufforstung vorzunehmen. Die Flächen sollen mit standortgerechten Baumarten bepflanzt werden, um sowohl den Rohstoff Holz als auch die ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes für künftige Generationen zu sichern.

Die Aktion Baum gGmbH wird auf dieser Fläche insgesamt 1.500 Bäume (wie Rotbuche, Bergulme, Hainbuche, etc.) pflanzen, wobei die Pflanzung im November 2025 erfolgen soll. Die entstehenden Kosten werden nach Vorlage einer Rechnung mit einem Baumpreis von 1,50 € pro Baum, 200 Baumschützern aus Holz mit einem Stückpreis von 10,00 € und 3 Horden-Kleingattern (Holz) mit einem Stückpreis 400 € von der Aktion Baum gGmbH übernommen. Die maximale Rechnungssumme beläuft sich auf 5.450,00 €.

Die Stadt übernimmt die Flächenvorbereitung. Die Pflanzung und die Kultursicherung sowie wie den Schutz der Setzlinge übernimmt ebenfalls die Stadt, wobei diese Maßnahmen vom Landesverband Saar-WaldSchutz e.V. übernommen werden.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf das Klima:

Die geplante Aufforstung hat das Potenzial, zur CO_2-Bindung, Erhöhung der Biodiversität, Kühlungseffekten und Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen beizutragen, was insgesamt positive Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt hat. Langfristig kann der Vertrag dazu beitragen, die Region klimafreundlicher und widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels zu gestalten.

Anlage/n

1 Lageplan Fläche 313 a2 (öffentlich)
2 Maßnahmenvertrag (nichtöffentlich)

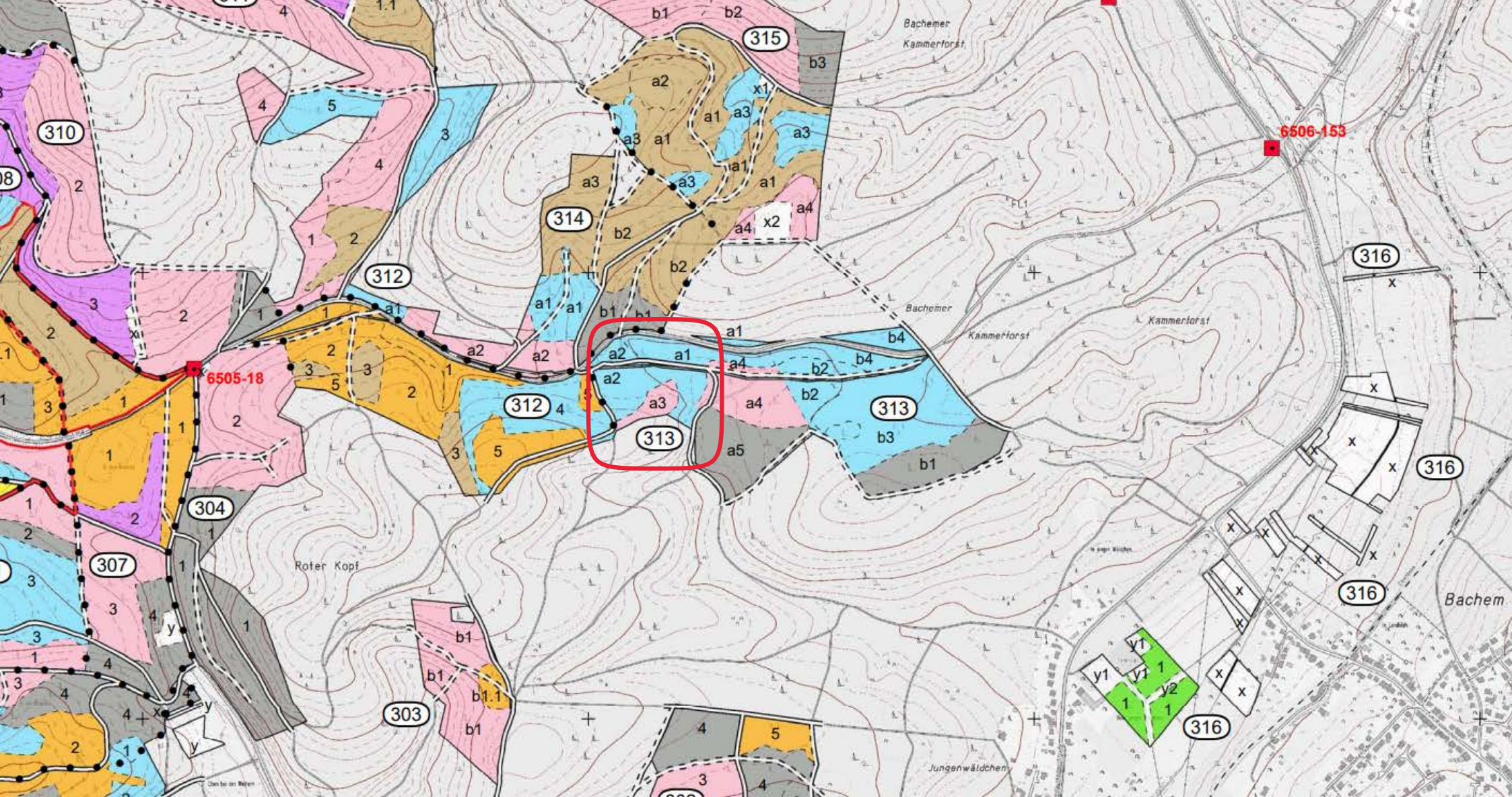
6505-18
6506-153
Bachemer Kammerforst
Roter Kopf
Jungenwäldchen
Bachem
310
312
313
314
315
316
303
304
307

2025/0446
Grundstücksvorlage
öffentlich

Verlängerung Mietvertrag Pfarrzentrum Hilbringen

Dienststelle:	*Datum:*
321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	28.04.2025
Beteiligte Dienststellen:	
Ortsvorsteher/in Hilbringen	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten, Wald und Friedhofswesen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö
Ortsrat Hilbringen (Kenntnisnahme)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Mietvertrag zwischen der Kreisstadt Merzig und der Katholischen Kirchengemeinde Hilbringen zur Anmietung des Pfarrzentrums in Hilbringen als Veranstaltungsstätte der Kreisstadt Merzig wird gemäß § 2 II des gültigen Vertrages um ein weiteres Jahr, bis zum 31.03.2027, verlängert.

Sachverhalt

Zwischen der Kreisstadt Merzig und der Katholischen Kirchengemeinde Hilbringen besteht seit dem Jahr 2016 ein Mietvertrag für das Pfarrzentrum in Hilbringen. Das Pfarrzentrum Hilbringen dient als Dorfgemeinschaftshaus für die Hilbringer Bürger und Veranstaltungsstätte der Kreisstadt Merzig. Der Mietvertrag ist zuerst einmal befristet bis zum 31.03.2026 geschlossen.
§ 2 Abs. 2 des Mietvertrages räumt der Stadt als Mieterin das Recht ein, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vermieterin, die dieser sechs Monate vor Mietende zugehen muss (also spätestens zum 30.9.2025), die Fortsetzung des Mietverhältnisses um ein weiteres Jahr herbeizuführen. Das Mietverhältnis verlängert sich nach der ausgeübten Verlängerungsoption demnach um jeweils ein weiteres Jahr, falls es nicht von einer Vertragspartei sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Die Kreisstadt Merzig hat aktuell bereits die ersten Anfragen zur Nutzung des Pfarrzentrums Hilbringen als Veranstaltungsstätte für das kommende Jahr 2026. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, den Mietvertrag entsprechend des § 2 Abs. 2 für ein weiteres Jahr zu verlängern. Innerhalb der nächsten sechs Monate wird eine längerfristige Lösung erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:
Mietzahlungen zzgl. Nebenkosten.

Einnahmen durch die Vermietung als Veranstaltungsstätte.

Anlage/n
Keine

2025/0471
Beschlussvorlage
öffentlich

Gründung einer interkommunalen Energiedienstleistungsgesellschaft (EDG) im Landkreis Merzig-Wadern
Hier: Beteiligung der Kreisstadt Merzig

Dienststelle:	*Datum:*
311 Stadtplanung und Umwelt	21.05.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Merzig erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, sich an der Gründung einer interkommunalen Energiedienstleistungsgesellschaft (EDG) im Landkreis Merzig-Wadern zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- die Einbindung der Stadtwerke Merzig GmbH in geeigneter Weise ermöglicht wird,
- die Beteiligung auf Basis eines gemeinsam erarbeiteten Pflichtenheftes und eines geprüften Gesellschaftsvertrags erfolgt,
- eine juristische Prüfung die Rechtssicherheit der Beteiligung der Kreisstadt Merzig bestätigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den weiteren Prozess der Gesellschaftsgründung aktiv zu begleiten und entsprechende Grundlagen zur Beschlussfassung im Stadtrat vorzubereiten.

Sachverhalt

Die Kommunen des Landkreises Merzig-Wadern haben sich gemeinsam mit dem Landkreis auf den Weg gemacht, eine interkommunale Energiedienstleistungsgesellschaft (EDG) zu gründen. Ziel ist es, ein gemeinsames Instrument zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu schaffen.

Die nachhaltige Wärmeversorgung der kommunalen und kreiseigenen Liegenschaften stellt die Kommunen vor wachsende Herausforderungen:

- Ein Großteil der technischen Anlagen ist veraltet, ineffizient und wartungsintensiv.
- Es besteht ein Sanierungsstau, ins. bei Heizungsanlagen und Gebäudetechnik.
- Die Betriebssicherheit ist aufgrund häufiger Störungen oft nicht gewährleistet.
- Personelle und finanzielle Ressourcen zur Modernisierung fehlen vielerorts.
- Die Folge sind hohe Energiekosten und überdurchschnittlich hohe CO_2-Emissionen.

Hinzu kommen steigende gesetzliche Anforderungen, etwa durch das Gebäudeenergie-gesetz, die CO_2-Bepreisung oder die Klimaneutralitätsziele des Bundes bis 2045. Nahezu alle

Kommunen im Kreis sehen sich mit einem großen Modernisierungsbedarf konfrontiert, verfügen jedoch nicht über die Kapazitäten, um die Umsetzung allein zu stemmen.
Als Antwort auf diese Herausforderungen soll eine interkommunale EDG gegründet werden. Die EDG wird eine gemeinsame Gesellschaft der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises (in Form einer GmbH), mit dem Ziel, eine nachhaltige, wirtschaftliche und zukunftsfähige Energieversorgung kommunaler Gebäude sicherzustellen.
Der Fokus liegt zunächst auf der Betreuung und Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlagen kommunaler und kreiseigener Liegenschaften. Perspektivisch kann die EDG auch weitere Leistungen im Bereich der Energiewende übernehmen.
Mögliche weitere Gesellschafter – wie etwa Stadtwerke oder Energiegenossenschaften – könnten Aufgaben in den Bereichen Finanzierung, Abrechnung, Betrieb und Wartung übernehmen. Das Aufgabenspektrum der EDG soll insbesondere folgende Bereiche abdecken:

- Projektentwicklung und -steuerung
- Bau, Betrieb und Wartung technischer Anlagen
- Finanzierung von Sanierungen und Neubaumaßnahmen

Vorteile der EDG für die Kommunen und den Landkreis:

- Finanzielle und personelle Entlastung der Verwaltungen
- Zeit- und Kostenvorteile durch Inhouse-Vergaben
- Höhere Betriebssicherheit durch einheitliche Betreuung
- Ermöglichung innovativer und interkommunaler Energielösungen
- Stärkung der lokalen Wertschöpfung

Finanzielle Auswirkungen:
Vorgesehen ist die Beteiligung der Kommunen sowie des Landkreises Merzig-Wadern durch Einlage ihrer vorhandenen Anlagentechnik. Um den aktuellen Wert zu ermittelt ist dieser nach der VDI Richtlinie 2067 zu bewerten. Hierfür ist ggf. ein externer Dienstleister zu beauftragen. Darüberhinausgehende Finanzmittel sind zunächst nur für die Beauftragung der externen juristischen und betriebswirtschaftlichen Gutachten für die Erstellung des Gesellschaftsvertrages notwendig.
Insgesamt stehen im Haushalt 2025 i.Z.d. Kommunalen Wärmeplanung hierfür Mittel i.H.v. 10.000,- Euro zur Verfügung.
Die EDG bewirtschaftet die Anlagen und generiert durch Wärmeliefer-Contracting Liquidität. Sanierungs- und Neubaumaßnahmen werden durch die EDG finanziert. Die hierzu erforderlichen Mittel werden am Kapitalmarkt und/oder in Form von Beteiligungen einer Bürgerenergiegenossenschaft besorgt.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Gründung einer EDG unterstützt die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und die Erreichung der Klimaziele auf kommunaler Ebene. Durch eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen zur Wärmewende können relevante Beiträge zur Reduktion von Treibhausgasemissionen erzielt werden.

Anlage/n

1 250512_Niederschrift Vorstellung Ausschüsse (öffentlich)
2 25_rolle der stadtwerke in der EDG (öffentlich)

Niederschrift Interkommunale Sitzung Stadthalle Merzig, 12.05.25

TOP 1: Interkommunale Sitzung zur Gründung einer Energiedienstleistungsgesellschaft auf Kreisebene.

Die erste interkommunale Sitzung zur Gründung einer kreiseigenen Energiedienstleistungsgesellschaft im Landkreis Merzig-Wadern wurde stellvertretend für die Landrätin durch den Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig Herrn Marcus Hoffeld, eröffnet. Herr Hoffeld hob die bereits geleistete interkommunale Arbeit auf Ebene der kommunalen Klimaschutzmanagerinnen und -Manager im Landkreis hervor, die letztlich zur Ausrichtung der interkommunalen Sitzung geführt hatte.

Der Klimaschutzmanager des Landkreises Merzig-Wadern, Stefan Jakobs, stellte den Anwesenden die bisherige Projektgenese und einen möglichen Zeitplan zur weiteren Bearbeitung der Thematik vor. Der als Experte in diesem Bereich geladene Herr Christoph Zeis, Geschäftsführer der Energiedienst-leistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe GmbH, folgte mit einer ausführlichen Vorstellung seines Unternehmens, deren Gesellschafter auschließlich Städte, Gemeinden und Landkreise mit Anteilen zwischen einem und siebenundvierzig Prozent sind. Zu Beginn wurde der gegebene Handlungsdruck in den Kommunen zur Erreichung der treibhausgasneutralen Wärme- bzw. Kälteversorgung in kommunalen Gebäude bis zum Jahr 2045 ausführlich erläutert. Als grundsätzliche Probleme konnten dabei vor allem die aufzubringenden kapitalintensiven Investitionen in moderne Anlagentechnik hervorgehoben werden, deren Finanzierung durch eine ausgelagerte Gesellschafft vorteilhafter zu realisieren seien. Hinzu käme das Problem der Bündelung von dringend benötigten, aber schwer zu akquirierenden Fachkräften, wovon alle Kommunen in gleichem Maße betroffen sind.

Die EDG Rheinhessen-Nahe betreibt hocheffiziente Blockheizkraftwerke (BHKW), PV-Anlagen, Biomasseheizkraftwerke, Nahwärmenetze (auch sogenannte kalte Nahwärmenetze) und Wärmepumpen mit dem Ziel größtmögliche Effizienz und Autarkiegrade zu erreichen. Im Bedarfsfall können die Anlagen (BHKW) auch netzdienlich betrieben werden. Dies ist vor allem in Zeiten mit eingeschränkter Erzeugung durch regenerative Energien (Dunkelflaute) zur Stabilisierung der Stromnetze zukünftig sinnvoll und erforderlich. Ein Energiemanagementsystem überwacht und steuert die technischen Anlagen permanent.

Anschließend erfolgte die Vorstellung der grundsätzlichen Zusammensetzung einer Energiedienstleistungsgesellschaft auf Kreisebene. Von Vorteil sei hierbei, dass die Einlage des Gesellschafterkapitals in Form von Sachwerten (vorhandene Anlagentechnik) erfolgen würde. Der Umfang der Beteiligung, also die Anzahl der eingebrachten Anlagen und respektive der Wert der jeweiligen Anteile sei somit flexibel und für jede Kommune individuell steuerbar. Abgerundet wurden die Ausführungen von Herrn Zeis durch die bereits erreichten Erfolge der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen Nahe, die bereits seit über 25 Jahren erfolgreich für die Gesellschafter energetische Anlagen baut und betreibt. Objektbezogen konnten die drei relevanten Vorteile Kostenreduktion, Effizienzsteigerung und THG-Emissionsminderung für die beteiligten Gesellschafter in RLP präsentiert werden. Seine Ausführungen wurden durch die Vorstellung

bereits realisierter Versorgungslösungen in unterschiedlichen Anwendungen und aktuell geplanter innovativer Projekte komplettiert. Im Nachgang stand Herr Zeis mit seiner jahrelangen Erfahrung und Fachexpertise für Fragen rund um die Thematik Rede und Antwort. Die anwesenden Ausschussmitglieder nutzten den Rahmen, um die drängendsten Fragen zu adressieren.

Diese reichten von der Wahl der eingesetzten Energieträger bis hin zur Notwendigkeit der energetischen Sanierung in den Liegenschaften. Zusätzlich wurde explizit nach den Bewertungskriterien für die vorhandene kommunale Anlagentechnik gefragt, da diese stark in Alter und Zustand variieren. Herr Zeis führte aus, dass alle Anlagen nach einem einheitlichen Bewertungsschema gemäß VDI 2067 bewertet würden, um gleiche Voraussetzungen zu schaffen.

Als weitere Vorgehensweise wurde durch die Landrätin vorgeschlagen, die Thematik nach dieser ersten Vorstellung erneut in den kommunalen Gremien zu diskutieren und eine grundsätzliche Position der jeweiligen Kommune zu beschließen. Daran anschließend könnten dann auf Arbeitsebene explizit weitere Schritte unternommen werden, das Gesellschaftmodell zu entwickeln und wichtige Eckdaten zu definieren.

Die Ausschussmitglieder nahmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Rolle der Stadtwerke Merzig GmbH in der geplanten Energiedienstleistungsgesellschaft (EDG)

Die Kreisstadt Merzig steht der Gründung einer interkommunalen Energiedienstleistungsgesellschaft (EDG) grundsätzlich positiv gegenüber. Die Stadtwerke Merzig GmbH ist jedoch bereits in der Lage, die Anforderungen der kommunalen Wärmeplanung zielgerichtet, wirtschaftlich und zeitnah umzusetzen.

Für die Kreisstadt Merzig besteht bei der interkommunalen Zusammenarbeit nicht primär die Herausforderung, neue Strukturen für die Umsetzung der Wärmewende zu schaffen. Stattdessen liegt der Fokus darauf, die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten der Stadtwerke Merzig GmbH optimal einzubringen. Dies eröffnet nicht nur Wachstumspotenziale, sondern sichert langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke.

Die EDG bietet die Möglichkeit, den entstehenden Wachstumsmarkt rund um die Wärmewende effektiv zu erschließen. Um jedoch sicherzustellen, dass die Stadtwerke Merzig GmbH nicht durch mögliche Konkurrenz in Merzig sowie aus benachbarten Kommunen geschwächt wird, ist eine klare und vertraglich definierte Rolle innerhalb der EDG notwendig.

Vorteile der Einbindung der Stadtwerke Merzig GmbH

Die Einbindung der Stadtwerke Merzig GmbH bietet für die EDG folgende wesentliche Vorteile:

1. Direkter Projektstart

Die Stadtwerke Merzig GmbH verfügt über die notwendige Infrastruktur, um Aufgaben wie Abrechnung, Betrieb, Wartung und Vertragsmanagement unverzüglich zu übernehmen.

2. Fachkompetenz und Erfahrung

Mit ihren spezialisierten Mitarbeitern, moderner Software und bewährten Prozessen kann die Stadtwerke Merzig GmbH die EDG von Beginn an auf einem professionellen Niveau unterstützen.

3. Kosteneffiziente Umsetzung

Durch die Nutzung bestehender Ressourcen wird der Aufbau der EDG für alle Beteiligten kostengünstiger und Projekte können schneller realisiert werden.

4. Regionale Verankerung

Als regional verwurzeltes Unternehmen genießt die Stadtwerke Merzig GmbH Vertrauen bei Bürgerinnen und Bürgern und stärkt die Akzeptanz für Maßnahmen im Rahmen der Wärmewende.

Voraussetzungen für die Zusammenarbeit

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sind folgende Rahmenbedingungen notwendig:

1. ***Definierte Rolle der Stadtwerke Merzig GmbH:*** Die Stadtwerke Merzig GmbH sollte eine feste und langfristig vertraglich abgesicherte Rolle innerhalb der EDG übernehmen, z. B. durch einen Betriebsführungsvertrag. Dies stellt sicher, dass:
   - Marktanteile über die Kreisstadt hinaus gesichert werden,
   - das Wachstumspotenzial der Stadtwerke genutzt wird und
   - die Stadtwerke nicht durch Konkurrenz in Merzig sowie aus benachbarten Kommunen geschwächt werden.
2. ***Begrenzung der Aktivitäten der EDG:*** Die Tätigkeiten der EDG sollten auf kommunale Liegenschaften beschränkt bleiben, um:
   - keine Konkurrenz zu privaten Anbietern zu schaffen und
   - In-House-Geschäfte rechtlich abzusichern.

- Das Geschäft mit Privatkunden sollte weiterhin direkt durch die Stadtwerke Merzig GmbH abgewickelt werden.

3. ***Juristische Prüfung***: Vor einer Beteiligung der Kreisstadt Merzig sowie der Stadtwerke Merzig GmbH ist eine umfassende rechtliche Prüfung notwendig, um sicherzustellen, dass alle Rahmenbedingungen eingehalten werden können.
4. ***Klärung der Zuständigkeiten***: Es sollte vorab geregelt werden, ob kommunale Liegenschaften innerhalb der Kreisstadt Merzig weiterhin direkt durch die Stadtwerke oder durch die EDG betreut werden.

Weiteres Vorgehen

1. Vorstellung der Informationen bei den Verwaltungsspitzen der beteiligten Kommunen.
2. Entscheidung der einzelnen Kommunen über die Teilnahme an der EDG.
3. Erstellung eines gemeinsamen „Pflichtenhefts“, das die Ziele und Rahmenbedingungen definiert.
4. Juristische Ausarbeitung eines Gesellschaftsvertrags auf Basis des „Pflichtenhefts“.
5. Finalentscheidung der Kommunen über die Teilnahme an der EDG und deren Gründung.

Die Einbindung der Stadtwerke Merzig GmbH in die EDG ist ein zentraler Baustein für die erfolgreiche Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit im Landkreis. Die Kreisstadt Merzig und ihre Stadtwerke bieten hierbei einen wesentlichen Mehrwert, der das Fundament für den Erfolg der EDG bilden kann.

2025/0511
Antrag
öffentlich

Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren wegen Verkauf einer städtischen Waldfläche; Antrag der Fraktionen B 90/Die Grünen und FWM/FDP

Dienststelle:	*Datum:*
324 Forstbetrieb	27.06.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Anlage/n

1 Antrag Informations-Veranstaltung (öffentlich)

An den

Oberbürgermeister der Stadt Merzig
Herrn Marcus Hoffeld
Rathaus
66663 Merzig

Merzig, den 26.06.2025

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen, Freie Wähler und FDP

zur Durchführung einer Informationsveranstaltung im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zum Verkauf einer städtischen Waldfläche

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Merzig hat kürzlich ein Interessenbekundungsverfahren zum Verkauf einer großen städtischen Waldfläche eingeleitet. Dieses Vorgehen hat in der Bevölkerung zu erheblicher Verunsicherung, zahlreichen Nachfragen und Unmut geführt. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der betroffenen Waldfläche um öffentliches Eigentum und damit um das Eigentum aller Bürgerinnen und Bürger handelt, halten wir es für unabdingbar, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend und kritisch über die Hintergründe, die Zielsetzung und die möglichen Konsequenzen eines solchen Verfahrens zu informieren. Die Bürgerinnen und Bürger müssen die Möglichkeit haben, sich aktiv und informiert in die Debatte einzubringen, bevor Entscheidungen getroffen werden, die das Gemeinwohl und das öffentliche Eigentum betreffen.

Begründung:

Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass das Interessenbekundungsverfahren in der Bevölkerung auf Skepsis und Unverständnis stößt. Gerade bei Fragen, die das gemeinsame Eigentum und die nachhaltige Nutzung unserer Ressourcen betreffen, ist eine breite öffentliche Diskussion unerlässlich. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass weitreichende Entscheidungen über das Eigentum der Bürgerinnen und Bürger ohne deren ausreichende Information und Beteiligung vorbereitet werden. Eine Informationsveranstaltung bietet die Möglichkeit, Transparenz zu schaffen, offene Fragen zu klären und die Bürgerinnen und Bürger aktiv in den weiteren Prozess einzubinden. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Vertrauen zu erhalten und demokratische Entscheidungsprozesse zu stärken.

Wir bitten den Stadtrat, diesem Antrag zuzustimmen und die Stadtverwaltung mit der zeitnahen Organisation und Durchführung einer entsprechenden Informationsveranstaltung zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen, für die Fraktionen:

Hans-Henning Klees, Fraktionsvorsitzender, Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen